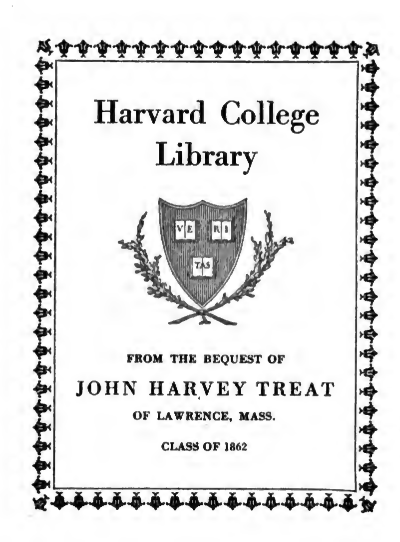
GESCHICHTE DER EINFÜHRUNG UND VERBREITUNG DES CHRISTENTHUMS IN...

Alois Huber




Harvard College
Library
VE RI TAS
FROM THE BEQUEST OF
JOHN HARVEY TREAT
OF LAWRENCE, MASS.
CLASS OF 1862

Geschichte

der

Einführung und Verbreitung

des

Christenthums in Südostdeutschland,

von

Dr. Alois Huber.

Gedruckt mit Subvention der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Zweiter Band.

Baioaren-Zeit.

St. Ruperts-Zeitalter-Frage.

Salzburg, 1874.

Druck und Verlag der Zaunrith'schen Buchdruckerei.

Inhalt des II. Bandes.

Baioarenzeit.

St. Ruperts-Zeitalter-Frage.

II. Theil.

Baioaren-Zeit.

I. Abtheilung.

St. Rupertszeit-Frage.

Einleitung.

Gliederung des im gesammten II. Theile*) verarbeiteten Stoffes.

a) Die Vita primigenia S. Ruperti, als übersichtliche Christianisirungs-Geschichte der Baioaren.

Wir werden im dritten Theile des Ausführlichern sehen, daß die Bekehrung der Carantanerslaven und ihrer östlichen Nachbarn sogleich nach jenem Feldzuge begonnen worden sei, in welchem der vom Herzoge Boruth zu Hilfe gerufene, baioarische Herzog Otilo die Awaren von den Carantanern und ihren stammesverwandten Nachbarn abtrieb, sie selbst aber seinem Oberherrn, dem fränkischen Könige unterwarf. Die Bekehrung dieser Südslaven wurde vom Bischofe Virgil in ihren Rudimenten durchgesetzt. Nach der Besiegung der Awaren im Jahre 797 machte das Bekehrungswerk unter den Bischöfen Arno, Adalram, Liupram und auch noch unter Adalwin erfreuliche Fortschritte; letzterer scheint aber nur ungenügend für die seelsorgliche Pflege der Neubekehrten Vorsorge getroffen zu haben, weßwegen Papst Hadrian II., hauptsächlich wohl aus diesem Grunde, den Slaven-Apostel Methodius zum »Archiepiscopus pro fide« in Pannonien ernannte, ohne den Erzbischof Adalwin um seine Gutheißung hiezu anzugehen, wodurch sich dieser tief gekränkt fühlte. Als nach dem Ableben Hadrian's II. Johannes VIII. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, wendete sich genannter Metropolit Adalwin von Salzburg mit einer ungebührlich heftig gehaltenen Beschwerdeschrift an ihn, und drang auf die Zurückgabe Pannoniens. Hierauf sandte der Papst einen eigenen Legaten an den deutschen König Ludwig und dessen Sohn Herzog Karlmann, und ordnete die hierarchischen Verhältnisse Pannoniens

*) Der I. Theil enthält die „Römer-Zeit" (I. Band); der II. Theil enthält a) die „St. Rupertszeit-Frage" (II. Band) und b) die „Baioarenzeit" (III. Band); und der III. Theil enthält die „Slavenzeit" (IV. und letzter Band).

aus dem Standpunkte höherer Rücksichten kraft der ihm zustehenden Machtvollkommenheit. Dadurch neuerdings verletzt, ließ Erzbischof Adalwin im Jahre 871 die Denkschrift ausarbeiten, die unter dem Titel: De Conversione Bagoariorum et Carantanorum bekannt ist. Sie war keineswegs für den römischen Stuhl bestimmt — der Papst wird darin nicht ein einziges Mal erwähnt — sondern für die beiden Fürsten Ludwig und Karlmann. Wattenbach sagt von ihr[1]): „Diese Schrift enthält nun eine kurze Geschichte der Salzburger Kirche, ihrer Gründung und ihrer Wirksamkeit und ist augenscheinlich mit großer Sachkenntniß und gewissenhafter Benutzung älterer Aufzeichnungen verfaßt." Das erste Hauptstück der Denkschrift enthält unter dem Titel: De introitu Beati Rudberti dessen sog. Vita primigenia. Das zweite schließt sich mit dem Titel: Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis unmittelbar an die Vita primigenia an, und der Anfang des dritten lautet dann: „Bisher ist vorgemerkt worden, wie die Baioaren Christen geworden, oder welche die verzeichnete Zahl der Bischöfe und Aebte des juvavischen Stuhles sei: nun ist beizufügen, wie die Slaven, welche Karantaner genannt werden, und ihre Grenznachbaren im hl. Glauben unterrichtet und zu Christen gemacht worden sind."[2]) Letzterer Bericht bildet den eigentlichen Gegenstand der Denkschrift, zu welcher die zwei ersten Hauptstücke gleichsam die Einleitung sind, und von denen besonders das erste die Bekehrung der Baioaren erzählt, während sich im zweiten die spätern Schicksale der Salzburger Kirche abspiegeln. Beide erste Hauptstücke sind, wie Wattenbach treffend bemerkt, „ältere Aufzeichnungen", und die Vita primigenia ist allem Anscheine nach das älteste Document für die Salzburger Kirchengeschichte. Schon wegen dieses, wenigstens mir nicht zweifelhaften, Vorzuges des höchsten Alters, und dann weil die Vita primigenia die Christianisirungs-Geschichte der Baioaren in allgemeinen Umrissen erzählt, glaube ich sie meinen Untersuchungen ihrem rein historischen Theile nach in genauer Abschrift und möglichst getreuer Uebersetzung hier voranstellen zu müssen. Ich halte mich aber hiebei nicht an jenen Text, der gewöhnlich als der ursprüngliche gilt, sondern an jenen, welchen Wattenbach in seiner Herausgabe der Denkschrift De Conversione Bagoariorum ꝛc. bei Pertz[3]) als Cod. B. bezeichnet. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß der Text des Cod. B., weit entfernt, eine Ueberarbeitung des Textes Cod. A. zu sein, wie Wattenbach meint, vielmehr eine richtigere Reinschrift des den Schreibern beider Codd. A. und B. vorgelegenen gemeinsamen Originales, und darum B. bezüglich seiner annähernden Originalität dem Texte A. wenn nicht vorzuziehen, so doch gleichzustellen sei. Ich glaube anderswo[4]) nachgewiesen zu haben, daß der Text des Cod. B. viel correcter als jener des Cod. A.

[1]) Arch. f. österr. Gesch. Qu. Bd. V. S. 503. [2]) Kleimayrn Juvavia Anh. p. 7., 9., 10. [3]) Mon. Germ. hist. XIII. (XI.) p. 4 ff. [4]) Das Grab des hl. Rupert. Archiv. österr. Gesch. Qu. Bd. XL. Sonderabdr. S. 14. 15.

sei, was aber nicht daher rührt, daß letzter mit ersterm überarbeitet wurde, sondern weil der Schreiber des Cod. B. das beiden gemeinsame Original getreuer copirte, als der Schreiber des Cod. A.; der Text der Vita primigenia, welchen Wattenbach mit B. bezeichnet, und den ich hier wiedergebe, stammt aus einem Pergamentcodex des Stiftes St. Peter in Salzburg mit der Signatur H. Nr. CCCVI. 3. und ist von einer Hand aus der Reige des XIII. Jahrhunderts geschrieben. Mit Ausnahme der Interpunktion und der von mir beigefügten Randnummern ist nichts an der Schreibweise desselben geändert.

1. »Incipit uita S. Ruodberti episcopi. Tempore igitur Hildeberti regis Francorum anno scilicet regni eius secundo honorabilis confessor Christi Rudbertus in Wormatia civitate episcopus habebatur, qui ex regali progenie Francorum ortus catholicae fidei et euangelicae doctrinae tocius bonitatis nobilissimus refloruit doctor. . . . . . .

2. Cumque fama sanctae conuersationis illius longe lateque crebesceret, peruenit ad notitiam cuiusdam ducis Bawariae regionis nomine Dieto qui supradictum uirum Dei enixis precibus prout potuit libentissime rogare studuit per missos suos ut Noricam prouinciam uisitando sacra illuminaret doctrina. Unde praedicator ueritatis diuino compunctus amore assensum praebuit primo suos dirigens legatos, postea uero ad Christi gregem lucrandum per semetipsum uenire dignatus est.

3. Hoc audiens praefatus dux magno perfusus est gaudio obuiamque illi cum suis pergens sanctum uirum euangelicumque doctorem cum omni honore et dignitate suscepit in Ratispona ciuitate. Quem uir Domini coepit de christiana conuersatione admonere et fide catholica imbuere; ipsum non multo post et multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles uiros ad ueram Christi fidem conuertit sacroque baptismate regenerauit et in sancta corroboravit religione.

4. Praefatus itaque dux sancto uiro concessit licentiam locum aptum eligendi sibi et suis, ubicumque ei placeret in hac prouincia ad episcopii sedem et ecclesias Dei construere et cetera ad ecclesiasticum habitaculum perficere.

5. Tunc supradictus uir Domini accepta licentia per alueum Danubii usque ad fines Pannoniae inferioris spargendo semina uitae nauigando iter arripuit:

6. sicque tandem reuertens ad Laureacensem peruenit ciuitatem, multosque ibi infirmos uariisque languoribus oppressos orando per uirtutem Domini sanauit et uerae fidei plures inibi sociauit.

7. Deinde arrepto itinere peruenit ad quemdam lacum qui uocatur Walarium, ubi exit Vischaha de eodem lacu ibique ecclesiam in honore sancti Petri principis apostolorum construxit et dedicauit. Hoc facto praefatus Dux Theodo tradidit ad ipsam ecclesiam eundem locum et primitus ibidem in circuitu aliquas proprietatis possessiones tribuit.

8. Postea uero ad notitiam uenit sancto pontifici Rudberto esse locum iuxta fluuium Ivarum antiquo uocabulo Iuuauensem uocatum, ubi antiquis tempo-

ribus multa fuerunt mirabiliter constructa aedificia et tunc pene dilapsa siluisque cooperta. Hoc audiens uir Domini propriis cupiens perspicere oculis quid inde ipsius rei ueritas haberet, propter fidelium animarum lucrum diuina disponente gratia coepit Theodonem ducem rogare, ut istius potestatem loci ei tribueret ad expurganda loca et ecclesiasticum, prout ei libitum foret, ordinare officium et episcopii ibi sedem statueret. Quod ipse dux consensit tribuens in longitudine et latitudine super duas leugas possessiones, ut inde faceret, quid ei placeret ad utilitatem istius sanctae ecclesiae. Tunc uir Domini ista coepit renouare loca primo Deo formosam aedificans ecclesiam, quam in honore sancti Petri principis apostolorum dedicauit ac demum claustra cum ceteris habitaculis clericorum per omnia ordinabiliter construxit. Postea uero delegato sacerdotali officio omnem ibidem quotidie cursum congruo ordine fecit celebrari.

9. Tunc praedictus doctor Rudbertus cupiens aliquos adipisci socios ad doctrinam euangelicae ueritatis propriam repetiuit patriam iterumque cum duodecim reuertens discipulis secumque uirginem Christi nomine Erndrudam adducens, quam in superiori castro Juuauensium statuens, ibidemque colligens congregationem sanctimonialium et earum conuersationem rationabiliter sicut deposcit ordo canonicus per omnia disposuit.

10. Ipse quoque assidue totum solum istius circumiens patriae confirmans animas Christianorum ammonensque in fide fortiter permanere, quod uerbis docuit operibus adimpleuit mirificis. Ubi constructis consecratisque ecclesiis ordinatisque inferioribus gradibus et superioribus proprium sibi ordinauit successorem.

11. Ipse uero praesciens longe ante diem uocationis suae confirmatis discipulis ad propriam remeauit sedem, ibique adstantibus admonitione diuina peracta fratribus inter uerba orationis reddidit spiritum in pace, die uidelicet resurrectionis Domini nostri Jesu Christi. Ad cuius sepulchrum exuberant innummera beneficia curationum cunctis fideliter petentibus usque in hodiernum diem per eum qui uiuit et regnat Deus per omnia secula seculorum. Amen.«

1. „Es fängt an das Leben des hl. Bischofs Rudbert. Zur Zeit Childeberts, Königs der Franken, nämlich im zweiten Jahre seiner Regierung, war der ehrwürdige Bekenner Christi Rudbert Bischof in der Stadt Worms, welcher, aus königlichem Geschlechte der Franken entsprossen, als edelster Verkünder des katholischen Glaubens und der evangelischen Lehre reinster Lauterkeit erblühte....

2. Als der Ruf seines heiligen Wandels sich weit und breit verbreitete, gelangte er auch zur Kenntniß eines Herzogs des Landes Baiovarien, Namens Diet, welcher durch Abgesandte den genannten Mann Gottes, wie er nur konnte, mit dringenden Bitten herzlich ersuchte, die norische Provinz zu besuchen und mit heiliger Lehre zu erleuchten. Von göttlicher Liebe bewegt, gab der Prediger der Wahrheit hiezu seine Einwilligung und schickte zuerst seine Sendboten, dann aber würdigte er sich persönlich zu kommen, um die Heerde Christi zu erwerben.

3. Als dieß vorgenannter Herzog hörte, wurde er von hoher Freude erfüllt, zog ihm mit den Seinigen entgegen und empfing den heiligen Mann und Verkünder des Evangeliums mit allen gebührenden Ehren in der Stadt Regensburg. Sofort begann der Mann Gottes ihn zu christlichem Wandel zu ermahnen und im katholischen Glauben zu unterrichten, und nicht lange danach bekehrte er ihn und viele andere jenes Volkes, Adelige und Nichtadelige zum wahren christlichen Glauben, spendete ihnen die heilige Taufe und stärkte sie durch die Firmung in der heiligen Religion.

4. Hienach ertheilte genannter Herzog dem hl. Manne die Erlaubniß, sich und den Seinigen wo immer in jener Provinz einen geeigneten Ort zum Bischofssitze zu wählen, Gotteshäuser zu bauen und alles Uebrige zur kirchlichen Wohnung Erforderliche einzurichten.

5. Mit Gutheißung des Herzogs reiste der Mann Gottes dann im Strombette der Donau bis an die Grenzen Niederpannoniens und streute überall Samen des Lebens aus.

6. Auf seiner Heimkehr kam er in die Stadt Lorch, heilte dort viele Kranke und an verschiedenen Gebresten Darniederliegende und gewann noch Mehrere dem wahren Glauben.

7. Von da weg begab er sich abermals auf die Reise und kam zu einem See, welcher Wallersee hieß, wo die Fischache aus ihm fließt, und erbaute dort eine Kirche, die er zu Ehren des hl. Apostelfürsten Petrus einweihte. Als dieß geschehen war, schenkte der vorgenannte Herzog Theodo zu selber Kirche den Ort selbst und vorläufig in dortiger Umgegend auch einige Besitzungen zu Eigen.

8. Später erfuhr der hl. Bischof Rudbert, daß am Flusse Ivarus ein von Alters her Juvavum genannter Ort sei, wo in der Vorzeit viele kunstvolle Gebäude standen, die aber nunmehr verfallen und von Gestrüppe bedeckt waren. Als der Mann Gottes dieß vernommen hatte, wollte er sich mit eigenen Augen davon überzeugen, was Wahres an der Sache sei. Die Fügung der göttlichen Gnade zum Heile der gläubigen Seelen erkennend, bat er sogleich den Herzog Theodo, um Ueberlassung jenes Ortes, um ihn zu säubern, und dort nach seinem Belieben den kirchlichen Dienst anzuordnen und seinen Bischofssitz zu errichten. Der Herzog ging darauf ein, und überließ ihm zu Eigen über zwei Leugen Landes in Länge und Breite, damit er darüber zum Nutzen jener heiligen Kirche frei verfüge. Nun begann der Mann Gottes jene Oertlichkeit zu erneuern, indem er vorerst Gott eine hübsche Kirche erbaute, die er zu Ehren des hl. Apostelfürsten Petrus weihte, und dann das Kloster und die übrigen Wohnungen der Kleriker dem Zwecke entsprechend errichtete. Hierauf ordnete er die geistlichen Verrichtungen an, deren regelmäßigen Gang er täglich in geziemender Ordnung feiern ließ.

9. Nun wünschte sich aber der Glaubenslehrer Rudpert einige Gehilfen zur Verkündung der evangelischen Wahrheit und begab sich darum in sein Heimatsland, von wo er mit zwölf Jüngern wieder zurückkehrte. Er brachte von dort

auch eine Gott geweihte Jungfrau Namens Erntrud mit, welche er in der obern Veste der Juvavenser einsetzte, wo er eine Genossenschaft von Nonnen ansammelte und ihr klösterliches Leben in Allem zweckmäßig, wie es die canonische Vorschrift erheischt, anordnete.

10. Er aber durchwanderte ohne Unterlaß den ganzen Umfang jenes Vaterlandes, bestärkte (firmte) die christlichen Seelen und ermahnte sie fest im Glauben zu verharren, und was er mit Worten lehrte, erfüllte er mit wunderbaren Werken. Dort (im ganzen Umfange des Vaterlandes) baute und consecrirte er Kirchen, weihte Geistliche niederer und höherer Grade und weihte sich auch seinen eigenen Nachfolger.

11. Den Tag seiner Abberufung schon lange vorher wissend, bestärkte er noch seine Jünger und kehrte dann zum eigenen Stuhle zurück, wo er nach vollendeter himmlischer Ermahnung, inmitten der Brüder unter Worten des Gebetes seinen Geist im Frieden aufgab, und zwar am Tage der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi. An seinem Grabe ereignen sich bis auf den heutigen Tag unzählige Heilungswohlthaten an allen, die ihn gläubig anrufen, durch jenen, der lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."

b) Der Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis, als Spiegelbild des Verfalles der Salzburger Kirche.

Da der Katalogstext an einer Stelle eine unsichere Lesart enthält und auch in seinen sicherstehenden Theilen mehrfach Gegenstand verschiedenartiger Deutung war, sehe ich mich bemüssigt, auch ihn nach dem Wortlaute des Cod. H. Nr. CCCVI. 3. des Stifts St. Peter hier wiederzugeben und eine getreue Uebersetzung desselben beizufügen.

1. »Igitur post excessum beatissimi Rudberti pontificis uir clarus (sic!) omni populo egregiusque doctor et seminator uerbi Dei Vitalis episcopus sedem iuuauensem regendam suscepit.

2. Post cuius transitum Anzogolus extitit abbas. Post cuius depositionem predicte sedi adhesit Savolus abbas. Cuius uite finito cursu Ezius abbas successit.

3. Quo migrante de seculo iterato illa sedes honorata refulsit episcopo Flobargiso. Post quem Johannes pastoralem gessit in sede prefata curam.

4. Eisdem igitur temporibus scilicet Otilonis ducis Bawarie qui tunc subjectus fuit regi Pipino Francorum uenit uir quidam sapiens et bonus doctor de Hibernia insula nomine Virgilius ad predictum regem in Francia loco uocato Karisiaco. Qui propter Dei amorem retinuit eum secum fere duobus annis et comperto eo bene docto misit eum prefato duci Otiloni ac concessit ei episcopatum rectore uacantem. Qui dissimulata ordinatione ferme (fere XX.?) duorum annorum spaciis habuit secum proprium episcopum comitantem de patria nomine Dobda grecum ad persoluendum episcopale officium. Postea uero populis peten-

tibus et episcopis regionis illius consensit Virgilius consegcrationem (sic!) accipere ordinatusque est a comprouincialibus presulibus ad episcopum, anno scilicet natiuitatis domini DCCLXVII. sub die XVII. Kalendas Julii.«

1. „Nach dem Ableben des seligsten Bischofes Rudbert übernahm der allem Volke theuere Mann und ausgezeichnete Lehrer und Sämann des Wortes Gottes, Vitalis, die Regierung des juvavischen Stuhles.

2. Nach dessen Hingange war Anzogolus Abt. Nach dessen Beisetzung hing vorgenanntem Stuhle Abt Sevolus an. Nach dessen Lebensende folgte Abt Ezius nach.

3. Als dieser aus der Welt schied, erglänzte jener Stuhl neuerdings mit dem Bischofe Flobargis beehrt; nach welchem Johannes die Hirtensorge auf besagtem Stuhle ausübte.

4. In denselben Zeiten, nämlich Herzog Otilo's von Bavarien, welcher damals dem Könige der Franken Pipin unterworfen worden war, kam ein weiser Mann und tüchtiger Lehrer Namens Virgilius von der Insel Irland zu genanntem König in Franken im Orte der Karisiacum geheißen wird, welcher ihn aus Liebe zu Gott beinahe zwei Jahre bei sich behielt, und da er ihn als wohlgelehrt kennen gelernt hatte, so schickte er ihn dem vorerwähnten Herzog Otilo und verlieh ihm das Bisthum Salzburg, welches damals keinen Vorsteher hatte. Virgilius entzog sich der Weihe fast zwei (und XX) Jahre lang und hatte einen eigenen Bischof Namens Dobda Gräcus, der ihn von seiner Heimat her begleitete, bei sich, um die bischöflichen Amtshandlungen zu vollziehen. Auf Andringen des Volkes und der Bischöfe des Landes willigte er aber nachher ein, die Weihe zu empfangen und wurde von den Comprovinzial-Bischöfen zum Bischofe consecrirt, und zwar im Jahre 767 nach der Geburt des Herrn am 15. Juni."

Unter Zugrundlegung dieser zwei ehrwürdigen Documente des Alterthums ergibt sich für die Behandlung der Christianisirungs-Geschichte der baioarischen Zeit nachstehende Gliederung des Stoffes. Behufs der Ermittelung des Zeitpunktes, in welchem der hl. Rupert sein Apostolat in Baioarien antrat, enthält die Nummer 1 der Vita primigenia mittels Angabe des zweiten Regierungsjahres König Childeberts eine anscheinend genaue, aber wegen der Unentschiedenheit, welcher König Childebert gemeint sei, schwankende Zeitbestimmung, welche sich erst durch den Zusammenhalt der Nummer 1 mit Nummer 5 derselben Vita primigenia, mit den Angaben der übrigen ältesten Salzburger und auswärtigen Documente, mit den aus der Urzeit stammenden Bau- und Steindenkmalen und endlich mit der aus derselben Urzeit herrührenden urkundlichen Topographie präcisiren läßt. Hieraus resultirt die Zeitfrage als I. Abtheilung. — Die Nummern 7 und 8 der Vita primigenia erzählen in allgemeinen Umrissen die Gründung der Landeskirche zeitweilig am Wallersee und dann ständig in den Ruinen des römischen Juvavums. Die Nummern 9 und 10 der Vita primigenia berichten über die Inangriffnahme des Bekehrungswerkes in Baioarien im großen Maß-

stabe, und belehren uns in allgemein gehaltenen Aufschlüssen über den Beginn der ausgedehnten Missionsthätigkeit und über den Umfang des Christianisirungsganges. Der Schlußsatz der Nummer 10 deutet klar darauf hin, daß der auf dem Lande ordinirte Nachfolger des hl. Rupert das Christianisirungswerk des eigentlichen Landesapostels dort fortgesetzt habe. — Der Eingangssatz der Nummer 11 bestätigt dieselbe Fortsetzung der Missionen mittels der auf dem Lande zurückgelassenen Jünger, während der Hauptinhalt dieser Nummer die Heimkehr des Landesapostels zum Salzburger Stuhle und dessen Hinscheiden inmitten der Brüder, d. h. der Mönche des Klosters St. Peter meldet, und uns dadurch den Ort und Tag seines Hinganges, sowie die Verherrlichung seines Grabes durch Wunder bekannt gibt. — Der Katalog der Bischöfe und Aebte des Juvaver Stuhles nennt uns den Bischof Vitalis als jenen Nachfolger des hl. Rupert, von welchem die Vita primigenia, ohne dessen Namen zu nennen, berichtet hatte, daß ihn der Landesapostel zum Nachfolger geweiht hatte. Aber schon der erste Nachfolger des hl. Bischofes Vitalis, Anzogolus wird, obwohl als Nachfolger, nicht mehr als Bischof, sondern nur als Abt prädicirt, und ebenso die Aebte Savolus und Ezius, die nach Anzogolus der Salzburger Kirche vorstanden. Daß sie trotzdem wirklich Vorsteher der Juvavischen Kirche (freilich ohne bischöfliche Weihe) waren, zeigt einmal die dem Cod. A. der Pertz'schen Ausgabe entnommene Ueberschrift: Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis, und dann die Art, in welcher die Nachfolge des Abtes Savolus formulirt wird, indem es ausdrücklich heißt: »predicte sedi adhesit Savolus«, und endlich indirect auch die nur im Cod. H. der Erhebung Virgils auf den Salzburger Stuhl beigefügte Bemerkung: episcopatum rectore uacantem. Rector ist nämlich, wie wir später sehen werden, die ständige Bezeichnung jener Salzburger Kirchenvorsteher, welche ohne bischöfliche Weihe dieses Amtes walteten, und zwischen Bischof Johannes und Virgil um so prägnanter angewendet, weil ersterer ebenfalls viele Jahre hindurch jener Kirche als Abt vorstand, und Virgil ebenfalls nahezu 22 Jahre Kirchenvorstand war, ehe er sich herbeiließ, sich zum Bischof weihen zu lassen. Gerade in der Thatsache, daß drei Vorsteher der Salzburger Kirche nacheinander nur als Aebte ohne bischöfliche Weihe jener Kirche vorstanden, zeigt sich ein greller Reflex des in jener Zeit eingetretenen tiefen Verfalles der baioarischen Landeskirche. Die Gründung, das Wachsthum und der Verfall der Salzburger Kirche bilden den Inhalt der II. Abtheilung dieses II. Theiles.

I. Abtheilung.

Die St. Rupertszeit-Frage.

Den Verlauf der nun über zweihundert Jahre alten Controverse über die Zeit, in welcher der hl. Rupert in Baioarien angekommen, welche Controverse oft lange Zeit schlummerte, um dann wieder desto lebendiger zu erwachen, muß ich als genugsam bekannt voraussetzen. An dem Gelehrtenstreite betheiligten sich fast ausschließlich nur die Vertreter jener zwei Hypothesen, deren erste den hl. Rupert gegen Ende des VI. Jahrhunderts in Baioarien ankommen ließ, während die zweite seine Ankunft in die letzte Neige des VII. ansetzte. Wohl hatte schon lange vor dem Auftauchen der berühmt gewordenen Controverse der bayerische Annalist Aventin[1]) die Behauptung ausgesprochen, daß der hl. Rupert sein Apostolat in Baioarien schon im Jahre 540 begonnen habe, aber seine Behauptung wurde von jeher bis in unsere Zeit herab völlig ignorirt; und doch scheint er meines Dafürhaltens der Wahrheit ohne Vergleich näher gekommen zu sein, als jene (sog. Traditionelle), welche am Jahre 580, und noch mehr als jene andern (sog. Hansizianer), welche am Jahre 693—696 festhalten. Selbstverständlich will ich mich auf Aventin nicht als Autorität berufen, aber das wird man dem in Anbetracht seiner Zeit höchst verdienstvollen Geschichtschreiber lassen, daß er neben allerdings viel tauben noch mehr echthistorisch goldhaltiges Erz zu beschicken verstanden habe. In den Fünfziger Jahren haben, soviel mir bekannt ist, ohne von einander zu wissen, gleichzeitig E. Siegert und P. Rupert Mittermüller, einer der gründlichsten Kenner der altbaioarischen Geschichte, die Ansicht Aventins wieder zu Ehren gebracht, aber die Traditionellen waren bis auf R. von Koch-Sternfeld mit dem auch von seinen Gegnern hochverehrten P. Michael Filz zu Grabe gegangen, und die Hansizianer hielten es für gerathener, das gründliche Programm Mittermüllers über das Zeitalter des hl. Rupert in banaler Manier einfach todtzuschweigen, was jedenfalls viel bequemer war, als es zu widerlegen. Bei solcher Sachlage ist eine Revision der in der St. Rupertszeit-Frage erlaufenen Acten, denk ich, dringend geboten, und ich mußte mich dazu entschließen, weil die Ankunftszeit des hl. Rupert die Grundlage des wichtigsten

---

[1]) Ann. Bojor. L. III. p. 263.

Theiles meiner Christianisirungs-Geschichte bildet. Darum gehe ich an das Unvermeidliche, aber dessen darf man versichert sein, mit dem festen Vorsatze: es mit den Beweismomenten, welcher Art sie auch seien, **in ihrem natürlichen Sinne** zu versuchen.

Daß unter den einschlägigen Beweismomenten den Salzburger Documenten der Vorrang gebühre, brauch ich wohl kaum zu bemerken; mit ihnen will ich also den Anfang machen.

I. Capitel.

Salzburger Documente.

A. Vita primigenia.

Sie ist ihrem rein historischen Inhalte nach, meines Dafürhaltens, das älteste aller Salzburger Documente, und auch nach dem gewiß gewichtigen Urtheile Wattenbachs „augenscheinlich mit großer Sachkenntniß und gewissenhafter Benutzung älterer Aufzeichnungen verfaßt.“ Damit ist nun die Frage angeregt, wann das Original der Vita primigenia verfaßt worden sei? Erschöpfend wird diese Frage kaum zu beantworten sein; im Schlußsatze der Vita selbst scheint aber ein Fingerzeig zu liegen, der auf eine sehr frühe Zeit zurückweist. Dort wird nämlich unmittelbar nach der Schilderung des frommen Todes Ruperts erzählt, daß an seinem Grabe sich unzählige Heilungswohlthaten „bis auf den heutigen Tag“ ereigneten, was sich im natürlichsten Sinne nur auf sein primitives Grab in der St. Peterskirche beziehen läßt. Eben die Häufigkeit dieser Wunder dürfte den hl. Bischof Virgil veranlaßt haben, die schon damals weitverbreitete Verehrung des hl. Landesapostels zur öffentlichen umzuzugestalten, die Domkirche zu seiner Ehre zu bauen und die wunderthätigen Reliquien dahin zu übertragen. Sehe ich hierin richtig, so wäre die Vita primigenia in ihrer ursprünglichsten Fassung damals, nämlich vor dem Jahre 773, geschrieben worden — d. h. in der Zeit, in welcher die Veröffentlichung der Vita ganz zu den weitsichtigen Plänen Virgils paßte. Aus diesem Grunde ziehe ich es vor, das Original der Vita primigenia statt dem IX. Jahrhundert, wie wegen der Verbindung, in welcher sie mit dem Libellus de Conversione vom Jahre 871 erscheint, öfter geschehen ist, in die Mitte des VIII. einzureihen. Es ist jedoch von geringerer Wichtigkeit zu erfahren, wann das Original der Vita verfaßt worden ist, als wenigstens annähernd zu ermitteln, aus welcher Zeit die „ältern Aufschreibungen“ stammten, welche ihr Verfasser „gewissenhaft benutzte“, wie Wattenbach urtheilt. Hierüber scheint aber der Eingangssatz derselben: »Tempore Hildeberti

regis Francorum . . .« einen bisher vielleicht zu wenig beachteten Wink zu enthalten. Es ist nämlich allgemein beobachteter Usus der Annalisten ältester Zeit, daß wo sie über Thatsachen homonymer Fürsten berichten, und aus deren Context sich nicht entnehmen läßt, welcher der gleichnamigen Könige u. s. w. gemeint sei, den Betreffenden mittels Beisetzung des Namens seines Vaters zu präcisiren. Wenn also vor der Zeit des Schreibers jener alten Aufschreibung, die der Verfasser der Vita primigenia unverändert in sein Elaborat als Eingangssatz herübernahm, schon ein zweiter oder gar ein dritter Childebert gelebt hätte, so hätte er wohl nicht unterlassen, dem Childebert des hl. Rupert (vorausgesetzt, daß es der II. oder III. dieses Namens gewesen wäre) die Präcisirung »Filius Sigeberti« oder »Filius Theodorici« beizufügen. Da er dies aber überhaupt unterlassen hat, so dürfte der Schluß Berechtigung haben, daß jene Aufschreibung in einer Zeit gemacht worden sei, in welcher man nur einen, nämlich den ersten Childebert kannte, der eben darum einer weitern Präcisirung nicht bedurfte. Da es hohe Wahrscheinlichkeit für sich hat, daß die ersten Elemente zur Lebensbeschreibung des hl. Rupert sogleich nach seinem Tode (574) zusammengestellt worden seien, so behaupte ich vom König Childebert der Vita primigenia einfach: Dieser ist Childebert I. Hierin habe ich nun Hansizianer und Traditionelle mit einander zu Gegnern. Sie legen insgesammt das meiste Gewicht auf die unbestrittene Thatsache, daß Childebert I. König von Neustrien gewesen, nicht aber König von Austrasien, worin Worms lag. Dieser Einwurf hat zu keiner Zeit verfehlt, großen Eindruck zu machen. Filz [1]) stößt sich auch noch daran, daß in dieser Voraussetzung der hl. Rupert schon im Jahre 512 oder 513 hätte nach Baioarien kommen müssen, mithin der Zeitraum bis Bischof Virgil (745) viel zu lang gewesen wäre, als daß ihn sechs inzwischen stehende Kirchenvorstände auszufüllen vermocht hätten. R. v. Koch-Sternfeld [2]) calculirt wie Filz, und findet es mit dem Umstande unvereinbar, daß sich ja im Jahre 513 die Baioarier noch nicht festgesetzt hatten. Hier scheint so etwas wie Gespensterfurcht obzuwalten. Wenn nun dieser Childebert I. von Neustrien fränkischer Oberkönig gewesen wäre, hätte man dann nicht auch in Austrasien nach seinen Regierungsjahren zählen können? Ich bin aber sehr geneigt, ihn für den fränkischen Oberkönig zu halten, und zwar seit dem Tode seines Bruders Theodorich I. von Austrasien, d. h. seit dem Jahre 534. Graf von Montalembert sagt [3]) von dem Oberkönigthume, und vom Oberkönige Thierry (Theodorich I.) im Besondern: „Ein anderer Gelehrter unserer Tage, Professor Leo, der sich hauptsächlich mit den Ursprüngen des fränkischen Königthums beschäftigt, weist nach, daß Thierry, der Vater Theodeberts und der Erstgeborne unter den Söhnen Chlodwigs in gewisser Weise das Haupt des ganzen Reichs bleiben, eine gewisse Oberhoheit über die Gebietstheile seiner Brüder erhal-

---

[1]) Hist. krit. Abh. über das Zeitalter 1843. S. 38. 93. [2]) Christenthum S. 47. Anm.
[3]) Mönche d. Abendl. (Uebers. v. C. Brandis) II. S. 270.

ten sollte, und daß deßhalb auch seine Brüder nur kleinere, von seinem eigenen Gebiete umschlossene Herrschaften erhielten. Siehe Leo, des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden. 1854." [1]) — Was war natürlicher, als daß nach Theodorichs Tode das Oberkönigthum im Wege der Erbfolge auf Childebert, den dritten Sohn Chlodwigs überging, da der zweite, Chlodimir von Orleans, zehn Jahre früher im Kampfe gegen die Burgunder gefallen war. Für das Ober-Königthum Childeberts I. sprechen auch noch zwei andere historische Thatsachen. Bedrängt vom Gothenkönige Totila schreibt Papst Vigilius unterm 28. April 550 an Bischof Aurelian von Arles: „Lasse nicht ab, unsern glorreichen Sohn Childebert, König der Franken .... zu bitten, daß er in so großer Bedrängniß der Kirche Gottes in christlicher Anhänglichkeit Hilfe leiste." Im Jahre 554 gab er aber seine bekannte Constitution zu Gunsten des Christenthums für das ganze Frankenreich, wozu er nur als Oberkönig berechtigt sein konnte. — Man wird vielleicht erwidern: Zugegeben, daß er nach dem Tode Theodorichs von Austrasien, also seit dem Jahre 534 Oberkönig des Frankenreiches war, war es doch nicht im zweiten Jahre seiner Regierung, die im Jahre 511 begann: mithin bestehen die Schwierigkeiten, welche Filz und v. Koch-Sternfeld aus dem zu frühzeitigen Auftreten des hl. Rupert ableiten, ungeschwächt fort. — Abgesehen davon, daß seine Regierungsjahre vom Antritte seines Oberkönigthums berechnet sein können, gehen obige Einwürfe alle zusammen immer von der falschen Voraussetzung aus, daß die Regierungsjahre Childeberts I. nur vom Jahre 511 berechnet werden müssen, weil er in diesem Jahre, nach dem Tode seines Vaters Chlodwig, König von Neustrien wurde. Man kann sich hierüber leicht eines Bessern belehren. In dem von allen Seiten anerkannten: Praktischen Handbuche der hist. Chronologie von Dr. Ed. Brinkmaier [2]) heißt es mit ausdrücklichen Worten: „Bei ihm (Childebert I.) sind folgende drei Regierungs-Anfänge zu merken: 1) in Paris im Jahre 511, — 2) in Orleans im Jahre 526, — 3) in Burgund im Jahre 534." Wo es sich, wie in unserm Falle um eine Begebenheit in Worms, der ehemaligen Haupt- und Residenzstadt der burgundischen Könige, handelt, konnte man da etwa nach einem andern Regierungsanfange rechnen, als nach jenem in Burgund? — da aber beinahe allgemein angenommen wird, daß der hl. Rupert im zweiten Regierungsjahre jenes Childebert, mit welchen ihn die Vita primigenia in Verbindung bringt, nach Baioarien gekommen sei, so wird man zugeben müssen, daß er im Jahre 535 sein Apostolat bei uns antrat, wenn dieser Childebert I. ist.

Ich behaupte wiederholt: Dieser ist Childebert I. Meine Behauptung ist gegründet, wenn andere Aussagen der Vita primigenia die Gleichzeitigkeit des hl. Rupert mit dem II. oder III. Childebert ausschließen und einzig mit Childebert I. vereinbar sind. Dem ist aber wirklich so. Sie erzählt uns weiter unter

---

[1]) Bd. I. S. 353. [2]) Leipzig 1843. S. 255.

Nr. 4 und 5 nach Cod. B. (ich citire immer nach diesem Cod.): „Besagter Herzog gab also dem heiligen Manne die Erlaubniß, sich und den Seinigen in dieser Provinz, wo immer es ihm gefällig wäre, einen tauglichen Ort zum Bischofssitze auszuwählen, Kirchen zu bauen, und alles andere zur geistlichen Niederlassung Nöthige einzurichten. Hierauf begab sich genannter Mann Gottes nach erhaltener Erlaubniß zu Schiffe im Strombette der Donau bis an die Grenzen Niederpannoniens, Samen des Lebens ausstreuend." Hier erhalten wir nebenbei eine kleine Lection über älteste Geographie Baioariens. Der Heilige erhält vom Herzoge die Erlaubniß, sich in dieser (baioarischen) Provinz einen geeigneten Ort zum Bischofssitze auszuwählen, und er reist zu diesem Behufe auf der Donau und an die Grenzen Niederpannoniens, also, wenn man annimmt, daß er die ganze Reise auf der Donau gemacht habe, beiläufig bis zur Einmündung der Raab in die Donau, denn die untere Raab bildete einen Abschnitt der Grenze zwischen Ober- und Nieder-Pannonien. Hier entsteht nun die Frage: Gehörte zur Zeit der Donaufahrt des hl. Rupert das seit Constantin verkleinerte Oberpannonien auch zu Baioarien? Fast schien es so, obwohl es nicht wahr ist. Jedenfalls mußte aber damals Oberpannonien im Besitze eines Volkes sein, das mit den Baioariern in freundschaftlichen Beziehungen stand, und demzufolge gute Nachbarschaft mit ihnen hielt, sonst wäre die Donaureise des hl. Rupert unmöglich gewesen. Dies steht um so fester, als in einem auf uns gekommenen Schreiben [1]) des austrasischen Königs Theodebert I. (534—548) erhellt, daß die soeben gestellte Frage verneint werden muß, er sagt nämlich darin: „Unter Gottes Schutz erstreckt sich unsere Oberherrschaft an die Donau und die Grenze Pannoniens bis zu den Küsten des Oceans." (Es ist mir übrigens recht wohl bekannt, was man gegen die Echtheit dieses Schreibens einzuwenden hat.) Diese Stelle und die aus der Vita primigenia angeführte sind offenbar parallel, und da uns für erstere der genaue Zeitraum bekannt ist, innerhalb welchem sie niedergeschrieben worden, so werden wir die Donaureise des hl. Rupert umsomehr in jenen Zeitraum einreihen müssen, weil sie nur zu jener Zeit ausführbar, vom Jahre 568 an aber rein unmöglich gewesen wäre. Denn obgleich Oberpannonien während der Regierung des austrasischen Königs Theodebert I. nicht baioarisch war, so war es doch gerade damals (526—568) von einem mit den Baioariern engverbündeten, germanischen Volksstamme, den Langobarden nämlich, bewohnt. Diese überließen aber bei ihrem Abzuge nach Oberitalien im Jahre 568 das Land, das sie bisher innegehabt, vertragsmäßig den Awaren, und diese besetzten es auch sofort, oder räumten es vielmehr zu großem Theile, namentlich im Süden, den ihnen botmäßigen Slaven ein, welche sie in schlauer Politik vor sich herzuschieben gewohnt waren. Awaren und die von ihnen abhängigen Slaven waren aber gegen die Franko-Baioarier gleichmäßig feindselig gesinnt, mithin gehörte eine

[1]) Bouquet Rer. Gall. Script. IV. 38.

Donaureise des hl. Rupert während ihrer Herrschaft in Pannonien in das Gebiet der Unmöglichkeit. Der König Childebert, zu dessen Zeiten der hl. Rupert seine Donaureise unternahm, konnte also weder der II. noch der III. dieses Namens sein, sondern nur der I.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit einer andern Angabe der Vita primigenia, die sich an die eben gegebene unmittelbar anschließt und lautet: „So kam er (der hl. Rupert) zur Stadt Lorch und heilte dort durch Anrufung der Kraft des Herrn viele an verschiedenen Gebresten Darniederliegende, und nahm mehrere in den wahren Glauben auf.“ Denn auch zugegeben, daß Lorch von den Awaren erst im Jahre 737 gründlich zerstört worden sei, wie man auf Grund eines gefälschten Diploms zu behaupten pflegt, zu großem Theile verwüstet und darum verödet war es gewiß schon bald nach dem Jahre 568, in welchem die Awaren an die Enns vorgedrungen waren. Bischof Aribo von Freising macht eine schauerliche Schilderung von dieser Gegend an beiden Ufern der Enns nach der Zeit jenes Vordringens der Awaren [1]: „Zu jener Zeit entstand Zwietracht zwischen den Hunen und dem Volke der Baioarier, so zwar, daß in Folge der Verheerungen an der inzwischen fließenden Enns die Städte (urbes) verwüstet und fast verödet lagen, und eine Wildniß zur Vermehrung wilder Thiere dort entstand.“ Zur Zeit, als der hl. Rupert auf der Rückkehr von seiner Reise nach Niederpannonien nach Lorch kam, war diese Stadt noch nicht einmal von den Awaren bedroht, geschweige denn zerstört, denn er scheint sich laut Aussage der Vita primigenia länger dort aufgehalten zu haben, indem Bekehrungen zum Christenthume (es wird ausdrücklich von mehreren berichtet) längere Zeit erfordern. Lorch war aber damals auch nicht verödet, denn wo viele an verschiedenen Krankheitsformen Darniederliegende angetroffen werden, muß die Einwohnerzahl eine beträchtliche sein. Wüßten wir auch nicht, daß zur Zeit, als der hl. Rupert auf der Donau bis an die Grenzen Niederpannoniens reiste, Strom- und Landwege dahin von keiner wilden, den Baioaren feindseligen Völkerschaft verlegt waren, so würde die Nachricht über das Wirken des Heiligen in der Stadt Lorch allein schon genügen, um überzeugt zu sein, daß diese Reise zu einer Zeit vorgenommen, diese Wirksamkeit zu einer Zeit entfaltet wurde, welche vor das Jahr 568 fällt, indem nach derselben Reise und Wirksamkeit in Lorch durch die Awaren unmöglich gemacht gewesen wären. Es geht also auch hieraus wieder hervor, daß der hl. Rupert weder zur Zeit des II. noch des III. Childebert, sondern unfehlbar nur in jener Childeberts I. sich in Lorch aufgehalten haben könne.

Die Vita primigenia wurde von den Anhängern Hansiz's und den Traditionellen, selbst während der gelehrte Streit über das Zeitalter des hl. Rupert unnöthig heftig, besonders von Seiten ersterer, geführt wurde, ihrem Gesammtinhalte nach als echt anerkannt. Man half sich über die Schwierigkeiten, welche

---

[1]) Vita S. Emmeram. b. Bolland. T. VI. Sept. ad diem. 22. p. 475.



in der Donaureise des hl. Rupert und seiner Wirksamkeit in Lorch liegen, so gut hinweg, als es eben ging, indem man den klaren Aussprüchen der Vita primigenia bald diesen bald jenen offenbar verdrehten Sinn unterlegte. An der Fabel der Verlegung des Lorcher erzbischöflichen Stuhles nach Passau festhaltend, die auf einer unechten Urkunde des Kaisers Arnulf vom 9. September 898 [1]) fußt und von Dümmler [2]) und nach ihm von Glück [3]) schlagend widerlegt ist, wäre Lorch erst im Jahre 737 oder 738 zerstört worden: für Hansizianer und Traditionelle spät genug, um den hl. Rupert im Jahre 698 oder beziehentlich im Jahre 581 dort wirken lassen zu können. Die Donaureise wurde abgekürzt, Niederpannonien für einen geographischen Verstoß ausgegeben, und so die Glaubwürdigkeit der Vita primigenia, freilich nur zur höchsten Noth, auch in dieser Hinsicht gerettet. Auf die Länge hielt aber diese historische Flickarbeit nicht; die Dialektik der Gegner nöthigte zu den äußersten Consequenzen. Rudhart [4]) verstand sich endlich, obwohl mit Widerstreben, zum Aufgeben der Donaureise; das matte Räsonnement, worauf er sich hiebei stützt, widerlegt sich selbst. Ueber zwei Decennien später tritt Glück [5]) in Rudharts Fußstapfen und spricht, wie dies so seine Manier ist, wenn er keine Gründe aufbringen kann, wegwerfend von der angeblichen apostolischen Donaureise des hl. Rupert. Ein allgemein als echt anerkanntes Document zu verdächtigen, weil man Aussagen desselben mit seinen vorgefaßten Meinungen nicht vereinbaren kann, halte ich weder für erlaubt, noch für kritisch. Die andern Hansizianer jüngster Zeit sprechen sich mit Ausnahme Büdingers [6]) vorsichtig nicht offen darüber aus: Büdinger läßt ihn unbegreiflicher Weise ganz bestimmt die Reise durch das Awarenland machen. Dümmler [7]) hält an sich; Blumberger braucht einen der Schlußsätze der Vita primigenia zu nothwendig zur endlichen Heimreise des hl. Rupert nach Worms, als daß er ihre Aussagen überhaupt hätte anzweifeln dürfen.

Bezüglich des Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis setze ich hier, was ich später ausführlich zu beweisen gedenke, lemmatisch voraus, daß die in demselben aufgeführten drei Aebte Anzogolus, Savolus und Ezius, obwohl ohne bischöfliche Weihe, dennoch wirkliche Vorsteher der Salzburger Kirche gewesen seien. Unter dieser Voraussetzung darf mit Zuversicht behauptet werden, daß der Katalog sich mit der traditionellen Zeitrechnung noch vereinbaren lasse, aber platterdings nicht mit der hansizischen. Nach Hansiz wäre nämlich der hl. Rupert im Jahre 718 gestorben; da nun aber im Jahre 745 der hl. Virgil die Verwaltung des Salzburger Bisthums übernahm, so hätten sich die zwischen beiden stehenden 6 Vorsteher der Kirche Vitalis, Anzogolus, Savolus, Ezius, Flobrigis und Johannes in die kurze Zeitfrist von 27 Jahren zu theilen, so daß jeder durchschnittlich nur $4\frac{1}{2}$ Jahr regiert hätte, was schon auf den

[1]) Mon. Boic. T. 28. P. I. p. 119. [2]) Piligrim S. 28. 61. 70 ff. [3]) Bisth. Nor. S. 40. Anm. 4. [4]) Münch. Gelehrt. Anz. 1837. V. S. 578. ff. [5]) Bisth. Noric. S. 41. Anm. [6]) Oesterr. Gesch. I. 69. 84. [7]) Piligrim S. 150. Anm. 22.

ersten Anblick als höchst unglaublich erscheint. Wollte man auch mit den jüngsten Vertretern derselben Hypothese den hl. Rupert schon im Jahre 712 nach Worms zurückreisen lassen, so wäre damit für die Regierungszeiten seiner sechs Nachfolger wenig gewonnen und eine andere Schwierigkeit nur noch mehr verschärft. Wer einen auch nur beiläufigen Begriff von der Langsamkeit seelsorglicher Erfolge hat, wird auch die 22 Jahre, welche Hansiz dem hl. Rupert einräumt, um während derselben ganz Baioarien wenigstens in der Hauptsache zu christianisiren, viel zu kurz finden: wie hätte er nun diese Riesenarbeit z. B. in der Annahme Büdingers in 16 Jahren vollbringen sollen?

Es ist zu bedauern, daß in diesem ältesten Kataloge der Salzburger-Kirchenvorsteher, der seiner ersten Anlage nach aus der Mitte des VIII. Jahrhunderts stammt, indem er mit Bischof Virgilius abschließt, auch in dem nächstältesten, der mit Erzbischof Rudolph (1284—1290) abbricht, und welcher ebenfalls im Cod. H. des Stiftes St. Peter enthalten ist, weder Todes- noch Regierungsjahre der einzelnen Kirchenvorsteher angegeben werden. Erst im Catalogus episcoporum et archiepiscoporum Saltzburgensium, dessen letzte Zeitangabe das Jahr 1533 ist, und welchen der Sammelcodex X desselben Stiftes enthält, sind sowohl die Todes- als die Regierungsjahre (nach traditioneller Chronologie) angegeben; ebenso in der um 50 Jahre jüngern Metropolis Hunds (1582). Bezüglich der Regierungsjahre der hier allein in Betracht kommenden ersten sieben Kirchenvorsteher stimmen der Katalog des Cod. X. und Hund so ziemlich überein; ich gebe sie hier nach der Angabe des Kataloges Cod. X. und füge in den Parenthesen die Hundischen bei. S. Rupertus 44 (40), S. Vitalis 22 (22), Anzogolus 24 (28), Savolus 14 (14), Ezius 23 (25), Flobrigis 38 (43), Joannes 20 (20). Diese ziemlich augenfällige Uebereinstimmung (sie differiren in der Gesammtsumme der sieben Regierungszeiten: 185 (192) nur um sieben Jahre) läßt mit Sicherheit voraussetzen, daß dem Schreiber des Katalogs und dem Verfasser der Metropolis ziemlich gleichlautende ältere Quellen zu Gebote standen, welche nach dem Urtheile des einen wie des andern Autors sehr glaubwürdig waren. Denn obwohl der Schreiber des Katalogs und Hund der traditionellen Chronologie anhingen, bestimmen sie dennoch Regierungszeiten, mit deren Summe 185 (192) sie die Ankunft des hl. Rupert in Salzburg weit vor dem banalen Jahre 582 hätten ansetzen müssen, nämlich auf die Jahre 560 (553), vorausgesetzt, daß sie dieselbe vom Jahre 745, des wirklichen Regierungsantrittes Virgils, abgezogen hätten. Sie nehmen aber für diesen Regierungsantritt beide das Jahr 764 an, gerathen aber auch dadurch noch in den Widerspruch mit sich selbst, daß daraus das Ankunftsjahr des hl. Rupert in Salzburg 579 (572) resultirt. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß sich beide dieses Widerspruchs bewußt waren, und daß sie ihn dennoch durch andere Ansätze der Regierungsjahre nicht lösten, wird nur ihrer Ueberzeugung zuzuschreiben sein, daß die von ihnen benutzten ältern Quellen volle Glaubwürdigkeit verdienen. Ihrem Beispiele folgend werden wir kaum irrgehen, wenn wir die Re-

gierungszeiten, welche sie ältern Quellen entnommen haben, wenigstens für die beiläufig richtigen halten.

Der gänzliche Mangel der Angabe der Todes- und Regierungsjahre einzig nur in den ältesten Salzburger Katalogen involvirt aber ein bisher gänzlich übersehenes kritisches Moment von nicht geringer Wichtigkeit. Man vergleiche z. B. jene vier Bischofskataloge aus dem Niederaltacher Archive [1]), und man wird sehen, daß die drei der Bischöfe von Passau, Regensburg und Bamberg genaue, wenn auch thatsächlich hie und da unrichtige Angaben der Regierungszeiten aufweisen, während bei den Vorstehern der Salzburger Kirche derartige Angaben gänzlich fehlen. Daß die Documente der Salzburger Kirche um ein paar Jahrhunderte weiter zurückgehen als jene der drei andern genannten Kirchen, wird mit Grund nicht bestritten werden können. Woher nun jene auffallende Unähnlichkeit der Bischofskataloge, und warum sind gerade jene der ältesten Salzburger Kirche die mangelhaftesten? Wenn (in der hansizischen Hypothese) die Salzburger Kirche nur um 40 Jahre älter war, als die passauische und regensburgische, warum waren die Regierungszeiten der drei Bischöfe St. Rupert, St. Vitalis und Flobrigis, die sich in diesen unmittelbar vorhergehenden und obendrein so kurzen Zeitraum theilten, im Jahre 739, mit welchem die Kataloge der andern 2 Bisthümer beginnen, schon so gänzlich in Vergessenheit gerathen? Wohl denn doch gewiß nicht darum, weil die Salzburger Kirche, deren Aufschreibungen jene der beiden andern an Alter und Genauigkeit weit übertreffen, ihren ersten Bischöfen keine Aufmerksamkeit zuwendete, sondern höchster Wahrscheinlichkeit nach nur aus dem Grunde, weil die ersten Salzburger Bischöfe St. Rupert und St. Vitalis um beiläufig zweihundert Jahre früher gelebt hatten, als die ersten Passauer Bischöfe Wulfilo und Anthelm, und ebenso als die ersten Regensburger Gaubald und Sintpert, und weil seit dem Ableben des hl. Vitalis ein beinahe gänzlicher Verfall der Salzburger-Kirche eingetreten war, der sich durch das ganze VII. Jahrhundert und auch noch über die drei ersten Decennien des VIII. hinüber erstreckte, woraus es erklärlich wird, daß auch die Lebens- und Verwaltungsverhältnisse des Bischofs Flobrigis, der, wie wir sehen werden, im letzten Drittel des VII. Jahrhunderts regierte, mit Ausnahme einer einzigen Amtshandlung unaufgezeichnet blieben. Fassen wir das bisher über den ältesten Katalog der Salzburger Kirchenvorstehung Erörterte in einen allgemeinen Ueberblick zusammen, so wird nicht abzuleugnen sein, daß sein Personalstand, aus wirklichen Bischofäbten und Kirchenvorstehern, die nur Aebte mit bischöflicher Jurisdiction aber ohne bischöfliche Weihe waren, bestehend, der richtige sei. Dasselbe geht auch aus dem ältesten Original-Documente der Salzburger Kirche, dem Verbrüderungsbuche von St. Peter hervor, wie wir seines Ortes noch des Genauern sehen werden, indem sein Ordo episcoporum uel abbatum defunctorum [2]) dieselbe Reihe

---

[1]) Mon. Boic. XI. p. 96. ff. [2]) Ausg. Th. G. von Karajan's S. 14. (47).

der Kirchenvorsteher mit einer einzigen, unbedeutenden Vorsetzung zweier Namen gibt. Mit derselben Reihe der Kirchenvorsteher — ihre Regierungszeiten im oben erläuterten Sinne auch nur als beiläufig richtige angenommen — kommen wir dem ersten derselben, dem hl. Rupert, mindestens nicht nur in die Regierungszeit des Königs Childebert II., mit höherer Wahrscheinlichkeit aber in die Zeiten des Königs Childebert I. zurück. Die sichergestellte Reihe der Kirchenvorstände von Salzburg wäre daher, abgesehen von andern Gegengründen, mit der Chronologie der Traditionellen noch vereinbar, vernichtet aber die Hansizische vom Grunde aus.

B. Breves Notitiae und Congestum Arnonis.

Die Breves Notitiae und das Congestum Arnonis (ich behalte den gewöhnlichern Namen desselben bei) sind die ehrwürdigsten und reichhaltigsten Documente der Salzburger Kirche und beziehentlich des Stiftes St. Peter, und gehören zu den ältesten Deutschlands. Sie werden als Quellen für Kirchen-, Profan- und Culturgeschichte, Topographie und Genealogie von keinem andern Documente Süddeutschlands und an Alter nur von der Vita S. Severini des Eugippius übertroffen. Ihre Originalien existiren leider nicht mehr, aber sehr alte Abschriften davon besitzt das Archiv des Stifts St. Peter in Salzburg. Die Breves Notitiae sind im Cod. H. enthalten, das Congestum liegt in Patentform, aus drei Pergamentblättern bestehend, vor. Die Abschrift der Breves Notitiae ist aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts, jene des Congestum unbezweifelt aus dem Beginne des XII. Sie wurden öfter, mehr oder minder richtig gelesen, gedruckt herausgegeben, so von Canisius, Basnage und Hund. Als correctester Abdruck galt bisher jener Th. von Kleimayrns im diplomatischen Anhange seiner Juvavia. Auch dieser läßt bezüglich des Congestums Einiges, bezüglich der Breves Notitiae aber mehr als Vieles zu wünschen übrig. Diesen Wünschen ist voriges Jahr der Assistent der k. Hofbibliothek zu München, Hr. Friedrich Keinz, gerecht geworden, indem er den Kleimayrnschen Abdruck neuerdings mit der ältesten Handschrift des Congestums verglich, und überdies den Abdruck der Breves Notitiae mit dem Texte des Cod. H., und beide mit einer von ihm in der Münchener Hofbibliothek entdeckten Abschrift der Breves Notitiae (Cod. lat. monac. Nr. 1276). Dadurch wurde ihm die Herstellung eines kritisch sichern Textes möglich, der unter dem Titel erschienen ist: Indiculus Arnonis und Breves Notitiae Salzburgenses .... mit Erläuterungen versehen von F. Keinz ... München 1869. E. A. Fleischmann.

Man hat Congestum und Breves Notitiae früher manchmal einem und demselben Verfasser zugeschrieben, indem man das kürzere Congestum für den ersten Entwurf, die längeren Breves Notitiae für die ergänzende Ueberarbeitung desselben hielt. Sie sind aber, obwohl ihrem Ursprunge nach fast gleichzeitig, und aus derselben Heimat, wie jetzt ermittelt ist, von zwei verschiedenen Autoren, denn sie

weichen in Dingen, die für ihre Zwecke nicht wesentlich sind, mehrfach von einander ab, sind aber im Wesentlichen ihrer Aufgaben so einig miteinander, daß sie sich darin gegenseitig stützen und ergänzen. Dadurch, daß man in ihnen suchte, was ihre Verfasser zu schreiben nicht beabsichtigten, oder als Nebendinge ihrer Aufgabe berührten, sowie dadurch, daß man den Rahmen, in welchen ihre Darstellungen zu fassen es den Verfassern beliebte, bezüglich objectiver Glaubwürdigkeit mit der Wesenheit des Dargestellten selbst verwechselte, wurden diese in liebenswürdiger Schlichtheit ausgearbeiteten Documente Gegenstand argen Mißverständnisses, widersprechender Deutung und gelehrten Haders. Darum wurde bald das eine, bald das andere, besonders aber das Congestum wegen seiner Ungefügigkeit in angenommene Systeme, selbst von tiefen und redlichen Forschern mehr oder weniger verunglimpft, beide zusammen aber von einem anerkannt tüchtigen bayerischen Geschichtschreiber, eben auch aus Vorurtheil, gar für theilweise unheilbar ausgegeben. Soweit ist's aber mit diesen ehrwürdigen Documenten denn doch nicht.

Die gewöhnliche und schon deßhalb sicherlich oberflächliche Ansicht hält unsere Documente für minder oder mehr ausführliche Verzeichnisse der salzburgischen Besitz-Iteme, denen zugleich der rechtliche Ankunftstitel mittelst Benennung des Donators beigefügt ist. Sie wären somit die ersten, nicht tabellenartig, sondern fortlaufend angefertigten Salbücher, ohngefähr wie das älteste Salbuch von St. Peter bei v. Kleimayrn.[1]) Diese Ansicht ist im Allgemeinen eine irrige. Der Verfasser der Breves Notitiae hatte bei seiner Arbeit einen genau gesteckten Zweck vor Augen, und ebenso der Verfasser des Congestums, aber einen von dem Zwecke des erstern verschiedenen. R. von Koch-Sternfeld hat in einer seiner ältern Schriften: „Arns urkundlicher Nachlaß" eine fast durchgängig sehr brauchbare Beleuchtung dieser zwei Documente geliefert: den specifischen Zweck des einen und des andern scheint er jedoch nicht gekannt zu haben. M. Filz[2]) hat sich am Ende seiner literarischen Laufbahn bezüglich des Congestums in einen auffallenden Irrthum verstricken lassen. Unbekannt mit dem Endzwecke, zu welchem das Congestum verfaßt worden war, und sich an einer Phrase desselben stoßend, die den Herzog Hugibert für den Sohn des (vom hl. Rupert getauften) Herzogs Theodebert ausgibt, fällt er mit einer Bitterkeit über das früher von ihm selbst hochgeschätzte Document her, die einem Fieber-Paroxismus ähnlicher ist, als den sonst so ruhigen Discussionen dieses trefflichen Forschers. Seine Auslassungen haben aber beinahe niemand überzeugt, sondern vielmehr bei Freunden und Gegnern nur Bedauern erregt.

Um nun auf die Untersuchung über die specifischen Zwecke dieser zwei Documente näher einzugehen, scheint Wattenbach bezüglich des Congestums das Richtige getroffen zu haben, wenn er behauptet, daß es Bischof Arno zur Zeit

[1]) Iuvav. Anh. p. 288. ff. [2]) Hist. krit. Abh. über das wahre Zeitalter des hl. Rupert. Linz 1843. S. 12. ff.

anfertigen ließ, als König Karl den Agilulfinger Tassilo abgesetzt, und Baioarien seinem Reiche als unmittelbare Provinz einverleibt hatte, um der Kirche Salzburg jene Besitzungen sicher zu stellen, die es von den baioarischen Herzogen der nunmehr unterdrückten agilulfingischen Dynastie zu Lehen erhalten hatte. König Karl wollte das Hochstift nicht schädigen, und verlangte eben darum vom Bischofe Arno ein Verzeichniß aller Besitzungen des Kathedralklosters St. Peter, die als Lehenstücke aus dem agilulfingischen Allod stammten, damit bei der gewaltsamen Einziehung des Allods in den unersättlichen Fiscus regius nicht auch die Salzburger Besitzungen, mit dem Allode vermengt, vom Fiscus verschlungen würden. Dies geht klar genug aus der Fassung des Congestums hervor, denn das Congestum enthält beinahe ausschließlich nur herzogliche Schenkungen, und wo von Schenkungen der herzoglichen Unterthanen die Rede ist, wird ausdrücklich bemerkt, daß auch diese herzogliche Lehen gewesen seien; z. B. wo die Schenkungen der freien Baioarier aufgeführt werden, wird gesagt: „was ihnen aus dem herzoglichen Eigen zu Lehen verliehen worden war" (quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum), und wo die Dotation des Klosters Otting aufgeführt wird, welches Graf Gunthar auf seinem ludeigenen Erbe gegründet hatte, wird wieder hervorgehoben, daß diese Dotation zu großem Theile aus agilulfingischem Lehen bestand (quod ei Tassilo dux concessit in beneficio); ebenso werden nur jene Landkirchen (parochiales) aufgezählt, welche herzogliche Lehen waren, und deren Dotation aus herzoglichen Barschalken und Leibeigenen bestand (ecclesiae parochiales, que in beneficium pertinent et de barscalcis unacum servis de eorum territorio dotate sunt). Denselben Zweck gibt auch der Schluß des Congestums an: „Dieses Verzeichniß habe ich Arn mit Zustimmung und Erlaubniß Karls .... zusammenschreiben lassen, als er Baioarien in Selbstverwaltung nahm (788)." Mithin wäre der Endzweck des Congestums zur Genüge eruirt.

Der Endzweck der Breves Notitiae ist nicht so klar ermittelt, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit aus der Bestätigungsurkunde des Gesammtbesitzes des Hochstifts Salzburg König Karls (Dezember 791) zu entnehmen. Die ausführlichen, alle von jeher und von wem immer gemachten Schenkungen — auch regum aut reginarum — umfassenden Breves Notitiae mochten als Denkschrift verfaßt worden sein, um einen der wichtigsten Belege zur Bittschrift um die Bestätigung abzugeben. Ich sage: einen der wichtigsten Belege; denn daß diese Denkschrift nicht der einzige Beleg dazu war, geht deutlich daraus hervor, daß sich die Bestätigung ausdrücklich auf Schenkungen bezieht, die in dieser Denkschrift nicht aufgeführt sind, nämlich auf Schenkungen der Könige und Königinnen (de dacione regum aut reginarum). Worin diese bestanden, ersehen wir aus den Breves Notitiae bezüglich der Könige wohl theilweise, während sie von Schenkungen durch Königinnen, wenigstens ausdrücklich, nichts enthalten. Zwei spätere sind vom Vater König Karls, Pipin, welcher auf Bitten des Grafen Gunthar, Stifters des Klosters Otting, zur Aufbesserung desselben 14 zinspflichtige

Bauern schenkte [1]) und vom Könige selbst, der genanntes Kloster, als es dem Hochstifte Salzburg entzogen worden war, demselben wieder zurückstellte. [2]) — Es geschah aber schon früher eine Schenkung durch Regintrud, Witwe des dem hl. Rupert gleichzeitigen Herzogs Theodo, und Mutter Herzog Theodeberts, — derselben fränkischen Königstochter (regina), welche ihren Gemahl Theodo zur Berufung des hl. Rupert vermocht hatte. Diese ihre Schenkung zum Frauenkloster auf dem Nonnberge bestand in der Ortschaft Titmanning mit Zehenten und allen Pertinentien.

Auch die Herzogin und Königstochter Regintrud war Gegenstand lebhafter Discussionen zwischen Traditionellen und Hansizianern. Während die Gebrüder Mezger [3]) sie als Stifterin des Klosters Nonnberg kennen und sie in demselben als Nonne ihre letzten Lebenstage zubringen und sterben lassen und sie nach dem Chronicon novissimum zum gewissenhaften Vollzuge des letzten Willens ihres Gemahls Herzog Theodo's mitwirkt, hegen auch Ablzreiter [4]) und Marcus Velser [5]) über ihre Existenz durchaus keinen Zweifel. Dagegen erhoben sich aber einige Mitglieder der älteren Münchener Akademie, an welcher im Interesse der Hansizischen Hypothese mit lebhaftem Schwunge schon seit länger die sog. historische Kritik betrieben wurde. Mederer [6]) will ohne eine giltige Urkunde überhaupt nicht glauben, „daß einmal eine Regintrudis in Baioarien gewesen“, und Buchner copulirt sie am Anfange des VIII. Jahrhunderts in erster Ehe mit Herzog Theodo, der dann nach ihrem Tode Folchaide heirathet. — Nun hat aber R. von Koch-Sternfeld in den ersten zwanziger Jahren im Stift Nonnberg eine Urkunde entdeckt [7]), welche die Herzogin Regintrud als Gemahlin jenes ältern Herzogs Theodo und Mutter Theodeberts historisch sicher stellt. Diese Urkunde ist in Frisach ausgestellt und durch sie überträgt Erzbischof Chunrat I. im Jahre 1117 dem Markgrafen Ottokar von Steyr die Vogtei über das Stift Nonnberg; sie enthält aber wörtlich die Stelle: „Titmanning mit seinen Zehenten, und was immer zu jenem Ort gehört, welchen Ort auch Regintrud die Königin geschenkt hat“ (Quem etiam locum Regintrout Regina dedit.) Dieselbe Schenkung, als vom Herzog Theodebert vollzogen, ist auch im Congestum [8]) und in den Brev. Notit. [9]), in letztern aber mit Tietramingen super Salzaha statt Titemaningen vorgetragen, was falsch ist; denn Tietramingun (heute Dietbring) liegt mehr als 3 Stunden östlich von der Salzach. [10]) Schon aus dem Ausdrucke: „welchen (Ort) auch Regintrud die Königin

---

[1]) Juvav. Anh. p. 59. [2]) Ib. p. 25. 26. [3]) Hist. Salisb. p. 144. [4]) Ann. boicae gentis l. 6 n°. 24. p. 141. [5]) Rer. boic. IV. p. 227. [6]) Beitr. zur Gesch. der Theod. Regensb. 1778. §. 7. [7]) Abgedr. in sein. Beiträg. II. vom J. 1826 S. 362; Esterls Chron. v. Nonnb. S. 201, und Filz's Abhandl. vom J. 1831. S. 146 ff. [8]) Iuv. p. 28. [9]) Ib. p. 34. [10]) Vgl. Keinz Indic. etc. S. 83. ad voc. Tietramingen. (Seine Stundenzahl 5 statt 3 ist Druckfehler.)

gab", erhellt, daß sie noch andere Schenkungen gemacht habe, die in denen ihres Sohnes Theodebert versteckt sein mögen.

Wie oben bemerkt, ist der Zweck, zu welchem die Brev. Notit. verfaßt wurden, nicht so klar ermittelt, wie jener des Congestums; immerhin ist es aber in hohem Grade wahrscheinlich, daß sie in der vorhin erläuterten Absicht zusammengeschrieben wurden. Es kann dieser Wahrscheinlichkeit auch keinen Eintrag thun, daß Arno in den Brev. Notit. dreimal Erzbischof genannt wird, was er bekanntlich erst im Jahre 798 geworden ist, woraus zu folgen scheint, daß die Breves Notitiae nicht vor dem Jahre 791 verfaßt wurden, um der kaiserlichen Besitzesbestätigung als Substrat zu dienen. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß an der letzten Stelle (um mit dieser zu beginnen), welche nach Cod. H. und v. Kleimayrns Abdruck lautet [1]: »Arn Archiepiscopus concambiavit . . .« der im Allgemeinen viel correctere Cod. lat. monac. 1276 habe: »Arn episcopus concambiavit . . .« Die erste Stelle, an welcher Arno »archiepiscopus« genannt wird [2]), ist sowohl im Cod. H. als im Cod. lat. monac. roth geschrieben, und gibt sich dadurch und durch die Formulirung: »Notum sit, quod Arn Archiepiscopus . . .« als spätere Randnote zu erkennen. [3]) Eine größere Schwierigkeit scheint die mittlere Stelle [4]): »Sed Arn archiepiscopus per ipsos pagenses viros . . .« zu bieten; aber auch nur scheinbar, denn auch die beiden Schlußsätze dieses Abschnittes, welche mit den angeführten Worten beginnen, erweisen sich als Zusätze einer spätern Redaction. Es werden nämlich in ihnen die Ergebnisse zweier Placita über den Wald an der Fischach und dreier über das Wehrgeld eines gewissen Wilhelm registrirt. Diese Placita konnten der Zeit nach ziemlich weit auseinander liegen und das letzte (beziehentlich zweite) leicht in die bereits erzbischöfliche Verwaltungszeit Arno's fallen, in welcher dann das Ergebniß nachgetragen worden sein wird. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung darin, daß Arno auch noch in den letzten Abschnitten des eigentlichen Körpers der Brev. Notitiae consequent immer nur als »episcopus« prädicirt wird. Der anerkannt scharfsichtige Zeisberg scheint mir darum irregesehen zu haben, wenn er meint, „über die spätere Entstehung der Brev. Notitiae kann kein Zweifel herrschen" [5]), und noch mehr, wenn er den Ursprung derselben mit der Belohnung in Verbindung bringt, welche K. Karl d. Gr. laut eines Briefes Alcuins vom Jahre 798 für den Bekehrungseifer ausgesprochen hat. In jenem Jahre hatte nämlich Arno und seine Missionäre schon einige Gegenden unter der Enns zum Christenthum bekehrt, und doch enthalten die Breves Notitiae keine Spur von irgend einem Remunerationsdrittel, das ihm jenseits des eben genannten Flusses zugefallen wäre. All dieses drängt mich, es für bei weitem wahrscheinlicher zu halten, daß die Brev. Notitiae verfaßt worden seien, um der im Jahre 791 im Dezember erlangten Besitzes-Bestätigung zur Grundlage zu dienen.

[1]) Iuv. p. 46. [2]) Iuv. p. 42. [3]) Vgl. Keinz's Indic. etc. S. 16. ad XIV. 33. [4]) Iuv. p. 43. [5]) Arno, erster Erzbisch. v. Salzb. Sitz.-Bericht der k. k. Akad. Bd. 43. S. 374.

Noch ist zu untersuchen, in welcher Weise die Verfasser des Congestums und der Breves Notitiae bei ihrer Arbeit verfuhren, was meines Erachtens viel zum Verständnisse dieser Documente beitragen wird, wenn wir ihr Verfahren auch nur annähernd ermitteln. Beide Arbeiten mögen bei Anlaß des Regierungswechsels in Baioarien begonnen worden sein, denn dieses Ereigniß forderte zu einer Richtig- und Sicherstellung des salzburgischen Besitzcomplexes auf. Daß dies bezüglich des Congestums gewiß der Fall gewesen, wissen wir bereits. Das kurzgefaßte Congestum mußte auf Ansinnen des Kaisers auch in verhältnißmäßig kurzer Zeit fertig werden, um die kaiserliche Reorganisation Baioariens nicht aufzuhalten. In den ausführlichen und mühevollen Breves Notitiae vermuthe ich die langandauernde Arbeit eines fleißigen Mönches. Das Material, das beide Verfasser zu verarbeiten hatten, war zweierlei Natur: eigentliche Urkunden und ältere Aufschreibungen überhaupt. Durch die Wirren, welche der später zu schildernde Verfall der Salzburger Kirche während des VII. Jahrhunderts und darüber hinaus zur unvermeidlichen Folge hatte, war ohne Zweifel ein bedeutender Theil älterer Documente in Verlust gegangen. Was davon noch vorhanden war, mußte neuerdings gesichtet, und, soweit es möglich war, ergänzt werden. Die noch vorliegenden ältern Documente, wohl hauptsächlich Schenkungsurkunden, müssen sehr lückenhaft und unzusammenhängend gewesen sein, denn für höchst werthvolle Besitzungen und Rechte des Kathedralklosters St. Peter hatten entweder nie Documente bestanden, oder sie waren abhanden gekommen. Um diese Behauptung zu begründen, hier nur ein Beispiel. Bald nach dem Regierungsantritte (745) des Abtes und designirten Bischofes Virgil entstand zwischen ihm und dem Hofcaplan Herzog Otilo's, Namens Ursus, Streit über den Besitz der Maximilianszelle und des dazu gehörigen Lehengutes Albina. Der Herzog selbst stand auf Seiten seines Caplans, denn er hatte ihm in völliger Unkenntniß der Rechte des Kathedralklosters auf beide Objecte dieselben zu Lehen aufgetragen. Bischof Virgil war ohne alle und jede Documente, um das zweifellose Recht seiner Kirche zu erhärten, und somit genöthigt, seine Zuflucht zu einer Zeugenvernehmung zu nehmen. Die als wahrheitsliebend bekannten und höchstbetagten Greise, welche er vernahm, sagten aus, die Rechtsbestände der Maximilianszelle und des Albiner Lehengutes in ihrer Jugend wieder von sehr alten Männern vernommen zu haben: diese alten Männer seien aber Täuflinge oder Schüler der St. Rupertsjünger Chunialb und Giselar gewesen, von welch letztern sie, was sie aussagten, gehört zu haben betheuert hätten. Hätte der hl. Virgil irgendwelche Documente in Händen gehabt, so wären jene umständlichen Zeugenvernehmungen unnöthig gewesen. Andererseits ist zweifellos, daß die Maximilianszelle mit ihrer großartigen Dotation und das dazu gehörige Albina höchst werthvolle Besitzobjecte waren. Daraus ist mit Zuverlässigkeit zu entnehmen, daß, wie zur Zeit Virgils, auch um das Jahr 788 das urkundliche Material über die Besitzrechte der Salzburger Kirche ein sehr lückenhaftes und unzusammenhängendes gewesen sein müsse, und dieses

Material mit Einrechnung der Protokolle der Zeugenvernehmungen stand nun den beiden Verfassern des Congestums und der Breves Notitiae zu Gebote. Wie verarbeiteten sie nun besagte Materialien?

Wenn die noch erhaltenen alten Documente und Aufschreibungen mit Jahrzahlen versehen gewesen wären, so würde eine chronologische Aneinanderreihung derselben für sie selbst, und noch mehr für uns, von großem Vortheile gewesen sein. Die Jahrzahlen fehlten aber gänzlich. Es blieb daher nichts übrig, als die einzelnen Schenkungen unter den Namen der Donatoren, deren letzte auch ihrer Abstammung nach noch bekannt waren, zusammenzustellen. Sie wußten, daß Tassilo der Sohn Otilo's und dieser der Nachfolger Hugiberts gewesen sei. Bis dahin zurück unterlag die Arbeit keiner Schwierigkeit. Ferner wußten sie auch, daß Hugibert der Sohn und Nachfolger eines Herzogs Theodebert war; ob aber dieser Theodebert, der Vater Hugiberts, auch Wohlthäter der Salzburger Kirche gewesen? — darüber gehen Breves Notitiae und Congestum auseinander. Nach dem Congestum war er es, nach den Breves Notitiae keineswegs. Die Breves Notitiae sagen [1]: „In der nämlichen (frommen) Absicht gab Herzog Hugibert der Sohn und Nachfolger Herzog Theodeberts im Rotgau Saverstätt u. s. w.", das Congestum dagegen, nachdem es die Schenkungen jenes Theodeberts aufgezählt, welcher ein Sohn des vom hl. Rupert getauften Herzogs Theodo war: „denn der Nachfolger, sein Sohn Hugibert, gab ihm Rotgau u. s. w.", wodurch Hugibert als Sohn des ersten Wohlthäters Theodebert, und somit als Enkel des vom hl. Rupert getauften Theodo dargestellt wird. Dies that aber der Verfasser der Breves Notitiae nicht, wie Filz richtig bemerkt [2]: „Wenn sie (die Breves Notitiae) ihn hätten als Sohn des Wohlthäters Theodebert bezeichnen wollen, so würden sie gewiß eben so gut den (bis dahin eingehaltenen) Sprachgebrauch beobachtet und gesagt haben: Sein Sohn und Nachfolger Hugibert u. s. w." — Vergegenwärtigen wir uns die Lage unserer Verfasser gegenüber den ältesten Wohlthätern der Salzburger Kirche, um ihren Widerspruch begreiflich zu finden. Sie waren von Tassilo aufsteigend an die Zeit gelangt, in welcher von Hugibert rückwärts (vielleicht selbst dessen Vater Theodebert nicht ausgenommen) die baioarischen Herzoge wohl mehr als ein Jahrhundert hindurch der Salzburger Kirche nicht nur nicht geneigt, sondern größtentheils feindselig waren. (Dies wird sogleich bewiesen werden.) Daß Otilo's Vorfahrer Hugibert einen Theodebert zum Vater hatte, wissen sie; daß ein Theodebert (freilich ein viel früherer) großer Wohlthäter war, wissen sie aus vorliegenden Schenkungsurkunden oder Aufschreibungen ebenfalls. Darum steht der Verfasser des Congestums nicht an, Hugibert und jenen großen Wohlthäter Theodebert für Sohn und Vater zu halten. Der Verfasser der Breves Notitiae ist aber vorsichtiger: er weiß so gut wie sein Collega, daß Hugibert einen Theodebert zum Vater gehabt habe, aber als Theodebert den Wohlthäter stellt er ihn nicht dar.

[1]) Iuv. p. 34. [2]) Abhandl. v. J. 1843 S. 18.

Auf die bezeichnende Ausdrucksweise der Breves Notitiae bauen die Traditionellen ihr Haupt-Argument, um eine große Zeitkluft zwischen den beiden Wohlthätern Hugibert und Theodebert nachzuweisen. Richtig ist nun diese Argumentation allerdings, aber für die Gegner nicht zwingend genug.[1]) Um die Kraft derselben zu verstärken, werde ich, wie ich soeben versprochen, besonders aus dem Congestum und den Breves Notitiae den Beweis liefern, daß zwischen dem Herzoge Theodebert, der mit dem hl. Rupert lebte, und Hugibert, dem Sohne eines andern Herzogs Theodebert, eine Reihe von Herzogen inzwischen liege, die fast ohne Ausnahme der Salzburger Kirche abhold waren. — Schon aus dem bisher Erläuterten dürfte deutlich genug hervorgehen, wie die Herzogsreihe, insoweit sie in den Breves Notitiae und besonders im Congestum enthalten ist, entstanden sei, und wie sehr diejenigen falsch adressirt seien, welche für die Herstellung einer richtigen und vollständigen baioarischen Herzogsreihe aus dem Herzogeschema dieser beiden Quellen allein schöpfen. Es war den beiden Verfassern nicht darum zu thun, ein genealogisches Schema der Herrscher Baioariens von ältester Zeit an zu entwerfen, im Gegentheile bildeten die Herzoge, welche Wohlthäter der Salzburger Kirche waren, nur einen Rahmen, in welchen sie ihre Verzeichnisse der Wohlthaten selbst faßten: und man verlangt daher mit der Herzogsreihe etwas von ihnen, was sie weder geben wollten, noch geben konnten.

Trotz alldem haben beide Verfasser ohne es zu wissen und zu wollen, in ihre Elaborate Daten eingeflochten, aus denen, obgleich keine vollständige baioarische Herzogsreihe, dennoch mit einer Art historischer Evidenz hervorgeht, daß zwischen jenem Theodebert, den das Congestum durch Fusion zum Vater Hugiberts macht, und den wirklichen Vater Hugiberts, der ebenfalls Theodebert hieß, eine weite Zeitkluft liege. Breves Notitiae und Congestum geben für die Zeit jenes Theodo und seines Sohnes Theodebert, die der hl. Rupert taufte, sociale und volkswirthschaftliche Zustände an, die nur für das VI. Jahrhundert begreiflich sind, im VIII. aber unmöglich gewesen wären. Schon v. Koch-Sternfeld hat zu wiederholten Malen[2]) auf die große Anzahl »Romani« hingewiesen, welche in den Schenkungen Theodo's und seines Sohnes Theodebert, der Zeitgenossen des hl. Rupert aufscheinen; er hat aber die letzten Folgerungen nicht aus dieser Thatsache gezogen, mittels welchen der Beweis, daß sie nur dem VI. Jahrhundert angehören können, durchschlagend geworden wäre. In den Schenkungen Theodo's und Theodeberts, die sie dem hl. Rupert zuwendeten, kommen laut Breves Notitiae über 350 Gehöfte (mansus) vor, deren Besitzer als Romani tributarii bezeichnet werden. Ich setze hier als bereits bekannt voraus, daß mit diesen Romani nicht gerade geborene Römer, sondern Provinzialen des römischen Noricums gemeint seien, die nach der Auswanderung des größten Theiles der Donaustädte-Bewohner und ihrer ländlichen Nachbaren des östlichen Noricums, unter Odowachar im Jahre 488, im Lande zurück-

[1]) Vgl. Friedrich Wahr. Zeitalter S. 42. 43. [2]) Z. B. Begründungen 2c. S. 199.

geblieben waren. Glück hat dieß so klar auseinandergesetzt[1]), daß ein vernünftiger Zweifel hierüber nimmer auftauchen kann. Diese Romanos tributales in's VIII. Jahrhundert herabzuzerren, wie es Rudhart noch im Jahre 1853 versucht hat, ist vergebliche Bemühung. Die Traditionscodices von Freising, die an den Beginn des VIII. Jahrhunderts hinaufreichen, sowie die nur um etwas jüngern Codices von Brixen, Niederaltach, Passau und Regensburg zählen alle möglichen Klassen von Landeseinwohnern auf, nur keine Romanos. In den Monumenten von Niederaltach[2]) kamen zur Zeit Otilo's und Tassilo's allerdings mehrere Tributarii vor: aber sie werden nicht mehr Romani geheißen, und auch nicht mit Standesunterschieden aufgeführt. Selbst zur Zeit, als die Leges Baiuariorum endgiltig redigirt wurden, war die Nationalität der Romanen schon so verwischt, daß keine Sonderverfügung mehr nöthig erschien. Ebenso machen die Merovinger Urkunden des VII. Jahrhunderts keine Erwähnung von Romanen. Schöpflins Alsatia diplomatica[3]) hat einzelne Urkunden, die fast in die Mitte des VII. Jahrhunderts zurückgehen, aber auch darin keine Romanos. Daß zahlreiche Romanen in dem Gebiete gewohnt hatten, auf welches sich jene Urkunden-Sammlung erstreckt, geht daraus hervor, daß sie eine Marcha romanisheim, einen mons romascus, und verdeutscht Walwics, Walhe, Walheim, Walhenberg u. s. w. kennt, die ihre Namen von frühern Bewohnern (d. h. von national noch ausgeschiedenen Romanen) hatten, Romanos (d. h. noch damals Ausgeschiedene) kennt sie nicht mehr. Hieraus folgt denn doch unanfechtbar, daß Documente, welche von Romanis tributariis, und noch dazu in so großer Anzahl sprechen, ihrem materiellen Inhalte nach nicht dem VII. oder VIII. sondern höchstens dem VI. Jahrhundert angehören müssen. Die Romani tributales, welche in den Salzburger Documenten vorkommen, konnten aber auch nur einem Jahrhundert angehören, das unmittelbar auf den Sturz des Römerreichs folgte, denn nach dem klaren Wortlaute der Breves Notitiae und des Congestums waren die Standes- und Abkunfts-Unterschiede noch nicht einmal verwischt, als sie zur ersten Dotirung des vom hl. Rupert gegründeten Stuhles verwendet wurden. Dieß wurde bisher allgemein selbst vom Ritter v. Koch-Sternfeld übersehen, und doch liegt gerade darin der eigentliche Nerv des Beweises. Sie wurden aber als einzig befähigt zur Erstlingsdotation verwendet, weil sie noch, wenn gleich sehr verkommen, Christen waren, was sie nach 150 Jahren (ich meine das banale Jahr 696) gewiß nicht mehr gewesen wären. Daß aber ihre Standes- und Abkunfts-Unterschiede noch nicht verwischt waren, als sie an das Hochstift Salzburg verschenkt wurden, sagen Congestum und Breves Notitiae mit ausdrücklichen Worten. Congestum (Juvav.) p. 28.: Theodebert schenkt zum Frauenkloster Nonnberg zu Einhöring 30 bemeierte und unbemeierte zinsbare Romanen-Höfe »et exercitales viros«; — p. 28.: in Titmanning an der Salzach 60 bemeierte und unbemeierte zinsbare Romanenhöfe »et inter exerci-

[1]) Bisth. Noric. S. 24. ff. [2]) Mon. Boic. XI. p. 14. 15. [3]) P. I. 2. 1772.

tales et barscalcos.« — Breves Notitiae p. 33.: Theodebert schenkt zum Frauenkloster Nonnberg (wie oben) zu Einhöring 30 Höfe »cum commanentibus ibi servis et aliis exercitalibus hominibus«; — p. 34.: Ebenfalls dahin schenkt Theodebert zu Titamaninga (falsch Tietramingen) an der Salzach 60 Höfe »inter servos et tributales nec non et exercitales homines.« — Daß die in unsern Documenten zinsbaren Höfe mit Romanenhöfen gleichbedeutend seien, bedarf um so weniger betont zu werden, weil in den Parallelstellen ohnehin mehrmal, z. B. p. 23. Romanos noch eigens beigesetzt ist. — Hier sehen wir die Colonen in servos, commanentes und exercitales ausgeschieden; was die servi und manentes waren, unterliegt ohnehin keinem nennenswerthen Zweifel; wer waren aber die exercitales homines (viri)? v. Koch-Sternfeld gibt uns hierüber, gerade wo er die Romanen von Einhöring bespricht, eine Erklärung, die als Curiosum registrirt zu werden verdient: „Einhöring an der Saale mit 30 behausten Dienstleuten und Tagwerkern (exercitales)“ — und sagt in Anm. 2. hiezu: „Es könnten hierunter auch mancipia, Leibeigene verstanden werden.“ Hier hat ihn offenbar sein Latein verlassen. Die Tagwerker und Leibeigenen wären denn doch eher die mit den exercitales gleichzeitig aufgeführten servi. Die exercitales homines in der Titmanninger Schenkung sind mit Barschalken zusammengestellt (bei Titmanning heißt heute noch eine Ortschaft Barschallen), und waren ohne Zwang und wörtlich übersetzt: Kriegsmänner, oder als Hausgesessene: Veteranen-Colonen. Es ist auch nicht zu übersehen, daß die exercitales öfter, die servi und manentes nie die Opposition viri (homines) haben. Wir sehen aus Alldem, daß diese Tributarii zur Zeit, als sie zur Salzburger Kirche geschenkt wurden, noch in den ihnen eigenthümlichen social-volkswirthschaftlichen Zuständen lebten. Wohl lebten sie mit eingewanderten Germanen des herrschenden Volkes der Baioarier gemischt, aber ihr Colonatsverhältniß war ein anderes als das der Germanen; sie waren einfach zinspflichtig (Tributarii). Sie waren nach Ständen in servos (ursprünglich Sklaven, nun wohl so viel als hausgesessene Söldner), manentes (Bauern-Colonen) und exercitales viros (ehmalige Kriegsmänner, oder Veteranen-Colonen) ausgeschieden und somit ihre Standes- und Abkunfts-Unterschiede noch nicht verwischt. Das sind aber insgesammt Zustände, welche mit jenen des VIII. Jahrhunderts unvereinbar sind und nur für das VI. passen. Um diesen Schluß zu entkräften, beruft man sich darauf, daß auch noch die Herzoge Hugibert, Otilo, ja selbst Tassilo und seine Mutter Hiltrud Romanos zur Salzburger Kirche geschenkt haben, wie das Congestum und die Breves Notitiae nachweisen; diese drei Herzoge gehören aber unbestritten in das VIII. Jahrhundert. — Ich werde bald ausführlich auf diese Schenkungen der drei Herzoge des VIII. Jahrhunderts zurückkommen; hier möge vorläufig die Bemerkung genügen, daß keine dieser Schenkungen eine ursprüngliche sei; sie sind nur Wiedererstattungen. Daß aber die Besitzer jener wieder zurück-

gegebenen Gehöfte noch im VIII. Jahrhundert ihrer Abstammung nach Romani genannt werden (von Stände-Unterschieden ist keine Rede mehr), kommt daher, daß sie unter derselben Bezeichnung von ihrer Entfremdung in in die meinetwegen noch so mangelhaften Urbarial-Verzeichnisse des Kathedral-Klosters und des Frauenstifts eingetragen waren. Daß aber diese Iteme (wie manche andere vielleicht nicht) noch eingetragen waren, ist aus den ursprünglichen Schenkungen derselben Iteme, die uns unsere beiden Documente aufbewahrt haben, leicht zu beweisen, und müßte auch ohnedieß vorausgesetzt werden, weil sie wohl nur auf Reclamation, die durch Kenntniß des frühern Besitzstandes und Beweismittel desselben bedingt war, zurückerstattet wurden. Wie zähe im Zurückerstatten selbst als fromm bekannte Herzoge waren, sehen wir an Otilo im Processe der Maximilianszelle. Ein weiterer Grund für die noch im VIII. Jahrhundert gebrauchte Benennung Romani liegt darin, daß einzelne Besitze römisch-provinzialer Abkunft Valh (Walch, Walcher, Wallner, z. B. der Walchbauer zu Untertaching) und ebenso ganze Ortschaften — valha hießen, (z. B. an der bayerischen Traun, keine Stunde von einander entfernt: Traunwalchen, Litzlwalchen, Oberwalchen, Katzwalchen, Riutwalchen, Walchenberg). Wurde nun ein derartiger Besitzer oder Ort in Verhandlung gezogen, so war der Ausdruck Romani eine Zurückübersetzung des deutschen Valh, Valha in die lateinische Urkundensprache. Wir finden Aehnliches noch im Spätmittelalter im Cod. Diplom. Ratisbonensis bei Th. Ried[1]): »Festis Hugo inter Latinos« (aus der Wallergasse) Ao. 1180 und »Heinricus Wallner unter den Walhen« Ao. 1216 und 1224. — Obiger Schluß besteht daher in ungeschwächter Kraft. Daraus folgt aber ferner, daß jener Herzog Theodo, den der hl. Rupert getauft, und der noch in der Lage war, die Kirche Salzburg mit romanischen Colonen zu dotiren, im VI. Jahrhundert gelebt habe, und daß er somit, abgesehen von andern Gründen, nicht der Herzog Theodo, welcher den hl. Corbinian aufgenommen, und nicht jener Herzog Theodo, dessen Sohn Lantbert den hl. Emmeram ermorden ließ, sein könne; sowie, daß Theodebert, der Sohn des Herzogs Theodo, welcher mit seinem Vater zu den ersten und hochherzigsten Wohlthätern der Salzburger Kirche zählt, nicht der Vater Herzog Hugiberts sein könne, der im VIII. Jahrhundert lebte. Schon Hugiberts Vater Theodebert war nicht mehr Wohlthäter der St. Peters-Kathedrale, und zwischen ihm und dem Zeitgenossen des hl. Rupert liegen wenigstens drei Herzogs-Generationen, die nur mit einem Paar Ausnahmen wegen mißlicher Verhältnisse oder aus feindseliger Gesinnung die Salzburger Kirche nicht nur nicht beschenkten, sondern vielmehr bedrückten. Wie haben aber diese geheißen? — Ich weiß es nicht! — Wären sie Wohlthäter der Salzburger Kirche gewesen, so hätte diese dankbar ihr Andenken bewahrt, wie jenes ihrer glorreichen Ahnen Theodo, Theodebert und Tassilo I. und ihrer spätern Nachfolger Hugibert, Otilo und Tassilo II.

[1] P. I. 232—339. ff.

Die Schenkungen, wodurch die drei Herzoge des VIII. Jahrhunderts Besitzstücke an die Salzburger Kirche zurückgaben, welche mit Romani oder dem gleichbedeutendem Tributarii bezeichnet werden, sind chronologisch geordnet nachstehende: Hugibert schenkt vier zinsbare Gehöfte in Iting im Mattichgaue[1]). Mit Bewilligung Otilo's widmet eine Frau Namens Tisa in Monticulus (Muntigl) VII. Gehöfte[2]). Tassilo und seine Mutter Hiltrud geben 30 mansus tributarios in Campus (Feldkirchen) an der Sale[3]). — Alle diese genau bezeichneten Iteme hatte aber schon Herzog Theodebert zur Kirche Salzburg geschenkt: Iting im Mattiggaue IV. Höfe nach Ausweis im Congestum und Breves Notitiae[4]); — Muntigl an der Salzach, Salzburghofen gegenüber; hier schenkt eine Edelfrau Namens Tisa laut Brev. Notitiae[5]) zu Theodeberts Zeiten 6 Gehöfte, bei der Wiedererstattung mit Bewilligung Herzog Otilo's aber 7 Gehöfte. — Daß Tisa bei der ursprünglichen Schenkung wie bei der Wiedererstattung als Geberin genannt wird, ist ein leicht erklärbares Versehen des Verfassers des Congestums. Obwohl nun keine Romani tributarii in den hierauf bezüglichen Documenten genannt werden, wollte ich diese Schenkung doch hier einreihen, weil der Ortsname Monticulus klar genug für die Nationalität seiner Bewohner zeugt. — Die Zurückstellung der Ortschaft Feldkirchen an der Sale (Campus) durch Tassilo ist im Congestum und in den Breves Notitiae vorgetragen; in jenem ist Tassilo allein genannt, und werden die 30 Zinsbauern ausdrücklich Romani geheißen, in diesen wird Tassilo's Mutter Hiltrud als Mitwohlthäterin aufgeführt. Dieselbe Schenkung, mit derselben Anzahl Gehöfte, nämlich 30, die Zinsbauern als Exercitales viri präcisirt — mithin als Veteranen-Colonen — findet sich unter den Widmungen Theodeberts zum Frauenkloster Nonnberg im Congestum[6]) und in den Breves Notitiae[7]), aber beide Male nicht Campus, sondern Einheringa genannt. Dieß konnte Leser, welchem jene Gegend nicht bekannt ist, auf den Gedanken bringen, daß bei Tassilo von einem andern Widmungsobjecte die Rede sei, als bei Theodebert. Dieß wäre ein Irrthum, denn der Gütercomplex ist in der ursprünglichen Schenkung genau wie bei der Wiedererstattung detailirt, und namentlich die Besitzstücke an der Sale, Mühlen ꝛc. ausdrücklich genannt. Nun liegt aber Feldkirchen ¼ Stunde südlich von Einhöring an der Sale (in der Wiedererstattungs-Notiz durch Lesefehler fälschlich Salzaha geheißen). Die soeben besprochenen drei Iteme sind aber keineswegs die einzigen, welche in unsern Documenten als Schenkungen der drei letzten Herzoge Baiovariens figuriren, und welche doch nur Wiedererstattungen im Laufe der Zeit entfremdeten Kirchengutes von Salzburg sind, das aus Widmungen der ältesten Wohlthäter Theodo und Theodebert herrührte. So gibt Tassilo[8]) ad Salinas (Reichenhall) das Schöpfwerk (galgo) zurück, das mit andern Rechten und Realitäten Herzog Theodo gleich An-

---

[1]) Juvav. Anh. p. 22. 35. [2]) Ib. p. 24. [3]) Ib. p. 25. 38. [4]) Ib. p. 29. 34. [5]) Ib. p. 38. [6]) Ib. p. 28. [7]) Ib. p. 33. [8]) Ib. p 38.

fangs zur Salzburger Kirche gewidmet hatte[1]). Tassilo stattet die Weinberge zu Chruchunperk (Kruckenberg bei Regensburg) zurück[2]), die ebenfalls eine der ursprünglichen Widmungen Herzog Theodo's waren[3]). Von der theilweisen Wiedererstattung der Maximilianszelle und ihrer Dotation durch Herzog Otilo wird im nächsten Abschnitte ausführlich die Rede sein.

Nach diesen Erörterungen stehen wir nun an der Schwelle des Beweises der Behauptung: daß zwischen Theodebert, dem Zeitgenossen des hl. Rupert, und jenem Theodebert, welcher Hugiberts Vater war, wenigstens drei Herzogsgenerationen liegen, welche aus oben angegebenen Gründen mit einem Paar Ausnahmen nicht Wohlthäter der Salzburger Kirche waren, sie vielmehr bedrückten. Um die Ausnahme zuerst zu untersuchen, könnte man Theodo, der am Anfange des VIII. Jahrhunderts sein Herzogthum mit seinen drei Söhnen theilte, sowie die Söhne selbst, nämlich Theodebert, Grinwalt und Theodolt noch für Wohlthäter des Kathedralklosters St. Peter halten, weil sie in das Verbrüderungsbuch desselben eingetragen sind. Da aber die eintragende erste Hand **a** vor diesen die dem hl. Rupert gleichzeitigen Herzoge Theodo und Theodebert — anerkannt die größten Wohlthäter — nicht benennt, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß sie durch eine Fusion Gleichnamiger in den spätern Theodo und Theodebert, die dort aufgeführt zu sein scheinen, aufgegangen seien, und somit besteht keine Nothwendigkeit, diese spätern Theodo und Theodebert, denen die Verdienste der gleichnamigen Frühern zugeschrieben werden, für Wohlthäter zu halten. Nehmen wir aber nach der hansizischen Hypothese an, daß die Theilherzoge Theodo und Theodebert wirklich die mit dem hl. Rupert gleichzeitigen gewesen seien; nehmen wir mit dem Verfasser des Congestum auch an, daß Hugibert der Sohn dieses Theodebert, mithin der Enkel Theodo's gewesen, so erhalten wir mit Hugiberts Nachfolger Otilo und dessen Sohn Tassilo eine ununterbrochene Herzogsreihe im hansizischen Sinne.

Gegenüber dieser so richtig (?) und evident (?) gestellten Herzogsreihe werden aber einige Fragen gestattet sein, um fragliche Richtigkeit und Evidenz in das ihnen gebührende klare Licht zu stellen. — Wer hatte der Salzburger Kirche jene Besitzstücke entrissen, welche Tassilo, Otilo und Hugibert wieder zurückgaben? — Etwa ihre Vorfahren? — Diese sind aber Theodebert und Theodo, in der hansizischen Hypothese der Vater und Großvater Hugiberts, anerkannt die größten Wohlthäter der nämlichen Kirche. Die größten Wohlthäter zugleich für die Kirchenräuber zu halten, die laut Ausweises des Congestums und der Breves Notitiae dieselben Besitzstücke geschenkt hatten, welche sie geraubt haben sollen, ist denn doch eine offenbare Absurdität. Nun, so wird wohl, was Tassilo zurückgab, sein Vater Otilo sich annexirt haben, etwa während er wegen der Maximilianszelle mit Bischof Virgil in Streit war? Warum hat er jene andern Besitzstücke nicht auch

[1]) Ib. p. 20. 21. 31. [2]) Ib. p. 23. [3]) Ib. p. 32.

selbst zurückerstattet, wie die Halbscheide der Maximilianszelle und des Albiner Lehens, als er sein Unrecht eingesehen und sogar Wohlthäter der Maximilianszelle wie des Mutterstifts St. Peter wurde? Und gesetzt auch, wer hatte denn jene Besitzstücke entrissen, die er zurückgab, wie wir oben gesehen? Etwa sein Vorgänger Hugibert? Aber dieser war ja selbst Wohlthäter und gab auch die vier Zinsbauern zu Iting zurück; wer hatte letztere der Kirche entrissen? — und somit stehen wir wieder an derselben Absurdität. — Man könnte, um diesem Dilemma zu entgehen, vielleicht sagen: Nicht die Herzoge hatten sich jene Besitzstücke angeeignet, sondern andere mächtige Dynasten des Landes. Wer dieß zu behaupten wagte, müßte einen schwachen Begriff von den damaligen Lehensverhältnissen haben. Alle die fraglichen Besitzstücke sind im Congestum aufgeführt, waren also unbezweifelt Lehen aus dem herzoglichen Allod: wer hätte es wagen können, sich an diesem zu vergreifen? — Und auch wieder gesetzt (nicht zugegeben), warum gaben diese dynastischen Kirchenräuber das unrechte Gut nicht selbst zurück, wie wir Aehnliches in einer Unzahl mittelalterlicher Urkunden finden? warum geschieht keine Erwähnung eines deßwegen gehaltenen Placitums, in welchem der Revindicationsproceß verhandelt wurde, wie deren einige in den Breves Notitiae vorkommen? — Als letzte Ausflucht wird voraussichtlich die Behauptung aufgestellt werden, daß jene Wiedererstattungen nichts gewesen seien, als Bestätigungen der Schenkungen früherer Herzoge. Diese Behauptung ist eine willkürliche und unwahre zugleich. Aus tausend Urkunden sind uns die Formulirungen der Schenkungen und Bestätigungen bekannt, so daß nur in höchst einzelnen Fällen eine Verwechslung der einen mit den andern denkbar ist. In unsern fraglichen Wiedererstattungen ist der ständige Ausdruck: Tradidit, der auch nicht ein einziges Mal durch: Confirmavit ersetzt wird. Ferner drängt sich die Frage auf: warum wären unter mehr als 300 ältern Schenkungen nur die angeführten 6 bestätigt? Ueberdieß wurden Bestätigungen nur dort nothwendig, wo irgend ein Besitz- oder Eigenthumsrecht angestritten war; wer hätte es in unsern Fällen angestritten? — Doch für Forscher, die gewohnt sind, sich ihre Ansichten aus den Documenten zu bilden, sind diese Hindeutungen vielleicht theilweise schon überflüssig: für Andere, welche die Vorurtheile eines vor der Untersuchung fertigen Systems in die Documente hineintragen, wäre jede weitere Erläuterung vergeblich. — In Folge dieser Erörterungen wird man zur Annahme gezwungen sein, daß zwischen Hugiberts Vater Theodebert und dem Theodebert, der Zeitgenosse des hl. Rupert war, eine längere Reihe von Herzogen inzwischen liege, von denen mehrere die Landeskirche sogar schädigten, welche Schädigungen wieder gut zu machen die drei letzten, wohlwollendern Agilulfinger sich verpflichtet fühlten.

Wie aber die Nachfolger, um nicht zu sagen, die Enkel und Nachkommen der glorreichen Herzoge Theodo und Theodebert, der Zeitgenossen des hl. Rupert, so entarten konnten, darüber geben uns Willibald, der Biograph des hl. Bonifacius und Arnulf von Vohburg einigen Aufschluß. Wir werden später

Anlaß haben, die Schilderung, welche Willibald von den traurigen Zuständen des Christenthums in Baioarien macht, die Bonifacius beim Beginn seines Apostolats dort vorfand, ausführlicher zu besprechen, und darum sei hier nur bemerkt, daß auch er die Ursachen des argen Verfalles in einer vorhergegangenen Zeit suche. Falsche, häretische Bischöfe und sittenlose Priester, die insgesammt nicht einmal canonisch ordinirt waren, bezeichnet er in jener vergangenen Zeit (pridem) als die Zerstörer der Kirchen und die Verführer der Fürsten und des Volkes. Dasselbe sagt Arnulf von Vohburg, und nachdem er von der Verführung der Fürsten und des Volkes durch die Häretiker gesprochen, fügt er bei: „Denn dieser allen Guten verhaßte, aber von den Gottlosen nachdrücklichst unterstützte Irrthum gewann am meisten am Umfange unter Herzogen, deren Namen wir theilweise nicht kennen, oder soferne wir sie kennen, Vorsichtshalber verschweigen." Wenn Arnulf diese, ihm von den Verhältnissen, in denen er lebte, auferlegte Zurückhaltung nicht beobachtet hätte, wären wir sicherlich um einige Mittelglieder der baioarischen Herzogsreihe reicher, aber auch ohne sie zu kennen steht soviel für uns fest, daß die vom Congestum und den Breves Notitiae genannten Herzoge nicht mit jenen identisch sein können, die uns in den Schilderungen Willibalds und Arnulfs als zur Irrlehre verführte Fürsten und als eifrigste Förderer derselben dargestellt werden, und die ihr Andenken dadurch so arg befleckt hatten, daß Arnulf es nicht mehr wagen darf, ihre Namen zu nennen. Andererseits geht aus besagten Schilderungen aber auch hervor, daß vor der Thronbesteigung der unbekannten oder ungenannten Herzoge, die ihrem Glauben untreu wurden, und unter deren Schutz die Häretiker so viel Unheil in der baioarischen Kirche anrichteten, ein blühendes Kirchenwesen sich entfaltet hatte. Nun wissen wir aber, daß diese Blüthezeit jene des hl. Rupert und seines Nachfolgers, des hl. Vitalis, und der mit ihnen gleichzeitigen Herzoge Theodo und Theodebert war, während uns im Gegentheile ebenso bekannt ist, daß im Jahre 716, als jener Theodo, der sein Herzogthum unter sich und seine Söhne getheilt hatte, seine Wallfahrt nach Rom unternahm, um den Papst Gregor II. um die Reorganisation der Landeskirche zu bitten, der Verfall derselben noch ein vollständiger war. Mithin mußte dieser klägliche Verfall nach der Regierungszeit Theodeberts, des Täuflings des hl. Rupert, begonnen haben, und müssen also zwischen ihm und dem Herzog Theodo des hl. Corbinian wenigstens drei Herzogs-Generationen eingeschaltet werden.

Wie bereits oben gezeigt worden ist, wurde das ehrwürdige Document, das von seinen Eingangsworten den Namen Breves Notitiae trägt, von beiden über das Zeitalter des hl. Rupert streitenden Hauptparteien von jeher dazu benützt, ihre um mehr als hundert Jahre auseinander gehenden Hypothesen damit zu stützen. Dabei drehte sich der gelehrte Streit vorzugsweise um den genuinen Sinn jener Worte: »Hucbertus Dux filius et successor Theodeberti Ducis«[1]). Die Vertreter

[1]) Juvav. Anh. p. 34.

der hansizischen Hypothese behaupteten nach dem Beispiele ihres Meisters, daß im Zusammenhalte mit den fast gleichlautenden Worten des Congestums[1]): »Successor namque filius eius (Theodeberti) Hucbertus dux . . .« kein Zweifel darüber bestehen könne, daß Herzog Hugibert der Nachfolger und Sohn jenes Theodebert gewesen sei, der den erstbekannten Theodo zum Vater hatte, welcher den hl. Rupert von Worms nach Baioarien berufen, und von ihm getauft worden war. Dagegen stemmten sich die Anhänger der Tradition mit großem Kraftaufwande und vertheidigten die Ansicht, daß die Breves Notitiae mit der Formulirung: »filius et successor Theodeberti Ducis« statt hiebei das Possessivum »eius« zu gebrauchen, einen neuen, noch nicht genannten Herzog Theodebert einführen, der wohl der Vorgänger und Vater Hugiberts, aber keineswegs der gleichnamige Sohn und Nachfolger jenes Theodo gewesen sein könne, welcher vom hl. Rupert getauft worden war. Da ich oben schon dargethan habe, daß man den vollständigen Parallelismus der eben citirten Stellen ganz gut zugeben könne, ohne darum Hugibert zu einem Enkel jenes Theodo des hl. Rupert machen zu müssen, was allerdings schwankend oder entschieden die Meinung der Verfasser der Breves Notitiae und des Congestums gewesen zu sein scheint, und was bezüglich des letztern sogar sicher der Fall ist, wenn man, wie dieß die Natur der Sache erheischt, auf die Privatansicht der Verfasser und die aus derselben hervorgegangene Formulirung nur geringen, dagegen auf den materiellen Inhalt ihrer Elaborate den Hauptwerth legt: so gehe ich hier nicht neuerdings tiefer in die fragliche Controverse ein. Worüber ich aber mit vielen Andern mein gerechtes Erstaunen nicht zu verbergen vermag, ist die Thatsache, daß der gelehrte Vertheidiger der Tradition P. Michael Filz einzig nur wegen dieses ihm höchst unliebsamen Parallelismus in seiner Abhandlung vom Jahre 1843 das ehrwürdige Congestum als eine absichtliche Fälschung brandmarkte.

Zu jenem fast allgemeinen Erstaunen gesellt sich meine individuelle Verwunderung, daß bisher niemand, nicht einmal der anerkannt eminente Forscher Filz, ein anderes, meines Dafürhaltens entscheidendes Beweismoment, welches in den Breves Notitiae enthalten ist, gegen die hansizische Hypothese verwerthet habe: ich meine die beiden Placita, welche wegen der Kirche zu Beuern gehalten wurden. Die Breves Notitiae berichten nämlich am Schlusse der Nachrichten über die Gründung des St. Stephansklosters zu Otting[2]): »Porro de illa ecclesia ad Puoron placitum est habitum coram Ludwico rege. Item Wenilo ad Buoron donavit servos II. cum omnibus rebus eorum. Rursus placitum est habitum de ipsa ecclesia Arnonis et Wenilonis coram Ribholfo et Geroldo legatis domini Caroli regis.«[3]) Da nun das zweite Placitum zur Zeit K. Karls d. Gr. gehalten wurde, so kann das erste nicht unter dessen Sohn, Ludwig dem Frommen gehalten worden, oder richtiger, der hier genannte König Ludwig nicht der gleichnamige Nachfolger des großen Kaisers sein. Es ist auch

[1]) Ibid. p. 22. [2]) Juvav. Anh. p. 39. [3]) Die Lesarten sind nach Cod. H. u. Keinz berichtigt.

nicht zu übersehen, daß zur Zeit des ersten Placitums die Kirche, um die man stritt, noch nicht Kirche Arno's oder Wenilo's geheißen wurde, sondern einfach Kirche zu Buoron oder Puoron. Wer war also jener König Ludwig, vor welchem das erste Placitum gehalten wurde? Wohl niemand anderer als Chlodwig III., vom Jahre 691—695 König von Austrasien. Daß Ludwicus und Chlodwicus nur dialektisch verschieden seien, ist bekannt. Der Umstand, daß diese Nachricht erst in die Erzählung von der Gründung des Klosters Otting, welche im Jahre 766 vor sich ging (»eodem anno quo (Virgilius) ad episcopum ordinabatur«) eingeflochten sei, ist gänzlich irrelevant; handelte es sich doch um das Eigenthumsrecht auf jene Kirche, wie später unter K. Karl d. Gr. um das Eigenthumsrecht auf die Kirche zu Arnsdorf (ecclesia Arnonis) und auf jene zu Beuern (ecclesia Wenilonis), und es war ganz in der Ordnung, bei der Relation über das zweite Placitum sich auf die Entscheidung des ersten, als res judicata zu berufen. Ich habe vorhin meine Verwunderung darüber ausgedrückt, daß dem gelehrten P. Michael Filz das native Verhältniß, in welchem diese beiden Placita zu einander standen und folgerecht hiezu das gewichtige Beweismoment gegen die von ihm mit so vielem Scharfsinne bekämpfte hansizische Hypothese entgangen sei, und meine Verwunderung ist wohl um so begründeter, weil es sich hier so recht eigentlich um die älteste Nachricht über die Wiege seines Mutterstiftes Michaelbeuern handelte, dessen Geschichte er von den ersten ihm bekannten Anfängen an mit so vieler Meisterschaft geschrieben hat. Er bespricht darin[1]) jene zwei Placita (Gaugerichte, wie er sie etwas ungenau heißt) ziemlich eingehend, erwähnt aber mit keiner Silbe deren chronologische Aufeinanderfolge, wohl nur darum, weil er S. 15 selbst zu verstehen gibt, daß er den für das erste genannten König Ludwig für den Frommen halte. Hierin irrte er nun freilich; aber einige Seiten später war er wieder nahe daran, auf die rechte Fährte einzulenken. S. 18 bespricht er nämlich den Eintrag in das älteste Nekrologium von Michaelbeuern auf den 12. Februar, welcher lautet: »Pridie Id. Febr. Flobarquardus episcopus«. Daß damit der Bischof Flobrigis von Salzburg gemeint, geht, wie Filz richtig bemerkt, schon daraus hervor, daß »Flobargisus episcopus« auch in die Nekrologien von St. Peter und des Dom-Capitels zu Salzburg am 12. Februar eingetragen ist. Jedoch ist der Grund, welchen Filz für den Eintrag dieses Bischofs in das Michaelbeurer Nekrologium angibt, nicht hinreichend. Daß zu Michaelbeuern (nicht zu Otting) noch aus St. Ruperts-Zeiten her eine kleine Zelle bestanden habe, wird schon darum nicht zu bestreiten sein, weil Nekrologien nur in Klöstern geführt wurden. Aber aus der Thatsache, daß auch bei dieser kleinen Zelle ein solches geführt wurde, folgt noch nicht, daß darum Bischof Flobrigis in selbes eingetragen werden mußte: sind ja doch auch dessen Nachfolger Johannes, Virgil, der Mitgründer Ottings, und selbst Arno nicht in dasselbe eingetragen, sondern

[1]) Gesch. v. Michaelbeuern S. 14. ff.

erst Adalram wieder, von welchem es am 4. Jänner heißt: »II. Non. Januar. Adalramus Archiepiscopus«. Dieß ist denn auch der Grund, der es mir als höchst wahrscheinlich erscheinen läßt, daß die Wiederbelebung des von den Erben des Stifters, Grafen Gunthars, unterdrückten Klosters Otting zu Michaelbeuern, inmitten eines zusammenhängenden Besitzcomplexes, nicht mit dem zweiten Placitum unter K. Karl d. Gr. zusammenfalle, sondern erst vom Erzbischof Adalram bewerkstelligt worden sei, obwohl ich nicht in Abrede stelle, daß die Evidentstellung des Eigenthumsrechtes des Salzburger Stuhles auf die Kirchen Wenilo's (Michaelbeuern) und Arno's (Arnsdorf) eine wesentliche Vorbedingung zu jener Restauration gewesen sei. Wie es nun die großen Verdienste Erzbischof Adalrams um diese Restauration waren, die ihm den Ehrenplatz im Nekrologium von Michaelbeuern erwarben, so waren es auch die Verdienste des Bischofes Flobrigis um den Schutz des Eigenthumsrechtes der alten kleinen Zelle, denen er seinen Ehrenplatz im nämlichen Nekrologium verdankt. Da nun Flobrigis ohngefähr vom Jahre 670—710 der Salzburger Kirche vorstand, so sind die Angaben der Breves Notitiae bezüglich der beiden Placita unter sich in harmonischem Einklange, denn die Regierungsjahre Chlodwigs III. von 691—695, während welcher er vor seinem Bruder Childebert III. allein in Austrasien herrschte, fallen beinahe mitten in die Verwaltungszeit des Bischofes Flobrigis.

Der gelehrte Dr. H. Zeissberg, der sich um die Schilderung der Lebensumstände, des Wirkens und des Charakters des Erzbischofes Arno unbestreitbar hohes Verdienst erworben hat, beanstandet in seiner gediegenen Monographie über diesen Kirchenfürsten[1]) in einer längern Anmerkung[2]) unter Anderem auch die Richtigkeit der Satzstellung der von mir Eingangs allegirten Stelle aus den Brev. Notitiae. Den eigentlichen Grund zu dieser Beanstandung gibt er uns nun freilich nicht an, er läßt sich jedoch leicht errathen. Zeißberg ist Anhänger der hansizischen Hypothese, und seinem auch in der erwähnten Monographie wieder bethätigten Scharfsinn konnte unmöglich entgehen, daß die natürliche Satzstellung, wie sie die Breves Notitiae geben, mit jener Hypothese platterdings unvereinbar sei. Um seine Beanstandung zu begründen, nimmt er seine Zuflucht zu dem ziemlich abgebrauchten Auskunftsmittel in den Text gezogener Randglossen u. s. w., wodurch fragliche Stelle der Breves Notitiae so ziemlich allen documentalen Werth verliert. Sein Vorgehen, das ich nicht gutheißen kann, läßt sich theilweise dadurch entschuldigen, daß man damals, als er seine anziehende Monographie schrieb (1863), den ziemlich fehlerhaften Text der Breves Notitiae nur aus der Redaction v. Kleimayrn's kannte. Seither (1869) sind wir durch die Keinz'sche Ausgabe desselben Documentes dem ursprünglichen Wortlaute wohl ziemlich nahe gerückt, und namentlich gestattet uns der von Keinz beigebrachte Cod. lat. mon. 1276 dermal

---

[1]) Arno erster Erzbisch. v. Salzb. Sitz.-Ber. der k. k. Akad. Bd. 43. S. 305. ff. [2]) Ibid Anm. 3. S. 376. und S. 72. des Sonder-Abdr.

so ziemlich eine genaue Ausscheidung dessen, was Originaltext und spätere Randglosse sei. Daß aber gerade jener Satz unserer fraglichen Stelle: »Porro de illa ecclesia ad Buron placitum est habitum coram Ludwico rege«, den Zeißberg für eine in den Text geschlichene Randglosse hält, schon ursprünglich im Text gestanden sei, hat auf Grund des Münchener Codex die Präsumption für sich, wovon das Gegentheil erst bewiesen werden müßte. Ueberhaupt kann ich das Verfahren nicht billigen, daß man anerkannt echte Documente des Alterthums in ihren Details nur so lange für correct hält, als sie zur vorgefaßten Meinung passen; sobald sie sich aber nicht darein fügen wollen, sie ohne weiteres der Interpolation zeiht. Ich meine, man müsse derartige Documente in ihrem Bestand und natürlichen Sinne nehmen und sich seine Meinung erst aus ihnen bilden. Die ältesten Salzburger Documente haben leider von jeher das entschiedene Unglück gehabt, sich, wie wehe ihnen dabei auch geschehen mochte, in die widersprechendsten Hypothesen hineinzwängen lassen zu müssen, und wenn man alle Sätze derselben, die einer derartigen Mißhandlung unterworfen wurden, zusammenstellt, so bleibt von ihrem rein historischen Inhalte nur mehr ein arg verstümmelter Torso übrig. Wenn man so mit ihnen umgehen darf, so wird es gerathener sein, sie als werthloses Material ruhig bei Seite zu legen, und sich ja nicht mehr darauf zu berufen, weil man nirgends darüber vergewissert ist, ob man Text oder Randglosse, Original oder Interpolation vor sich habe.

C. Die Cella S. Maximiliani.

Eine der interessantesten Episoden, welche das Congestum und die Breves Notitiae erzählen, bilden die Nachrichten über die Erbauung und spätern Schicksale des St. Maximiliansklosters im Banngaue (Bischofshofen). In der ersten Zeit, nachdem der hl. Rupert von Seekirchen nach Juvavum übergesiedelt war, mithin in den mittlern vierziger Jahren des VI. Jahrhunderts, begaben sich zwei Männer Namens Tonazan und Ledi (Latinus), deren erster Dienstmann des hl. Rupert, wie der andere des Herzogs war, in das Gebirgsthal, das später Banngau genannt wurde, um dort zu jagen und Gold zu waschen (ad aurum faciendum). Während sie einige Tage dort beschäftigt waren, sahen sie in drei Nächten an einem Orte zwei helle Lichter und nahmen zugleich einen außerordentlich angenehmen Wohlgeruch wahr. Darüber höchlich verwundert, kamen sie zum hl. Rupert zurück und berichteten ihm das Vorgefallene. Hierauf ordnete der hl. Rupert einen seiner Priester Namens Deoningus dahin ab, dem er ein kleines, hölzernes Kreuz, das er selbst geweiht hatte, mitgab und ihm auftrug, genau zu untersuchen, ob sich die Sache so verhalte, wie die zwei Männer erzählt hatten. In Begleitung derselben kam der Priester an Ort und Stelle und machte drei Nächte nacheinander dieselbe Beobachtung. Auf dieß befestigte er das Kreuz an dem Orte der Erscheinungen und baute eine kleine Hütte darüber, wie ihm der hl. Rupert aufgetragen hatte. Als er zu seinem Bischofe zurückgekehrt war, berichtete er ihm, daß

es so sei, wie die zwei Männer erzählt hatten, worauf ihn der hl. Rupert zu Herzog Theodo schickte, um ihn der Ordnung nach über den Vorfall zu unterrichten und um die Erlaubniß zu bitten, an besagter Stelle eine Kirche und Wohnung für Diener Gottes bauen zu dürfen, was der Herzog auch bewilligte. Nun begab sich der hl. Rupert selbst mit seinen Werkleuten an jenen Ort, rodete und säuberte ihn und begann den Bau einer kleinen Kirche und der nöthigen Wohnungen. Inzwischen erkrankte Theodo, übertrug seinem Sohne Theodebert das Herzogthum Baivarien und empfahl ihm, das Werk des Bischofes Rupert und seiner Jünger getreulich zu schirmen, ihm im Christenthume gerne zu gehorsamen und zu seinen Unternehmungen emsig behilflich zu sein, sowie, daß er ihn für seine Seelenruhe zur Erhebung besagten Ortes allseitig unterstütze. Als die Kirche vollendet war, lud der hl. Rupert den Herzog Theodebert dorthin ein, und nachdem er dessen Bewilligung erhalten hatte, weihte er die Kirche zu Ehren des hl. Maximilian. Das Thal, in welchem sie stand, wurde nun Banngau genannt, denn bei diesem Anlasse gab Herzog Theodebert hiezu von seinen Waldungen einen Wildbann von drei Meilen nach allen Richtungen, und hienach auch das Besitzthum der Brüder Urso und Ledi im Weiler Albina (Oberalm). Nachdem dieß geschehen, sendete der hl. Rupert einige von seinen Mönchen mit andern Klerikern dahin und richtete zu Gottes Lob und Ehre Tag und Nacht ununterbrochenen Gottesdienst dort ein.

Ledi und sein Bruder Urso empfahlen dann dem hl. Bischofe Rupert ihre Neffen (Enkel?) Wernharius und Dulcissimus zu wissenschaftlicher Ausbildung und Aufnahme in den geistlichen Stand des Salzburgerstuhles. Als sie erzogen und unterrichtet waren, lagen sie ihm in Arglist an, die er nicht merkte, daß er besagten Neffen die Hälfte des Besitzthums, das ihre Eltern im Weiler Albina innegehabt, und welches Herzog Theodebert zur neuen Stiftung geschenkt hatte, zu Lehen verleihen wolle, was der Heilige in der Hoffnung, daß sie treu dienen werden, auch gewährte. Nachdem sie diese Hälfte zu Lehen empfangen und lange Zeit (multo tempore) besaßen, sorgten sie dafür, daß jene Hälfte von den Vorstehern jenes Stuhles (a rectoribus ipsius sedis) auch ihren Neffen verliehen würde, welche, als dieß geschehen, sie lange Zeiten (multis temporibus) vom Stuhle Salzburg zu Lehen hatten, obwohl sie ihm mit verkehrter Gesinnung dienten. Unterdessen (interea) ereignete es sich, daß jene Mönche, die vom Salzburger Stuhle in den Banngau abgeordnet worden waren, von den benachbarten Slaven (a vicinis Sclavis) von dort vertrieben wurden, und so blieb jene Zelle wegen der Bedrohung von den Slaven und grausamen Heiden lange Zeiten (multis temporibus) verwüstet und öde.

Als Otilo nach Hugibert Herzog von Baivarien geworden war, strebte er nach Unabhängigkeit von den fränkischen Königen. Von den Königen Karlmann und Pipin mit Krieg überzogen, ward er besiegt und war hierauf viele Tage (multis diebus) Gefangener in Francien. Sein Hofcaplan, der Priester Ursus

vom Stamme der obengenannten Besitzer von Albina, welche Herzog Theodebert einst dem St. Maximilians-Stifte zugewiesen hatte, und während deren Belehnung mit der Hälfte des väterlichen Besitzthumes jene Zelle wegen der äußerst grausamen, heidnischen Slaven (propter imminentes sclavos et crudeles paganos) lange Zeiten öde lag, — war Otilo's treuer Begleiter in der Gefangenschaft. Nach der Heimkehr aus der Gefangenschaft bat dieser Priester Urso seinen Herzog um die Belehnung mit dem, was Herzog Theodebert, wie erzählt worden, dem St. Maximilianskloster und dem hl. Rupert zu seinem Stuhle gewidmet hatte. Herzog Otilo wußte nicht (nescius erat), daß Bischof Rupert jenes Kloster im Banngaue ursprünglich errichtet und die Kirche erbaut und geweiht habe, und weil er dieß nicht wußte (et quia hoc nescivit) und eben so wenig, daß Herzog Theodebert die Besitzer von Albina zur St. Maximilianszelle und zum Bischofsstuhle von Juvavum gewidmet und diese Widmung bestätigt hatte, gab er die Besitzung Albina und die Maximilianszelle selbst dem Priester Urso zu Lehen.

Später (postea) wurde der Fremdling (peregrinus) Virgilius durch Pipins Gunst zur Vorsteherschaft (regnum, d. h. offenbar als Rector) und hernach auch zur eigentlichen Bischofswürde des Salzburgerstuhles ernannt. Als Bischof Virgil sich über diese Angelegenheit unterrichtet hatte, begab er sich zu Herzog Otilo und setzte sie ihm vom Anbeginne an der Ordnung nach auseinander und bat ihn zugleich nach Recht und Gerechtigkeit um die Zurückgabe an die St. Peterskathedrale. Otilo wollte aber seinen Caplan nicht betrüben und ihm darum auch das Lehen nicht abnehmen. Auf dieß hin suchte Bischof Virgil doch die eine Hälfte des Besitzthumes auf den Grund hin zu revindiciren, weil Tonazan, der jenen Ort mit seinem Nachbarn Latinus (Ledi) zuerst entdeckt hatte, Dienstmann des hl. Rupert gewesen sei. Auch hierauf wollte Herzog Otilo nicht eingehen, trachtete vielmehr sich mit dem Bischofe durch ein Tauschangebot von Besitzungen bei Laufen abzufinden, was aber Virgil entschieden ablehnte. Dem Priester Urso sagte aber Virgil: „Je mehr du dort arbeitest und je mehr du von dem Deinigen darauf verwendest, desto mehr werden der hl. Petrus und der hl. Rupert zurückerhalten. Denn wenn du ihnen selbes ungerechter Weise entfremdest, wie du es in der That zu deinem Schaden, nicht zu deinem Frommen gethan, so werden Tage kommen, in denen ihnen jenes Gut durch den guten Willen und die Gewalt guter und gottgetreuer Menschen zurückerstattet werden wird.“ Jene andere Hälfte (vom Maximilianskloster selbst), die der Bischof revindicirte, konnte ihm aber der Herzog nicht vorenthalten.

Hierauf befahl Virgil dort ein Haus zu bauen, und nahm die Hälfte von dem, was zur Kirche gekommen war, und aus was immer für einem Titel dem hl. Rupert gehört hatte, in Besitz, ließ auch seine Priester, die sein Eigen verwalteten, ununterbrochen dort residiren, weßwegen sehr oft großer Hader entstand. Denn auch der Priester Urso baute dort mit Hilfe des Herzogs eine andere Kirche, mittelst welcher er die weitere Hälfte dem hl. Petrus und der Salzburger Kirchen-

gewalt zu entwinden trachtete. Er berief sogar einen außer Amt gesetzten (vacantem) Bischof Namens Liuti, der seine Kirche einweihte. (Dieser vom hl. Bonifacius abgesetzte Bischof wird mit drei Andern seines Schlages, dann Eddo von Straßburg und Wulfilo, dem vom hl. Bonifacius im nämlichen Jahre 739 nach Passau angewiesenen Bischof, vom Papste Gregor III. in jenem Schreiben genannt, wodurch die baioarischen Afterbischöfe (mit Ausnahme Wulfilos und Eddos, des Gründers der Benedictiner Congregation an der Donau zu Niedelaltach, (Pfaffen-) Münster u. s. w.) aufgefordert werden, mit seinem Legaten Bonifacius an der Donau oder zu Augsburg eine Synode zu halten. Der Eingang des Schreibens lautet: »Dilectissimis nobis Episcopis in provincia Bojoariae constitutis Wigoni, Luidoni, Rodulfo, Vivilo seu Addae (i. e. Eddoni) Gregorius papa.«[1]) Daß Liuti nicht Bischof von Trier gewesen sei, wie Jaffe meint, dürfte ausgemacht sein; denn als Bischof von Trier hätte er nicht »vacans« prädicirt werden können und hatte als solcher auch in der baioarischen Provinz nichts zu schaffen. Eddo Bischof von Straßburg, oder präciser, Abt von Reichenau, war damals lebhaft mit der Gründung der Benediktiner-Congregation zu Niederaltach u. s. w. beschäftigt, und darum an den kirchlichen Verhältnissen Baioariens innig betheiligt.) — Als Bischof Virgil von der Einweihung der Kirche des Hofcaplans Urso in Kenntniß gesetzt worden war, interdicirte er sie und nannte sie Discordia, untersagte auch allen Priestern dort Messe zu lesen oder Gottesdienst zu halten, und so blieb sie interdicirt, so lange Bischof Virgil lebte. Wir werden bald sehen, daß der Streit über das Eigenthums- beziehentlich Besitz-Recht auf die St. Maximilianszelle erst unter K. Karl d. Gr. zum Austrage gekommen sei.

Meine hier gegebene Erzählung von der Gründung und den Schicksalen des St. Maximilians-Klosters im Banngaue ist in beinahe wörtlicher Uebersetzung des in den Breves Notitiae enthaltenen Berichtes[2]) wiedergegeben. Auch das Congestum[3]) enthält einen kürzern Bericht darüber, der einzelne genaue Aufschlüsse beibringt, aber in Manchem von jenen der Breves Notitiae abweicht. Hierin liegt wieder ein leicht verständlicher Fingerzeig, daß, wie schon früher bemerkt, das Congestum mit einer dem Umfange seines Gegenstandes nicht angemessenen Eilfertigkeit entworfen wurde, oder richtiger, entworfen werden mußte, weil der Befehl des Kaisers Karl d. Gr. zur Eile drängte. Dieß wurde von den Verdächtigern des Congestums, die den Zweck desselben — Zusammenstellung der aus herzoglich agilulfingischen Allod stammenden Lehen — dem es in der Hauptsache vollkommen genügt, nicht erfaßten, bisher gänzlich übersehen.

Die Nachrichten über die St. Maximilianszelle, wie sie im Congestum und den Breves Notitiae vorliegen, waren seit dem Auftauchen der St. Ruperts-Zeitfrage eben so oft Gegenstand theilweise argen Mißverständnisses, als der Untersuchungen. Hansizianer und Traditionelle haben sie von jeher ausgebeutet, um

---

[1]) Juvav. Text S. 142. Anm. 6. [2]) Juvav. Anh. p. 32. 33. 35. 36. [3]) Ibid. p. 29. 30.

ihre Hypothesen, wie sie meinten, kräftigst damit zu stützen. Um das richtige Verständniß, namentlich der Fertigungen, hat sich aus hansizischem Lager, vielleicht mit Ausnahme Rudharts, niemand, und aus dem traditionellen nur R. v. Koch-Sternfeld, Filz und Mutzl angelegener bekümmert; aber weder die Einen noch die Andern sind der Wahrheit auf den Grund gekommen, und — wie wir bald sehen werden, — es war dieß nicht ihre eigene Schuld!

Aus den bisher besprochenen Berichten geht mit Sicherheit hervor: Erstens, daß die Zeit der ersten apostolischen Thätigkeit des hl. Rupert in Salzburg in jene Zeit falle, in welcher in Baioarien ein Herzog Theodo und nach ihm dessen Sohn Theodebert herrschte. — Zweitens, daß an der Gründung und Ausstattung der Maximilianszelle beide Herzoge Antheil hatten; der Sohn aber den größern, weil der Vater während der Errichtung starb. — Drittens, daß zwei Brüder Werinhar und Dulcissimus ohngefähr 9—12 Jahre nach dem Zustandekommen des St. Maximiliansklosters mit der Hälfte der vom Herzoge Theodebert dazu geschenkten Besitzung Albina auf Lebenszeit belehnt wurden und diese Hälfte mithin lange Zeit innehatten. — Viertens, daß, als dieses Lehen in Folge beiderseitigen Ablebens auf ihre Neffen überging und dann in derselben Familie in Erbgang kam, der bischöfliche Stuhl von Salzburg nicht mehr von einem Bischofe, sondern von Vorstehern (Rectores) verwaltet wurde. — Fünftens, daß die Maximilianszelle innerhalb dieses letzten Zeitraums von den Slaven zerstört wurde und während Menschenaltern verödet blieb, wie auch die Leheninhabung in der Familie Albina durch mehrere Generationen ging. — Sechstens, daß um 741, als Herzog Otilo aus seiner Gefangenschaft nach Baioarien zurückkehrte, in Folge der Länge der Zeit das Andenken an die Gründung der Maximilianszelle, ihre Dotirung durch Herzog Theodebert, unter Anderem mit dem Besitzthume Albina, und die Belehnung zweier Angehörigen der Familie Albina, welche 9—12 Jahre später erfolgte, mit der Hälfte des Besitzthums, ja das Andenken an die Lehenbarkeit überhaupt, gänzlich verloren gegangen war.

1. Daß die apostolische Thätigkeit des hl. Rupert in Salzburg selbst, wohin er nach seinem, einige Jahre dauernden Aufenthalt in Seekirchen seinen Stuhl übertrug, überhaupt in die Regierungs-Periode der baioarischen Herzoge Theodo und seines Sohnes Theodebert gefallen sei, läßt sich gegenüber den ältesten Salzburger Documenten ohnehin nicht bestreiten. Ich wollte aber auch nur hervorheben, daß die Errichtung des St. Maximiliansklosters im Banngaue eine seiner ersteren Arbeiten in Salzburg war, weil wir durch möglichst genaue Ermittelung der Zeit, in welcher die Maximilianszelle errichtet wurde, einen großen Schritt vorwärts machen, um der Bestimmung der Regierungszeiten dieser beiden ältest documentirten Herzoge von Baioarien näher zu kommen. Außerdem, daß in den Breves Notitiae die Errichtung der Maximilianszelle im II. Cap. und jene des Frauenklosters Nonnberg im III. erzählt wird, erscheint bei der Dotirung Nonnberg's

Herzog Theodo schon nicht mehr als betheiligt. In die Zeit nach der Errichtung des St. Maximiliansklosters fällt dann auch die Reise des hl. Rupert nach Worms, seinem frühern Stuhle, um sich Gehilfen zum Apostolate von dort zu holen; mit diesen brachte er auch seine Nichte Erintrud, die er dem vielleicht inzwischen vollendeten Frauenstifte Nonnberg vorsetzte. Die Erbauung des St. Maximiliansklosters und somit das Ableben des ersten vom hl. Rupert getauften baioarischen Herzogs Theodo und der Regierungsantritt seines Sohnes Theodebert fallen somit beiläufig auf das Jahr 545, kaum merklich später. Die Behauptung einiger jüngern Hansizianer, daß die von den Breves Notitiae erzählte Erkrankung Theodo's nur eine vorübergehende war, ist eine jener Willkürlichkeiten, die sich über Alles hinwegsetzen, wo es gilt, eine liebgewonnene Hypothese zu retten. Hieraus scheint dann auch zu folgen, daß Regintrud, die Gemahlin Theodo's und Mutter Theodeberts — jener Engel, der beide zum Lichte des Glaubens geführt, — kaum eine Tochter des austrasischen Königs Theodebert, sondern eher dessen Schwester gewesen sei, wenn sie überhaupt aus dieser Merowingischen Linie stammte.

2. Daß die beiden Herzoge Theodo und sein Sohn Theodebert bei der Gründung des St. Maximiliansklosters betheiligt waren, erzählen die Breves Notitiae umständlich. Zu Theodo schickte der hl. Rupert seinen Priester Deoningo, um ihm über die auffallenden Erscheinungen in jener, später Banngau genannten Gegend Bericht zu erstatten, und ihn um die Bewilligung zum Kirchenbaue dortselbst zu bitten, welche er auch ertheilte. Theodo trug aber auch, wenigstens als intellectueller Urheber, insoferne noch zur Dotirung der Maximilianszelle bei, weil er auf seinem Todbette seinen Sohn und Nachfolger unter Anderem auch noch so warm an's Herz legte, daß er das begonnene Werk zu seinem Seelenheile allseitig kräftig fördere. Der Verfasser des Congestums sagt aber geradezu, daß Theodo bei der Einweihung der Kirche auf Ruperts Einladung zugegen gewesen sei, und daß er, also nicht sein Sohn Theodebert, damals den großen Wildbann gewidmet und die Schenkung der Besitzung Albina genehmigt habe. Dieß wird dem Verfasser des Congestums höchlich verargt, und auch aus diesem Widerspruche mit den Breves Notitiae wird sein ehrwürdiges Document verdächtigt und der Glaubwürdigkeit entkleidet. Die unleugbaren Mängel und Ungenauigkeiten, welche es enthält, sind, meine ich, mit der Eile, in der es fertig werden mußte, hinlänglich entschuldigt: was aber speciell die vorliegende Verwechslung Theodo's und Theodeberts betrifft, war es kaum der Mühe werth, soviel Aufhebens davon zu machen, indem sie möglicher Weise mehr in einer Verwechslung der Namen als der Personen besteht. Es ist nämlich dem Verfasser des Congestums überhaupt nicht fremd, statt der schriftmäßigen Namensformen vertrauliche zu gebrauchen; so z. B. schreibt er in der Fertigung der Notitia Arnonis, von welcher später die Rede sein wird, Zissimo statt Dulcissimus, Kerrad judex statt Gerhardus judex, Helmuin statt Wilihelm, Amandinus statt

Amandus, jener Unzahl von vertraulichen oder Koseformen, die in seinem Verzeichnisse der Schenkungen vorkommen, nicht zu gedenken. Man wird aber kaum ableugnen wollen, daß Theodo eben auch nichts anderes sei, als eine vertrauliche Form für Theodebert.

3. Nach der Errichtung des St. Maximiliansklosters übergaben die Brüder Ledi und Urso von Albina ihre Neffen (oder Enkel?) Werinhar und Dulcissimus dem hl. Rupert, oder beziehentlich dem Stifte St. Peter, um unterrichtet und zum geistlichen Stande herangebildet zu werden. Wollte man aus dem Ausdrucke der Breves Notitiae: »Ad discendas litteras et officium Dei« herausklügeln, daß sie eben auf ein Paar Jahre in die hier zum erstenmal aufscheinende St. Rupertsschule geschickt wurden, um dort lesen und schreiben sowie den Katechismus zu lernen, so sagt das Congestum, um jedem Zweifel vorzubeugen, ausdrücklich: »Ad discendum et ad tondendum ad salzburch monasterium«; mithin handelte es sich um die Vorbereitungsstudien zum geistlichen Stande. Man wird demnach annehmen, daß sie damals in einem Alter von 14—15 Jahren waren. Bis sie zu Priester geweiht werden konnten, blieben sie also wohl 9—10 Jahre in dem Kloster. Schon bald nach ihrer Weihe mögen sie sich das Lehen der Hälfte ihrer Heimat Albina vom hl. Rupert erwirkt haben, und dieß erhielten sie, schon dem Herkommen gemäß, auf Lebenszeit beider; das Congestum sagt dieß auch ausdrücklich: »Eis ad usum fructuarium praestaretur usque ad obitum eorum, et ita fecit dominus hrodpertus.« Sie wurden also in einem Alter von 24—25 Jahren um das Jahr 557 belehnt. Dadurch wird es wahrscheinlich, daß sie, oder doch der Eine von ihnen, die hh. Bischöfe Rupert und Vitalis überlebten, was schon der Fall war, wenn einer von beiden ein Alter von 70 Jahren erreichte, was mit dem Ausdruck der Breves Notitiae: »multo tempore habentes« in der natürlichsten Deutung übereinstimmt. Es stimmt dieß aber auch mit einem unmittelbar darauffolgenden Ausdrucke desselben Documents genau überein, wie wir sogleich sehen werden.

4. Es heißt nämlich weiter: „Nachdem sie das Lehen lange Zeit hatten, sorgten sie dafür, daß es von den Vorstehern desselben Stuhles (a rectoribus ipsius sedis) ihren Neffen verliehen wurde, und als dieß geschehen war, hatten sie es lange Zeiten (multis temporibus) zu Lehen inne.“ Mit den Worten »a rectoribus ipsius sedis« ist für eine unbefangene Auffassung klar auf jene Vorsteher der Salzburger Kirche Anzogolus, Savolus und Izzius hingewiesen, welche die Hansizianer so gerne aus der Reihe der Kirchenvorstände ausmerzten, und welche Aebte des Klosters St. Peter waren, ohne die bischöfliche Consecration erlangen zu können. Als Vorstände des eigentlichen Presbyteriums (Domcapitels) der Salzburger Kathedrale, waren sie aber Träger der mit dem Eintritte der Sedisvacanz auf das Presbyterium devolvirten bischöflichen Jurisdiction, und somit die Rectores ipsius sedis. Glücklicher Weise hat sich der Verfasser der Breves Notitiae in ihrer Bezeichnung ganz prägnant ausgedrückt.

Hätte er das Wort Antistites oder Praesules gebraucht, was er hätte thun können, so wäre es schon etwas zweifelhaft geworden, ob er wirkliche Bischöfe oder Träger der bischöflichen Jurisdictionsgewalt ohne bischöfliche Weihe bezeichnen wolle, obwohl letztere Bezeichnungen für Prälaten der Kirche erst viel später in Gebrauch kamen. Uebrigens ersieht man aus einer Parallelstelle desselben Documents, daß die Bezeichnung jener Träger der bischöflichen Jurisdiction, welche der Salzburger Kirche ohne bischöfliche Weihe vorstanden, mit Rectores die ständige gewesen sei, denn in der oben angeführten Stelle heißt es von Virgilius peregrinus: »Suscepit regnum ipsius iuuauensis sedis«, womit unanfechtbar ausgesprochen ist, daß er jener Kirche anfänglich nur als Rector vorstand: bekanntlich ließ er sich aber erst nach beinahe 22 Jahren zum Bischof weihen. Gerade mit dem Appellativum Rectores ipsius sedis ist nun aber klar gesagt, daß die so Bezeichneten Verwalter des bischöflichen Stuhles aber ohne bischöfliche Weihe waren. Da nun traditionell feststeht, daß der hl. Rupert um 40 Jahre in Baioarien lebte, der hl. Vitalis aber 23 Jahre Bischof gewesen sei, so wird das Todesjahr des hl. Rupert — auch aus andern Gründen — auf 574 und jenes des hl. Vitalis auf 597 anzusetzen sein. Wenn aber Werinhar und Dulcissimus (oder doch einer von beiden) ein Alter von 70 Jahren erreicht haben, was nicht die geringste Unwahrscheinlichkeit gegen sich hat, so mußten ihre ihnen im Lehen nachfolgenden Neffen schon vom Rector ipsius sedis, dem Abte Anzogolus, und die nächsten Nachfolger ebenso von Savolus und Izzius belehnt werden. Die Schicksale der Maximilianszelle und ihrer Attribute, wie sie uns von den Breves Notitiae erzählt werden, stehen also auch in dieser Beziehung im reinsten Einklange mit den Schicksalen des bischöflichen Stuhles von Salzburg.

5. Dasselbe Document berichtet weiter, daß unterdessen (interea), d. h. nicht während Werinhar und Dulcissimus im Lehenbesitze waren, sondern zur Zeit ihrer Neffen, denen sie das Lehen zuzuwenden gewußt, die St. Maximilianszelle von den benachbarten Slaven zerstört wurde, und dann wegen der fortdauernden Bedrohung Seitens der heidnischen grausamen Slaven lange Zeiten (multis temporibus) verödet blieb. Vorher hatte es aber berichtet, daß die Albiner-Familie angefangen von den Neffen Werinhar's und des Dulcissimus lange Zeiten (multis temporibus) ihr heimatliches Albina zu Lehen innehatte. Es ist ein Irrthum, in welchem ich beinahe alle Autoren, die über die Maximilianszelle geschrieben haben, befangen finde, daß die Zeitbestimmungen multo tempore und multis temporibus für die Leheninhabung von der ersten Belehnung, wodurch Werinhar und Dulcissimus den halben Nutzgenuß Albinas erhielten, bis zur Verwüstung der Maximilianszelle durch die benachbarten Slaven zu berechnen seien. Der Terminus a quo ist richtig, keineswegs aber der Terminus ad quem. Die Zerstörung der Maximilians-Zelle berührte das Albiner-Lehen nur mittelbar, weil Albina — das heutige Oberalm bei Salzburg — mehrere Meilen von der

Maximilianszelle (Bischofshofen) entfernt ist. Im Gegentheile mag das Lehen im gewöhnlichen Erbgange, ohne neue Muthungen von Generation auf Generation in der Albiner-Familie übergegangen sein. Die allgemeine Verwirrung während des auf die Slaveneinfälle folgenden Verfalles der Salzburger Kirche läßt dieß ohnehin schon als wahrscheinlich erscheinen, und die Thatsache, daß um das Jahr 741 die Lehensverhältnisse nicht nur der Attribute sondern der Maximilianszelle selbst in der Länge der Zeit fast gänzlich in Vergessenheit gekommen waren, — wußte doch sogar der herzogliche Lehenhof Otilo's nichts mehr davon — bestätigt meine Annahme. Wie nun die Zeitbestimmung multo tempore sich auf die Leheninhabung des ersten Neffenpaares Werinhar und Dulcissimus bezieht, so bezieht sich die andere, ausgedehntere multis temporibus auf die nach dem Ableben der Genannten folgenden Zeiten, und sind diese von der Zerstörung der Maximilianszelle an parallel mit jenen multis temporibus, während welchen die Zelle selbst verödet war. Nachdem uns Paul der Diakon auf ein Paar Jahre genau berichtet, wann das baioarische Grenzgebiet von den Slaven verheert wurde, so ist es eine tadelnswerthe Willkür, die Zerstörung der Maximilianszelle ohne irgend einen historischen Anhaltspunkt in Samo's Zeit zu verlegen, und geradezu ein historischer Mißgriff, sie für das schon vorgerückte VIII. Jahrhundert zu behaupten, wofür nicht einmal ein Schein urkundlichen Beweises aufzubringen ist. Der willkürliche wie der mißgegriffene Zeitansatz für die Zerstörung der Maximilianszelle sind eben weiter nichts, als durch Annahme falscher Hypothesen nothwendig gewordene falsche Folgerungen aus ihnen. Paulus Diaconus sagt aber:[1] »His temporibus (A°. c. 610—612) mortuo Tassilone Duce Baioariorum filius eius Garibaldus in Agunto a Sclavis devictus et Baioariorum termini depraedantur.« Die Zeit 610—612 paßt nun freilich weder in die Zeitrechnung der Traditionellen noch der Hansizianer, darum griffen jene ihrer Hypothese zu lieb willkürlich auf Samo, und diese verabscheuten es nicht, ihr wankendes System mit einer künstlichen Erfindung zu stützen. — Wir hätten somit aus dem Berichte der Breves Notitiae zwei allgemein gehaltene Zeitbestimmungen: multo tempore — und multis temporibus, deren Anfänge uns mit ziemlicher Sicherheit bekannt sind. Wir wissen nämlich, daß die Zerstörung der Maximilianszelle erst in der Zeit vorfiel, als schon das zweite Neffen-Paar im Besitze Albinas war, und da uns aus dem Congestum bekannt ist, daß Werinhar und Dulcissimus dasselbe Lehen vorher beiläufig von ihrem 25. Lebensjahre an lebenslänglich innegehabt hatten, und mit aller Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann, daß wenigstens einer von beiden ein Alter von 70 Jahren erreicht habe, so kommen wir mit der Zurückrechnung von ca. 45 Jahren ohngefähr auf das Jahr 557 als das ihrer Belehnung, von welchem an bis ca. 600 ihr multum tempus läuft. Ebenso wissen wir, daß einerseits von ihrem Ableben und anderer-

[1] Rer. Longob. L. IV. c. 38.

seits von der Zerstörung der Maximilianszelle an Zeiten liefen, die der Berichterstatter in den Rahmen multis temporibus faßt. Für unsere Frage ist es nun höchst wichtig, den Umfang dieser allgemein gehaltenen Zeitbestimmungen wenigstens annähernd zu ermitteln, wobei uns der Berichterstatter selbst dienstfertig zu Hilfe kommt. Wie soeben dargethan worden, nennt er ein volles Mannesalter multum tempus; beiläufig ein Jahr (nach gewöhnlicher Annahme), das Herzog Otilo in fränkischer Gefangenschaft zubrachte, heißt er nur multos dies. Wenn ihm beiläufig ein Jahr multi dies und eine Lebenszeit vom Mannesalter an multum tempus sind, so kann er, wenn man ihm nicht alle Logik absprechen will, mit multis temporibus nichts anders bezeichnet haben als mehrere Lebensalter. Dem ist aber wirklich so, denn nur diese Interpretation, — die an und für sich schon auf den Gesetzen der Logik beruht, — ist mit seinen spätern Angaben vereinbar. Bis ich diese spätern Angaben bespreche, muß ich es noch dem Leser anheim stellen, über die Berechnung der Zeitbestimmungen multum tempus — multa tempora, — die der gewandteste der Hansizianer, Wattenbach[1]) anstellt, sich ein Urtheil zu bilden. Nachdem er ohne irgend einen haltbaren Grund behauptet hatte, daß der hl. Rupert und Vitalis im Jahre 716 schon todt gewesen sein können (nach Hansiz starb aber der hl. Rupert im Jahre 718!), fährt er fort: „Sobald wir dieß annehmen, schwindet jede Schwierigkeit .... und für die Geschichte der Maximilianszelle erhalten wir etwa 40 Jahre, Zeit genug (?), damit beide Neffenpaare dieselbe lange Zeit besessen haben können." Vorher hatte er aber gar nur einen Zeitraum von 20 Jahren angenommen, obwohl er ihm zu kurz scheint. Mit diesen Widersprüchen gelangt er dann dahin, die Breves Notitiae für glaubwürdig und gleich darauf für unglaubwürdig ausgeben zu müssen. Vorläufig sei hiezu bemerkt, daß derartige Argumentationen einen tiefen Schlagschatten auf den Werth der Hypothese zurückwerfen, die auf solchen Stützen ruht.

6. Der Berichterstatter sagt uns zweimal nacheinander, daß Herzog Otilo, als er seinem Caplan Urso die Maximilianszelle sammt ihren Attributen zu Lehen verlieh, nichts davon wußte, daß sie der hl. Rupert mit Bewilligung der Herzoge Theodo und seines Sohnes Theodebert erbaut, und daß Theodebert die Besitzung Albina dazu geschenkt und die Schenkung überdieß noch bestätigt hatte. Da Otilo im Jahre 748 starb, so mag er nach gewöhnlicher Annahme in den Jahren 741—744, in denen er seinen Caplan belehnte, doch wenigstens etliche dreißig Jahre alt gewesen sein. Sein Vorvorfahrer Theodebert, den die Hansizianer für den Dotator der Maximilianszelle ausgeben, starb aber im Jahre 725, und Otilo hatte ihn also noch wohl gekannt, da er bei dessen Tode etwa ein Jüngling von 15—17 Jahren war. Daß ihm von der Errichtung der Maximilianszelle nichts zu Ohren gekommen wäre, ist an und für sich schon unglaublich, da sie ja etwa 7 Jahre vor dem Tode Theodeberts zu Stande gekommen sein mag, weil Herzog

[1]) Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Bd. V. S. 519 ff.

Theodo erst im Jahre 717 gestorben (gewöhnlich nimmt man 718 für dessen Sterbejahr an), da er im Jahre zuvor, behufs Ordnung der kirchlichen Verhältnisse Baivariens, noch in Rom gewesen. Es ist daher rein unbegreiflich, daß unter diesen Voraussetzungen Herzog Otilo von der Maximilianszelle nichts wußte. Ueberdieß erschiene er als ein leichtsinniger Fürst, weil er ohne alle vorgängige Erkundigung Lehen verleiht, bezüglich welcher er nicht einmal sicher ist, ob er dazu berechtigt sei. Die Sache steht aber noch viel mißlicher. Die Hälfte des Albiner Lehens konnte erst ohngefähr 10 Jahre nach der Errichtung der Maximilianszelle an Werinhar und Dulcissimus verliehen werden, weil sie nach jener Errichtung erst lesen lernen und zum Priesterstande herangebildet werden mußten; ihre Belehnung damit fällt also (immer in den Voraussetzungen der hansizischen Hypothese) frühestens in das Jahr 727. Sie hatten das Lehen lange Zeit (multo tempore) inne, und ebenso nach ihnen ihre Neffen lange Zeiten (multis temporibus). Da sich die Neffenpaare in eine lange Zeit und lange Zeiten zu theilen hatten, treffen auf jedes Paar bis zum Regierungs-Antritte Otilo's 5 Jahre, — sage fünf Jahre! Inzwischen wurde auch die Maximilianszelle von den Slaven zerstört, — Otilo weiß auch davon nichts. All dieß ist nur dann erklärbar, wenn man annimmt, daß dieser Herzog Otilo blödsinnig gewesen sei. Derlei Aufstellungen zu wagen, hätten die Hansizianer in ihrem eigenen Interesse unterlassen sollen.

Die Fertigung der Virgil'schen Promemoria über die Gründung und die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle wurde durch ihren Wortlaut, wie man ihn bisher aus dem Cod. H. des Stifts St. Peter und dessen Abdrücken in der Juvavia [1]) v. Kleimayrn's u. s. w. kannte, oft Anlaß zu großem Mißverständnisse und zu noch größerem Hader. Erst im Jahre 1868 ist durch eine glückliche Entdeckung des Assistenten an der k. b. Hof- und Staats-Bibliothek, Herrn Friedrich Keinz, der fragliche Text in ein Stadium getreten, wodurch zukünftigen Mißverständnissen gründlich vorgebeugt und (darf ich vielleicht befügen) die Controverse über das Zeitalter des hl. Rupert ihrem längst ersehnten Ende um ein beträchtliches näher gerückt sein dürfte. Keinz fand nämlich unter den Papier-Handschriften der k. Hofbibliothek den Cod. Mon. lat. No. 1276 vom Jahre 1442, aus dem fürstbischöfl. passauischen Archive stammend, der außer den Biographien mehrerer Salzburger Bischöfe und Erzbischöfe auch eine Copie der Breves Notitiae enthält, wodurch die im Cod. H. des Stifts St. Peter enthaltene aufhört Unicum zu sein. Bei der behufs einer eingehendern Texteskritik der Breves Notitiae im Sommer 1868 zu Salzburg mit einander vorgenommenen Vergleichung der Texte derselben nach den genannten Codd. und dem v. Kleimayrn'schen Abdrucke, überzeugten wir uns, daß der Münchener und Salzburger Text nach einer und derselben ältern Handschrift angefertigt seien,

[1]) Juv. Anh. p. 36.

und der Münchener Copie der Vorzug vor der Salzburger im Bezug auf Vollständigkeit und Treue einzuräumen sei, während in dieser Hinsicht der an Cod. H. sich haltende Abdruck in der Juvavia weder der einen noch der andern gleichkomme. Da Keinz den aus unserer Vergleichung hervorgegangenen richtig gestellten Text der Breves Notitiae zugleich mit jenem des von uns ebenfalls revidirten Congestums inzwischen in einer von ihm allein redigirten Handausgabe veröffentlicht hat [1]), so mögen für meine Aufgabe vorstehende Nachrichten genügen.

Der soeben besprochene zweite Text aus der Mitte des XV. Jahrhunderts wurde bisher weder von den Gelehrten, in deren Hände die Administration der k. k. Hofbibliothek gelegt ist, noch von jenen, welche sie zu benützen gewohnt sind, irgendwie beachtet. Wäre er früher beachtet und sein Inhalt nach Verdienst verwerthet worden, so wäre sicherlich viel gelehrtes Gezänke über das Zeitalter des hl. Rupert, namentlich insoweit man dasselbe aus der Virgil'schen Fertigung zu fixiren suchte, unterblieben; ja wenn der gelehrte Hof-Publicist von Passau P. Marcus Hansiz, der ihn aus dem dortigen Archive hätte kennen sollen, ihn berücksichtigt hätte, würde er eine richtigere Ansicht über die Jünger des hl. Rupert (Discipuli S. Ruperti) daraus geschöpft, ja vielleicht sein Urtheil über die Zeitalterfrage wesentlich anders gesprochen haben. Gerade in der Fertigung der Virgil'schen Promemoria über die Maximilianszelle, wie sie nun (mit Berichtigung eines Druckfehlers) vorliegt, sind Momente enthalten, welche auch für die St. Rupertsfrage entscheidend sind. Dieß wird nun eingehender zu untersuchen sein.

Ihr richtig gestellter Text lautet buchstäblich wie folgt: »Hec omnia Virgilius episcopus a uiris ualde senibus atque ueracibus diligenter perquirere studuit posterisque ad memoriam scripta dimisit. Quidam uero ex eis, qui ista illi dixerunt discipuli S. Ruodberti episcopi fuerunt et juniorum eius quidam filioli; ex quibus erat Isinhardus uir nobilis et filiolus beati senis Chunialdi presbyteri et Maternus. Dignolus quoque discipulus et filiolus beati Gisilarii, atque Vitalis, Cencio atque Maurencius monachi sancti Ruodberti atque Joannis. Alii quoque qui hoc a senioribus audierunt. Hec ita omnia narrantes audierunt; ex quibus Dulcissimus presbyter, Otmarus frater eius presbyter, Madelhoch presbyter filius Madelgozi cancellarii Theodonis ducis, Kouffolus presbyter, Amandus presbyter, Latinus frater eius, Ebo presbyter, Paldo presbyter, Reinbertus presbyter, Heimo presbyter, item Vitalis presbyter, Salemon presbyter, Benedictus diaconus, Syndonius diaconus, Johannes subdiaconus, Wolfhardus subdiaconus, Arnhelmus monachus, Germanus monachus, Tazzo monachus, Emicho monachus. Et isti laici: Uogo comes, Immin comes, Heimo comes, Gerhardus iudex, Sigibaldus iudex, Anno, Eber, Ruodhoh, Salaho, Johannes, Egilolf, item Joannes Scinin, Helmo, Embrich, Wich, Amalger, Jubian, Jouinianus, Liuprammus, Otto, Kislolf, Ruodker, item Ruodhoh, item Anno

[1]) Ihr Titel ist bereits oben angegeben worden.

Omnes isti nobiles et ueraces uiri fuerunt.« Um Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich hier bemerken, daß der Satz: »Hec ita omnia narrantes audierunt« in der Kainz'schen Handausgabe durch ein Uebersehen des Setzers ausgeblieben ist: er steht gleichmäßig im Cod. H. wie im Cod. lat. mon. 1276.

Von hervorragender Wichtigkeit ist die den Abdrücken und dem Text des Cod. H. aus dem Münchener Cod. gewordene Ergänzung, die ich hier der Deutlichkeit halber innerhalb Klammern zwischen den vorhergehenden und nachfolgenden Worten gebe: Dignolus quoque discipulus [et filiolus beati Gisilarii atque Vitalis Cencio atque Maurentius monachi] sancti Ruodberti . . ., wobei nun freilich vor Allem die Frage entsteht, ob diese Ergänzung eines Cod. des XIII. Jahrhunderts aus einem spätern des XV. Jahrhunderts zuläßig sei. Ihre unbedingte Zuläßigkeit ergibt sich klar, vorerst aus dem Verhältnisse, in welchem der Salzburger und Münchener Cod. zu einander und zu ihrem gemeinsamen Originale stehen, dann aus den Parallelen der Ergänzung, welche das Verbrüderungsbuch von St. Peter aufweist, und endlich aus der Formulirung der Fertigung selbst.

Vorerst ist unbestreitbar, daß die Salzburger und Münchener Handschrift von einander gänzlich unabhängig seien, obwohl ihr Alter beiläufig um dritthalb hundert Jahre von einander differirt, und dadurch die Vermuthung nahegelegt wäre, daß die jüngere Münchnerin, beziehentlich Passauerin, nur eine Copie der ältern Salzburgerin sein könnte. Diese Vermuthung hätte vielleicht etwas für sich, wenn umgekehrt die Salzburger Handschrift um das, was sie älter ist, jünger wäre, als die Passau-Münchnerin, so aber ist sie geradezu absurd. Während ich bezüglich des Eingehenderen auf die Textkritik der Keinz'schen Handausgabe verweise, bemerke ich hier nur, daß wie im Abdrucke der Juvavia einzelne Sätze gänzlich fehlen, die im Cod. H., der ihm vorlag, enthalten sind, ebenso im Cod. H. noch manche ausgelassen erscheinen, welche die Passauer Handschrift, ganz zum Zusammenhange passend, enthält. Außer einigen Schreibfehlern des Cod. H., welche im Passauer vermieden sind, zeichnet sich dieser vor jenem auch dadurch aus, daß im Passauer Cod. Titel und Randbemerkungen von derselben Hand roth geschrieben wirklich auf dem Rande stehen, während sie der Copist im Cod. H. (wohl großentheils mit rother Tinte) in den Text einreiht. Ueberdieß macht der Copist des Cod. H. hie und da eine Randbemerkung zum Titel, oder flicht sie in der Schrift des Textes sinnstörend in denselben ein, z. B. »Ottilo dux habuit sororem Pippini regis nomine Hiltrut ex quibus natus est Thassilo dux piissimus«, und wieder: »Notum sit, quod Arn Archiepiscopus (NB !) conquisivit duas partes de tusinpercha Gotberto.« — Während der Passauer Copist die Nachricht von dem Kriege mit den Brüdern Karlmann und Pippin ganz correct erzählt: »In illis quoque temporibus Otilo dux expulsus ab aemulis suis [—] de Bavaria fuit cum domino Pipino rege in Francia multis diebus« und dann am Rande mit Rothschrift bemerkt: Huiusmodi causa fratres duo Karlomannus et Pippinus reges Francorum Uodilonem ducem Bawariae rebellare conantem bello superant.

Item Karlomanus Uodolone duce Wabariorum pacem fecit« — zieht der Salzburger Copist in offenbarer Gedankenlosigkeit die Randglosse des Originals in den Text, wo sie bei ihm, dazu noch etwas verstümmelt, sinnstörend in der mit Klammern [—] angezeigten Stelle in gewöhnlicher Schwarzschrift erscheint.

Wie die vollständige Unabhängigkeit von einander, nebst der richtigern Lesart des Passauer Cod., ergibt sich aus Vorbemerktem theilweise auch das Verhältniß beider zur gemeinsamen Vorlage, aus der sie copirt sind; es läßt sich aber auch noch speciell darthun. Beide Handschriften haben einige, sprachlich auffallende gemeinsame Schreibfehler, deren Vorkommen in beiden zugleich sich nur aus der Voraussetzung erklären läßt, daß sie aus der gemeinsamen Vorlage in sie übergegangen seien. Für den auffallendsten dieser gemeinsamen Schreib-, richtiger Lese-Fehler, halte ich den in dem Ausdrucke: »Etich comitis abatan« im letzten Wort zu Tag liegenden (statt abactam), und glaube darum, daß er ein Schreibfehler ihrer gemeinsamen Vorlage gewesen sei. Genau dasselbe ist auch in doppelter Beziehung mit der Lesart der Fall, in welcher beide Codd. die Schenkung von Bößmoos registriren; sie haben gleichlautend: »Geterich dedit iuxta Taga Watto ad Ruozmos colon. ij«. Bezüglich des Schenkers Geterich liegt in seinem so geschriebenen Namen unbezweifelt ein Lesefehler des Arbeiters v. Kleimayrn's vor, denn die Münchener oder Passauer Handschrift hat Oetich, die Salzburger Oetinch, beide weisen aber auf einen Orthographie-Fehler Oe statt E der gemeinsamen Vorlage. Da überdieß beide Copisten Ruozmos statt Buozmos (Bößmoos bei Kienberg 1 St. von Tacherting) haben, dürfte sicher sein, daß dem Schreiber der gemeinsamen Vorlage, der selbe aus den Original-Schenkungsurkunden zusammenstellte, das ihm, etwa von seiner Heimat her, genauer bekannte Ruezmoos bei Böcklabruck vorgeschwebt sei, das wegen zu großer Entfernung absolut nicht zu Oertlichkeiten ad Tagabartinga paßt. Ueberdieß setzen beide Handschriften den Titel: »De lite Virgilii episcopi et cuiusdam Ursi presbyteri super bonis sancti Maximiliani in Beneficium sibi concessis ab Ottilone duce« in gemeinsamen Irrthume um einen Absatz zu spät ein, der eine auf dem Rande, der andere in den Text selbst. Das Schöpfen beider aus einer und derselben Quelle wird demnach außer Zweifel gestellt sein; hier nur noch einen Beleg dafür. Der erste Buchstabe des Ortsnamen Filungesdorf [1]), richtiger Silungestorf (Zilling bei Halwang), scheint im Originale undeutlich gewesen zu sein. Der Salzburger Copist entschied sich für f, während der Passauer die Zweideutigkeit des Originals dadurch zum Ausdrucke bringt, daß er ein ſ nachmalt, welches man auch für ein f halten kann.

Die Ergänzung der Virgil'schen Fertigung durch die im Passauer Cod. vorkommenden Zeugen-Namen: Gisilarius, Vitalis, Cencio und Maurentius sind durch die Einträge der gleichzeitigen ältesten Hand a in das Verbrüderungsbuch

[1]) Juvav. p. 43.

des Stifts St. Peter in einer Weise documentirt, daß nicht entfernt an eine spätere Erfindung derselben gedacht werden kann. Nach v. Karajan's kritischer Prachtausgabe trug die Hand **a** ein vom Jahre 780—800 — (wir werden uns, denk' ich, später überzeugen, daß diese Angabe im Terminus a quo nicht ganz genau sei), — eröffnet der allbekannte Jünger und Mitarbeiter des hl. Rupert die Reihe des »Ordo monachorum defunctorum« [1]) als Kyslarios p̄. et m̄.[2]) In derselben und der ersten Hälfte der nächsten Reihe sind von der Hand **a** drei Vitalis m̄. und drei Vitalis p̄. et m̄. eingetragen. Viel wichtiger ist jedoch die Thatsache, daß in der Reihe (49) desselben Ordo und von derselben Hand **a** genau in der Aufeinanderfolge der Ergänzung die zwei Mönche des St. Ruperts-Stiftes Cencio und Maurentius als cenzo p̄. m̄. und maurontus m̄. eingetragen sind [3]). Es wird kaum Jemand einfallen, die Identität des cencio und Maurentius des Passauer Cod. und des cenzo und Maurontus des Verbrüderungsbuches anzufechten; mithin ist die Zulässigkeit der Ergänzung der Virgil'schen Fertigung im Cod. H. aus dem Clm. No. 1276 auch aus diesem Grunde gerechtfertigt.

Endlich verlangt der Wortlaut der Virgil'schen Fertigung, wie sie Cod. H. mank wiedergibt, irgend eine Ergänzung, indem dort gleich Eingangs als älteste Zeugen nicht nur Schüler des hl. Rupert, sondern unter diesen auch noch insbesondere Täuflinge seiner Jünger (iuniorum eius quidam filioli, NB. beiderlei im Plural!) angekündet werden. Derselbe Wortlaut des Cod. H., eben weil er lückenhaft ist, scheint nun wohl mehrere Rupertusschüler zu nennen, nennt aber nur einen einzigen Täufling eines Rupertsjüngers, nämlich den edlen Isinhart, und auch nur einen einzigen Jünger des hl. Rupert, der Täufer eines Zeugen war, nämlich Chuniald, und somit ist die Zulässigkeit unserer Ergänzung auch aus dem Wortlaute der Fertigung nach Cod. H. wenigstens im Allgemeinen wieder sicher gestellt, weil sie dem unabweisbaren Postulate irgend einer Ergänzung entspricht, indem dadurch Dignolus als weiterer Täufling eines namhaft gemachten weitern Rupertsjüngers nachgebracht ist (»Dignolus quoque discipulus et filiolus beati Gisilarii«). Gisilar ist ein unbezweifelter Jünger des hl. Rupert, und so wird der Ausdruck: Juniorum eius quidam filioli erst wahr.

Bei der Wichtigkeit der Frage über die Zulässigkeit der Ergänzung des Fertigungstextes des Cod. H. durch die im Clm. 1276 enthaltene Stelle, ist es gewiß nicht überflüssig, auf die Beweise für dieselbe nochmals einen prüfenden Blick zurückzuwerfen, um so mehr, als mir, kurz bevor ich dieses schrieb, von einer in Sachen der Salzburger Documente anerkannt competenten Autorität ein wohlwollender Rath zur Vorsicht in der Verwerthung jener Ergänzung zugegangen ist, mit dem Bemerken: man könnte gegnerischer Seits aufstellen, fragliche Ergänzung sei ein wohlgemeinter Verbesserungsversuch eines sich mit der Salzburger

[1]) Th. G. v. Karajan, p. 14. Orig. Cod. M. col. 48. 1. [2]) p̄. = presbyter, m̄. = monachus.
[3]) L. c. (49) 26. 27.

Geschichte beschäftigenden Gelehrten des XV. Jahrhunderts; man würde freilich um Erlassung des Beweises für diese Aufstellung bitten, könnte mir aber den Beweis des Gegentheiles ansinnen: daß nämlich die Ergänzung des Clm. 1276 in der Urschrift der Brev. Notitiae gestanden sei. Natürlich für diese Erinnerung wie für viele aus derselben reichlichen Quelle geflossene Wohlthaten innig dankbar, gestehe ich offen, daß ich diesem allerdings zu gewärtigendem Einwande einen Nerv nicht abzugewinnen vermöge. Welches Interesse hätte auch irgend ein mit der Salzburger Geschichte beschäftigter Gelehrte des XV. Jahrhunderts, in welchem von der um 200 Jahre jüngern Controverse über die Ankunftszeit des hl. Rupert noch niemand träumte, an der willkürlich angenommenen Interpolation haben können? Also cui bono? Doch gehen wir direct in das Positive der gegnerischen Aufstellung ein, indem wir die Reflexe der von mir vorhin erbrachten Beweismomente für die Echtheit des Ergänzungspassus in retrograder Ordnung auf selbe fallen lassen, und wir werden uns hoffentlich überzeugen, daß die ohnehin rein willkürliche Annahme eines mittelalterlichen Verbesserungsversuches an einer langen Kette von Unwahrscheinlichkeiten hänge.

Da, wie soeben bemerkt, der problematische Geschichtsforscher des XV. Jahrhunderts keine noch errathbare, äußere Veranlassung zu seinem Verbesserungsversuche gehabt haben wird, läßt sich wohl kaum etwas anderes voraussetzen, als daß er von einer innern, im Wortlaute der Fertigungsformel selbst liegenden, dazu angeregt worden sei, indem, wie ich vorhin gezeigt habe, eine solche allerdings vorhanden ist. Es mußte ihm aufgefallen sein, daß in der Fertigung mit den Pluralen: »iuniorum filioli« eine Mehrheit von Täuflingen und hiezu correlativen Täufern aus der Jüngerschaft des hl. Rupert für die Zeugenreihe angekündigt sei, daß aber trotzdem nur der Täufling Isinhart und dessen Täufer der Priester Chunialdin ihr aufscheinen. Hier stehen wir an der ersten Unwahrscheinlichkeit! — Was bisher im Sonnenlichte der historischen Kritik keinem der gründlichsten Forscher, die sich während der St. Rupertus-Zeit-Controverse mit der Fertigungsformel befaßten, aufgefallen ist, sollte ein obscurer Salzburger Privatgelehrter, von dem nicht einmal der Name, geschweige eine Silbe seines wissenschaftlichen Nachlasses außer der fraglichen Phrase in dem Cod. lat. mon. 1276, der vom Anfang bis zu Ende Copistenarbeit ist, auf uns gekommen ist, gefunden haben? Eine solche Zumuthung ist zu stark. Doch die einstmalige Existenz des problematischen Verbesserers vorausgesetzt, kommt die Frage zu beantworten: wie wäre er auf die zu seiner Verbesserung verwendeten vier Zeugen-Namen: Gisilarius, Vitalis, Cencio und Maurentius gekommen? Mit Gisilarius und Vitalis hätte er nun freilich nicht die geringste Mühe gehabt; Gisilarius und Vitalis sind allgemein bekannte Namen aus der Zeit des hl. Rupert; woher kannte er aber die Namen Cencio und Maurentius? Hier stehen wir an der zweiten Unwahrscheinlichkeit. Entweder hat er sie erdichtet, was sich als absurd erweist, oder er kannte sie aus einem ältern, zu was immer für einem Zwecke angelegten Namensverzeichnisse alter Mönche von St. Peter.

Sie kommen aber in keinem solchen im Stifts-Archive vor — und dessen kann ich aus einiger eigenen Kenntniß und der umfassenden des Archivars P. Amand Jung versichern, — außer im Gedenk- oder sogenannten Verbrüderungsbuche Cod. M. Letzteres kannte aber der Passauer Copist, — beziehentlich der Salzburger Textverbesserer, nicht. Dieß wird zu beweisen sein. Der verdienstvolle Herausgeber Th. G. v. Karajan sagt von ihm in der Einleitung dazu (p. V.): „Dieses Denkmal aber seit drei Jahrhunderten in gelehrten Werken erwähnt, zuweilen auch namentlich im vorigen Jahrhundert spärlich und unsicher benützt, z. B. zu Beweisen über das streitige Alter des hl. Rupredit, lag bis zur Stunde ungedruckt noch an demselben Orte verwahrt, wo es vor nahe eilfhundert Jahren begonnen worden war." Da stehen wir nun an der dritten Unwahrscheinlichkeit: daß nämlich, während der namhafte Gelehrte das Verbrüderungsbuch erst im XVI. Jahrhundert flüchtig erwähnt, der problematische Verbesserer des Fertigungstextes selbes schon hundert Jahre vorher nicht nur gekannt, sondern auch mit großem Scharfsinn für die ihm unterlegte Absicht benützt haben sollte. Wer wird dieß glaubwürdig finden? — Man sage nicht, daß er das Verbrüderungsbuch aus dem Gebrauche desselben bei dem Gottesdienste gekannt und zu seinem Privatzwecke (zu welchem denn?) benützt haben konnte, — denn diese Annahme ist abermals eine irrige. Da nach Th. v. Karajan's scharfsinniger Zeitbestimmung der eintragenden Hände jene, die er mit R bezeichnet, die letzte war, welche um 1375 die fünf Zeilen S. 127, 37—40 eintrug, so darf man daraus, daß spätere Einträge nicht mehr erfolgten, mit Sicherheit schließen, daß das Gedenkbuch in jener ursprünglichen Form außer gottesdienstlichen Gebrauch gekommen und fortan unbenützt und wahrscheinlich bald gänzlich verschollen in den Bücherschreinen der Custodie aufbewahrt worden sei, bis es zwei Jahrhunderte später dem einen oder andern der das Stift besuchenden Gelehrten mit andern Alterthümern zu Gesichte kam. Unser Problematischer hatte demnach gerade während des fatalen, inzwischen liegenden XV. Jahrhunderts (1442) keine Gelegenheit, sich seine alten sog. Rupertsschüler Cencio und Maurentius daraus zu schöpfen. Doch, wenn wir auch zugeben wollten, daß er dieß gethan habe, so stehen wir damit vor der vierten Unwahrscheinlichkeit. Man wird sich nämlich aus der Texteskritik der Keinz'schen Handausgabe überzeugt haben, daß die Breves Notitiae des Cod. lat. mon. 1276 wie die Urschrift überhaupt, so die Eigennamen im Besondern viel treuer wiedergeben, als jene des Cod. H. anerkannt aus dem XIII. Jahrhundert, indem der Copist des Cod. H. mehrmals falsch gelesen, oder nachlässig geschrieben zu haben scheint, weil mehrere seiner Eigennamen unorthographisch sind, während sich dieselben Eigennamen im Clm. 1276 durch ihre Sprachrichtigkeit als genuine darstellen; mit einem Worte: die Schreibung des Cod. Patav. (Monac.) des XV. Jahrhunderts gibt den Text seiner und der Copie des Cod. H. gemeinsamen Vorlage mit viel größerer Treue wieder, als letzterer, obwohl er um 200 Jahre jünger ist. Wie kommt es also, daß der sonst so treu

copirende Schreiber des Passauer-Coderes — beziehentlich der problematische Text-verbesserer — auf einmal seiner lobenswürdigen Eigenschaft untreu wird, und die Namen der beiden Mönchzeugen Cencio und Maurentius, die im Verbrüderungsbuche als Cenzo p. m̄. und Maurontus m̄. von der ersten Hand eingetragen sind, stark alterirt als Cencio und Maurentius wiedergibt, so zwar, daß wenn er hierin noch etwas weiter gegangen wäre, er uns um den köstlichen Beweis gebracht hätte, daß diese Namen keine erdichteten, sondern schon bald darauf, wo sie als Zeugen genannt werden, durch ein Original-Document constatirt seien? Da nun der Schreiber der Breves Notitiae im Clm. 1276 die Namen der Zeugen Cencio und Maurentius so, und nicht in der Lesart des Verbrüderungsbuches Cenzo und Maurontus gibt, so ist in Anbetracht seiner sonst so treuen Copir-Arbeit sicher, daß er jene Namen anderswoher, als aus dem Verbrüderungsbuche gehabt habe, welches er aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht einmal kannte. Nach diesen Erörterungen fällt für jeden unbefangenen Forscher die ohnehin rein willkürliche Annahme, daß irgend ein Gelehrter des XV. Jahrhunderts mit der fraglichen Ergänzung der Fertigungsformel einen Verbesserungsversuch angestellt haben könne, doch wohl von selbst weg.

Es dürfte nun kein erhebliches Hinderniß mehr im Wege liegen, sofort den Beweis dafür anzutreten, daß der Passus der Ergänzung schon in der Urschrift der Breves Notitiae gestanden haben müsse. Unter Urschrift verstehe ich jene Zusammenstellung der verschiedenen Besitzthümer und Rechte der Salzburger Kirche, welche aus den ältesten Documenten, soweit sie eben noch vorlagen, um 780—791 mit großem Fleiße ausgearbeitet wurde, um, wie mir wenigstens wahrscheinlich ist, der von K. Karl d. Gr. zu erwirkenden Besitzesbestätigung, die auch im December 791 wirklich erfolgte, zur Basis zu dienen. Daß wir das Original dieser Zusammenstellung leider nicht mehr besitzen, ist bekannt. Der genuine Wortlaut der Urschrift wird sich demnach nur aus den vorhandenen Abschriften derselben — nämlich jener im Cod. H. des Stifts St. Peter und Cod. lat. mon. No. 1276 — eruiren lassen. Daß die zwei Schreiber derselben eine und dieselbe Vorlage — allem Anscheine nach fragliche Urschrift selbst, copirt haben, ist zur Genüge erwiesen; und es kann sich nur darum fragen, welche von beiden Copien (eine dritte zur Controle haben wir leider nicht) die Urschrift getreuer repräsentire? — Da nun jene des Cod. H., welche bisher als Unicum gegolten hat, dem letzten Drittel des XIII. Jahrhunderts anzugehören scheint, die des Cod. lat. mon. No. 1276 aber, wie darin ausdrücklich angemerkt ist, der Mitte des XV. (1442), so steht wegen bedeutend höhern Alters die Präsumtion verlässigerer Repräsentirung der Urschrift auf Seiten der Abschrift des Cod. H. Hierin liegt aber eine Ambiguität. Die Präsumtion wäre nämlich nur dann eine begründete, wenn die Copien des XIII. und XV. Jahrhunderts Texte verschiedener Vorlagen wieder-

---

[1]) Juvav. Anh. p. 50.

gäben; da sie aber, wie erwiesen sein wird, nur etwas verschiedenlautende Abschriften einer und derselben gemeinsamen Vorlage sind, so kann die Präsumtion für die Copie des XIII. Jahrhunderts an und für sich schon illusorisch sein, indem sich die spätere aus dem XV. Jahrhundert aus innern Momenten als richtiger gelesen habende oder geschriebene darstellen kann, wie dieß im vorliegenden Falle wirklich zutrifft. Setzen wir den Fall, die Urschrift hätte sich z. B. statt bis zum Jahre 1442 bis zum Jahre 1842 erhalten und wäre erst im letzten von einem Gelehrten abgeschrieben worden dann aber für uns verloren gegangen, so daß uns dermal nur die Copie im Cod. H. und jene vom Jahre 1842 zu Gebrauche ständen, so würden wir, in der Voraussetzung, daß der Gelehrte des XIX. Jahrhunderts ein Document aus dem VIII. richtiger gelesen habe, als der Copist des XIII. sicherlich sehr geneigt sein, in die Arbeit unsers Zeitgenossen ein größeres Vertrauen zu setzen, als in jene des mittelalterlichen Copisten. Würden wir uns aber mittelst Vergleichung beider Abschriften davon überzeugen, daß der Copist des XIII. Jahrhunderts nicht nur mehrmals falsch gelesen, sondern die Vorlage an einigen Stellen verstümmelt wiedergegeben, Text und Randglossen durcheinander gemengt habe, während unser Zeitgenosse besonders Eigennamen in sprachrichtiger Form niederschreibt, seine Sätze in voller Abrundung bringt, und einige beifügt, die genau zum Zusammenhange passen, Text und Randglossen gewissenhaft auseinander scheidet, so stände sofort unser Urtheil fest: daß, wo sich Varianten zwischen den Copien des XIII. Jahrhunderts und des Jahres 1842 ergäben, die Lesart der letztern unbedenklich vorzuziehen sei. Gegenüber den Copien der Breves Notitiae des Cod. H. und des Clm. No. 1276 befinden wir uns in einer auffallend ähnlichen Lage: erstere ist allerdings um beiläufig anderthalb hundert Jahre älter als letztere, aber die soeben hervorgehobenen Vorzüge und Mängel vertheilen sich gerade so auf sie, wie im fingirten Beispiele. Es würde zu weit führen, wenn ich hier alle Lesefehler des Copisten der Breves Notitiae im Cod. H. aufzählen wollte, man findet sie in der Keinz'schen Handausgabe gewissenhaft registrirt; auf dieselbe muß ich auch bezüglich einiger offenbar verstümmelter Sätze verweisen. Auf seine Verwechslungen der Randglossen und des Textes habe ich oben bereits hingewiesen; ganz ausgelassene Sätze sind: »Item Karlomannus cum Uodilone duce Wabariorum pacem fecit« (Randglosse); — nach holzhus: »Sitil liber homo tradidit semetipsum et totum quod habuit ad holzhus«; — nach Helmger de Suanse: »dedit unum seruum cum uxore et liberis tribus cum omnibus que habuit idem seruus«; dann: »Albrich de Suanse« (dedit de territorio . . . .); — ferner vor Graman dedit familias VI. »Gerher dedit mansum unum cum omni possessione sua in Putilinga«. Hiezu kommt dann noch die Auslassung in der Fertigung der Virgil'schen Promemoria, von welcher es sich hier vorzugsweise handelt, und ebenso jene der 14 letzten Laien-Zeugen: »item Johannes, Scinin, Helmo, Embrich, Wich, Amalger, Jubian, Jovianus, Liuprammus, Ato, Kislolf, Ruodker, item Ruodhoh, item Anno.«

Wüßten wir von der höchstwichtigen Ergänzung der Fertigungsformel nichts,

so würde man mir gegnerischerseits wahrscheinlich ohne allen Anstand zugeben, daß der Copist des Clm. No. 1276 seine sprachlich richtigeren Lesarten und die von ihm allein gebrachten Sätze und Satzabrundungen der ihm vorliegenden alten Handschrift (Urschrift) entnommen, vielmehr die Handschrift selbst mit großer Gewissenhaftigkeit abgeschrieben habe; und da diese Handschrift, wie ich erwiesen zu haben glaube, eine und dieselbe war, aus welcher der Copist der Breves Notitiae im Cod. H. jedoch — was sich nun einmal nicht ableugnen läßt — mit viel geringerem Geschick, ja hie und da mit sichtlicher Oscitanz seine Copie anfertigte, so würde man mir in obiger Voraussetzung eben auch ohne Anstand zugeben, daß die richtigern Lesarten des Passauer Copisten mit sammt seinen correcten Sätzen und Satztheilen, die man im Cod. H. vermißt, getreu der Urschrift entnommen seien. Da wir nun aber aus dem Clm. No. 1276 genau unter denselben Verhältnissen auch die Ergänzung der Fertigungsformel kennen gelernt haben, die von der Construction der Formel im Allgemeinen förmlich postulirt, und durch das Verbrüderungsbuch von St. Peter in ihrer Präcisirung auf die enthaltenen Namen documentirt ist: so kann ich es ruhig dem Urtheile jedes Unbefangenen anheimstellen, ob von mir der Beweis dafür erbracht sei, daß auch die Ergänzung: »Dignolus quoque discipulus [et filiolus beati Gisilarii atque Vitalis, Cencio, atque Maurentius monachi] sancti Ruodberti . . . .« nur aus der Urschrift stammen könne, oder ob die Gegner Recht haben, wenn sie ihrer Hypothese zu lieb annehmen, daß die correcten Lesarten und Complemente allerdings aus der Urschrift in die Copie des Cod. lat. mon. 1276 übergegangen seien, nur die freilich fatale Ergänzung der Fertigung nicht? —

Sollte es etwa befremden, daß ich mittelst eines Eingehens in die minutiösesten Details der fraglichen Fertigung ihre ursprüngliche Form herzustellen und zu begründen gesucht habe, so möge hierüber zur Aufklärung dienen, daß ich ihren genuinen Wortlaut im Zusammenhalte mit den übrigen Aussagen der Virgil'schen Promemoria für eines der entscheidenden Momente bei der Bestimmung des Zeitalters des hl. Rupert halte. Ist doch unsere Fertigung sogar in der bisher nur corrumpirt bekannten Form von beiden über das Zeitalter des Landesapostels streitenden Hauptparteien von jeher, nach Maßgabe ihrer weitauseinandergehenden Hypothesen, aber wie dieß nicht anders kommen konnte, ohne den gewünschten Erfolg verwerthet worden. Es war dieß nicht Schuld der kämpfenden Parteigänger, sondern einzig nur der aus der Lückenhaftigkeit resultirenden Verworrenheit des Documentes, auf welches sie ihre Argumentationen stützten. Diesem Mißstand ist nun, Gott sei Dank, und wie mir scheint, gründlich abgeholfen. Denn wie verworren der bisher bekannte Wortlaut der Fertigungsformel auch sein möge, durch die Einfügung der aus dem Clm. No. 1276 entnommenen Ergänzung wird er trotz seiner nativen Unbehilflichkeit im Ausdrucke so klar, daß er nun ganz geeignet erscheint, eine verläßliche Basis zu einer wissenschaftlichen Discussion über die Zeitfrage abzugeben.

Aus dem richtig gestellten Wortlaute der Fertigung gehen, wie mir scheint unanfechtbar drei Axiome hervor: Erstens, daß zur Constatirung des Eigenthumsrechtes auf die Maximilianszelle und des lehensherrlichen der Salzburger Kirche auf die Besitzung Albina die Zeugschaft der zu Virgils Zeit noch lebenden ältesten Greise noch nicht hinlangte; zweitens, daß die Greise vielmehr betheuerten, daß sie das, was sie über die Berechtigung auf diese Maximilianszelle und das zur selben gehörige Besitzthum Albina aussagten, ebenfalls wieder von greisen Vorgängern gehört haben; und drittens, daß auch diese Vorgänger sich dabei auf die Erzählungen noch älterer Vorfahren, nämlich der Jünger des hl. Rupert berufen haben, die ebenfalls als Greise von ihnen bezeichnet werden. Der Nachweis für diese Behauptung kann nicht schwer fallen, weil er im natürlichen Sinne der in der Fertigung aneinandergereihten Sätze liegt.

Indem ich nun an den Nachweis meiner soeben aufgestellten drei Behauptungen gehe, mache ich vor Allem darauf aufmerksam, daß in der Fertigung drei Zeugenreihen hervorgehoben erscheinen, von denen die letzte vom Bischofe Virgil vernommene sich auf die Aussage der frühern, mittlern und die mittlere auf die älteste, erste der Jünger des hl. Rupert beruft. In der Hypothese der Gegner hat Virgil nicht nur die letzte Zeugenreihe, welche mit Dulcissimus presbyter beginnt, sondern auch die Schüler und Täuflinge der Rupertsjünger Chunialo und Giselar (Filz), ja sogar die Rupertsjünger und Rupertsschüler überhaupt vernommen (Hansiz): das eine wie das andere ist ein großer Irrthum. Die Gegner berufen sich zur Begründung ihrer Behauptung auf den Wortlaut der Fertigung, in der es ja gleich Eingangs heiße »Quidam ex eis qui ista illi dixerunt discipuli S. Ruodberti fuerunt et juniorum quidam filioli« rc. Der maßgebende natürliche Sinn dieses Satzes sei aber offenbar: daß alle diese ihm (illi) persönlich gesagt haben, was sie von der Maximilianszelle wußten. — Es ist wahr, daß sowohl Cod. H. als Clm. 1276 dieses »illi« haben, und trotzdem liegt auch aus dem ganzen Contexte die Vermuthung sehr nahe, daß jenes »illi« ein Schreibfehler der Urschrift statt »illis« und als solcher in beide Copien übergegangen sei. Meinem Grundsatze getreu, daß man so lange beim Wortlaute der Documente stehen bleiben müsse, als dies vernünftiger Weise möglich ist, will ich aber von dieser Vermuthung ganz abstrahiren, und »illi« als ursprüngliche Schreibung annehmen. Der Satz ist aber, wie wir ihn vor Augen haben, weder für die traditionelle noch für die hansizische Hypothese in seinem buchstäblichen Sinne verwerthbar. Nicht für die traditionelle; denn für sie beweist er zuviel. Es erscheinen nämlich nicht nur quidam filioli juniorum, sondern die discipuli S. Ruodberti selbst als Subject des Prädicats qui ista illi dixerunt, mithin wäre (buchstäblich genommen) behauptet, daß der hl. Virgil auch Chunialo und Giselar, die Jünger Ruodberts vernommen habe, was die Traditionellen nimmer zugeben werden, noch zugeben können, wenn sie genannten Rupertsjüngern nicht ein Alter von mindestens 174 Jahren zuerkennen wollen.

Darum sagen auch die Traditionellen, Virgil habe nicht die Rupertsjünger Chunialb und Giselar, wohl aber deren Täuflinge Isinhart u. s. w. verhört; dieß ist aber inconsequent und höchst unwahrscheinlich zugleich; —, inconsequent, weil sie den Umfang des Prädicats »qui ista illi dixerunt«, der gleichmäßig auf die Rupertsjünger und auf ihre Täuflinge lautet, willkürlich auf die Täuflinge allein beschränken, und höchst unwahrscheinlich, weil auch diese Täuflinge und Schüler der Rupertsjünger noch ein Alter von 128 Jahren hätten erreichen müssen, damit sie bei gehöriger Verstandesreife die Berichte über die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle aus dem Munde ihrer Täufer und beziehentlich Lehrer Chunialb und Giselar hätten vernehmen können. Ich weise dies klarer mit Ziffern nach. In der traditionellen Hypothese hatte der hl. Rupert, im Jahre 582 nach Salzburg gekommen, im Jahre ca. 586 seine Jünger Chunialb und Giselar mit noch zehn andern in Worms abgeholt. Da sie Priester waren, hatten sie damals ein Alter von 24 Jahren, waren mithin im Jahre 562 geboren. Sie sollen nun ein Alter von 100 Jahren erreicht haben und demnach im Jahre 662 gestorben sein. Ihre Täuflinge und beziehentlich Schüler mußten also längstens im Jahre 652 geboren sein, damit sie als Knaben von 10 Jahren im Todesjahre ihrer Täufer und Lehrer die Mittheilungen über die Maximilianszelle mit der erforderlichen Reife des Verstandes aus dem Munde derselben vernehmen konnten. Der hl. Virgil nahm aber seine Zeugenvernehmung ohngefähr im Jahre 778—784 vor, wie wir später sehen werden. Damals hätten also die 7 Schüler (worunter 2 Täuflinge) der Rupertsjünger Chunialb und Giselar ein Alter von 126—130 Jahren haben müssen, was mindestens für eine so große Anzahl aus jener wohl ohnehin nicht großen Menge, die um die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle wußte, höchst unwahrscheinlich ist. Insoweit war Hansiz wenigstens consequenter, indem er unter die vom Bischof Virgil vernommenen Zeugen auch die Rupertsjünger Chunialb (und Giselar) gezählt hätte, wenn er letztern schon gekannt haben sollte, weil die Phrase der Fertigung »qui ista illi dixerunt« sich auf sie gerade so gut bezieht, wie auf die filioli juniorum ejus. Mit dieser löblichen Consequenz verstrickt er sich aber in einen unlösbaren Widerspruch mit dem Texte der Fertigung, in welchem beiden Rupertsjüngern das Epitheton »beati« beigegeben ist, womit unanstreitbar gesagt ist, daß sie zur Zeit der Virgil'schen Zeugenvernehmung nicht mehr lebten, also auch nicht mitvernommen werden konnten. — Die beiden Rupertsjünger Chunialb und Giselar konnte also Bischof Virgil absolut nicht vernommen haben, und da sie unter dem: »qui ista illi dixerunt« buchstäblich genommen mit inbegriffen sind, so folgt mit zwingender Logik, daß es nicht den Sinn haben könne, „welche persönlich ihm das gesagt haben.“ Hieraus ergibt sich klar, daß der natürliche Sinn der Phrase: »qui ista illi dixerunt« nur der sein könne: „durch deren mittelbare oder unmittelbare Mittheilung Bischof Virgil dies erfuhr“, wenn nicht überhaupt, unter Voraussetzung des vermuthlichen Schreibfehlers illi statt illis, nur an eine mittelbare und unmittelbare Mit-

theilung von Seite der ältern Zeugen an die von Virgil vernommenen zu denken ist.

Hier muß ich noch auf ein paar weitere, meines Dafürhaltens sehr wichtige Bedenken aufmerksam machen, welche der hansizischen wie der traditionellen Auffassung zugleich entgegenstehen. So wie die Fertigung lautet, ist es mit der Annahme, daß Isinhart und die andern 6 Schüler oder beziehentlich Täuflinge der Rupertsjünger vernommen worden seien, rein unvereinbar, daß die wirklich vernommenen Zeugen, von Dulcissimus an, sich gerade so auf das Hörensagen ihrer Vorgänger Isinhart u. s. w. berufen, wie diese nach Aussage der wirklich vernommenen Zeugen sich auf das Hörensagen der Rupertsjünger Chunialb und Giselar berufen hatten, denn die auf Dulcissimus und die andern 44 Mönch- und Laienzeugen bezügliche Phrase: »Hec ita omnia narrantes (Isinhardum etc.) audierunt« ist der vorhergehenden, auf Isinhart und seine 6 Collegen bezüglichen Phrase: »Alii quoque, qui hoc a senioribus (Chunialdo et Gisilario) audierunt« ganz ähnlich. Durch diese zwei Phrasen ist ein doppeltes Hörensagen, wie mir scheint, unbestreitbar ausgesprochen. In der Annahme, daß die 7 Schüler der Rupertsjünger gleichzeitig mit den 45 Mönch- und Laienzeugen vom Bischof Virgil vernommen worden wären, müßte die auf diese bezügliche Phrase »Hec ita omnia« 2c. ganz anders lauten müssen, z. B. rein bestätigend, daß die 45 dasselbe wie die 7 von den Seniores gehört haben. Dies sagen aber die 45 nicht aus, sondern nur, daß sie das Alles (die Erzählung von der Maximilianszelle und die Berufung der 7 auf die ältern, ursprünglichen Aussagen der Rupertsschüler selbst) aus dem Munde jener sieben vernommen haben. — Ueberhaupt würde Bischof Virgil schon in der Annahme der Traditionellen und noch mehr in jener der Hansizianer als ein sehr ungeschickter Geschäftsmann dastehen (Alles was wir von ihm wissen, beweist aber das diametrale Gegentheil), wenn er einerseits zu einer Schaar sehr alter Greise seine Zuflucht genommen hätte, um sich von ihnen das bezeugen zu lassen, was ihm Männer an der Schwelle des Greisenalters, d. h. mit 60—70 eben so gut hätten sagen können, indem zwischen seiner Verhandlung über die Maximilianszelle und der angeblichen Rückkehr des hl. Rupert nach Worms (716, nach Büdinger freilich schon 705) nur ohngefähr 50 Jahre inzwischen lagen, andererseits daß er neben den der Gründung der Maximilianszelle fast gleichzeitigen Zeugen Chunialb, Giselar und der angeblichen St. Rupertsjünger überhaupt auch noch jene höchst überflüssigen 45 Zeugen vernommen hätte, die nicht mehr als Rupertsschüler prädicirt werden, obwohl sie es als hochbetagte Greise nothwendig hätten sein müssen. Ueberdies ist es höchst auffallend, daß derlei hochbetagte Greise, die also, als der hl. Rupert im Jahre 696 nach Baioarien kam, schon Jünglinge von etwa 20 Jahren waren, sich immer nur auf die Aussagen der Jünger des hl. Rupert, und nicht unmittelbar auf das berufen, was sie mit dem hl. Rupert selbst erlebt hatten. Endlich wäre in der Annahme, daß wenigstens die 7 mit Isinhart beginnenden mittlern Zeugen zugleich mit den

letzten 45 vernommen worden seien, auch die Fassung der Fertigung selbst eine gänzlich unrichtige, und dies aus einem zweifachen Grunde. Wir ersehen nämlich aus der Fertigung, wie sie uns vorliegt, daß sowohl bezüglich der Mönch- wie der Laienzeugen die Regeln der Etiquette, wenn ich so sagen darf, genau beobachtet sind. Bei den Mönchzeugen werden zuerst die Priester, dann die Diakone, dann die Subdiakone und endlich die einfachen Mönche aufgezählt, ebenso bei den Laien zuerst die Grafen, dann die Richter und endlich die übrigen Adeligen. Warum wird in der Voraussetzung gleichzeitiger Vernehmung der edle Isinhart nicht nach den Richtern, warum werden die 6 mit ihm genannten Mönche nicht ihrem Weiherange gemäß bei den andern 20 Mönchen eingereiht? — Hierauf antwortet der ehrwürdige P. M. Filz dem Anscheine nach sehr plausibel: Die Fertigung ist gleichsam das Schlußprotokoll eines vom Bischofe Virgil veranstalteten Placitums; Isinhart und die auf ihn folgenden (7) sind die vor dem Placitum vernommenen Zeugen, Dulcissimus und die nach ihm stehenden (19) Mönche, sowie Uogo und die nach ihm aufgezählten (44) Laien sind die Schöffen des aus ihnen zusammengesetzten Placitums. Mit dieser Erklärung befindet sich der scharfsinnige Forscher sicherlich in einem großen Irrthume. Der Eingang der Fertigung sagt nämlich ausdrücklich, daß das vorgebliche Placitum eine Zeugenvernehmung ad perpetuam rei memoriam gewesen sei: »Hec omnia Virgilius episcopus a viris ualde senibus atque ueracibus diligenter perquirere studuit, posterisque ad memoriam scripta dimisit.« Bei einem Zeugenbeweise ad perpetuam rei memoriam sind die Zeugen selbst von hervorragender, die Schöffen aber — ob drei oder vier mehr oder weniger — von ziemlich untergeordneter Wichtigkeit. Warum zählt die Fertigung die Namen der vermeintlichen 45 Schöffen mit so scrupulöser Gewissenhaftigkeit auf, während sie sich bezüglich der vernommenen Zeugen mit einem vagen: »alii quoque« begnügt hätte? Nein, sie gibt die mit Dulcissimus anfangende Reihe der allein vernommenen Zeugen genau nach ihrer Anzahl 45 an, und da diese aussagen, daß sie das ihnen über die Maximilianszelle Bekannte von der mittlern mit Isinhart beginnenden, jedoch nicht vernommenen Zeugenreihe gehört haben, so können sie, nachdem sie 7 aus derselben genannt, dem Zeugnisse unbeschadet beifügen, daß ihnen dasselbe auch noch andere — alii quoque — erzählt haben, über welche sie vielleicht nicht so sicher waren, wie über die 7 Genannten. Wohl nur darum wird im Schlußsatze der Fertigung mit derselben Phrase: »et ueraces uiri fuerunt« die Glaubwürdigkeit der Zeugen neuerdings betont, wie sie im Eingangssatze mit »uiris ualde senibus atque ueracibus« angekündet worden war, was zunächst nur für Zeugen paßt, während für Schöffen das Epitheton »et probi uiri fuerunt« offenbar geeigneter gewesen, und dem Verfasser der Fertigung, trotz seiner etwas unbehilflichen Latinität, denn doch ohne Zweifel zu Gebote gestanden wäre.

Erst jetzt, nachdem die Schwierigkeiten, wie mir scheint, vollständig gelöst, und die Bedenken, welche den gegnerischen Auffassungen entgegenstehen, beleuchtet

sind, kann ich an die Zergliederung der in der Virgil'schen Promemoria hervortretenden Zeugenreihe und an die Verwerthung der sich daraus ergebenden Folgerungen gehen. — Der Wortlaut der Fertigung gibt uns drei Klassen oder Reihen von Zeugen bekannt: Erstens wirkliche Jünger des hl. Rupert (quidam uero . . . discipuli S. Ruodberti fuerunt); zweitens Täuflinge und Schüler der Rupertsjünger (et iuniorum eius quidam filioli . . . filiolus beati senis Chunialdi presbyteri . . . discipulus et filiolus beati Gisilarii) und drittens die vom hl. Virgil persönlich vernommenen Greise geistlichen und weltlichen Standes, welche all das, was sie zu Protokoll geben, aus dem Munde der Täuflinge und Schüler der Rupertsjünger, sammt ihrer Versicherung, dasselbe von den Rupertsjüngern selbst vernommen zu haben, gehört hatten (hec ita omnia narrantes audierunt, ex quibus Dulcissimus, . . . und unmittelbar vorher: alii quoque qui hoc a senioribus [Chunialdo et Gisilario] audierunt). Von der dritten d. h. vernommenen Zeugenreihe wird am Eingange und Schlusse der Fertigung besonders betheuert, daß sie hochbetagte Greise und höchst wahrheitsliebende Männer gewesen seien (a uiris ualde senibus atque ueracibus . . . . omnes isti nobiles et ueraces uiri fuerunt), wie sich dies von den nicht vernommenen Jüngern des hl. Rupert und ihren Täuflingen und Schülern von selbst verstand. Dasselbe wird auch bezüglich der Laien ausdrücklich und mit dem wiederholten Epitheton uir nobilis — uiri nobiles verbürgt, indem damals adelig und vertrauenswürdig gleichbedeutend waren. — Die verschiedenen Deutungen der Fertigung wiederzugeben, zu denen man in Folge der Lückenhaftigkeit des Textes, wie er früher vorlag, seine Zuflucht nahm, um sich mit den Jüngern (discipulis) des hl. Rupert zurecht zu finden, halte ich für überflüssig, indem nun durch die uns gewordene Ergänzung aus Clm. 1276 die Jünger des hl. Rupert Chunialdund Giselar namhaft gemacht sind, wir es also nicht mehr nöthig haben, uns um andere umzusehen, oder vom buchstäblichen Sinne abzugehen.

Unterwerfen wir nun die drei Zeugenreihen der Ordnung nach einer kleinen Musterung. Vorerst könnte ich mich des Nachweises überhoben halten, daß die Priester Chunialdund Giselar Erstlingsjünger des hl. Rupert gewesen seien, denn die Ueberlieferung der Salzburger Kirche stellt sie aus ältester Zeit als solche dar. In Sachen von rein kirchlichem Interesse, denen sich eben darum keine Nebenabsicht unterschieben läßt, ist aber eine bis in die früheste Zeit zurück urkundlich beglaubigte Ueberlieferung eine den schriftlichen Documenten vollständig ebenbürtige Beweisquelle. Mein Nachweis befaßt sich daher vorzugsweise mit der Darlegung der Beglaubigung. Ich stelle hier eine Stelle aus jener Vita S. Ruperti voraus, welche sich als eine auf den hl. Rupert bezügliche Festrede darstellt, sich an die Vita primigenia paraphrasirend anreiht und anerkannt sehr alt ist. Sie ist mehrmals, insbesondere auch bei den Bollandisten [1]) ersten Orts abgedruckt. Der Text der Bollandisten hält sich an eine Florentiner Hand-

[1]) Act. SS. T. III. Mart. p. 702 ff.

schrift; ich nehme meine gleichlautende Stelle aus einem Lambacher Cod.[1]) aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts; nach v. Kleimayrn's Classification[2]) ist diese Vita der Reihe nach die zweite. Fragliche Stelle lautet: »His gestis (dedicatâ ecclesiâ S. Maximiliani) videns vir Dei baioaricae dignitatis culmen jugo Christi sese subdidisse, sed gentilitatis errore plures involutos superesse ad patriam suam repedavit volens redire cum XII. ad praedicandum sibi sociis electis inter quos erant eximii beatus Kunialdus et sanctus Gisilarius, ambo presbyteri, ambo viri sancti et secum virginem Christi sanctam Erintrudem neptem suam adducens quasi cum tot luminaribus ad urbem ivvavensem regreditur«. („Nachdem dies [die Einweihung der St. Maximilianskirche] geschehen war und der Mann Gottes sah, daß sich die Spitze baioarischer Hoheit dem Joche Christi gebeugt, aber noch viel mehr im Irrthume des Heidenthums Befangene übrig seien, wanderte er in seine Vaterstadt zurück, um mit zwölf zur Glaubenspredigt auserlesenen Gehilfen zurückzukommen, unter welchen die vorzüglichsten der selige Chunial d und der hl. Giselar waren, beide Priester und beide heilige Männer. Er brachte auch eine Christus geweihte Jungfrau, die hl. Erintrud, seine Nichte, mit sich und kehrte gleichsam mit eben so viel Lichtern in die Juvaver Stadt zurück.") An diese Namhaftmachung der beiden Rupertsjünger schließt die im Cod. H. den Breves Notitiae von derselben Hand des XIII. Jahrhunderts beigefügte Nachricht: De translatione S. Rudperti Episcopi[3]) an, aus deren Inhalt ersichtlich ist, daß sie frühestens aus dem Uebergange vom X. ins XI. Jahrhundert stammen könne, in dem dort auch die zweite Uebertragung berichtet wird, welche Erzbischof Hartwig (991—1023) vorgenommen, nachdem er die baufällig gewordene Domkirche restaurirt und neu eingeweiht hatte. Unsere Nachricht besagt aber: »Octavo Kal. Octobris translatio S. Rudberti episcopi que facta est ab Episcopo Virgilio, qui fuit octavus ab illo, cum quo transtulit et duos presbyteros eius sanctum Chunialdum et Gisilarium.« („Am 24. September die Uebertragung des hl. Bischofs Rupert, welche Bischof Virgil, der von ihm an der achte war, vorgenommen hat. Mit ihm übertrug er auch dessen zwei Priester, die hhl. Chunial d und Gisilar.") Diese beiden spätern Beglaubigungen lassen insoweit keinen Zweifel über ihre Verlässigkeit aufkommen, weil sie mit den Aussagen der überhaupt als älteste anerkannten Salzburger Documente in harmonischem Einklange stehen, indem nicht nur die in Rede stehende Fertigung der Virgil'schen Promemoria die Priester Chunial d und Gisilar ausdrücklich als Jünger des hl. Rupert bezeichnet, sondern auch das älteste Original-Document nämlich das Verbrüderungsbuch, in welchem die erste eintragende Hand a sie im Ordo monachorum defunctorum[4]) mit der genauen Präcisirung: »Kyslariôs $\overline{p}$ et $\overline{m}$, Kunialdus $\overline{p}$ et $\overline{m}$« an die Spitze stellt. Sie bilden die erste Zeugen-

[1]) Cod. Lamb. ac. nº. CIX. [2]) Iuvav. Anh. p. 7. Anmerk. [3]) Iuvav. Anh. p. 47. [4]) Ausg. v. Karajan's p. 14. (49).

reihe der Fertigung, auf deren Aussagen sich ihre Täuflinge und Schüler der zweiten berufen.

Die zweite Zeugenreihe besteht, wie eben gesagt, aus den Täuflingen und Schülern der Rupertsjünger. Als Täufling und Schüler »beati senis Chunialdi presbyteri« wird »Isinhardus vir nobilis« genannt, als Schüler desselben Maternus. Als Täufling und Schüler »beati Gisilarii« erscheint Dignolus, während die Mönche des St. Rupertsklosters »Vitalis, Cencio atque Maurentius monachi S. Ruperti« und wie es scheint, der Laie Joannis einfach als Schüler Gisilars angegeben werden. Was nun vorerst die beiden Laienzeugen Isinhardus und Joannis betrifft, erwächst für ihre genaue Ermittelung im Verbrüderungsbuche eine erhebliche Schwierigkeit aus der Thatsache, daß in diesem Original-Documente der Name Isinhard zehnmal und Joannis als ein und derselbe mit Johannes genommen sogar 39 Mal vorkommt, wobei die Abkürzungen Joh. und Johann noch gar nicht in Berücksichtigung kommen. Würdigt man jedoch die Zeitangaben und Appositionen, so reduciren sich diese hohen Ziffern auf viel niedrigere: ja bezüglich Isinhards kann die Wahl nur zwischen den zweien schwanken, deren erster im »Ord. com. viror. vivor. religiosorum« (42) 3 von der Hand **a** eingetragen ist, und der zweite der von derselben Hand im »Ord. comm. viror. defunctorum« in der zweiten Reihe (81) 52 eingeschriebene. Da nun aber im eben genannten Ordo Defunctorum von der Hand **d** (820—875) jener Isinhard, den die Hand **a** (764—807?) als lebend aufgeführt, unter die Verstorbenen gezählt wird, so kann mit ihm Isinhard der zweiten Zeugenreihe nicht gemeint sein, denn er müßte, um das Jahr 776 schon valde senex geheißen, mindestens noch 54 Jahre darüber gelebt, mithin ein Alter von beiläufig 130 Jahren erreicht haben, was niemand auch nur entfernt wahrscheinlich finden wird. Der Isinhard des Ordo defunctorum war aber schon eine sehr geraume Zeit vor der Virgil'schen Zeugenvernehmung gestorben. Die fünf ersten eintragenden Hände **a, b, l, r, x** (764 bis ca. 825) verzeichnen im Ord. commun. vir. defunctorum mit einander 937 Verstorbene, die Hand **a** allein 609. Von diesen hat die Hand **a** ältester Gestalt ohngefähr 420 aus einem ältern, bereits vorliegenden Verzeichnisse abgeschrieben, in späterer Zeit aber die Hand **a** jüngerer Gestalt auf S. 22 des Cod. M etliche dreißig ihr mittlerweile bekannt gewordene, in ältester Zeit Verstorbene, zwischen den Zeilen nachgetragen und erst nach einem Johannis (90) 14 ihre Einträge von Todfall zu Todfall begonnen, wie dies in Anbetracht der gleichmäßigen Schrift, Tinte und Raumvertheilung aus dem Originale ersichtlich ist. (Ich bitte, diese und ähnliche hier ohne sofortigen Beweis aufgestellte Behauptungen als Lemmata aus dem spätern, selbstständigen Kapitel über das Verbrüderungsbuch hinzunehmen; dort wird auch die nöthige Aufklärung über die besondere Bewandtniß gegeben werden, die es mit der Hand **a** zu haben scheint). Da nun unser Isinhart bereits in der zweiten Reihe (80) 52 steht, so wird man nicht anstehen, seinen Tod in eine sehr frühe Zeit einzustellen. Dieser Beweis wird kaum er-

mangeln, einigen Eindruck zu machen, und doch ist er, so wie er dasteht, noch nicht stringent genug, wird es vielmehr erst werden, wenn im eben angekündigten Kapitel der weitere Beweis erbracht sein wird, daß die Hand **a** ältester Gestalt ihre Einträge nicht erst 780, sondern um 764 begonnen habe, indem dann aus der Thatsache, daß damals von den Greisen der zweiten Zeugenreihe keiner mehr als lebend vorkommt, während die Greise der dritten Zeugenreihe noch als lebend aufgeführt werden, mit hoher Wahrscheinlichkeit gefolgert werden darf, daß jene der zweiten Zeugenreihe schon längst aus dem Leben geschieden waren. Zu diesem Nachweise eignen sich ihrer seltenern Namen wegen nur Maternus, Dignolus, Cencio und Maurentius, keineswegs aber die oft vorkommenden Johannis und Vitalis. Daß den Erstern auch Isinhardus beigezählt werden dürfe, glaube ich eben erwiesen zu haben, und füge hier nur noch bei, daß auch ein Johannis schon in der ersten Reihe (80) 34 der Verstorbenen vorkomme, der mit dem gleichnamigen der zweiten Zeugenreihe identisch sein kann, obgleich diese Identität wegen der mannigfaltigen Homonymie nicht nachweisbar ist.

Die dritte Zeugenreihe d. h. jener Kreis hochbetagter Greise, welche Bischof Virgil persönlich vernommen, besteht aus 20 Geistlichen und 25 Laien. Der eine wie der andere Stand ist in all seinen Abstufungen vertreten; aus ersterem sind 12 Priester, 2 Diakonen, 2 Subdiakonen und 4 einfache Mönche namentlich aufgeführt; aus dem Laienstande 3 Grafen, 2 Richter und 20 Hochadelige. Sie sind hochbetagte Greise, wahrhaft, beziehentlich adelig, und betheuern, das, was sie über die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle angeben, aus dem Munde der nächstältern Zeugen vernommen zu haben. »Haec ita omnia narrantes audierunt«, und daß diese Behauptung nur auf sie zu beziehen sei, geht klar aus dem unmittelbar darauf folgenden Satzanschlusse: »ex quibus Dulcissimus« 2c. hervor, welcher Relativsatz constructionsgemäß nur auf das Subject des vorhergehenden »audierunt« bezogen werden kann. Daß die Abfassung der Virgil'schen Promemoria, und demgemäß die fragliche Vernehmung und Fertigung hoher Wahrscheinlichkeit nach um das Jahr 778 falle, werden wir später sehen. Um dieses waren also die in der Fertigung namentlich aufgeführten Zeugen der dritten und letzten Reihe bereits hochbetagte Greise. Demnach wird zu untersuchen sein, ob die der Promemoria gleichzeitigen Documente Anhaltspunkte darbieten, aus denen zu entnehmen ist, daß die hochbetagten Greise der dritten Zeugenreihe um das Jahr 778 wirklich noch lebten, und eben weil sie sehr alt waren, in den darauffolgenden Jahren mit Tod abgingen. Gleichzeitige oder doch beinahe gleichzeitige Documente stehen uns zwei zur Hand: die Breves Notitiae mit ihrem Verzeichnisse der aus Virgils Zeit stammenden Schenkungen, und das Verbrüderungsbuch von St. Peter seinen ältesten Einträgen nach. Hinwiederum wird uns die Thatsache, daß jene ältesten Einträge des Verbrüderungsbuches die hochbetagten Greise der dritten Zeugenreihe theils als noch lebend, theils als bereits gestorben nachweisen, zum Fingerzeige werden, mittelst welchem der

Beginn der ältesten Eintragungen genauer präcisirt werden kann, als dies bisher geschehen ist.

Befassen wir uns vorerst mit den Zeugen des Mönchsstandes, wobei wir, da in Folge ihres Gelübdes der Armuth, von Schenkungen, die sie gemacht hätten, nicht die Rede sein kann, auf das Verbrüderungsbuch allein angewiesen sind. Das Verbrüderungsbuch benütze ich im Original des Cod. M. des Stifts St. Peter, wie dies bei Forschungen, die auf Genauigkeit Anspruch machen wollen, unerläßlich ist, citire es aber, um das Nachschlagen zu erleichtern, nach den in Parantheſen gestellten Reihennummern der meisterhaften Ausgabe Th. v. Karajan's, bei denen dann die letzte, freistehende Zahl die Eintragszeile angibt.

Nach ihrem Aufscheinen im Verbrüderungsbuche lassen sich die Mönchszeugen in vier Klassen eintheilen: erstens in solche, die nur im Verzeichnisse der Lebenden; dann in solche, die nur im Verzeichnisse der Verstorbenen, eingetragen von der ältesten Hand, oder nachgetragen von jenen Händen, die ihr der Zeit nach am nächsten stehen, vorkommen; ferner in jene, die in keinem der beiden Verzeichnisse zu finden sind, und endlich in jene, die in beiden Verzeichnissen stehen. Nur in das Verzeichniß der Lebenden sind eingetragen: Salomon p, Syndonius d, und Imicho m; nur in jenes der Verstorbenen Amandus (Amandinus) p. m., Reinbertus (Hraginperht) m. und Tazzo m; in keines von beiden Benedictus d und Wolfhardus sd; alle übrigen: Dulcissimus p. m., Otmarus (Aotmar) p. m., Cuffulus p. m., Latinus p. m., Ebo (Aevo) p. m., Paldo p. m., Heimo p. m., Vitalis p. m., Joannes sd., Arnhalmus m. und Germanus m. sind sowohl unter den Lebenden als unter den Verstorbenen vorgetragen. Wie aus später zu Besprechendem ergibt sich auch hieraus, daß die Verzeichnisse lückenhaft seien. Bezüglich der inneren Anlage der Verzeichnisse der Verstorbenen muß ich hier schon lemmatisch aussprechen, was ich später begründen werde, daß sie, soweit sie von der Hand a herrühren, in ihren ältesten Theilen Abschriften älterer Verzeichnisse, und erst in ihren letzten die Casualeintragungen der nach und nach Gestorbenen seien. Wie schon bemerkt, scheint die Hand a selbst je nach älteſter und jüngerer Gestalt zwei verschiedenen Individuen anzugehören. Diese mir höchst wahrscheinliche Zweierleiheit einstweilen vorausgesetzt, werde ich Deutlichkeitshalber die Hand a ältester Gestalt mit a und jene jüngerer Gestalt mit a² bezeichnen. Die Hand a ist ihren Schriftzügen nach die erste materielle Urheberin des Verbrüderungsbuches, wie es, später von vielen andern Händen fortgesetzt und erweitert, noch im Original vor uns liegt. Am engsten schließt sich die Hand a² an sie ergänzend an, doch sind auch die Ergänzungen b, l, r, x sehr beträchtlich und zum Theil ziemlich selbstständig. Daß auch die Hand a², als sie mit ganz gleichmäßiger Schrift, Tinte und Raumeintheilung die Verstorbenen der Reihe (52) von Urso m et pbt an fortsetzte (die drei Namen oder der von der spätern Hand d ausgefüllten Lagune sind von der Hand a), in einem Zuge von einem vorliegenden Verzeichnisse abgeschrieben habe, zeigt der Augen-

schein. Im Verzeichnisse der lebenden Mönche sind diese nicht nach ihrem physischen Alter, sondern nach der Anciennetät ihrer Profeß aufgeführt. Größere Schwierigkeit bietet die Ermittelung der Norm, nach welcher sowohl bei Mönchen als bei Laien die Verzeichnisse der Verstorbenen hergestellt sind. Wo die Einträge von Todfall zu Todfall unmittelbar ins Verbrüderungsbuch gemacht wurden, ist an der natürlichen Zeitfolge der Todfälle nicht zu zweifeln; anders verhält es sich aber, wo die Namen früher Verstorbener aus vorliegenden Verzeichnissen durch Abschrift in das Verbrüderungsbuch übergingen. In letzterm Betreffe möge hier vorläufig die Bemerkung genügen, daß außer den bei dem Gottesdienste von jeher gebräuchlichen Gedenklisten, welche die ältesten und hervorragendsten Personen namentlich enthielten, bei der Anlegung eigentlicher Verbrüderungsbücher die Namen der in den Gedenklisten (Diptychen) Enthaltenen an die Spitze gestellt wurden, an diese aber die Namen der übrigen Bekanntgewordenen angefügt wurden. Wie jene ältern Verzeichnisse ausgesehen haben, können wir nun freilich nicht mehr errathen; aus der Analogie zu schließen, dürften sie unserm ältesten Verbrüderungsbuche nicht unähnlich gewesen sein, daß nämlich zwischen die Zeilen der genuinen ältesten Listen spätere Hände die ihnen bekannt gewordenen Todfälle eintrugen, wo sie eben Platz fanden, welche dann der Abschreiber, ohne ältere und jüngere Eintragungen von einander auszuscheiden, in der Aufeinanderfolge wie er sie vorfand, in seine Copie herübernahm. Erst wo sich aus der Verschiedenheit der Tinten, Züge u. s. w. der Anfang der Casualeinträge unterscheiden läßt, wird auch die Zeitfolge wieder sicherer. Trotz der Einschiebsel späterer Hände in das genuine, älteste Verzeichniß dämmern dennoch in der Aelteres und Jüngeres gleichmäßig wiedergebenden Abschrift einige Anhaltspunkte durch, welche Fingerzeige für die Zeitbestimmung geben. Zum Verständnisse solcher Fingerzeige trägt aber die durch das Verzeichniß der zur Zeit der Hand **a** Lebenden ermöglichte Controle das Wesentlichste bei, indem einmal bezüglich derjenigen, welche im Verzeichnisse der Lebenden nicht mehr vorkommen, sicher ist, daß sie damals, als dieses angelegt wurde, schon nicht mehr am Leben waren, und ferner diejenigen, welche in beiden Verzeichnissen aufscheinen, unbezweifelt während des nicht langen Zeitraumes, in welchem beide Verzeichnisse von der Hand **a** nebeneinander geführt wurden, gestorben sein mußten. Wieder lemmatisch vorausgesetzt, daß die Hand **a** das Verzeichniß der Lebenden vor dem Jahre 767 angelegt und zugleich das älteste Verzeichniß der Verstorbenen abzuschreiben angefangen, und dann mit Casualeintragungen fortgesetzt habe, werden wir in einzelnen ihrer Einträge Belege dafür finden, daß die Betreffenden der letzten Zeugenreihe beiläufig in den zwei letzten Decennien des VIII. Jahrhunderts aus dem Leben geschieden seien, während andererseits sicher ist, daß im genannten Jahre von den Zeugen der zweiten Reihe kein einziger mehr lebte, weil keiner ihrer Namen im Verzeichnisse der Lebenden vorkommt.

Gehen wir nun nach diesen, zur Anbahnung des Verständnisses unerläß-

lichen, allgemeinen Aufklärungen an die Untersuchung über die Individuen der dritten Zeugenreihe, welche dem Mönchsstande angehörten. Vor Allem muß auffallen, daß die große Mehrzahl der Mönchszeugen gleich am Anfange des Verzeichnisses der Lebenden sich finde. Unter den von der Hand **a** im Ordo monachorum vivorum eingetragenen 115 Namen nehmen die unter den Lebenden überhaupt genannten 14 nach v. Karajan's Zählung folgende Plätze ein: (15) Dulcissimus p̄. m̄. **1** — Haimo p̄. m̄. **2** — Arnhelm m̄. **3** — Paldo p̄. m̄. **5** — Johannis sd. **6** — Cuffulus p̄. m̄. **7** — Sindo d. m. **10** Aevo (Ebo) p̄. m̄. **15** — Latinus p̄. m̄. — Salomon p̄. m̄. **19** — Hievon scheinen vier, nämlich Germanus m̄. (16) **30** — Aotmar p̄. m. **36** — Vitalis p̄. m̄. **38** — und Imicho m̄. (17) 25 eine sehr beachtenswerthe Ausnahme zu machen. Um diese scheinbare Abnormität zu erklären, würde es schon hinreichen, auf die Thatsache aufmerksam gemacht zu haben, daß die Mönche überhaupt nicht nach ihrem physischen Alter, sondern nach ihrer Profeßzeit aufgezählt sind, mithin mancher Greis, der erst spät in den Orden getreten, selbst unter den letzten des Katalogs erscheinen kann. Im vorliegenden Falle ist aber auch ein anderer, lichtgebender Umstand nicht zu übersehen. Im Originale des Cod. M. sind nämlich, wie einzelne andere, die vier ebengenannten mit augenfällig schwärzerer Tinte geschrieben, woraus mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß die Hand **a** sie später nachgetragen habe, und zwar, weil das Verzeichniß der Uebrigen schon reingeschrieben war, nicht an dem Platze, der ihnen ihrer Profeßzeit gemäß gebührt hätte. — Wenn jemand beanstanden wollte, daß ich v. Karajan's Siglen **ſſ** . . . m der ersten Zeile (15) ohne weiteres mit Dulcissimus p. m. mir zu ergänzen erlaube, möge sich gelegentlich durch persönlichen Augenschein überzeugen, daß jene Rasur bei Sonnenlichte besehen, außer den beiden **ss** und **m** auch den Anfangsbuchstaben **D**, die Oberlänge des l und die wie (42) 18 verkürzte Schreibart Dulcissim. deutlich erkennen lasse.

Die Art und Weise, in welcher Dulcissimus p̄. m̄. und Cuffulo p̄. m̄. in das Verzeichniß der Verstorbenen eingetragen sind, gibt uns einen ziemlich verständlichen Wink, um in der langen Reihe der verstorbenen Mönche den beiläufigen Zeitpunkt ausfindig zu machen, in welchem die Hand **a** ihre Casualeinträge begonnen hat, welche dann durch das von der Hand **a**[2] abgeschriebene Verzeichniß fortgesetzt und ergänzt werden. — Im Verzeichnisse der lebenden Mönche, das die Hand **a** um das Jahr 766 anzulegen begonnen hatte, stellt sie (15) 1. Dulcissimus p. m. an die Spitze der damals lebenden und nach der Anciennetät ihrer Profeß aufgezählten Mönche. Wahrscheinlich nicht gar lange darnach legte die Hand **a** auch das Verzeichniß der verstorbenen Mönche u. s. w. an. Hiezu benützte sie die bis dorthin im Gebrauche gestandene, alte und im Laufe der Zeit von verschiedenen Händen ergänzte Gedenkliste (Diptichon). Die aus jener Gedenkliste entnommenen Namen scheinen in den Reihen (48) (49) enthalten zu sein. Sie enthalten aber auch die Namen jener verstorbenen Mönche, welche

während einer Reihe von mehrern Jahren, in denen die Hand **a** mit der Zusammenstellung der verschiedenen Personenklassen des Verbrüderungsbuches ältester Anlage und mit der Reinschrift beschäftigt war, aus dem Leben geschieden waren. Die Hand **a** scheint sich dieselben in einer Handliste vorgemerkt zu haben, um sie dann gehörigen Orts nach den Namen, die sie aus der alten Gedenkliste abschrieb, anzureihen. Wie der Augenschein lehrt, sind die Namen der alten Gedenkliste und der Handliste mit derselben Tinte, in einem Zuge, und gleichmäßiger Raumaustheilung in das Verbrüderungsbuch übergetragen. Auch die Namen der Reihe (52) von Urso m̄ et pb̄t (52) 11 an scheinen mit Ausnahme der Interlineareinträge aus einer solchen Vormerkungsliste herzurühren, weil ihre Schrift und Raumeintheilung so gleichmäßig ist. Ins Verbrüderungsbuch sind sie jedoch von der Hand **a**^{2} übergetragen. Behufs geregelter Fortsetzung des Eintrags der von dem Zeitpunkte 788—790 an (wie ich vermuthe) vorkommenden Sterbfälle scheint die Hand **a** die Reihen (50) (52) dadurch eröffnet zu haben, daß sie die damals verstorbenen Mönche Hraginperht m̄ (Reinpertus p̄. m̄.?) und Dulcissimus p̄. m̄. dann Haimo pr̄. m̄. und Walto p̄. m̄. als Köpfe an ihre Spitze setzte, um diese zwei Reihen dann in der Folge der Zeit mit den eintretenden Todfällen der Ordnung nach auszufüllen. Die Hand **a** selbst trug aber in der Reihe (50) nach Hraginperht und Dulcissimus, wie es scheint in den unmittelbar darauf folgenden Jahren, nur noch die Sterbfälle von Zeile 3—28 ein, während die Ausfüllung der Reihe (52) und der Beginn der Reihe (53), wie die Verschiedenheit der Schrift zeigt, der Hand **a**^{2} zufiel. Hier muß ich auf zwei Verfahren dieser Hände aufmerksam machen. Als die Hand **a** den Todfall des Priestermönches Dulcissimus in die Reihe (50) eintrug, scheint sie ihn aus ihrem Verzeichnisse der lebenden Mönche, an dessen Spitze er stand, radirt zu haben, und kann für den Augenblick die Absicht gehabt haben, ein solches Verfahren auch bezüglich der demnächst sich ergebenden Sterbfälle einzuhalten, wovon sie jedoch in Anbetracht der Zweckwidrigkeit glücklicher Weise bald wieder abkam. Als Cuffulo p̄. m̄. starb, scheint sie theilweise noch für dasselbe eingenommen gewesen zu sein, denn sein Name erscheint nicht in die eröffneten Reihen (50) (52) eingetragen, sondern in letzterer ober Haimo p̄. m̄. geschrieben, aber im Verzeichnisse der Lebenden auch nicht mehr radirt. Die allem Anscheine nach in den letzten Lebensjahren der Hand **a** thätig werdende Hand **a**^{2} (in der ich einen Schreibschüler der erstern vermuthe) wird wohl die etwaigen Absichten der Hand **a**, ihre Einträge selbst fortzusetzen, respectirt haben, als sie unter dem Kopfe der Reihe (52) jene Lagune offen ließ, welche dann die spätere Hand **d** mit acht Namen ausfüllte, und die Abschrift des von der Hand **a** erhaltenen oder inzwischen angelegten Handverzeichnisses verstorbener Mönche weiter unten (52) 11. mit Urso m̄. und pr̄. anfing. In dieser Abschrift treten unsere Zeugen Arnhelm m̄. und Latinus pr. m̄. gleich Anfangs (52) 12. 14. auf. Erst weiter unten kommen auch Johann. scribt. m̄. (Inhaber der Hand **a**?) und Tazzo m̄. vor.

Mit diesen Erläuterungen scheint mir mit Sicherheit constatirt zu sein: einmal daß zur Zeit, als die Hand a ihre Verzeichnisse der lebenden und verstorbenen Mönche anzulegen begann — um 764—767, wie wir später des Genauern sehen werden, — von den Zeugen der zweiten Reihe keiner mehr lebte; dann aber daß die Zeugen der dritten Reihe, insoweit sie überhaupt eingetragen sind, noch, und zwar noch ein Decennium und darüber lebten.

Wollen wir nun sehen, ob sich unsere Aufstellungen bezüglich der geistlichen Zeugen der dritten Reihe auch bei jenen aus dem Laienstande bewähren. Wenn dies (wie in der That) der Fall ist, so wird man wohl annehmen müssen, daß damit das Richtige getroffen sei. Für die Untersuchung über die beiläufige Zeit, in welcher die weltlichen Zeugen der dritten Reihe aus dem Leben geschieden sind, stehen uns zwei Quellen zu Gebote: das Verbrüderungsbuch und die Breves Notitiae. Im Verbrüderungsbuche tritt in Bezug auf die Laienzeugen wieder dieselbe Erscheinung zu Tag, wie bei den Zeugen des Mönchsstandes. Vorerst sind die drei Zeugen gräflichen Ranges in dem von der Hand a wohl ziemlich gleichzeitig mit dem Verzeichnisse der lebenden Mönche angefangenen Ordo com. viror. viventium religiosorum gleich in den ersten Zeilen aufgeführt. Immino (42) 3, Ogo (42) 4, Haimo (42) 9, wobei überdies nicht zu übersehen ist, daß genannte Zeilen ursprünglich 1. 3. und 5. gewesen sind, und in der v. Karajan'schen Zählung nur jene höhern Ziffern erhielten, weil die spätern Einträge bei der Zählung berücksichtigt wurden. — Bei Anlaß der Einsichtnahme von diesem Ordo com. viror. viventium religiosorum muß ich auf einen sehr blendenden Einwurf gefaßt sein. Diejenigen, welche der Ansicht huldigen, daß der hl. Bischof Virgil die Zeugen der zweiten Reihe noch persönlich vernommen habe, werden nämlich sagen: In (42) 3 steht unmittelbar vor Immino, ja als erster nach ursprünglicher Anlage dieses Ordo, Isanhart, der adelige Täufling und Schüler des Rupertsjüngers Chunialdo. — Daß ein Isanhart an der Spitze dieses Ordo stehe, ist gewiß, aber wohl eben so gewiß, daß dieser Isanhart nicht eine und dieselbe Persönlichkeit mit »Isinhardus vir nobilis et filiolus beati senis Chunialdi presbyteri« der Virgil'schen Fertigung sei. Wenn, wie die diesfälligen Gegner annehmen, die Zeugen der zweiten und dritten Zeugenreihe vom Bischof Virgil miteinander über die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle vernommen worden wären, so ist, wie bereits oben angedeutet worden, platterdings nicht abzusehen, warum sie nicht auch miteinander ihrem Stand und Range nach in der Fertigung aufgezählt werden, nämlich Geistliche mit Geistlichen, und Laien mit Laien. Wir wissen aus dem Verbrüderungsbuche mit Sicherheit, daß Cenzo Mönchpriester und Maurentius (Maurontus) einfacher Mönch, und ebenso aus der Fertigung, daß Isinhardus Adeliger war: warum steht in der Fertigung Cenco nicht bei Dulcissimus und den übrigen Mönchpriestern, Maurentius nicht bei Arnhelmus m. und den drei andern einfachen Mönchen, und ebenso Isinhardus nicht nach den Richtern Gerhardus und

Sigibaldus bei Anno und seinen andern Standesgenossen? Hätte Isinhardus seiner Zeugeneigenschaft nach zu ihnen gehört, so würde die Fertigung, welche mit höfischer Beobachtung der Etiquetsregeln jeden Zeugen nach Stand und Rang an dem ihm gebührenden Platze aufführt, gewiß nicht unterlassen, auch dem adeligen Isinhart den seinigen anzuweisen. Auf diesem Wege wäre er nach den Grafen und nach den Stellvertretern der Grafen, den Richtern, zu stehen gekommen, denn wenn er selbst gräflichen Standes oder höchsten Adels gewesen wäre, so würde er ohne Zweifel eben so gut als Graf aufgeführt worden sein, wie die drei ersten Laienzeugen der dritten Reihe. Es hat übrigens viel für sich, daß die im Ordo virorum, von welchem die Rede ist, Vorgetragenen nur dem höchsten Adel angehört haben dürften, und noch mehr, daß sie um das Jahr 766 gelebt haben, denn Cheitumar der Karantaner-Fürst, ist bereits von der Hand **a**, und Kerolt, wohl der Schwager K. Karls d. Gr., erst später von der Hand **a**[2] oder der ursprünglichen Reihe, die mit Isanhart beginnt, nachgetragen worden. Mit dem Umstande, daß dieser Isanhart nach einem Fürsten an der Spitze von Männern auftritt, von denen uns Immino, Ogo und Haimo als Grafen, und Wanilo (Wenilo) als agilulfingischer Dynast bekannt sind, wird es, denk ich, nahezu erwiesen sein, daß er selbst gräflichen Standes war, und er mithin schon darum nicht mit jenem adeligen Isinhardus identisch sein könne, der in der Fertigung der Virgil'schen Promemoria als Täufling des Rupertsjüngers Chunialb genannt wird. Der Täufling Chunialds und erstgenannte Zeuge der zweiten oder mittlern Zeugenreihe wird darum höchster Wahrscheinlichkeit nach kein anderer Isinhart sein, als jener der im Ordo comm. viror. defunctorum unter den von der Hand **a** in 10 Reihen (80—90) eingetragenen 472 Verstorbenen schon als achtzigster (81) 53 aufgeführt ist, mithin in einer sehr frühen Zeit gestorben sein mußte.

Da diese Nachweise dem Leser sicherlich noch trockener vorkommen, als dem Verfasser, so unterdrücke ich für die Reinschrift alle weitern im Concepte ausgeführten, um hier ein paar Schwierigkeiten zu beleuchten, welche in Betreff der letzten Zeugenreihe erhoben zu werden pflegen. Einige Anhänger der Hansizischen Hypothese legen ein besonderes Gewicht darauf, daß unter den geistlichen Zeugen »Madalhoch Presbyter filius Madelgozi cancellarii Theodonis ducis« aufgeführt werde. Damit, meinen sie, sei klar auf Herzog Theodo, den ersten Wohlthäter der Maximilianszelle zurückgewiesen. Ich vermag der Thatsache, daß der Zeuge, Priester Madelhoch, der Sohn des Kanzlers Herzog Theodo's gewesen sei, nichts der ebenerwähnten Hypothese Günstiges abzugewinnen, weil nichts weniger als erwiesen ist, daß jener Herzog Theodo, welcher Madelgoz, den Vater des Zeugen zum Kanzler hatte, mit jenem Herzog Theodo, der vom hl. Rupert getauft worden war, identisch sei. Im Gegentheile enthält die allegirte Stelle ein der genannten Hypothese sehr ungünstiges Moment. Daß der in der Fertigung genannte Herzog Theodo jener war, welcher seit ca. 680 regiert und 716 die Wallfahrt nach Rom gemacht hatte, wird von niemand bezweifelt, und sein Kanzler Madelgoz wird

wohl derselbe sein, der unter den von der Hand a im Ordo comm. viror. defunctorum Eingetragenen 472 als der 287ste mit Madalgaoz (86) 43 erscheint. Wenn nun des Kanzlers Madelgoz' Sohn, der mit dem Sohne des Herzogs, nämlich mit Theodebert gleichzeitige Mönchpriester Madelhoch, allem Anscheine nach in der Jugend auch Theodeberts Spielgenosse, als Zeuge vernommen wurde, so hätte er in der gegnerischen Hypothese aussagen müssen, daß er die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle aus dem Munde seines herzoglichen Zeitgenossen Theodebert, des eigentlichen Stifters der Maximilianszelle wisse, und dies wäre den spätern Herzogen Otilo und Tassilo gegenüber entscheidend, ja so entscheidend gewesen, daß alle übrigen Zeugschaften überflüssig geworden wären. Dies that aber Madelhoch nicht; er berief sich vielmehr auf seinen Zeitgenossen Herzog Theodebert gar nicht, sondern wie seine Mitzeugen auf die Aussagen noch älterer Männer, und dies ist's, was der erwähnten Hypothese, und der Art, wie ihre Anhänger die Fertigung deuten, so auffallend ungünstig ist.

In Gemeinschaft mit ihren Gegnern haben sich auch einzelne Vertheidiger der spätern Tradition auf die dem Berichte des Congestums [1]) über die Maximilianszelle angefügte Fertigung berufen, um darzuthun, daß der hl. Virgil die mittlern Zeugen Isinhart, Maternus, Dignolus (Vitalis, Zenzo, Maurentius) und Johannis persönlich mitsammt Dulcissimus u. s. w. oder vielmehr in Gegenwart der 45 Zeugen der dritten Reihe vernommen habe, und leiten aus der arnonischen Fertigung ab, daß zur Zeit der Verfassung des Congestums, d. h. im Jahre 788, noch mehrere der mittlern und letztern Zeugen gelebt haben, von den Mönchszeugen nämlich Vitalis, Amandinus pr., Latinus pr., Cuffulus, (Dul-)Zissimo Dignolus, Benedictus d., Sindo d., Evo pr., Baldo pr., Reginperht pr., Materninus, Arnhelm, Tazzo, Emico, Germanus; diesen werden dann zwei neue Mönchsnamen Lezzo und Kaerheri beigefügt. Auch von den 25 Laienzeugen der Virgil'schen Fertigung werden in der Arnonischen noch 14 genannt. Ich stelle nun keineswegs in Abrede, daß die Arnonische Fertigung ganz dazu angethan sei, eine erhebliche Schwierigkeit gegen meine Deutung der Virgil'schen zu bilden, besonders wenn man in Anschlag bringt, daß jene 45 Männer, welche zuletzt genannt werden, und welche ich (sicherlich mit Recht) nicht für Schöffen eines vom Bischof Virgil veranstalteten Placitums, sondern für die einzig vernommenen Zeugen halte, — daß, sage ich, jene 45 Männer in meiner Deutung hochbetagte Greise (valde senes) gewesen sein müßten. Wie es den Anschein hat, war nämlich jene Zeugenvernehmung im Processe Virgils mit Herzog Otilo vorgenommen worden, und da dieser im Jahre 748 mit Tod abgegangen, so hätten die ohnehin schon hochbetagten Greise noch volle 40 Jahre leben müssen, um im Jahre 788 vom Bischofe Arno neuerdings verhört werden zu können. Als hochbetagte Greise mußten sie gegen 80 Jahre alt sein, und daß von solchen 45 Greisen

[1]) Iuvav. Anh. p. 30.

27 ein Alter von nahezu 120 erreicht haben sollten, ist auch für jene Zeit mehr als unwahrscheinlich. Somit schiene die Actenlage für meine Deutung der Virgil'schen Fertigung eine ziemlich trostlose zu sein. Nun glaube ich aber oben bewiesen zu haben, daß einerseits das durch den Wortlaut postulirte höchste Greisenalter mit der hansizischen Zeitrechnung unvereinbar sei, und daß andererseits dieses höchste Greisenalter für die traditionelle noch nicht ausreiche, und somit könnte man versucht sein, jenen Einzelnen beizutreten, welche die Arnonische Fertigung für nichts weiter halten, als ein nachlässiges Plagiat der Virgil'schen, ein Ausweg, den ich schon vermöge meiner entschieden positiven Richtung nicht einzuschlagen vermag. Um die dem Anscheine nach sehr verwickelte Sachlage zu klären, kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß wegen des lückenhaften Textes der Virgil'schen Fertigung ohne alleiniges Verschulden der Autoren, die darüber geschrieben haben, viel Unrichtiges, und in der Vergleichung der Virgil'schen mit der Arnonischen manch Oberflächliches mit unterlaufen sei. Wenn man den Wortlaut der Breves Notitiae und des Congestums so nimmt, wie er dermal vorliegt, und tiefer auf ihn eingeht, als es bisher geschehen ist, so stellt sich das Verhältniß, in welchem die beiden Fertigungen zu einander stehen, als ein ganz anderes heraus. Vorerst ist es nämlich ein Irrthum, daß die Promemoria Virgils und somit auch die Fertigung derselben während des Processes mit Herzog Otilo und beziehentlich dessen Hofkaplan Urso verfaßt worden sei. Troß der Wohlthätigkeit Herzog Otilo's gegen die Maximilianszelle, die er später bethätigte, blieb nämlich die Hälfte der Maximilianszelle selbst, oder richtiger ihrer Dotation, sowie wahrscheinlich das ganze Lehen der Villa Albina nicht nur während der Regierung Herzog Otilo's, sondern auch während jener seines Sohnes Herzog Tassilo's fortwährend in den Händen des Hofkaplans Urso oder seiner Albiner Familie. Was die Regierungszeit Herzog Otilo's, oder vielmehr die ganze Zeit betrifft, in welcher Virgil als Abt und dann als wirklicher Bischof der Salzburger Kirche vorstand, sind die Worte des Congestums [1]): »Et ita Otilo permansit retinendo injuste quod de Salzburch monasterio subtraxit« („Und so verblieb Otilo in der ungerechten Vorenthaltung dessen, was er dem Münster Salzburg entzogen hatte") einer Mißdeutung kaum fähig. Daß aber auch nach dem Tode Otilo's und dem Regierungsantritte seines Sohnes Tassilo derselbe rechtswidrige Thatbestand fortdauerte, ließe sich schon aus der Nachricht der Breves Notitiae entnehmen, daß zwischen Inhabern der Discordia-Kirche und der Maximilianszelle sehr oft große Zänkereien vorgefallen seien (»et ideo magna contentio saepissime contigit« [2]), was auf längere Andauer des Nebeneinanderbesitzes hinweist. Ueberdies sagen uns aber die Breves Notitiae mit ausdrücklichen Worten [3]): daß die Discordia-Kirche des Hofkaplans Ursus so lange interdicirt blieb, als Bischof Virgilius lebte (»et ita excommunicata permansit quo usque Virgilius episcopus vixit«).

[1]) Iuvav. Anh. p. 30. [2]) Ibid. p. 36. [3]) Ib. l. c.

Der Streit ging aber auch mit Virgil's Ableben noch nicht zu Ende, denn sonst hätte es sein Nachfolger Arno nicht nöthig gehabt, im Jahre 788 seinem Congestum eine durch ein wiederholtes Zeugenverhör erhärtete Promemoria über die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle beizufügen, und dem damaligen Gebieter Baioariens K. Karl d. Gr. zu überreichen. — Endlich scheint auch in den Eingangsworten der Virgil'schen Fertigung: »posterisque ad memoriam scripta dimisit« ein sehr verständlicher Hinweis zu liegen, daß Bischof Virgil seine Promemoria in den letzten Jahren seiner Regierung verfaßt habe, denn er beabsichtigte damit offenbar, seinen Nachfolgern die nöthigen Belege in die Hand zu geben, um mittelst derselben die Revindication des ungerechter Weise entzogenen Kirchen-Eigenthums durchzusetzen, die ihm selbst nicht gelungen war.

Den präcisen Zeitpunkt zu ermitteln, in welchem Bischof Virgil seine Promemoria verfaßte und fertigte, wird kaum möglich sein. Einen schwachen Anhaltspunkt hiezu bietet freilich die Stiftungsurkunde von Kremsmünster, bekanntlich vom Jahre 777. In ihr kommt ein Saluhho Comes vor; vorausgesetzt nun, daß dieser Saluhho C. mit jenem hochadeligen Zeugen der dritten Zeugenreihe Salaho identisch wäre, hätte letzterer vor dem Jahre 777 in ein Centgrafenamt vorrücken müssen, und man könnte dann das Jahr der Fertigung der Virgil'schen Promemoria vor das Jahr 777, beiläufig auf 775 oder 776 ansetzen; aber besagte Voraussetzung ist zu sehr Conjectur, als daß sich irgend ein sicherer Schluß darauf bauen ließe. Wie dem auch sein möge, so viel steht fest, daß Bischof Virgil seine Promemoria in seinen letzten Lebensjahren, vielleicht sogar erst nach dem Jahre 780 verfaßt habe.

Damit ist nun aber auch das Verständniß der mehrmals mißdeuteten Fertigung des Arnonischen Exposés in Betreff der Maximilianszelle angebahnt. Es lautet wörtlich: »Notitiam vero istam ego Arn una cum consensu et licentia domni Karoli piissimi regis eodem anno, quo ipse Baioariam ad opus suum recepit a uiris ualde senibus et ueracibus diligentissime exquisiui, a monachis et laicis, et conscribere ad memoriam feci. Isti sunt nomina monachorum: Vitalis, Amandinus presbiter, Cuffulus, Zissimo, Dignolus, Benedictus diaconus, Sindo diaconus, Evo presbiter, Baldo presbiter, Lezzo, Kaerheri, Reginperht presbiter, Materninus, Arnhelm, Tazzo, Emico, Germanus. Laicorum nomina ista sunt, qui per sacramentum factum ab antecessoribus suis ita se audisse testificauerunt ut supra scriptum est. Immino comis, Eimo comis, Kerrad iudex, Sigipald iudex, Eparo, Jubianus, Eigiolf, Helmuin, Ambrao, Amalger, Liuphram, Juuinan, Ato, Kislolf.«

Vergleicht man die Zeugen der Arnonischen Fertigung mit der dritten oder letzten Zeugenreihe der Virgil'schen, so stellt sich heraus, daß mit Ausnahme der in der Arnonischen neu hinzugekommenen Mönche Dignolus, Lezzo, Kaerheri und Materninus alle Uebrigen unter den vom Bischofe Virgil persönlich vernommenen Zeugen der dritten Reihe auch vorkommen; dagegen fehlen von den

Virgil'schen Zeugen die Mönche Otmarus, Madelhoh, Latinus, Heimo, Salomon, Joannes, Wolfhard, sowie die Laienzeugen Uogo comes, Anno, Ruodhoh, Salaho, Joannes, it. Joannes, Scinin, Wich, Ruodker, it. Ruodhoh. Die Fehlenden mußten in der Zwischenzeit der Virgil'schen und Arnonischen Zeugenvernehmung entweder mit Tod abgegangen, oder zeugschaftsunfähig geworden sein. Daß Arno seine Vernehmung im Jahre 788 vorgenommen habe, sagt er uns selbst; nimmt man nun an, daß Virgil die seinige in den ersten achtziger Jahren angestellt hatte, so kann es bei so hochbetagten Greisen, deren älteste ein Alter von nahezu 100 Jahren, einzelne vielleicht auch darüber, erreichten, nicht Wunder nehmen, daß während beiläufig 8 Jahren, die zwischen den beiden Vernehmungen liegen, deren 18 von der Gesammtzahl 45 gestorben, oder altersschwach geworden waren.

Was die in der Arnonischen Zeugenreihe neu hinzugekommenen Mönchszeugen Dignolus, Lezzo, Kaerheri und Materninus betrifft, hat hie und da jemand in Dignolus und Materninus den ganz gleichnamigen Dignolus Täufling und Schüler Gisilar's und den beinahe gleichnamigen Maternus, Schüler Chunialds, der zweiten Virgil'schen Zeugenreihe wieder finden wollen. Es ist dies sicherlich eine völlig unbegründete Verwechslung; das Verbrüderungsbuch gibt uns hierüber, obgleich mangelhaften, so doch in der Hauptsache genügenden Aufschluß. Die beiden Zeugen der mittlern Zeugenreihe der Virgil'schen Fertigung, die Schüler der Rupertsjünger, Dignolus und Maternus werden wohl jene zwei sein, deren Namen die Hand b (nach v. Karajan von 780—ca. 817 eintragend) als Dignolus (51) 3 und Materninus (51) 10 fast an der Spitze ihres Verzeichzeichnisses zum Ordo monachorum defunctorum nachgetragen hat. Jener Dignolus aber, der in der Arnonischen Zeugenreihe neu aufscheint, ist unbezweifelt ein Zeitgenosse der übrigen Arnonischen und beziehentlich Virgil'schen Zeugen der letzten Reihe. Er verräth sein Zeitalter durch die Gesellschaft, in welcher er im Ordo monachorum defunctorum auftritt. Er ist nämlich (52) 49 von der Hand a[2] unmitelbar nach Kaerheri m̄. und sieben Zeilen nach Tazzo m̄. als verstorben aufgeführt. Was von ihm gilt, wird um so mehr auch von dem Neuzeugen Materninus gelten, denn er ist, wenigstens seiner Profeßzeit nach, der jüngste unter den 4 Neuhinzugekommenen, wie Dignolus der älteste derselben, wie aus ihrer Stellung in der Arnonischen Zeugenreihe zu ersehen ist. Uebrigens ist es auch leicht erklärbar, wie diese vier überhaupt den noch Lebenden der Virgil'schen letzten Zeugenreihe beigesellt worden sein mögen. Daß Arno bei seiner Zeugenvernehmung die Virgil'sche Promemoria vor Augen hatte, geht klar, namentlich aus dem copienhaften Wortlaute seiner Fertigung hervor. Daraus hatte er die von seinem Vorfahrer Virgil vernommenen Zeugen kennen gelernt, aber auch gesehen, daß Virgil in seiner Fertigung nicht alle diejenigen aufgeführt hatte, welche die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle aus dem Munde der hochbetagten Greise der mittlern Zeugenreihe, worunter die Täuflinge und Schüler der Rupertsjünger Chuniald und Gisilar, vernommen hatten. In der Virgil'schen Fertigung heißt

es nämlich ausdrücklich: Hec ita omnia narrantes audierunt, ex quibus Dulcissimus u. s. w. Auf gestellte Nachfrage erfuhr Arno, daß auch jene vier seiner Mönche, Dignolus, Lezzo, Kaerheri und Materninus von den Greisen der mittlern Reihe dasselbe gehört hatten, wie Dulcissimus und die Uebrigen von Virgil namentlich aufgeführten, und da inzwischen von den Virgil'schen Mönchszeugen allein bereits 7 gestorben oder altersschwach geworden waren, so zog er auch jene vier zur Zeugschaft bei.

Mittelst der vorstehenden Erörterungen sind wir, wenn ich mich nicht gänzlich täusche, zu dem ziemlich sichern Resultate gelangt, daß Bischof Virgil seine Zeugenvernehmung um das Jahr 780 vorgenommen habe. Andrerseits wissen wir gewiß, daß die zweite von seinem Nachfolger Arno veranstaltete im Jahre 788 erfolgt sei. Wir können daher diese Jahrzahlen, auch ohne Gefahr bezüglich der erstern von der Wirklichkeit erheblich abzuirren, als Grundlagen einer genauen Berechnung annehmen, wie ich oben die letzten Lebens- und Regierungsjahre Bischof Virgils als Grundlage zu einer beiläufigen Berechnung für die traditionellen Voraussetzungen angenommen habe. Für die nun anzustellende genaue Berechnung der Lebensalter der Zeugen sind wir durch den wiederholten Ausdruck der Fertigungen ualde senes einerseits berechtigt, ein höchstes Greisenalter von z. B. 96 Jahren in Anspruch zu nehmen, andrerseits aber bemüssigt, von jedem Zeugenalter doch 10 Jahre abzuziehen, weil die spätern Zeugen dieses Knabenalter noch während der letzten Lebensjahre der frühern erreicht haben mußten, um mit der erforderlichen Verstandesreife die Aussagen ihrer Vorgänger ihrem Gedächtnisse einzuprägen. Wie tief gerade solche in zarter Jugend gehörte Erzählungen in der Erinnerung haften, brauch' ich kaum jemand zu sagen, weil Jedermann seine eigene Erfahrung dafür hat.

Da nun der hl. Rupert sogleich nach seiner Ankunft in den Ruinen des römischen Juvavums dieselben säubern und dann bauen und sich kirchlich einrichten mußte, überdieß aber auch noch Zelle und Kirche zu St. Maximilian im Banngaue vollenden und einweihen mußte, bis er gerade bei letzterer Gelegenheit die volle Ueberzeugung gewann, daß die baivarische Hoheit, wie die Legende sagt, sich unter das Joch des Evangeliums beuge: so wird man kaum beanstanden, daß er beiläufig erst 6 Jahre nach seiner Uebersiedelung von Seekirchen nach Salzburg sich nach Worms begeben habe, um sich von dort die Gehilfen zu dem fortan im ausgedehntesten Maßstabe zu betreibenden Missionswerke zu holen. Ebenso wird es unbestreitbar sein, daß seine zwölf Jünger, unter welchen Chunialb und Gisilar die hervorragendsten waren, gleich im ersten Jahre ihrer Missionsthätigkeit eine große Anzahl Knaben bereits vom hl. Rupert bekehrter Eltern und im Laufe der Jahre, wohl in geometrischer Progression, immer mehr und mehr derselben getauft haben werden, von denen dann gar manche auch noch ihre Schüler wurden, — und so wird wieder nichts dagegen einzuwenden sein, wenn ich annehme, daß derartige Täuflinge und Schüler mit dem Eintritte in die Discretions-

jahre auch von den beiden Ruperts-Jüngern Chunialb und Gisilar über die Vorgänge mit der Maximilianszelle unterrichtet worden seien. Was konnte es für fromme Knaben auch Anziehenderes geben, als Erzählungen, wie ihre Eltern, Verwandten u. s. w. von der Finsterniß und dem Schatten des Todes in das Licht des Evangeliums eingeführt worden waren. Sieben von diesen Knaben sind aber die Zeugen, welche Bischof Virgil der traditionellen Annahme gemäß, vor jenen 45 Schöffen, welche ich für die vom Bischofe Virgil vernommenen Zeugen halte, in einem Placitum verhört worden sind. Wollen wir nun sehen, ob dieses Verhör im Zusammenhalte mit den übrigen traditionellen Voraussetzungen überhaupt möglich gewesen sei. Nach der von den Traditionellen vertheidigten Zeitrechnung kam der hl. Rupert im Jahre 582 nach Salzburg, und demnach wird er sich um das Jahr 588 seine zwölf Gehilfen des Apostolates von Worms abgeholt haben. Da, wie wir aus dem Verbrüderungsbuche und der Virgil'schen Fertigung mit Sicherheit wissen, Chunialb und Gisilar, die uns hier allein interessiren, Priester waren, mußten sie im Jahre 588 wenigstens 24 Jahre alt sein. Wir dürfen bezüglich beider annehmen, daß sie das höchste Greisenalter erreicht haben, weil sich die Zeugen der mittlern Reihe nur auf sie berufen. Möglich, daß sie über hundert Jahre gelebt haben, nehmen wir aber höherer Wahrscheinlichkeit halber an, daß sie 96 Jahre alt geworden, und somit um 660 gestorben seien. Ferner angenommen, daß auch ihre Täuflinge und Schüler das gleiche höchste Greisenalter erreicht haben, wären diese, da sie 10 Jahre vor dem Ableben ihrer Täufer und Lehrer geboren sein müßten, um die Kunde über die Maximilians-Zelle vernehmen zu können, im Jahre 650 zur Welt gekommen und würden die 7 Zeugen Isinhart u. s. w., Dignolus u. s. w. um das Jahr 746 gestorben sein, und hätten, um die Vernehmung durch Bischof Virgil im Jahre 780 zu erleben, sämmtliche sieben Zeugen 120 Jahre alt werden müssen, was überhaupt höchst unwahrscheinlich und für den engen Kreis, aus dem sie genommen waren, geradezu unglaublich ist. Die sieben Täuflinge und Schüler der Rupertsjünger Chunialb und Gisilar von Isinhart bis Johannis wurden also vom Bischofe Virgil gewiß nicht als Zeugen in der Streitsache Betreffs der Maximilians-Zelle vernommen.

Wollen wir nun untersuchen, ob sich der Ziffer-Beweis für die sog. aventinische Zeitrechnung günstiger herausstelle, als für die traditionelle. Nach meiner Ansicht wurde nur die letzte Zeugenreihe der Virgil'schen Fertigung, bestehend aus 20 Geistlichen und 25 Laien um das Jahr 780 vom Bischofe Virgil, aber 13 Geistliche und 14 Weltliche aus ihnen auch noch im Jahre 788 von Virgils Nachfolger Arno in derselben Angelegenheit verhört. Ferner kam nach meiner Ansicht der hl. Rupert schon im Jahre 540 nach Juvavum und holte sich demnach um das Jahr 546 seine Gehilfen von Worms nach Salzburg. Da sich die vom Bischofe Virgil allein vernommenen 45 Zeugen der letzten Reihe auf die Aussagen der 7 Zeugen der mittlern, wie diese auf das von ihren Täufern und Lehrern

Chunialb und Gisilar, den Rupertsjüngern, Gehörte berufen, so fragt es sich, ob diese drei Zeugen-Lebenszeiten ausreichen, um den langen Zeitraum zwischen den Jahren 546 und 788 auszufüllen. Nehmen wir auch hier wieder die höchsten Greisenalter zu 96 Jahren an. Wenn die Rupertsjünger Chunialb und Gisilar im Jahre 546 24 Jahre alt waren, so starben sie mit 96 Jahren um das Jahr 618. Ihre Täuflinge Isinhart u. s. w., Dignolus u. s. w. mußten, um noch bei Lebzeiten ihrer Täufer und Lehrer 10 Jahre alt zu werden, im Jahre 608 geboren sein, und starben also im angenommenen Alter von 96 Jahren um das Jahr 704. Auch mit ihnen mußten die Zeugen der dritten Reihe noch 10 Jahre gelebt haben, und somit im Jahre 694 geboren sein, und waren demnach bei ihrer zweiten Vernehmung durch Bischof Arno, welche 27 von ihnen erlebten, 94 Jahre alt. Diese Berechnungen können in ihren Elementen nur in sofern etwas unrichtig sein, als die Abholung der Apostolatsgehilfen von Worms ein Paar Jahre später stattgefunden und das Alter der beiden Rupertsjünger Chunialb und Gisilar das angenommene von 96 in der Wirklichkeit um einige Jahre überstiegen haben kann: die Differenz von jedenfalls nur wenigen Jahren reicht aber einerseits nicht aus, um es wahrscheinlich zu machen, daß sieben Männer aus einem engern Kreise sämmtlich ein Alter von z. B. 116 und obendrein mit voller Gedächtnißfrische erreicht haben, und würde andrerseits meinen eigenen Ansätzen zur Berechnung der drei höchsten Greisenalter, mit welchen der Zeitraum von z. B. 550 bis 788 ausgefüllt werden soll, nur zu Gute kommen. Diese Berechnung scheint mir mit den Lebensverhältnissen jener Urzeit und den klaren Aussagen namentlich der Virgil'schen Fertigung so harmonisch im Einklange zu stehen, daß ich Widersprüche gegen sie nur von dorther erwarten kann, wo der geistige Blick von vorgefaßten Meinungen getrübt ist.

Werfen wir zum Schlusse dieses Hauptstückes, das in Würdigung seiner hervorragenden Beweiskraft bezüglich der Zeitalterfrage des hl. Rupert eingehender behandelt wurde, nun noch einen Blick auf die wichtigern Momente desselben zurück. Wir haben bei der Gründung der Maximilianszelle wieder jenen Herzog Theodo von Baioarien und dessen würdigen Sohn und Nachfolger Theodebert thätig eingreifend gefunden, die der Apostel der Baioarier nach seiner Ankunft in der Landeshauptstadt Regensburg im Christenthum unterrichtet und getauft hatte. Derselbe Theodo, der auf dem Sterbebette das Herzogthum seinem Sohne Theodebert übergab (»Interea vero Theodo infirmabatur commandauitque filio suo Theodeberto ducatum Bauariae« [1]) — kann unmöglich jener Herzog Theodo sein, der den hl. Emmeram beherbergte und „dem keiner seiner Söhne in der Regierung nachfolgte", wie uns Arnulf von Vohburg sagt; ebensowenig jener Theodo, der, wie man behauptet, schon im Jahre 702 sein Reich mit seinen Söhnen theilte, denn Herzog Theodo der erste Wohlthäter der Maximilianszelle, hatte, wie wir eben

---

[1]) Juvav. Anh. p. 32.

gesehen haben, seinem, wie wohl sicher ist, einzigen Sohne Theodebert das ganze Herzogthum »Ducatum Bauariae« übergeben, und wird nach dieser Uebergabe nie mehr erwähnt, während jener spätere Herzog Theodo, der im Jahre 702 sein Reich mit seinen Söhnen getheilt haben soll, im Jahre 716 nach Rom wallfahrt, um die kirchlichen Angelegenheiten seines Herzogthums vom Papste Gregor II. ordnen zu lassen. Die Vertreter der hansizischen Hypothese werden kaum in der Lage sein, den grellen Widerspruch aufzuklären, daß dieser Herzog Theodo (dessen Identität mit dem Theodo des hl. Rupert vorausgesetzt) — der größte Wohlthäter des ersten Landesbischofes und seiner Salzburgerkirche, dem Papste gegenüber, nichts von einem Bischofe in Baioarien weiß, wie aus dem vom Papste erlassenen Capitulare ersichtlich ist.[1]) Der Herzog Theodo des hl. Rupert muß also in einer viel frühern Zeit gelebt haben.

Daß jener Herzog Theodo, welchen der hl. Rupert getauft hatte, mindestens 150 Jahre vor jenem Theodo gelebt habe, der im Jahre 716 seine Wallfahrt nach Rom verrichtete, geht wieder, und meines Dafürhaltens, unbestreitbar aus der Geschichte der Maximilianszelle hervor, wie sie in den Breves Notitiae erzählt wird. — Um das Jahr 740 war Herzog Otilo von Baioarien in die Gefangenschaft der Pippiniden Pippin und Karlmann gerathen; sein Caplan Ursus aus der Albiner Familie begleitete ihn in dieselbe und hielt treu bei ihm aus. Nach Otilo's Heimkehr in sein Land erbat sich der treue Caplan seine Heimat Albina von ihm zu Lehen; Otilo verlieh ihm nicht nur Albina, sondern sogar die Maximilianszelle selbst, zu welcher Albina durch Schenkung Herzog Theodeberts gelangt war; Otilo wußte nämlich nichts davon, daß die Maximilianszelle und deren Attribut, die Besitzung Albina, mittelst erwähnter Schenkung Eigenthum der Salzburger Kirche geworden war »Otilo dux nescius erat, qualiter domnus Rudbertus eundem locum ad Pongov primo cepit construere et ecclesiam ibi edificauit et consecrauit concedentibus ducibus Theodone et Theodeberto filio eius; sed et hoc nesciuit, quod Theodebertus dux ipsos homines (de Albina) ibidem tradiderit et ipsam cellam cum omni traditione sua confirmauit sancto Rudberto episcopo ad sedem iuuaum episcopatus sui. Deditque Otilo dux, ut predictum est, Urso presbytero suo hoc ipsum ad Albinam et ipsam cellam in beneficium«.[2]) („Der Herzog Otilo wußte nicht, wie daß der Herr Rudbertus jenen Ort im Banngaue zuerst zu bauen angefangen, die Kirche erbaut und geweiht hatte, wie ihm dieß die Herzoge Theodo und Theodebert erlaubt hatten; er wußte aber auch das nicht, daß Herzog Theodebert jene Männer [von Albina] selbst dahin gewidmet und sowohl die Zelle selbst wie deren Dotation dem hl. Bischof Rudbertus zu seinem Bischofsstuhle Juvavum bestätigt hatte. Herzog Otilo gab also, wie vorhin gesagt, seinem Priester Ursus die Besitzung zu Albina und die Zelle selbst zu Lehen.“)

---

[1]) Hansiz, Germ. sacr. I. p. 111. ff. [2]) Juvav. p. 33. in der correcten Lesart des Cod. H. und Cod. lat. mon. 1276 bei Keinz Indicul. ꝛc. S. 35.

Wie wäre es auch nur mit einem Scheine von Wahrscheinlichkeit möglich gewesen, daß Herzog Otilo im Jahre 741, also nur 23 Jahre nach dem Tode Herzog Theodo's und gar nur 16 Jahre nach jenem Theodeberts, des eigentlichen Stifters des Maximiliansklosters, nichts von den Eigenthums-Verhältnissen desselben gewußt hätte, oder daß nicht wenigstens der herzogliche Lehenhof darüber besser unterrichtet gewesen wäre, als der, wie vorausgesetzt wird, in den kurz vor seinem Regierungs-Antritte entstandenen Rechtszuständen seiner Landeskirche völlig unwissende Herzog, da doch noch der Sohn des Kanzlers seines nahen Vorgängers, — nicht etwa Theodeberts, nein, dessen Vaters Theodo damals noch lebte und sich als genau unterrichteter Auskunftsmann in Sachen der Maximilianszelle bewährt? — Angesichts dieses gänzlichen Mangels an Amtskenntnissen am herzoglichen Hofe der durch die Vorgänger Theodo und Theodebert geschaffenen Rechtszustände nöthigt eine zwingende Logik die Ueberzeugung auf, daß jene Herzoge Theodo und Theodebert, welche die Maximilianszelle gestiftet hatten, nicht jene gleichnamigen gewesen sein können, welche vom Jahre 741 an zurückgerechnet, erst vor 23 und 16 Jahren gestorben waren, sondern um eine unvordenkliche Zeit frühere, so daß im Zeitenlaufe zwischen ihrer und Herzog Otilo's Lebenszeit am herzoglichen Hofe jede Erinnerung an ihre Schöpfungen verloren gegangen sein konnte.

In der That, als später Bischof Virgil behufs Wahrung der Rechte seiner Kirche tiefgehende Erhebungen zu pflegen gezwungen war, vernimmt er die ältesten Greise seiner nächsten und weitern Umgebung über das, was ihnen von der Maximilianszelle bekannt ist. Diese Greise von 90 Jahren und vielleicht darüber, und unter ihnen Madelhoch, der Sohn Madelgozes des Kanzlers jenes Herzogs Theodo, der am Anfange des VIII. Jahrhunderts gelebt hatte, wissen aber auch nichts bezüglich der Maximilianszelle selbst Erlebtes zu berichten, sagen vielmehr aus, daß sie das, was ihnen von derselben bekannt ist, in ihrer frühesten Jugend von einigen damals schon hochbetagten Greisen gehört haben, welche Täuflinge oder Schüler der beiden Rupertsjünger Chunibald und Gisilar gewesen, und die selbst wieder versicherten, daß ihre Kunden über die Maximilianszelle Mittheilungen jener Rupertsjünger seien. Bischof Virgil erhielt also seine Kenntniß der ältesten Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle nur dadurch, daß er drei höchste Greisenalter aneinander fügte, von denen erst die Jugendzeit des frühesten bis nahe an die Gründungszeit der Zelle zurückreichte.

Dieß ist der natürliche Sinn der Fertigung jener Virgil'schen Promemoria über die Rechtsansprüche der Salzburger Kirche auf die Maximilianszelle, ein Sinn, der im Wortlaute der Promemoria selbst, freilich wieder nur in seiner offen daliegenden, nicht geschraubten Deutung, im ganzen Umfange bestätigt erscheint. Der Wortlaut der Promemoria hebt nämlich für drei Perioden mit den Phrasen: multo tempore und zwei multis temporibus[1]) lange

[1]) Juvav. Anh. p. 33. 35.

Zeiträume hervor, die mit den drei Greisenaltern der Virgil'schen Fertigung einen auffallenden Parallelismus bilden. Der Verfasser der Nachrichten über die Maximilianszelle bezeichnet die Zeit, während welcher das erste Neffenpaar der Albiner, d. h. Werinhar und Dulcissimus die Hälfte ihrer Heimat als Lehen innehatten, mit: multo tempore. Sollen dieß nur 40 Jahre gewesen sein, so werden die Zeiten, in denen dann jene Hälfte in der Familie Albina förmlich in Lehenserbgang gekommen war, und die mit: multis temporibus bezeichnet werden, wenigstens zweimal 40 Jahre ausgemacht haben. Es wird aber auch noch eine andere Periode mit demselben Ausdruck: multis temporibus bezeichnet, nämlich jene, in welcher die Maximilianszelle, nachdem sie von den Slaven zerstört worden war, wegen fortwährender Bedrohung durch die grausamen, heidnischen Slaven lange Zeit öde lag. Wir erhalten somit vom Jahre ca. 553, um welches Werinhar und Dulcissimus belehnt worden sein mögen, fünfmal 40 oder 200 Jahre, oder was dasselbe ist, wir kommen damit beiläufig in die ersten Regierungsjahre des Bischofs Virgil: ein Resultat, welches genau mit der oben angestellten Berechnung nach Greisenaltern übereinstimmt. Der Parallelismus ist daher ein vollständiger.

Endlich stehen diese Erklärungen des Inhalts der Virgil'schen Promemoria in harmonischem Einklange wie mit der Profangeschichte so auch mit jener der Salzburger Kirche. Wir wissen aus Paulus Diakonus, dessen hieher bezügliche Stelle ich oben wörtlich gegeben habe, daß die baioarischen Grenzbezirke gegen Karantanien um 610—612 von den Slaven verheert worden seien. Hiemit übereinstimmend berichtet uns die Promemoria, daß die Verwüstung der Maximilianszelle im Banngaue, dessen südliche Seitenthäler theils an den von den Slaven, wie es scheint, schon um 595 vorübergehend in Besitz genommenen Lungau, theils unmittelbar an Kärnten grenzen, in jene Zeit fiel, als das Albiner Lehen bereits an das zweite Neffenpaar übergegangen war. Vom Jahre ca. 553 an, nach mittlern Durchschnitten menschlicher Lebensalter rechnend, kommen wir mit der zweiten Lehensmuthung wieder in das erste oder zweite Decennium des VII. Jahrhunderts. Von jener Zeit (610—612) an lag aber die Maximilianszelle lange Zeiten hindurch, d. h. wohl an 140 Jahre verödet, weil wegen unablässiger Bedrohung von Seiten der heidnischen Slaven an ihren Wiederaufbau nicht zu denken war. Diese Bedrohung hörte erst dann auf, als Herzog Otilo vom Karantaner Herzoge Boruth gegen die Awaren zu Hilfe gerufen, die Awaren besiegt, aber auch die Karantaner der fränkischen Oberherrschaft unterworfen hatte. Bei dem durch die Slaveneinfälle und andere nicht viel minder mißliche Zeitverhältnisse herbeigeführten Verfalle der Salzburger Kirche und dem langen Oedeliegen der Maximilianszelle waren auch die Rechte beider in Vergessenheit gekommen, und so ist es leicht erklärlich, ja nicht wohl anders möglich, daß Herzog Otilo, als er um das Jahr 741 seinem treuen Caplan Urso die Besitzung Albina und die Maximilianszelle zu Lehen verlieh, nichts davon wußte, daß er sich dadurch an Salzburgischem Kirchengute vergriff.

Dieselbe Uebereinstimmung, wie mit der Profangeschichte, waltet auch zwischen den Angaben der Virgil'schen Promemoria und der Salzburger Kirchengeschichte. Das zweite Neffenpaar muthete ihr Albiner Lehen schon nicht mehr bei einem Bischofe von Salzburg, denn die Promemoria sagt ausdrücklich: (Werinharius et Dulcissimus) »multo tempore habentes ceperunt iterum a Rectoribus ipsius sedis etiam suis nepotibus complacere, quod dum factum esset, multis temporibus hoc habebant in beneficio ab ipsa sede.«[1]) (Als Werinher und Dulcissimus das Lehen) „bereits lange Zeit innehatten, suchten sie es von den Vorstehern des Stuhles wieder ihren Neffen zu erbitten, welche, als dieß gewährt worden, es wieder lange Zeiten vom Stuhle als Lehen innehatten.") Den Ausdruck: a Rectoribus habe ich schon oben beleuchtet, und recapitulire hier nur, daß es nicht heiße: a Rectore, sondern: a Rectoribus, womit klar ausgesprochen ist, daß mindestens zwei Muthungen bei zwei verschiedenen Kirchenvorständen vorgefallen sein müssen, dem auch das: multis temporibus ebenso prägnant entspricht, wie der Leheninhabung auf ein Menschenalter das vorhergehende: multo tempore. Nun sagen uns aber die Salzburger Documente, daß nach Ruperts Nachfolger Vitalis nacheinander drei Aebte ohne bischöfliche Weihe die Salzburger Kirche verwaltet haben, nämlich Anzogolus, Savolus und Izzio. Mit gänzlicher Mißachtung des canonischen Grundsatzes, daß bei eintretender Sedisvacanz die bischöfliche Jurisdictionsgewalt auf das Presbyterium oder Domcapitel übergehe, und speciell mit befremdender Unkenntniß des innern Organismus des alten Salzburgerstuhles, der doch noch im Diplome des Erzbischofes Conrad I. vom Jahre 1139[2]) klar ausgesprochen ist, daß nämlich, wie damals auch anderwärts, die Körperschaft der in sacris stehenden Mönche von St. Peter seit der Gründung des Stuhles das eigentliche Presbyterium oder Domcapitel der Bischöfe und Erzbischöfe von Salzburg ausmachten: waren die Anhänger der hansizischen Hypothese von jeher und bis zur Stunde bemüht, jene drei Aebte aus dem Kataloge der Salzburger Kirchenvorstände auszumerzen. In der Virgil'schen Promemoria ist aber die hierarchische Stellung wenigstens von zweien derselben unanfechtbar documentirt, weil ihre Stellung oder Kirchenvorstandschaft mit dem unmittelbar darauffolgenden »ipsa sedes« identificirt wird. Daß in derselben Promemoria auch Virgil für jene 22 Jahre, in welchen er der Salzburgerkirche ohne bischöfliche Weihe vorstand, als Rector ecclesiae prädicirt erscheine, ist ebenfalls oben schon bemerkt worden.

In einem der folgenden Capitel wird aus dem Zusammenhalte der kirchlichen und politischen Zustände des VII. Jahrhunderts der Beweis erbracht werden, daß die Salzburger Kirche während jenes ganzen Jahrhunderts immer tiefer und endlich beinahe in gänzlichen Verfall gerathen sei, dessen Dauer und Nachwehen sich noch fast in die ganze erste Hälfte des VIII. hineinerstreckten. Während jenes

---

[1]) Juvav. Anh. p. 33. [2]) Chron. Noviss. p. 214. ff.



Verfalles scheint auch ein nicht unbeträchtlicher Theil der Original-Schenkungsurkunden zu Grunde gegangen zu sein, wie sich dieß aus dem ältesten Quasi-Salbuche, d. h. den Breves Notitiae, dessen Anlegung schon wegen der im Jahre 788 eingetretenen Aenderung der Landes-Oberherrlichkeit unabweisbares Bedürfniß war, hie und da abspiegelt. Wie der Titel dieses Quasi-Salbuchs, so zeigt auch dessen ganzer Inhalt, daß wir in den Breves Notitiae mehr ein Regular, als ein ausführlich gehaltenes Salbuch vor uns haben. Bezüglich der Wirksamkeit des hl. Rupert sagt der Verfasser der Breves Notitiae ausdrücklich, daß er nur das Hervorragendere melde. (Necessarium duximus non reticere potiora«.[1]) In vielen seiner Aufzeichnungen ist das Schwankende, nicht genau Präcisirte, nicht zu verkennen; bezüglich des Einen oder Andern scheint er sich wie der Verfasser des Congestums in der mißlichen Lage befunden zu haben, daß er nicht wußte, woher einzelne Besitzstücke stammten: »Reliqua vero, quod ibi (um Aschau am Inn) traditum est de genere nobilium hominum esse videtur«.[2]) Wie Virgil, so war auch Arno noch öfter genöthigt, das Eigenthum der Kirche auf dem Rechtswege zu revindiciren; während z. B. der Proceß über den Besitz zu Feuchten in der Schwebe war, erhielt Arno in jenem um die St. Johannes-Kirche in der Laufenau (Truchtlaching) Recht.[3]) Es muß auffallen, daß wo über das dabei in Anwendung gekommene Verfahren Meldung gemacht wird, immer nur vom Zeugenbeweise die Rede ist, nirgends vom Urkundenbeweise, z. B. in den Processen über die Waldungen um Perndorf und an der Fischach[4]). Unter die während des kläglichen Verfalles des Kathedralstifts St. Peter gänzlich in Verlust gegangenen Documente sind mit Sicherheit jene, welche die Maximilianszelle betroffen haben, zu rechnen. In dem ziemlich umständlichen Berichte über dieselbe kommt nirgends auch nur die leiseste Andeutung vor, daß sich Virgil auf Urkunden berufen habe, im Gegentheil sieht er sich dem Caplan Urso und dessen mächtigem Gönner, Herzog Otilo, gegenüber gezwungen, ein äußerst umständliches Zeugenverhör anzustellen, um durch ihre, drei höchste Greisenalter umfassenden Aussagen zu erhärten, daß die Kirche Salzburg aus unvordenklicher Zeit das Eigenthumsrecht auf jene Zelle besitze. Wie nun einerseits das Abhandengekommensein der bezüglichen Urkunden nur aus dem über ein Jahrhundert andauernden Verfall des berechtigten Kathedralstifts erklärbar wird, so bestätigt das unvermeidlich gewordene Verfahren, mittelst unbeanstandbarer Zeugen die uralten Eigenthumsrechte zu beweisen, hinwiederum die lange Dauer des Verfalles, wodurch auch in dieser Richtung wieder die vollkommene Uebereinstimmung der Nachrichten über die Maximilianszelle mit der ältesten Kirchengeschichte von Salzburg dargethan ist.

Mögen nun billig denkende Leser, welcher Ansicht über das Zeitalter des hl. Rupert sie auch immer sein mögen, beurtheilen, ob ich befugt war, die Ge-

---

[1]) Juvav. Anh. p. 33. [2]) Ib. l. c. [3]) Ibid. p. 43. 291. [4]) Juvav. Anh. p. 42 43.

schichte der Maximilianszelle als einen der schlagendsten Beweise für die Ankunft des Landesapostels in Baioarien um 535 vorzuführen.

D. Das Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter zu Salzburg in seinen Beziehungen zur St. Ruperts Zeitalterfrage.

Th. G. v. Karajan hat im Jahr 1852 eine Prachtausgabe des Verbrüderungsbuches aus Cod. M. des Stiftes St. Peter zu Salzburg besorgt, die in wissenschaftlicher und technischer Beziehung auch die kühnsten Erwartungen noch befriedigt, und in Anbetracht dessen wird dieses Kapitel von vorneherein Manchem als ein wenigstens überflüssiges vorkommen. Aber abgesehen davon, daß der hochverdiente Herausgeber (S. VIII.) die Forschungen über vorliegendes Verbrüderungsbuch mit jener Bescheidenheit, die als Tochter wissenschaftlicher Tiefe immer mit ihr gepaart ist, damit keineswegs als geschlossen erklärt, vielmehr zu emsigen Weiterforschen aufmuntert, enthält das Verbrüderungsbuch auch noch andere wichtige Momente, welche eingehender zu besprechen außer seinem Plane lag, und zuletzt wird jedes in dieser Richtung neu gewonnene Resultat das Verdienst seiner Arbeit, wodurch der Weiterbau ja eben erst ermöglicht wurde, eher noch erhöhen, als schmälern. Gelangt man aber, wie dieß hie und da auch bei mir der Fall ist, in speciellen Fragen zu Endresultaten, welche von jenen des Herausgebers abweichen, so wird er sicherlich der Letzte sein, der Einem darum gram werden wollte.

Ueber Verbrüderungsbücher im Allgemeinen verweise ich des Nähern auf die lichtvollen Erörterungen, welche Th. v. Karajan seiner Ausgabe einleitend vorausgeschickt hat, und gebe hier nur für Leser, denen jene Prachtausgabe nicht zur Hand steht, eine Art Auszug aus jenen Erörterungen. Schon in der Urzeit hatten die katholischen Specialkirchen ihre Verzeichnisse, in welche jene Mitglieder der Hierarchie und weltlichen Obrigkeit, dann besondere Wohlthäter eingetragen waren, mit welchen die Specialkirchen in Communion oder Glaubensgemeinschaft standen, sie mochten noch am Leben oder bereits verstorben sein. Diese Verzeichnisse hießen diptycha, liber vitae, liber viventium et mortuorum u. s. w. Die Diptycha wurden anfänglich während des hochheiligsten Opfers gelesen; als die Zahl der Eingetragenen sich enorm vermehrte, wurde der Liber vitae einfach auf den Altar gelegt; immer aber wurde für die darin Enthaltenen während des hh. Opfers gemeinschaftlich gebetet. Unser Verbrüderungsbuch hat uns die noch aus den eigentlichen Diptychen stammenden Gebetsformeln von ältester Hand geschrieben aufbewahrt; sie lauten:[1])

»Memorare digneris domine famulos et famulas, quique se nobis sacris orationibus uel confessionibus commendarunt, et qui elymosinis suis se commendauerunt uenerabile loca sanctorum quorum nomina sunt scripta in libro uitae et supra sancto altario famulorum famularumque tuarum.«

---

[1]) Ausg. v. Karajan's S. 2. 24.

»Dignare domine in memoriam sempiternam commemorare et refrigerare animabus quas de hoc seculo pacifica adsumptione migrare iussisti, omnium christianorum catholicorum quique confessi defuncti sunt quorum nomina scribta sunt in libro uitae et supra sancto altario sunt posita adscribi iubeas libro uiuentium ut a te domine ueniam peccatorum consequi mereantur.«

Beim ersten Anblicke dieser Gebetsformeln fällt die große Aehnlichkeit in die Augen, welche sie mit den einfachen beiden Memento des Meßkanons des römischen Ritus haben. Der liturgische Gebrauch Diptychen zu führen und, wie dieß in ältester Zeit der Fall war, die Eingetragenen während des Gottesdienstes namentlich abzulesen, eignete sich ihrem Hauptzwecke gemäß, Ausdruck der Glaubensgemeinschaft zu sein, an und für sich nur für die Kathedralen, und folgerecht hiezu auch für die Kirchen der Abteien. Er war aber auf sie nicht ausschließlich beschränkt, im Gegentheile scheint er auch schon frühzeitig in den Landseelsorgkirchen in Uebung gekommen, und bei Einführung des Pfarr-Institutes auch in die Landpfarrkirchen übergegangen zu sein. Das sog. Gedenken der Verstorbenen überhaupt und der Wohlthäter im Besondern, wie es z. B. im südöstlichen oder Altbayern noch herkömmlich ist, und in den katholischen Pfarreien der deutschen Schweiz sich auch auf Lebende erstreckt, scheint ein letzter Rest des alten Diptychen-Gebrauches zu sein.

In einem jener beinahe unmerkbaren Uebergänge, wie sie der kirchlichen Lebensentfaltung eigenthümlich sind, bildeten sich im Frühmittelalter die Diptycha in Verbrüderungsbücher um. Die Diptychen kamen in den Kathedralen selbst nach und nach außer liturgischen Gebrauch, die Abteien behielten sie, aber in einer ihrem speciellen Bedürfnisse angepaßten Gestalt, noch länger bei. In den Diptychen der Kathedralen stand ihrem universellern Charakter gemäß die Kundgabe der Glaubensgemeinschaft im Vordergrunde, in jenen der Abteien wurde sie als etwas Selbstverständliches vorausgesetzt, dafür aber rückte die Gemeinschaft des Gebetes und der guten Werke überhaupt in erster Linie vor. Wir werden später sehen, daß gerade um die Mitte des VIII. Jahrhunderts die allgemeine, ich möchte sagen, ausschließliche Einführung des Benedictiner Ordens in unsern Ländern und die Umwandlung der Diptychen in eigentliche Verbrüderungsbücher zusammenfallen: letztere war eine der Wirkungen der ersteren. Als mit dem Verfalle der Salzburger Landeskirche folgerecht das katholische Kirchenthum in Baioarien selbst mit in den kläglichsten Verfall gerathen war, wurde dem Benedictiner-Orden die großartige Aufgabe einer durchgreifenden Reorganisation des Kirchenwesens in unserm Vaterlande; wie glänzend er seine Aufgabe gelöst habe, ist bekannt. Gerade damals entstanden die berühmtesten Abteien des Landes, St. Peter als Phönix aus der Asche, ähnlich St. Emmeram, Altach, Mansee, Benediktbenern, Tegernsee u. s. w. Das Tagewerk war ein umfassendes und erheischte dringend eine entsprechende Vervielfältigung der Arbeitskräfte. An dieses innere Tagewerk schloß sich alsbald das äußere der Slavenbekehrung. Die Missionäre gehörten demselben

Orden des hl. Benedict, aber verschiedenen Abteien an; das Ziel, auf das sie muthig hinarbeiteten, war wieder ein und dasselbe. Hiezu genügte ihnen die allen gemeinsame Ordensregel nicht; sie verbanden sich enger untereinander durch gegenseitige Theilhaftigmachung all' ihrer guten Werke und insbesondere des Gebetes: der Ausdruck dieser engern Verbindung wurden die Verbrüderungsbücher. Wir werden später Anlaß haben, uns über das schöpferische Talent des Abtbischofes Virgil von St. Peter ausführlicher zu äußern; auch die Anlegung des, aus dem Wenigen auf uns gekommenen, Verbrüderungsbuches von St. Peter ist sein Werk.

Wie v. Karajan (S. II. III.) treffend bemerkt, hatten die Stifte des Alterthums auch zwei andere Acten von Verzeichnissen, welche mit den Diptychen und Verbrüderungsbüchern nahe verwandt, und dennoch wesentlich davon und unter sich verschieden waren: die Nekrologien und »Annales necrologici«. Ich gebe seine klare Auseinandersetzung darüber mit seinen eigenen Worten: „Die Eintragung in's Nekrologium . . . beabsichtigte den jährlich einmal wiederkehrenden Todestag im Gedächtniß zu erhalten, um an diesem Tage für sein Seelenheil beten zu können. Deßhalb ist in den Nekrologien jedesmal der Sterbetag genau angegeben. Ich sage absichtlich der Sterbetag, denn nur dieser ist in den Nekrologien überhaupt bezeichnet, das Sterbejahr niemals, oder nur äußerst selten und gegen die Regel, weil es sich um dieses in liturgischer Beziehung gar nicht handeln konnte, sondern nur um die jährliche Wiederkehr des Tages, der durch eine Todtenmesse zu feiern war. Das Sterbejahr nun sammt dem Sterbetage bewahrten die »Annales necrologici«, die aber nur selten abgesondert geführt wurden, weil die allgemeinen Jahrbücher der einzelnen Klöster bei den betreffenden Jahren ohnedieß die Tage des Hinscheidens verehrter Wohlthäter und Verbrüderter den Nachkommen kund geben.“ Dieser klaren Auseinandersetzung wird nur noch beizufügen sein, daß, wie die Annales necrologici nur in den wenigsten Fällen gesondert geführt wurden, dieß in ältester Zeit auch bezüglich der Nekrologien wohl allgemeine Uebung war: die Namen jener vornehmern Verstorbenen, Bischöfe, Aebte, Herzoge &c. wurden eben mit ihrem Todestage ohne Jahrzahl, (die damals allgemeiner überhaupt nicht üblich war), in das Calendarium perpetuum eingetragen, aus diesen ohne Todestag in die Verbrüderungsbücher hinüber geschrieben, oder mit Todestag in eigentlichen Nekrologien zusammengestellt. Daß so vorgegangen worden sei — und es war dieß unbestreitbar das Einfachste, — geht zum Theil auch aus der Anlage der ältesten, handschriftlich erhaltenen Nekrologien hervor, indem sie regelmäßig nach Monaten eingetheilt sind.

Vielleicht nur die wenigsten Klöster hatten gesonderte Annales necrolog., die meisten förmliche Nekrologien, jedoch erst späterer Zusammenstellung, und wohl alle ihre Verbrüderungsbücher. Während die Nekrologien noch dermal in großer Anzahl vorhanden sind, blieben uns nur sehr wenige Verbrüderungsbücher aufbewahrt, was sicherlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß sie schon mit dem Ab-

laufe des XIII. Jahrhunderts beinahe allgemein außer liturgischen Gebrauch gesetzt waren. Möglich, daß noch mehrere Verbrüderungsbücher im Dunkel der Archive ruhen; v. Karajan macht nur vier bisher bekannt gewordene namhaft, jene von St. Gallen, Wessobrunn, Hildesheim und einem Schweizerkloster: auf das dem Stifte Kremsmünster abhanden gekommene weist Bernardus Noricus zu wiederholten Malen hin. [1])

Gehen wir nach diesen allgemeinen Erörterungen an die specielle Forschung über das uns vorliegende Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter zu Salzburg, von welchem der hochverdiente Herausgeber desselben mit Recht behauptet, daß es „wahrscheinlich die älteste, ohne alle Frage aber die reichste unter den bisher bekannt gewordenen Handschriften dieser Art in Deutschland" sei, und suchen wir vor Allem, so weit dieß möglich ist, den Ursprung desselben zu ermitteln. Da das Kloster St. Peter von seiner Gründung bis zum Jahre 1139 Abtei und Kathedral- (beziehentlich Metropolitan-)Stift zugleich war, so darf man mit aller Sicherheit voraussetzen, daß es vom Anbeginne an sein eigentliches Diptychon gehabt habe. Diese ohnehin nichts weiter als nur natürliche Voraussetzung bestätigt das uns vorliegende Verbrüderungsbuch vermöge seiner Gestalt im ganzen Umfange, weil es das Gepräge eines aus einem ältern Diptychon entstandenen Verbrüderungsbuches unverkennbar zur Schau trägt. Die ältesten Motive desselben haben vorzugsweise den Charakter des Diptychons, die spätern aber jenen eines eigentlichen Verbrüderungsbuches. Wie es als Diptychon entstanden sei, ist aus den allgemeinen Analogien leicht zu errathen, und wäre eine gesonderte Untersuchung darüber mindestens für meine dermalige Aufgabe eine müßige, während mich die Art und Weise, wie das Diptychon in ein Verbrüderungsbuch umgewandelt wurde, besonders interessirt. Daß diese Umwandlung um das Jahr 764, also im Auftrage des Bischofabtes Virgilins vorgenommen worden sei, werde ich später zu begründen haben. Es ist mir von einem Forscher, dem ich zu lebhaften Danke verpflichtet bin, die an und für sich sehr plausible Ansicht ausgesprochen worden, daß wahrscheinlich die Verabredung der Bischöfe und Aebte, aus denen die Synode von Dingolfing (um 772) zusammengesetzt war, den ersten Anstoß zur Anlegung unseres Verbrüderungsbuches gegeben haben werde. Abgesehen von andern Gründen, die sich im Verbrüderungsbuche selbst abspiegeln, scheint diese Ansicht die Genesis der kirchlichen Disciplinar-Vorschriften, wie man sagt, auf den Kopf zu stellen. Wenn auch nicht in gleicher, so doch in ähnlicher Weise gab die Kirche dogmatische Entscheidungen in der Regel nur dann, wenn Glaubenswahrheiten, die von jeher und allenthalben im katholischen Bewußtsein lagen (quod semper, quod ubique, quod ab omnibus, wie der erleuchtete Lehrer von Lerin formulirt), falsch aufgefaßt, oder angestritten wurden. Auch bei Aufstellung der Disciplinar-Vorschriften ging die Kirche in

---

[1]) Theod. Hagn, Urk.-Buch Einl. S. V.

der Regel nicht initiativ vor, sondern verallgemeinerte oder setzte das fest, was sich in engern oder weitern Kreisen als freiwillig übernommene Observanz als praktisch und heilsam bewährt hatte. Die Verbrüderungen der geistlichen Würdenträger und Genossenschaften Baioariens bestanden als Privatinstitut gewiß schon länger vor der Synode zu Dingolfing, und wurden auf ihr nur zu allgemeiner Geltung erhoben. Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß das bereits länger angelegte Verbrüderungsbuch von Salzburg den zu Dingolfing versammelten Vätern vorgelegt und als Muster aufgestellt worden sei. Ueberhaupt muß ich hier schon darauf aufmerksam machen, daß der Salzburger Kirche schon zu Virgil's Zeit stillschweigend eine Art Obergewalt von den übrigen geistlichen Würdenträgern Baioariens zuerkannt wurde, und wir werden später sehen, daß Virgil schon, ich möchte sagen, Erzbischof ohne Pallium war. Als am Abschlusse des VIII. Jahrhunderts die Bischöfe Baioariens vom apostolischen Stuhle sich Arno zum wirklichen Erzbischofe erbaten, beeinflußten die factische Obergewalt der Salzburger Kirche und die hervorragende Persönlichkeit Arno's jene Bittestellung wohl in gleichem Maße. Daß das Licht des Glaubens von Salzburg aus über ganz Baioarien ausgeströmt war, war ohne Zweifel zweihundert Jahre später noch in lebendigem Bewußtsein der durch Bonifacius im Jahre 739 reorganisirten baioarischen Hierarchie. Daß die Glaubensmittheilung das genetische Princip der Metropolitanverbände sei, habe ich in der Einleitung zur Christianisirungsgeschichte dargethan; freilich waren aber Virgil und Arno Persönlichkeiten, welche ganz dazu geeignet waren, jenes Bewußtsein zu kräftigen und endlich auch zu canonischer Verwirklichung zu bringen.

Die nächste Veranlassung zur Anlegung des Verbrüderungsbuches von St. Peter, oder vielmehr zur Umgestaltung des ältern bereits außer Gebrauch gekommenen Diptychon's der Salzburger Kathedrale in ein förmliches Verbrüderungsbuch werde ich später mittelst Hinweisung auf die Missionsthätigkeit der ältesten Benedictiner-Abteien Baioariens angeben; jetzt kommt zu untersuchen, wie bei dieser Umwandlung vorgegangen worden sein möge. Hiebei kommen in vorderster Reihe zwei Momente zu berücksichtigen: Material und Plan. — Das Material war unbezweifelt zweifacher Natur: einmal das universeller gehaltene, eben darum namenkargere Diptychon der Salzburger Kathedrale, welches übrigens in seiner ursprünglichen Gestalt schon länger — etwa seit dem Beginne der nothbehelflichen Verwaltung der Kirche durch Aebte ohne bischöfliche Weihe — außer liturgischen Gebrauch gesetzt worden war, und dann die an die Stelle des Diptychons getretenen Verzeichnisse der Verstorbenen geistlichen und weltlichen Standes, in denen jedoch vorzugsweise nur die nähern Beziehungen der Eingetragenen zur Abtei selbst berücksichtigt waren. Es lag dieß in der gedrückten Stellung der Aebte-Bisthums-Verweser, die eben auch aus dem kläglichen Rückgange des baioarischen Kirchenwesens jener Zeit hervorging. Wenn man den beschränktern Zweck eben gemeldeter Verzeichnisse im Auge behält, welcher darin be-

stand, behufs täglicher Fürbitte das Andenken an die Wohlthäter und Mitglieder der Abtei zu bewahren, während die Evidenthaltung der mit der Salzburger Kirche in Glaubensgemeinschaft stehenden auswärtigen Würdenträger in den Hintergrund getreten war, läßt sich beiläufig errathen, was aus den Diptychen in jene Verzeichnisse herübergenommen worden war: die Aebte, beziehentlich Bischofäbte des Klosters selbst, die Wohlthäter und an ihrer Spitze die ältesten Herzoge Baioarien's, und die verdientern Mönche. Die der Fürbitte nicht mehr bedürftigen Heiligen alten und neuen Bundes, dann die Lebenden, als inzwischen längst gestorben, fielen von selbst weg, wahrscheinlich auch die auswärtigen Bischöfe und Aebte ältester Zeit, weil es sich nicht mehr darum handelte, die Glaubensgemeinschaft zum Ausdrucke zu bringen. Die Wohlthäter des Klosters wurden mit rührender Pietät im Gedächtnisse bewahrt, indem bis zur Anlegung des Verbrüderungsbuches deren 450 in das Verzeichniß eingetragen worden waren, welche dann von der ältesten Hand, die das Verbrüderungsbuch anlegte, in einem Zuge in dasselbe herübergenommen wurden. Dagegen erscheint nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl verstorbener Mönche, insoferne sich ihr Uebergang aus dem Verzeichnisse in das Verbrüderungsbuch ermitteln läßt. Dieß läßt sich wohl daraus erklären, weil überhaupt nur die verdientern Mönche eingetragen wurden, und mit dem Verfalle des Klosters auch die Anzahl derselben auf ein Minimum einschrumpfen mußte. Da indessen eine nicht unbeträchtliche Menge von Mönchen von den nächstspätern Händen **a²**, **b**, **l**, **r**, **x**, nachgetragen wird, und sich überdieß urkundlich nachweisen läßt, daß Einzelne der so Nachgetragenen in ältester Zeit gelebt haben, so wird man annehmen dürfen, daß eben auch in Folge des Verfalles der klösterlichen Disciplin, das eigentliche Verzeichniß der verstorbenen Mitglieder nachlässig geführt worden sein müsse.

Bis ich weiter vorgehe, muß ich die Aufmerksamkeit auch noch auf das das graphische Moment jenes zwischen Diptychon und Verbrüderungsbuch inmitten liegenden Verzeichnisses lenken. Zu, wie mir scheint, sehr begründeten Muthmaßungen darüber — und darauf sind wir beschränkt, weil die Originalverzeichnisse längst zu Grunde gegangen sind — geben uns Analogie und spätere Reflexe der Graphik im Verbrüderungsbuche ein paar ziemlich verläßliche Anhaltspunkte an die Hand. Ich habe schon früher bemerkt, daß jene Verzeichnisse in Bezug auf ihr graphisches Moment dem uns noch im Originale vorliegenden Verbrüderungsbuche kaum sehr unähnlich gesehen haben werden — ich hätte vielleicht sagen dürfen: sehr ähnlich. Die Sparsamkeit mit dem Schreib-Materiale des künstlich bereiteten und darum kostbaren Pergamentes, welche auch den kleinsten Raum desselben nicht unbenützt ließ, wird im Laufe des VII. und in der ersten Hälfte des VIII. Jahrhunderts wohl eher noch größer gewesen sein, als beiläufig von der Mitte des zuletztgenannten Jahrhunderts an. Aus der Analogie des graphischen Aussehens des Verbrüderungsbuches selbst zu schließen, in welches spätere Hände nicht nur in dasselbe überhaupt gehörige Namen, die ihnen bekannt

geworden, ohne alle Rücksicht auf die Opportunität des Platzes eintrugen, sondern wo größere Räume, oft ganz leere Seiten zur Verfügung standen, auch ganz Apartes, z. B. Gedichte Alcuins, Schenkungen an Liegenschaften u. s. w. — aus dieser Analogie zu schließen, wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, daß auch alle und selbst die kleinsten Räume nach und nach wenigstens mit Namen aus verschiedenen Zeiten vollgeschrieben worden seien. Gerade diese Ueberfüllung und der Raummangel für fernere Einträge mochte es um die Mitte des VIII. Jahrhunderts nahegelegt haben, entweder neue Sexterne anzuheften, oder die Verzeichnisse in einer durchgreifenden Reorganisation neu anzulegen. Die bereits angegebenen Gründe bestimmten den intelligenten Bischof Virgil letzteres vorzuziehen, wodurch dann das uns vorliegende Verbrüderungsbuch entstand. Daß die ältern Verzeichnisse, insoweit sie in das Verbrüderungsbuch übergingen, so wie sie vorlagen, Name um Name ohne Ausscheidung des Alten und Neuen copirt wurden, darf man dem Copisten nicht zum Vorwurfe machen: es lag ja nicht in seiner Absicht, ein chronologisch richtig geordnetes Namenverzeichniß für zukünftige Geschichtsforscher herzustellen, vielmehr erreichte er den ihm vorgesteckten Zweck vollkommen schon dadurch, daß er alle im Verzeichnisse enthaltenen Namen der Verstorbenen, gleichviel in welcher Ordnung, zum frommen Andenken der dankbaren Nachkommen aufbewahrte. Daher kommt es aber auch, daß in den Reihen (Ordines) der Verstorbenen, wie wir sie von ältester Hand geschrieben in unserm Verbrüderungsbuche aufgeführt finden, Namen von Personen, deren Sterbezeit über ein Jahrhundert auseinander lag, aneinandergereiht finden, als wäre die erstere vorgestern und die andere gestern gestorben, was für den späten Forscher natürlich eine große Calamität ist.

Uebrigens bin ich darüber noch immer nicht vollkommen vergewissert, daß jene oft erwähnten Verzeichnisse auch wirklich in für sich abgesonderten Sexternen enthalten waren, obwohl dieß das weitaus wahrscheinlichere ist. Ich sage: das weitaus wahrscheinlichere; denn sowohl aus dem Verzeichnisse der verstorbenen Laien als der verstorbenen Mönche läßt sich wenigstens annähernd nachweisen, daß die chronologische Ordnung in der Wesenheit eingehalten sei. Offenbare Anomalien davon werden auf Rechnung der von spätern Händen inzwischen geschriebenen Einschaltungen zu schreiben sein, welche dann der Inhaber der ältesten Hand des Verbrüderungsbuches, oder richtiger der Verfasser desselben in seiner ursprünglichen Anlage ohne Sichtung der ältern und jüngern Namen in sein Elaborat herübernahm. Was die Laiennamen betrifft, gehe ich hiebei von der Wahrnehmung aus, daß im Ordo com. vir. defunctorum die Namen, welche rein keltisches oder romanisirt-keltisches Gepräge haben, gerade am Anfange dieses Ordo am augenfälligsten vorkommen, während der rein germanische Charakter ohngefähr von der Mitte an das Uebergewicht gewinnt. Ueberdieß lassen sich von jenen erstern nur wenige in den ältesten Documenten, den Breves Notitiae und Congestum nachweisen, während bezüglich der letztern das gerade Gegentheil der Fall ist. Bei den Verstorbenen aus dem Mönchsstande ist wieder die Voranstellung der unmittelbaren

St. Rupertsjünger Kislarios, Chunialdus u. s. w. augenfällig. Was mich hin und wieder zu einigem Schwanken verleitete, ist die Möglichkeit, daß statt gesonderte Verzeichnisse zu führen, die Calendaria perpetua denselben Dienst geleistet hätten, wenn man voraussetzen will, daß die Namen der Verstorbenen in dieselben eingetragen worden seien. Diese Möglichkeit hat aber auch noch die kaum anfechtbare Thatsache für sich, daß wenigstens die Namen der Würdenträger, deren Sterbetag mit Anniversarien gefeiert wurde, unbezweifelt aus den Calendariis perpetuis oder aus den Nekrologien in das Verbrüderungsbuch übergetragen wurden. Die oben im Wortlaute gegebenen Memento-Formeln lassen es zweifelhaft, ob sie schon in den Diptychen enthalten waren, oder erst in die erwähnten Verzeichnisse und das spätere Verbrüderungsbuch aufgenommen wurden, indem sie in ihrer Formulirung mehr für letztere zwei zu passen scheinen, wobei aber nicht übersehen werden darf, daß »confessionibus suis« wieder auf die Glaubensgemeinschaft hinzudeuten scheine. Wie dem sein möge, man wird mir, denk' ich, gerne zugeben, daß einiger Zweifel bezüglich der Existenz gesonderter Verzeichnisse immerhin nicht ohne allen Grund sei.

Was den Plan des Verbrüderungsbuches betrifft, werden vor Allem der ursprüngliche und später in Aufnahme gekommene gehörig auseinander gehalten werden müssen. Den Gesammtplan des Verbrüderungsbuches, wie es uns noch im Originale vorliegt, hat v. Karajan mit gewohnter Meisterschaft zergliedert und beleuchtet; für meine dermalige Aufgabe hat er in Anbetracht seiner später eingefügten Erweiterungen nur ein untergeordnetes Interesse, dagegen aber der Partialplan des ältesten Theiles ein um so erhöhteres. Den ältesten Theil bilden die Einträge der Hand **a** — jedoch in ihrer Trennung von der Hand **a**[2], welche Unterscheidung später gerechtfertigt werden wird. Waren die Diptycha der Ausdruck der Glaubensgemeinschaft, so stellt sich das Verbrüderungsbuch als Symbol des Dogma's der Gemeinschaft dar; die zwischen Diptychon und Verbrüderungsbuch inmitten stehenden Verzeichnisse könnte man Allerseelen-Gedenkbücher heißen. Bei dieser Classification ist der prononcirtere Hauptzweck in's Auge gefaßt. Das Verbrüderungsbuch führt uns im Anhalte an die Dreitheilung der katholischen Kirche, in eine triumphirende, streitende und leidende, dreierlei Klassen ihrer Angehörigen vor: Selige, Lebende und Verstorbene. Jede dieser Klassen ist wieder in Reihen (Ordines) unterabgetheilt, v. Karajan bringt sie (S. XXII.) zu klarer Uebersichtlichkeit, nur daß er die triumphirende und streitende Kirche nicht gehörig ausscheidet, sondern unter die gemeinsame Klasse der Lebenden zusammenstellt.

Der Inhaber der Hand **a**, der als sicherer Verfasser des Verbrüderungsbuches in seiner ursprünglichsten Fassung nicht bezweifelt werden kann, beginnt seine einzelnen Reihen jederzeit am Kopfe der Blattseiten. Aus der Art, wie er die Blattseiten ausfüllt, geht wieder mit Sicherheit hervor, daß das von ihm verarbeitete Material ein zweifaches war: Copie vorliegender älterer Verzeichnisse, und Fortsetzung derselben durch seine eigenen Casualeinträge. Wo er längere

Verzeichnisse copirt — und dieß ist der Fall mit dem Ordo commun. virorum defunctorum — schreibt er Reihe um Reihe ab, ohne rechts einen Raum für spätere Einträge offen zu lassen, wie aus (80—86) ersichtlich ist. Reicht er nicht mit einer Blattseite, so setzt er seine Arbeit mit einem Remissionstitel wie: Item ubi supra rc. auf der nächsten Seite fort, im eben allegirten Ordo in den Reihen (81—89). Erst wo er mit seinen Casualeinträgen die Copie fortsetzt, läßt er rechts einen Raum für spätere Einträge offen; um jedoch zur Einhaltung seiner Ordnung eine Directive zu geben, schreibt er ober dem offen gelassenen Raum noch ein paar Namen als Köpfe hinauf, so z. B. (52) die Zeilen 2 und 3 und in nächstfolgender Reihe (53) den radirten Namen, auf dessen Platz die Hand d hiltiperht diac. geschrieben hat, und mahtuni p. m. der Zeilen 1. 2., ebenso mehrere Namen am Anfange der Reihe (91). Unter diesen Köpfen setzt er dann die Casualeinträge selbst fort, wie Reihe (91); oder die ihm am nächsten stehende Hand a² vertritt seine Stelle, an welche sich dann die nächstältesten Hände **b**, **l**, **r**, **x** ergänzend, aber mehrmal auch selbstständig eintragend, anschließen.

Für die Zeitbestimmung der ältesten Anlage des Verbrüderungsbuches ist die Wahrnehmung von großer Wichtigkeit, daß der Verfasser seine schöne, ursprüngliche Ordnung auf einmal selbst zu stören scheint, indem er in den Reihen (35) (36) unter den Ordo reg. viv. cum conjug. et liberis auf einmal seinen Ordo episcoporum viv., und unter dem Ordo ducum viv. cum conjug. et liberis den Ordo abb. viv. einstellt. Diese beiden hierarchischen Ordines sind dort offenbar nicht an ihrem Platze, hätten vielmehr schon ein paar Blätter früher bei dem Ordo episcop. uel abb. vivorum eingereiht werden sollen. Woher nun diese auffallende Anomalie? Sie läßt sich aus dem Anlegungsgange des Verbrüderungsbuches erschöpfend erklären, welche Erklärung dann hinwiederum einen aufhellenden Reflex auf den Anlegungsgang selbst, sowie auf die Zeiten zurückwirft, in welchen unser Verbrüderungsbuch zuerst Privatunternehmen der Salzburger Kirche, beziehentlich des dortigen Kathedralstiftes St. Peter war, und um 772 anfing, den nun allgemein eingeführten Verbrüderungsbüchern ein Vorbild abzugeben. Das Verbrüderungsbuch von St. Peter (es ist selbstverständlich immer nur von seinem ältesten Theile die Rede, der von der Hand **a** geschrieben ist) war damals, d. h. um 772 schon fertig, als die Verabredung der zu Dingolfing versammelten Bischöfe und Aebte zu einer (vorläufigen) Gebetsverbrüderung getroffen wurde, dahin lautend:[1] »Ut (si) eorum (fratrum) quis de hac luce migraret, unusquisque superstitum episcoporum vel abbatum pro defuncto in domo sua episcopali vel coenobio C. missas speciales et eodem numero psalteria cantare faciat. Ipse vero de propria persona XXX. speciales missas compleat vel a religiosis sibi subjectis implere omnino praenotatum faciat numerum . . .« Eben weil es schon fertig war, konnte den Bischöfen und Aebten der Dingolfinger Synode und ihren

[1]) Dalham, Conc. Salisb. p. 12. 13

Nachfolgern der ihnen gebührende Platz im nun erweiterten Verbrüderungsbuche nicht mehr eingeräumt werden, und die Hand **a** benützte darum den nächsten offenstehenden Raum, um sie einzutragen. Auf diese Weise kamen sie in der untern Blattseite nach den Königen und Herzogen und ihren Familien zu stehen. Daraus ergibt sich vorerst mit einer Art Evidenz, daß das noch auf Salzburg selbst beschränkte Verbrüderungsbuch vor dem beiläufigen Jahre 772 schon angelegt war. Mit dem Eintrage der Dingolfinger Väter und ihrer Nachfolger nimmt es das erstemal den Charakter der Verallgemeinerung an.

Es ist nun endlich Zeit, unsere Forschungen auf den Verfasser desselben und auf die andern, ältesten eintragenden Hände zu lenken. Daß der erleuchtete hl. Bischof Virgil der intellectuelle Urheber des Verbrüderungsbuches gewesen sei, wird wohl um so weniger angezweifelt werden wollen, weil es jedenfalls während seiner abtbischöflichen Amtsführung hergestellt wurde. Wer war aber der formelle Verfasser desselben? Was den intellectuellen Theil desselben, Sammlung des Materials, Anordnung, Darstellung u. s. w. betrifft, wohl niemand anderer, als Virgil selbst, bezüglich seines graphischen Theiles rathe ich auf jenen Mönch Johannes, der im Ordo monachorum defunct. (52) 36 von der Hand **a**² als: Johann. script. m. eingetragen ist. Daß ich Virgil selbst wie für den intellectuellen Urheber ebenso für den Verfasser des Verbrüderungsbuches halte, scheint mir nicht nur in seinem hohen Amte begründet genug zu sein, sondern auch aus dem Inhalte, und einer Stelle aus der Formulirung desselben mit genügender Sicherheit hervorzugehen. Daß Anordnungen von so großer Tragweite, wie die Herstellung eines Verbrüderungsbuches, nur vom Abtbischofe ausgehen konnten, ist, denk' ich, selbstverständlich; aber auch der Inhalt desselben weist Elemente auf, deren Kenntniß ich nur dem erleuchteten Virgil zuzuschreiben vermag. Schon die Reihe (11) enthält Heiligennamen, die man im ältesträmischen Martyrologium vergeblich sucht. Denn wollte man auch Eugorii für einen verunstalteten Georgii hinnehmen, Euliis, Ecboti, Emitaere (Emerita?), Celetetoni, Ruodauni sind Namen von so fremdartigem Gepräge, daß ich sie nur für irisch-schottische Landesheilige halten kann. Ueberdieß enthält die Reihe (71) mit dem Apostel Irlands Patricius eps an der Spitze eine Reihenfolge irisch-schottischer Aebte des Klosters Hy, deren Namen für sich allein schon sprechen und deren so genaue Kenntniß wohl wieder nur dem hl. Virgil, ihrem Landsmanne, eigen sein konnte. Endlich scheint sich die Autorschaft des hl. Virgil ziemlich augenfällig in der Formulirung des Eintrages seines eigenen Namens abzuspiegeln: es ist dieß die Stelle, welche aus den Zeilen 1. 2. der Reihe (14) besteht, über welche ausführlicher mich auszusprechen, ich bald schicklichere Gelegenheit haben werde. Sie ist eine Rasur, in der nur einige zum Theil schwer erkennbare Siglen zurückgelassen sind, auf welche die Hand **a**² den Namen arn eingetragen hat, unter dem, von der Hand **a** geschrieben, noch die Abkürzung: epis. zu lesen ist. Die Beweise der ausführlichern Besprechung vorbehaltend, behaupte ich hier einfach: der ursprüng-

liche Eintrag dieser Stelle hat gelautet: Virgilius diac. und erst später, ich denke nach (oder am) 15. Juni 766 schrieb dieselbe Hand a, welche Virgilius diac. eingetragen hatte, die Abkürzung epis. darunter. Daß ihn sein Schreiber beim Beginne des Verbrüderungbuches unter dem Titel: Ordo episcoporum vel abbatum vivorum oben ansetzte, konnte er, ohne von der Wahrheit abzuweichen, nicht hindern, seine Demuth vermochte ihn aber, sich einfach als Virgilius diaconus prädiciren zu lassen. In der demüthigen Formulirung Virgilius diaconus scheint mir ein sehr verständlicher Hinweis zu liegen, daß Bischof Virgil wie Urheber so auch intellectueller Verfasser des Verbrüderungsbuches war; denn hätte sein Mönch, der es graphisch ausführte, bei der Eintragung seines Bischof-Abtes freie Hand gehabt, so hätte er gewiß nicht unterlassen, ihn ausdrücklich als Bischof zu prädiciren, was ihm vermöge der bischöflichen Jurisdiction, die er als Abt von St. Peter d. h. als Vorstand des Cathedral-Presbyteriums (Domcapitels), obwohl er noch nicht als Bischof consecrirt war, ausübte, jedenfalls gebührt hätte.

Die eigentlichen Schreiber des Verbrüderungsbuches waren einmal und zuerst vielem Anscheine nach jener Johannes script. m., dann aber die Inhaber jener mehr als 70 Hände, welche v. Karajan von einander ausgeschieden und zu beträchtlichem Theile auch der Zeit nach, in der sie thätig waren, mit staunenswerther Erudition gefestiget hat. Daß sie Mönche waren, wird ohnehin niemand bezweifeln, aber auch das Amt, dem sie vorstanden, wird kaum beanstandet werden. Die Verwaltung der gottesdienstlichen Utensilien, Paramente u. s. w. gehörte in den Ressort der Custodie; den Custoden standen aber auch die Besorgung der Calendarien, die Notirung der bekanntgewordenen Todfälle von Mitbrüdern und Wohlthätern, sowie überhaupt alle auf die Liturgie bezüglichen Aufschreibungen zu; und somit werden wohl auch die Einträge in das Verbrüderungsbuch ihre Sache gewesen sein. Daß sie vielfältig nicht eigentlich wissenschaftlich gebildete, jedoch des Schreibens kundige Mönche waren, brachte ihr Amt mit sich und ist auch besonders bei einigen aus den sprachlichen Mängeln ihrer Namensschreibungen, bei vielen aber aus ihren hinundwieder nur schwer leserlichen Handschriften zu entnehmen: den Händen f, k, r, x, R, S würde kaum jemand einen kalligraphischen Preis zuerkennen wollen.

Die höchst mühsame Ausscheidung der eintragenden Hände rechne ich unter die hervorragendsten Verdienste Th. v. Karajan's um das Verbrüderungsbuch und dadurch um die Geschichtsforschung überhaupt. Erst durch seine, Zeit und Augen besonders in Anspruch nehmende Arbeit wurde diese reichhaltige Quelle zugänglich. Aber eben darum, weil die Ausscheidung der eintragenden Hände die dornigste Partie seiner Forschungen gewesen sein dürfte, bin ich fest überzeugt, daß er selbst gerade in dieser Richtung selbe noch nicht für abgeschlossen ansieht. Es wird mir kaum jemand die Arroganz zutrauen, seine Händeausscheidung einer Revision unterwerfen zu wollen, indem meine diesfälligen Studien überhaupt nur die Einträge der ältesten Hände zum Ziele haben können. Es ist aber vor allen,

und fast ausschließlich, jene Hand, welche v. Karajan mit **a** bezeichnet, unvermeidlicher Gegenstand meiner lange fortgesetzten Untersuchungen geworden, und bezüglich ihrer gelangte ich zu einem Resultate, das von jenem v. Karajan's abweicht, weil mich wiederholte Vergleichungen zur Annahme nöthigten, daß die nicht zu läugnende Unähnlichkeit des Schriftzuges im Allgemeinen und einzelner Buchstaben im Besondern, wie sie in der Gesammthand **a** vor Augen liegen, nicht bloß verschiedene Altersstufen eines und desselben Schreibers abspiegeln, sondern zwei von einander verschiedene Persönlichkeiten verrathen. Dagegen läßt sich aber auch wieder nicht absprechen, daß trotz der graphischen Unterschiede auch ein gewisser gleichmäßiger Typus in der Gesammthand **a** unverkennbar sei. Diese Erwägungen sind es, die mich einerseits zwingen, die Gesammthand **a** in zwei verschiedene: **a** und **a²** zu zerlegen, andererseits mich aber auf den Gedanken leiten, daß der Inhaber der Hand **a²** ein Schreibschüler jenes der Hand **a** gewesen sein müsse. Der Schriftzug der Partialhand **a** ist ebenmäßig, breit, abgerundet; jener der Partialhand **a²** nicht so gleichförmig, gedrängter, eckiger. Von den Buchstaben der Hand **a** (ich hebe nur das Augenfälligere hervor) sind charakteristisch das a mit schiefliegendem Schattenstriche, der oben eingekrümmt ist, und kleinem Ringelchen, während das a der Hand **a²** einen fast senkrechten oben abgestumpften Schattenstrich hat, und sein Ringelchen größer ist. Bei Hand **a** sind die Oberlängen des d, h, l in ihrer ganzen Erhebung gleich schmal, laden erst am schief abgestumpften Ende etwas aus und lassen links ein kleines Wiederhäckchen bemerken; die Oberlängen der Hand **a²** nehmen von ihrer Wurzel aus gegen oben an Dicke zu und ihr Ende ist abgerundet. Die größere Mehrheit der einzelnen Buchstaben hat in beiden Händen eine unleugbare Aehnlichkeit; der Totaleindruck ihrer Schriften ist jedoch ein verschiedenartiger, jener der Hand **a** ein entschieden wohlthuenderer. Wie gesagt, wir haben in den Schriften der Gesammthand **a** die Arbeit zwei persönlich verschiedener Schreiber vor Augen: aber die des Meisters und des Schülers. Außer diesem Verhältnisse beider zueinander ist dann auch leicht erklärbar, warum sich die Hand **a²** überall am engsten an die Hand **a** anschließe, während die zunächst eintragenden Hände **b, l, r, x** die Hände **a** und **a²** wohl vielfältig ergänzen, aber der erstern schon viel ferner stehen, als die zweite. Endlich wird auf die Wahrnehmung, daß die Tinte der Hand **a²** durchgängig eine viel schwärzere sei, als die vergilbte der Hand **a**, obgleich ein geringeres, so doch einiges Gewicht zu legen sein.

Um (soweit es meine dermalige Aufgabe berührt) das gegenseitige Verhältniß der beiden Hände **a** und **a²** etwas zu klären, da es im Originale zu Tage tritt, in der Prachtausgabe desselben aber nicht evident gehalten wurde, weil der hochverdiente Herausgeber den Unterschied zwischen genannten Händen nicht annahm, so dürfte, wie vorhin angedeutet worden ist, das Thatsächliche darin bestehen, daß der graphische Verfasser des Verbrüderungsbuches vielem Anscheine nach der Mönch und Schreiber Johannes (Hand **a**) sich im Inhaber der Hand

a^{2} einen Schüler herangebildet habe, der schon bei seinen Lebzeiten ihm Aushilfe leistete, seine Einträge dann besonders nach dessen Ableben fortsetzte, aber sich auch erlaubte, seinen Meister gerade an einer der wichtigsten Stellen zu corrigiren, mithin nach seinem Meister als eigentlicher Führer des Verbrüderungsbuches dasteht. Ob er nun, was sein Meister als Schreiber des Bischofes Virgil kaum war, Custos gewesen sei, welches Amt die mit ihm gleichzeitigen Inhaber der Hände **b**, **l**, **r**, **x** sowie jene spätern verwaltet zu haben scheinen, deren länger währende Einträge sich constatiren lassen, ist natürlich kaum mehr zu ermitteln, jedoch auch nur von sehr untergeordneter Wichtigkeit. Da eine Aufzählung der Einzelnheiten, in denen die Hand **a**^{2} nur als Aushelferin oder Ergänzerin erscheint, abgesehen von andern Unzukömmlichkeiten, sehr ermüdend sein würde, so beschränke ich mich hier darauf, mich mit jenen Perioden zu befassen, in denen die eine wie die andere unserer zwei wichtigsten Hände in selbstständiger Thätigkeit auftreten: die Hand **a** als die des Verfassers und die Hand **a**^{2} als jene seines Fortsetzers. In diese Untersuchung würde natürlich viel Licht kommen, wenn die Eintragszeiten der beiden Hände schon ermittelt wären, und es liegt darum der Gedanke sehr nahe, daß hierüber der beste Aufschluß aus den unbestreitbar höchst scharfsinnigen Untersuchungen, mittelst welchen v. Karajan die Eintragszeiten der verschiedenen Hände gefestigt hat, zu finden sein werde. Mit v. Karajan's diesfälligen, gründlichen Untersuchungen ist nun allerdings nicht nur bezüglich der Gesammtanlage des Verbrüderungsbuches, sondern auch seiner einzelnen Hände ein wahrhaftig gewaltiger Schritt vorwärts gemacht, am Ziele sind wir damit aber noch keineswegs. Die Gesammthand **a** ist glücklicher Weise eine derjenigen, auf die er seine dankenswerthe Mühe verwendet hat, und ihr terminus ad quem wird als sicher festgestellter fortan zu gelten haben. Dagegen ist sehr zu bedauern, daß v. Karajan nicht nur den terminus a quo offengelassen, sondern auch zur Fixirung des terminus ad quem einen Eintrag benützt habe, welcher von der Hand **a**^{2} herrührte, nämlich die Zeilen (36) 30—35. Uebrigens gestehe ich offen, daß gerade diese 6 Zeilen es waren, die mich am längsten abhielten, mich für die Unterscheidung zwischen Hand **a** und Hand **a**^{2} auszusprechen, weil die Hand des Schülers jene des Meister nirgends so genau nachahmt, wie gerade in diesen Zeilen. Es mag dies daher kommen, weil er im Verzeichnisse der Dingolfinger Aebte und ihrer Nachfolger, an welches er diese Zeilen reihte, die Vorschrift seines Meisters unmittelbar vor Augen hatte. In der Wesenheit hält er sich auch an ihre Formen, verräth aber seine eigene Hand durch die ihm charakteristischen a und Oberlängen, die man nur mit den vorhergehenden Zeilen der Hand **a** zu vergleichen braucht. Was den terminus a quo betrifft, so sind zu dessen Ausfindigmachung freilich zwei Einträge der Hand **a** benützt, nämlich Folrad abb. von St. Denis (35) 26 und Hariolfus Abt von Ellwangen und Bischof von Langres; damit ist eben aber nur bewiesen, daß letztere nicht nach dem Jahre 780, beziehentlich 784 eingetragen worden

sein konnten, weil es ihr Sterbejahr ist: nach vorne bleibt aber der Terminus a quo offen, weil nicht feststeht, in welchem der den genannten vorhergehenden Jahre sie eingetragen worden sind. Aus v. Karajan's scharfsinniger Bestimmung der Zeit, in welcher die Gesammthand a eingetragen, steht daher vorläufig nur fest, daß ihr Endpunkt nicht viel vor dem Jahre 807 zu suchen sei, was immerhin ein großer Gewinn ist. Der Patriarch Thomas, die Mönche Georg und Felix sammt ihrer Congregation scheinen im Jahre 803 in die Verbrüderung aufgenommen worden zu sein, denn die Ann. Iuv. min. sagen zu diesem Jahr: „Karl in Baiern im August, in Salzburg im Oktober und mit ihm die Jerusalemitaner."

Um dem Zeitpunkte näher zu kommen, in welchem beide Hände nebeneinander thätig waren, woraus wir dann folgern dürften, daß vor demselben die Hand a, und nach ihm die Hand a² eigentliche Führerin des Verbrüderungsbuches war, geben uns die Verzeichnisse der lebenden und verstorbenen Bischöfe wohl einen beiläufigen Zeitraum an, der aber keinen ganz verläßigen Anhaltspunkt bietet. Von den Freisinger Bischöfen führt die ältere Hand a Atto, den Nachfolger Aribo's (35) 25 noch unter den Lebenden auf, während nicht die ältere, sondern die jüngere Hand a² Aribo († 784) mit arpio ep. (70) 17. unter den Verstorbenen einregistrirt — aber, was nicht zu übersehen ist, auf einer Rasur. Als in der Reihe der verstorbenen Aebte spätesten Eintrag der Hand a finde ich den Abt Opportunus von Mansee (71) 26: sein Sterbejahr ist bekanntlich 785. In die Reihe der verstorbenen Bischöfe ist noch (70) 18 lul ep̄s, der am 16. October 786 verstorbene Bischof von Mainz Lulus eingetragen; dagegen von der Hand a² wieder auf einer Rasur der am 7. Juli 781 aus dem Leben geschiedene Willipald ep̄ von Eichstett. Ständen dieser, wie Aribo, nicht auf Rasuren, so könnte man aus den gleichzeitigen Einträgen beider Hände allerdings folgern, daß sie in den ersten achtziger Jahren des VIII. Jahrhunderts mit- und nebeneinander thätig gewesen seien; es ist dieß jedoch nicht sicher, weil die Einträge auf Rasuren von der Hand a² auch erst später gemacht worden sein können.

Durch die Einträge beider Hände in den Ordo monachorum defunctorum wird es uns aber ermöglicht, den Zeitpunkt, in welchem die Führung des Verbrüderungsbuches von der Hand a auf die Hand a² überging, für das beiläufige Jahr 790 zu fixiren. Wir haben nämlich bereits früher gesehen, daß Bischof Virgil gegen Ende seiner Regierung in Betreff der streitigen Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle 45 hochbetagte Greise und unter diesen 20 dem Mönchsstande angehörige als Zeugen vernommen habe. Im Jahre 788 nahm Arno, Virgils Nachfolger, ein ähnliches Zeugenverhör vor, und im Verzeichnisse der arnonischen Mönchszeugen werden noch 13 genannt, welche auch in der Virgil'schen Fertigung vorkommen. Da sie schon bei der Virgil'schen Vernehmung als hochbetagte Greise (ualde senes) prädicirt worden, mußten sie im Jahre 788, als sie Arno neuerdings verhörte, ein Greisenalter von nahezu 100 Jahren erreicht haben,

und es ist selbstverständlich, daß sie bald nach dem Jahre 788 gestorben sein werden, wie denn 7 der Virgil'schen Mönchszeugen schon vor demselben gestorben oder wegen Gebrechen des höchsten Greisenalters zeugschaftsunfähig geworden waren. Nun finden wir aber den größten Theil dieser Zeugen theils von der Hand **a**, theils von der Hand $\mathbf{a}^2$ im Ordo monachorum defunctorum eingetragen, und somit wird kaum zu bestreiten sein, daß die Führung des Verbrüderungsbuches in ihrer vermuthlichen Sterbezeit, d. h. um 790, von der Hand **a** in die Hand $\mathbf{a}^2$ übergegangen sei. Von den auch von Arno noch vernommenen Zeugen sehen wir in den Ordo monachorum defunctorum eingetragen, von der Hand **a**: Dulcissimus (50) 2, Amandinus (50) 26, Wolfkaer (50) 6 und Pern (50) 28, vorausgesetzt, daß Wolfkaer mit Wolfhard und Pern p̄. m. mit Reginperht p̄. identisch seien; von der Hand $\mathbf{a}^2$: Cuffolo (52) 1, Arnhelm (52) 12, Tazzo (52) 42, und Dignolus (52) 49. Ferner trug die Hand **a** von den Virgil'schen Zeugen als gestorben ein: Madalhoh (50) 13 und Haimo (52) 2; die Hand $\mathbf{a}^2$ aber Latinus (42) 14 und Johannes scrib. (52) 36. Hiebei kommt nun zu bemerken, daß Madalhoh, Haimo, Latinus und Johannes scrib. ihren Eintragsplätzen gemäß erst nach Dulcissimus gestorben sein müssen, sowie daß sie zur Zeit der arnonischen Zeugenvernehmung noch lebten, weil Dulcissimus, der vor ihnen starb, noch unter den arnonischen Zeugen vorkommt. Daß sie nicht ebenfalls vernommen wurden, mag seinen Grund darin haben, daß sie damals wegen Altersschwäche nicht mehr zeugschaftsfähig waren. Von den übrigen arnonischen Zeugen kann Germanus m. der von der Hand **b** (51) 6 eingesetzte sein; sicherlich sind aber die von der Hand **q** später nachgetragenen Benedictus d. mon., und Sindo d. m. (48) 40. 41 die gleichnamigen unter den Zeugen Arno's.

Auf Grund der Untersuchung zwischen Hand **a** und Hand $\mathbf{a}^2$ könnte man zur Annahme geneigt sein, daß der Raumpunkt des Verbrüderungsbuches, auf welchem die Hand **a** von der Hand $\mathbf{a}^2$ abgelöst wird, mit dem Zeitpunkte ca. 790 coincident sei. Dies ist jedoch nicht ganz sicher, weil sich mit Verlässigkeit nicht darthun läßt, daß dort, wo im Originale die Schriftzüge der Hand $\mathbf{a}^2$ beginnen, auch ihr selbstständiges Elaborat anfange. Dieser Scheidepunkt liegt in der Reihe (52), mit welcher es eine eigenthümliche Bewandtniß hat. Um diese Bewandtniß klar zu stellen, muß ich etwas weiter ausholen und auf die ursprüngliche Anlage des Verbrüderungsbuches zurückgehen, wie es aus der ersten Hand **a** des Mönches und Schreibers Johannes hervorging. Wenn man den ältesten Theil des Verbrüderungsbuches aufmerksam durchmustert, und hiebei besonders die Einträge der Hand **a** schärfer ins Auge faßt, so kann dessen sichtliches Bestreben nicht entgehen, die ihm von seinem Abtbischofe gestellte Aufgabe mit einer höchst saubern Arbeit zu lösen. Dieß zu leisten gelang ihm auch vollständig, so lange er ältere Verzeichnisse zu copiren hatte, ja auch bei seinen Casualeinträgen, wenn auch nicht mehr überall und durchgängig. Da um das Jahr 770, in welchem sein Verzeichniß, so weit es die engere Verbrüderung der Mitglieder des Kathe-

dralstiftes St. Peter und dessen Wohlthäter betraf, wie oben schon bemerkt worden, nahezu fertig gewesen zu sein scheint, wegen der in raschem Wachsthume begriffenen Missionsthätigkeit der Mönche, vielfältiger Aufenthaltswechsel derselben eintreten mußte, so läßt sich der Schreiber hie und da Lücken zur gelegenern Ausfüllung offen, wie z. B. nach Erchanberht pr. m. (16) 35. und zwischen Hadumar m. und Laipuni m. und wieder Adalger m. presb. (17) 27. 30. 34. (Adalger, Plidker, Aotkis, Radperht und Ruodhar schreibe ich, abweichend von Th. v. Karajan's Urtheil, der Hand **a** zu), — ebenso oben, Reihe (18) 7 bis Lanto. Um das Jahr 790 hatte der Verfasser den Ordo monach. defunctorum mit seinen Casualeinträgen bis pern p. m. (50) 28. fortgesetzt und dann durch Aufsetzung der Köpfe auf der nächsten Blattseite haimo prb. m., uualto p. m. (52) 2. 3. und (53) 1....? (wo jetzt hiltiperht von der Hand **d** steht) und Mahtuni p. m. (53) 2 sich den Plan zu seinen weitern Casualeinträgen angelegt, die er sich behufs späterer Reinschrift, wie es scheint, in einem gesonderten Verzeichnisse vormerkte. Diese Vormerkung enthielt allem Anscheine nach die Namen der Zeilen 11—32 der Reihe (52). Im Verhältnisse der eben genannten Zeilen einerseits zum Kopfe Haimo-Walto, andererseits zur Zeilenfolge 33—54 spiegeln sich Geschickes-Daten des Verfassers und seines Werkes ab. Dem Schreibermönch Johannes war es nicht mehr gegönnt, seine Vormerkungen in der Reinschrift unter den Kopf Haimo-Walto einzutragen: er starb inzwischen. Sein Schreibschüler (Hand **a²**) übernahm sofort die Weiterführung des Verbrüderungsbuches, und begann damit, unter Walto Ogo m̄. einzusetzen. (Ogo m̄. [52] 4. ist eine unvollständige Rasur; wohl kaum ein Eintrag der Hand **d**, wofür v. Karajan die Rasur hält.) Mittlerweile muß ihm die Vormerkung seines Meisters bekannt geworden sein; darum radirte er den Eintrag Ogo m., ließ für etwaige ähnliche Vorkommnisse den Raum der später von der Hand **d** ausgefüllten Zeilen 5—10 offen, und stellte dann in Reinschrift die Vormerkungen seines Meisters mit Urso m̄. und prb̄. beginnend von Zeile 11—33 in diese Reihe ein. Unmittelbar daran reihte er dann wieder seinen Ogo m̄. und an ihn seinen Meister Johann. scrib. m̄. Mit diesen beiden beginnt die Hand **a²** ihre Casualeinträge, die dann in der Reihe (52) von Ogo m. (52) 35 bis Kailo m. und in der Reihe (53) von Kepahoh m. bis Eghiolf laufen. An die Spitze der Reihe (54) setzt er sich nach dem Beispiele seines Meisters den Kopf: lanto, dauid, Emicho pr. m. und aarperht als Directive für zukünftige Einträge. Dennoch fällt die oben angedeutete Scheidelinie nicht auf den Punkt, auf welchem die Schriftzüge der Hand **a** aufhören und jene der Hand **a²** anfangen, sondern auf jenen, an welchem die Hand **a²** ihre Casualeinträge beginnt. Dies verschlägt jedoch der oben aufgestellten Annahme, daß die Hand **a** um das Jahr 790 von der Hand **a²** abgelöst worden sei, insoferne nichts, weil von den arnonischen Zeugen Cuffolo p. m. und Tazzo m. (52) 1. 42 zu den Casualeinträgen der Hand **a²** gehören. Bezüglich des Tazzo ist die Richtigkeit dieser Behauptung augenfällig, und was Cuffolo betrifft, wird es sich auch kaum

anders verhalten. Wohl ist er ober der Linie in der Blattseite 15 geschrieben, weil dem Schreiber (Hand a²), als er auf ihn kam, gleichzeitig bekannt geworden zu sein scheint, daß Cuſſolo vor Haimo gestorben sei. Ja, man darf mit einiger Zuversicht behaupten, daß die Hand a² seinen Namen mit derselben Feder und Tinte hinaufgeschrieben habe, mit welcher sie den Namen Hornunc (52) 43. eintrug: so ähnlich sind Schriftzüge und Tintenfarbe der beiden Namen.

Bei der schon vor der Anlegung des Verbrüderungsbuches nothwendig gewordenen Verwendung der Mönche auf weit entfernten Punkten des ausgedehnten Missionsgebietes kann es nicht Wunder nehmen, daß die statistischen Listen des Mutterstiftes nicht immer mit Genauigkeit geführt werden konnten, und daß besonders in den ältern Verzeichnissen viel Zufälliges an Eintragung und Auslassung aufscheine, wird schon Angesichts der zahlreichen Nachträge der nächstältesten Hände **b, l, o, x** nicht zu leugnen sein. Um für die älteste und ältere Zeit nur ein paar Beispiele anzuführen, mache ich darauf aufmerksam, daß der vom hl. Bischofe Virgil nach Kärnten abgeordnete Bischof (Gaubischof?) Modestus nirgends im Verbrüderungsbuche vorkomme, und von den im selben eingetragenen 4 Dominicus (Domnichio dazugezählt) sich kein einziger auch nur mit entfernter Wahrscheinlichkeit auf jenen Priester Dominicus (Doningo) deuten lasse, den der hl. Rupert zuerst zur Vornahme des Augenscheins in den Banngau und dann zu Herzog Theodo nach Regensburg entsendete, und welcher schon dadurch eine Art Celebrität erlangt haben mußte, kraft welcher ihm ein Plätzchen in den ältesten Verzeichnissen gebührt hätte. Es müßte denn sein, daß die romanischen Namen der Ebengenannten nicht ihre eigentlichen, sondern nur mundgerechtern Uebersetzungen schwer auszusprechender Fremdnamen gewesen wären, und daß sie in die Verzeichnisse des Mutterstiftes irgendwo mit letztern eingetragen sein könnten.

Von hoher Wichtigkeit für die Chronologie des Verbrüderungsbuches ist eine Correctur, die sich die Hand a² an einem Eintrage ihres Meisters (Hand a) erlaubt hat, und die allerdings darnach angethan ist, einige Verwirrung in die Daten unseres Originaldocumentes zu bringen. Gleich auf der zweiten Seite des ältesten Theiles stand im Ordo episcoporum uel abbatum uiuorum (14) 1. von der Hand a geschrieben: Virgilius diac. Dieser Name ist sammt Beisatz, jedoch nicht vollständig radirt, und auf den Raum der ersten Silbe von der Hand a² arn geschrieben. Vergleicht man mit dieser Schrift die erste Silbe des Namens arnhelm (52) 12. von derselben Hand, so kann über ihre Identität kein Zweifel aufkommen. Daß der Name arn auf einer Rasur stehe, hat v. Karajan in einer unten beigefügten Anmerkung anerkannt, und darum wundert es mich um so mehr, daß er die Correctur übersah, und an diesen Eintrag Schlüsse knüpft (S. XXV. XXVI. ad 14. 1.), die sich weder mit dem Augenschein, noch mit dem ältesten Organismus des Salzburger Stuhles vereinbaren lassen. Man wird es mir, denk ich, auf's Wort glauben, daß nur sehr gewichtige Gründe mich dazu vermögen konnten, mich mit dem tiefen Kenner v. Karajan bezüglich dieser Stelle in

Widerspruch zu setzen, denn bloße Wahrscheinlichkeitsgründe wird jeder Vernünftige einer solchen Autorität gegenüber von vorneherein für gänzlich werthlos ansehen. Auf die augenscheinliche Aehnlichkeit des Namens arn mit der ersten Silbe des Namens arnhelm habe ich soeben hingewiesen, und dafür, daß die Gesammthand **a** in zwei persönlich von einander verschiedene getrennt werden müsse, wird der Beweis wohl erbracht sein. Die fragliche Stelle habe ich zu wiederholten Malen bei klarem Sonnenlichte untersucht, den darauf fallenden Strahl auch noch mit einer Loupe concentrirt, ja, damit noch nicht zufrieden, dasselbe Experiment auch noch von Anderen wiederholen lassen, endlich noch auch unbewaffnet sehr scharf sehende Augen von dieser Stelle Einsicht nehmen lassen. Das einhellige Urtheil, das ich aus diesen Beobachtungen schöpfte, lautet aber, wie folgt: Daß der Name arn (14) 1. auf einer Rasur stehe, ist zweifellos, ebenso dessen zwillingshafte Aehnlichkeit in Zug, Form der Buchstaben, Schwärze der Tinte mit der ersten Silbe des Namens arnhelm (52) 12. Die unter arn stehende Abkürzung epis. ist mit dem Zug einer andern Hand geschrieben und ihre Tinte viel vergilbter. Die Siglen **l d:ac**, wie sie auch v. Karajan wiedergibt, sind unverkennbar; daß die drei letzten dem abgekürzten Worte diac. angehört haben, dürfte zweifellos sein: die erste in der Deutung subdiaconus damit zu verbinden, geht nicht an, weil der Raum zwischen **l** und **d** für zwei Buchstaben zu eng ist. Mithin gehört die Sigle **l** einem vorhergehenden Worte an. Wirklich ist zwei Spatien vorher der Rest einer Oberlänge sichtbar, die von einem b, h oder l übriggeblieben ist. Nun ist aber unter dem zweiten Spatium vor diesem Oberlängerest schärfern Augen oder bei concentrirtem Sonnenstrahl auch noch die halbringförmige Unterlänge eines g wahrnehmbar, und demnach haben wir kaum bestreitbar die fast radirten Elemente des Namens Virgilius, beziehentlich: Virgilius diac. vor uns. Darin spiegelt sich ein Stück Chronologie des Ursprungs unseres Verbrüderungsbuches: die Ordines episcoporum vel abbatum und monachorum sind zu einer Zeit eingetragen, in welcher Virgilius Abt-Diakon von St. Peter und als solcher Vorstand der Salzburger Kirche, aber ohne bischöfliche Weihe war, mithin zwischen 745 und 15. Juni 766. Daß innerhalb dieses Zeitraums überhaupt der von der ersten Hand **a** geschriebene älteste Theil des Verbrüderungsbuches angelegt worden sei, ist nicht in Abrede zu stellen.

Um dem präcisern Jahre, oder überhaupt der bestimmteren Zeit, in welche die Anfertigung des Verbrüderungsbuches, seinen ursprünglichen Elementen nach, hineinfällt, wieder einen Schritt näher zu rücken, haben wir noch genauer zu untersuchen — oder richtiger: das zusammenzustellen und zu vervollständigen, was einerseits über die Berührungspunkte der Hände **a** und **a²** bereits erörtert worden ist, andrerseits aber bezüglich der Einträge der ältesten Hand **a** den Punkten nachzuspüren, auf welchen ihre Abschrift älterer Verzeichnisse abschließt, und ihre eigenen Casualeinträge anfangen. Im Anhalt an die graphischen Momente wären diese Scheidepunkte leicht zu ermitteln, weil, was aus vorliegenden Verzeichnissen abge-

schrieben ist, durch Gleichförmigkeit des Schriftzuges und gleiche Farbe der Tinte sich als Arbeit aus einem Gusse zu erkennen gibt, während die Casualeinträge besonders durch den Farbewechsel der Tinte leicht als solche auszuscheiden sind. Und dennoch führt die genaue Fixirung der Scheidelinien zwischen Abschriften und Casualeinträgen in den Ordines defunctorum nicht zum gewünschten Ziele, weil sich der Inhaber der Hand **a**, der Schreibermönch Johannes, während er wohl Jahre lang an der möglichsten Richtigstellung der ältern Verzeichnisse arbeitete, bis er an deren Reinschrift gehen konnte, sich eine Vormerkung der inzwischen eingetretenen Todfälle anlegte, die er dann, als er mit der Reinschrift der ältern Verzeichnisse fertig war, in einem Zuge an dieselbe anfügte, wodurch die Merkmale des Casualen verwischt wurden. Daß er dieses Verfahren eingehalten habe, wurde oben gezeigt, wo von jener Vormerkung die Rede war, welche obwohl von der Hand **a** angelegt, doch erst nach dem Tode ihres Inhabers von der Hand **a²** in das Verbrüderungsbuch reingeschrieben wurde. Für unsern Zweck sind daher die Ordines vivorum viel verlässiger, denn obwohl im anerkannt neben jenen der Bischöfe und Aebte (14) ältesten derselben Ordo monachorum vivorum (15—17) die früher schon constatirten, offen gelassenen Lücken nach Hadumar (17) 25, Laipuni (17) 30 u. s. w. errathen lassen, daß Nachträge beabsichtigt waren, so ist doch vollständig sicher, daß die Mönche von Dulcissim. (15) 1 an bis Hadumar (17) 25 alle in einer und derselben Zeit, ja an dem Tage lebten, an welchem sie eingetragen wurden. Welches war aber dieser Tag, diese engst zusammengedrängte Zeit? Der Tag läßt sich natürlich nicht mehr bestimmen, wohl aber die Zeit. Im vorher daneben stehenden Ordo episcoporum vel abbatum vivorum sind von der Hand **a** nur vier Namen eingetragen, V i r g i l i u s d i a c. (wie oben erläutert später von der Hand **a²** radirt, um a r n auf die Rasur zu schreiben), A t t o innerhalb eines Rahmens und wieder innerhalb eines eigenen Rahmens p l e o n e p i s. und endlich T u b i n s i u s. Diese vier Namen erläutert v. K a r a j a n mit gewohnter Erudition (p. XXV. ad 14. 1. u. XXVII. ad 14. 8—14. 9.) Daß ich bezüglich des Namens a r n, als ursprünglichen Eintrags, mit ihm nicht einverstanden sein könne, habe ich oben des Nähern dargethan. Auch bezüglich des A t t o (14) 8, den v. Karajan für den Bischof Atto von Freising (784—810) hält, bin ich anderer Ansicht. Wenn Bischof Atto von Freising mit ihm gemeint wäre, so würde er ebenso gut die Apposition e p i s. haben, wie sie die Hand **a** dem Virgilius diac. beifügte, als er am 15. Juni 766 zum Bischofe geweiht worden war, und gleich ursprünglich dem Bischofe von Noyon: p l e o n e p i s, der in derselben Zeile mit Atto steht. Aber eben darum, weil ihn unser Schreiber in der nämlichen Zeile eintrug, in deren Anfang er wahrscheinlich schon früher Atto gesetzt hatte, scheint er um einer Doppelbeziehung der Apposition epis. vorzubeugen, Atto mit einem Rahmen umgeben zu haben, und ebenso pleon epis. mit einem vom ersten gesonderten. A t t o hat ebenso wenig als der ihm vorgehende V i r g i l i u s d i a c. und der ihm nachfolgende T u b i n s i u s eine Apposition, und daß sie Aebte waren, sagt die Aufschrift Ordo episcoporum vel a b b a t u m vivorum.

Wer war demnach jener Abt Atto? Wohl kein anderer als der spätere Bischof Atto von Freising, aber nicht als Bischof, sondern als Abt von Scharnitz, welche Würde ihm im Jahre 764 übertragen worden war[1]). Pleon epis. festigt v. Karajan als Bischof von Noyon und weist nach, daß er im Jahre 798 noch lebte. Tubinsius hält er für einen aus Schottland stammenden Abt und hält seinen Namen mit Recht für gleichbedeutend mit tuba (Taube), tubanus, Columbus. Bei seiner staunenswerthen Erudition kennt er auch um das Jahr 730 einen Abt Tubanus von Hohenau im Elsaß, meint jedoch, daß dieser schon lange vor unserm Tubinso gelebt habe. Da nach meinem Dafürhalten das Verbrüderungsbuch genau um die Mitte zwischen den Jahren 798 (Pleon epis.) und 730 (Tubinsius) begonnen wurde, so konnte damals Pleon schon Bischof sein, und Tubinsius noch leben. Nach den begründeten Daten des Ordo episcoporum vel abbatum vivorum wurde es nämlich begonnen, als Virgilius diac. als Abt von St. Peter rector (»suscepit regnum ipsius iuvavensis sedis et episcopatus«, sagen die Breves Notitiae von ihm) der Salzburger Kirche, aber der Weihe nach noch nicht Bischof war, mithin vor dem 15. Juni 766 und als Atto, der spätere Bischof von Freising, seit dem Jahre 764 bereits der Abtei Scharnitz vorstand: mithin im Biennium 764—766.

Erst nach Erledigung dieser unvermeidlich etwas weiter ausholenden Vorfragen kann ich mich nun endlich mit den Reflexen beschäftigen, welche das Verbrüderungsbuch auf die Zeitalterfrage des hl. Rupert zurückwirft. Vor Allem kann ich hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Anhänger der spätern Tradition mit ihrem absichtlichen Ignoriren dieser Originalbeweisquelle ebensosehr im Unrecht waren, als die Anhänger der hansizischen Hypothese mit der Anrufung ihrer Patrocinanz. Gegen die Anhänger der spätern Tradition fällt aus dem eben angedeuteten Grunde jede Art Polemik auf dem Boden des Verbrüderungsbuches von selbst weg. Dagegen fühle ich mich gedrungen, den Vertheidigern der hansizischen Hypothese einige meines Erachtens sehr gewichtige Bedenken zu geeigneter Würdigung vorzulegen. Sie stützen ihre Argumentationen, wie mir scheint, ohne nachhaltigen Grund, auf die im Verbrüderungsbuche enthaltenen Reihen der agilulfingischen Herzoge und der Salzburger Bischöfe und Aebte; sie hätten aber den Ordo monachorum defunctorum und den Ordo com. virorum defunctorum auch nicht außer Acht lassen sollen.

So wie die agilulfingische Herzogsreihe im Ordo ducum defunct. cum conjug. et liberis (69) lautet, scheint sie auf den ersten Anblick der hansizischen Hypothese allerdings günstig zu sein. Jener Herzog Theodo, der im Uebergange vom VII. in's VIII. Jahrhundert regierte, steht da an der Spitze, an ihn schließen sich unmittelbar seine drei Söhne an, mit denen er gegen Ende seines Lebens sein Reich theilte. Aber schon unmittelbar nach Theodo's jüngstem Sohne

[1]) Meichelbeck, Hist. Frising. I. p. 62.

Theodolt steht ein Herzog Tassilo, der, wie wir sogleich sehen werden, für die hansizische Hypothese nicht etwa nur höchst unbequem, sondern nach meiner Auffassung geradezu verhängnißvoll ist. Nach diesem Tassilo folgen dann die Namen der Herzoge Hucperht und Otilo, gegen welche, abgesehen von Tassilo, der als Sohn Otilo's erst nach diesem kommen sollte, durchaus nichts einzuwenden ist. Aber dieser Tassilo? Th. v. Karajan sagt von ihm (S. XL. ad [69] 30): „Offenbar Thassilo II. wie der in derselben Zeile erscheinende Name seiner Gemahlin Liutpirc schließen läßt ..... Das Todesjahr des Herzogs ist bekanntlich nicht überliefert, fällt aber jedenfalls nicht vor 794 auf einen 11. Dezember.“ So richtig der zweite Satz dieser Behauptung ist, dem ersten kann ich durchaus nicht beistimmen. Gänzlich abgesehen davon, daß der Inhaber der ältesten Hand a d. h. der Schreibermönch Johannes als Zeitgenosse Tassilo's II., den er sammt Gemahlin und Kindern (36) 1. ff. zur nämlichen Zeit im Ordo duc. viv. cum conjug. et liberis eingetragen hatte, recht gut gewußt hätte, daß Tassilo II. als Sohn und Nachfolger Otilo's nicht zwischen Theodolt und Hucberth hineingehöre, konnte er ihn überhaupt nicht in den Ordo defunctorum eintragen, weil er selbst um das Jahr 790 starb und Tassilo noch nach 793 lebte, und nicht vor dem 11. December 794 mit Tod abging. Fraglicher Tassilo muß daher ein anderer sein, als Herzog Tassilo II. Man entgegne mir nicht etwa, daß die Hand a die Namen der herzoglichen Wohlthäter aus einem Nekrologium in das Verbrüderungsbuch herübergeschrieben, und weil sie in dem nach Monaten geordneten Nekrologium den Sterbetag Tassilo's früher angetroffen habe, als jenen Hugiberts (Hucberth's), jenen auch vor diesen schrieb, wie derartige Irrungen im Verbrüderungsbuch öfter als einmal vorkommen. Denn einmal kann von einem Eintrage Tassilo II. in das Todtenverzeichniß durch die Hand a überhaupt nicht die Rede sein, weil Tassilo höchster Wahrscheinlichkeit zufolge sie überlebte, dann aber auch im Gegenfalle eine so widersinnige Verrückung eines gleichzeitigen Ereignisses, wie es der Tod Tassilo's war, um mehr als ein halbes Jahrhundert, nämlich vor die Sterbezeit Hugiberts, gar nicht denkbar ist. Und trotz all dieser Widersprüche eine gedankenlose Copirung aus einem Nekrologium noch angenommen, hätte die Aufeinanderfolge der Sterbetage Otilo's und Tassilo's letztern, wie die Schule sagt, per accidens wieder auf den ihm gebührenden Platz bringen müssen. Als Sterbetag Otilo's steht dermal der 18. Jänner 748 so ziemlich fest[1]); und selbst dann noch, wenn man der ältern Meinung beitreten wollte, daß Otilo zwischen dem 12. Februar und 10. Juli 748 gestorben sei[2]), würde dieß nichts verschlagen, weil, wie wir soeben aus v. Karajan gesehen, Tassilo's Sterbetag ein 11. Dezember ist. Mithin wäre es unbegreiflich, wie sich der Schreibermönch Johannes, der Zeitgenosse Tassilo's, Otilo's und Hugiberts war, einen so argen chronologischen Verstoß hätte zu Schulden kommen lassen können. — Das höchst Mißliche, das sich aus der

---

[1]) Urkb. v. Kremsmünster S. 5. Anm. 10. [2]) Rudhart, Aelt. Gesch. v. Bayern S. 292.

verkehrten Stellung Tassilo's, wenn man ihn als II. nimmt, für die hansizische Hypothese ergibt, haben auch Andere nicht übersehen; auf den von der spätern Hand b beigefügten Namen Liutpirc, der bekannten Gemahlin Tassilo II., hat meines Wissens außer dem Herausgeber des Verbrüderungsbuches niemand einen besondern Werth legen wollen: scheint es doch, als habe ihn, wie ich früher erklärt habe, die Hand b nur in der Absicht an das Ende der Zeile gesetzt, an deren Anfang Tassilo vor Crimolt steht, um auf diese Weise jenen Tassilo als den unglücklichen Herzog darzustellen, dessen Namen man aus Furcht vor seinem allgewaltigen Unterdrücker, König Karl, nicht ausdrücklich einzutragen wagte. Büdinger behauptet ebenfalls[1]), daß an Tassilo II. nicht zu denken sei. Fraglicher Tassilo des Verbrüderungsbuches bringt jedoch diesen begabten Schriftsteller nicht in die mindeste Verlegenheit: mit einer kühnen Wendung kommt er auch über ihn weg. Da er die Reichstheilung Herzog Theodo's später als Andere — auf 715 bis 716 — also nach Theodolts Tode ansetzt, braucht er ohnehin noch einen Sohn Theodo's als Theilnehmer, und der ist ihm kein anderer, als fraglicher Tassilo, und das Verbrüderungsbuch die ausschließliche Beweisquelle für diese Combination. Es wird kaum jemand von mir erwarten, daß ich sie widerlege: solche Wagstücke heißt ja nicht einmal das eigene Litisconsortium gut.

Wer war demnach jener Herzog Tassilo, der zwischen Theodo's Söhnen und Hugibert steht? Kaum ein anderer als Tassilo I., Garibalds Nachfolger und Vater Garibald II. Wie käme er aber nach den Herzogen Theodo und dessen Sohn Theodebert (sammt den vermeintlichen zwei Brüdern des letzten) zu stehen? Allem Anscheine nach in Folge jener Verwechslung der Herzoge Theodo und Theodebert des VI. Jahrhunderts mit Theodo und Theodebert aus dem Anfange des VIII. Wohlthäter der Salzburger Kirche waren etwa mit Ausnahme des jüngern Theodebert beide gleichnamigen Herzogpaare, obwohl nicht in gleichem Maße, und als solche wurden sie in die Verzeichnisse unserer Kirche aufgenommen. Wie sie in Folge ihrer Gleichnamigkeit vom Verfasser der Breves Notitiae und dann von jenem des Congestum, der sogar den Vater Hugiberts Namens Theodebert mit jenem Theodebert verwechselt, der um mehr als 150 Jahre früher kinderlos gestorben war, habe ich, wenn ich mich nicht ganz täusche, zur Genüge klar gestellt. Wir neuern Autoren haben aber durchaus keine Ursache, jenen schlichten ältern, die ohne alle Hilfsmittel geschrieben haben, derlei Verwechslungen zu verargen, weil wir trotz allen uns zu Gebote stehenden Hilfsmitteln uns ähnlicher Verwechslungen nicht zu erwehren vermögen, wie der Fall mit dem soeben besprochenen Herzog Tassilo zeigt.

Nach meiner unmaßgeblichen Auffassung hielt der Schreibermönch Johannes bei der Zusammenstellung seines Ordo ducum defunctorum ohngefähr dieses Verfahren ein: „Er fand im Verzeichnisse verstorbener Wohlthäter aus der Zahl der

---

[1]) Zur Krit. altbair. Gesch. Sitz.-Ber. der k. k. Akad. Jahrg. 1857. Bd. 23. S. 301. f.

agilulfingischen Herzoge Theodo und dessen Sohn Theodebert, welche in der Zeit des hl. Rupert (535 bis ca. 555) den Landesapostel, oder vielmehr seine Kirche zuerst am Wallersee (Petena), dann in den Ruinen des altrömischen Juvavum mit Liegenschaften beschenkt hatten. Nach diesen fand er den herzoglichen Wohlthäter Tassilo (I.). Beinahe ein Jahrhundert hindurch erscheint dann kein baioarischer Herzog mehr als Wohlthäter der Salzburger Kirche in deren Verzeichnissen: einige von ihnen waren vom wahren Glauben abgefallen, wie Arnulf von Vohburg meldet, der eine oder andere z. B. der Theodo des hl. Emmeram kannte die in Verfall gerathene Salzburger Kirche, die nur von einem Abte ohne bischöfliche Weihe verwaltet, ein kümmerliches Dasein fristete, vielleicht kaum mehr als dem Namen nach. Nun trifft der Schreiber des Verbrüderungsbuches abermals in unmittelbarer Aufeinanderfolge die Wohlthäter Theodo und Theodebert (?) an (Ende des VII. Anfang des VIII. Jahrhunderts), die er für identisch mit jenen beiden hält, die vor Tassilo im Verzeichnisse stehen. Gab er sich der Täuschung über die Identität einmal hin, wo hätte er seinen Tassilo einstellen sollen, als nach Theodo und Theodebert und den ihm bekannten zwei Brüdern des letzten? Ich finde daher in der Herzogsreihe des Verbrüderungsbuches nicht nur keinen sichern Anhaltspunkt für Schlüsse zu Gunsten der hansizischen Hypothese, dagegen aber im besprochenen Tassilo eine schwer zu beseitigende Schwierigkeit für dieselbe.

Die Reihenfolge der Bischöfe und Aebte, oder richtiger der Abtbischöfe des Kathedralstiftes St. Peter hat den Vertheidigern jener Hypothese von jeher viel zu schaffen gemacht und durch die Erläuterungen des Verbrüderungsbuches ist die Klärung derselben kaum wesentlich gefördert worden. Will ich damit etwa das hohe Verdienst des Herausgebers schmälern? Wohl vielleicht nur in den Augen derjenigen, welche die Prachtausgabe gleich nach ihrem Erscheinen für eine Parteischrift erklärten, weil sie den hansizischen Standpunkt des Herausgebers an mehreren Stellen stark prononcirt hervortreten sahen. Es scheint, daß man sich bei Schöpfung dieses Urtheiles mehr an Nebendinge gehalten und darüber die Hauptsache übersehen habe. Das Hauptverdienst des Herausgebers ist und bleibt, daß er diese kostbare Quelle zum Gemeingut der Geschichtsforschung gemacht hat, und dieses Verdienst schmälern zu wollen, muß ich der Befangenheit überlassen. Obwohl der Herausgeber bezüglich der Zeitalterfrage des hl. Rupert entschieden auf einem andern Standpunkte steht, als ich und Andere, seine treffliche Arbeit kommt uns allen zu Statten und die Verschiedenheit der Standpunkte darf daher unsere Dankbarkeit nicht beeinträchtigen. Wie er für sich selbst das Recht der Weiterforschung in Anspruch nimmt, so hat er es auch uns nicht nur unverkümmert eingeräumt, sondern die Weiterforschung erst eigentlich möglich gemacht; über den Werth der von einander abweichenden Resultate entscheiden aber die Gründe, nicht die Standpunkte. Dieß bitte ich nicht aus den Augen verlieren zu wollen, wenn man mich auch bezüglich der im Verbrüderungsbuche enthaltenen Reihen der Salzburger Abtbischöfe mit v. Karajan an mehr als einer Stelle uneins findet.

Das Verbrüderungsbuch enthält für die älteste Zeit drei Ordines, in welchen die Salzburger Abtbischöfe verzeichnet sind: den Ordo episc. vel abbatum vivorum (14), den Ordo episcop. vel abbatum defunctorum (47), und die weitere Fortsetzung des letztern mit der Aufschrift: Ordo episc. abbatumque juvavensis ecclesiae (118. 119.). Im letzten wird die Reihenfolge der Abtbischöfe und Erzbischöfe bis auf Eberhart gegeben, und die selbstständigen Aebte von Tito bis auf Heinrich II., im zweiten reicht die Reihenfolge der Abtbischöfe nur bis auf den ersten Erzbischof Arno, und im ersten schließt sie schon mit Amiloni ab, während sie mit dem Abte Virgilius diac. (epis.) scheinbar sogar mit Arn beginnt. Nach der Meinung der Anhänger der hansizischen Hypothese sollen erwähnte drei Reihenfolgen Elemente enthalten, aus denen sich ein Beweis gegen das traditionelle Zeitalter des hl. Rupert herausstellt, wie dieß auch v. Karajan bezüglich der ersten und letzten ziemlich unverhohlen zu erkennen gibt, und bezüglich der mittlern ausdrücklich behauptet (S. XXXV. ad 47. 1.). Ob diese Ansicht begründet sei, wird daher jedenfalls genauer zu untersuchen sein. Bis ich an die Untersuchung selbst gehe, muß ich auf ein Paar immer und immer wiederkehrende Voraussetzungen jener Hypothese aufmerksam machen, die sich als irrige erweisen, und das meiste dazu beigetragen haben, die gegnerische Discussion über das Zeitalter des hl. Rupert auf falsche Bahnen zu lenken.

Die Anhänger der Hypothese ignoriren, ihrer Mehrzahl nach wohl unabsichtlich, die innere Organisation des Salzburger Stuhles in ältester Zeit, und ebenso den wesentlichen Unterschied zwischen der Weihe- und Jurisdictions-Gewalt der Diöcesan-Vorstände. Um das Nachschlagen zu ersparen, gebe ich hier schon einen kleinen Auszug von dem, was ich im IV. Cap. dieser I. Abth. ausführlich zu begründen vorhabe. — Es ist canonischer Grundsatz, der so alt ist, wie die Hierarchie überhaupt, daß beim Eintreten der Sedisvacanz die bischöfliche (Jurisdictions-) Gewalt, soweit ihre ununterbrochene Fortdauer zur Aufrechthaltung des Kirchenwesens unumgänglich nothwendig ist, dem Presbyterium (jetzt Domcapitel geheißen) des erledigten Stuhles inwohne. Um Verwirrungen vorzubeugen, hat die Kirche schon frühzeitig die weitere canonische Bestimmung getroffen, daß das Presbyterium einen Verweser (Vicarius capitularis) aufzustellen, und diesem Einzelnen die auf das Gesammt-Gremium übergegangene Gewalt zu übertragen habe, die derselbe dann mit Beirath des Presbyteriums bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles über die ganze Diöcese ausübt. In der Beschränkung dieser allgemein canonischen Normen auf die älteste Salzburger Kirche fragt es sich einzig darum: wer war dort bischöfliches Presbyterium? — Niemand anderer als die in sacris stehenden Mitglieder des Kathedralstiftes St. Peter, oder mit andern Worten, die zu den höhern Weihen zugelassenen Mönche der Abtei St. Peter. Ich habe mich über die ohnehin allbekannte Thatsache schon ausgesprochen, daß im Frühmittelalter, namentlich in den Ländern im Norden der Alpen, die Kathedralpresbyterien in der Regel aus den Mönchen

des Domklosters (monasterium) bestanden: eine kirchliche Einrichtung, die sich eben wegen ihrer Allgemeinheit auch sprachlich firirt hat, indem sie Münster zum adäquaten Synonymum von Domkirche machte. In Folge des Verfalles der Ordensdisciplin wurden dann später weitaus die meisten Dompresbyterien mit Säculargeistlichen besetzt, die jedoch auch noch durch ein freilich sehr loses Band regulärer Disciplin miteinander verbunden waren; erst als diese zu auffallend ausartete, bemühten sich eifrigere Bischöfe ganzer Kirchenprovinzen die Regel Chrodegangs einzuführen, und es ist bekannt, auf welch' hartnäckigen Widerstand Seitens der Betheiligten mehrere Bischöfe bei der Einführung dieser Reform stießen. Die Bezeichnung monasterium für Domkirche und meistens anstoßende Wohnung der Canoniker vererbte sich auch noch auf diese Zeiten. — In Salzburg bildeten sich aber ganz eigenthümliche Verhältnisse aus. Im Jahre 773 hatte Bischof Virgil seine neue St. Ruperts-Domkirche vollendet und eingeweiht, und setzte an derselben ein vom eigentlichen Kathedralcapitel der ältern St. Peters-Domkirche jedoch vorläufig nicht einmal bezüglich des ältern Besitzthumes getrenntes Capitel aus Mönchen und Weltpriestern ein. Wer das neue Capitel an der St. Rupertskirche von nun an für das eigentliche Presbyterium des Bischofes halten wollte, würde sich groß irren. Wie nämlich der Bischof auch fortan Abt von St. Peter blieb und dort auch seine Residenz beibehielt, blieben die Mönche in sacris nach wie vor das mit dem Bischofe zu einem Körper vereinigte Gremium des Stuhles, und das Capitel der St. Rupertskirche erscheint vorerst in einer Eigenschaft, welche mit dem im Jahre 1631 vom Erzbischofe Paris Lodron gestifteten Dom-Collegiatstifte B. Mariae ad nives viele Aehnlichkeit hat. Denn obwohl die Mitglieder des St. Rupertscapitels vorzugsweise zur Verwaltung der Diöcese verwendet wurden, geschah dieß ohne Beeinträchtigung des St. Peterscapitels als eigentlichen Presbyteriums, seines canonischen Familiennexus' mit dem Bischofe und der daraus hervorgehenden Rechte der unmittelbaren Nachfolge bei eintretender Sedisvacanz und der Wahl behufs Wiederbesetzung des Stuhles und der Abtei. Diese wesentlichen Rechte des eigentlichen Presbyteriums blieben vielmehr ungeschmälert noch Jahrhunderte hindurch dem ursprünglichen Gremium des Stuhles, d. h. der Mönchskörperschaft von St. Peter. Angesichts des Diploms Erzbischof Chonrads vom 22. März 1139 aus einer in aller Form beglaubigten Abschrift des Originals, dem ganzen Inhalte nach abgedruckt vom Abt Beda Seeauer[1]) und von mir in correcter Lesart im Anhange gegeben, wäre ein Zweifel über diese Rechtsbestände geradezu unstatthaft. (Vgl. IV. Cap. dies. Bd.) Ich gebe hier absichtlich die prägnantesten Stellen dieses Documents: »Cum sanctus Rodbertus s. m. predecessor noster civitatem juvavensem de novo erigens sedem suam episcopalem in monasterio S. Petri collocasset, ac fratribus quos ibidem sub regula S. Benedicti sibi perpetuos successores in eadem sede

---

[1]) Chron. Noviss. p. 214. ff.

episcopali instituerat, et etiam curam parochialem commisisset et tradidisset, quas usque ad presens fideliter exercuerunt. . . Pontificali nostra authoritate statuimus et ordinamus imprimis: ut singulis electionibus pro archiepiscopis salisburgensibus per canonicos nostros juxta apostolicas ordinationes faciendis abbati ejusdem monasterii pro tempore existenti loco fratrum suorum ad quos prius ejusmodi electio spectabat, interesse competat perpetuo. . . . Decernimus etiam ut in conventionibus et processionibus prefate nostre civitatis iidem fratres perpetuo gaudeant et fruantur loco postremo seu digniori. Ingratissimum enim et indecens esset illis honorem et prerogativam non tribuere, de quorum laboribus tot provincie et populi fidei incrementa susceperunt et ecclesia nostra instituta fuit et redditibus ampliata . . . .« Die wörtliche Anführung eines längern Textes in der Ursprache mag darin ihre Rechtfertigung finden, daß die berührten, höchst wichtigen Rechtsverhältnisse immer und immer wieder, und von Einzelnen, wie es scheint, sogar absichtlich ignorirt, oder doch sogleich wieder vergessen werden.

Wenn also eine Erledigung des Salzburger Stuhles und eo ipso der Abtei St. Peter eintrat, so ging die bischöfliche Jurisdictionsgewalt den canonischen Normen gemäß auf das eigentliche Presbyterium oder Capitel, d. h. auf die in sacris stehende Mönchsgenossenschaft von St. Peter über, und da sie dieselbe auf die Länge nicht in corpore ausüben durfte, und nach der Ordensregel auch zur sofortigen Abtwahl verpflichtet war, so war der von der Genossenschaft neu erwählte Abt auch selbstverständlich der Vicarius capitularis natus oder Bisthumsverweser (Rector). Durch die Wahl zum Abte war ihm aber, eben weil jeder Bischof zugleich Abt von St. Peter sein mußte, die directe Anwartschaft auf die Bischofswürde, auch der Weihe nach, übertragen. In dieser letzten Beziehung trat nur eine Modification ein, als Erzbischof Friedrich I. im Jahre 988 die äbtliche und erzbischöfliche Würde, die bis dorthin immer in einer Person vereinigt gewesen war, von einander trennte, und Tito, Propst des St. Rupertsstiftes, als selbstständigen Abt in St. Peter aufstellte. Erst jetzt wurde auch das Besitzthum repartirt, und von nun an wählten die in sacris stehenden Mönche je nach Erledigungsfällen nicht nur ihre Aebte, sondern auch die Erzbischöfe, bis sie sich, wie wir eben gesehen haben, im Jahre 1139 des corporativen Wahlrechtes bezüglich der Erzbischöfe begaben, und sich bei den Wahlen durch das St. Ruperts-Capitel, auf welches ihr Wahlrecht vom Erzbischofe Chonrad I., in dessen Hände sie es resignirt hatten, übertragen worden war, fortan nur durch ihren Abt vertreten ließen.

Hieraus folgt, wie mir scheint, mit zwingender Logik, daß die von den Anhängern der hansizischen Hypothese von jeher und mit besonderem Eifer betriebene Ausmerzung der in die Reihenfolge der Salzburger Kirchenvorstände eingestellten Aebte Anzogolus, Savolus, Izzio, Bertricus und Aemmiloni auf Unkenntniß oder Mißkennung der ursprünglichen Organisation des Salzburger Stuhles beruhe und

einen falschen Schluß vom Abstracten auf einen concreten Fall involvire; sowie daß diejenigen, welche sie für mit den Bischöfen Vitalis, Flobrigis, Johannes, Virgil und Arno zugleich lebende Unteräbte derselben ausgeben, ebenso weit fehlgehen, wie die andern, welche sie für blanke Aebte des Stifts St. Peter ohne bischöfliche Jurisdictionsgewalt halten. Es folgt ferner, daß die ganze, unbestreitbar höchst scharfsinnige Argumentation v. Karajan's (S. XXV. XXVI. ad 14. 1.), als auf mehrere unrichtige Prämissen basirt, von selbst falle. Denn einmal steht der Name arn auf der glücklicherweise nicht vollständigen Rasur des Namens Virgilius diac., dann ist der Name arn nicht von der ersten Hand **a**, sondern von ihrer Nachfolgerin Hand **a**[2] auf die Rasur geschrieben, und war zur Zeit, als das Verbrüderungsbuch zu schreiben angefangen wurde (zwischen 764 und 766), der Salzburger Stuhl nicht erledigt, sondern vom Abte Virgil ohne bischöfliche Weihe in ähnlicher Weise verwaltet, wie unter den Aebten Anzogolus, Savolus und Izzio; denn daß Virgil seit dem Jahre 745 der jurisdictionellen Gewalt nach Bischof von Salzburg war (rector, weil »vocatus ad regnum«), läßt sich nicht leugnen. Bischof mit bischöflicher Weihe war er freilich erst vom 15. Juni 766 an; daß er aber die fast zweiundzwanzig vorhergehenden Jahre überhaupt nicht Bischof von Salzburg gewesen sei, wird zu behaupten kaum jemand einfallen. — Auch die scheinbar höchst plausible Combination, daß der von der Hand **b** Zeile 5. eingetragene Hiltibertus diac. Bisthums-Verweser gewesen sei, weil überhaupt „beim Abgange des Bischofs die Verwaltung des Bisthums dem Diakon (Archidiakon) zufiel“, ist in jener Zeit und auf die Salzburger Kirche angewendet nicht haltbar; denn abgesehen davon, daß, wie wir oben gesehen haben, beim Abgange des Bischofs von Salzburg die bischöfliche Jurisdictionsgewalt auf das Presbyterium von St. Peter überging, war damals im St. Rupertscapitel zu Salzburg nicht der Archidiakon, sondern ein Archipresbyter die höchste und wahrscheinlich einzige Dignität. Wirklich steht im Ordo canonicorum (26) und zwar von derselben Hand **b** geschrieben nicht der vermeintliche Archidiakon hiltibertus, sondern ein Friccho p. an der Spitze des St. Ruperts-Capitels von Salzburg. Der von der Hand **b** (nicht **a**!) eingetragene hiltibertus diac., der überhaupt kaum an seinem Platze steht, scheint mit jenem identisch zu sein, der im Jahre 799 die Synodalacten von Reisbach mit unterschreibt. Mit ihm unterschreiben noch zwei andere Diakonen, und vor ihnen drei Presbyteri curiones (Seelsorgepriester oder mindere Specialvicare?) und vor allen Sechsen 8 Archipresbyteri.

Dem bisher Erörterten gegenüber kann natürlich auch v. Karajan's Aufstellung der nur theilweisen Aufeinanderfolge der Bischöfe und Aebte nicht bestehen. Er hält sich, wie er selbst sagt, für berechtigt zur Annahme, daß die Lebenszeit des Abtes Anzogolus mit jener des hl. Rupert zusammenfalle, und ebenso setzt er die Amtsthätigkeit der beiden Aebte Bertricus und Ammiloni in die Regierungsperiode Arno's. Ich kann dieser Auffassung nicht beistimmen, auch darin nicht, daß Anzogolus überhaupt vor Vitalis einzureihen sei, obwohl dieß in der Reihe (47)

geschieht und mittelst Abschrift auch in die Reihe (118) überging. Nicht einmal in der gegnerischen Voraussetzung, daß die fünf Aebte nichts gewesen seien, als blanke Aebte von St. Peter ohne alle Beziehung zur Verwaltung der Diöcese, hätten sie die Schreiber der Reihen (14—47) so eintragen dürfen, wie sie eingetragen sind, wenn sie nicht wirkliche, von irgend einem Oberabte (Bischofe) unabhängige Aebte gewesen wären, denn die Absicht, die Reihe aufeinanderfolgender Aebte und beziehentlich Bischöfe zu geben, ist in der Aufschrift: Ordo episcoporum vel abbatum defunctorum, deutlich ausgesprochen. Was aber die Aufeinanderfolge besonders bezüglich des Abtes Anzogolus und des Bischofs Vitalis betrifft, glaube ich sehr triftige Gründe zu haben, mich unbedingt an jene des Libellus de Convers. Bag. et Carant. No. III.[1]) zu halten, und die davon abweichende des Verbrüderungsbuches eben so unbedingt zu verwerfen. Es wird nicht bestritten werden können, daß der Verfasser des Libellus überhaupt nach ihm vorliegenden, alten Aufzeichnungen arbeitete, und ebenso wenig, daß jene Quellen, welche ihm bei den ersten zwei Nummern: De introitu B. Rudberti (Vita primigenia) — und Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis vorlagen, ihrem Alter nach weit über jenes des Verbrüderungsbuches zurückreichten. Da er seinen Libellus im Jahre 871 schrieb, so lag ihm natürlich auch das Verbrüderungsbuch vor, und unbekannt konnte es ihm in keinem Falle sein, weil es zu seiner Zeit täglich im Gebrauche bei dem Gottesdienste und der damals eintragenden Hände **d**, **k**, **qq**, d. h. seiner Hausgenossen war. Wenn er sich also dennoch nicht an die Reihenfolge des Verbrüderungsbuches hält, sondern ihr entgegen Vitalis vor Anzogolus einstellt, so konnte dieß nur daher kommen, daß er, wie dieß eben nur billig war, die ältere Quelle der jüngern vorzog. Und sonderbar! als ob er die Combinationen Hansiz's und seiner Anhänger vorausgesehen hätte, baut er der Unterstellung von Gleichzeitigkeiten mit seinen Ausdrücken: post discessum, post obitum &c. in der prägnantesten Weise vor. Seine Reihenfolge stimmt aber auch genau mit dem überein, was er ein Paar Sätze zuvor in der Vita primigenia gefunden hatte; dort heißt es nämlich: »proprium sibi ordinavit successorem« und dieß kann nur auf den Bischof Vitalis, aber keineswegs auf den Abt Anzogolus bezogen werden, wenn es seinen natürlichen Sinn beibehalten soll. Mithin verdient der Catalogus mit seiner Reihenfolge unbedingt den Vorzug vor jener des Verbrüderungsbuches.

Wie kam nun aber die Hand **a** dazu, bezüglich der Einträge Anzogolus und Vitalis (47) die natürliche Ordnung geradezu umzukehren? Zur gründlichen Beantwortung dieser Frage gibt uns v. Karajan selbst mit seinen höchst scharfsinnigen Erläuterungen, wie anderwärts, so auch da wieder die beste Anleitung. Wie bereits ausführlich dargethan ist, entstand das Verbrüderungsbuch aus der Abschrift schon vorliegender Verzeichnisse und aus den Casualeinträgen der die-

[1]) Juvav. Anh. p. 9.

selben fortsetzenden Hände. Unter den vorliegenden Verzeichnissen nahmen die Nekrologien ohne Zweifel den ersten Platz ein, weil sie dazu bestimmt waren, das Andenken an die verstorbenen Würdenträger des Stifts und dessen hervorragendste Wohlthäter zu bewahren. Sie geben aber auch die Sterbetage all derselben an, weil an ihnen, so oft sie wiederkehrten, das alljährige, liturgische Gedächtniß (Anniversarium) abgehalten wurde. v. Karajan sagt (S. II. III.) treffend: „Die Eintragung in's Nekrologium ..... beabsichtigte den jährlich einmal wiederkehrenden Todestag des Verstorbenen im Gedächtniß zu erhalten, um an diesem Tage für sein Seelenheil beten zu können, deßhalb ist in den Nekrologien jedesmal der Sterbetag genau angegeben, in den Diptychen niemals. Ich sage absichtlich der Sterbetag, denn nur dieser ist in den Nekrologien bezeichnet, das Sterbejahr niemals oder nur äußerst selten und gegen die Regel, weil es sich um dieses in liturgischer Beziehung gar nicht handeln konnte, sondern nur um die jährliche Wiederkehr des Tages, der durch eine Todtenmesse zu feiern war." — Es ist, denk' ich, selbstverständlich, daß die Nekrologien nach Monaten geordnet waren. Die Nekrologien des Stifts St. Peter, deren Originalien ihm im Laufe der letzten 40 Jahre in nicht näher zu bezeichnender Weise abhanden gekommen sind, gaben als Todestag des Abtes Anzogolus den 1. Februar an; als Todestag des hl. Vitalis ist der 20. October schon durch die kirchliche Feier seines Festes sichergestellt. Im Hinblicke hierauf finde ich es sehr leicht erklärbar, wie die Hand a den Abt Anzogolus vor dem Bischofe Vitalis in's Verbrüderungsbuch eintrug: einzig aus dem Grunde, weil sie jenen früher (1. Februar) im Nekrologium gefunden hatte, als diesen (20. October). Daß der erste Februar wirklich als Todestag des Abtes Anzogolus in den Nekrologien gestanden habe, ist, abgesehen von den Abdrücken, mit Sicherheit daraus zu entnehmen, daß spätere Autoren, denen aber die Nekrologien noch zur Hand waren, diesen Tag als Sterbetag angeben, z. B. der Abt Martin Hattinger († 23. April 1615) in seinem handschriftlichen Chronicon (Cod. R.) p. 46. Daß er den Todestag des Abtes Anzogolus nicht erdichtet habe, ist wieder sicher, weil er sonst gewiß auch die Todestage der nächsten Nachfolger Savolus und Izzio erfunden hätte; er gibt sie aber nicht an, weil sie im Nekrologium, das er benützte, auch nicht angegeben waren. Auf dieses verkehrte Vorgehen der Hand a bei der Eintragung der Namen Anzogolus und Vitalis hat schon P. Michael Filz[1]) aufmerksam gemacht, und es nimmt mich um so mehr Wunder, daß v. Karajan nicht auf diesen Gedanken kam, weil er ihm durch eine von ihm besprochene Parallelstelle, in welcher dieselbe Irrung der eintragenden Hand obwaltet, so nahe gelegt war. Er bespricht (S. XLVI.) den Eintrag Adalwinus Archieps. und Liupramus Archieps. (118) 13. 14. mit den Worten: „Hier hat sich unsere Quelle offenbar einen Fehler zu Schulden kommen lassen. Sie hat nämlich diese beiden Erzbischöfe in verkehrter Ordnung eingetragen, denn Adalwin stirbt .....

[1]) Hist. krit. Abh. über das Zeitalt. d. hl. Rupert, Umarb. 1843. S. 52.

21. April 873, während als Todestag Liupram's der 30. September 859 .... überliefert ist.“ Sehr erklärlich, der 21. April stand im Nekrologium, aus welchem die Hand **A** ihre Einträge entnahm, natürlich weit vor dem 30. September, und da das Nekrologium nur Monatstage aber keine Jahrzahlen enthielt, verfiel die Hand **A** in denselben Irrthum, in welchen früher schon die Hand **a** mit Anzogolus und Vitalis verfallen war.

Bezüglich der Todesjahre, welche Abt Beda Seeauer in seinem höchst schätzenswerthen Chronicon novissimum den ältesten Vorständen der Salzburgerkirche beifügt, bin ich mit v. Karajan darin vollkommen einverstanden, daß sie der Begründung durch urkundliche Belege entbehren, und darum einer nüchternen Kritik gegenüber unhaltbar seien. Die Nekrologien enthielten, wie gesagt, nur Todestage, aber keine Todesjahre. Ob in der ältesten Salzburger Kirche beziehentlich im Kathedral-Stifte St. Peter Annales necrologici geführt worden seien, möchte ich fast bezweifeln, weil ich in den nachfolgenden Jahrhunderten nirgends finde, daß man sich darauf berufen habe; wenn sie wirklich geführt worden sein sollten, müßten sie schon sehr frühzeitig verloren gegangen sein. Erst mit der Bischofsweihe des Abtes Johannes beginnt in der Salzburger Bischofs-Reihe eine im Allgemeinen vollständig sichere Chronologie, und auch diese nicht auf Grund vorliegender nekrologischer Annalen, sondern im Anhalte an die bald nachher auftretenden Chronisten und Biographen und dann an die Erlasse des apostolischen Stuhles. Für die Ankunft des hl. Rupert hätten wir, wie früher erläutert, in den Eingangsworten der Vita primigenia: »Tempore Hildeberti Regis Francorum anno scilicet regni illius secundo« eine ganz präcise Zeitbestimmung, wenn man nicht schon im XII. Jahrhundert mit Berechnungen, und seit dritthalbhundert Jahren mit Gründen, die nur zu vielfältig das Gepräge vorgefaßter Meinungen an der Stirne tragen, über die Ordnungszahl Childebert's, ob I., II. oder III. immer uneiniger geworden wäre. Ich kann weder den Vertheidigern der Ordnungszahl II. noch jenen der Ordnungszahl III. den Vorwurf ersparen, daß sie es bei der Deutung der Salzburger Documente nach ihrem natürlichen Sinne nicht unbefangen genug genommen haben. Es ist nämlich platterdings nicht denkbar, daß sich in den verhältnißmäßig nicht karg vorhandenen Documenten einer einflußreichen Landeskirche, wie es die von Salzburg von ihrem Anbeginne an war, nicht die wichtigsten Zeitereignisse abspiegeln sollten. Es ist aber Aufgabe einer von vorneherein farbelosen Forschung, die von grundsätzlicher Skepsis ebensoweit entfernt ist, als von alberner Leichtgläubigkeit, aus jenen geschichtlichen Reflexen sich einen allgemein gehaltenen chronologischen Rahmen zu construiren, und seine Richtigkeit dann dadurch zu erproben, daß man den Versuch anstellt, ob sich alle in seinen Bereich fallenden historisch sichern Thatsachen und Zustände zwanglos in denselben einfügen lassen. Eine diesen Maximen ziemlich ähnliche Anleitung gibt uns der treffliche Forscher Dr. A. v. Meiller in seiner anziehenden Schrift „Ueber die Diöcesangrenzregulirung...

8

im Jahre 829" [1]): „Die Methode wissenschaftlicher Kritik und Beweisführung kennt für Hypothesen keine kräftigere Unterstützung, als wenn dieselben — einstweilen als erwiesene Sätze angesehen — geeignet erscheinen, für auf andern Wegen entweder gar nicht oder nur ungenügend erklärte Umstände und Verhältnisse eine ungezwungene und wahrscheinliche Auslegung an die Hand zu geben." Wendet man nun meine eben ausgesprochenen Maximen auf die älteste Reihenfolge der Salzburger Kirchenvorstände an, so kann es sich in Zukunft nicht mehr darum handeln, wie man den Traditionellen mit offenbarem Unrecht so oft vorgeworfen hat, eine recht lange Schaar derselben aufzubringen, um den hl. Rupert als ersten derselben in das tiefste Alterthum zu versetzen, und dadurch das heimatliche Stift in inquiliner Eitelkeit als uralt darzustellen, sondern einzig darum, für die uns aus dem Verbrüderungsbuche und dem Catalogus des Libellus de conversione bekannte, wirkliche Reihe derselben im Zusammenhalte mit dem geschichtlich constatirten Verfalle der Landeskirche, mit den drei Zeugenreihen der Virgil'schen Promemoria über die Maximilianszelle, den dreimaligen multis temporibus des Albinerlehens und, füge ich bei, mit dem Dunkel, das über die Verwaltungs- und Todeszeiten jener Vorstände schwebt, die zwischen dem hl. Rupert und Johannes der Landeskirche vorstanden, einen angemessenen Zeitraum zu bestimmen. Auf eine präcise Bestimmung der Jahrzahlen, mit welchen die Amtsantritte und Sterbefälle der einzelnen Kirchenvorstände eintraten, wird man aber vom Hingange des hl. Vitalis bis zum Verwaltungs-Anfang des hl. Virgil von vorneherein verzichten müssen, weil dazu genaue, documentirte Anhaltspunkte mangeln. Das einzige, was uns dieser Art zu Gebote steht, sind die darauf bezüglichen Ueberlieferungen der Salzburger Kirche, oder des Stifts St. Peter, die sicherlich schon sehr frühzeitig niedergeschrieben worden, aber eben weil die Zeit, in welcher dieß geschehen ist, nicht mehr zu ermitteln, nur einen relativen Werth haben. Ueberdieß erscheinen jene schriftlichen Fixirungen der ältesten Ueberlieferungen, wie sie uns in spätern chronistischen Zusammenstellungen begegnen, schon nicht mehr in jener ursprünglichen Gestalt, in welcher sie aus den nekrologischen Annalen (wenn solche in der Salzburger Kirche überhaupt je bestanden, was ich bezweifle) hervorzugehen pflegten, sondern als bereits dem vorgefaßten System des Zeitalters des hl. Rupert angepaßte, und haben daher auch aus diesem Grunde nur die Geltung einer annähernden Directive. Von der ursprünglichen Gestalt der aus den nekrologischen Annalen hervorgegangenen Bischofsreihen finden wir ein Paar Muster in den Mon. Boic. [2]) Die Annales necrologici enthielten, wie uns auch v. Karajan belehrt, nur Todestag und Todesjahr des betreffenden Würdenträgers, keineswegs aber Tag und Jahr ihres Amtsantrittes. Nun ist aber allbekannt, daß zwischen dem Tode des Vorgängers und dem Amtsantritte des Nachfolgers gar oft längere Sedisvacanzen

---

[1]) Separatabdruck aus den Sitz.-Ber. der k. k. Akad. Jahrg. 1864 Octob. (Bd. 47) S. 20.
[2]) Vol. XI. p. 94—99.

inzwischen lagen, und schon in soweit sind solche Bischofsreihen chronologisch nicht ganz verläßig. Die Schreiber derselben rechneten nämlich einfach von Todestag zu Todestag und gaben die inzwischen liegenden Jahre als die der Amtsverwaltung an. Aber auch abgesehen von diesem Uebelstande, wurden die Annales necrologici in ältester Zeit immer erst angelegt, wenn schon eine ansehnlichere Reihe verstorbener Würdenträger vorhanden war, und da ältere, chronologisch genaue Angaben vielfältig mangelten, wird man das Schwankende ihrer Ansätze leicht begreiflich finden, welches dann natürlich auch in die nach den nekrologischen Annalen hergestellten Kataloge überging. Die Schreibfehler der Copisten will ich als Nebensache hier nur erwähnt haben. Da die Berechnung der Todesjahre jener Würdenträger der Kirche, welche in die nekrologischen Annalen aufgenommen wurden, nach Regierungsjahren der Fürsten und nach Indictionen eine höchst umständliche war, wird anzunehmen sein, daß fragliche Todesjahre in den Annalen immer nur mit dem letzten Jahre der Amtsführung des Betreffenden ausgedrückt worden seien. Auf diese Weise erklärt sich die in den ältern Katalogen eingehaltene Form am natürlichsten, wenn es z. B. in den vorhin citirten der Mon. Boica heißt:[1] »Vivilo Archiepiscopus (sedit annos) XXII. Anthelmus episcopus VIIII. Wisiricus episcopus VIII.« u. s. w. In derselben Formulirung sind cit. Orts die Kataloge der deutschen Könige und nach dem der Passauer jene der Regensburger und Bamberger Bischöfe gegeben, während, was höchlich auffallen muß, der vor dem Passauer Bischofskataloge angebrachte der Salzburger Kirchenvorstände (Bischöfe und Aebte) ohne Zahlen ihrer Regierungsdauer ist. Haben nun, wie es scheint, in Salzburg wirklich keine Annales necrologici bestanden, oder sind sie wenigstens schon sehr frühzeitig verloren gegangen, so wird doch niemand die Abnormität für wahrscheinlich halten, daß die Salzburger Kirche allein keine Verzeichnisse (in welcher Form auch immer) gehabt haben sollte, in welchen neben den Namen ihrer Kirchenvorstände auch die Zahlen ihrer Verwaltungsjahre eingetragen waren. Die Zuversicht, mit welcher der Abt Beda Seeauer in seinem Chronicon novissimum ihm nicht zusagende Angaben der Verwaltungsjahre unter Berufung auf die alte Tradition des Hauses verwirft, spannt natürlich die Neugierde, die ältesten Zeugnisse für diese Haustradition kennen zu lernen, und darum vom Cod. K. Einsicht zu nehmen, den er für sie als Bürgen allegirt. Leider findet man in ihm statt der erwünschten Bürgschaft nur eine Enttäuschung; denn alle Stellen, welche Abt Beda für Zeugnisse der alten Tradition angesehen zu haben scheint, sind nicht Schrift des XII. Jahrhunderts, wie die Urschrift des Codex, sondern späterer Hände, und gerade in jenen Stellen, welche entscheidend wären, ist die Handschrift des Abtes Amandus Pachler (1657—1673) nicht zu verkennen. Letzteres lehrt der Augenschein und die spätern Nachträge hat auch Hier. Pez in seinem Abdrucke dieses Cod. K.[2]) anschaulich gemacht. Cod. K. bringt uns mithin unserm Ziele um keinen Schritt näher.

[1]) Vol. XI. p. 96. [2]) Script. Rer. Austr. I. p. 317. ff.

Sind wir also wirklich zur Annahme genöthigt, daß die Salzburger Kirche vielleicht nie nekrologische Annalen, und überdieß nicht einmal Bischofsreihen mit beigesetzten Verwaltungsjahren besessen habe, wie sie, meistens aus den Annales necrologici hervorgegangen, beinahe für alle Kirchen existiren? Eine derartige Ausnahmsstellung einer Mutterkirche, wie es Salzburg ihrer innersten Natur nach ist, müßte befremden, ist aber noch keineswegs zur Genüge erwiesen; vielmehr scheint aus einer andern handschriftlichen Chronik im Cod. X. des Stiftes St. Peter bezüglich geschriebener Bischofsreihen das Gegentheil mit ziemlicher Sicherheit hervorzugehen. Erwähnter Cod. X. gehört nun seiner Schrift nach allerdings dem XVI. Jahrhundert an, somit einer viel zu späten Zeit, als daß er für das VII. und VIII. Jahrhundert an und für sich noch Beweiskraft hätte: seine Chronik ist aber aus ältern wie jüngern Documenten, je nach Umständen mit mehr oder weniger Geschick zusammengestellt, und namentlich die in ihr mit dem ständigen Ausdrucke: »Rexit ecclesiam annis e. g. XX.« eingestellte Dauer der Amtsverwaltung stimmt einige Male mit den andern Angaben des Chronisten nicht überein, und legt daher die Vermuthung sehr nahe, daß der Verfasser ein altes Verzeichniß der Kirchenvorstände mit beigesetzten Jahren ihrer Amtsdauer vor sich hatte, dessen Ansätze er eben wegen des ehrwürdigen Alters selbst dort noch respectirte und darum unverändert in sein Elaborat einstellte, wo sie mit seiner Privatansicht im Widerspruche standen. In solche Widersprüche mit dem vorliegenden Verzeichnisse bringt er sich dadurch, daß er durchgängig den von den Anhängern der Tradition angenommenen Jahreszahlen der Amtsantritte und Todfälle beipflichtet, ebenso wie sie keine kürzern oder längern Sedisvacanzen zwischen den Amtszeiten einzelner Kirchenvorstände voraussetzt, und beim Abschlusse der ältern Periode sich von dem zu seiner Zeit allgemein geglaubten, aber irrigen Todesjahr Herzog Otilo's 765 [1]) verleiten läßt, den Amtsantritt Bischof Virgil's in das Jahr 764 zu setzen, wodurch er dann durch das ihm vorliegende Verzeichniß genöthigt wird, die in demselben für Bischof Johannes bemerkten 20 Jahre von 764 auf 744 zurück zu berechnen. Den Tod Virgil's setzt er aber in das Jahr 788, was jedoch Schreibfehler zu sein scheint, weil er dessen Nachfolger Abt Bertricus, ausdrücklich nach ihm aber im Jahre 787 sterben läßt. Mit den 22 Jahren, die ihm für die Amtsverwaltung Bischof Virgil's übrig bleiben, steht er auch mit den ältesten Angaben, nach denen Virgil beiläufig 40 Jahre Bischof von Salzburg war, im Widerspruche, und es ist zu vermuthen, daß auch die 22 Jahre Virgil's nicht der genuine Ansatz des alten Verzeichnisses seien, daß ihn vielmehr der Chronist, beirrt von der falschen Chronologie Otilo's, wegen zu großer Discrepanz auf diese kleine Zahl reducirt habe. In ganz ähnlicher Weise und im Widerspruche mit alten Angaben weist der Chronist dem hl. Rupert eine Regierungszeit von 44 Jahren an, während seine andern Zeitbestimmungen die

[1]) Cfr. Hansiz, Germ. sacr. II. p. 85.

Zahl 40 verlangen. Würde er nicht ausdrücklich sagen, „daß der hl. Rupert der Salzburger Kirche 44 Jahre glorreich vorgestanden sei," so könnte man denken, er habe mit dieser Zahl die Bischofsjahre des hl. Rupert überhaupt (Worms und Salzburg) angeben wollen, so aber bleibt kaum ein anderer Ausweg offen, als die Zahl 44, die ihn mit sich selbst in Widerspruch setzt, auf Rechnung eines ihm vorliegenden und von ihm respectirten alten Verzeichnisses zu bringen, in welchem die Amtsdauer des hl. Rupert (hier etwa mit Einrechnung des Wormser Episcopats) mit 44 Jahren angegeben war. Da, wie ich oben angedeutet habe, die allem Anscheine nach aus alter Ueberlieferung stammenden, und in einer uns leider unbekannten Zeit, schriftlich fixirten Jahre der Amtsdauer der einzelnen Kirchenvorstände, wenigstens den freilich nur relativen Werth einer annähernden Directive haben, so stelle ich sie hier nach den Angaben des Cod. X. ein und füge innerhalb Parenthesen die von Wiguleus Hund in seiner Metropolis Salisb. gegebenen Amtszeiten bei. Rupertus 44. (42. 44. 46.) — Vitalis 22. (22.) — Anzogolus 24. (28.) — Savolus 14. (14.) — Ezzius 23. (25.) — Flobrigis 38. (43). — Johannes 20. (20. 21.) — Virgilius 22. (30.) Man sieht hieraus, daß auch Hund's Amtszeiten von jenen des Cod. X. hie und da nicht unbedeutend abweichen, und auch von Hund darf man voraussetzen, daß ihm, als er sein höchst verdienstvolles Werk schrieb (es kam 1682 im Druck heraus), ältere Verzeichnisse vorgelegen seien. Ueberhaupt darf ja nicht übersehen werden, daß in obigen Zeitansätzen ein kaum unbeträchtlicher Theil derselben durch Vor- und Rückwärtszählungen entstanden sei, d. h. daß sie im Allgemeinen von vorgefaßten Meinungen modificirt wurden. Auch die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß Hund, dessen Regierungszeiten der acht Kirchenvorstände 224 Jahre betragen, mit diesen, wenn man sie vom Sterbejahre Virgil's abzieht, auf das Jahr 560 als Zeit, in welcher der hl. Rupert den Juvavischen Stuhl errichtete, zurückkommt, mithin mehr als 20 Jahre hinter die traditionelle Chronologie.

Mit den soeben angestellten Untersuchungen sind wir nur zu einer ziemlich heterogenen Summe höherer und niederer Wahrscheinlichkeiten gelangt, aber auch diese Summe ist ein bisher völlig verkanntes, werthvolles Resultat. Wir sind durch sie darüber vergewissert, daß über die Regierungszeiten der Vorgänger des Abtes Johannes, der im Jahre 739 vom hl. Bonifacius zum Bischofe von Salzburg geweiht wurde, ein fast undurchdringliches Dunkel lagert. Nun behaupten aber die Anhänger der hansizischen Hypothese, daß die Salzburger Kirche vor Bischof Johannes nur drei Vorstände gehabt habe, die sich in einen Zeitraum von 43 Jahren theilen. Nach ihrer Meinung war bei der Stuhlbesteigung Virgil's noch kein Menschen-, sondern ein starkes Mannesalter verflossen, seit der hl. Rupert diesen Stuhl errichtet hatte, und seit St. Rupert's Abgange, ob in das ewige Leben, oder nach Worms (717), sogar erst der kurze Zeitraum von 28 Jahren. Während alle andern bischöflichen Kirchen Baioariens von ihren ersten Bischöfen an anscheinend genaue Verzeichnisse der Regierungszeiten derselben haben,

macht die einzige Mutterkirche Aller eine Ausnahme davon, dieselbe Mutterkirche, die im Reichthum der ältesten Documente alle mit einander weit übertrifft. Das Bisthum Freising hat über seine Gründung schon im Jahre 724 genaue Angaben, in der Mutterkirche Salzburg war der Gründer derselben nur 7 Jahre früher abgegangen, und trotz der unschätzbaren Documente, die wir Virgil und seinem Nachfolger Arno verdanken, weiß man in der Mutterkirche Salzburg schon nichts Verlässiges mehr, sobald man über das Jahr 739 hinaufkommt. Wer sich diese unleugbaren Thatsachen unbefangen überlegt, muß zur Erkenntniß gelangen, daß, wenn die Salzburger Kirche wirklich erst im Jahre 696 gegründet worden wäre, man dort über die Verwaltungsjahre des hl. Rupert, des hl. Vitalis und seines Nachfolgers Flobrigis eben so genaue Auskunft hätte, als z. B. über die ersten Bischöfe von Freising, und daß das undurchdringliche Dunkel, welches uns sogar das Wirken des unmittelbaren Vorgängers des Bischofes Johannes, nämlich des Bischofes Flobrigis noch verhüllt, und von dessen angeblich unmittelbaren Vorgänger Vitalis nichts sicher erkennen läßt, als seinen Namen, nur daher stammen könne, weil das Wirken des hl. Rupert und Vitalis in eine um anderthalb beziehentlich zwei Jahrhunderte frühere Zeit fiel und zwischen ihrem Wirken und der eigentlichen Restauration der Salzburger Kirche durch den hl. Bonifacius die lange Periode eines kläglichen Verfalles inzwischen lag, welchen zu bewältigen auch dem Bischofe Flobrigis nicht gelungen war.

Die Zahlen, welche die Amtsdauer der einzelnen Kirchenvorstände angeben, in ihrer Wesenheit oder als runde genommen, scheinen nicht ohne Einfluß, wenigstens nicht ohne indirecten, auf das Entstehen der detailirten Tradition geblieben zu sein. Ich sage: Entstehen der detailirten Tradition, denn daß eine allgemein gehaltene Tradition: der hl. Rupert sei im VI. Jahrhundert nach Baioarien gekommen, habe einen Herzog Theodo und sein Volk zum Glauben bekehrt und die Salzburger Kirche gegründet, von jeher im Bewußtsein der katholischen Baioarier gelegen sei, habe ich schon früher constatirt. Schon im XII. Jahrhundert suchte man die verloren gegangenen alten Documente, welche über die Chronologie ohne Zweifel genauere Aufschlüsse enthielten, durch Berechnungen zu ersetzen, und erst von jener Zeit her datirt die Präcisirung der Ankunft des hl. Rupert in Baioarien auf das Jahr 580 und in Salzburg 582, und die Vertreter dieser Präcisirung sind es, die man, in offenbarer Beschränkung des ursprünglichen Begriffes, Traditionelle heißt. Aus der Erläuterung des Discipulus Eberhardi [1]) (1186) ersehen wir, daß er das Todesjahr des hl. Rupert mittelst einer Berechnung, welcher die Gleichzeitigkeit des Königs Childebert und des Zusammentreffens des Osterfestes (Ostersonntag) mit dem 27. März zu Grunde lag, zu eruiren suchte. Je nachdem nun der Discipulus Childebert II. oder den I. als den in der Vita primigenia genannten annimmt, gelangt er zu weit von einander abweichenden Resultaten, neigt sich aber mehr zu jenem hin,

[1]) Chron. noviss. p. 25.

das Childebert II. voraussetzt. Die Anhänger der detailirten Tradition scheinen aber in ihrer Berechnung weiter gegangen zu sein, indem sie ihre Hypothese dadurch zu befestigen suchten, daß sie z. B. vom Erzbischof Eberhard († 1164) zurück die Jahre seiner Vorgänger summirten. Diese waren bis auf Arno zurück genau bekannt, von Arno rückwärts aber wahrscheinlich nur in runden Zahlen, so z. B. die des hl. Rupert beiläufig 40, die des hl. Vitalis mehr als 20 u. s. w. Es ist nicht zu leugnen, daß durch einige Willkür in der genauen Präcisirung nachgeholfen worden sei. Mittelst solcher Nachhilfe gelangte man trotz entschieden falschen Ansätzen, z. B. bei Virgil 22 oder 30 Jahre, pünktlich auf das Jahr 582 zurück. Hieraus ergeben sich zwei Folgerungen: Erstens daß die ältesten Aufzeichnungen, an die man sich hielt, entweder schwankend oder in runden Zahlbestimmungen gehalten waren, und zweitens, daß v. Karajan vollkommen Recht habe, wenn er den präcisen Jahreszahlen der spätern Chroniken kein entscheidendes Stimmrecht einräumt. (Seite XXXVI. ad 47. 5.)

Bei der Besprechung der Reihenfolge der ältesten Kirchenvorstände von Salzburg halten sich die Vertreter der hansizischen Hypothese, wenn ich so sagen darf, an eine Art Hausstatut, den Unterschied zwischen bischöflicher Jurisdictions- und Weihe-Gewalt grundsätzlich außer Beachtung zu lassen. Dieser Unterschied ist ein unbestreitbarer, weil canonisch begründeter, und die zum Theil absichtliche Nichtbeachtung desselben hat viel Verwirrung in die vorliegende Frage gebracht. Den nunmehr streng nachgewiesenen, innigen, ja persönlichen Zusammenhang der äbtlichen Würde und Kirchenvorstandschaft der Salzburger Diöcese vorausgesetzt, ist der Fall sehr denkbar, daß jeweilige Aebte von St. Peter (es ist immer nur von der Zeit vor dem Jahre 988 die Rede), obwohl sie wirkliche Aebte und als solche Verwalter der Diöcese waren, entweder lange Zeit hindurch, (oder auch gar nicht) die bischöfliche Weihe zu erlangen nicht so glücklich waren. Dieser Fall ist aber nicht nur denkbar, er ist öfter in der einen wie in der andern Weise wirklich eingetreten; denn die Aebte und Rectores ecclesiae, wie die Breves Notitiae sie nennen, Anzogolus, Savolus, Izzio, Bertricus, Ammiloni erlangten die bischöfliche Weihe gar nicht, und Virgilius erst nach mehr als 21 Jahren seiner Amtsführung. Letzterer Fall trat auch noch später einigemale ein; ich erinnere hier nur an den Erzbischof Philipp von Kärnten, so wie im Allgemeinen an jene Erzbischöfe, deren Weihe hin und wieder sogar über Jahresfrist hinausgeschoben wurde. Es wird kaum jemand einfallen, sie darum, ich sage nicht, aus der Reihe der Erzbischöfe zu streichen, sondern erst vom Tage ihrer Consecration an als solche zu betrachten. Sehr ungelegen kommt meinen verehrten Gegnern Bischof Virgil mit seiner fast zweiundzwanzig Jahre dauernden Weigerung sich consecriren zu lassen. Man hat mehrere Wege eingeschlagen, die darin liegende, nicht geringe Schwierigkeit zu umgehen. Man ließ ihn z. B. erst 764 Bischof werden, oder reducirte jene 22 Jahre auf 2 Jahre; aber weder das

eine noch das andere läßt sich begründen, denn einmal steht sein Consecrationstag am 15. Juni 766 fest (warum die Urkunde 767 ansetzte, werden wir sogleich sehen), — und seit das Todesjahr Herzog Otilo's auf 748 gefestigt ist, und Angesichts der ältesten Salzburger Documente nicht abgeleugnet werden kann, daß Virgil schon diesem Herzoge von Amtswegen entgegen getreten sei, weist sich das Einschlagen jener Wege als vergebliche Mühe.

Es dürfte hier der schicklichste Ort sein, mich über das Consecrationsjahr Virgil's in möglichster Kürze auszusprechen. Die abweichenden Meinungen darüber recensirt P. Michael Filz [1]) des Umständlichern, wo er auch seine Ansicht offenbart, die jedoch einiger Berichtigung bedarf. Die auf unsere Frage bezügliche Stelle des Libellus de Convers. Bag. et Carant. [2]) lautet: »Qui (Virgilius) dissimulavit ordinationem suam ferme duorum annorum spatiis..... Postea .... ordinatus est a comprovincialibus praesulibus ad episcopum anno scilicet nativitatis Domini DCCLXVII. die XVII. Kal. Julii.« Obwohl auch Cod. H. in seiner Copie des Libellus die Lesart ferme hat, vermuthe ich doch einen gemeinsamen Lesefehler der Copisten, indem die Stelle im Originale gelautet haben dürfte »fere **XX** duorum annorum« 2c. Es liegt übrigens wenig daran, ob meine Vermuthung gegründet ist, oder nicht; denn daß die Zahl **XX** irgendwie weggefallen sei, scheint sicher zu sein; denn wenn man »ferme duorum annorum« als genuine Lesart annimmt, verwickelt man sich in Schwierigkeiten, die jeden zum Geständnisse Hansiz's zwingen werden: »Huic nodo cuneum reperire nondum potui.« Die Filz'sche Deutung: „Er verschwieg seine Ernennung zum Bischof (durch Otilo) zwei Jahre", scheint mir nicht annehmbar, denn es heißt deutlich »ordinationem«, und daß dieß mit »consecrationem« identisch sei, geht aus dem Schlußsatze klar hervor. Daß Virgil wirklich erst nach 22 Jahren geweiht wurde, ist wieder sicher, und damit widerlegt sich die Annahme, daß »duorum annorum« genuine Lesart sei, von selbst. In dieser Annahme hätte er im Jahre 747 oder gegen Ende 746 geweiht werden müssen, was mit andern gleichzeitigen Documenten unvereinbar ist, denn noch im Jahre 748 schreibt Papst Zacharias an Bonifacius in Betreff des von letzterm bei ihm verklagten Virgil's: »Virgilius ille (nescimus si dicatur presbyter) malignatur adversum te . . .« [3]) und noch um das Jahr 757 unterschreibt Virgil eine Freisinger Urkunde [4]) als erster Zeuge mit dem Prädicate: abbas (»Virgilius abbas«). Endlich erhebt sich gegen das Weihejahr 767 eine andere von Hansiz und Filz richtig gewürdigte Schwierigkeit, daß der 15. Juni im Jahre 767 auf keinen Sonntag (oder Aposteltag) falle; sie dürfte aber unschwer zu beseitigen sein. Wenn der hl. Virgil am Beginne des Jahres 745 nach Salzburg gekommen war, so waren am 15. Juni 766 volle $21\frac{1}{2}$ Jahre verflossen, und dieser 15. Juni

---

[1]) Gesch. v. Michaelbeuern, S. 9. ff. [2]) Juvav. Anh. p. 9. [3]) Hansiz II. p. 83. [4]) Meichelb. Hist. Fris. II. p. 30.

war ein Sonntag. Mithin bleibt noch die einzige Schwierigkeit, daß der Verfasser das Jahr 767 ausdrücklich angab, aber auch diese scheint sich ungezwungen lösen zu lassen. Der Verfasser mag das Ankunftsjahr Virgil's 745, seinen Weihetag 15. Juni und seine Weigerung, während fast 22 Jahren sich weihen zu lassen, gekannt haben, aber nur durch Berechnung auf das Jahr 767 gekommen sein, welche ihn jedoch mit sich selbst in Widerspruch bringt, wenn Virgil vor dem 15. Juni 745 nach Salzburg gekommen war. Uebrigens wäre auch ein Schreibfehler in der Jahrzahl, nämlich XVII. statt XVI. leicht erklärlich, wenn der Verfasser beim Niederschreiben des XVI. der Jahreszahl schon den unmittelbar darauffolgenden **XVII.** Kalend. Julii im Kopf gehabt hätte.

Abt Virgil war in ähnlicher Weise, wie seine Vorgänger, die Aebte Anzogolus, Savolus und Izzio als Abt von St. Peter Träger der bischöflichen Jurisdictions-Gewalt nur mit dem Unterschiede, daß er nach mehr als 21 Jahren mit der bischöflichen Weihe auch die Gewalt derselben erlangte, während dieß den drei genannten Aebten wegen mißlicher Zeitverhältnisse ihr ganzes Leben hindurch nicht gelungen war. Um die Aebte Anzogolus, Savolus und Izzio, Bertricus und Ammiloni (warum denn nicht auch Virgilius von 745—766?) mit einem Scheine von Berechtigung aus der Reihe der Salzburger Kirchenvorstände auszumerzen, hat man von jeher ein besonderes Gewicht auf die Angaben des alten Regensburger Dichters gelegt, welcher wirklich nur jene Salzburger Vorstände besingt, die auch der Weihe nach Bischöfe waren, und dabei als höchst wichtig hervorgehoben, daß er ein fast gleichzeitiger Autor sei. Die auf ihn gestützte Argumentation scheint mir aus mehr als einem Grunde eine ziemlich lahme zu sein. Er hatte die Absicht, nur jene Kirchenvorstände mit seinen Versen zu verherrlichen, die er für wirkliche Bischöfe (jurisdictione et consecratione) hielt, und dieß zu thun, war er vollkommen befugt; denn daß ein consecrirter Bischof in der Hierarchie der Weihe höher steht, als ein nicht consecrirter Träger der bischöflichen Jurisdictionsgewalt, wird ohnehin niemand in Abrede stellen. Ueberdieß hatte der Dichter in dem Verhältnisse, das zwischen dem bischöflichen Stuhle und dem Kloster St. Emmeram zu Regensburg bestand, ein dem salzburgischen ähnliches vor Augen, das er für ein gleiches gehalten haben mag. In Regensburg bestand das Kloster St. Emmeram schon lange vor dem bischöflichen Stuhle, der dort auch nicht aus dem Kloster hervorging: während in Salzburg das Kloster St. Peter und der bischöfliche Stuhl mit- und auseinander entstanden waren. Als im Jahre 739 Regensburg einen eigenen Bischofsstuhl erhielt, wurde ihm das Kloster St. Emmeram als Dotation angewiesen, und zwar unter der Bedingung, daß der Bischof zugleich Abt sein sollte. In Salzburg war der Abt zugleich Bischof — mit oder ohne bischöfliche Weihe — und dieß wegen des simultanen Ursprungs des Klosters und des Stuhles. — Wohl hatten auch in Regensburg die Mönche von St. Emmeram eine Zeit lang das ausschließliche Wahlrecht des Bischofs, aber nicht, weil sie Mönche von St. Emmeram waren, sondern weil die ersten aus dem Mönchsstande

hervorgegangenen Bischöfe ihr Domcapitel aus den Mönchen jenes Klosters zusammenstellten: in Salzburg waren die in sacris stehenden Mönche von St. Peter eo ipso Presbyterium des bischöflichen Stuhles. In Regensburg wurde schon ziemlich frühzeitig das Institut der Unteräbte eingeführt; Salzburg kannte dieses Institut nicht, weil da äbtliche und bischöfliche Würde für unzertrennlich galten. Vorhin habe ich gesagt, daß der Regensburger Dichter des IX. Jahrhunderts jene Bischöfe besang, die er für Bischöfe hielt. Er stellt Wicterpus an die Spitze; dieser war aber nicht wirklicher Bischof, denn sonst hätte ihn Bonifacius im Jahre 739 mit Anweisung des festen Sitzes Regensburg ebensogut in seinem Amte bestätigt, wie er dieß mit Wulfilo von Passau that; er setzte aber nicht Wicterp sondern Gauuibald auf den neuerrichteten Stuhl von Regensburg. Wenn sich daher meine verehrten Gegner mit Vorliebe auf den fast gleichzeitigen Dichter von Regensburg berufen, so thun sie hierin ganz wohl; denn gleichzeitige oder fast gleichzeitige Zeugnisse sind die verläßlichsten historischen Bürgschaften: daß sie sich aber nur auf den auswärtigen, fast gleichzeitigen Zeugen berufen und den ältern einheimischen ignoriren, kann ich als einseitiges Vorgehen nicht gutheißen. Der Regensburger Dichter schrieb um die Mitte des IX. Jahrhunderts, weil er Bischof Erchanfridus (847—864) als zu seiner Zeit regierenden kennt; der Salzburger Anonymus, Verfasser des Libellus de conversione Bag. et Carant., schrieb seine Denkschrift im Jahre 871, aber die zwei ersten Nummern derselben lagen ihm aus einer viel frühern Zeit vor. Die Vita primigenia, die er unter dem Titel: De introitu beati Rudberti in seine Denkschrift aufnahm, mag damals gegen 300 Jahre alt gewesen sein, und der ihm vorliegende Catalogus episcoporum sive abbatum eiusdem sedis juvavensis war unbestreitbar älter als 100 Jahre, denn er endigt mit Bischof Johannes († 745). Mit den Worten: »Hiisdem igitur temporibus« beginnt die selbstständige Fortsetzung des Anonymus, wie eine auch nur flüchtige Vergleichung des Textes zur Genüge darthut. Ferner ist es Angesichts des ältern Theiles des Catalogus unanfechtbar, daß er nicht nur die wirklichen Bischöfe Ruodbertus, Vitalis ꝛc. als Vorstände der Salzburger Kirche darstellt, sondern auch die Aebte Anzologus (sic!), Sauolus, Ezzius, was sich kraft der Formulirung des Titels: »... episcoporum siue abbatum eiusdem sedis juvavensis« und der Prädicirung des Abtes Sauolus: »post cuius depositionem predicte sedi adhesit Sauolus abbas« nicht in Abrede stellen läßt. Es ist aber Grundsatz der Kritik, daß wo ein älterer oder heimischer und ein jüngerer oder auswärtiger documentaler Zeuge in ihren Aussagen von einander abweichen, die Präsumtion der Richtigkeit der Aussage dem ältern oder heimischen zur Seite stehe: warum weicht man hier, und obendrein ohne wirklichen Grund, von diesem Grundsatze ab? —

Meinem Versprechen gemäß möchte ich auch noch den Inhalt des Ordo monachorum defunctorum und den Ordo comm. virorum defunctorum zu bedenken geben, um mit den sich daranknüpfenden Reflexionen meine Unter-

suchungen über das Verhältniß des Verbrüderungsbuches zur St. Ruperts-Zeitfrage abzuschließen.

Der Ordo monachorum defunctorum ist der hansizischen Hypothese in hohem Grade ungünstig, weil in ihrer Chronologie die doppelte Mehrzahl der verstorbenen Mönche absolut nicht unterzubringen ist. Die ältesten eintragenden Hände a, a², b, r, x registriren nämlich miteinander 374 verstorbene Mönche, von denen 208 auf die Hände a, a² und 166 auf die Hände b, r, x entfallen (bei x natürlich die verstorbenen Mönche des Kloster Auua [Chiemsee] nicht miteingerechnet). Ich will nun ein Uebriges thun, und, um anschaulichere runde Zahlen zu erhalten, zugeben, daß aus den von den später als a eintragenden Händen a², b, r, x registrirten 74 (was offenbar zu viel ist) unter Arno und zwar während der ersten 30 Jahre seiner Amtsführung (785—815) gestorben seien, so bleiben immer noch 300, welche vor der Stuhlbesteigung Arno's untergebracht werden müssen. Um die während Virgils Amtsführung verstorbenen Mönche wenigstens ziemlich annähernd zu ermitteln, steht uns ein doppelter und verläßiger Behelf zu Gebote, weil wir das Verzeichniß der zu Virgils Zeit um 766 (Anlegung des Verbrüderungsbuches) lebenden Mönche im Ordo monachorum vivorum, und überdieß in dem von der Hand a², b 2c. fortgesetzten Ordo monachorum defunctorum eine Controle darüber haben, welche von den mit Virgil lebenden Mönchen zwischen ca. 781—815 gestorben seien. Zählung und Vergleichung ergeben nun, daß unter Virgil beiläufig 100 Mönche lebten, weil sie die Hand a eintrug und daß die Namen derselben, wenigstens annähernd in den Verzeichnissen der Verstorbenen wieder aufscheinen, soweit solche von den Händen a, a² geschrieben sind. Hieraus ergibt sich wieder, daß die von den Händen b, r, x Nachgetragenen mit wenig Ausnahmen ältere Mönche gewesen sein müssen. und ihre Anzahl beläuft sich nach Abzug jener 74, welche ich absichtlich für die Verwaltungsperiode Arno's von 785—815 angenommen habe, wieder auf mehr als 100. Somit bleiben uns für die Zeit vor Virgil 200 verstorbene Mönche übrig: sie in dem kurzen Zeitraume, welchen die hansizische Hypothese von der Gründung der Salzburger Kirche bis Virgil (696—745) annimmt, unterzubringen, ist aber eine bare Unmöglichkeit. Da der hl. Rupert, wie behauptet wird, wirklich erst im Jahre 696 nach Baioarien gekommen sein soll, so wird seine Reise nach Worms, um sich Mitarbeiter zu holen, nicht vor dem Jahre 700 angesetzt werden dürfen. Im Jahre 700 begann er also sein Kloster St. Peter mit 12 Mönchen, und wenn man voraussetzt, daß ihn ein Paar derselben schon im Jahre 696 nach Baioarien begleitet hatten (vom Priester Dominicus — Domingus — ist dies sicher), so hatte er im Jahre 700 etwa 15 als ursprüngliche Genossenschaft seines Kathedralklosters. Baioarien war (immer in obiger Hypothese) wenn nicht abgöttisch, doch gewiß irrgläubig, und so wird man mir, denk' ich, gerne zugeben, daß der hl. Rupert wenigstens 10 Jahre nöthig hatte, um seine Mönchsgenossenschaft nur zu verdoppeln; mithin hätte er im Jahre 710 ohngefähr erst und höchstens über 30 Mönche zu verfügen gehabt.

Ueberdieß ist gewiß, daß Virgil seine unter ihm lebenden 100 Mönche nicht alle selbst um sich gesammelt hatte, wir wissen vielmehr mit Sicherheit, daß er um das Jahr 778—780 über die Rechtsverhältnisse der Maximilianszelle 20 Mönche, die sehr hochbetagte Greise waren, mitverhört habe, und diese stehen auch beinahe alle im Ordo monachorum vivorum, der um das Jahr 766 in's Verbrüderungsbuch geschrieben wurde, und ebenso mit wenig Ausnahmen in vorderster Reihe jener Todtenverzeichnisse, die um 790 von den Händen **a** und **a**² als Casualien eingeschrieben erscheinen. Dieß ist uns ein sicherer Fingerzeig, daß unter den beiden Vorgängern Virgils jene 20 Mönchszeugen schon im Kloster gewesen sein mußten. Wenn man annimmt, daß unter Johannes und Flobrigis die Genossenschaft durchschnittlich 33 Köpfe betragen habe, so ist dies ein Uebermäßiges, denn das Kirchenwesen war damals in Baioarien wieder gänzlich in Verfall gerathen, wie uns auch Blumberger bezeugt, und im Jahre 716, also bald nach der angeblichen Rückkehr des hl. Rupert auf seinen Stuhl in Worms, war nicht nur der Salzburger Stuhl schon einige Zeit unbesetzt, sondern das Volk „lebte (auch darnach noch) außer kirchlicher Ordnung", wie Bonifacius um 737 an Papst Gregor III. berichtet.[1]) Daraus ist ersichtlich, daß die Annahme eines Mönchs-Präsenzstandes von 33 Köpfen zur Zeit der Kirchenvorstände Flobrigis und Johannes viel zu hoch gegriffen sei, ja namentlich um 720 wohl kaum den dritten Theil betragen haben könne. (Da ich immer unter den hansizischen Voraussetzungen argumentire, so abstrahire ich hier absichtlich davon, daß um das Jahr 696 und etwa bis 710 Flobrigis Bischof von Salzburg gewesen sei, wie ich oben zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben zu haben glaube.) Wenn wir in runder Zahl annehmen, daß vom Jahre 710 bis zur Anlegung des Verbrüderungsbuches um 766 im Kloster St. Peter 40 Mönche gestorben seien, so nehmen wir eine an's Unwahrscheinliche grenzende hohe Zahl des damaligen Präsenzstandes an. Nun registrirt aber das Verbrüderungsbuch in seinem Ordo monachorum defunctorum über 200 vor dem Jahre 766 verstorbene Mönche, eine Sterblichkeitsziffer, die für jene 56 Jahre (710—766) entweder einen Präsenzstand von durchschnittlich 166 Köpfen, oder umgekehrt, bei einem offenbar viel zu hoch angesetzten Präsenzstand zu 33 Köpfen, einen Zeitraum von beiläufig 200 Jahren postulirt. Das erste Glied des Dilemmas enthält Angesichts der damaligen kirchlichen Verhältnisse eine moralische Unmöglichkeit, und so wird das zweite als Durchschnittsberechnung der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Meinen bisherigen Aufstellungen gemäß vertheilen sich nämlich jene vor der Anlegung des Verbrüderungsbuches verstorbenen Mönche sehr ungleichartig wirklich auf einen Zeitraum von beiläufig 200 Jahren. Mir unterliegt es keinem Zweifel, daß der hl. Rupert gegen Ende seines Lebens, das ich auf den Osterdienstag des Jahres 574 ansetze, mehr als 100 Mönche zu seinem Missionswerke und klö-

[1]) Cfr. Hansiz, Germ. sacr. I. p. 122.

sterlichem Leben zur Verfügung gehabt habe, und daß dieser hohe Personalstand auch noch unter seinem Nachfolger Vitalis und in den ersten Jahren des Abtes Anzogolus erhalten worden sei. Aber schon unter letzterem mußte wegen der Unmöglichkeit neue Priester zu weihen und wegen des kläglichen Verfalles des Klosters und des Kirchenwesens überhaupt eine rapide Abnahme der Mönche eintreten. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß bei dem Ableben der Nachfolger des Anzogolus, der Aebte Savolus und Izzio die monastische Commune schon so sehr zusammengeschmolzen war, daß, außer den ohnehin höchst mißlichen Zeitverhältnissen, auch der unter die Normalzahl 12 gesunkene Präsenzstand sofortige Abtwahlen, vielleicht sogar auf mehrere Jahre, unmöglich machte, und dadurch längere Unterbrechungen der Succession verursachte. Dieser höchst traurigen Lage des Kathedralstiftes, die nur mehr einen Schritt vom gänzlichen Verfalle und Aufhören desselben abstand, half eine liebevolle Fügung der Vorsehung dadurch ab, daß sie etwa im letzten Drittel des VII. Jahrhunderts demselben in dem wahrscheinlich angelsächsischen Bischofe Flobrigis einen rettenden Engel sandte, welcher als Abt und Bischof zugleich nicht nur die reguläre Disciplin wieder herstellte, den zerrütteten Haushalt, soweit es die schlimmen Zeitverhältnisse zuließen, ordnete, und was für die seelsorgliche Pflege des Bisthums von höchster Wichtigkeit war, einer größtmöglichen Anzahl der Seinigen die höhern Weihen ertheilte. Es ist früher zu geziemender Wahrscheinlichkeit erhoben worden, daß Flobrigis sein Amt als Abt und Bischof um das Jahr 670 angetreten habe; und einige Jahre vor 716 (etwa um 710) mußte er gestorben sein: es stimmt dies mit der traditionellen Angabe seiner Amtsdauer auf 38—43 Jahre und mit dem durch das Capitulare Gregor II. vom Jahre 716 documentirten Umstande überein, daß Baivarien damals keinen Bischof hatte. Der Ansatz seines Amtsantrittes um 670 steht auch mit den, wie bereits erläutert worden, nicht allen Haltes entbehrenden, traditionellen Verwaltungszeiten seiner Vorgänger im Einklange, denn wenn man diese Verwaltungszeiten der Aebte Izzio (ca. 23) Savolus (ca. 14) und Anzogolus (ca. 24) summirt, so hätte in der Voraussetzung ununterbrochener Aufeinanderfolge Anzogolus sein Amt im Jahre 609 angetreten, welche Berechnung im Zusammenhalte mit dem Todesjahre des hl. Vitalis ca. 597 bis auf 12 Jahre genau ist, welche man wohl den Unterbrechungen der Succession zuschreiben könnte. Wann derlei Unterbrechungen stattgefunden haben mögen, läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit muthmaßen: nicht zwischen Vitalis und Anzogolus, weil unter ersterem das Kirchenwesen in hohem Flor stand; ja selbst nach Anzogolus kaum, weil innerhalb seiner Amtsverwaltung, die traditionell auf 24 Jahre angegeben ist, ein wesentlicher Umschwung wohl nur insoferne eintrat, daß der verhängnißvolle Slaven-Einfall 610—612 in dieselbe fällt. Damals mögen sich die Mönche des Kathedralstiftes allerdings geflüchtet haben, und dadurch eine zeitweilige Auflösung der Klostergenossenschaft eingetreten sein: da aber nach dem Berichte Paulus des Diakons schon bald darauf die baivarischen Waffen wieder

siegreich waren, so dürfte sich auch die Genossenschaft wieder in ihrem Mutterstifte gesammelt haben. In soweit man mit den schwankenden Faktoren, die uns zur Aufhellung jener dunklen Zeitverhältnisse zu Gebote stehen, rechnen darf, so bleibt es sogar noch zweifelhaft, ob nach dem Ableben des Abtes Savolus eine Unterbrechung der Succession stattgefunden habe; an und für sich mußte sie es wenigstens nicht. Immer im Anhalte an die überlieferten, wie oben erläutert, leider nur annähernd sichern Amtszeiten, wäre Savolus um das Jahr 634 gestorben, und darum konnten in jenem Jahre noch ziemlich viele der vom hl. Vitalis in seinen letzten Jahren geweihten Priester und Diakonen leben. In unsern Zeiten und Klima erreichen von Priestern, die in ihrem 23.—24. Lebensjahre die Priesterweihe erhalten haben, beiläufig 1¼ Percent das 50. und ⅛ pc. das 60. Priesterjahr: in älterer Zeit, in welcher die Langlebigkeit bekanntlich größer war, mag der Procentansatz ein günstigerer gewesen sein. Soviel wird feststehen, daß während der Verwaltungszeit des Abtes Ezzio (ca. 634—657) der Priester- und Diakonenstand zu großem Theile ausgestorben sei, und auch den Mönchsstand mag dasselbe Loos getroffen haben, wie dies bei dem zunehmenden Verfalle des Klosters nur zu wahrscheinlich ist, und bei der vorzugsweisen Identität der Mönche, Priester und Diakone sich überhaupt von selbst versteht. Es liegt daher die Annahme sehr nahe, daß nach dem Ableben des Abtes Izzio (Ezzio) die Normalzahl von 12 in sacris stehenden Mönchen wenigstens nicht mehr im Stifte vereinigt war, und daß daher nach ihm eine längere Unterbrechung der Succession eintrat. Wenn Bischof Flobrigis wirklich um 670 als Regenerator des Klosters an die Spitze desselben trat, so mag er eben noch sehr einzelne in sacris stehende Mönche vorgefunden haben, d. h. einen winzigen Rest derselben, der zur Noth noch ausreichte, Träger der jurisdictionellen Gewalt des alten Bisthums zu sein. Auch diese Aufstellung steht mit der Berechnung im Einklange, die ich im Abschnitt C. über die Maximilianszelle über die Lebenszeiten der Zeugen der Virgil'schen und Arnonischen Fertigungen angestellt habe. Denn um das Jahr 670 lebten noch einige Schüler der unmittelbaren St. Rupertsjünger Chunialb und Gisilar, von denen in der Fertigung selbst wenigstens Maternus, Vitalis und Dignolus durch ihre romanischen Namen, ausdrücklich aber Cencio und Maurentius als Mönche prädicirt sind, Cencio überdies als Mönchpriester. Nun geben uns besonders Cencio und Maurentius, weil uns ziemlich verlässig bekannt ist, wann sie gelebt haben, einen erwünschten Fingerzeig zur Ermittelung der Zeit, aus welcher jene vor Virgil verstorbenen 200 Mönche des Ordo monachorum defunctorum stammten. Im obengenannten Ordo sind nämlich von der Hand a bis zu ihren mit Dulcissimus (50) 2 beginnenden Casualeinträgen nach Cencio und Maurentius nur noch mehr 15 Namen verstorbener Mönche registrirt (49) 29 bis 44, — eine für einen Zeitraum von mehr als 100 Jahren auffallend kleine Anzahl. Diese 15 waren nun keineswegs alle in jenem Zeitraum verstorbenen Mönche, und von zweien aus der Virgil'schen Fertigung bekannten, nämlich Dig-

nolus und Maternus (Materninus), wissen wir dieß mit Sicherheit. Sie sind erst von der Hand **b** nachgetragen (51) 3 10. Aber auch die vordern Plätze, die sie in der 46 Zeilen starken Reihe (51) einnehmen, scheinen darauf hinzudeuten, daß die nach ihnen stehenden Namen Mönchen angehören, die vor ihnen gelebt haben, denn ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich für wahrscheinlicher halte, daß die der Zeit nach Nähern, mithin auch Dignolus und Maternus, dem Inhaber der Hand **b** früher bekannt geworden seien, als die der Zeit nach Entfernteren, und darum auch später Eingetragenen; man muß nämlich immer im Auge behalten, daß die Einträge der Hände **b**, **r**, **x** in vorderster Linie die Eigenschaft der Ergänzung des von den Händen **a** und **a²** Uebersehenen haben. Nach diesen Erörterungen glaube ich zum Schlusse berechtigt zu sein, daß die Lebenszeit der weitaus größern Mehrzahl jener 200 Mönche, welche schon vor Virgil gestorben waren, der Periode vom hl. Rupert bis Izzio (einschlüssig) angehören, und finde auch die unleugbare Lückenhaftigkeit der von der Hand **a** copirten ältern Verzeichnisse der von ca. 600 bis 766 Verstorbenen aus dem raschen Ueberhandnehmen des Klosterverfalles erklärbar. Hieraus wird leicht zu entnehmen sein, in welchem Sinne oben gegebene Durchschnittsberechnung auf Richtigkeit Anspruch machen könne. — Wie viel Hypothetisches nun aber auch vorstehende Erörterungen haben mögen, soviel dürfte unanfechtbar feststehen, daß der Ordo monachorum defunctorum des Verbrüderungsbuches sich recht wohl und ungezwungen mit der ältesten Chronologie vereinbaren lasse, für die hansizische Hypothese dagegen kaum zu beseitigende Schwierigkeiten darbiete.

Dasselbe Verhältniß stellt sich auch mit dem Ordo comm. viror. defunctorum wieder heraus. Im Vergleiche mit dem Ordo monachorum defunctorum enthält er viel weniger Momente, aus denen sich Folgerungen für die Chronologie ableiten lassen; diese wenigen scheinen aber von besonderem Gewichte zu sein. Im Ganzen sind von den ältest eintragenden Händen **a**, **a²**, **b**, **l**, **r**, **x** etwas über 600 Namen verstorbener Laien-Wohlthäter in das Verbrüderungsbuch geschrieben, wovon 450, von der Hand **a** stammend, vor jenem Punkte stehen, an welchem ihre Casualeinträge beginnen, welchen Punkt ich oben mit geziemender Verläßigkeit festgestellt zu haben glaube. Da die Anlegung des ursprünglichen Verbrüderungsbuches um 766 in Berücksichtigung des früher Erörterten kaum einem erheblichen Zweifel unterliegen wird, werden wir anzunehmen haben, daß erwähnte 450 Wohlthäternamen aus den der Hand **a** vorliegenden und bis zum Jahre 766 reichenden Verzeichnissen durch in einem Zuge genommene Abschrift in das Verbrüderungsbuch übergegangen seien, und daß folgerecht hiezu jene 450 Wohlthäter in überwiegender Mehrheit schon vor Virgils Zeit aus dem Leben geschieden waren. Um 766 scheinen die neuen Wohlthäter noch nicht sehr zahlreich gewesen zu sein, denn von den im Ordo comm. viror. vivorum vorgetragenen vermag ich nur die in den ersten 20 Zeilen der Reihe (42) als größtentheils von der Hand **a** geschrieben anzuerkennen; zum kleinern Theile sind sie von der Hand **a²**, also

später nachgetragen, was auch mit Ausnahme der Köpfe in der Reihe (43) der Fall ist. Verschiedenheit des Schriftzuges und der Tintenfarbe geben auch diese auf genannte zwei Hände Repartirten 95 auf den ersten Anblick als Casualeinträge zu erkennen. Waren die um 766 (und ziemlich lange darnach) lebenden Wohlthäter noch so wenige, so darf man als sicher voraussetzen, daß sie unter Bischof Johannes noch weniger gewesen sein werden, obwohl andererseits documentirt ist [1]), daß es deren wenigstens einige gab, z. B. jenen Eginolf, der dem Bischof Johannes die St. Johannes des Täufers Kirche zu Truchtlaching geschenkt hatte. Gehen wir noch weiter auf die Amtsführung des Bischofs Flobrigis und auf seine äbtlichen Vorfahrer Izzio und Savolus zurück, so wird wohl die Abnahme der Wohlthäter im directen Verhältnisse zur Anzahl der Jahre stehen, die wir vom Antritte Virgils rückwärts in die Periode des Verfalls hineinzählen. Ebenso mag vom Tode des Bischofs Vitalis an die Abnahme der Wohlthäter in stetiger, und nach Maßgabe des Verfalles in sehr rapider Progression vorgeschritten sein. Es ist dieß wieder nur ein Beleg für die tausendfältig bewährte Erfahrung, daß das äußere Gedeihen geistlicher Institute von deren innerem Leben bedingt sei.

Da, wie wir dieß schon bei den lückenhaften Einträgen des Ordo monachorum defunctorum bemerkt haben, während des Verfalles der klösterlichen Zucht auch die kirchlichen Listen nachlässig geführt wurden, so werden wir jene 450 vor dem Jahre 766 verstorbenen Wohlthäter in Rücksicht ihrer Lebenszeit beinahe ausnahmslos in die Periode von Anzogolus auf den hl. Rupert zurück einzureihen haben, was mit andern Worten sagen will, daß das Verzeichniß ihrer Namen zum bei weiten größern Theile noch aus dem ältesten Diptychon der Salzburger Kirche stamme. Ich sage wohl überlegt: zum größern Theile; denn jenes ältere Verzeichniß, das der Schreiber-Mönch Johannes in sein Verbrüderungsbuch hineincopirte, hatte das Diptychon — wenn es nicht etwa dieses selbst war — ohne Zweifel zur Hauptgrundlage, es war aber im Laufe der Zeiten von spätern Händen ebenso sicher zu interlinearen Nachträgen benützt worden, wie in der Folge der Zeit das ursprüngliche Verbrüderungsbuch selbst wieder, wodurch dessen Inhalt die sattsam verwirrte Gestalt erhielt, in der es uns dermal vor Augen liegt. Wir ersehen auch gerade aus dem in Rede stehenden Ordo commun. viror. defunctorum, daß besonders dessen erste sechs Reihen schon sehr frühzeitig von den Händen **a**², **b** u. s. w. zu Einschaltungen zwischen den Zeilen der wirklich höchst saubern Reinschrift der Hand **a** verwendet wurden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die vom ursprünglichsten Schreiber Johannes copirten Verzeichnisse ein ähnliches Aussehen gehabt haben werden. —

In der Meinung, daß die 450 Namen, welche von der Hand **a** in die Reihen (80—89) eingetragen sind, beinahe ausnahmslos aus der Periode von

---

[1]) Iuv. Anh. p. 291.

Anzogolus auf den hl. Rupert zurück herstammen, bestärkt mich auch die Wahrnehmung, daß der Name Donazanus erst in der Reihe (82) 32, mithin in der dritten, eingetragen erscheint. Dieser Name ist ein, wie nur wenige andere für die Zeitbestimmung höchst charakteristischer. Nicht nur kommt er im Verbrüderungsbuche bloß ein einziges Mal vor, wodurch jeder Verwechslung vorgebeugt ist, sondern er ist auch schon für die ersten Jahre, die der hl. Rupert in Juvavum lebte, zweimal nacheinander in der Gründungsangelegenheit der Maximilianszelle documentirt.[1]) Donazanus (Tonazan) ist jener Ministeriale des hl. Rupert, der mit seinem Nachbar Ledi (Latinus), einem Ministerialen Herzog Theodo's, sich in den Banngau begeben hatte, um dort zu jagen und Gold zu waschen, und auf diesem Ausfluge jene durch eine wunderbare Erscheinung bezeichnete Stelle auffand, auf welcher der hl. Rupert Kirche und Kloster zu Ehren des ersten Landesapostels Ufernoricums St. Maximilian erbaute, und dessen Reliquien dort beisetzte. Vorausgesetzt, daß Donazanus beiläufig zur nämlichen Zeit, wie der hl. Rupert selbst (nach meiner Berechnung 574) gestorben sei, ist aus der Stelle, in welcher sein Name im Verbrüderungsbuche steht, ersichtlich, daß vor ihm schon 101 Wohlthäter der Salzburger Kirche aus dem Leben geschieden waren. Wenn nun ohngefähr vom Jahre 540, in welchem der Landesapostel seinen Stuhl von Petena nach Juvavum übertragen haben mag, bis 574, mithin während 34 Jahren und den kleinen Anfängen des Christenthums in Baioarien schon 100 Wohlthäter der Landeskirche gelebt hatten, so darf man mit aller Zuversicht annehmen, daß bei der allgemein gewordenen Verbreitung des Christenthums während der Verwaltungsperiode Vitalis — Anzogolus, d. h. während beiläufig 47 Jahren, die Anzahl der Wohlthäter sich leicht vervierfacht hatte, und es kann darum nicht mehr unwahrscheinlich erscheinen, daß jene 450 wirklich zu weitaus größtem Theile aus der angegebenen Periode ca. 540—621 stammen. — Auch auf eine andere, sprachliche Erscheinung möchte ich hier im Vorbeigehen aufmerksam machen. In der ersten Reihe (80) kommen mehr als ein Drittel rein romanischer oder latinisirt-keltischer Mannsnamen vor, in der zweiten (81) schon nur noch ein Siebentel, in der dritten (82) ein Achtel, bis sie in den letzten Reihen dieser Decade nur mehr einzeln zwischen den weit überwiegend germanischen aufscheinen. Der Grund dieses Verhältnisses romanischer und germanischer Namen liegt in den socialen Zuständen jener Urzeit. Allerdings mögen die ohnehin schon christlichen Romanisker auch zu den ersten Wohlthätern der beginnenden Landeskirche gezählt haben, aber weder ihre Kopfzahl noch ihre Vermögensverhältnisse können der Art gewesen sein, daß sie unter den Wohlthätern hätten hervorragen können. Sie saßen tributpflichtig (Romani tributales) auf nach römischen Hoffuße bemessenen, kleinen Gütern, und selbst die Bevorzugten aus ihnen, nämlich die Veteranen (Exercitales), waren social erst den baioarischen Barschalken gleichgestellt. Im Großbesitze stand

[1]) Juvav. Anh. p. 32. 36.

dagegen der baivarische Adel in seinen Abstufungen vom Dynasten bis zum Gemeinfreien herab. Eine beträchtliche Anzahl Adeliger sammt dem Herzoge Theodo und Vielen aus dem Volke war aber schon in Regensburg (535) vom hl. Rupert getauft worden, wie wir aus der Vita primigenia wissen, und diese waren es vorzugsweise, welche das Beispiel ihres frommen Herzogs wie in der Annahme des Glaubens so auch durch Mildthätigkeit gegen die Landeskirche so großherzig nachahmten. Wenn man den verhältnißmäßig engen Zeitraum, auf welchen sich die 450 Wohlthäter vertheilen, in Anschlag bringt, so muß ihre große Anzahl um so mehr auffallen, als sie auch mit den in den Breves Notitiae verzeichneten Schenkungen und Schenkern nummerisch sehr im Vortheile ist. Daß der Verfall des Kirchenwesens empfindlicher schon unter der Verwaltung des Abtes Anzogolus begonnen habe, wird, denk' ich, außer Zweifel stehen; mit dem Verfalle des Kathedralstifts hielt aber eben so unbezweifelt auch das allmälige Einschrumpfen der Wohlthätigkeit gegen dasselbe gleichen Schritt. Der Verfall hatte, wie erläutert, unter der Verwaltung des Abtes Izzio seinen Höhepunkt erreicht, und somit war damals auch die Zahl der Wohlthäter auf ihr Minimum reducirt. Mag nun auch die Wohlthätigkeit während der zeitweiligen Restauration unter Bischof Flobrigis und unter der nachhaltigern durch Abt und spätern Bischof Johannes wieder lebendiger geworden sein, das Mißverhältniß zwischen den 450 ältern Wohlthätern, deren Anzahl sich laut Verbrüderungsbuches durch die Nachträge der Hände **a**^{2}, **b**, [illegible], **r**, **x**, also unter Arno, auf 609 steigert, und den Schenkungen der Breves Notitiae — bei 300 Iteme mit nicht ganz 400 Schenkern, — bleibt immerhin ein augenfälliges. Um diese Thatbestände zu erklären, wird man zwei maßgebende Momente ins Auge fassen müssen: Erstens, daß nicht nur die eigentlichen Schenker in das Verbrüderungsbuch eingetragen wurden, sondern vielfältig auch die Söhne derselben (später auch die Frauen, aber in einem gesonderten Ordo mit den Witwern). Man sieht dieß am deutlichsten bei den fürstlichen Familien. Zweitens, daß in den Breves Notitiae nur jene Schenkungen registrirt seien, die dem Kathedralstifte aus ältester Zeit ungeschmälert geblieben, oder durch Revindicationsprocesse, deren mehrere besonders unter Arno vorkommen, wieder erworben, oder endlich primitiv erst unter Virgil und Arno gemacht worden waren. Während des kläglichen, über hundert Jahre dauernden Verfalles des Kathedralstiftes war auch der bei weitem größere Theil des stiftischen Besitzes entweder für immer verloren gegangen, oder doch in Frage gestellt worden. Es ist auch eine völlig irrige Ansicht, daß jene Schenkungen, welche in den Breves Notitiae mit Benennung der Schenker vorgetragen sind, in ihrer Mehrheit, oder gar insgesammt, erst unter Virgil und Arno gemacht worden seien. Aller Wahrscheinlichkeit zufolge waren sie eben ihrer Mehrheit nach schon längst im rechtlichen Besitze des Stiftes, jedoch nicht im gesetzlichen, weil von jenen Herzogen, die wieder vom Glauben abfielen, oder der Salzburger Kirche mißgünstig gestimmt waren, ein großer Theil der von ihren frömmern Ahnen Theodo, Theodebert und

Tassilo I. gemachten Schenkungen wieder eingezogen worden war, oder die von den Vasallen derselben dem Stifte zugewendeten Schenkungen die landesherrliche Genehmigung nicht erhielten. Besonders die Breves Notitiae geben in der einen wie in der anderen Richtung unzweideutige Winke hierüber.

Ueberblicken wir am Schlusse dieses Abschnittes die in demselben gegebenen Erläuterungen des Verbrüderungsbuches noch einmal, so werden wir uns der Erkenntniß kaum verschließen können, daß die von den Anhängern der hansizischen Hypothese bisher mit einiger Vorliebe angerufenen Ordines ducum und episcoporum et abbatum juvav. sehr ungünstige Momente für sie enthalten. Einmal stehen sie mit dem tapfern Herzoge Tassilo I. in einem Conflicte, der auf dem Boden ihrer Hypothese ohne Finten, die eine ehrliche Kampfweise nicht gestattet, nicht auszufechten ist, oder mit einer partiellen Niederlage für sie enden muß. Ferner ist ihnen die Salzburger Bischöfe- und Aebte-Reihe nur so lange günstig, als man sie als Abstractum behandelt: überträgt man sie aber, wie dieß unerläßlich ist, auf die concrete Grundlage des canonischen Rechtes und des individuellen Organismus des alten Salzburger Stuhles, so erweisen sich ihre Theorien über sie als geradezu haltlos. Im Gefolge einer hochehrwürdigen, längern Schaar von Bischöfen und Aebten erscheint dann auch noch eine fast unabsehbare Menge von Mönchen und Wohlthätern des Kathedralstifts St. Peter, die als Heimatsberechtigte Unterkunft verlangen. Die hansizischen Hauswirthe haben aber während ihrer Abwesenheit das uralte Stift umgebaut und nach dem Geschmacke der Zeit modernisirt, dabei aber auf viel engere Räume beschränkt, und sind darum gezwungen, sie mit dem Bedeuten von der Thüre zu weisen: In unserm Hause ist kein Platz mehr für euch!

E. Die Ecclesia Petena der Arnonischen Urkunden.

An die bisher besprochenen Salzburger Documente schließen sich ihrer Ursprungszeit nach drei andere Urkunden aus der Zeit Arno's an, welche eine historisch merkwürdige Benennung der Salzburger Kirche aus ihrer Entstehungszeit enthalten. Fragliche drei Urkunden, oder präciser Diplome, stammen aus den Jahren 791 und 798. Das erste derselben ist das Bestätigungs-Diplom König Karls d. Gr. über den Besitzstand der Salzburger Kirche vom Dezember 791[1]); — das zweite ein Breve Papst Leo III. vom Jahre 798[2]), mittelst welchem den Suffragan-Bischöfen Alim von Säben, Hatto von Freising, Adalwin von Regensburg, Waltrich von Passau und Sintbert von Neuburg angekündet wird, daß Bischof Arno von Salzburg zum Erzbischofe der baioarischen Kirchenprovinz aufgestellt sei. — Das dritte vom 20. April 798[3]) ist das Palliumsbreve desselben Papstes für Erzbischof Arno von Salzburg. In diesen Diplomen kommt die Benennung Petenensis, Petena für die Salzburger Kirche

[1]) Juvav. Anh. p. 50. No. 9. [2]) Ib. p. 51. No. 10. [3]) Ib. p. 53. No. 12.

vor, welche bisher entweder gar nicht, oder falsch verstanden wurde. Da in dieser seltsamen Benennung ein kräftiger Beweis dafür liegt, daß die Salzburger Kirche im VI. Jahrhundert, und präciser zwischen den Jahren 527—548 gegründet worden sei, so habe ich sie zum Gegenstande der Einleitung in diese Christianisirungs-Geschichte Südostdeutschlands gewählt, und die k. k. Akademie in Wien würdigte sie der Aufnahme in ihre Schriften.[1]) Da diese kleinere akademische Schrift kaum in die Hände aller Leser dieser Christianisirungs-Geschichte gelangt ist, bin ich veranlaßt, sie hier in gedrängtem Auszuge wiederzugeben, und dieß um so mehr, weil sonst die Beweisführung für die frühere Ankunft des hl. Rupert aus den Salzburger Documenten unvollständig wäre.

Die These, die ich in der erwähnten Abhandlung: „Die Ecclesia Petena der Salzburger Urkunden 2c." erwiesen zu haben glaube, ist folgende:

> Die bisher aufgestellten Erklärungen der Benennung Petenensis oder Petena, die der Salzburger Kirche beigelegt wird, sind sämmtlich unstatthaft; sie ist vielmehr eins und dasselbe mit der Ecclesia Beconensis (Bremensis), die in der Beschwerdeschrift der schismatischen Bischöfe der istrischen Kirchenprovinz an Kaiser Mauritius vom Jahre 591 vorkommt.

Man hat, so viel mir bekannt ist, für die Benennung Petenensis, Petena der Salzburger Kirche bisher drei verschiedene Erklärungen ersonnen. J. L. Schönleben[2]) ist geneigt, unser Petena mit Pitina in Illyrien in Verbindung zu bringen, indem er es für möglich hält, daß Bischof Arno in jener halbbarbarischen (sic) Zeit beide Kirchen verwaltet habe, obwohl Pitina damals unter der Metropole Aquileja stand. Während des istrischen Schismas begegnet uns unter den Unterschriften der Pseudosynode von Grado im Jahre 579 ein Marcianus Episcopus Petenas. Dieses Pitina liegt im Norden des Arsathales und war schon frühzeitig Bischofssitz, der, wie es scheint, mit dem westlicher gelegenen Pucinum (Pisino) wechselte. Einige Neuere geben vor, daß unser Petena nur eine Verwechslung mit dem illyrischen Pitinum sei, um darauf hin die Echtheit der drei Salzburger Diplome zu verdächtigen.

Aventin[3]) hält Pelinensis für gleichbedeutend mit dem alten Paedicensis und Petena für Petting am Südende des Tachen- (Waginger-) See's in Bayern. V. Koch-Sternfeld schrieb einen längern Aufsatz in den Bairischen Annalen Jahrg. 1834, um Aventin's Ansicht zu stützen. Er meint, während der Slaven-Einfälle des VII. Jahrhunderts hätten sich die Salzburger Bischöfe nach Kirchberg im Schnaitwalde bei Petting geflüchtet, und von ihrem Auf-

---

[1]) Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Bd. 37. Jahrg. 1866 in Commiss. b. K. Gerold in Wien. [2]) Carn. antiq. Apparat. C. V. §. 2. p. 146. ff. [3]) Deutsch. Ausg. S. 166.

enthalte bei Petting sei dann die Salzburger Kirche Petena genannt worden. In seiner Topogr. Matrikel spricht er aber wieder, daß dieses Prädicat noch nicht ganz aufgeklärt sei, und sich auf Piding, Zell am Petenfirst beziehen könnte. Seine Matrikel erschien aber im Jahre 1841, mithin sieben Jahre später, als jener Aufsatz in den Bairischen Annalen.

Nach der Meinung, welche mehrere Anhänger fand, so Hund[1]), der darum das Wort Petena des zweiten Diploms willkürlich in Petrina ändert, Hansiz[2]) und sogar Rettberg[3]) u. a. wäre Petinensis weiter nichts als Petrinensis, und werde so genannt, weil die Kathedralkirche des hl. Rupert dem hl. Petrus gewidmet war. Dieß gehe auch aus dem Breve Leo's III. an die Suffraganbischöfe von Salzburg hervor, wo es heißt: „Die Juvavenser-Kirche, die auch Petena heißt, die zu Ehren St. Peters, des Apostelfürsten geweiht worden und wo die Leiber des hl. Hruodbert und seiner ehrwürdigen Genossen Chunialb und Kyslar ein Gegenstand gläubiger Verehrung sind."

Diese Erklärungen der Benennung Petena sind aber sammt und sonders unstatthaft. Was nun vorerst jene Schönlebens betrifft, so ist es zu barok, dem Bischof Arno von Salzburg auch die Mitverwaltung der weit entlegenen, aquilejischen Kirche Pitinum zuzumuthen, als daß man auf eine förmliche Widerlegung derselben eingehen könnte. Jene Neuern aber, die noch dazu der sog. historisch-kritischen Schule angehören, hätten denn doch bedenken sollen, daß keine Regel der Kritik bestehe, kraft welcher es erlaubt wäre, eine Urkunde darum für unecht auszugeben, weil man irgend einen Ausdruck derselben nicht versteht.

Die Erklärung Aventin's, daß Petena und Petting identisch seien, hat, wenn man das nicht hieher gehörige Paedicensis unbeachtet läßt, unleugbar ein etymologisches Moment für sich, und man kann seinem Erweiterer v. Koch-Sternfeld zugeben, daß die Flucht des einen oder andern Vorstandes der Salzburger Kirche während der Drangperiode der Slaveneinfälle einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit erreiche; aber nach Petting oder Kirchberg hätten sie sich kaum geflüchtet, weil sie wegen der südlich von Kirchberg ganz nahen Heerstraße und der östlich durch Petting ziehenden Handelsstraße, welche damals noch die praktikablen Verkehrswege waren, dort nicht sicher gewesen wären. Daß ein vorübergehender Aufenthalt bei völlig gehemmter Amtsthätigkeit dem Bisthum seinen Namen gegeben habe, ist aber geradezu unglaublich, indem längere Anwesenheiten auf Missions-Stationen mit entfalteter Amtsthätigkeit dieß nicht vermochten.

Wenn endlich die Ansicht Hund's, Hansiz's, Rettberg's 2c. richtig wäre, müßten alle bischöflichen Kirchen, deren Kathedralen dem hl. Petrus gewidmet waren, — und ihre Anzahl ist sehr bedeutend — Ecclesiae Petrinenses beziehentlich Pete-

[1]) Metrop. Salisb. I. p. 3. Edit. Ratisb. [2]) Germ. Sacr. T. II. p. 6. [3]) Kirch. Gesch. Deutschl. II. S. 230. Anm. 3.

nenses heißen; nun kommt aber hiefür nicht einmal ein einziges Beispiel vor. Abteien und Bisthümer nennen sich nur dort nach ihrem Kirchenpatrocinium, wo der Name des Gotteshauses sich zum Ortsnamen erschwungen hat, z. B. St. Pölten, St. Florian, St. Lambrecht 2c. Was nun aber die Zusammenstellung von Petena und S. Petri im Breve des Papstes Leo III. betrifft, könnte man allerdings hervorheben, daß der Papst am besten wissen konnte, woher die Benennung Petena stamme, weil die Salzburger Kirche erst (?) hundert Jahre bestand, als er im Jahre 795 den Thron bestieg. Wenn die Voraussetzung der hansizischen Hypothese wahr wäre, daß der hl. Rupert erst im Jahre 696 nach Baioarien gekommen sei, — dann meinetwegen: so liegt aber gerade in den Worten des Papstes eine Hinweisung, daß die Salzburger Kirche den Namen Petena in einer so unvordenklichen Zeit erhalten habe, daß am Ende des VIII. Jahrhunderts das Verständniß dieser Benennung schon ganz abhanden gekommen war, so zwar, daß der Papst selbst nur seine persönliche Muthmaßung darüber ausspricht, und mehr als Muthmaßung sind seine Worte ihrem Laute nach nicht. Dieß muß uns als Fingerzeig gelten, der Namensschöpfung Petena bei den ersten Anfängen der Salzburger Kirche nachzuforschen. Dort werden wir sie auch finden nämlich in der Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift, welche die schismatischen Bischöfe der istrischen Kirchenprovinz im Jahre 591 beim Kaiser Mauritius einreichten.

Diese Beschwerdeschrift ist mehrfach abgedruckt z. B. bei Mansi.[1]) Bezüglich ihrer Echtheit ist nie und nirgends auch nur der leiseste Zweifel laut geworden, was in vorderster Linie wohl der unleugbaren Thatsache zuzuschreiben sein wird, daß die Skepsis unserer vorzugsweise kritischen Forschung in der Beschwerdeschrift nirgends einen Anhaltspunkt zu entdecken vermochte, an den sich irgend ein auch nur bescheidener Verdacht späterer Unterschiebung knüpfen ließe. In jüngster Zeit hat sie auch noch v. Hefele[2]), dem gewiß niemand Mangel an Kritik vorwerfen wird, besprochen, und auch ihm ist kein derartiger Zweifel bezüglich ihrer Echtheit bekannt geworden. Die Beschwerdeschrift trägt aber auch nach Inhalt, Stylisirung und Fertigung das unverkennbare Gepräge ihrer Zeit und Zeitverhältnisse. Die acht Bischöfe aus Venetien und Rhaetia II. sind in der Mehrheit für das Ende des VI. Jahrhunderts genau in jenen Stühlen, die sie ihren Unterschriften beisetzen, aus anderweitigen Documenten bekannt, und im ganzen Inhalte spiegeln sich die kirchlichen und politischen Verhältnisse des letzten Jahrzehents des genannten Jahrhunderts so klar, wie sie auch die genialste Erdichtung irgend einer spätern Zeit nicht zu schildern vermocht hätte. — In dieser Beschwerdeschrift kommt nun die höchst interessante Stelle vor: „Wenn jene Störung und Nöthigung nicht durch Euere sofortigen Befehle beseitigt wird, so wird im Falle, daß einer von uns jetzt Lebenden mit Tod abgeht, keine unserer Gemeinden zugeben, daß man sich dann Behufs der Consecration an die Aquilejer Kirche wende. Die fränkischen

---

[1]) Conc. T. X. p. 463. ff. [2]) Conc. Gesch. Bd. II. S. 894.

Erzbischöfe sind nämlich nahe, und man wird sich ohne Zweifel an sie wenden, um die Consecration zu erhalten, und so wird die Aquilejer Kirche zerfallen ...... was vor Jahren schon begonnen hat, indem in drei Kirchen unseres Conciliums, nämlich in der Beconensischen, Tiburnischen und Augustanischen Bischöfe von ihnen eingesetzt wurden. Wenn aber damals nicht auf Befehl des Kaisers Justinian, sel. Andenkens, die Störung unseres Gebietes abgewendet worden wäre, so würden zur Strafe für unsere Sünden fast alle Kirchen, die zum Aquilejer Sprengel gehören, von fränkischen Bischöfen eingenommen worden sein."

Bis wir jedoch zur Ueberzeugung kommen können, daß die Ecclesia Petenensis der Salzburger Diplome mit der Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift identisch sei, werden wir einige nicht geringe Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen haben. — Vorerst sind die Forscher über die Lesart Beconensis nicht einig, während bezüglich der Tiburniensis und Augustana (ecclesia) bisher Einhelligkeit herrschte, daß die Kirchen Tiburnia in Kärnten und Augsburg im zweiten Rhätien damit gemeint seien. Eine frühere Deutung Tiburnia's mit Regia Tiberina d. h Regensburg ist vollständig aufgegeben, und dasselbe Schicksal hat die vor etlichen Jahren aufgestellte Meinung Friedrichs[1]) zu erwarten, daß unter Augustana Lauriacum zu verstehen sei. Lauriacum wird nicht ein einziges Mal autonomastisch Augusta genannt, und auch die Zumptische Deutung der Inschrift[2]), welche Friedrich für seine Meinung anführt, ist noch nicht über jeden Zweifel erhoben, bewiese aber auch angenommen nichts weiter, als daß Lauriacum eben auch eine kaiserliche Colonie (colonia augusta) war, wie viele andere. Sie wurde aber nicht vom Kaiser Augustus, sondern von Marc. Aurel Antoninus zwischen 167—174 angelegt, wie Gaisberger[3]) unanfechtbar nachgewiesen hat. Die willkürliche Behauptung, daß Augsburg nie unter Aquileja gestanden sei, ist unhaltbar: denn wenn Rhaetia II. nicht wenigstens eine Zeit lang vor dem Jahre 591 zur Kirchenprovinz Aquileja gehört hätte, — gleichviel, ob canonisch oder nur territorial als ostgothisches Dominium, so würde sich der Aquilejer Suffragan Ingenuin von Säben nicht als Episcopus Rhaetiae secundae unterschrieben haben. — Was nun die Beconensis der Beschwerdeschrift betrifft, so liest Harduin nach Sirmonds Notaten Beconensis, Baronius nach einer Handschrift N. Fabers Bremensi; daß die eine dieser Lesarten so incorrect sei, wie die andere, ist anerkannt. Bremen erhielt erst im Jahre 787 seinen ersten Bischof Willehad und gehörte nie unter Aquileja. Darum schlägt Bolland vor, Breonensi zu substituiren, wodurch man ein eigenes Bisthum für die Breones (Briones, Breuni), die Anwohner des Brenners, erhielte, was wieder nicht zuläßig ist, weil zur nämlichen Zeit der mitunterschriebene Ingenuin von Säben, wenn irgendwie Bischof des zweiten Rhätiens, so ganz sicher

[1]) Wahres Zeitalt. d. hl. Rup. S. 12. ff. [2]) De Lavin. et Laurent. p. 22. ff. [3]) Lauriacum, in den Beitr. des Mus. Franc. Carol. Jahrg. 1846. 5. Lief. S. 7. ff.

der Brenner-Anwohner war. Darum substituiren Hansiz und Scipio Maffai Betovensis, was durch Verwechslung der Buchstaben t und c, n und u entstanden sein könne. Hansiz verfällt aber später auf Bernensi (Verona = Bern), was wieder unstatthaft ist, denn Verona war vom Jahre 536 an den Gothen und vom Jahre 568 an den Langobarden unterworfen: mithin muß man schon wegen der großen Namensähnlichkeit bei Betovensi bleiben. Aber auch diese Namensähnlichkeit besteht nur in der Einbildung; denn Pettau hieß nicht Betove, sondern Poetabion, Patabion, Poetobio[1]), und Lanoy[2]) hat die langen Formen Petabionensis, Poetavionensis ꝛc. als die ausschließlichen nachgewiesen, wornach die Adjectivform nicht Betovensis lauten kann; mithin existirt keine Namensähnlichkeit mit Beconensis. Trotzdem ist die Annahme der Substitution Betovensis allgemein geworden. Sie ist aber falsch, und steht im directen Widerspruche mit der Geschichte und den hierarchischen Grundsätzen des Alterthums; denn Pettau war zur Zeit des Kaisers Justinian schon lange nicht mehr Bischofssitz, und hatte, während es Bischofssitz gewesen, nie unter die Metropole Aquileja gehört.

Pettau war zur Zeit des Kaisers Justinian schon lange nicht mehr Bischofssitz. Kaiser Justinian regierte bekanntlich 527—565. Nun sagt uns aber Muchar[3]): „Vom Bischofssitze zu Pettau ist schon seit dem Anbeginne des fünften Jahrhunderts alle historische Spur verloren.“ Diese Spur geht verloren mit dem Jahre 381, in welchem im großen Concilium von Aquileja, bei welchem, mit Ausnahme Spaniens, alle Kirchenprovinzen des römischen Patriarchats vertreten waren, der letzte katholische Bischof Pettau's erwähnt, zugleich aber die Zerstörung dieser Bischofsstadt durch die arianischen Ostgothen erzählt wird. Julianus Valens (etwa von Mursa?) hatte es mit seinen Ränken dahingebracht, daß er vom Könige der Ostgothen nach dem Ableben des katholischen Bischofs Marcus (möglicher Weise bei dessen Lebzeiten) als Bischof von Pettau eingesetzt wurde. Das dadurch tief verletzte katholische Volk vertrieb ihn aber, was zur Folge hatte, daß die Ostgothen an der Stadt und ihren Bewohnern eine blutige Rache nahmen; denn im Synodalschreiben der Väter von Aquileja an die Kaiser Gratian und Valentinian, wo diese Begebenheit erzählt wird, wird der Zerstörung der Stadt und des Blutbades der Bürger gleichmäßig gedacht, und werden beide dem Verräther Valens zur Last gelegt. Dieß muß sich im Jahre zuvor, nämlich 380, oder etwa schon im Jahre 379 ereignet haben. Von da an wird das Bisthum Pettau nicht mehr genannt, denn es erhob sich nie wieder, indem von dieser Zeit an Westpannonien so ununterbrochen der Schauplatz innerer Kämpfe und feindlicher Barbaren-Einfälle blieb, daß an eine Restauration des Bischofssitzes Pettau nicht mehr zu denken war.[4]) Das alte Bisthum ging demnach genau in

---

[1]) Vgl. Glück, Bisth. Noric. S. 77. [2]) Dissert. de Victorino Petavionensi T. II. Oper. P. I. p. 634. [3]) Gesch. d. Steiermark. Bd. III. S. 175. [4]) Vgl. Ecclesia Petena Nr. 26. S. 80.

der Zeit ein, in welcher Aquileja Metropole einiger Suffragankirchen in Istrien wurde. Spätere Bischöfe von Pettau, die man am Ende des VI. und in der Mitte des VII. Jahrhunderts entdeckt haben will, gehören in's Reich der Fabeln. So jener Bergullus oder Virgilius Ep. s. Eccl. Patavinae in den Unterschriften der Pseudosynode von Grado im Jahr 579, den Hansiz nach Pettau versetzt, während er doch nach Namen seines Sitzes und den Bischofs-Katalogen Ughelli's und Coleti's nach Padua gehört; ähnlich verhält es sich mit dem hl. Emmeram (Pictavionensis), den man[1]), weil er den Awaren das Evangelium predigen wollte, von Pettau, wenn nicht im, gewiß hart am Awarenreiche, albernerweise über Regensburg zu den Awaren reisen läßt. Es steht demnach fest, daß Pettau zur Zeit des Kaisers Justinian schon an anderthalb hundert Jahre nicht mehr Bischofssitz war.

So lange Pettau Bischofssitz war, hatte es nie unter Aquileja gehört. Pettau bestand als Bischofsstuhl wenigstens seit dem Ablaufe des III. Jahrhunderts, indem es seit jener Zeit schon historisch erweisbar erscheint. Der hl. Bischof Victorinus von Pettau wurde unter Diokletian im Jahre 303 oder 304 gemartert. Er verfaßte mehrere Schriften, von denen der hl. Hieronymus sagt[2]): „Werke, groß in ihrer Conception, aber unbehilflich im Ausdrucke, weil er des Lateinischen nicht so mächtig war, wie des Griechischen." Schon darin liegt ein Fingerzeig, daß Victorinus seine Sendung in ein durchaus lateinisches Bisthum nicht vom Metropolitanstuhle einer lateinischen Stadt erhalten haben konnte, sondern naturgemäß nur von dem unter tessalonichischen Primate (Exarchia) stehenden Sirmium. Da er aber gleich am Anfange des IV. Jahrhunderts die Martyrkrone erlangte, und mehrere umfangsreiche Schriften verfaßt hatte, die der hl. Hieronymus aufzählt und bespricht, so hat es alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß er in der Epoche der Ruhe, welche nach dem Sturme der Decischen Verfolgung für die christliche Kirche eintrat, Bischof von Pettau geworden sei. Uebrigens ist es, mir wenigstens, wahrscheinlich, daß Pettau schon vor der Christenverfolgung des Kaisers Decius Bischöfe gehabt habe. — Etwa vierzig Jahre nach Victorinus lernen wir aus den Synodalacten von Sardica (344) einen weitern Bischof von Pötobio, Namens Aprianus kennen. Er kommt unter den Synodalunterschriften des Abendlandes ohne Ortsbestimmung vor; aber in dem Briefe und im Kataloge des hl. Athanasius[3]) wird er ausdrücklich: Aprianus de Petabione Pannoniae genannt. — Von dem letzten uns bekannt gewordenen Bischofe Marcus von Pätobio, war oben schon die Rede, wo zugleich bemerkt wurde, daß er genau zur Zeit starb, in welcher Aquileja das erstemal urkundlich als Metropolitanstuhl erscheint. Hier sind nun zwei Thatsachen nicht zu übersehen: einmal, daß selbst eifrigere Parteigänger für Aquileja, z. B. Glück[4]), es nicht

---

[1]) In Westenrieders Beiträgen Bd. II. [2]) In Catal. Scr. eccl. No. 74. [3]) Mansi T. III. p. 66 & p. 46. [4]) Bisth. Noric. S. 83.

wagen, den Beginn der Aquilejer-Metropolitan-Würde höher hinaufzusetzen, als „gegen das Ende des vierten Jahrhunderts"; — und dann, daß Aquileja am Ende desselben Jahrhunderts mit seinem Metropolitansprengel einzig nur auf einige Bisthümer der engern Provinz Istrien beschränkt war, keineswegs aber jene Ausdehnung hatte, die ihm Wiltsch[1]), der, wo ihm der gründliche Lequien die Leuchte nicht mehr vorträgt, höchst unzuverlässig ist, und Andere vor und nach ihm irriger Weise geben möchten. Den Nachweis hiefür liefern uns die amtlichen Documente des großen Erzbischofes von Mailand, Ambrosius. Im Jahre 380 verwirft Erzbischof Ambrosius das auf dem Berufungswege an ihn gelangte Urtheil des Syagrius von Verona (Epist. 5. & 6. ad Syagrium[2]) bezüglich einer angeschuldigten Jungfrau Namens Judicia. — Einen ähnlichen Fall, der sich in Altinum zugetragen, entscheidet er ebenfalls von Appellationswegen.[3]) Altinum war später wie Verona Suffraganstuhl von Aquileja und damals schon Bisthum, weil Heliodorus, Bischof von Altinum, im Jahre 381 das Concilium von Aquileja mit unterschrieb. — Um 385 war Virgilius auf den bischöflichen Stuhl von Trient erhoben worden, und Erzbischof Ambrosius ertheilte ihm von Amtswegen die Instruction zur bischöflichen Verwaltung.[4]) — Im Jahre 389 hatte sich der Papst Syricius im Betreffe der Verwerfung der manichäischen Irrthümer an die Kirche von Mailand gewendet. Ambrosius hielt eine Provincial-Synode, und gab dem Papste das Resultat derselben in einem eigenen Synodalschreiben bekannt.[5]) Dieses Synodalschreiben ist außer ihm auch von seinen Suffraganen, die der Synode angewohnt hatten, unterschrieben[6]), nämlich von: Eventius Cenedensis, Maximus Aemonensis, Felix Jadrensis, Basilianus Laudunensis, Theodorus Octodurensis, Constantius, Sabinus Placentinus, Geminianus und Eustasius; letztere zwei und Constantius ohne Angabe des Stuhles, vermuthlich Regionarbischöfe. — Aus diesen amtlichen Documenten ergibt sich, daß die Bisthümer Venetiens: Altinum, Ceneta, Trient und Verona noch zur Zeit des abendländischen Conciliums von Aquileja dem Erzbisthum Mailand unterstellt waren, ja, daß die Bisthümer Aemona (Laibach) und Jadera (Zara), nördlich und südlich weit über Istrien hinaus entlegen, im Jahre 389 noch nicht zu Aquileja, sondern zu Mailand gehörten. Da überdieß vorausgesetzt werden muß, daß gar manche Bisthümer Istriens, die wir später unter Aquileja finden, damals noch nicht bestanden, so ist erstens die Behauptung gerechtfertigt, daß der Metropolitansprengel Aquileja's zur Zeit seines abendländischen Conciliums des Jahres 381 noch sehr beengt, d. h. eben in der Ausbildung begriffen war, dann aber, daß das eben untergegangene Bisthum Pötobio, das noch über die mailändischen Bisthümer Aemona und Jadera hinauslag, während seines mehr als hundertjährigen Bestandes, nicht zu dem, genau zur Zeit seines Unterganges

---

[1]) Kirchl. Geogr. §. 174. S. 136. f. [2]) Epistol. S. Ambros. Edit. Maur. col. 766. ff. [3]) Ib. epist. 5. col. 767. [4]) Ib. epist. 19. col. 842. [5]) Ib. col. 966. [6]) Ib. col. 969.

Metropolitansprengel gewordenen Aquileja gehört haben könne. Es steht daher im directen Widerspruche mit der Geschichte, wenn man Pötobio dem Metropolitansprengel Aquileja als Suffragan-Bisthum zuweist.

Es steht dieß aber auch im ebenso directen Widerspruche mit den hierarchischen Grundsätzen des Alterthums. Es liegt aus der Zeit, in welcher das Bisthum Pötobio noch bestand, kein ausdrücklicher Ausspruch irgend eines kirchlichen Documentes über den Metropolitanverband desselben vor. Dieß hindert jedoch nicht, diesen Metropolitanverband mit Zuverlässigkeit zu ermitteln, indem uns sattsam bekannt ist, nach welchen allgemein giltigen Normen sich die Metropolitanverbände bildeten. Der Metropolitanverband ging aus der Natur der Verbreitung des Christenthums hervor. Die Apostel selbst wendeten sich mit der Predigt der Heilslehre immer zuerst an die volkreichsten Städte, an die sog. (politischen) Metropolen des römischen Reiches: dort wurden die ersten christlichen Gemeinden gestiftet. Von diesen Stammkirchen aus verbreitete sich dann die Lehre des Heiles in die kleinern Städte des Landes (Provinzial-Hauptstädte), und die hier gegründeten Gemeinden mit ihren Bischöfen traten als Tochterkirchen naturgemäß in ein Verhältniß der Abhängigkeit und Unterordnung zu ihren Mutterkirchen. Der Bischof der Metropolis hatte also nicht nur die Auctorität der unmittelbar apostolischen Succession, sondern auch das Ansehen der ersten oder Stammkirche des ganzen Landes für sich, und wurde daher nothwendig der eigentliche Mittelpunkt aller kirchlichen Verhandlungen von Wichtigkeit. Das höhere Ansehen eines solchen Bischofs war sohin schon uranfänglich in der Art und Weise der Einführung und Verbreitung des Christenthums begründet. (Permaneder) — Glück[1]) befindet sich daher im großen Irrthume, wenn er behauptet, daß sich nicht nur im Noricum und Oberpannonien, sondern auch in vielen andern abendländischen Provinzen während der Römerzeit keine Metropolitan-Verfassung gebildet habe. Wie aber Klein[2]) die Bildung der Metropolitanverbände auch von freiwilliger Unterwerfung und Erstrebung zeitlicher Vortheile ableiten könne, ist geradezu unbegreiflich. Glück meint freilich, mit seinem Nachweise, daß in Africa und Spanien die ältesten Bischöfe zugleich Provinz-Vorsteher waren, seine Behauptung genügend zu begründen. Diese hierarchischen Zustände Africa's und Spaniens waren aber eben Abweichungen von den ursprünglichen Normen, und selbe und andere auftauchende Abnormitäten waren sicherlich die Hauptveranlassung zu den Canonen III. des Nicänum I. vom Jahre 325 und IX. des Antiochenum vom Jahre 341, die wir sogleich des Nähern zu betrachten haben werden. Aber nicht blos die Emanation der Tochtergemeinde von der Muttergemeinde in der politischen Metropolis begründete ein Abhängigkeits-Verhältniß der erstern von der letztern, sondern auch die Consecration des Bischofs der Tochtergemeinden durch jenen der Muttergemeinde und die ihm

---

[1]) Bisth. Noric. S. 66. ff. [2]) Gesch. des Christenth. I. S. 87.

zugleich ertheilte Sendung stellte ihn in eine Art geistlicher Kindschaft zu ihm. Ich nenne den Inbegriff aller aus der Glaubensmittheilung, Consecration und Sendung hervorgehenden Rechte und Pflichten das genetische Princip; es ist unbestreitbar das Princip der Metropolitanverfassung, ich möchte sagen die Seele derselben; den Leib bildeten aber die vorgefundenen politischen Eintheilungen, an welche sich die Kirche aus Regeln der Klugheit bei der Umschreibung der kirchlichen Jurisdictionsgebiete, soweit es möglich war, halten zu müssen glaubte. Wo bei Bildung der Metropolitanverbände alle drei Factoren des genetischen Princips thätig waren, entstanden die natürlichen Gebilde des hierarchischen Organismus; wo der eine oder andere Factor allein gewirkt hatte, oder wo, wie dies in neuerer Zeit vielfältig vorkam, die Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhles organisirend an die Stelle des genetischen Princips trat, darf man die hieraus entstandene hierarchische Gliederung eine künstliche nennen. Mit letzterer haben wir es aber im tiefsten Alterthume fast ohne Ausnahme nicht zu thun.

Könnten wir für die Bischöfe von Pötobio nachweisen, daß ihre christliche Gemeinde z. B. von Aquileja aus gegründet, oder daß sie selbst von den Aquilejer Metropoliten consecrirt oder gesendet worden seien, so wäre der Metropolitanstuhl des Suffraganbisthums Pötobio eo ipso in Aquileja ermittelt. Aber auch dieser Anhaltspunkt steht uns weder für Aquileja noch für eine andere Metropolitankirche zu Gebote: wir haben uns daher lediglich an die noch genau bekannte politische Eintheilung in jenen Zeiten zu halten; diese weist uns aber unausweichbar nicht nach Aquileja, sondern nach Sirmium.

Für unser Vorgehen aus der politischen Landeseintheilung die hierarchische Gliederung zu ermitteln, sind die beiden vorhin berührten Canonen nämlich III. des Nicänum I. und IX. des Antiochenums von 341 maßgebend. Der Nicänische bestimmt: „daß jede politische Provinz zugleich kirchliche mit einem eigenen Metropoliten sein soll.“ Der Antiochenische aber verordnet: „Die Bischöfe jeder Eparchie sollen wissen, daß der Bischof der Metropole die Sorge über die ganze Eparchie habe, weil in der Metropole alle um ihrer Geschäfte willen zusammenkommen.“ Der Nicänische ist auf das genetische Princip gegründet; der Antiochenische setzt es voraus, und hebt den Opportunitätsgrund des leichtern Verkehrs noch besonders hervor. Was aber in diesen Canonen für Eparchien oder Provinzen im engern Sinne bestimmt wird, galt ursprünglich um so mehr für die Provinzen im weitern Sinne, sowie für die Hauptstädte derselben und für die Hauptstädte der engern Provinzen, welche von der Landesmetropole abhängig waren, wie die Provinzialstädte von der Provinzial-Hauptstadt. Man darf nämlich nie vergessen, daß sich die Apostel selbst zuerst und vorzugsweise an die volkreichsten Städte wendeten. Hierauf hat Hefele[1]) den lichtvollen Canon

[1]) Gesch. der Einführ. des Christenthums im südöstl. Deutschl. S. 52.

gestellt: „Je bedeutender die Stadt war, desto früher besaß sie eine christliche Gemeinde." So ging das Christenthum zuerst von der Hauptstadt des Landes in die Hauptstädte der Provinzen, und von diesen in die Provinzialstädte aus. Wo die Verbreitung des Christenthums wegen hemmender Zeitverhältnisse (Kriege, Barbaren-Einfälle, tiefe Bildungsstufe der Bevölkerung) langsamer vor sich ging, finden wir in großen Provinzen manchmal auf lange Zeit nur ein Bisthum, so z. B. im Ufernoricum nur jenes von Lauriacum, im zweiten Rhätien jenes von Augusta der Vindeliker, im ersten Rhätien jenes von Curia; auch für Oberpannonien ist bis gegen das IV. Jahrhundert nur das Pötobionische historisch erweisbar, obwohl nicht zu zweifeln sein dürfte, daß auch Sicca Sabaria (Stein am Anger) als (wenigstens spätere) Hauptstadt einen bischöflichen Stuhl gehabt habe. — Pötobio gehörte aber nach Oberpannonien und dieß war seit der Constantinischen Reichseintheilung eine Provinz der Reichsdiöcese Westillyricum, welche vereinigt mit den Reichsdiöcesen Macedonia und Dacia, aus denen Ostillyricum zusammengesetzt war, die Prätorial-Präfectur Illyricum ausmachten. Vier Prätorial-Präfecturen kommen schon unter Diocletian vor; durch die Reichseintheilung Constantins erhielten sie mit den Namen: Orientalis, Illyrica, Italica, Gallica ein genau bestimmtes Gepräge. Bei der Reichseintheilung unter Theodosius und Gratian (379) wurde Illyricum in ein östliches und westliches zerlegt (orientale et occidentale Illyricum), und von nun an erscheint Illyricum orientale als eigene Präfectur, das Occidentale aber als Reichsdiöcese und als Bestandtheil der Präfectur Italien. Damals hatte die Diöcese Illyricum Occidentale 6 Provinzen: Pannonia I., Pannonia II., Savia (Pannonia ripariensis), Dalmatia, Noricum ripense, Noricum mediterraneum. Als unter den Kaisern Arcadius und Honorius (395) die Theilung des römischen Reiches in das abendländische und morgenländische Kaiserthum permanent wurde, fielen auch das östliche und westliche Illyricum für immer auseinander; nur kirchlich zählten sie noch mitsammen zum abendländischen Patriarchate des Papstes, bis (730) das östliche unter Leo dem Isaurier gewaltsam davon getrennt und dem Patriarchen von Constantinopel unterstellt wurde. — Die Praefectura Italica, anfangs aus den Diöcesen Italia und Africa zusammengesetzt, bestand nun seit der Zutheilung der Diöcese Illyricum occidentale (ursprünglich schon durch Valentinian I.) aus dreien. Die Dioecesis Italia zerfiel von jeher in zwei Vicariate, nämlich Rom mit den zunächst liegenden 10 Provinzen, und Mailand mit 7 Provinzen: hier residirte der Vicarius Italiae, in Rom der Vicarius Urbis. Die 7 Provinzen des Italischen Vicars waren: 1. Liguria mit der Hauptstadt und Metropolis Mediolanum; 2. Aemilia mit der Hauptstadt Bononia; 3. Flaminium (Picenum annonarium) mit der Hauptstadt Ravenna; 4. Venetia und Istria mit der Hauptstadt Aquileja; 5. Alpes Cottiae mit der Hauptstadt Augusta Taurinorum; 6. Rhaetia I. mit der Hauptstadt Curia; 7. Rhaetia II. mit der Hauptstadt Augusta

Vindelicorum.[1]) Die Dioecesis Illyricum occidentale, von nun an glattweg Illyris, Illyria geheißen, hatte, wie oben bemerkt, 6 Provinzen: 1. Noricum ripense mit der Hauptstadt Lauriacum; 2. Noricum mediterraneum mit der Hauptstadt Celeja (eine Zeit lang möglicherweise Virunum und später gewiß Tiburnia); 3. Pannonia I. mit der Hauptstadt Sicca Sabaria (vorher, scheint es, Petabio); 4. Pannonia II. mit der Hauptstadt und Metropolis Sirmium; 5. Savia (Pannonia ripariensis) mit der Hauptstadt Siscia; 6. Dalmatia mit der Hauptstadt Salona. Sirmium war rasch aufgeblüht; es war die Station der danubischen Donauflotte (I. Flavia), hatte eine bedeutende Waffenfabrik und war in seiner Glanzperiode Sitz des Prätorial-Präfecten des ungetheilten Illyricums. Mit Recht nannte es Erzbischof Anemius auf dem abendländischen Concilium von Aquileja (381) »caput Illyrici« und Justinian, in seiner Nov. XI. von jener Periode sprechend, „das Haupt Illyricums (Illyrici fastigium), wo alle bürgerlichen und bischöflichen Verhandlungen gepflogen wurden.“ Aber schon Papst Damasus I. (366—384) hatte in der Mutterkirche Gesammtillyricums im apostolischen Thessalonich ein apostolisches Vicariat errichtet; durch die Abtrennung Ostillyricums kam Sirmium um die Residenz des Prätorialpräfecten, durch Errichtung der Primatiale Prima Justiniana (Justinianopolis) in der Vaterstadt Justinians, Tauresium (Achrida) bei Lichnidus, und die Zutheilung jenes Theiles von Unter-Pannonien, worin Sirmium lag, zu diesem neuen kirchlichen Mittelpunkte wurde sein kirchlicher Vorrang eben so gründlich zerstört, wie die Metropolitanstadt selbst durch Attila im Jahre 442 verwüstet worden war. Von dort an hat Sirmium als Bischofsstuhl, mit längern Unterbrechungen und Verlegung des Stuhles selbst an andere geeignetere Orte, ein sieches Dasein bis in unsere Zeiten gebracht.

Aus dieser historisch-geographischen Erörterung geht nun mit Sicherheit hervor, daß nach den hierarchischen Grundsätzen des Alterthums Potobio nie unter die Metropole Aquileja gehört haben könne, denn es würde einen Widerspruch gegen jene Grundsätze involviren, den Bischofsstuhl von Pötobio, der in einer ganz andern Provinz lag, als der Metropolitanstuhl Aquileja, diesem unterzuordnen. Daß man im Alterthume strenge an den durch die oben angeführten Canonen III. des Nicänum I. und IX. des Antiochenums vom Jahre 341 festhielt, geht auch aus einer Verhandlung hervor, welche im Jahre 401 auf dem Concilium von Turin gepflogen wurde.[2]) Der Bischof von Massilia (Marseille) beanspruchte die Metropolitangewalt über die Kirchen der II. Narbonensischen Provinz, weil er die Bischöfe derselben consecrirt habe. Diese Bischöfe stellten aber seinen Ansprüchen entgegen, daß ein Bischof einer andern Provinz nicht ihr Metropolit sein könne. Die Synode entschied, daß der Bischof von Massilia nicht

[1]) Vgl. Wiltsch, Kirchl. Geographie rc. I. S. 62. [2]) Vgl. Maaßen's Primat rc. S. 12. Nota 21.

aus Berechtigung seines in einer andern Provinz liegenden Stuhles, sondern um des Friedens und der Eintracht willen persönlich als Consecrator auf Lebenszeit die Metropolitangewalt über jene Bischöfe haben soll, die er ordinirt hatte. Hierin liegt ein unzweideutiger Beweis für die Grundsätze des Alterthums, welche an der Provinzialausscheidung sowohl als am genetischen Principe festhielten. — Pötobio lag aber nicht nur in einer andern Provinz als Aquileja, es war politisch noch viel weiter von ihm geschieden. Denn beinahe während der ganzen Zeit seines Bestandes — es ging aber, wie wir gesehen, im Jahre 380 oder 379 unter, — lag es sogar in einer andern Prätorial-Präfectur als Aquileja; dieß in der Italischen, jenes bis zum Jahre 364 unter der Illyrischen. Von diesem Jahre an stand es aber unter der Illyrischen Reichsdiöcese, während Aquileja der Italischen angehörte, mithin kann von einer Zusammengehörigkeit in ein und dieselbe Provinz nicht die Rede sein. Und damit ist denn auch bis zur Evidenz erwiesen, daß eine Unterordnung des Stuhles Pötobio unter die Metropole Aquileja den hierarchischen Grundsätzen des Alterthums geradezu widerspreche. — Dasselbe geht auch aus dem Verlaufe der Streitsache über die carantanischen Sprengelsgrenzen hervor, welche zwischen den Metropoliten Ursus von Aquileja und Arno von Salzburg entstand, und die K. Karl der Gr. am 14. Juni 810 dahin entschied, daß in Zukunft die Drau die Grenzen zwischen den Aquilejer- und Salzburger Metropolitansprengel bilden soll.[1]) Denn wenn der auf seine Grenzen so eifersüchtige sog. Patriarch Ursus den alten Thatbestand für sich gehabt hätte, daß nicht nur Carantanien, sondern sogar Pettau in Oberpannonien je zu seinem Sprengel gehört habe, so hätte er sich eines vernichtenden Beweises Arno gegenüber begeben, indem er unterließ, für seine Ansprüche vorzubringen, daß nicht nur Carantanien, sondern sogar das darüber hinausgelegene Oberpannonien, oder doch ein Bisthum desselben, nämlich Pettau, in alter Zeit zur Metropole Aquileja gehört habe. Hievon sagt er aber auch nicht eine Silbe; sehr natürlich, weil Poetobio nie unter Aquileja stand. Demnach haben wir den Metropolitanstuhl für das Bisthum Pettau dort zu suchen, wohin es genetisch, territorial und geschichtlich gehörte, nämlich in Sirmium.

Dagegen behauptet aber Glück[2]), daß Sirmiums Metropolitan-Sprengel sich nicht über ganz Westillyricum, ja kaum über ganz Pannonien erstreckt habe. Die Beweise, welche Glück für seine zweitheilige Behauptung aufbietet, würde man bei einem Forscher, der es mit der Kritik minder genau nimmt, als Glück, im günstigsten Falle als mißlungen censiren, bei Glück befremden sie. Daß Sirmiums Metropolitangewalt sich kaum über ganz Pannonien erstreckte, glaubte er daraus entnehmen zu müssen, „weil sich Spuren finden, die es wahrscheinlich machen, daß ein Theil des obern Pannoniens zum Metro-

---

[1]) Iuv. dipl. Anh. N°. XVI. p. 61. [2]) Bisth. Noric. S. 66. ff. Not. 1.

politangebiete Aquileja's gehörte"[1]). Und diese Spuren? „Weil unter den versuchten Verbesserungen (für die Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift der istrisch-schismatischen Bischöfe) Poetoviensis[2]) die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat; denn das hart an der norischen Grenze gelegene und von Aquileja nicht allzuweit entfernte Poetovio konnte leicht zum aquilejischen Metropolitansprengel gehören. Wir haben uns überzeugt, daß Pettau nicht nach Aquileja gehörte, noch dahin gehören konnte. Ebenso hinfällig ist Glücks Beweis für jenen Theil seiner Behauptung, in welchem er verneint, daß sich die sirmische Metropolitangewalt über ganz Westillyricum ausgedehnt habe, und welchen er später[3]) bringt. In jener Zeit — nämlich im Jahre 591 — für welche Glück seinen Beweis erbringt, behauptet ohhedies niemand, daß das längst untergegangene Erzbisthum Sirmium noch Metropolitangewalt über die Bisthümer Mittelnoricums ausgeübt habe, oder daß damals noch das Bisthum von Celeia und kurz vor der Regierungszeit Justinians auch jenes von Tiburnia nicht unter der Metropole Aquileja gestanden habe: unwahr ist aber, daß Binnennoricum von Aquileja aus christianisirt worden, oder daß während der Zeit, in welcher der Metropolitanstuhl von Sirmium noch aufrecht stand, die binnennorischen Bisthümer unter Aquileja gehört haben.

Auch wir stimmen im Vereine mit Glück Dümmler[4]) nicht bei, wenn er aus den Worten des sirmischen Erzbischofs Anemius, mit denen er auf dem abendländischen Concilium von Aquileja im Jahre 381 sein Votum einleitete: „Das Haupt Illyricums ist keine andere Stadt als Sirmium: ich bin aber Bischof dieser Stadt", folgert, der Bischof von Sirmium hätte auf die Bedeutung des Orts gestützt nach der geistlichen Oberherrschaft über alle illyrischen Provinzen gestrebt; aber noch weniger können wir der hieran geknüpften Aeußerung Glück's: „Wir sehen in jenen Worten weiter nichts als eine Prahlerei!" unsere entschiedene Mißbilligung vorenthalten, denn diese Aeußerung ist, gelinde gesagt, eine Frivolität. Entweder hat Glück die Conciliarverhandlungen von Aquileja nicht gelesen, oder nicht gedacht, während er sie las, denn sonst hätte ihm unmöglich entgehen können, daß der Erzbischof von Sirmium Anemius sein Votum so, oder in ähnlicher Weise formuliren mußte. Es handelte sich im Concilium um zwei specifisch illyricanische Angelegenheiten, um die Häresie des Palladius, Secundianus und Attalus und um des arianischen Bischofs Valens Usurpation des Pötobionischen Stuhles. Valens war im strafenden Bewußtsein seiner Unthat, die sogar die Zerstörung Pötobions und die Hinmordung einer größern Anzahl von Bürgern zur Folge gehabt, nicht erschienen; von den andern drei suchte besonders Palladius mit einer wahren Meisterschaft von Rabulistik seine Häresie mit zweideutigen Ausdrücken zu verdecken.

[1]) Ib. S. 68. Nota. [2]) Die kurze Form Petoviensis ist aber nach Glück selbst falsch. [3]) S. 81 ff.
[4]) Pannonische Leg. S. 185.



Besonders vom hl. Ambrosius gedrängt, gelang ihm dies jedoch nur schlecht, und nun nahm er seine Zuflucht zu einer später oft nachgeahmten Ausrede, daß das Concilium incompetent, weil nicht allgemein sei. Dies beweisen unumstößlich seine oft wiederholten Betheuerungen [1]): „Euer Werk ist's . . . daß das Concilium nicht allgemein und vollständig ist. In Abwesenheit unserer Bischöfe können wir nicht antworten . . . . Ich war zu einem vollzähligen Concilium gekommen, und nun sehe ich, daß meine Mitbrüder nicht da seien . . . Wir haben gesagt, daß wir uns als rechtgläubig erweisen wollen, aber in einem vollzähligen Concilium . . . Wo die Autorität eines vollständigen Conciliums fehlt, rede ich nicht. Nun antworte ich euch nicht bis auf ein vollständiges Concilium. Ihr allein wollt Richter sein, wir antworten euch nicht jetzt, aber auf einem allgemeinen und vollständigen Concilium werden wir euch antworten u. s. w." Um die erforderliche Allgemeinheit der Versammlung besonders hervorzuheben, befragte der hl. Ambrosius die Träger von Collegialstimmen, die Legaten von Gallien, Africa und Anemius von Illyricum vor allem andern um ihr Urtheil. Nachdem die gallischen Legaten, Constantius, Bischof von Orange und Justus von Lyon ihr Votum abgegeben, antwortete der africanische Legat Felix und unmittelbar nach demselben Anemius von Sirmium, wie folgt: „Felix, Bischof und Legat sagte: Wer den Sohn Gottes leugnet . . . . den verdamme nicht nur ich, der Legat der ganzen africanischen Provinz, sondern auch das ganze bischöfliche Collegium, das mich zu diesem Concilium sandte, hat ihn schon in vorhinein verdammt. Anemius sagte: das Haupt Illyricums ist keine andere Stadt als Sirmium; ich bin aber Bischof dieser Stadt . . . und sage jenem, der nicht bekennt . . . Anathema!" [2]) Diese Continuität der Abstimmung des Anemius im unmittelbaren Anschlusse an die andern Träger von Collegialstimmen, die gallischen und africanischen Legaten, zeigt doch sonnenklar, warum sich Anemius als den canonisch-natürlichen Vertreter der großen illyrischen Provinz vorstellt, ehe er sein Votum abgibt. Dieselbe Stellung ist auch aus der Weise der Unterschriften zu entnehmen. Während bei den Bischöfen Constantius [3]) und Justus, Felix und Numidius die Apposition Legatus Gallorum oder beziehentlich Afrorum beigesetzt ist, heißt die Unterschrift des Anemius: Anemius episcopus Sirmiensis Illyrici, was für sich spricht, indem keinem andern Bischofe oder Erzbischofe der Name seiner Kirchenprovinz beigefügt ist, wobei auch nicht übersehen werden wolle, daß es heiße: Illyrici, nicht etwa nur Pannoniae. Warum aber der Erzbischof Anemius sich als natürlichen Legaten Illyricums darstellt, hat seinen Grund wohl darin, daß bei diesem Concilium, dem, wie vorhin bemerkt, die Verhandlung

[1]) Collect. max. Conc. T. III. p. 388—402. [2]) Ib. p. 391. [3]) Zu Constantius von Orange, nicht von Siscia gehört die Apposition: Legatus Gallorum.

zweier specifisch illyricanischer Fragen oblag, „gerade diese zumeist betheiligte Kirchenprovinz verhältnißmäßig am schwächsten vertreten war, indem außer dem Metropoliten (wenigstens unter den mit ihren Stühlen angeführten Bischöfen) nur noch der Bischof Constantius von Siscia der Versammlung beiwohnte. Wohl ist es nicht nur denkbar, sondern sogar höchst wahrscheinlich, daß damals die Zahl der katholischen Bischöfe in Westillyrien nicht sehr bedeutend war. Marcus, Bischof von Pötobio, war kurz vorher gestorben, Cajus und Valens, die wir aus den Concilien von Rimini und Singidunum kennen[1]), und gewiß manche andere waren Arianer, und von den 8 halbarianischen Suffraganen des unmittelbaren Vorfahrers Germinus, war möglicherweise auch noch der größere Theil am Leben. Ob unter den, ohne Angabe des Stuhles, aufgeführten 10 Bischöfen dieser Versammlung wirkliche, oder Regionarbischöfe zu vermuthen seien, ist nicht ermittelt. Der Ausspruch des Metropoliten Anemius besteht demnach in voller Beweiskraft für die Ausdehnung des sirmischen Sprengels über ganz Westillyricum. — Glück ist aber auch mit seiner weitern Ansicht im Irrthume, „daß der sirmische Bischof sich gegen Ende des IV. Jahrhunderts zur erzbischöflichen Würde erhoben hatte"[2]), denn das Metropolitanat ist wenigstens für die erste Hälfte des IV. Jahrhunderts historisch erwiesen. Der Geschichtschreiber Sokrates[3]) sagt: In Sirmium der Stadt Illyricums (d. h. der Hauptstadt) entsteht eine neue Häresie, denn Photinus, der den Kirchen dort verstand ꝛc." Photinus wurde aber bekanntlich auf dem Concilium von Sardica (343—344) verurtheilt. — Mit der Zeitbestimmung der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts ist nun aber natürlich nicht gesagt, daß Sirmium gerade damals Erzbisthum geworden sei: im Gegentheile war die Kirche von Sirmium schon seit der Constantinischen Reichseintheilung der höchste kirchliche Gerichtshof Westillyricums, wie wir aus Justinians Novelle XI. wissen, und war als Kirche der politischen Metropole und der volkreichsten Stadt Illyricums überhaupt die Stamm- oder Mutterkirche aller in frühester Zeit entstandenen Kirchen des großen Westillyrischen Ländercomplexes. Daß aber Westillyricum schon vor der Diokletianischen Verfolgung mehrere Bischöfe mit bestimmten Sitzen z. B. Pötobio, Siscia hatte, wird ohnehin kaum jemand bestreiten. Wenn es sich also um die Ermittelung der Metropole für diese schon in frühester Zeit historisch-constatirten Bischofssitze handelt, kann man dieselbe nirgends als in dem bischöflichen Stuhle ihrer politischen Metropole Sirmium suchen, und es ist ein arger Anachronismus, selbe in dem, in einer andern Provinz, Diöcese und Präfectur liegenden Aquileja finden zu wollen, dessen Metropolitanwürde nach dem Geständnisse ihrer eifrigsten Vertheidiger erst am Ende des IV. Jahrhunderts für einen sehr beschränkten Sprengel

[1]) Coll. max. Concil. T. III. p. 234. ff. [2]) Bisth. Noric. S. 66. Anm. 1. [3]) Hist. l. 14. (Edit. Heinr. Valesii Amstelod. 1695. II. c. 18.: »Sirmii quae est civitas Illyrici nova haeresis exoritur nam Photinus qui Ecclesiis ibi praefuit.«)

vorkommt, und somit um wenigstens 100 Jahre jünger ist, als jene westillyrischen Stühle, die man ihr als Suffragane unterstellen will.

Die Frage über die Metropolitanrechte Aquileja's auf Pettau oder Pötobio ist demnach sicherlich als erledigt anzusehen, und damit auch die Meinung, daß man in der Beschwerdeschrift der istrisch-schismatischen Bischöfe vom J. 591 statt der dortgenannten Ecclesia Beconensis (Bremensis) Petovensis (richtiger Poetobionensis) substituiren könne und müsse. Nun ist aber noch die Thatsache zu beleuchten, daß in derselben Beschwerdeschrift der Aquilejer Metropole, auch abgesehen von der Beconensis-Poetobionensis, oberhirtliche Rechte auf Binnennoricum vindicirt werden, indem auch über die Entziehung der Ecclesia Tiburniensis Beschwerde geführt wird: diese lag aber unbezweifelt im Binnennoricum, d. h. im westillyrischen Ländercomplexe. Hieraus — so schließt man weiter — gehe hervor, daß wenigstens der westlichere Theil des westillyrischen Complexes, d. h. die beiden Noricum, von Aquileja aus christianisirt, und dadurch Metropolitanrechte erworben worden seien. Die Beantwortung dieses Einwurfs steht mit der Frage über die frühere Ankunft des hl. Rupert allerdings in nur loser Verbindung, muß aber dennoch schon hier gegeben werden, weil sie auf die Gründungszeit der Salzburger Kirche ein klares Licht verbreitet [1]). — Bei dem unzweideutigen Wortlaute der Beschwerdeschrift kann es sich hier nicht mehr um Grund oder Ungrund der Metropolitanrechte Aquileja's über Noricum und das zweite Rhätien handeln, sondern nur um den Ankunftstitel, auf welchen diese Metropolitanrechte gegründet sind, und um die Zeit, in welcher sie erworben wurden. Wir haben bereits gesehen, daß Sirmium, die angestammte Metropole aller Kirchen Westillyricums, im Jahre 442 von den Hunen zerstört, unter Kaiser Justinian aber sammt seinem unmittelbaren Gebiete dem neuerrichteten kirchlichen Mittelpunkte Prima Justiniana (Justinianopolis) förmlich untergeordnet ward, was nicht hätte geschehen können, wenn Sirmium nach der Zerstörung durch die Hunen sich wieder zur frühern geistlichen Macht emporgeschwungen hätte. Im Hunensturme und den Drangsalen der Barbarei, die neuerdings hereinbrachen, oder mit andern Worten, in der Völkerwanderung brach der äußere Organismus der katholischen Kirche fast allenthalben zusammen. Manche Kirchen gingen fast spurlos unter, und für die wenigen, welche jene Drangperiode überlebten, bildeten sich ganz neue Verhältnisse. Zu letztern gehörten auch die bischöflichen Kirchen unserer Länder, oder richtiger die Territorien selbst, auf welchen sie früher bestanden hatten. Nachdem das Band, welches diesen oder jenen Bischofsstuhl an die Metropolitankirche Sirmium geknüpft, durch Vernichtung derselben gewaltsam zerrissen war, stand es in eintretenden Erledigungsfällen den neuerwählten Bischöfen frei, sich behufs der Consecration an den nächstgelegenen Metropoliten zu wenden. Daß dies der Fall war, ist auch mit den Worten der oben aus-

[1]) Vgl. Einleitung n°. 16. S. 48 ff.

züglich angeführten Beschwerdeschrift der christlichen Bischöfe (die sich des Schisma's bewußt waren) constatirt: „Im Falle, daß einer von uns jetzt Lebenden mit Tod abgeht, wird keine unserer Gemeinden zugeben, daß man sich dann behufs der Consecration an die Aquilejer Kirche wende. Die fränkischen Erzbischöfe sind nämlich nahe, und man wird sich ohne Zweifel an sie wenden, um die Consecration zu erhalten." Die Zusammengehörigkeit unter eine und dieselbe Oberherrlichkeit gab hiebei freilich eine unabweisbare Directive. Möglichste Berücksichtigung der Territorialgrenzen wurde von jeher als Norm für kirchliche Eintheilung genommen. Der Zweck der Kirche involvirt die thunliche Beobachtung dieser Regel der Klugheit. In der Epoche, von der wir reden, standen aber die beiden Noricum und Rhätien rechtlich noch unter ostgothischer Oberherrlichkeit, wenn auch größere Landstriche derselben, z. B. Ufernoricum oberhalb der Enns und ganz Vindelicien, factisch soviel als aufgegeben waren. Die Bischöfe Noricums und des zweiten Rhätiens waren kraft der territorialen Lage ihrer Stühle behufs der Consecration zunächst an Aquileja gewiesen, und kraft des genetischen Princips traten sie mittelst der empfangenen Weihe in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Consecrator und seinen Stuhl, wenngleich nicht mehr in jenem ursprünglichen Sinne, wo der Consecration Gründung des Filialbisthums und hierarchische Sendung vorausgingen. — Was nun die Zeit betrifft, in welcher einige ehmals westillyrische Bisthümer unter das italische Aquileja kamen, kann natürlich nur auf die Periode Rücksicht genommen werden, welche auf das Jahr 442 folgt, in welchem Sirmium von Attila in einen Schutt begraben wurde, aus dem es sich nie mehr erhob. Von diesem Jahre an waren die wenigen Bisthümer, welche die hunische Katastrophe überstanden, allerdings ohne Metropole, und erst von da an dürfen wir den oberhirtlichen Stuhl, unter welchen sie kamen, anderswo suchen. Aber während der Dauer der attilanischen Invasion ist überhaupt auch daran nicht zu denken, und speciell an Aqileja nicht, welches bekanntlich nach dreijähriger Belagerung der Geißel Gottes, Attila, im J. 452 in die Hände fiel und zerstört wurde. Erst nachdem Aquileja sich wieder erholt hatte, konnte eine Reorganisation der noch bestehenden benachbarten Bisthümer von dort aus erwartet werden; und es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß diese Reorganisation während der langjährigen, ruhigen Regierung des Ostgothenkönigs Theodorich wirklich vorgenommen wurde. In dieser Zeit, (um mich auf Noricum zu beschränken), mögen Tiburnia und Celeia unter Aquileja's Metropolie gekommen sein. Auch die Bischöfe von Lauriacum im Ufernoricum, — und Eugippius[1]) nennt uns um 470 einen Constantius — ehedem Suffragane von Sirmium, konnten damals unter keinen andern Metropoliten stehen, als unter jenem von Aquileja. Irgend ein anderes (viertes) Bisthum Noricums ist aus jener Zeit nicht bekannt. Bei der Reorganisation,

[1]) Vita S. Severini, sect. 29.

von der soeben die Rede war, könnte Aquileja wohl auch einen oder zwei Bischofsstühle Pannoniens aus dem Nachlasse Sirmiums erhalten haben, und bezüglich Siscia's entbehrt diese Annahme nicht aller Wahrscheinlichkeit. Wir finden aber auch Siscia bald schon unter dem Metropoliten von Salona in Dalmatien; denn bei den zwei Synoden, die der dortige Metropolit Honorius in den Jahren 530 und 532 gehalten, unterschrieb in der erstern Bischof Johannes von Siscia, in der zweiten aber Constantius von dort. Auch gründete derselbe Metropolit nach letzterer Synode ein neues Bisthum in Bacs, das auch K. Justinian in der Novelle XI. in die Pannonia secunda einstellt [1]). Der oben erwähnte, auf die unleugbare Thatsache, daß einige Bisthümer Noricums (vielleicht sogar Südpannoniens) in der Periode 494 — ca. 600 unter Aquilejischem Metropolanate gestanden, gebaute Schluß, daß jene Territorien von Aquileja aus christianisirt und dadurch seine Metropolitanrechte erworben worden seien, behauptet daher mehr als in den historisch festgestellten Prämissen liegt, und muß darum als unlogisch abgewiesen werden.

Ganz in derselben Weise verhält es sich mit einem weitern geschichtlichen Momente, auf welches sich die Patrocinanz des über Gebühr ausgedehnten Aquilejer Metropolitansprengels von jeher viel zu Gute gethan hat. Es ist dieß die oben nach einer andern Richtung besprochene Streitsache der Metropoliten von Salzburg und Aquileja bezüglich ihrer Sprengelsgrenzen in Carantanien, welche K. Karl d. Gr. mittelst Entscheidung vom 14. Juni 810 dahin beilegte, daß in Zukunft die Drau jene zwei Sprengel scheiden soll. Hiebei legen die Gönner Aquileja's das Hauptgewicht auf die Aussage des sog. Patriarchen Ursus: „Patriarch Ursus behauptete, uralte Macht und Gewalt zu haben, und weil schon in den Zeiten, bevor Italien von den Langobarden ist in Besitz genommen worden, Synodalacten beweisen, daß schon damals von seinen Vorfahren die Städte (der carantanischen Provinz) unter Aquileja gebracht worden seien." So lautet die Uebersetzung des Urtextes, den man bei v. Kleimayrn [2]) vergleichen mag, wie sie Muchar in seiner Geschichte des Herzogthums Steiermark gibt [3]); Muchar ist aber einer der eifrigsten Anhänger des Annalisten von Steiermark, Aquilinus Julius Cäsar, welcher, ich will nicht sagen der erste Erfinder, gewiß aber der erfolgreichste Verbreiter der irrigen Meinung ist, daß unsere Länder von Aquileja aus christianisirt worden, und unsere ältesten Bisthümer von ihrem Ursprunge an unter seiner Metropole gestanden seien. Wohl bringt er in seiner III. Abhandlung [4]), die dieser Frage vorzugsweise gewidmet ist, auch andere Gründe für seine Behauptung bei: aber der Hauptgrund ist jener, der sich auf obige Stelle stützt. Durch ihn wurde diese irrige Meinung eine Art von kirchengeschichtlichem Dogma. A. Muchar, v. Koch-Sternfeld, Freiherr

---

[1]) Vgl. Farlatti, Illyr. sacr. Vol. II. p. 98. 99. [2]) Juvav. dipl. Anh. p. 61. [3]) Bd. IV. S. 209. [4]) Annal. duc. Stiriae. Gratii 1768.

v. Ankershofen, Klein, Pritz, Kurz u. s. w., ja selbst Rettberg und Glück schwuren zur Fahne Cäsars. — Aufmerksam erwogen beweist aber die eben angeführte Stelle nicht nur nichts für die gegnerische Behauptung, sie beweist vielmehr geradezu das Gegentheil davon. Denn es ist in ihr klar ausgesprochen, daß die kärntnische Provinz erst vor dem Einfalle der Longobarden in Italien unter die Metropolitangewalt von Aquileja gekommen sei, mithin früher, am allerwenigsten von jeher nicht zu Aquileja gehört habe. Hätte die Provinz Kärnten von jeher zu Aquileja gehört, und dieß hätte der Fall sein müssen, wenn Noricum von dort aus christianisirt worden wäre, so hätte der Patriarch Ursus gewiß nicht unterlassen, diesen schlagendsten Beweis für das Recht seiner Kirche auf jene Provinz geltend zu machen: so beschränkt er sich aber auf den viel schwächern Rechtsgrund, daß die Rechte seiner Kirche älter seien, als jene von Salzburg, eben weil ihm der entscheidende Grund, der ursprünglichen Gründung der norischen Kirchen durch Aquileja, nicht zur Hand stand. — Wir haben früher gesehen, daß im Jahre 389 selbst das zwischen Istrien und Südpannonien und Noricum gelegene Carniolische Bisthum Aemona, obwohl es schon lange in die Reichsdiöcese Italien gehörte, nicht unter Aquileja, sondern unter Mailand stand, trotzdem daß ersteres etwa ein Decennium früher Metropolitankirche geworden war; wir haben soeben wieder gesehen, daß die norischen Kirchen erst vor dem Einfalle der Langobarden in Italien (568) — meinetwegen 60—70 Jahre vorher — unter die Metropole Aquileja kamen: wer wird es in Anbetracht dieser historisch constatirten Thatsachen noch für glaubwürdig halten, daß das bezüglich seiner historischen Erweisbarkeit um mehr als ein Decennium ältere Bisthum Poetobio unter einem nicht nur in einer andern, entfernten Provinz, sondern in einer andern Reichsdiöcese, ja in einer andern Prätorial-Präfectur gelegenen Suffraganbisthum Mailands, Aquileja nämlich, gestanden habe, dessen erster historisch erweisbarer Bischof jener Theodor ist, der im Jahre 314 im Concilium von Arles unterschrieb, und welches genau in der Zeit Metropolitanstuhl wurde, in welcher das Bisthum Poetobio für immer unterging? —

Um endlich wieder auf die Ecclesia Beconensis (Bremensis) der Beschwerdeschrift zurückzukommen, ist nun, scheint mir, nahezu an Evidenz erwiesen, daß die allgemeiner adoptirte Substitution Petovionensis ebenso unmöglich sei, wie Bernensis, Breonensis und Bremensis, und es bleibt daher nichts übrig, als uns nach einer andern Substitution umzusehen, auf welche ohne allen und jeglichen Zwang die aus jener Zeit bekannten Verhältnisse, sowie alle in der Beschwerdeschrift selbst angegebenen Umstände angewendet werden können. Diese Verhältnisse und Umstände lassen sich auf nachstehende zurückführen: Die fragliche Ecclesia Beconensis muß der Zeit nach während der Regierung des Kaisers Justinian I. (527—565) besetzt worden sein; — sie muß dem Orte nach innerhalb jener Territorien zu finden sein, welche durch die fränkisch-baioarische

Eroberung vom Jahre 534 an vom römischen oder ostgothischen Reiche abgerissen wurden, überdieß aber in einem Territorium, auf welches Aquileja Metropolitanrechte geübt hatte; — ihre Besetzung mußte von fränkischen Erzbischöfen ausgegangen und von einem fränkischen Bischofe bewerkstelligt worden sein; — sie mußte mit Tiburnia und Augusta in einem und demselben Zeitabschnitte besetzt worden sein; und endlich versteht sich von selbst, daß ihr Name auch außer der Beschwerdeschrift in alten Documenten vorkommen müsse. Nun behaupte ich, daß alle diese Verhältnisse und Umstände genau in der Ecclesia Petena der Eingangs angeführten Salzburger Urkunden zusammentreffen, und daß somit diese Ecclesia Petena und die Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift identisch seien.

Bei der Erläuterung des Libellus de conversione Bagoariorum et Carantanorum und speciell seines I. Abschnittes De introitu B. Rudberti, gewöhnlich Vita primigenia genannt, habe ich aus den Eingangsworten derselben: „Zur Zeit Childeberts, König der Franken, nämlich im zweiten Jahre seiner Regierung u. s. w." nachgewiesen, daß nur Childebert I. (511—558) gemeint sein könne, und daß bei der auf den hl. Rupert bezüglichen Zeitbestimmung nach dessen Regierungs-Anfang in Burgund, wovon Worms Hauptstadt und Residenz der Könige gewesen war, d. h. vom Jahre 534 an, gezählt sei. Hieraus entziffert sich aber für des hl. Rupert Ankunft in Baiern als zweites Regierungsjahr Childebert's das Jahr 535, und die Feststellung des bischöflichen Sitzes am Walhasee, nach der Rückkehr des Heiligen von den Niederpannonischen Grenzen über Lorch, auf das Jahr 536: also offenbar während der Regierungszeit des K. Justinian I. Der austrasische König Theodebert hatte sich laut Zeugniß des Agethias (L. I.) sogleich nach seinem Regierungsantritte im Jahre 534 die Alemanen „und einige angrenzende Völker", worunter sicherlich die Baioarier, unterworfen; im Jahre 536 kam das schon mit dem Ostgothenkönige Theodat angebahnte Bündniß zwischen Theodebert und Theodat's Nachfolger Witiges zu Stande, wodurch Alemanien d. h. wohl Vindelicien (im Ptolomäischen Sinne) förmlich an Theodebert abgetreten wurde. Nach der allgemeinen Annahme waren die Baioarier bereits im Jahre 535 Herren über das ehemalige Binnennoricum. Was diese erwarben, betrachteten ihre Oberherren die Franken als sich erworben, wie Freiherr v. Ankershofen[1]) treffend auseinandersetzt. Wie Vindelicien bis zum Jahre 536, so war auch Noricum rechtlich noch Eigenthum der Ostgothen; factisch hatten sie beide Provinzen schon länger soviel als aufgegeben. Kirchlich gehörte Vindelicien sowohl wie die beiden Noricum, etwa seit der Zeit des Ostgothen-Königes Theodorich, unter Aquileja, wie wir oben gesehen haben. Bezüglich Vindeliciens und Binnennoricums sind Aquileja's Ansprüche durch die Beschwerdeschrift über die Besitznahme der Kirchen von Augusta und

[1]) Gesch. des Herzogth. Kärnten Bd. II. S. 14.

Tiburnia durch fränkische Bischöfe klar genug constatirt, und somit kann auch bezüglich des inzwischenliegenden Ufernoricums kein vernünftiger Zweifel über dessen Zuständigkeit nach Aquileja obwalten. Demzufolge passen auch die örtlichen Bestimmungen mit den Zeitverhältnissen, die uns anderswoher bekannt sind, und mit den in der Beschwerdeschrift angegebenen Umständen genau auf die Ecclesia Petena.

Mit der Beschwerde über früher stattgefundene Uebergriffe fränkischer Erzbischöfe scheint vorzugsweise der energische Metropolit Nicetius von Trier gemeint zu sein. Er war gewohnt thatkräftig auf Nähe und Ferne einzuwirken: richtete er doch sogar an Chlodiswinde, Gemahlin des Langobarden-Königs Albuin ein Mahnschreiben, um ihren Eifer zur Bekehrung ihres arianischen Gemahls zum katholischen Glauben anzufachen [1]). Der hl. Rupert war aber als Bischof von Worms Suffraganbischof des hl. Nicetius (Filz hält Worms schon im VI. Jahrhunderte irrthümlich für ein Erzbisthum). Nicetius war kraft canonischer Vorschriften an dem Unternehmen des hl. Rupert, sein Bisthum von Worms aufzugeben, und die Missionsreise zu den Baivaren anzutreten, innig betheiligt. Die Phrase der Beschwerdeschrift: „Die fränkischen Erzbischöfe sind benachbart" kann zweierlei Sinn haben, jenachdem man sie auf den frühern oder damaligen Thatbestand bezieht; sie ist in dem einen wie in dem andern Sinne wahr, die Beziehung auf den damaligen Thatbestand ist aber die wahrscheinlichere. Will man sie dem frühern Thatbestande gemäß deuten, so ist dieß schon wegen des zweiten Rhätiens richtig, weil die Metropoliten von Aquileja mittelst des Säbener Bisthums (der dortige Bischof Ingenuinus unterschreibt sich: Episcopus secundae Rhaetiae) Ansprüche darauf hatten; überdieß stieß das zweite Rhätien südwestlich an das alemannische Bisthum Vindonisse, nordwestlich an Worms, von denen ersteres in der fraglichen Zeit unter dem Erzbischofe von Vienne, letzteres aber unter jenem von Trier stand. Nimmt man die Phrase als auf den Thatbestand bezüglich, wie sich dieser vor Abfassung der Beschwerdeschrift gestaltet hatte, so springt von selbst in die Augen, daß durch die Einsetzung fränkischer Bischöfe in Petena, Tiburnia und Augusta das Erzbisthum Trier mittelst dieser kraft des genetischen Princips zu ihm gehörenden neuen Suffragane, sogar dem kleinen, ältesten Metropolitansprengel Aquileja's sehr nahe gerückt war. Also auch in dieser Beziehung passen die Worte der Beschwerdeschrift wieder genau auf die Ecclesia Petena.

Die Ecclesia Beconensis, wie sie in der Beschwerdeschrift, oder richtiger in den auf uns gekommenen Copien derselben, geheißen wird, wurde nicht nur in demselben Zeitabschnitte, nämlich während der 38jährigen Regierung des K. Justinian, zugleich mit Tiburnia und Augusta mit Bischöfen fränkischer Obedienz besetzt, sondern innerhalb eines viel engern Zeitraums, der sich mit großer Wahr-

---

[1]) Vgl. Mandernach, die Schriften des hl. Nicetius. Mainz 1850.

scheinlichkeit auf 21 und beziehentlich auf 12 Jahre präcisiren läßt. Es liegt nämlich auf der Hand, daß sich fränkische Bischöfe in nichtfränkisches Gebiet nicht eindrängen konnten; mithin fallen die ersten Regierungsjahre Justinian's von 527—535 von selbst weg. Allem Anscheine nach fallen aber auch die letzten Regierungsjahre dieses Kaisers von 548—565 für unsere Frage außer Rechnung. Die Aussagen der Beschwerdeschrift selbst bestärken mich in dieser Ansicht; sie enthält nämlich die Stelle: „Wenn aber damals (als die Kirchen Petena, Tiburnia und Augusta mit fränkischen Bischöfen besetzt worden waren) nicht auf Befehl des Kaisers Justinian sel. Andenkens die Störung unseres Gebiets abgewendet worden wäre, so würden zur Strafe für unsere Sünden fast alle Kirchen, die zum Aquilejer-Sprengel gehören, von fränkischen Bischöfen eingenommen worden sein.“ Die größte Störung des Gebiets und folgerecht zu ihr die nächste Gefahr, fast alle Kirchen des Aquilejer Sprengels an fränkische Bischöfe zu verlieren, wurde aber vom austrasischen Könige Theodebert in seinem letzten Regierungsjahre 548 herbeigeführt, indem er, wie Prokopius [1]) berichtet, „sich ohne Anstrengung einige Orte Ligurien's, die Cottischen Alpen und den größten Theil des Venetischen Gebietes zinsbar machte.“ Darum schickte K. Justinian eine Gesandtschaft an dessen Sohn und Nachfolger Theodebald, um sich über dieses feindselige Benehmen seines kurz vorher verstorbenen Vaters zu beschweren, und um einen Zuzug gegen die Gothen von Theodebald zu verlangen. Letztern lehnte Theodebald unter Hinweisung auf seine freundschaftlichen Beziehungen zu den Gothen ab, ließ sich aber ohne weiters auf eine richterliche Ausgleichung der Gebietsfrage ein, und ordnete zu diesem Behufe eine Gegengesandtschaft als Begleiterin des heimkehrenden Gesandten des Kaisers an diesen ab. Daß die Verhandlungen in Constantinopel zu hoher beiderseitiger Befriedigung endigten, constatirt Prokopius mit den Worten [2]): „Als sie nach Byzanz gekommen, schlichteten sie die Angelegenheit, wegen welcher sie gekommen, ganz nach Wunsch.“ Wenn bei diesem Anlasse auch die kirchlichen Anstände bereinigt worden sind (was um so wahrscheinlicher ist, weil weder Prokopius noch Agethias irgend eine andere Friedensverhandlung erwähnen), so wird man mit der treffenden Muthmaßung Georgs v. Ekart [3]) einverstanden sein, daß Justinian den Franken Noricum, das die Gothen theilweise nie besetzt, theilweise aufgegeben hatten, mit der Bedingung überlassen habe, daß sie weder ihre politische noch kirchliche Gewalt über die ihnen vorgezeichneten Grenzen ausdehnten. Wirklich ist aus der Beschwerdeschrift ersichtlich, daß sich die fränkischen Erzbischöfe bezüglich der erst von Theodebert jenseits der Alpen erworbenen Länder keine Uebergriffe erlaubten. Aus diesen Thatsachen erhellt also, daß Petena eben so wie Tiburnia und Augusta in demselben Zeitabschnitte von 527—548, oder präciser, in dem kurzen Zeitraume von 536—548 mit Bischöfen fränkischer (trierischer) Obedienz besetzt wurden.

[1]) Bell. goth. L. IV. c. 24. [2]) Ibid. [3]) Farlati, Illyr. sacr. I. p. 74.

Was nun endlich den Namen der Ecclesia Beconensis betrifft, wird man zugeben müssen, daß die Substitution Petenensis der von den Copien der Denkschrift gebotenen Namensform Beconensis näher stehe als selbst die für Poetobionensis fälschlich angenommene Form Petoviensis, indem strenge genommen in Petenensis nur ein Consonant, nämlich t, als verwechselt erscheint. Möglicher Weise liegt aber gar keine Buchstabenverwechslung oder Namenscorruption vor, in der nicht ferneliegenden Voraussetzung nämlich, daß der Berichterstatter über die Besetzung der Ecclesia Petena den Namen dieser Kirche in der corrumpirten Form Beconensis schriftlich oder mündlich gebraucht habe. Doch hierin liegt der Schwerpunkt der Schwierigkeit überhaupt nicht mehr, sondern, wie es scheint, mehr in dem mysteriösen Namen der Salzburger Kirche: Petena, um so mehr als alle bisher versuchten Ableitungen desselben als unhaltbar verworfen wurden. Ich könnte hierauf einfach antworten: die erste Gründung der Salzburger Kirche trifft schon nach dem bis jetzt Erörtertem in Zeit und Umständen genau mit der Beconensis der Beschwerdeschrift zusammen; Petenensis hat aber überdieß auch der Namensform nach am meisten Aehnlichkeit mit ihr, also ist Petenensis die meistberechtigte Substitution dafür, weil keine der früher vorgeschlagenen haltbar ist. Ich meine aber mit dieser Abfertigung mich nicht begnügen zu sollen, glaube vielmehr den Grund entdeckt zu haben, aus welchem die Salzburger Kirche auch Petena genannt wurde. — Als der hl. Rupert im Jahre 536 an den Wallersee kam, fand er, wie im südlichen Baioarien überhaupt, eine aus zwei Elementen gemischte Bevölkerung: den vor etwa 30 Jahren eingewanderten herrschenden germanisch-baioarischen Volksstamm, vermengt mit dem schon früher landsässigen, kelto-romanischen Volke.

Unbestritten war damals das Idiom der alten Landsässigen, besonders in der Benennung der Berge und Gewässer, noch das vorherrschende, indem ja beinahe ausschließlich an diesen Naturgegenständen haftende Laute aus jener fernen Urzeit selbst heute noch an unsere Ohren herüberklingen[1]). Die norische Bevölkerung würde den See noch Bed (Bid) — nahe verwandt mit dem lateinischen Puteus und dem deutschen Pfütze — genannt haben, und die vorgermanischen Namen der Ortschaften, welche erst die Baioaren Seewalchen und Seekirchen hießen, mußten, weil der Gattungs-Begriff von der Oertlichkeit — dem See — genommen war, eben auch Zusammensetzungen aus Bed (Bid) sein. Dafür liefert der Diacon Benedict, der Bearbeiter des Congestums, den kaum anfechtbaren Beweis dadurch, daß er die erste unter den »Ecclesias parochiales« (parochiales im antiken Sinne) des Salzburggaues, in Berücksichtigung des zu seiner Zeit schon allgemeinern germanischen Idioms, so bezeichnet: »Ad See ecclesia cum manso I.« Würde er sich statt an das Idiom der Baioarier an die alte Volkssprache gehalten haben, so hätte er sagen

[1]) E. Förstemann, die deutschen Orts-Namen. XI. S. 334.

müssen: »Ad Bed ecclesia« 2c. Daß dieß für Seekirchen die autonomastische Bezeichnung war, ist aus dem Grunde unbestreitbar, weil sonst, wenn See = Bed noch als Appellativum gebraucht wäre, die Apposition Wallario dabeistehen müßte. Wurde nun schon die locale Kirche des hl. Petrus latinisirt Ecclesia Bedina geheißen, so konnte sie als materielles Substrat ihrer hierarchischen Amplification der bischöflichen Kirche des hl. Rupert eben auch keinen andern Namen geben, als: Ecclesia Bedina, aus welchem durch die den obergermanischen Mundarten eigenthümliche Lautverschärfung Petina oder Petena werden mußte.

Dieses Bedina stand aber damals und steht auch heute nicht allein. Es gibt mehrere Ortschaften an alten längst trocken gelegten oder noch gefüllten Seebecken, welche in ihrem Namen die Wurzel Bed enthalten. Man sagt mit Recht, daß Ortsnamen wie Pettendorf, und die beiden nebeneinander liegenden Pettenheim und Pettenberg u. s. w. von dem altdeutschen Personennamen »Petto« (Kämpfer, Bitter) und nicht von einem Bed der nun fast überall zur Ruhe gegangenen Jünger des Keltomanen Nicolai abgeleitet werden müssen. Dagegen läßt sich nach den gründlichen Arbeiten Gotthard's, Förstemanns 2c. im Allgemeinen gewiß nichts einwenden. Aber im Besondern wird auch der eifrigste Germanist die auffallenden Thatsachen nicht ableugnen können, daß Ortsnamen mit dem Stamme Pid, Pet u. s. w. sich häufiger an alten oder noch dermaligen Seen finden, als anderwärts. Noch auffallender ist der Umstand, daß gerade am Abflusse des Tachen- und des Pötinger Sees bei Ebersberg die Dörfer Petting und Pötting liegen. — Das Zusammentreffen dieser drei Ortschaften mit der Lage am Seeabfluße könnte noch auf Rechnung des Zufalls gebracht werden (wie dieß wirklich geschehen ist), wenn nicht ein unbestreitbares Analogon und noch dazu aus vorgermanischer Zeit im Wege stünde: es ist die Station Bedaio (Bidaio) [1]) an der Consularstraße von Juvavum nach Augusta Vindelicorum. Der Standpunkt der Station Bedaio auf dem Kirchhügel des Dorfes Seebruck (vielleicht buchstäbliche Uebersetzung von Bedaio) am Ausflusse der Alz aus dem Chiemsee ist von Weißhaupt und andern Forschern als evident sicher ermittelt. Daß Bedaio eine keltische Benennung sei, ist von Zeuß [2]), der ersten Auctorität in Sachen wirklicher Keltik, und von allen Andern anerkannt. Eine deutsche Meile nordwestlich von Seebruck liegt mitten im Walde das alte Pfarrdorf Pittenhart (urkundlich Bidinharde), in welchem früher Einige wegen Namensähnlichkeit, aber ohne den geringsten Anhalt aus dem Terrain oder der Lage (es ist fast eine Meile von dem noch kennbaren Straßenzuge entfernt), und im Widerspruche mit der römischen Meilenzahl, das römische Bidaio suchen wollten. Bidinharde als Urwalds- nicht als Dorfbenennung, mithin Seewald würde den Gegensatz zu Tagaherde (Tagawald)

---

[1]) Itinerar. Anton. et Tab. Peuting. [2]) Gramm. celt. p. 58.

bilden, wenn v. Koch-Sternfeld's Aufstellung, daß Taga der vorgermanische Name der Alz sei, verläßig wäre. Wie dem sein mag, das steht fest, daß sowohl Bedaio als Bidinharde ihren Namen von Bid dem Appellativum des jetzigen Chiemsees haben. Bedürfte dieß einer Bestätigung, so wäre sie in der Bezeichnung des Chiemsees, wie sie die ältesten Documente gebrauchen, zu finden. Obwohl man nämlich zur Zeit der Abfassung der ältesten lateinischen Salzburger Documente recht wohl wußte, daß der präcise Ausdruck für ein größeres, stehendes Gewässer lacus sei, wird doch im Congestum Arnonis [1]) die Bezeichnung Stagnum für Lacus dreimal gebraucht: Stagnum uualarseo ... stagnum lacusculus ... stagnum Chiminseo. In diesem Stagnum dämmert das vorgermanische Bed (Bid) als Appellativum See erkennbar durch, oder richtiger tritt ins Lateinische übersetzt zu Tage, wie wir es vorhin in der Stelle des Congestums: »Ad See ecclesia« rc. als deutsche Uebersetzung gesehen haben. Diesen etymologischen Versuch hat die aufmerksame Kritik in meiner Einleitung anzufechten gesucht, darum muß ich ihr noch drei Ortsnamen mit der Wurzel Bed vorführen, um es dann ihrem Billigkeitsgefühle anheim zu stellen, ob sie ihr, wie mir scheint, etwas vorschnelles Urtheil aufrecht erhalten will oder nicht. Hefele erörtert [2]), ob das um 735 beurkundete Pettinvillare in der würtembergischen See-Gegend oder im Canton Zürich, d. h. am Zürichsee zu suchen sei, und entscheidet sich für ersteres. — Auf der alten Römerstraße von Ovilaba nach Virunum ist die erste Station Vetoniana (Petoniana), sie fällt nach der Meilenzahl genau auf das heutige Pettenbach. Jedem, der sich jene Gegend besieht, kann das unverkennbare alte Seebecken, an welchem genanntes Dorf liegt, unmöglich entgehen. — Wo die Ager aus dem Attersee tritt, beginnt an ihrem linken Ufer die Gemeinde Pettighofen; etwas weiter unten liegt das Dörflein, von welchem sie den Namen trägt. Nach Förstemann [3]) gehen die keltischen Endungen — iacum in ihrer Verdeutschung in — ig, — ich über; er führt einige Beispiele ganz ähnlicher Namensformen wie Pettig-hofen für seine Regel an. Hier wäre also ein keltisches Bedacum vorauszusetzen, und wirklich hat Ptolemäus ein Bedacum mit einer Gradbestimmung, welche nicht zuläßt, selbes mit Bidaio am Chiemsee für identisch zu halten. Ersteres wird die Straßenstation Laciaca der Peutinger-Tafel sein, deren Name eine lateinische Zwitterformation ist, welche aus der Uebersetzung des keltischen Bed mit Lacus und der Beibehaltung der keltischen Endung — iaca (Plural: Seewalchen—Schörfling) entstanden zu sein scheint. Auf Pettenfirst, der mittels des Seeberges in den längst trockengelegten, aber noch für die Mitte des VIII. Jahrhunderts documentirten Schwansee (Suanse) abfällt, und dessen nahe Straßenstation Tergolape als richtigeres Tergo-lace nur

[1]) Pp. 21. 22. 23. [2]) Gesch. der Einführ. des Christenthums rc. S. 312, und Cod. dipl. Alem. p. 11. [3]) Deutsch. Ortsnamen S. 302.



eine Uebersetzung von Pettenfirst (Seerücken) sein dürfte, mache ich hier nur im Vorbeigehen aufmerksam, und ebenso auf Ortsnamen wie Bittenbrunn und Bibingen bei Neuburg an der Donau, Piding bei Reichenhall u. s. w., deren Lage an trockengewordenen Seebecken nicht abgeleugnet werden kann. Mögen sich jene wenigen, exclusiven Germanisten mit diesen an noch heute gefüllten oder entleerten Seebecken gelegenen Ortschaften zurechtfinden, und uns dann einen plausiblen Grund dafür angeben, daß sich ihre Petto (Kämpfer, Bitter), von welchen die patronymischen Ortsnamen Petting, Biding u. s. w. abgeleitet sein sollen, mit an's Wunderbare grenzendem Zufalle oder unerklärbarer Vorliebe in solcher Frequenz immer an Seen angesiedelt haben. Wenn ihnen dieß, wie ich sehr bezweifle, gelingen sollte, würde dennoch das zweifellose Bidaio, Seebruck am Chiemsee, ein ungelöstes Räthsel bleiben.

Wie beinahe alle Bischöfe, denen einzelne Volksstämme ihre Bekehrung zum Christenthum verdanken, war auch der Apostel der Baioarier, der hl. Rupert, anfangs Wanderbischof. Dieß berichten zwei der ältesten Salzburger Documente, die Vita primigenia und die Breves Notitiae einhellig, ja fast mit denselben Worten. Nachdem die Vita primigenia über die Reise des Heiligen an die niederpannonische Grenze und seine Rückkehr über Lorch berichtet, fährt sie fort[1]): „Dann machte er sich wieder auf den Weg und kam an einen gewissen Ort (See? locum und lacum schwankt), der Walarium genannt wird, wo er zu Ehren des Apostelfürsten Petrus eine Kirche erbaute und einweihte. Vorgenannter Herzog (Theodo) widmete ihr zuerst in dortiger Umgegend einige Besitzungen zu Eigen." Die Breves Notitiae aber erzählen [2]): „Nachdem der hl. Rupert durch viele Orte herumgewandert, kam er endlich in den Juvavensergau an den See Namens Wallersee, wo die Fischach aus jenem See fließt, ließ sich dort nieder (consedit ibi) und erbaute dort eine Kirche, welche er zu Ehren des seligen Apostelfürsten Petrus einweihte. Nachdem dieß geschehen, widmete Herzog Theodo sel. Andenkens zu dieser Kirche denselben Ort mit der anliegenden Umgegend in Gewässern, Wasserläufen, Wäldern, Wiesen, Weiden, Mühlen und Fischereien, einen Hof mit Wohnhaus und den übrigen Gebäuden, leibeigene Bauern in vier Huben und zinspflichtige in zehn Huben." Was in demselben Documente vorher berichtet worden: „Herzog Theodo gab ihm die Erlaubniß, das Land der Baioarier zu durchwandern, um sich einen Ort zum Bischofssitze auszuwählen, Kirchen zu bauen 2c." ward hier buchstäblich vollzogen und der Bischofssitz (consedit) da gewählt, wo die Fischach aus dem Wallersee fließt.

Der Aufenthalt des hl. Rupert am Wallersee zerfällt in zwei ungleiche Perioden. Zuerst hatte er sich mit den ihn begleitenden Mönchen fast in der Mitte des nördlichen Gestades angesiedelt, und die gläubig dankbare Pietät der

[1]) Juvav. Dipl. Anh. VII. p. 8. [2]) Ib. p. 31.

Anwohner des See's hat uns in dem Kirchlein und dem Hofe Zell das Andenken an diese erste Niederlassung des Apostels der Baiovarier bis auf den heutigen Tag bewahrt. Als er Volk und Gegend kennen gelernt hatte, verließ er die einödige Zelle und wählte das sanft ansteigende Gelände am rechten Ufer des Seeabflusses Fischaha zu seinem Wohnsitze. Hier begann er, sobald es die Umstände gestatteten, zu Ehren des Apostelfürsten den Bau seiner ersten Kathedrale und vollendete vorläufig wenigstens die achteckige Gruftkirche, die immerhin als selbstständige Kirche gelten kann, zur Bergung des Reliquienschatzes, den er aus dem Frankenlande und von den Grenzen Niederpannoniens mitgebracht hatte. Denn nach altem Herkommen und kirchlicher Vorschrift durfte nur auf Altären, in denen Reliquien beigesetzt waren, das hochheiligste Opfer dargebracht werden, wie dieß schon frühzeitig das fünfte Concilium von Karthago im Jahre 398 neuerdings einschärfte. Darum führte jeder Glaubensprediger, besonders jene der nachrömischen Zeit einen oft nicht unbedeutenden Reliquienschatz auf seinen apostolischen Wanderungen mit sich; so der hl. Rupert außer andern Reliquien auch jene eines seiner frühern Vorfahren, des hl. Amandus von Worms, und seit seiner jüngsten Reise an die Grenzen Niederpannoniens höchst wahrscheinlich auch jene des Apostels der Noriker, des ersten Lorcher-Bischofs und Martyrs St. Maximilian. Die um dieses neue Heiligthum sich erweiternde, schon lange bestandene Ortschaft, welche die landsäßige keltorömische Bevölkerung ihrer Lage am See gemäß zuerst von demselben appellativisch Bedina oder Bidina (die am See liegende) genannt hatte, hieß nun die eingewanderte, herrschende, baiovarisch-germanische Umwohnerschaft Seekirchen, zur Unterscheidung von dem am Nordwestgestade des See's gelegenen, kirchenlosen Fischerdörfchens Seewalchen, das von der Mehrzahl seiner romanischen Bewohner diesen Namen erhielt. Zu diesen beiden Romanensiedlungen bildet das ober Seewalchen liegende Bayerham (Peirheim, Peigiro-heim) den Gegensatz. Hier waren die zur Erstlingsdotation der neuen St. Peterskirche verwendeten vier leibeigenen Bauernhöfe, während die zehn zinspflichtigen sich auf Seekirchen und Seewalchen vertheilten. Unbezweifelt hatten beide ebengenannte Ortschaften vor der baiovarischen Einwanderung auch ihre, natürlich nicht germanischen, sondern norischen Namen, die wie die spätern germanischen Zusammensetzungen aus See, ebensolche aus Bid sein mußten, welcher Name aus dem Appellativum für die spätere Kirch-Ortschaft Seekirchen Eigenname geworden sein mußte, weil ihn der Congestor übersetzt: »Ad See, ecclesia cum manso I.« [1]) wie schon oben bemerkt worden ist. Diese Ortschaft hieß also noch, ehe Seekirchen ihr gewöhnlicher Name geworden war, einfach: „Die **Am See** liegende", was eine buchstäbliche Uebersetzung ihres kelto-römischen Namens Bidina oder Petena ist.

---

[1]) Vgl. Förstemann, Ortsnamen c. I.

Warum der hl. Rupert von Zell hieher übersiedelte, mag abgesehen von der beengten Lage des einödigen Zell, seinen Erklärungsgrund darin finden, daß das sanftgehobene, trockene Terrain, zum Kirchenbau besonders geeignet, sich inmitten einer dichtern, norisch-römischen Bevölkerung befand, welche, wenn auch religiös verkommen, eine christliche war, und zudem unter dem Schutze der römischen Befestigung stand, jetzt Seeburg genannt (im Mittelalter der oft vorkommende Sitz der Ministerialen de Seekirchen). Die Breves Notitiae unterscheiden in ihrem Bericht über die Erstlingsdotation der St. Peterskirche am Wallersee deutlich zwischen dem Herrenhofe, dem Maierhause und den übrigen Oekonomiegebäuden (»curtem et casam cum ceteris edificiis«). Dieser Herrenhof scheint Seeburg gewesen zu sei, durch deren mittelalterlichen Umbau nicht alle Spuren ihrer altrömischen Structuren vertilgt worden sind; denn am südlichen Unterbaue ist noch eine größere Partie echt römischer Quaderconstruction oder glatter Rustica leicht erkennbar. — Man nimmt gewöhnlich an, daß der Aufenthalt des hl. Rupert in Seekirchen nur kurz, etwa um Jahresfrist gewährt habe, was ich nicht für wahrscheinlich halte. Wer die Erfahrung für sich hat, daß man lange in einer Gegend verweilen müsse, um von den Alterthümern derselben, besonders entfernteren, Kenntniß zu erlangen, wird schon aus dem Umstande der Entdeckung der wildüberwachsenen Ruinen Juvavums durch den hl. Rupert auf eine längere Anwesenheit des Heiligen in Seekirchen schließen. Ebenso deuten die nicht unansehnlichen Schenkungen des damaligen Herzogs von Baioarien, Theodo, zur neuen Kathedrale auf eine für längere Dauer eingerichtete Niederlassung hin. Diese Schenkungen wurden aber, wie besonders aus dem Berichte der Breves Notitiae klar hervorgeht, zur Kathedrale erst gewidmet, als sie bereits eingeweiht war. Endlich konnte der Kirchenbau erst beginnen, als schon eine beträchtlichere Anzahl auch der entlegenern Umwohner für den Glauben gewonnen war; welch' längere Zeit aber der Bau selbst (nicht aus Holz, sondern massiven Steinmauern) bei so beschränkten Mitteln beanspruchen mußte, bedarf kaum einer weitern Auseinandersetzung. Der Aufenthalt des hl. Rupert in Seekirchen war demnach sicherlich ein mehrjähriger. Als der bischöfliche Stuhl des hl. Rupert in Seekirchen schon feststand, gewiß aber, wenn der hl. Rupert sich auch bei der Wiederbesetzung des vielleicht inzwischen in Erledigung gekommenen Stuhles von Tiburnia betheiligte, wie P. Rupert Mittermüller vermuthet, mußte man in Aquileja Notiz davon nehmen, daß auf kirchlich aquilejischem Territorium ein neues Bisthum errichtet, und ein Suffraganstuhl jener Metropole ohne Mitwirkung des Metropoliten wiederbesetzt worden sei. Als auch die Wiederbesetzung des Augustanischen Stuhles durch einen fränkisch-trierischen Bischof dazu kam, war allerdings mehr als hinreichender Anlaß zur Beschwerdeführung vorhanden. Bei der Information hiezu wurde den Bischöfen der istrischen Kirchenprovinz, wohl zum erstenmale, der unbekannte Name der neu errichteten Ecclesia Petena, Petinensis, (möglicherweise in der verunstalteten Form Beconensis) hinterbracht. Es ist übrigens

gar nicht nöthig, diese ursprüngliche Verunstaltung vorauszusetzen, denn es ist männiglich bekannt, welche Namenungethüme mechanische Abschreiber zu Tage gefördert haben. — Es bestand aber die Ecclesia Bidina oder Petena einige Jahre im Orte ihrer primitiven Gründung und ihr Name wurde nach der Uebertragung nach Juvavum oder Salzburg noch nach mehr als 250 Jahren als Nebenname gebraucht, wie wir in den Eingangs angeführten Salzburger Diplomen aus den Jahren 791—798 gesehen haben.

Wenn es mir, wie ich glaube, gelungen ist, den Beweis zu erbringen, daß die Ecclesia Beconensis der Beschwerdeschrift der schismatischen Bischöfe der istrischen Kirchenprovinz vom Jahre 591 mit der Ecclesia Petena, Petenensis der allegirten Arnonischen Diplome identisch sei, so ist kraft dieser Benennung sichergestellt, daß die Salzburgerkirche als Ecclesia Petena während der Regierungszeit des Kaisers Justinian 527—565, beziehentlich zwischen 536 und 548, in Seekirchen gegründet worden sei, und daß mithin die Hypothese, welche die Ankunft des hl. Rupert auf das Jahr 696 ansetzt, ebenso wegfalle, wie jene, welche das Ankunftsjahr 582 vertritt.

F. Stein- und Baudenkmale, — als Anhang zu den Salzburger Documenten.

Der Seethaler Pastophorial-Stein. Vor 15 Jahren wurde auf uralt kirchlich-salzburgischem Gebiete, nämlich im Lungaue, ein Stein entdeckt, welcher ein kaum anfechtbares Zeugniß dafür liefert, daß das Christenthum im genannten Gaue im sechsten Jahrhunderte eingeführt wurde, und somit auch dafür, daß der hl. Rupert in diesem Jahrhundert sein Apostolat in Baioarien ausgeübt habe. Meines Wissens wurde diese höchst interessante Entdeckung für die Bestimmung des Zeitalters des hl. Rupert bisher nirgends geltend gemacht, und es dürfte darum an der Zeit sein, sie zu allgemeinerer Kenntniß zu bringen. — Der Fundort fraglichen Steines ist die Kirche des hl. Johannes des Täufers, das Gotteshaus der kleinen Expositur Seethal, etwa zwei Meilen östlich von Tamsweg, am Ursprunge des Leisnizbaches, welcher bei Tamsweg in die Mur einmündet. Genannter Bach bildet dort einen kleinen See, von welchem Thal und Ortschaft den Namen Seethal haben. St. Johann am See ist eine von den drei alten, ursprünglichen Taufkirchen des ganzen Gaues, und wie alle ältesten Taufkirchen mit wenig Ausnahmen, an einem größern Gewässer gelegen, weil es sich in der Urzeit um die Taufe Erwachsener und zwar durch Immersion handelte. Von diesem Eintauchen, Taufen (Vertiefen) hat bekanntlich das Sacrament der Taufe seinen deutschen Namen. Die andere ursprünglich Taufkirche des östlichen Lungaues war St. Johann Baptist zu Stadel, und die dritte für den innern oder westlichen Lungau — vielleicht die erste von allen — St. Michael. Die Taufkirche St. Johann zu Stadel steht auf dermal obersteierischem Gebiete, ebenso wie 4 andere Pfarrkirchen des ältesten mir zur Hand stehenden Verzeichnisses der Salzburger Archidiaconate und Pfarreien, welches Chmel

nach einer Handschrift des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs veröffentlicht hat[1]). Dieses Verzeichniß stammt aus dem Zeitraume 1445—1469, wie A. v. Meiller bündig nachgewiesen hat[2]). Auch Chmel, welcher dafürhält, daß es unter Erzb. Bernhart (1468—1487) geschrieben worden sei, vermuthet dessen frühern Ursprung, etwa aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Es hat im Archidiaconate Salzburg, Abtheilung Trans Turonem, die Pfarreien: »Ad S. Petrum (bei Ränten), Raenten, S. Georgii (bei Murau), S. Joannis Waptistae in Stade, Muraw, S. Joannis in Klausegk (Seethal), in Pfarr (Maria-Pfarr), S. Margarethae in Longew (bei St. Michael), Tambsweg, S. Michaelis.« Mit diesen Pfarrkirchen des XV. Jahrhunderts sind beiläufig und überhaupt die ältesten Kirchen des Lungaues angegeben, und Seethal ist bei einer Seelenzahl von nur ca. 150 unter ihnen: wohl nur wegen ihres ehrwürdigen Alters als eine der ursprünglichen Taufkirchen. Hier füge ich nun den Bericht der k. k. Central-Commission[3]) über den bei dieser Kirche entdeckten Stein an: „Conservator Süß zu Salzburg machte im Jahre 1854 die Anzeige, daß sich vor der Kirchthüre im Seethale ein ausgehöhlter Stein umgestürzt als Sitzbank befinde, und legte zugleich eine von ihm veranlaßte Beschreibung des Steines vom dortigen Vicar vor. Der Stein bildet ein längliches Viereck mit einem dreieckigen Vorsprunge von 7" Länge, in dessen Mitte eine runde Höhlung von 7" Tiefe und 5" Durchmesser angebracht ist, welche, in der Voraussetzung, daß man einen Taufstein vor sich habe, zur Aufbewahrung der hl. Oele gedient haben mag. Die Länge des ganzen Steines beträgt 4½', die Breite 2½', die Höhe 2½'. — In der Mitte des länglichen Vierecks ist eine Höhlung derselben Form, und zwar 34" lang, 19" breit und 13" tief; ringsherum ein Falz, offenbar um einen schließenden einfachen Deckel darauf anbringen zu können. — Der Vicar hielt ihn für einen Taufstein; aber die viereckige Form der Höhlung regte Zweifel darüber in ihm an. St. Johann am See ist eine ältere Taufkirche: Vierthaler (I. 136.) kennt für das Jahr 1461 einen „Niclas Pfarrer zu Sand Johannes am See bei Klausegk in Lungew." — „Um hierüber das Urtheil eines in dieser Frage competenten Gelehrten zu vernehmen, wandte sich die k. k. Central-Commission an den Hrn. k. k. Conservator Dr. Kandler in Triest, welcher auf Grund der vorgelegten Zeichnung die Erklärung abgab, daß der bei Seethal im Lungau aufgefundene Stein unzweifelhaft ein zur Aufbewahrung der hl. Oele in der ältesten Form ausgeführter Behälter sei, und zwar entweder aus einer Plebenalkirche, oder einer selbstständigen Taufkapelle, oder einer gemeinschaftlichen Plebenal-Todtenstätte. Er erwähnte ferner, daß solche Behälter ursprünglich entweder in einer Plebenalkirche oder Taufkapelle an der rechten Seite des Hauptschiffes eingemauert wurden, welche mit hölzernen oder metallenen

---

[1]) Notizbl. der k. k. Akad. Jhrg. 1852. S. 265. ff. [2]) Ueber die Diöcesan-Grenzregulirung ꝛc. Sitz.-Ber. der k. k. Akad. Jahrg. 1864. Bd. 47. S. 8. des Separ.-Abdr. [3]) Mittheil. Jahrg. 1856. Juni. S. 113. ff.

Thürchen versehen waren, deren Angel- und Ringellöcher noch zu sehen seien. Solche Behälter waren in den Kirchen aus dem **sechsten** Jahrhundert gebräuchlich, und zwar an den Mauern der Seitenschiffe der Kirche in den Pastophorien angebracht, für das hl. Oel, für das Brod und für sonstige verbrauchbare hl. Sachen, keineswegs aber zur Aufbewahrung des Allerheiligsten. Die Form der ältesten Behälter ist von jener des Lungauer Steines nicht wesentlich verschieden." Da fraglicher Stein nunmehr dem städtischen Museum von Salzburg einverleibt ist, so kann ich dieser lichtvollen Erklärung Kandlers aus eigener Anschauung auch noch eine Bemerkung über die Symbolik seiner Form beifügen. Er stellt die Gestalt eines Schiffes dar; sei es nun, daß sich dieser Typus auf das Schifflein Petri, das Sinnbild der katholischen Kirche, oder auf dessen Prototypon, die menschenrettende Arche Noe's beziehe. Der Steinmetz, welcher ihn meißelte, hatte von einem wohlgestalteten Schiffe freilich nur jene rohe Idee, welche er sich aus der Betrachtung der plumpen Einbäume der Gebirgssee'n gebildet hatte, und darum wußte er auch seiner Nachbildung keine edlere Form zu geben.

Das historische Gewicht des Seethaler Steines scheint mir noch größer zu sein als sein materielles, und ich überlasse es meinen verehrten Gegnern, den Vertretern der hansizischen Hypothese, sich um irgend ein Gegengewicht zu bekümmern. Wahrscheinlich wird sich keiner von ihnen unterfangen, dem Urtheile des berühmten Archäologen Dr. Kandler über das Jahrhundert, aus welchem der Stein stammt, entgegen zu treten: und somit haben wir an ihm ein unbestreitbares, monumentales Zeugniß für die apostolische Wirksamkeit des hl. Rupert in Baioarien während des sechsten Jahrhunderts. Es liegt eine providentielle Fügung in dem Umstande, daß dieses Unicum gerade im Lungaue gefunden worden ist: denn wäre dieses uralte kirchliche Utensil wo immer auf kirchlich salzburgischem Gebiete entdeckt worden, so wäre seine Beweiskraft für die frühere Ankunft schon durch seinen Fundort etwas abgeschwächt, indem man sagen könnte, daß man am Ende des VII. oder Anfang des VIII. Jahrhunderts die Pastophorial-Behälter des VI. nachgeahmt habe, und der Seethaler Stein somit recht wohl nach dem banalen Jahre 696 gemeißelt worden sein könne. Diese Ausflucht wird aber durch den Fundort zur baaren Unmöglichkeit. Es ist nämlich allgemein bekannt, daß der salzburgische Lungau schon vom Jahre 595 an mehrmals wiederholten Einfällen der Carantaner-Slaven ausgesetzt und um 630 gänzlich in ihre Botmäßigkeit gerathen war, welche bis in die Verwaltungszeit des hl. Bischofs Virgilius (745—784) währte. Die Carantanerslaven hatten den Lungau nicht nur verheerend überzogen, sondern in demselben sich bleibend niedergelassen. Heute noch nach mehr als 1100 Jahren tragen Localnamen in auffallender Menge, sociale Zustände, Gesittung, etymologische Sprachreste ein unverkennbar slavisches Gepräge. In Folge der slavischen Besitznahme im ersten Drittel des VII. Jahrhunderts wurde auch das ohnehin noch junge Christenthum wieder gänzlich vertilgt, und erst als unter dem Carantaner Herzoge

Boruth und seinen zum Christenthum bekehrten Nachfolgern Karast (Gorazd) und Chetimar die Christianisirung des alten Binnen-Noricums neuerdings durchgeführt wurde, konnten auch die Bewohner des Lungaues dem Christenthume wieder gewonnen werden. Die Annahme, daß man nach etwa 150—180 Jahren wieder auf die veralteten Formen kirchlicher Utensilien zurückgegriffen habe, grenzt an's Absurde und widerspricht direct dem entscheidenden Urtheile Dr. Kandlers, der, wie wir oben gesehen haben, kirchliche Utensilsteine dieser Form ausschließlich den Plebenal- oder Taufkirchen aus dem VI. Jahrhundert vindicirt. Es bleibt daher nichts übrig, als zuzugestehen, daß der Seethaler Stein schon für das VI. Jahrhundert kirchliche Zustände im Lungau constatire, welche die apostolische Wirksamkeit des hl. Rupert in Baioarien voraussetzen, und daher wenigstens die hansizische Chronologie als gänzlich verfehlt darstellen. Wenn ich sage: „wenigstens die hansizische Chronologie", so will ich damit andeuten, daß der Seethaler Stein auch über die Chronologie der Traditionellen zurückzugehen scheine, wie mir dieß aus den unmittelbaren Wirkungskreisen des hl. Rupert und aus dem Christianisirungsgange unserer Gegenden hervorzugehen dünkt. Den Weg, den das Christianisirungswerk genommen, weisen uns aber die Erwerbungen an zeitlichem Gute, welche geistliche Wohlthaten von Seite der damit Beschenkten voraussetzen. Ich stimme darum im Allgemeinen gerne R. v. Koch-Sternfeld bei, wenn er sagt[1]): „Unter diesen (Schenkungs-Objecten) erscheinen die Erwerbungen des hl. Rupert zu und um Regensburg als die ersten, dann die am Wallersee und um Salzburg als die nächsten, dann die in den Banngau hinein als die gleichzeitigen u. s. w." Nach der traditionellen Chronologie fielen aber die ersten Schenkungen zur Maximilianszelle mit dem Ableben Theodo's und dem Regierungsantritte seines Sohnes beiläufig im Jahre 600 zusammen, auf welches R. v. Koch-Sternfeld den Regierungsantritt Theodeberts ansetzt[2]). Wie nun das Bekehrungswerk im Thälergaue (pagus inter valles) von der später auf die größere Chiemsee-Insel übertragenen Zelle bei Hohenaschau (dermal Einödhof Zell) und von jener bei Kufstein zumeist gefördert wurde, so war dieß im Bezug auf den Banngau und den viel entlegenern Lungau erst später von der Maximilians-Zelle aus der Fall, weßwegen der Ursprung des Seethaler Steines in die ersten zwei Decennien des VII. Jahrhunderts einzureihen käme. Aber einmal ist er nach dem competenten Urtheile Dr. Kandlers einer Kirche des VI. Jahrhunderts zuzuschreiben, und dann sind die Kriege an den baioarisch-carantanischen Grenzen von Paul dem Diakon gerade für das erste Decennium des VII. Jahrhunderts zu klar constatirt, als daß man im jenem präcisirten Zeitraume noch an eine salzburgische Missionsthätigkeit im Lungaue denken könnte. Mithin läßt sich unser Stein nicht ungezwungen in die traditionelle Chronologie einfügen. Außerdem ist in der traditionellen Chronologie

[1]) Begründungen rc. S. 49. [2]) Ibid. S. 221.

die Christianisirung des Lungaues im Wechsel des VI. und VII. Jahrhunderts überhaupt nur schwer erklärbar, indem sie vor dem Jahre 595, mit welchem die Slaveneinfälle begannen, wenigstens in der Hauptsache hätte vollendet sein müssen. Da, wie früher erwiesen worden ist, der Aufenthalt des hl. Rupert am Wallersee ein mehrjähriger war, so konnte er nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, schon im Jahre 582 nach Juvavum übersiedeln, sondern (immer in der traditionellen Voraussetzung) etwa um das Jahr 586. Selbst angenommen, daß die St. Maximilianskirche schon 588 fertig gewesen wäre, das dortige Kloster mit Missionsmönchen zu besetzen war erst dann möglich, als sich der hl. Rupert seine Apostolatsgehilfen von Worms geholt hatte, und diese werden naturgemäß wohl zuerst den Baungau christianisirt haben, bis sie die vordere Tauernkette überstiegen, um die Bewohner des Lungaues dem Evangelium zu gewinnen. Die Constituirung des St. Maximiliansklosters, die Bekehrung der Banngauer und erst nachher der jenseits des Tauern siedelnden Lungauer konnte nicht das Werk von 4—6 Jahren sein, und dieß selbst dann noch nicht, wenn man die Bekehrung dieser zwei Gaue auf die ersten Rudimente beschränkt, und überdieß voraussetzt, daß die Missionäre in jenen abgelegenen Thälern noch viele römische Volkselemente, oder mit andern Worten, eine größere Anzahl kirchlich verkommener Romanisker angetroffen haben sollten. Aus all dem ergibt sich ziemlich handgreiflich, daß sich die Christianisirung des Lungaues schon vor dem Jahre 595 mit der traditionellen Chronologie ebenso wenig vereinbaren lasse, als die Annahme, daß der Lungau am Anfange des VII. Jahrhunderts bekehrt worden sei.

Im Eingange dieser Abhandlung habe ich behauptet, daß der Lungau uralt kirchlich salzburgisches Gebiet sei. Bei der schweren Wucht, mit welcher der Seethaler Pastophorialstein auf die Zeitrechnung der hansizischen und theilweise auch der traditionellen Hypothese drückt, wird man kaum ermangeln, alle zur Hand stehenden Hebel anzusetzen, um diesen lästigen und ungeschlachten Zeugen zu beseitigen. Da sich gegen sein Alter nichts aufbringen läßt, dürfte der einzige Weg, auf welchem man ihm beizukommen hoffen könnte, der sein, daß man ihn sammt dem Lungaue, in welchem er gefunden worden ist, dem alten binnennorischen Bisthume Tiburnia (Teurnia) zuschreibt. Gehörte der Lungau überhaupt zu Binnen-Noricum (Noricum mediterraneum) und folgerecht hiezu zu dessen nordwestlichem Bisthume Tiburnia, für welches im Jahre 591 noch ein Bischof documentirt ist, so fällt alle aus dem Alter dieses Pastophorialsteines gefolgerte Schwierigkeit von selbst weg. Hier handelt es sich daher vorzugsweise, ja lediglich nur um die Frage, wo in jener Bergregion die Grenze zwischen Ufer- und Binnen-Noricum lief? ob auf der nördlichen Radstädter- oder auf der südlichen Katschberger-Tauernkette? Es ist nun freilich bald gesagt: Zu Ufernoricum hat das Flachland zwischen den Alpen und den beiden Strömen Inn und Donau gehört, zu Binnen-Noricum dagegen die Bergregion von den nördlichen Alpenabhängen bis zu einer beiläufigen Linie vom Terglou (Okra) bis zur Einmündung

der Sottla in die Save, d. h. bis an die Nordgrenze von Krain. Daß diese oberflächliche Grenzbestimmung nicht einmal die genügsamsten Anforderungen befriedige, steht, denk' ich, außer allem Zweifel; man beruhigt sich aber um so lieber dabei, weil man vielfältig kein specielleres Interesse hat, auf exacte Genauigkeit zu dringen, und weil auch gerühmte Geographen noch nicht vollständig darüber einig sind. Mein Interesse an der Richtigstellung der Nordgrenze Binnennoricums ist ein sehr specielles, und dennoch kann ich mich nicht entschließen, in die dießfälligen Untersuchungen Forbigers, Delius u. s. w. des Umständlichen einzugehen, weil mich dieß weit über den Bereich meiner Aufgabe hinausführen würde, und ich, so parador dieß auch erscheinen mag, die Entscheidung der Frage, ob der Lungau zum Ufer- oder Binnennoricum gehört habe, für meine Aufgabe für eine völlig irrelevante halte. Um zu beweisen, daß der Lungau binnennorisch gewesen sei, hat man sich auf die Entfernungsberechnung der dortigen Meilensteine berufen, dabei aber gar nicht daran gedacht, daß die Lungauer Meilensteine, die allerdings von der Taferner Alpe bis zur Freithofhöhe des Radstädter Tauerns von Teurnia aus zu zählen, von Kaisern gesetzt worden seien, die zu einer Zeit regierten, in welcher Noricum noch nicht zweigetheilt war. Jene Meilensteine sind nämlich von Septimius Severus und seinem Sohne Caracalla oder M. Aurelius Antoninus, wie er sich nannte, gesetzt, und nur einer von Philippus Arabs, also lange vor K. Diokletian, der Gesammtnoricum in ein Ripense und Mediterraneum zerlegte. Diese Beweisführung war mithin eine ungereimte, und um nichts logischer wäre die weitere: daß der Lungau in der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts nicht Salzburger Kirchengebiet gewesen sei, weil er zur Römerzeit d. h. bis über die Mitte des V. (meinetwegen) binnennorisch war. Für meine Aufgabe handelt es sich also nur um die Bestimmung der Grenze, wie sie sich gegen die Mitte des VI. Jahrhunderts zwischen Baioarien und dem sinkenden Westrom oder den Ostgothen gestaltet hatte, die dann auch vom letzten Decennium desselben Jahrhunderts an im Allgemeinen und nach Maßgabe des Kriegsglückes die Scheidelinie zwischen den Baioariern und den Carantanerslaven blieb. Insoweit kann ich es einfach dahingestellt sein lassen, ob der Lungau während der Römerzeit ufer- oder binnennorisch gewesen sei, obwohl ich sehr zur Annahme des erstern geneigt bin, weil ich vermuthe, daß die Baioarier, als sie um 534 aus westgothischer Oberherrschaft förmlich unter fränkische kamen, bei ihrer Besitznahme des Alpenlandes im Süden desselben auf eine ältere Grenze zurückgegriffen haben.

Für meine Behauptung, daß der Lungau uralt baioarisches Gebiet war, vermag ich hier zwei Gewährsmänner aus dem gegnerischen Lager zu stellen, deren Zeugniß somit über jeden Verdacht erhaben ist: sie sind der Altmeister Hansiz selbst und der aus letzter Zeit als hitzigster Vertheidiger seiner Hypothese bekannte Archivar Rudhart. Hansiz berichtet[1]) mehr zufällig, daß er in der

[1]) Germ. Sacr. II. p. 923. n°. 8.

kaiserl. Bibliothek (Hist. sacr. nº. 29) ein altes Document (vetus documentum) gefunden habe, auf dessen Rand geschrieben ist: »In ecclesia S. Michaelis in Lungwen (sic!) inventum fuit sepulchrum et in lapide superposito scriptum fuit, quod ibi sepultus fuerit Theodo dux et uxor ejus domina Gleisnot. Sed quis Theodo ex quatuor Theodonibus fuerit ignoratur.« (In der Kirche zu St. Michael im Lungaue wurde ein Grab entdeckt, auf dessen Decksteine geschrieben war, daß dort Herzog Theodo und dessen Gemahlin Frau Gleisnot beerdigt worden sei. Aber welcher aus den vier Theodonen es gewesen sei, weiß man nicht.") Mit dieser documentalen Nachricht steht die bis auf den heutigen Tag in der Umgegend von St. Michael fortlebende Sage im Einklange, daß ein baiovarischer Herzog Diet in den Defileen, welche den Lungau mit Kärnten verbinden, von den Slaven besiegt und gegen Edenvest (öde Veste) am Bundschuhthale gedrängt worden sei, mit welchem Rückzuge man auch die Stang- oder blutige Alpe in Verbindung bringt. Er sei dann später sammt seiner Gemahlin Gleistrada (wohl eine dialektische Verwälschung aus Glesnota) in St. Michael begraben worden. Filz berichtet über diese Sage ausführlicher [1]. Hält man die Sage mit dem alten Documente Hansiz's zusammen, so wird sich als historischer Hintergrund derselben herausstellen: daß irgend ein baiovarischer Herzog des VII. Jahrhunderts den Lungau als Grenzgebiet seines Landes gegen die Carantanerslaven vertheidigt habe. Ich sage: des VII. Jahrhunderts, weil von jenem Theodo, der im Uebergange vom VII. in das VIII. ohngefähr bis 718 regierte, nichts bekannt ist, daß er mit den Slaven Krieg geführt habe, und später nur noch der erstgeborne Sohn Tassilo II. den Namen Theodo trug. Ueberdieß war der Lungau seit der Zeit Samo's nicht nur den Carantanerslaven botmäßig, sondern auch zahlreich von ihnen besiedelt, und kam wohl erst unter Otilo oder Tassilo wieder an Baiovarien. Auch Rudhart [2]) rechnet unter Berufung auf den allseitig anerkannten Geographen Delius [3]) den Lungau zu den alten Stammgebieten des agilulfing'schen Baiovariens, und ich kann in Anbetracht der Genauigkeit seiner Grenzbestimmungen nichts Besseres thun, als seine eigenen Worte hieher zu setzen: „Ueber diesen Fluß (Enns bei Mandling) gegen Süden gewandt läßt die Grenze die Wölser-Tauern zur Linken, die Radstädter-Tauern zur Rechten, erreicht die Mur und steigt dann südwestlich dieses Flusses zur Stangalpe hinan. — Die Südgrenze Baiovariens bildet eine beträchtliche Strecke ein Wall von Granitbergen, der sich von der Stangalpe an über den Katschberg, die Korn- und Naßfelder-Tauern, das Hochhorn, den Goldberg und die Heiligenbluter-Tauern an den Großglockner und von da zum Dreiherrenspitz, immer die Wasserscheide bildend, hinzieht." Demnach wird es außer Zweifel gesetzt sein, daß der Lungau

---

[1]) Abh. vom J. 1831. S. 158. f. [2]) Aelteste Gesch. Bayerns S. 430. [3]) B. Ersch u. Gruber, Art. Bayern S. 164.

altbaioarisches Stammgebiet sei, zugleich aber auch, daß der Seethaler-Stein mit ungeschmälertem Gewichte für die Bekehrung der Lungauer im Ablaufe des VI. Jahrhunderts wiege. Endlich könnte man nothbehelflich noch geltend machen, daß der Lungau dennoch von Tiburnia aus bekehrt worden sei, indem einerseits bekannt ist, daß diese Stadt zur Zeit des hl. Severin Bischöfe gehabt und andererseits, daß ihr Stuhl im Jahre 591, als die schismatischen Bischöfe der Kirchenprovinz Aquileja ihre Beschwerdeschrift an K. Mauritius absendeten, von fränkischen Erzbischöfen besetzt worden war, und mithin Tiburnia damals selbst zum Frankenreiche, beziehentlich zu Baioarien gehört haben müsse. Auch diese Ausflucht erweist sich als eine vergebliche. Es ist unbestreitbar, daß der Lungau seit Samos Zeit, ohngefähr seit 630, von den Slaven in Besitz genommen und ziemlich dicht besiedelt worden war. Mag er auch bereits damals, als Herzog Otilo in seinen letzten Lebensjahren vom Carantaner-Fürsten Boruth gegen die Awaren zu Hilfe gerufen, diese besiegte und die Carantaner selbst dem Frankenreiche unterwarf, wieder an Baioarien gekommen sein, so ist doch sicher, daß die Slavenbekehrung, mithin auch jene der Lungauer, erst vom Jahre 772 an, in welchem Herzog Tassilo II. Carantanien zur baioarischen Provinz gemacht hatte, nachhaltig betrieben werden konnte. Daß das Christenthum während der ca. 142 Jahre dauernden Slavenherrschaft spurlos ausgerottet worden war, ist, denk' ich, selbstverständlich. Nun finden wir aber die Kirche zu Seethal (S. Joannis Baptistae) schon wieder bei ihrem ersten urkundlichen Auftreten im Mittelalter als Taufkirche, wofür wegen ihrer Abgelegenheit und der daraus resultirenden geringen Umwohnerzahl ein kirchliches Bedürfniß nicht vorlag. Wie ihr merkwürdiger Utensilstein für alle Fälle beweist, war sie auch im VI. Jahrhundert schon Taufkirche gewesen, und die Wiederbelebung ihres Baptisterial-Patrociniums könnte man nur dann auf Rechnung der Volksüberlieferung bringen, wenn es ihrer baioarischen Umwohnerschaft gelungen wäre, sich der Slavisirung zu erwehren, und Krypto-Christen zu bleiben. Diese Voraussetzung ist aber an und für sich schon eine alberne, wie auch die dortigen slavischen Oertlichkeitsnamen Leisniz, Lasaberg, Prebergraben u. s. w. zur Genüge darthun. Als sehr abgelegenes und dazu unfruchtbares Seitenthal mag das Seethal erst um das XI. Jahrhundert wieder etwas dichter bewohnt — noch dermal hat es erst 159 Seelen — und demzufolge mit einer eigenen Kirche versehen worden sein. Daß man aber bei der Einweihung derselben wieder auf das Patrocinium der wohl längst verfallenen Kirche des VI. Jahrhunderts zurückgriff, wird wohl eben so wenig Spiel des Zufalles, als Folge einer örtlichen Ueberlieferung gewesen sein, wird vielmehr nur dadurch erklärbar, daß die Mutterkirche Salzburg in ihrem Archive damals noch Verzeichnisse ihrer ältesten Kirchen und Patrocinien besaß, wodurch es allein möglich wurde, einer neuen, etwa im 11. Jahrhundert erbauten Kirche wieder das Patrocinium zu geben, welches ihre längst verschollene Vorgängerin schon im VI. Jahrhundert gehabt hatte.

Baudenkmale. An den Seethaler Stein schließen sich Baudenkmale an, die mit ihren Constructionen als Zeit ihres Ursprungs die ältere Merowinger-Epoche documentiren, und nebstdem durch Urkunden oder unvordenkliche Tradition sich als Werke des hl. Rupert erweisen lassen: ich meine die Gruftkirche zu Seekirchen, die Gnadenkapelle zu Altötting und die Alte Kapelle zu Regensburg. Daß die Gruftkirche zu Seekirchen vom h. Rupert erbaut worden sei, streitet Angesichts der klaren und einmüthigen Zeugnisse, die schon früher aus der Vita primigenia und den Breves Notitiae beigebracht worden sind, ohnehin niemand an: ein Zweifel könnte nur darüber obwalten, ob sie denn auch in ihren wesentlichen Bestandtheilen bis auf unsere Tage erhalten worden sei? Allerdings wurde sie am Beginne des X. Jahrhunderts mit Hunderten von Kirchen und Klöstern und Hunderttausenden anderer friedlicher Wohnungen von den Magyaren in Asche gelegt: aber die Umfassungsmauern widerstanden der Zerstörung. Dieß ist urkundlich documentirt in einem Diplome des Kaisers Heinrich II. vom 23. April 1020 [1]), mittelst welchem er dem durch Erzbischof Hartwig wiedererbauten St. Peters- und Rupertsmünster in Salzburg übergibt: „Sechs Königshöfe, die am Ursprunge eines Flusses, der gemeiniglich Fischache geheißen wird, liegen, wo noch die uralten Mauern der in der Vorzeit erbauten Kirche übrig sind“ (»ubi vetustissimi antiquitus constructe ecclesie adhuc manent muri«). Es ist mir nicht unbekannt, daß einzelne niederösterreichische Forscher die hier genannte Fischach mit jenem gleichnamigen Flüßchen deuten, welches im Viertel unter dem Wienerwalde bei Maiersdorf westlich bei Neustadt entspringt und bei Fischament (Fischagimundi) in die Donau fließt. Diese Deutung läßt sich aber in keiner Weise begründen, und darum auch nicht aufrecht halten. An den Quellen dieser Fischach hatte weder das St. Peters- noch das St. Rupertsmünster je eine nennenswerthe Besitzung, während sie beide am Ausflusse der Fischach aus dem Wallersee reichlich begütert waren. In der Voraussetzung, daß wirklich die Quellen der österreichischen Fischach gemeint seien, könnte keine andere Kirchenruine mit den »vetustissimi muri« bezeichnet sein, als jene der St. Johannes des Täufers Kirche zu Mayersdorf, welche zwischen den beiden Quellbächen steht, aus denen die Fischach zusammenfließt. Wohl ist sie nach dem competenten Urtheile des Freiherrn E. v. Sacken die älteste Kirche in Unterösterreich und stammt spätestens aus dem X. Jahrhundert. Aber eben darum eignet sie sich nicht zur Substitution in unserer Urkunde, einmal weil sie in ihrer heutigen Structur schon vor dem Jahre 1020 erbaut war, und in jenem Jahre als Ruine angenommen (die dann später wieder restaurirt worden wäre) nicht mit den Ausdrücken: »antiquitus constructe« und »vetustissimi muri« vereinbar ist [2]). Nach der allgemeinen Deutung unseres Diploms ist mit denselben Ausdrücken keine andere Kirchenruine gemeint, als die von den Magyaren bis

[1]) Juv. Anh. p. 216. [2]) Vgl. Oesterr. Volksfreund v. 7. Febr. 1869.

auf die Umfassungsmauern zerstörte St. Peterskirche zu Seekirchen, und jene Ausdrücke lassen sich wieder mit der hansizischen Hypothese nicht vereinbaren. Wenn sie am Schlusse des VII. Jahrhunderts ohngefähr 699 vom hl. Rupert erbaut worden wäre, so hätte sich der Aussteller des Diploms mit der Prädicirung: »antiquitus« und »vetustissimi muri« ein Paar arge Hyperbeln zu Schulden kommen lassen, was man denn doch auch der geistreichsten Hypothese zu lieb nicht so ohne weiteres voraussetzen darf. — Dieß verhält sich aber schon in der traditionellen und noch mehr in der sog. aventinischen Chronologie ganz anders, nämlich zwangslos und natürlich, weil man eine zwischen 582—586 oder 536—540 erbaute Kirche allerdings und ohne alle Uebertreibung im Jahre 1020 eine antiquitus constructa, und ihre Mauern vetustissimos muros heißen konnte. Sollte es jemand Wunder nehmen, daß die St. Peterskirche zu Seekirchen von den Magyaren nicht gänzlich dem Boden gleichgemacht wurde, wie es sonst so Unsitte jener Mordbrenner war, so möge er nur bedenken, daß dieses Loos wohl ausnahmslos den hölzernen Kirchen, die damals die überwiegende Mehrzahl ausmachten, bereitet wurde und auch wohl jenen nicht massiv gemauerten, deren Zerstörung keinen längern Aufenthalt erforderte. Aehnliches war aber bezüglich der St. Peterskirche nicht ausführbar; sie war nach ihrer ursprünglichen Anlage als Gruftkirche mehrere Fuß tief in den Boden eingelassen und ihre Mauern waren auch über dem Boden noch 5 Fuß dick. Daß die St. Peterskrypta nicht die eigentliche Kathedralkirche des hl. Rupert gewesen sei, sondern nur der allerdings ziemlich selbstständige Anfang derselben, indem sie auch für die kleinste Pfarrgemeinde zu beengt wäre, habe ich in meiner Einleitung ausführlicher dargethan[1]).

Wie ich bezüglich der Gruftkirche zu Seekirchen für jene meiner Leser, denen eben erwähnte Einleitung nicht zur Hand ist, mehreres aus derselben wiederholt habe, muß ich aus demselben Grunde hier all das wiedergeben, was ich dort über die Gnadenkapelle zu Altötting ausgeführt habe. Daß nur von dem östlichen Polygon derselben die Rede sein könne, sei hier nur nebenher bemerkt. Ueber die Gnadenkapelle berichtet uns die Ueberlieferung aus unvordenklicher Zeit, daß der hl. Rupert sie eingeweiht und das wunderthätige Liebfrauenbild dort eingesetzt habe. Die am Historischen emporrankende Sage erzählt dann umständlicher, daß die Kapelle vorher ein heidnischer Götzentempel gewesen, den 7 Planeten gewidmet; diesen habe der hl. Rupert vom abgöttischen Gräuel gereinigt, und dem Dienste des wahren Gottes unter Anrufung der jungfräulichen Mutter geweiht. Zum 7 Planetenwahn verleitete das Vieleck des Baues, das aber kein Sieben- sondern ein Achteck ist, wodurch man einer einläßlicheren Widerlegung dieser Meinung überhoben wird.

Man könnte versucht sein zu fragen, ob es sich erweisen lasse, daß der hl. Rupert diese Kapelle erbaut habe? Auf die höchste Wahrscheinlichkeit beschränkt, muß diese Frage bejaht werden. Vorerst gestatten Grundriß und Struc-

[1]) Eccles. Petena S. 96.

tur keinen Zweifel darüber, daß der Bau kein römischer sei. Dann findet man nirgends auch nur die leiseste Vermuthung ausgesprochen, daß dieser oder jener spätere Bischof oder Herzog sie erbaut habe; und eben weil ihr Ursprung dem tiefsten Alterthum angehört, glaubte man die Zeit ihrer Erbauung in die Tage des Heidenthums versetzen zu müssen. Ihre architektonischen Verhältnisse documentiren aber das merovingische Zeitalter. Was G. H. Krieg v. Hochfelden[1]) über die kirchlichen Bauten jener Epoche sagt, ist höchst lehrreich: „Daß der katholische Klerus bei den damals höchst nöthigen kirchlichen Bauten als Baumeister eingetreten, wurde schon mehrfach erwähnt .... Bei der Centralisirung der Kirche auch in Bezug auf Form und Ritus gab in jener Zeit der Klerus seinen kirchlichen Bauten überall die nämliche Einrichtung, und zwar den größern Kirchen die Basilikaform, den Tauf- und Gruftkirchen aber einen kreisrunden oder vieleckigen Grundriß." Die Taufkirchen, als die ältesten, waren für die kreisrunde oder vieleckige Form maßgebend geworden: sie erhoben sich wie ein über dem Wasserbecken errichtetes Monument, und so war ihr Grundriß durch ersteres bedingt. Daß die Gnadenkapelle schon frühzeitig vom hl. Rupert und den ihn in seinem Apostolate begleitenden Mönchen erbaut worden sei, dafür bürgt auch, außer dem allgemeinen Typus des Zeitalters, die Uebereinstimmung der Ausmaße, wie sie sich in der Gruftkirche zu Seekirchen und der Altöttinger Kapelle finden, aber im Verhältnisse wie **4:3**. — In der Höhe weichen sie von einander ab; der Zweck der Gruftkirche war ein anderer, als jener der Liebfrauenkapelle (Oratorium); über jener sollte die Kathedral-Basilica aufgeführt werden, diese stand für sich frei und selbstständig da. Ebenso verhält es sich mit den Fenstern, deren ursprüngliche Form in der Gruftkirche auch in Folge der Restauration nach 1020 verloren gegangen ist. Das Material und die Technik sind in beiden dieselben: unbehauene Bruchsteine mit reichlicher Mörtelverbindung. Behufs möglichst genauer Ermittelung der Erbauungszeit der Liebfrauenkapelle zu Altötting möchte ich die Thatsache, daß nach der Mitte des VI. Jahrhunderts kein Agilulfinger Otto vorkomme, weniger betonen, indem sie strenge genommen doch nur mit der Entstehung der Ortschaft, die von einem Otto den heutigen Namen erhalten haben mag, in Verbindung gebracht werden kann, nicht mit dem Ursprunge der Kapelle, wenn man nicht etwa gerne zugibt, daß die Ortschaft erst durch den Zulauf zur Kapelle entstanden sein könne, was meines Dafürhaltens freilich das Wahrscheinlichere ist. Uebrigens ist es wenigstens denkbar, daß die Oertlichkeit, auf welcher die Kapelle entstand, schon während der germanisch-heidnischen Zeit einen ähnlich lautenden Namen getragen habe. Altötting wird nämlich schon bei seinem ersten documentirten Auftreten hie und da einmal nicht Otinga sondern Odinga geheißen, was die Muthmaßung auf das altdeutsche Od (das Eigenthum) lenken

---

[1]) Gesch. der Militär-Architekt. d. früh. Mittelalt. S. 174. f.

kann. In der Voraussetzung, daß diese Muthmaßung gegründet wäre, könnte man dann recht wohl an ein Od per eminentiam, an das Nationaleigenthum denken, eine Benennung, welche, wie wir sogleich sehen werden, eine sehr treffende gewesen wäre.

Mit dem soeben Gesagten habe ich nicht die Absicht, dem geschichtlichen Kerne der von Aventin constatirten alten Ueberlieferung entgegen zu treten, daß der hl. Rupert zu Oetting Herzog Theodo's Sohn Otto getauft habe. Daß der Heilige auch diesen jungen Herzog mit oder nach seinem Vater Theodo in die katholische Kirche aufgenommen habe, liegt in der Natur seiner hohen Mission; sagenhaft dürfte nur sein, daß dieß in Altötting geschehen sei. Zu dieser Sagenbildung mag der Ortsname das meiste beigetragen haben. Es scheint, man habe um einen triftigen Entstehungsgrund der schon frühzeitig zahlreich besuchten Marienwallfahrt Altöttings gesucht, den man dann in der dahin verlegten Taufe des namensverwandten Herzogs Otto zu finden glaubte. Ich stehe nicht an, ein viel tieferes Fundament dazu zu vermuthen, und habe eine fast allgemeine Analogie und selbst geschichtliche Hinweisungen für diese Vermuthung. Allem Anscheine nach war Altötting die Hauptmalstätte der Baioarier. — Im Hinblicke auf das, was Dr. Landau in seiner höchstinteressanten Schrift über die Territorien von dem Caput gentis im Allgemeinen, und im Besondern von jenem der Hessen so gründlich erörtert hat, würde das eigentliche Caput gentis Baioariorum freilich in ihrer alten Heimat Baia zu suchen sein; aber auch in ihrer neu in Besitz genommenen Heimat mußten sie eine Hauptmalstätte haben, wie sie für jeden einzelnen ihrer ältesten fünf Gaue oder Marken, denen ursprünglich die bevorzugten Geschlechter der Drozza, Housa, Fagana, Aniona und Hachilinga vorstanden, ihre eigenen Malstätten hatten, und wie diese für die spätern Gaue, ja für einzelne Centgrafschaften oder Untergaue theilweise noch heute bekannt sind. — Die Hauptmalstätte war bekanntlich immer zugleich die erste Cultusstätte des gesammten, heidnischen Volkes. Darum mußte dem Apostel der Baioarier daran liegen, nach der Bekehrung des Herzogs, seiner Familie und seiner Gefolgschaft auch diese Stätte zu christianisiren. Es ist dies der normale Weg, den wir die Glaubensprediger bei der Bekehrung der germanischen Völker einschlagen sahen. Unter den mancherlei Beispielen, die sich dafür anführen ließen, erinnere ich nur an die heilige Eiche bei Geismar, mit deren Fällung der hl. Bonifacius die Bekehrung der Hessen begann. Treffend sagt v. Hefele[1]): „Mit der hl. Eiche bei Geismar fiel das Heidenthum dieses Landes, wie mit der aus dem Holze jener Eiche errichteten St. Peterskapelle die junge christliche Kirche kräftig erstand." — So denke ich mir den hl. Rupert, wie er die Hauptmalstätte Oetting von den Gräueln des Heidenthums reinigte, die Steine der zertrümmerten Altäre zum Baue der

[1]) Gesch. der Einführ. d. Christenth. im südwestl. Deutschl. S. 354.

Kapelle verwendete, und endlich das Gnadenbild der jungfräulichen Mutter in derselben aufstellte. Auf diese Umwandlung der altheidnischen Cultusstätte in ein christliches Heiligthum mag selbst die Sage hindeuten, daß die Kapelle zu Altötting ehedem ein Götzentempel gewesen sei. — Zur Hauptmalstätte der Baioarier war übrigens auch die Lage von Altötting ganz geeignet; es lag im Mittelpunkte des agilulfingischen Baioariens, und nicht etwa nur im beiläufigen, sondern im wirklichen Mittelpunkte, wie man sich aus jeder Karte desselben z. B. aus jener des v. Spruner'schen Atlasses überzeugen kann. Ob zu dem noch etwa eine ältere, auf diesem Punkte befindlich gewesene, römische Cultusstätte zur Erkiesung desselben beigetragen habe, mag dahingestellt bleiben. Uebrigens ist soviel gewiß, daß Altötting an der Consularstraße von Juvavum nach Castra regina lag, und daß die am rechten Innufer auf- und abwärtsziehenden Heer- und Commercialstraßen in seiner Nähe vorgenannte Consularstraße kreuzten, um des zunächstliegenden, wegen des höchstwichtigen Innüberganges gewiß nicht minderwichtigen Durum (Neuötting) gar nicht zu gedenken. Unter die geschichtlichen Hinweisungen auf die Hauptmalstätte zu Altötting rechne ich die sogar noch in karolingischer Zeit dort abgehaltenen Placita, die in der agilulfingischen noch häufiger waren. Abt G. Bessel von Göttweig führt eine nicht unbedeutende Anzahl derselben an [1]). Es wird kaum jemand einfallen, diese Placita mit der spätern Karlmann'schen Residenz motiviren zu wollen; vielmehr wäre die Verlegung dieser Residenz nach Altötting der Erinnerung an die alte Malstätte zuzuschreiben, welche zu Karlmanns Zeit noch wach gewesen sein kann. Später erlosch diese Erinnerung völlig, und diesem Umstande ist es beizumessen, daß z. B. Bessel [2]), wie es scheint, von dem ältern Aventin irregeführt, den öftern Zusammentritt der Fürsten zu Altötting aus seiner zum Vogelfange, Fischen und Jagen günstigen Lage zu erklären sucht, dabei aber dennoch nicht übersieht, daß die wiederholten Einfälle der Avaren und Magyaren mehrmal Veranlassung zu Reichsversammlungen in Altötting waren, wodurch er wenigstens stillschweigend auf die dortige Hauptmalstätte zurückdeutet.

Die Alte Kapelle zu Regensburg reiht sich mit ihren octogonen Grundrissen geschwisterlich an die Gruftkirche zu Seekirchen und an die Gnadenkapelle zu Altötting an. Ihr Ueberbau enthält dermal keine Spur ihrer ursprünglichen Anlage mehr. Die Jahreszahl 554, welche ehedem an der Fronte der alten Kapelle stand [3]), hat nur relativen Werth. Sie mag aus dem Ende des VIII. Jahrhunderts stammen, und nach damals noch lebendiger Ueberlieferung als Erbauungsjahr angeschrieben worden sein: immerhin ein wichtiger Beleg für deren frühen Ursprung. Die Jahrezählung von der Geburt Christi an hatte allerdings schon Dionysius Exiguus in Rom um 532 eingeführt; im VII. Jahrhun-

[1]) Chron. Gotwic. p. 501. ff. [2]) L. c. Vgl. Avent. Hist. L. III. c. 3. n°. 1. [3]) Gumpelzheimer, Regensb. Gesch. I. S. 47.

dert kam sie auch diesseits der Berge schon einigemal vor; Beda der Ehrwürdige verbreitete sie weiter; amtlich ist das Conc. Germ. vom Jahre 742 das erstemal bei uns damit datirt.

II. Capitel.

Auswärtige Documente.

A. Die kirchlichen Bestimmungen der Leges Baiuwariorum in ihrem Zusammenhange mit der St. Ruperts-Zeitalterfrage.

Es ist nicht meine Absicht, eine Abhandlung über die Leges Baiuwariorum zu schreiben, was die meiner Aufgabe gesteckten Grenzen weit überschreiten würde, sondern einzig nur den Beziehungen nachzuforschen, in denen sie mit der St. Ruperts-Zeitalterfrage stehen. Insofern ein großer Theil dieser Gesetzsammlung beinahe so weit zurückgeht, als die ersten geschichtlichen Nachrichten über den baioarischen Volksstamm, und die Gesetzsammlung auch ziemlich umfassende, kirchliche Bestimmungen enthält, ist Angesichts der innigen Verschmelzung politischer und kirchlicher Interessen im Ausbildungsprozesse der germanischen Fürstenthümer unleugbar, daß die ältesten Gesetzgebungen auch die ersten Anfänge des Kirchenwesens wenn nicht schon ursprünglich in sich enthalten, so doch gewiß bald aufnehmen. Um aus den kirchlichen Bestimmungen der Leges Baiuwariorum logisch auf die Zeit der Einführung des Christenthums in Baioarien schließen zu können, handelt es sich daher einzig nur um die Präcisirung der Zeit, in welcher die kirchlichen Bestimmungen in sie aufgenommen wurden. Hierüber gehen nun aber die Meinungen ziemlich weit auseinander. Die ältern Chronisten und Geschichtschreiber, die es, wie bekannt, mit der Kritik nicht genau nehmen, hielten die kirchlichen Bestimmungen für so alt, wie die Leges B. überhaupt; als später die Kritik in einem Rausch allgemeiner Skepsis erwachte, schrieb sie die kirchlichen Bestimmungen ohne viel Umstände einfach den Karolingern zu. Als allmälig eine Ernüchterung eintrat, sahen achtbare Forscher das Unhaltbare dieser Meinung ein, und verlegten den Ursprung der kirchlichen Bestimmungen wieder in die Periode der Merovinger Herrschaft. Für jene, welche die frühere Ankunft des hl. Rupert vertheidigten, unterlag dieß keinem erheblichern Anstande; für diejenigen dagegen, welche an der Hypothese Hansiz's festhielten, führte es den bedeutenden Mißstand mit sich, daß sie, um nicht eine christliche Gesetzgebung ohne christliche Unterthanen annehmen müssen, auf die Häretiker, ja sogar auf die Severinsgläubigen zurückzugreifen genöthigt waren. Andere, wie Pagi, Zirngibl, Pallhausen u. s. w. kümmerten sich um die Voraussetzung einer christlichen Unterthanenschaft weniger, und

meinten die kirchlichen Bestimmungen seien überhaupt nur eine Ausdehnung des allgemeinen Fränkischen Rechtes auf die gleichviel ob ganz heidnischen oder zum Theil christlichen Baioarier gewesen.

Für meine Aufgabe genügt es um so mehr, die verschiedenen Meinungen nur angedeutet zu haben, weil schon früher keine derselben im Stande war, sich eine allgemeinere Geltung zu erringen, und insbesondere bis auf die letzten Jahre auch jene Forscher, die, wie mir scheint, mit Recht den Ursprung der Leges B. den Merowinger Königen Theodorich I., Childebert II., Chlotar II. und Dagobert I. zuschreiben, wie Wittmann[1]) und De Pétigny[2]) (Tradition) Roth[3]) (Hansiz) gegenüber, in verschwindender Minderheit geblieben sind. Roth's Ansicht war jahrelang die herrschende. Er meinte, die Gesetze Tit. III. IV. 1.—29. V. VI. VII. 4. VIII. 1.—17. stammen von Dagobert I.; in der Zeit zwischen Dagobert I. und Karl Martell seien die Gesetze II. 17. 18. VIII. 18. bis zum Schlusse entstanden, und unter Karl Martell die Tit. 1. 1.—10. 12. 13. II. 1.—16.; und endlich die Gesetze I. 11. IV. 30. 31. VII. 1. 2. App. 1. seien aus baioarischen Synodalbeschlüssen dem Corpus einverleibt worden. Roth, dessen Begabung niemand anzweifeln wird, schrieb unter dem Eindrucke einer vorgefaßten Meinung; statt sich aus den Leges B. eine ihnen entsprechende Chronologie zu construiren, brachte er eine bereits fertige — die Hansiz'sche — Chronologie mit, und fügte die einzelnen Gesetzesursprünge in sie ein.

Erst im Jahre 1863 trat ein großer Umschwung ein, als nämlich Pertz[4]) die Lex Baiuwariorum nach Joh. Merkel's unvergleichlicher Bearbeitung veröffentlicht hatte. Wohl huldigte auch der sel. Merkel laut eigenem Geständnisse der hansiz'schen Hypothese [»nam etsi S. Ruodbertus iam septimo saeculo ineunte apud Baiuwarios sedem constituisse crederetur, — id quod rerum gestarum historiae minime convenire cum ceteris et ipse puto« [5])], aber seine Wahrheitsliebe war so überwiegend, daß er sich lieber in den unlösbaren Widerspruch eines Christenthums ohne vorgängiges Apostolat verwickelte, als ihr untreu wurde. In Folge seiner zehnjährigen, tiefen Forschungen gelangte er zu nachstehenden Resultaten:

»Quamquam de tempore quo prologus scriptus sit nihil certi, de auctore qui scripserit, plane nihil constat, libelli tamen auctoritas integra manet . . . et licet incorruptum rerum gestarum monumentum prologus dici nequeat, ea tamen quae continet dummodo recte intelligantur nec refellendi copia data est.« [6])

»Jus vetustissimum in titulis IV. 1.—29., V. VI. contineri.

Childeberti I. (II.) et Chlotarii II. aetate jus vetus reformatum ac novas leges propositas, alias a Dagoberto I. promulgatas atque in libros collectas esse, quae omnes indistinctae in titulis III. VIII.—XXII. legantur;

[1]) Die Baioarier u. ihr Volksrecht S. 161. [2]) Revue histor. de droit Français et étranger II. S. 480. 496. [3]) Entstehung der Lex Baiuv. S. 48. [4]) Mon. Germ. hist. T. XV. Leg. III. p. 183 ff. [5]) L. c. p. 228. 10. [6]) L. c. p. 218.

Nonnulla praeterea capita aut cum liber confectus est omissa aut nova addita VII. 4 append. 3.—5. prologum etiam conscriptum;

Deinde Theodone II. duce primis saeculi octavi annis regnante titulos I. II. atque capita IV. 30. 31. et append. 1. composita et librum legis digestum atque cum prologo absolutum;

Postea Tassilonis II. ducis aetate capita VII. 1.—3. ac Karoli M. tempore append. c. 2. libro legum jam perfecto inserta;

Karolinae denique emendationis argumenta nulla esse.« [1])

Mit Ausnahme der Behauptung, daß die Titel I. II. erst unter Herzog Theodo II. (ca. 680—717) in die Leges B. gekommen seien, erkläre ich mich mit Merkel's Resultaten vollkommen einverstanden. Die eben ausgesprochene Ausnahme ist übrigens leicht zu begründen. Die Titel I. II. setzen ihrer Fassung gemäß ein vollständig geordnetes Kirchenwesen voraus: ein solches zu jenes Theodo's Zeit anzunehmen, widerspricht aber diametral nicht nur der bekannten Thatsache, daß derselbe Theodo im Jahre 716 nach Rom wallfahrtete, um vom Papste Gregor II. eine Reorganisation des baioarischen Kirchenwesens zu erbitten, sondern auch dem von Merkel selbst [2]) als Addit. II. abgedruckten Capitulare des genannten Papstes. Obwohl man annehmen könnte, daß Herzog Theodo einen eigenen Bischof an seinem Hofe zu Regensburg gehabt habe, wenn erwiesen wäre, daß der hl. Erhard wirklicher Bischof, und nicht bloß ein vom einzig berechtigten Landesbischof Flobrigis von Salzburg aufgestellter Chorbischof, ohne bischöfliche Weihe gewesen sei, und obwohl Herzog Theodo ebengenannten Bischof Flobrigis gekannt haben mag, wenn es wahr ist, daß er schon vor ca. 695 regierender Herzog war, so ist doch aus dem Wortlaute des Capitulares sicher, daß er im Jahre 716 keinen Bischof in seinem Lande hatte (c. 3. 4.). Eben weil kein Bischof der Landeskirche vorstand, war die Weihe jener Priester, die im Lande waren, unsicher und sollte erst in einem allgemeinen Placitum unter dem Vorsitze der drei päpstlichen Legaten und in Anwesenheit erprobter Priester, Richter und der Mächtigen des ganzen Volkes untersucht werden, welche Geistliche giltig, welche ungiltig ihres Amtes walteten (c. 1.). Die (wie immer) christliche Bevölkerung war von der Häresie, namentlich wiedertaufender Manichäer, durchsäuert, die sich allgemein (passim) sogar in den geistlichen Stand einzudrängen gewußt hatten (c. 5.). Außer der weitverbreiteten Häresie hatte auch das alte Heidenthum wieder überhand genommen und zeigte sich nicht nur in abergläubigen Uebungen, als Deutung der Träume und des Vögelfluges, Zauberei, heidnische Feier des ersten Tages der Monate, Löseln, Wahrsagerei u. s. w. (cc. 8. 9.), sondern auch durch Götzenopfer (c. 7.). In Ermanglung des hierarchischen Vorsteher- und Lehramtes lag nicht nur die Kirchenzucht darnieder, sondern es war auch der Lehrbegriff beschädigt. Die Sonn- und Festtage wurden durch

---

[1]) L. c. p. 231. [2]) l. c. p. 451. ff.

ungeeignetes Fasten entheiligt (c. 10.), die Irrgläubigen nicht ausgeschieden (c. 11.), das hl. Bußsakrament geringgeschätzt (c. 12), das Kirchengut wurde uncanonisch verwaltet und repartirt (c. 5.), Taufe und Priesterweihe nicht nur nicht an den hiezu bestimmten Tagen gespendet, sondern letztere auch Personen ertheilt, welche die Canonen davon ausschließen (c. 5.). Den damals tiefen Verfall der Kirchenzucht zeigt aber am deutlichsten die Entheiligung der Ehe durch unerlaubte Trennungen, blutschänderische Verbindungen und eingerissene Vielweiberei (c. 6.). Wie aber ohne Hierarchie eine Reinerhaltung der geoffenbarten Lehre undenkbar ist, so war damals außer dem Glauben an die Ewigkeit der Strafe (c. 13.), sogar das Dogma der Auferstehung arg entstellt (c. 13.). Daß aber all diese Mißstände nicht etwa nur partielle oder vorübergehende, sondern tiefgewurzelte waren, geht unanfechtbar aus der geschichtlich constatirten Thatsache hervor, daß dem besten Willen des Herzoges und des Papstes zum Trotze die drei Cardinal-Legaten des letztern nichts zum Bessern zu wenden vermochten, diese heillosen Zustände vielmehr erst nach mehr als zwei Decennien durch die eiserne Thatkraft des päpstlichen Legaten Bonifacius bewältigt werden konnten. Im Hinblicke hierauf bleibt es mir unbegreiflich, wie der scharfsinnige Merkel die in den Titeln I. II. ausgesprochene, zum Theil bis ins kleinste Detail ausgegliederte kirchliche Gesetzgebung dem Herzoge Theodo, der am Beginne des VIII. Jahrhunderts regierte, zuschreiben konnte. Eine derartige im Detail reingegliederte kirchliche Gesetzgebung war nur zu einer Zeit möglich, welcher eine reich entfaltete Blüthezeit des Kirchenwesens unmittelbar vorangegangen war, denn die Kirche geht namentlich bei ihren disciplinären Vorschriften in der Regel nicht initiative vor, sondern verleiht immer nur dem Gesetzeskraft, was sich aus längerer Erfahrung in weitern Kreisen als ersprießlich bewährt hat. Daß ich damit die allgemeine, aus dem Dogma hervorgehende Disciplin nicht meine, bedarf kaum einer Erinnerung. Dieß ist meines Dafürhaltens der sehr triftige Grund, aus welchem ich die kirchliche Gesetzgebung der Tit. I. II. ihrer Wesenheit nach nicht einmal dem Könige Dagobert I., sondern seinen Vorgängern Chlotar II. und im Kerne schon Childebert II. zuschreibe, dabei aber nicht in Abrede stelle, daß sie in der Fassung, wie sie uns vorliegt, allerdings von der umfassenden Redaction der von Dagobert beauftragten Consulta vier weiser Männer, ja in Nebensachen von spätern Redactionen herrühren könne. Den Zeiten Childeberts II. war nämlich die Gründung des Landesbisthums Salzburg durch den hl. Rupert und die Bekehrung im Großen des baioarischen Volkes vorausgegangen, und denen Chlotars II. die Consolidirung des Kirchenwesens durch Ruperts Nachfolger Vitalis. Die Befestigung der erzielten, blühenden kirchlichen Zustände mittelst der schützenden weltlichen Gesetzgebung ist daher nur in jenen Zeiten, keineswegs aber in denen des tiefsten Verfalles denkbar, die uns auch Arnulf von Vohburg mit so lebendigen Farben schildert, auf dessen betrübendes Gemälde ich im letzten Kapitel dieses Theiles des Ausführlichern zurück zu kommen gedenke.

Nun wird mir freilich der Vorwurf kaum erspart bleiben, daß ich mich mit meiner Verflechtung der Evangeliumspredigt des hl. Rupert mit der Entstehungszeit der Leges B., wie die Schule sagt, in einem Circulus vitiosus bewege. Dieser Vorwurf ist unbillig und ungegründet zugleich: unbillig, weil ich doch sicherlich im Rechte bin, mir meinen Stoff nach eigenem Plan und Gutdünken zu ordnen; ungegründet aber, weil ich den Inhalt der Leges B. nicht als directen Beweis für die frühere Ankunft des Landesapostels in Baioarien angekündet habe, sondern nur als eine natürliche oder ungezwungene Darstellung des Zusammenhanges dieser Gesetzgebung mit dem Zeitalter des Heiligen. Ergibt sich aber hieraus ein indirecter Beweis dafür, daß meine Ansicht in der Zeitalterfrage mit der Entstehungszeit der Gesetzgebung in voller Harmonie stehe, so wird der eben ausgesprochene Vorwurf obendrein auch noch als ein höchst müssiger erscheinen.

Um nun an die Darstellung des Zusammenhanges der Leges Baiuw. mit der St. Ruperts Zeitalter-Frage zu gehen, mache ich mich vorerst anheischig, dadurch den stricten Beweis dafür zu erbringen, daß die Leges Baiuwar. bei ausnahmsloser Annahme der Schlußresultate Merkel's mit der Hansizischen Hypothese unvereinbar sind, mithin wenigstens auf die traditionelle zurückgegriffen werden müßte; dann aber nach oben bereits erläuterter Richtigstellung der Entstehungszeit der Tit. I. II. auch den Wahrscheinlichkeitsbeweis nachzubringen, daß sich die traditionelle Hypothese mit den Leges B. nur in höchst gezwungener Weise in Einklang bringen lasse. Ich gehe demnach zuerst rückhaltslos auf die Merkel'schen Schlußresultate ein. Nach seiner Ansicht, die ich vollständig theile, steht die Glaubwürdigkeit des Prologes unerschüttert fest; dieser lautet aber[1]): »Theodoricus rex Francorum cum esset Catalaunis elegit viros sapientes qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baioariorum, unicuique genti, quae in eius potestate erant, secundum consuetudinem suam addidit quae addenda erant et inprovisa et incomposita resecavit (al. reservavit), et quae erant secundum consuetudinem paganorum mutavit secundum legem christianorum. Et quidquid Theodoricus rex propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildebertus rex inchoavit, sed Lotharius rex perfecit. Haec omnia Dagobertus rex gloriosissimus per viros illustres Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo renovavit, et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant.« Daß der Prolog von jeher einen integrirenden Theil der Leges B. ausgemacht habe, beweist Merkel[2]) von den Zeiten Tassilo II. bis tief in's Mittelalter herab; ich hebe aus seiner Beweisführung nur nachstehende Momente aus. Prolog und Leges enthält schon der Gewoldische Codex aus der Neige des VIII. Jahrh. (Eigenthum der Universität München), den Merkel unter der Signatur B. 1.

[1]) L. c p. 215. [2]) L. c. 216. 217.

bespricht[1]) und dann später mit Recht von seinem Zeugnisse sagt: daß zu Tassilo's Zeit die (richtige) Erinnerung des Alterthums noch nicht aus dem Gedächtnisse entschwunden sein konnte. Zwei Bücherkataloge des Stifts St. Emmeram aus dem X. Jahrhundert führen die »Leges Bawariorum« und den »Liber Tagoberti« auf; Otto Frisingensis sagt (in Chron. V. 9.): »Dagobertus ergo totius regni principatum tenens Baioariis legem dedit.« Ist aber der Prologus als integrirender Theil der Leges nicht anzufechten, so folgt von selbst, daß schon Theodorich (511—536 nach Petigny, in der gewöhnlichen Chronologie bis 534) es wenigstens versucht habe, dem heidnischen Herkommen der Baioarier Christliches zu substituiren. Diese Substitution mag sich nun freilich nur auf die rohesten Sitten des Heidenthums erstreckt haben, z. B. die Menschenopfer, Tödtung der Krüpelhaften u. s. w. — Es folgt ferner: daß schon Childebert II. (575—596) dem von ihm erweiterten Gesetz-Codex kirchliche Vorschriften eingefügt habe; und im Anhalte an den Wortlaut des Prologs darf man mit Sicherheit behaupten, daß der Kern der kirchlichen Gesetzgebung, welche in den Tit. I. II. enthalten ist, von Childebert II. herrühre. Die Worte des Prologs: »mutavit secundum legem christianorum, et quidquid Theodoricus propter vetustissimam paganorum consuetudinem emendare non potuit, post haec Hildebertus rex inchoavit, sed Lotharius rex perfecit«, lassen sich nicht anders deuten, wenn man ihnen nicht absichtlich Gewalt anthun will. Ebenso folgt ferner, daß Chlotar II. (613—628) die kirchliche Gesetzgebung in ihrer Wesenheit vollendet habe (perfecit). Die vom König Dagobert I. (622—638) durch seine Consulta vollbrachte gesetzgeberische Arbeit kann daher nur mehr in der Ergänzung des Mangelhaften, Unterdrückung des Ungehörigen, logischer Anordnung des Stoffes, klarer Stylisirung des Wortlautes und der Promulgation bestanden haben, und mehr sagt auch der Prolog nicht von ihm. »Haec omnia Dagobertus .... renovavit et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scriptum tradidit.« Wesentliche Aenderungen im Gesetze nahm also auch er nicht vor, so wie sie nach ihm bis in die Zeit, in welcher der Prolog verfaßt wurde, nicht vorgenommen wurden, weil dieser sonst nicht mit den Worten schließen könnte: »quae usque hodie perseverant«. Wüßten wir, in welches Jahr jenes »hodie« fällt, so wäre alle Controverse mit Roth und dessen Anhängern wahrscheinlich von vorneherein abgeschnitten; doch bleiben wir auch hier wieder bei den Resultaten Merkel's stehen, so sind wir sicher, daß die unveränderte Fortdauer des Dagobertischen Textes in den Beginn des VIII. Jahrhunderts hineinreichte. Dadurch würde die Behauptung Merkel's, daß die Titeln I. II. erst unter Herzog Theodo in die Leges gekommen seien, als mit dem klaren Wortlaute des Prologs, der seiner Ansicht gemäß eben auch unter demselben Herzoge vollendet worden ist, im directen Widerspruche stehend, rein unbegreiflich, wenn er damit etwas anderes sagen wollte, als daß sie in der heutigen Fas-

[1]) L. c. 183.

sung erst von Theodo II. stammen, keineswegs ihrem viel ältern Inhalte nach. Unter dieser unabweisbaren Beschränkung kann ich also getrost bei den Resultaten Merkel's bleiben, um zu beweisen, daß im strengen Anhalte an sie auf die Chronologie der Traditionellen zurückgegriffen werden müsse, indem jene der Hansizianer nicht ausreicht, die kirchlichen Zustände zu erklären, welche von der Gesetzgebung berücksichtigt sind. In der That, wenn mindestens schon von Dagobert I. ein allseitig ausgebildetes Kirchenwesen vorausgesetzt wird, indem ohne eine solche Voraussetzung seine kirchlichen Gesetze gegenstandlos und daher auch sinnlos wären, so bleibt wahrlich kein anderer Ausweg offen, als die Evangeliumspredigt des hl. Rupert in Baioarien schon eine geraume Zeit vor der Erlassung der Dagobertischen Gesetze anzunehmen, und dieß ist nichts Anderes, als die Annahme der traditionellen Chronologie.

Wie Einige vor Merkel die St. Severinschristen und die Häretiker des VII. und VIII. Jahrh. zu Hilfe gerufen haben, so hat es namentlich auch Merkel versucht, in den durch Eustasius und Agilus oder auch durch Emmeram zum katholischen Glauben Bekehrten der kirchlichen Gesetzgebung jener alten Zeit einen Gegenstand zu schaffen. Ich bedauere, den einen wie den andern Versuch als einen gänzlich mißlungenen verurtheilen zu müssen. Es ist nämlich allerdings erklärlich, daß der hl. Rupert im Ober-Ufernoricum noch eine nicht zu verachtende Anzahl Christen, die ihre Existenz und ihren Glauben aus der Römerzeit herüber gerettet hatten, angetroffen habe, wenn er etwa 50 Jahre nach Severins Hinscheiden nach Baioarien gekommen ist. Es waren jene Romani tributales, welche die ältesten Herzoge Theodo und Theodebert zur ersten Dotation des Salzburger Landesbisthums verwendeten, wozu sie als Bekenner des Christenthums vorzüglich geeignet waren. Ich habe bereits gezeigt, daß ihr Christenthum ein sehr verblaßtes sein mußte, weil sie bereits in der zweiten Generation ohne kirchliches Lehramt, ohne Sacramente, ja ohne gemeinsamen Gottesdienst und eucharistisches Opfer, einzig an ihr eigenes Gedächtniß und ihre Privatandacht angewiesen waren. Zudem ging auch ihre Nationalität bald völlig unter, denn weder in den Freisinger-, noch in den Altacher- und Passauer Urkunden, die doch in die erste Hälfte des VIII. Jahrhunderts zurückgehen, ist irgend ein Romanisker zu entdecken, wenn man die höchst einzelnen »Latinus« ausnimmt, die hie und da noch sporadisch namhaft gemacht werden. In den Urkunden von Salzburg, wo ihr nationales Element unter dem Schutze des milden kirchlichen Regimentes sich leichter erhalten konnte, findet man es gegen Ende des VIII. Jahrhunderts hauptsächlich durch das losere Colonatsverhältniß der Zinspflichtigkeit (Tributales) gekennzeichnet, und ihre Abkunft (Romani) durch die aus den ältesten Salbüchern in die neuern übergegangenen Benennungen nach zweihundert Jahren noch evident gehalten. Wie die Nachkommen der Pfleglinge des hl. Severin am Beginne des VII. Jahrhunderts ohne eine inzwischenliegende erneuernde Mission hätten Christen bleiben können, ist denn doch platterdings unbegreiflich.

Das Herbeiziehen der Häretiker, von denen für das VII. Jahrhundert mehrmals Meldung geschieht, ist ein verunglückter Gedanke. Schon der Begriff der Häresie setzt einen Abfall vom katholischen Glauben voraus, und wir wären demzufolge genöthigt, eine katholische Bewohnerschaft vor dem erfolgten Abfalle anzunehmen. Ueberdieß ist es eine bis in unsere Tage geschichtlich constatirte Thatsache, daß die Häresie im Heidenthume keine Propaganda mache, wie denn männiglich bekannt ist, daß trotz des enormen Aufwandes von Millionen Pfund Sterlingen die Heidenbekehrungen zum Protestantismus (im weitesten Sinne) gegenüber den Bekehrungen zum römisch-katholischen Glauben, der über verhältnißmäßig geringe Geldmittel verfügt, in verschwindender Minderheit stehen. Die außer der Kirche stehenden Secten verdanken ihre Erhaltung und ihre Verbreitung in der Regel nur der natürlichen Fortpflanzung. Endlich trägt die ganze Merowingische Gesetzgebung den unleugbaren Typus der Katholicität und könnten schon darum Häretiker nicht Gegenstand derselben sein. Demnach kann man es keinen glücklichen Gedanken nennen, die Häretiker des VII. Jahrhunderts als Substrat für die spätest Dagobertische, kirchliche Gesetzgebung herbeigezogen zu haben.

Die Behauptung Merkel's[1]): »Eadem aetate S. Eustasius et S. Agilus fuerunt, siquidem prima fidei christianae semina apud Baiuwarios sparsisse putandi sunt« ist eine derjenigen, die mich im Munde eines so anerkannt scharfsinnigen Forschers am meisten befremdet. Einmal wußte Merkel aus den Quellen, aus welchen er seine Kenntniß des Wirkens der hl. Eustasius und Agilus in Baioarien geschöpft hatte, sicherlich ebenso gut wie ich, daß die Missionsthätigkeit der beiden heiligen Mönche Columban's vorzugsweise gegen die Häresie des Photinus und Bonosus gerichtet war, und daß somit von einer ersten Aussaat christlichen Glaubenssamens in Baioarien durch Eustasius und Agilus nicht mehr die Rede sein könne. Es ist dieß schon im Leben des hl. Agilus[2]) deutlich genug hervorgehoben, wo es von dem Synodalbeschlusse von Boneuil heißt: »Decrevit .... dirigere peritissimos viros, qui vicinas gentes falso errore deceptas ad gremium sanctae matris ecclesiae revocarent«, dann aber wird in Betreff der heidnischen Einwohner jener benachbarten Länder eigens beigefügt: »et quibus necdum Christus annunciatus fuerat, fulgenti eloquio evangelizarent.« Wollte man diese Aussage ausschließlich nur auf die Warosker allein beziehen, was mit »vicinas gentes« im Widerspruche steht, so wird die weitere Nachricht: »Deinde directo calle ad Boios, quos terrae illius incolae Bodoarios vocant, pervenerunt et multo labore catholicae fidei dogmate imbutos plurimos illorum ad fidem christianitatis converterunt« jeden über den eigentlichen Gegenstand ihrer Mission belehren, der vor den Worten »catholicae fidei« und dem bekannten Sinne des frühmittelalterlichen »Christianitas« nicht absichtlich die Augen verschließt. Jeder Mißdeutung ist aber dieselbe Nachricht in der Formulirung der Vita S. Sala-

[1]) L. c. p. 218. [2]) Bolland. T. VI. Aug. p. 580.

bergae[1]) geradezu unzugänglich: »Nam cum in illo tempore gens Baioariorum ... in extrema Germania sita Bonosiaco infecta errore, quam Bonosiacam haeresim defensores sanctae ecclesiae notarunt .... Ad quam nefariam et insanam doctrinam confutandam immo resecandam venerabilis vir Eustasius abbas ... advenit.« Von dem Wirken dieser beiden Missionäre aus Luxeuil heißt es allerdings in den eben angeführten Documenten: »Plurimos illorum ad fidem Christianitatis converterunt«; wieder: »Praefatam gentem per Germaniae sinus vir Dei Eustasius aggressus ... ex parte gentis abraso erroris tramite ....« und endlich in seiner Biographie von Jona[2]): »Plurimos eorum ad fidem convertit. Ubi cum aliquantisper moratus fuisset, dimisit ibi sagaces viros, qui coepti laboris in studio deservirent; ipse vero ad Luxovium remeare studebat«; aber gewiß ist die Ansicht Rudharts[3]) richtig, wenn er sagt: „Ob es ihnen aber gelang, religiöse Institute in's Leben zu rufen, durch welche die Fortdauer und die Blüthe des einmal begründeten (wieder begründeten!) Christenthums im Lande Bayern gesichert ward, darüber fehlen uns bestimmte Nachrichten." Von einer ersten oder nachhaltigen Verbreitung des Christenthums in Bayern kann absolut nicht die Rede sein, denn wie ich später zeigen werde, erstreckte sich das Wirken der beiden Missionäre wohl nicht weiter gegen Osten, als in das Westrich, d. h. nur auf den Landstrich zwischen Ilm und Lech, mithin eigentlich nur in's Baioarisch-schwäbische, weil nach Aventin's[4]) Aussage nur dort sich ein Andenken daran erhalten hat: »Es war auch in diser Zeit in Bayrn gewesen S. Eustasius obgenants S. Columban Schueler, ligt im Westerrich zu Widerstorff alda bin man die Besessenen fuert.« Wenn Eustasius und Agilus, wie Merkel meint, die ersten Apostel Baioariens gewesen wären, so hätte ihnen außer Widersdorf doch irgend eine Kirche oder ein Altar gewidmet werden müssen, aber nicht einmal letzteres ist der Fall, während dem Landesapostel Rupert unzählige Altäre und außer Ungarn 70 Kirchen und darüber geweiht sind. Das im tiefsten Volksbewußtsein wurzelnde Andenken an den größten geistigen Wohlthäter ist ein Zeugniß, das die moderne Kritik nicht abzuschwächen vermag.

Um das Apostolat des hl. Rupert zu verdrängen, hat man mehrmals zu jenem des hl. Emmeram Zuflucht genommen. Man könnte dieß einen Kunstgriff heißen, wenn es nicht gar so ungeschickt wäre. Merkel macht sich dieses Verstoßes nicht schuldig, läßt aber durchblicken, daß er eher geneigt wäre, dem hl. Emmeram ein bedeutenderes Verdienst um die Bekehrung der Baioarier zu gönnen, als dem hl. Rupert, und zudem legt er auf die Nachricht Aribo's von Freising, des Biographen Emmerams[5]): »Sed habitatores (Baioariae) neophyti eo in tempore idololatriam radicitus ex se non exstirpaverunt, quia ut patres calicem Christi com-

[1]) L. c. T. VI. Septembr. p. 521. [2]) Bolland. T. III. Martii p. 887. [3]) Aelteste Geschichte Bayerns S. 235. [4]) Avent. Orig. Ratisp. bei Oefele Rer. Boic. script. T. II. p. 752. [5]) Bolland. T. VI. Sept. p. 476. Nr. 7.

munem et daemoniorum suis quoque filiis propinabant« ein ganz besonderes Gewicht, wahrscheinlich um sein vorgebliches Apostolat der Mönche Eustasius und Agilus damit zu stützen. Der Ausdruck »neophyti« kann allerdings in einem zu engen Sinne genommen und dadurch zu einem Mißverständnisse Anlaß werden, wie denn z. B. Arnulf von Vohburg offenbar im Hinblicke auf ihn den noch engern »novicius« (noviciorum more) substituirt. Immerhin durfte Aribo die Baioarier zu St. Emmerams Zeit, in ihrer Mehrheit vom hl. Rupert und Vital in der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts zum Glauben bekehrt, neophytos nennen, umsomehr als eine, wie es scheint, beträchtliche Anzahl der Neubekehrten Christus dem Herrn nur mit halbem Herzen anhingen. Ihre charakterlose Halbheit der Gesinnung dürfen wir in unsern Tagen am wenigsten hart beurtheilen; mehr oder weniger blieb sich die große Menge im Guten wie im Schlimmen in allen Zeitaltern gleich, und ein schlagendes Beispiel dafür finden wir in noch älterer Zeit im Leben des hl. Severin. Ohne Zweifel war um das Jahr 460 der Römerort Cucullis im Ufernoricum schon mehr als 150 Jahre zum Christenthume bekehrt, und dennoch betheiligten sich dortige Christen noch um das genannte Jahr an Götzenopfern[1]). Solche Christen konnte man füglich anderthalb Jahrhunderte nach ihrer Bekehrung noch neophytos heißen. Statt daher aus der Bezeichnung »neophyti« weitgehende Folgerungen zu ziehen, wäre es mehr angezeigt gewesen, sich die Langsamkeit des Christianisirungsganges zu vergegenwärtigen, worüber besonders bei Solchen, die in der Seelsorge keine Erfahrung haben, große Unklarheit herrscht. Die durchgreifende Bekehrung einer rohen und obendrein sporadisch siedelnden Bevölkerung eines ganzen Landes, wie z. B. Baioariens vom untern Regen zu den Tauern und vom Lech bis zur Enns, war nicht das Werk von Jahren oder einigen Jahrzehnten, sondern viel längern Perioden; und darum kann in Aribo's Ausdruck »neophyti« nur etwas Absonderliches finden, wer die eben ausgesprochenen, von der Geschichte aller Zeiten bewiesenen Erfahrungssätze entweder nicht kennt, oder außer Acht läßt. Wenn man sich an Aribo's Lebensbeschreibung des hl. Emmeram hält — und hält man sich nicht daran, so rückt man über jede historische Basis hinaus — so kann man das dreijährige Missionswerk dieses Heiligen weder als Grundlage der kirchlichen Gesetzgebung verwerthen, weil sie dem Prologe nach schon vor ihm entstanden war, und noch weniger als erstes Apostolat in Baioarien ansehen, wie man auch schon versucht hat. Die zu seiner Zeit schon bestehenden Klöster und Kirchen können nur von einem frühern, weitausgedehnten Apostolate herrühren, und dieß wird kein anderes sein, als das des hl. Rupert. Die Ansicht Merkel's, daß Eustasius und Agilus, von denen nicht zu erweisen ist, daß sie tiefer im eigentlichen Altbayern gewirkt haben, die ersten Apostel dieses Landes gewesen sein sollten, und all diejenigen, welche ein früheres Apostolat des hl. Rupert überhaupt verwerfen, bringen uns ein logisches

[1]) Eugipp. Vita S. Severini. Edit. Kerschb. XI. p. 30. ff.

Ungethüm auf: ein weitverbreitetes und wohlorganisirtes katholisches Christenthum als großartige Wirkung einer winzigen oder völlig nichtigen Ursache, nämlich keines, oder doch eines in weitern Kreisen erfolglosen Apostolates.

Angesichts der historisch feststehenden Thatsachen des Abfalles vom katholischen Glauben zur Photinischen und Bonosischen Häresie, der Bekämpfung derselben durch Eustasius und Agilus, der Missionsarbeit des hl. Emmeram und der zu seiner Zeit schon bestehenden Klöster und Kirchen, insbesondere aber der von Childebert II. (575—596) begonnenen und von Chlotar II. (613—628) vollendeten baiovarischen Gesetzgebung, die durch Dagobert I. († 638), nachdem sie vollständig überarbeitet worden war, allgemein verbindende Kraft erhielt, ist man gezwungen wenigstens auf die Chronologie der Traditionellen zurückzugreifen. Dabei entsteht aber sogleich die Frage, ob dieses Zurückgreifen auch ausreiche, um Aussagen des Prologes im Zusammenhalte mit den aus dem Leben des hl. Rupert bekannten Begebenheiten gerecht werden zu können? Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen. Auch zugegeben (erweisbar ist es wegen des von der Vita primigenia postulirten längern Aufenthaltes in Seekirchen nicht), daß der hl. Rupert schon im Jahre 582 nach Salzburg gekommen sein sollte, kann der Beginn seiner umfassenderen Missionsthätigkeit nach der Zurückkehr von Worms mit 12 Gehilfen nur in die letzten achtziger Jahre eingereiht werden. Bis nicht zahlreichere und nachhaltige Kräfte für das Missionswerk herangebildet waren, konnten die Erfolge desselben nur spärliche und also auch der Zuwachs zur christlichen Erstlingsheerde nur ein unbeträchtlicher sein. Bis unter solchen Umständen die junge christliche Kirche Baioariens im Stande war, sich zu consolidiren und eine Körperschaft zu bilden, die Gegenstand einer wenn auch nur anfänglichen kirchlichen Gesetzgebung sein konnte, kommen wir daher sicherlich über das Jahr 596 hinaus, in welchem Childebert II. starb. Unter derartigen Voraussetzungen der traditionellen Chronologie kann man daher Childebert II. wohl nicht zumuthen, daß er den kirchlichen Theil der Leges Baiuw. begonnen habe. Diese an und für sich gewiß nicht zu unterschätzende Erwägung ist aber noch keineswegs die ausschlaggebende. In alter Zeit, in welcher der gesunde Menschenverstand noch höhere Geltung hatte, als die verrannte Doctrin, war man nicht gewohnt, nach aprioristischen Theorien Gesetze zu machen und es dann dem geduldigen Volke zu überlassen, sich damit zurecht zu finden, sondern man verlieh nach vorgenommener Läuterung dem alten Gewohnheitsrechte Gesetzeskraft, wie uns dieß der Prolog ausdrücklich sagt: »Unicuique genti, quae in eius potestate erant secundum consuetudinem suam addidit quae addenda erant et inprovisa et incomposita resecavit.« Wollte man daher auch völlig erfahrungswidrig der Missionsarbeit des hl. Rupert und seiner ursprünglichen 14—15 Gehilfen (daß der heilige Bischof wenigstens von einem Diakon auf seiner ersten Reise nach Baioarien begleitet sein mußte, war canonischer Vorschrift gemäß, und daß er damals schon wenigstens einen Priester Namens Dominicus [Deoningus] bei sich hatte, wissen wir mit Sicherheit) außer-

ordentliche Erfolge zuschreiben, so ging es doch ohne allen Zweifel noch lange her, bis sich das neubekehrte Volk soweit in die christliche Sitte hineinlebte, daß diese zu förmlichem Gewohnheitsrechte erwuchs, und aus diesen Gründen ist es mir höchst unwahrscheinlich, daß das Zurückgreifen nur auf die traditionelle Zeitrechnung ausreichend sei, um Zeitumstände und die im Prolog enthaltenen Nachrichten über das Entstehen der Leges Baiuw. in ihrer kirchlichen Richtung in ungezwungener Weise miteinander in harmonischen Einklang zu bringen. Insoweit legen uns auch die Leges Baiuwariorum die Nothwendigkeit auf, die Ankunft des Landesapostels Rupert in das zweite Regierungsjahr König Childeberts I. einzureihen.

B. Die Vita S. Emmerami von Aribo, Bischof von Freising.

Die interessante Beschreibung des Lebens und Martyriums des hl. Bischofes Emmeram liegt uns nicht mehr in jener ursprünglichen Fassung vor, wie sie aus der Hand des Freisinger Bischofes Aribo (Haeres, Cyrinus) hervorgegangen war. Aribo, bekanntlich auch Biograph des hl. Corbinian, saß auf dem Stuhle von Freising in den Jahren 764—782. Es ist selbstverständlich, daß dessen Leben des hl. Corbinian im Allgemeinen und Besondern einen noch höhern historischen Werth habe, als jenes des hl. Emmeram: Aribo war nämlich nicht nur der dritte Nachfolger auf demselben Stuhle, den der hl. Corbinian selbst gegründet hatte, sondern ihm auch der Zeit nach sehr nahe, indem der hl. Corbinian erst im Jahre 730 gestorben war. Der hl. Emmeram war schon im Jahre 652 ermordet worden, und hatte vorzugsweise in der nähern und weitern Umgegend von Regensburg gewirkt; da jedoch sein Wirken nicht ausschließlich auf jene Umgegend beschränkt geblieben war, und überdieß seine Martyriumsstätte Helfendorf und sein primitives Grab in der St. Peterskirche zu Aschheim nahe bei Freising liegen, und das Bisthum Regensburg seit dem Jahre 739 gegen Norden die Nachbar-Diöcese des Freisinger Bisthums bildet, so würde die Lebensbeschreibung des hl. Emmeram immerhin auf vollständige Glaubwürdigkeit Anspruch haben, wenn sie eben so unversehrt wie jene des hl. Corbinian auf uns gekommen wäre. Daß dieß leider nicht der Fall sei, wissen wir aus Arnulf von Vohburg, am Anfange des XI. Jahrhunderts Mönch des Klosters St. Emmeram, wo er sich an seinen Abt Burchard mit den Worten wendet: „Es schmerzte mich, wahrnehmen zu müssen, daß unsere häuslichen Aufzeichnungen über unsern berühmten Schutzpatron den hl. Martyr Emmeram, welche schon längst von einem Bischofe von Freising, der sich Cyrinus oder Erbe nennt, meines Erachtens richtig geschrieben worden waren, vor unserer Zeit durch die Fahrlässigkeit der Vorgänger verunstaltet worden seien.“ [1]) Den Folgen dieser Verunstaltung wurde zum größten

[1]) Bolland. T. VI. Sept. add. 22. Sept. p. 454.

Theile wohl dadurch wieder abgeholfen, daß derselbe Arnulf von Vohburg, mit sorgfältiger Benützung der Archivalien seines Stiftes, die Richtigstellung des Textes der Vita S. Emmerami unternahm, selbe dann durch seinen Freund, den Propst Meginfrid von Halberstadt überarbeiten ließ, und endlich selbst noch die letzte Hand an sie legte. Von dieser Redaction sagt er: »Materia Cirino, Renovatio Meginfrido, Exactio Arnoldo peccatori.« Meginfrid und Arnulf benützten einen Cod. von Fulda aus dem IX. oder X. Jahrhundert. Ueber diesen Codex bringt Arnulf das Urtheil des Abtes Anastasius von St. Martinsberg in Ungarn, dem er ihn während seines dortigen Aufenthaltes gezeigt hatte, mit den Worten[1]): „Als er jenes alte und verschlechterte Buch des hl. Emmeram gelesen hatte, hieß er den Inhalt und die Sätze gut, tadelte aber mit Vernunftgründen die Aufeinanderfolge und die Einkleidung der letztern.“ Da Meginfried in seine Arbeit nicht Alles aufgenommen hatte, was er in Aribo gefunden, so verfaßte Arnulf später ein eigenes Werk über die Wunder des hl. Emmeram. Die Bollandisten urtheilen über Arnulf von Vohburg: „er erweise sich überall als fromm, aufrichtig und gelehrt“, und schon darum erscheint das Urtheil Blumbergers über ihn „er verdiene kein Zutrauen“ als ein verwerfliches, und dieß um so mehr, weil er dieses harte, nicht weiter begründete Urtheil nur darum über Arnulf ausspricht, weil er gar Manches in dessen Werk gefunden hatte, was ihm nicht in seine mit Eifer verfochtene hansizische Hypothese paßt.

Weder Aribo von Freising, noch dessen späterer Herausgeber und Vervollständiger Arnulf von Vohburg (letzterer mit Ausnahme eines einzigen Satzes) enthalten directe Aufschlüsse über die Ankunftszeit des hl. Rupert in Baioarien: beide schildern aber culturhistorische und kirchliche Zustände des Landes, welche uns ihre directen Aufschlüsse leicht vermissen lassen und auch den betreffenden Satz Arnulfs als einen Irrthum darstellen. Aus der Verschiedenheit der Schrift im Originalcodex zu urtheilen, scheint fraglicher Satz überdieß eine spätere Interpolation zu sein, worauf auch die durch jene auf St. Rupert bezügliche Phrase gestörte Construction des Hauptsatzes, wie mir scheint, ziemlich klar hinweist. Nachdem Arnulf den Herzog Dioto des hl. Emmeram mit dem Beisatze: »cui filii in regnum non successerant« präcisirt hat, fährt er fort: »item alius Theodo vir strenuus et alacer (sub quo clarissimus Christi confessor Rudpertus cum aliis Dei servitoribus Juvavium devenit ibique cursum praesentis vitae consummavit) sub quo Sanctus Corbinianus Frisingam accessit.« Wie gesagt auch abgesehen von der Verschiedenheit der Schrift, mit welcher der in Parenthese stehende Satz auf den Rand des Originalcodex geschrieben ist, sieht man es dem ganzen Satze auf den ersten Blick an, daß die eingeklammerte Phrase eine spätere Zuthat sei; denn wäre sie laufender Text, wie man vorgibt, so würde mit dem Schlußsatze: »sub quo S. Corbinianus Frisingam accessit« behauptet, daß der hl. Corbinian unter

[1]) Ibid. p. 455.

dem hl. Rupert nach Freising gekommen sei, was Arnulf weder sagen konnte noch wollte, indem er hier nur mit andern Worten wiederholte, was Aribo bereits in seiner Vita S. Corbiniani[1]) gesagt hatte: daß nämlich der hl. Corbinian unter jenem Herzog Theodo nach Baioarien gekommen sei, der mit seinen Söhnen das Land getheilt hat. Aber selbst in der, wie eben gesehen, höchst wahrscheinlich irrigen Voraussetzung, daß fragliche Phrase wirklich von Arnulf stammte, wäre sie eben nur der Ausdruck einer Privatmeinung eines Schriftstellers des XI. Jahrhunderts, und als solche von sehr untergeordnetem Werthe. In ähnlicher Weise verhält es sich auch mit einigen Behauptungen Aribo's, die für die Annahme einer viel frühern Ankunft des hl. Rupert ungünstig zu lauten scheinen. Nicht die subjective Ansicht so später Autoren, wie z. B. auch der Verfasser des Congestum und der Breves Notitiae, ist es, woran man sich zu halten hat, sondern das Reinobjektive in ihren Schriften, nämlich das was sie schlicht und ohne irgend eine persönliche Absichtlichkeit in denselben vorbringen, und so aufgefaßt, enthalten sowohl die genauen Schilderungen als die historischen Nachrichten Aribo's wie Arnulf's sehr verlässige Anhaltspunkte für die Zeit, in welcher man das Apostolat des hl. Rupert in Baioarien anzusetzen hat. Es ist dieß der Grund, aus welchem ich auf diese Schilderungen und Nachrichten des Nähern einzugehen habe. Aribo schildert culturhistorische, allgemein religiöse und specifisch kirchliche Zustände, an welche sich die Berichte Arnulf's über historische Vorgänge während des VII. Jahrhunderts eng und ergänzend anschließen, welche insgesammt ungezwungen nur mit der aventinischen Zeitrechnung vereinbar sind. Die Beleuchtung der arnulfischen Berichte für das letzte Kapitel dieses Theiles aufsparend, befasse ich mich hier nur mit den Schilderungen Aribo's, jener Zustände, welche der hl. Emmeram in der Mitte des VII. Jahrhunderts in Baioarien vorfand.

1. Cultur- und Bevölkerungsverhältnisse. Es wäre ein Irrthum, wenn man annehmen wollte, daß Aribo mit jener umständlichen Schilderung der Culturzustände Baioariens, wie sie der hl. Emmeram dort vorfand, (l. c. C. I. No. 6.) nur die engere und weitere Umgegend Regensburgs im Auge gehabt habe: sie umfaßt ganz Baioarien, das Flachland sowohl als die Gebirge, denn wenn er sich nur auf das Flachland bezöge, so würde er nicht von Eisen-, Gold- und Silber-Bergwerken und ebensowenig von Salzwerken, Gemsen, Steinböcken und Büffeln reden. Auch scheidet er das Gebirge (montana regionis) ausdrücklich aus. Man ersieht jedoch aus seinen absichtlichen Schilderungen und mehr zufälligen Notizen, daß die vom Heiligen vorgefundenen Zustände das Resultat von drei unter sich ziemlich verschiedenen, aber einträchtig zusammenwirkenden Factoren seien, denn es läßt sich nicht verkennen, daß römische, germanische und christliche Cultur-Elemente thätig gewesen sein mußten, um derartige Zustände

[1]) Meichelbeck, Hist. Frising. II. p. 8. No. 10.

zu schaffen. Durch das friedliche Zusammenleben des herrschenden Volksstammes der eingewanderten Baioaren mit dem im Lande gebliebenen Bevölkerungsreste der Kelto-Romanen in einem langen Zeitraume von ohngefähr anderthalb Jahrhunderten hatten sich die der einen oder andern Nationalität besonders eigenthümlichen Culturgattungen allerdings so innig ineinander verschlungen, daß es um 650 bereits unmöglich gewesen wäre, z. B. Ackerbau und Viehzucht wieder auf ihre nationalen Urheberschaften zurückzuführen, immerhin wird man aber annehmen dürfen, daß die Baioaren in Jagd und Fischerei, sowie im Zeidelwesen oder der Bienenzucht Meister gewesen seien, während sie die Anschürfung der Gold-, Silber- und Eisenminen, sowie die hüttenmäßige Bereitung des Salzes und Eisens, und allem Anscheine nach auch den Weinbau von den Romanen gelernt haben mögen. Unbezweifelt römischen Ursprungs ist die Purpur-Fabrication, denn sie gehört zur Luxus-Industrie, und daß schon während der Römerzeit Handel mit Purpurwaaren getrieben wurde, ist durch einen Augsburger Sepulchralstein constatirt, welchen ein »Cleuphas negotiator artis purpurariae«, von Abkunft wahrscheinlich ein Jude, bei Lebzeiten sich und den Seinigen setzte[1]). Obwohl nach den klaren Ausdrücken Aribo's zur Zeit des hl. Emmeram die Waldungen noch sehr ausgedehnt waren, hebt er doch ebenso klar die Fruchtbarkeit der Feldfluren hervor, und sagt, daß die Menge der Heerden fast die ganze Oberfläche bedeckte. Wie Jagd und Fischerei, Ackerbau und Bienenzucht damals in hohem Flor standen, mögen sie doch von dem Umfange der Viehzucht noch übertroffen worden sein, indem sie nicht nur auf dem Flachlande, sondern auch im Gebirge mittelst der Alpenwirthschaft erfolgreich betrieben wurde, wie er ausdrücklich bemerkt. Hieraus wird man folgern dürfen, daß damals die offenern Thäler bleibend bewohnt waren, die abgelegenern, sowie die Bergmatten aber nur zur Sommerszeit. Erst im Laufe der Zeit entstanden aus den Alpenhütten eigentliche Bauernhöfe zu ständiger Bewirthschaftung der auch zu theilweisem Ackerbau geeigneten Halden der Vorberge.

Aus diesen Culturzuständen ergibt sich von selbst, daß die damalige Landesbevölkerung, obwohl natürlich viel dünner als die spätere, dennoch eine verhältnißmäßig ziemlich dichte gewesen sei. Die baioarischen Männer stellt Aribo als hochstämmig und kräftig vor, und da er von ihnen sagt, daß sie an Liebe und Menschlichkeit gewohnt waren (»caritate et humanitate fundatos«), und er ihnen somit einen gewissen Grad von Bildung zuschreibt, so wird darin eine jener segensreichen Wirkungen des bei ihnen schon eingebürgerten Christenthums nicht zu verkennen sein. Zur Förderung des Verkehrs und des socialen Zusammenlebens des gesammten Volkes mögen die von den Römern geerbten und vermöge ihrer soliden Construction noch Jahrhunderte hindurch benützbaren Römerstraßen im Vereine mit der Schiffahrt Vieles beigetragen haben. Aribo unterscheidet in seinen mehr zufällig eingestreuten Angaben deutlich zwischen der alten Consularstraße,

---

[1]) v. Hefner, Röm. Bayern Denkm. 189 S. 166.

welche von Salzburg nach Augsburg über Helfendorf lief, und einer von Regensburg her rechtwinkelig in selbe einfallenden Nebenstraße: jene heißt er in seinem Latein publica callis, diese callis glattweg; auf jener waren die wunderbaren Reiter gekommen, welche die abgehauenen Gliedmaßen des Heiligen im Weißdornbaume suchten; auf diesem war der hl. Emmeram gekommen, hatte ihn sein Mörder Lantbert eingeholt und wurde sein zermarterter Leib in der Richtung nach Aschheim zurückgebracht. Auch der Punkt, auf welchem er seine Seele aushauchte, wird als Straßenkreuzung (quadrivium) bezeichnet. — Die von Aribo angedeuteten Siedlungsverhältnisse weisen auf vollständige Mischung der baioarischen und romanischen Nationalitäten. Die germanischen Baioarier waren ursprünglich nicht gewohnt sich in den beengenden Mauern der Städte niederzulassen; nach Aribo's Beschreibung trägt aber die Hauptstadt des Landes einen ausgeprägt römischen Typus: »Urbs est Radasbona inexpugnabilis, quadris aedificata lapidibus, turribus exaltata, puteis habundans.« Später äußert er sich dann über das Wirken des hl. Emmeram: »Per triennium satagebat per urbes infra predicti principis fines, per oppida, per vicos et fidelium domos discurrens instantissimae curae intentus . . .« Hieraus geht klar hervor, daß Emmeram's apostolische Thätigkeit nicht auf Regensburg und dessen engere und weitere Umgegend allein beschränkt geblieben sei, indem es nächst Regensburg wohl kaum mehrere Städte gab. Ferner wird man die urbes und oppida unter römische Siedlungsweise zu subsummiren haben, vicos und domos — erstere als Dörfer, letztere als Einödhöfe — aber unter germanisch-baioarische. — Hier glaube ich auf eine Irrung jener Germanisten aufmerksam machen zu dürfen, welche sich mit den alten Ortsnamen befassen. Sie behaupten, daß jene Ortsnamen, welche auf — heim und — ing endigen, die primitiven seien, andere auf — dorf und — kirchun aber schon secundäre. Ohne ersteres widersprechen zu wollen, muß betont werden, daß wir in der Ortschaft Helphindorf eine der zweiten Gattung schon für die Mitte des VII. Jahrhunderts documentirte haben.

2. Allgemein religiöse Zustände. Die Nachricht Aribo's (l. c. C. I. No. 7): »Sed habitatores ejus (terrae) neophyti eo tempore idololatriam radicitus ex se non exstirpaverunt, quia ut patres calicem Christi communem et daemoniorum suis quoque filiis propinabant«, ist öfter als irgend eine andere ventilirt worden, und besonders die Anhänger der hansizischen Hypothese haben viel Aufhebens davon gemacht, weil, wie sie meinen, damit klar ausgesprochen sei, daß die Baioarier unmittelbar vor der Ankunft des hl. Emmeram zum Christenthume bekehrt — beziehentlich nur halb bekehrt — worden seien. Wem diese theilweise Bekehrung zu danken sei, sagen sie uns nicht unumwunden und sind nur darin einig, daß man sie dem hl. Rupert nicht zuschreiben dürfe. Rudhart[1]) und

[1]) Aeltest. Gesch. v. Bayern S. 654.

Merkel[1]) rathen auf die Missionäre von Luxeuil, Eustasius und Agilus. Blumberger[2]) geht einen Schritt weiter. Zur Erklärung der Thatsache, daß zur Zeit des hl. Emmeram das Christenthum — wenn auch ein sehr verkommenes — denn doch ziemlich allgemein verbreitet war, genügt ihm die Missionsthätigkeit der beiden Missionäre von Luxeuil um so weniger, als er richtig erkannt hatte, daß sowohl der Umfang als die Nachhaltigkeit derselben noch sehr problematisch seien. Er ließ darum der Mission Emmerams jene des hl. Rupert vorausgehen, und um dieß thun zu können, zerrte er erstern aus der Mitte des VII. in die Jahre 12—15 des VIII. Jahrhunderts herab. Ich habe bereits gezeigt, daß der hl. Emmeram am Anfange des VIII. Jahrhunderts absolut nicht zu placiren sei, und gehe darum auch auf die von Blumberger betonten Parallelstellen aus Aribo's Vita S. Corbiniani nicht wieder im Sinne Blumbergers ein, bleibe vielmehr bei der Allgemeinen, von seinen Argumentationen durchaus nicht erschütterten Annahme, daß der hl. Emmeram in der Mitte des VII. Jahrhunderts in Baioarien gewirkt habe. — Es soll nicht abgeleugnet werden, daß die eben angeführte Nachricht Aribo's allerdings darnach angethan sei, auf den ersten Anblick einen gewaltigen Eindruck zu Gunsten der hansizischen Hypothese zu machen, denn die Bezeichnung neophyti, wie anderwärts novitii ist dem Anscheine nach eine zu prägnante und präcise, als daß man die Bekehrungszeit der Baioarier ohne weiters um mehr als ein halbes Jahrhundert früher ansetzen dürfte. Man wird aber darin sicherlich mit mir einig sein, daß Aribo selbst der verlässigste Interpret seiner Ausdrücke sei. Hier nennt er uns aber für die Mitte des VII. Jahrhunderts die baioarischen Christen neophytos, sagt aber mit demselben Athem, daß schon ihre Väter sich derselben Halbheit schuldig gemacht haben; — und man kann ebenso gut sagen „ihre Ahnen", denn daß »patres« ebenso richtig mit Ahnen wie mit Väter übersetzt werden könne, wird wohl niemand bestreiten. Wir haben also wenigstens zwei gewöhnliche Mannesalter, zu beiläufig 66 Jahren in ihrer Summa, nach welchen die zum Christenthume Bekehrten noch neophyti geheißen werden. Aber selbst dabei bleibt Aribo noch nicht stehen. In der von Blumberger mit vielem Geschicke für seine seltsame Annahme ausgebeuteten Parallelstelle aus der Vita S. Corbiniani desselben Aribo heißt es für die Zeit, als der hl. Corbinian unter Herzog Theodo (717) nach Baioarien kam, von diesem Lande[3]): »Carique ibi habebantur sacerdotes sicut novitiorum mos esse compellit.« Hier werden die baioarischen Christen noch novitii genannt, wie ihre Vorfahren um die Mitte des VII. Jahrhunderts und deren schon vor mehr als einem halben Jahrhundert bekehrten Ahnen oder Väter neophyti. Derselbe Aribo heißt also die Baioarier im letzten Drittel des VI. Jahrhunderts wie jene im ersten Drittel des VIII. gleichmäßig neophytos und no-

[1]) Lex Baiuw. bei Pertz, Mon. Germ. hist. T. XV. p. 218. Nota 77. [2]) Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Bd. X. Jahrg. 1853. S. 362. [3]) Meichelbeck, Hist. Frising. II. p. 8. cap. 10.

vitios: ein sonderbares, mindestens 133 Jahre langes Noviciat! — Daraus werden wir mit zwingender Logik zu folgern haben, daß sich aus diesen Ausdrücken Aribo's eine erst unmittelbar vorhergegangene Bekehrung zum Christenthume nicht ableiten lasse, und dann, daß der genuine Sinn, den Aribo diesen Ausdrücken unterlegt, nicht jener der Neulinge überhaupt, sondern nur Schwachgläubiger, wie dieß Neulinge in der Regel sind, sein könne. Nebenher können wir lernen, daß zur Bekehrung eines ganzen Volkes längere Zeiten erforderlich seien, als jene bei den Hansizianern banalen 10—15 Jahre, die sie dem Landesapostel in Baioarien einräumen. Uebrigens sagt Aribo nicht, daß zu St. Emmeram's Zeit die Baioarier noch zu größerm Theile Götzendiener gewesen seien, er sagt vielmehr ausdrücklich, daß sie, obwohl Christen, dennoch den Götzendienst noch nicht gänzlich (radicitus) unter sich ausgerottet hatten. Nach diesen Erläuterungen wird es, denk' ich, auch keinem Zweifel mehr unterliegen, in welchem Sinne der Schlußsatz des cap. 9. der Vita S. Corbiniani zu verstehen sei, in welchem Aribo berichtet: »Quae gens quoque adhuc rudis erat et nuper ad Christianitatem conversa«, denn wenn man Aribo nicht mit sich selbst in diametralen Widerspruch setzen will, wird man das Maaß für die Zeitbestimmung »nuper« an dem Zeitraume von mindestens 133 Jahren nehmen müssen, während welchen ihm die baioarischen Christen als neophyti und novitii gelten.

Es ist im Eingange dieses Abschnittes bemerkt worden, daß die Lebensbeschreibung des hl. Emmeram von Aribo nicht so genau sei, wie jene des hl. Corbinian des nämlichen Autors. Zu einer solchen Ungenauigkeit rechne ich Aribo's gänzliches Stillschweigen über die im Laufe des VII. Jahrhunderts in Baioarien eingedrungenen Häresien, deren Irrthümer der eifrige Bischof ohne allen Zweifel wohl ebenso energisch bekämpfte, wie die Reste des Heidenthums. In dieser Beziehung kommt nun Arnulf von Vohburg dem ältern Aribo ergänzend zu Hilfe, indem er berichtet: „Vor Gaubald waren nicht nur jene, von welcher die Rede ist (die Regensburger Kirche), sondern auch die übrigen Kirchen in Baioarien ohne sichere Bischöfe. Da die Noriker erst kürzlich (nuper) das Christenthum erlangt hatten, so drängten sich Häretiker bei ihnen ein, die nach ihrer Gewohnheit in andern Ländern auch hier Wahrheit und Irrthum durcheinander mengten. Die einen derselben gaben sich für Bischöfe, die andern für Priester, und wieder andere für Geistliche verschiedener Grade aus und schmückten ihre Erfindungen mit allerlei Ränken aus, wodurch sie das Volk sammt den Fürsten verführten. Diese allem Guten verhaßte, aber von den Bösen in höchst nachtheiliger Weise unterstützte Verirrung nahm besonders unter jenen Herzogen überhand, deren Namen wir theilweise nicht wissen, oder wenn wir sie wissen, aus Vorsicht verschweigen. In den Zeiten aber, in welchen dieser Pest Gegenmittel bereitet wurden, herrschten diese Herzoge: jener erlauchte Dioto, dem keine Söhne in der Herrschaft gefolgt waren, und dann ein anderer Theodo, ein begabter und tapferer Fürst, unter welchem (nach der berichtigten Lesart!) der hl. Corbinian nach Freising kam." Diese

Schilderung der religiösen Zustände Baioariens vor den Zeiten jenes Herzogs Theodo (Dioto), der den hl. Emmeram aufnahm, und unter mehr als einem Herzoge, die von den Häretikern bethört worden waren, stimmt genau mit dem überein, was wir aus den Lebensskizzen des Eustasius, des Agilus und der Salaberga wissen; und eben weil sie so genau damit übereinstimmt, weiß ich Blumberger nicht zu entschuldigen, daß er einer vorgefaßten Meinung zu Liebe Arnulf einer Zeitverrückung von 100 Jahren beschuldigt, und ihm alle Glaubwürdigkeit abspricht. Durch Aribo's und Arnulfs Schilderungen sind die allgemein religiösen Zustände Baioariens in der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts genügsam charakterisirt.

3. Speciell kirchliche Zustände. Aus den eben erwähnten Lebensskizzen der heiligen Eustasius, Agilus und der Salaberga steht zweifellos fest, daß schon seit dem Beginne des VII. Jahrhunderts die Häresien des Photinus, Bonosus und jene der Manichäer in Baioarien Eingang gefunden hatten; und daß sie sich während der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts so sehr verbreiteten, daß nicht nur ein großer Theil des Volkes, sondern auch mehr als einer der Landesfürsten davon bethört wurden, sagt uns Arnulf von Vohburg. Allerdings blieb nicht nur ein vielleicht eben so großer Theil des Volkes davon frei, indem Arnulf ausdrücklich sagt, „daß diese Verirrung allen Guten verhaßt war", und es fehlte wenigstens nicht gänzlich an zeitenweise sogar sehr energischer Reaction dagegen; wir ersehen aber aus dem oft allegirten Capitulare Gregor II. vom J. 716 und insbesondere aus den Briefen des hl. Bonifacius, daß man dem weitverbreiteten Uebel selbst im vierten Decennium des VIII. Jahrhunders noch nicht Meister geworden war, obwohl es immerhin nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich ist, daß man es gegendenweise ausgerottet hatte. Erst dem Apostel Germaniens, Bonifacius gelang es, die Verirrten wieder in die katholische Kirche zurückzuführen, und wohl nur seiner Gründung einer festen Hierarchie ist es zu danken, daß sich in den nach ihm folgenden Jahrhunderten ähnliche Abfälle von der Kirche nicht wieder erneuerten. Sehr belehrend über die kirchlichen Zustände Baioariens zur Zeit der Ankunft des hl. Bonifacius ist, was Willibald in dessen Leben erzählt und was besonders durch einen seiner Briefe genau bestätigt erscheint. Ich entnehme ihnen folgende Schilderung [1]: „Der Heilige blieb viele Tage (in Baioarien), predigte das Wort Gottes, führte den wahren Glauben und die Sakramente der Kirche wieder ein und vertrieb die Verwüster der Kirchen und Verführer des Volkes. Von diesen hatten einige schon früher (pridem) sich fälschlich die bischöfliche Würde angemaßt, andere aber das Priesteramt ausgeübt, und indem sie bald dieß bald jenes ersannen, das Volk zum großen Theile irregeführt. Aber der heilige Mann .... entwand den Herzog und das gesammte Volk der heillosen Secte häretischer Falschheit und dem Truge sittenloser Geist-

[1] Willibaldi Vita S. Bonif. c. 9., Serarii epist. S. Bonifacii 273.

lichen u. s. w." Wir haben bereits gesehen, daß auf Auftrag der Synode von Boneuil von Luxeuil aus im Jahre 616 eine förmliche Mission nach Baiovarien veranstaltet und den hl. Jüngern Columban's Eustasius und Agilus übertragen worden war; sie erstreckte sich aber nur auf einen Theil des Westrichs, und obwohl sie bei ihrer Heimkehr nach Luxeuil weise Männer zur Fortsetzung ihrer Arbeit in Baiovarien zurückgelassen, bezweifelt doch auch Rudhart, ob sie nachhaltige Erfolge erzielt haben. Dem immer dringender werdenden Bewußtsein allgemeiner Trostlosigkeit und der Wirksamkeit der ihrem Glauben treugebliebenen Mönche mehrerer noch aus den Zeiten der hhl. Rupert und Vitalis stammender Klöster mag es zu danken sein, daß allmälig wieder wenigstens ein theilweiser Umschwung zum Bessern eintrat. Nach einigen dem katholischen Glauben entfremdeten Fürsten bestieg eine Zeit vor der Missionsreise des hl. Emmeram zu den Awaren ein gottesfürchtiger Herzog Namens Diet (Dioto) den herzoglichen Thron. Schon Angesichts der Unmöglichkeit, ohne höchste Lebensgefahr sich zu den Awaren zu begeben, hielt ihn der Herzog von dieser Missionsreise ab, und da er den Heiligen liebgewonnen hatte, lag er ihm so lange mit Bitten an, bis er einwilligte, bei ihm und in Baiovarien zu bleiben. Ich habe vorhin gesagt, daß es zum Theil „der Wirksamkeit der ihrem Glauben treugebliebenen Mönche mehrerer noch aus den Zeiten der hhl. Rupert und Vitalis stammenden Klöster zu danken sein möge, daß allmälig wieder ein wenigstens theilweiser Umschwung zum Bessern eintrat", und sehe mich durch das, was Aribo nach dem vorhin Angeführten weiter erzählt, in Stand gesetzt, den Beweis dafür zu erbringen, daß solche Klöster in Baiovarien im Jahre 649 wirklich noch bestanden. In Anbetracht der Wichtigkeit fraglicher Stelle gebe ich sie hier in ihrem Wortlaute [1]): »Tunc praedictus Theoto Bajuvariorum gentis dux . . . petebat ut tantus et talis Deo notus Episcopus apud se et suos remansisset. Postquam vero dulcia illius praedicamenta gustaverat sinendi locum egressionis consentire non deberet, et eorum Pontifex esse debuisset, et si ita dignaretur vel pro humilitatis studio abbas hujus provinciae coenobiis normali studio praeesse non recusaret.« („Dann bat vorgenannter Diet, Herzog des Baiovaren-Volkes, daß der so ehrwürdige und Gott bekannte Bischof bei sich und den Seinigen verbleibe. Nachdem er seine süßen Belehrungen verkostet habe, könne er in dessen Abreise nicht einwilligen, er müsse ihr Bischof werden, oder doch, wenn dieß dem Eifer seiner Demuth mehr zusage, es nicht verweigern, den Klöstern dieses Landes in regulärem Leben als Abt vorzustehen.") Demnach bestanden also im Jahre 649 in Baiovarien wirklich mehrere Klöster, und es kann sich nur darum fragen, wer sie gegründet hatte. Diese Frage kann man im Allgemeinen und negativ vorerst dahin beantworten, daß sie während der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts als der Zeit des tiefsten

[1]) L. c. p. 475.

Verfalles des baioarischen Kirchenwesens um so weniger gegründet worden sein konnten, weil die Voraussetzung, daß Herzoge, die der Häresie anhingen, Klöster dotirt haben sollten, geradezu eine unvernünftige wäre: waren ja doch die Klöster von jeher die stärksten Bollwerke der katholischen Kirche. Man wird kaum ermangeln, die Gründung dieser Klöster den columbanischen Missionären Eustasius und Agilus zuzuschreiben; aber auch diese Annahme wäre eine willkürliche und unlogische zugleich. Ich werde später geeignetere Gelegenheit haben, den Beweis dafür zu liefern, daß Eustasius und Agilus höchster Wahrscheinlichkeit zufolge die Ostgrenze des Westrichs nicht überschritten haben; wir werden aber sogleich sehen, daß derartige alte Klöster sich nicht nur tief im Innthale und im nordöstlichen Bayern, sondern auch im heutigen Oberösterreich nachweisen lassen. Einzelne alte Abteien, z. B. Weltenburg an der Donau, leiten ihren Ursprung traditionell vom hl. Rupert her; nirgends in Bayern weist irgend eine Sage in ähnlicher Weise auf die beiden Missionäre von Luxeuil zurück, und während dem hl. Rupert vom VIII. Jahrhunderte an mehr als 70 Kirchen und unzählige Altäre dedicirt wurden, scheint nur eine einzige das Patrocinium des hl. Eustasius erhalten zu haben (wenn dieß nicht etwa gar nur auf einen Altar in derselben beschränkt war) und diese Kirche stand im Westrich nämlich zu Wundersdorf in der Pfarrei Ruperts-(Rapers-)Zell im dermal augsburgischen Decanate Aichach. Daß Abteien des Alterthums ohne Dotation und landesherrliche Genehmigung nicht denkbar seien, bedarf wohl keiner nähern Erläuterung, und darum sind auch von Eustasius und Agilus gegründete Klöster nicht denkbar, denn ihre Mission vom Jahre 616 an fällt gerade in die Zeit, in welcher die Häresien in Baioarien bereits eingerissen und nach der Aussage Arnulfs auch die Landesherzöge angesteckt hatten. Mit all dem glaube ich dargethan zu haben, daß jene alten Klöster, von denen der Herzog Diet bei Aribo spricht, nur vom hl. Rupert, oder spätestens von dessen Nachfolger dem hl. Vitalis gegründet sein konnten, aber auch nur in der Annahme, daß die Verwaltungszeiten beider Heiligen sich nicht über den Schluß des VI. Jahrhunderts hinaus erstreckt haben. Aus diesem Grunde habe ich oben die Behauptung hingeworfen, daß sich die Nachrichten Aribo's und seines Ergänzers Arnulf von Vohburg ungezwungen nur mit der Zeitrechnung Aventins vereinbaren lassen, somit auch mit der traditionellen nicht. In der That begann der kirchliche Verfall, den Arnulf und Bonifacius mit so lebendigen Farben schildern, und ohne dessen Vorhandensein die Missionsthätigkeit des hl. Emmeram unbegreiflich wäre, schon mit dem Beginne des VII. Jahrhunderts; denn vor dem Herzoge Diet (Dioto) des hl. Emmeram hatten mehrere Herzoge geherrscht, deren Namen Arnulf nicht mehr weiß, oder sich selbe nicht zu nennen getraut, und ihre Regierungszeiten wären in der traditionellen Hypothese mit 23 Jahren des hl. Rupert und mit den weitern aus Ueberlieferung bekannten 23 Verwaltungsjahren des hl. Vitalis coincident. Denn wenn der hl. Rupert, wie die Traditionellen gewöhnlich annehmen, im Jahre 623 starb, so wird der hl. Vitalis im Jahre 646,

d. h. drei Jahre vor der Ankunft des hl. Emmeram in Regensburg, gestorben sein. Demzufolge ist man gezwungen, die umfassende Wirksamkeit der hhl. Rupert und Vitalis, den kläglichen Verfall des baioarischen Kirchenwesens, das weitgreifende Einreißen der Häresien, und die Aufeinanderfolge mehrerer vom Glauben abgefallener Herzoge in eine und dieselbe Zeit, nämlich in die erste Hälfte des VII. Jahrhunderts neben einander einzureihen: eine Zusammenstellung, mit welcher wenigstens ich mein Bischen gesunde Logik nicht verdächtigen möchte. Vom hl. Rupert ist aber bekannt, daß er mit dem Herzoge Theodo, der ihn berufen hatte, sowie mit dessen Sohn und Nachfolger Theodebert im besten Einvernehmen stand, und auch bezüglich des hl. Vitalis liegt nicht die leiseste Andeutung vor, daß er mit einem seiner gleichzeitigen Landesherzoge in Conflict gerathen sei. Nun ist aber Herzog Theodebert, (wie wir gesehen haben, nur vor Garibald I. möglich, weil eine Nebeneinander-Regierung von Theilherzogen eine rein willkürliche und logisch unhaltbare Annahme ist. Von Garibald I. verlautet nirgends, daß er die ihm zum Theil gleichzeitigen Salzburger Bischöfe Rupert und Vitalis irgendwie behelligt habe, obwohl andererseits auch keine besondere Begünstigung derselben von ihm bekannt ist. Dagegen war dessen Nachfolger Tassilo I. Wohlthäter der Salzburger Kirche, und da er 610—612 starb, so fällt der Verdacht des von Arnulf von Vohburg berichteten Abfalles vom Glauben in vorderster Linie auf dessen Sohn und Nachfolger Garibald II. Sollte seine Freundschaft mit den benachbarten Langobarden, die damals, vielleicht nur mit Ausnahme des Königshauses, noch einem halbheidnischen Arianismus zugethan waren, den ersten Anlaß zu diesem unglücklichen Schritte gegeben haben? Thatsache ist es, daß weder Garibald II. noch irgend einer seiner Nachfolger bis auf den Theodo des hl. Corbinian im Verbrüderungsbuche von St. Peter als Wohlthäter der Salzburger Kirche aufscheine, und selbst ebengenannter Theodo und dessen Sohn Theodebert nur in einer Fusion mit jenen Herzogen Theodo und Theodebert, die vor Garibald I. regiert hatten. Ich habe diese Fusion im Abschnitte über das Verbrüderungsbuch evident gestellt, und wiederhole hier nur, daß die Einstellung Tassilo's (I.) vor Hucperht und Otilo der sicherste Beweis dafür sei, daß diese Fusion von der Hand a vorgenommen worden ist. Auch der Herzog Diet (Dioto) des hl. Emmeram scheint im Wohlthäter-Verzeichnisse des Verbrüderungsbuches nicht auf; sei es, daß er die damals fast verkommene, nur von einem Abte, etwa Izzio, verwaltete Kirche überhaupt nicht berücksichtigte, oder sei es, was mir viel wahrscheinlicher ist, daß er in die eben erwähnte Fusion des Schreibermönches Johannes mit einbezogen war.

Es erübrigt mir nach diesen Erörterungen nur noch, den Bestand jener alten Klöster, der im Abstracten durch Aribo's Bericht gegen jede Anzweiflung sichergestellt ist, auch auf concretem Boden nachzuweisen. Mit dem Beginne der sog. historischen Zeit, d. h. jener Epoche, von welcher an die Geschichte auf schriftlichen Documenten fußt, läuft neben und mit ihr auch die urkundliche

Topographie. Nun finden wir aber innerhalb der Landesgrenzen des agilulfingischen Baiovariens zum Theil schon in sehr alten Documenten eine größere Anzahl Ortschaften mit dem Namen Münster oder als Zusammensetzungen davon. Zur Verwerthung für meine dermalige Aufgabe eignen sich selbstverständlich nur jene Münster, von denen in der historischen Zeit durchaus nichts bekannt ist, daß sie in derselben gegründet worden seien, obwohl nicht abgeleugnet werden kann, daß namentlich unter den Herzogen Otilo und Tassilo das eine oder andere der von ihnen dotirten Klöster sich aus den Ruinen eines ältern, längstverfallenen erhoben habe. Doch, wie gesagt, ich halte mich ausschließlich an jene Ortschaften Münster, von denen sicher ist, daß sie beim Beginne der historischen Zeit ihre monastische Eigenschaft schon eingebüßt hatten, so daß ihnen von ihrer ursprünglichen Bestimmung nichts mehr anklebte als der charakteristische Name. Von diesen Münster-Ortschaften kommen einige früher, andere später in den Documenten vor, je nachdem sie eben früher oder später Gegenstand von Verhandlungen geworden sind; einzelne von ihnen, soweit sich meine Kenntniß der alten Documente erstreckt, wohl auch gar nicht; ihr Name ist aber vollgiltiger Bürge ihres Alterthums, denn wenn sie während der historischen Zeit erst Klöster geworden wären, würde wenigstens irgend eine Andeutung darüber vorliegen. Möglicher Weise eine ebenso große Anzahl, wie jene, die sich durch ihren Namen Münster als solche zu erkennen geben, mag in Ortsnamen latent sein, die diesen Namen nicht als Bestandtheil enthalten: wer würde z. B. aus ihrem Namen allein in Otting, Baumburg, Weltenburg, Altach, Metten alte Klöster vermuthen, wenn er nicht anders woher wüßte, daß sie es wirklich waren, oder noch sind. Wieder andere dieser alten Münster behielten von ihrem winzigen Anfange die Benennung Zell bei; und der Name wieder anderer wurde von den Namen ihres Schutzpatrons absorbirt, wie z. B. St. Florian, St. Lambrecht, St. Pölten. Es wird kaum jemand ableugnen wollen, daß diese Namengebungen eben so gut bei den Klöstern des tiefsten Alterthums vorgekommen sein mögen, wie wir sie in der historischen Zeit und in der Gegenwart wahrzunehmen Gelegenheit haben.

Aus der Fassung, mit welcher Herzog Diet seinen secundären Antrag formulirt, daß der hl. Emmeram es nicht verweigern wolle, den Klöstern dieses Landes in regulärem Leben (normali studio) als Abt vorzustehen, läßt sich entnehmen, daß jene Klöster um 649 sehr heruntergekommen sein mußten, denn das durch den hl. Emmeram wohl erst wieder herzustellende reguläre Leben wird betont, und viele derselben mochten auf einen Personalstand unter 12 herabgedrückt worden sein, während andere, wie dieß für jene Zeit z. B. von St. Peter in Salzburg gewiß ist, wohl von einem Abte geleitet wurden, sich aber in Folge der höchst mißlichen Zeitverhältnisse in einem Zustande befanden, daß ein eifriger Oberabt — und diese Würde wurde ja dem Heiligen in Aussicht gestellt — eine wahre Wohlthat für sie gewesen wäre. Wie viele Klöster aber damals in

Baioarien eine kümmerliche Existenz fristeten, wird sich nie mehr auch nur annähernd ermitteln lassen, aus den aus ältester Zeit noch nachweisbaren Münstern läßt sich aber schließen, daß es nicht so gar wenige gewesen seien. Von zweien derselben, die lange vor dem Jahre 649 gegründet worden waren, und welche später wieder restaurirt worden sind, kann man mit aller Verlässigkeit darthun, daß sie in jenem Zeitpunkte thatsächlich nicht als Klöster bestanden: ich meine St. Florian an der Enns und Maximilianszell im Banngaue. Bezüglich St. Florians sind Aribo's eigene Worte entscheidend, wenn er sagt [1]): „In jener Zeit war zwischen den Völkerschaften der Hunen und Baioaren Zwietracht entstanden, so zwar, daß am Ennsflusse, der die Grenzscheide zwischen ihnen bildete, alle festen Orte (urbes, d. h. wirkliche Städte und Burgen) in Folge der gegenseitigen Streifzüge fast gänzlich entvölkert waren, und die inzwischen aufgeschossene Waldeswildniß den wilden Thieren zu ihrer Fortpflanzung überlassen blieb." Diese Feindschaft der beiden Völkerschaften mußte damals schon viele Jahrzehnte alt sein, weil während ihrer Dauer an den Ennsufern, und von diesen ohne Zweifel tief in beide Binnenländer hinein ein Wald gewachsen war. (Der zeitweilige Aufenthalt des vorgeblichen Passauer Bischofes Otgar in St. Florian um 634, der noch in manchen historischen Schriften spuckt, erweist sich auch aus dieser Nachricht Aribo's als Märchen.) Daß während dieser Drangperiode das Loos der Verwüstung und Entvölkerung auch das uralt ehrwürdige Kloster St. Florian getroffen habe, dürfte demnach außer allem Zweifel stehen. — Beinahe gleichzeitig mit St. Florian, d. h. schon um den Anfang des VII. Jahrhunderts hatte auch Maximilianszell im Banngaue dasselbe Schicksal der Zerstörung getroffen, wie im Abschnitte über die Maximilianszelle des Genauern dargethan worden ist. Da das Kloster Maximilianszell lange Zeiten hindurch, in denen es von den heidnischen Slaven sammt seiner weitern Umgegend fortwährend bedroht war, öde lag, so werden wir mit Zuversicht annehmen dürfen, daß es im Jahre 649 noch lange nicht restaurirt war; im Gegentheil wissen wir aus den Breves Notitiae mit aller Sicherheit, daß dessen Restauration vom Bischofe Virgil erst in den letzten Regierungsjahren Herzog Otilo's, mithin etwa 747 oder 748, also hundert Jahre nach dem hl. Emmeram, vorgenommen worden sei. Die Klöster St. Florian und Maximilianszell konnten also unter den »coenobiis hujus provinciae«, von welchen Herzog Diet in seinem dem hl. Emmeram gemachten Antrage sprach, nicht gemeint sein. Welche Klöster mag also Herzog Diet gemeint haben? Wie erläutert, nebst mehrern andern, deren einstmalige monastische Eigenschaft in ihrem Ortsnamen nicht abgeprägt ist, wohl ohne Zweifel alle jene alten Münster, von deren Gründung oder monastischem Bestande in der historischen Zeit nicht die leiseste Erwähnung geschieht, und welche sich bei ihrem ersten docu-

---

[1]) L. c. p. 475. n°. 5.

mentirten Auftreten nicht mehr als Klöster, sondern als größere Landbesitzungen darstellen, und sich fast ausnahmslos in Laienhänden befinden, in welche sie durch längern Erbgang gerathen zu sein scheinen. Wer hat sie aber zuerst säcularisirt? Wohl niemand anderer als jene ihrem Glauben untreu gewordenen Landesherzoge des VII. Jahrhunderts vor und nach jenem gottesfürchtigen Herzog Diet des hl. Emmeram, und jene »Destructores ecclesiarum«, die noch im Leben des hl. Bonifacius gebrandmarkt werden. Zu diesen Münstern zähle ich: Altmünster am Traunsee, Münsteur bei Reichersberg am Inn, das St. Stephansmünster zu Passau, Rotthalmünster und Postmünster (Bosonesmunstiuri) an der Rott, Pfaffen-Münster links der Donau, Weltenburg, Münchsmünster, Engelbrechtsmünster an der untern Ilm, das St. Cornelius- und Cyprians münster auf dem Schönberge bei Freising (später St. Veit), Münster bei Rottenburg, Münster bei Velden, Münsteuer in der Pfarrei Egmating, Münster bei Rattenberg im Innthale, das Münster auf der Insel des Staffelsees, und Münster bei Thierhaupten am Lech. Da ich auf diese alten Münster bei der Beleuchtung des Christianisirungsganges ohnehin des Eingehendern zurückkommen muß, so begnüge ich mich hier mit der Aufzählung ihrer Namen. — Dieselbe Bewandtniß bezüglich ihres Alters hat es mit einer noch viel größern Anzahl von Mönchszellen, von denen schon mehrere als Landgüter zu den unter den Herzogen Otilo und Tassilo gegründeten Klöstern geschenkt worden sind, mithin schon in einer längst vorhergegangenen Zeit ihre monastische Eigenschaft eingebüßt haben mußten. Endlich bestanden zur Zeit des hl. Emmeram schon Kirchen, die lange vor ihm erbaut worden sein mußten. Aribo nennt uns freilich nur zwei derselben, nämlich die St. Peterskirche zu Aschheim und die St. Georgskirche zu Regensburg; aber sie genügen vollständig zum Beweise, daß der kurzen Mission des hl. Emmeram schon früher eine längere und weitumfassendere vorausgegangen sein mußte, deren kirchliche Schöpfungen sich über ganz Baioarien verbreiteten, weil sogar Orte wie Aschheim, das in einer höchst sterilen Sandebene liegt, Kirchen erhalten hatten. Diese ausgedehnte und bis ins Kleine ausgegliederte Mission konnte aber keine andere gewesen sein, als die über ein halbes Jahrhundert dauernde des hl. Rupert und seines Nachfolgers Vitalis, und zwar vom Jahre 535 bis ca. 597, und in soweit sind auch die Nachrichten, welche die Lebensbeschreibung des hl. Emmeram, verfaßt vom Freisinger Bischofe Aribo, ergänzt und commentirt vom St. Emmeramer Mönche Arnulf von Vohburg, namentlich im Zusammenhalte mit den übrigen Beweismomenten eine sehr kräftige Stütze jener Zeitrechnung, welche die Ankunft des hl. Rupert in Baioarien schon vor der Mitte des VI. Jahrhunderts ansetzt.

Am Schlusse des Beweisverfahrens für die Ankunft des hl. Rupert im Jahre oder um das Jahr 535 dürfte die Bemerkung an ihrem Platze sein, daß die Vertreter der traditionellen wie der hansizischen Hypothese hauptsächlich dadurch zu ihren meines Dafürhaltens irrigen Resultaten gelangten, weil sie sich das

Beweismaterial von vorneherein zu sehr beschränkten. Im Allgemeinen bauten sie ihre Argumentationen beinahe ausschließlich nur auf dem Congestum Arnonis und den Breves Notitiae auf, und auch bezüglich dieser zwei anerkannt höchst ehrwürdigen Documente drehten sich ihre unbezweifelt sehr scharfsinnigen Combinationen mehr oder minder fast immer nur um jene zwei Phrasen, in welchen Herzog Hugibert als Sohn und Nachfolger eines Herzogs Theodebert dargestellt wird. Auf die subjective Ansicht der Verfasser der eben genannten zwei Documente wurde alles, auf den objectiven Inhalt der Documente selbst beinahe gar kein Gewicht gelegt. Aus den obendrein noch schwankenden Ansichten der beiden Verfasser über die Aufeinanderfolge der agilulfingischen Herzoge construirte man sich eine förmliche Genealogie derselben, die das Substrat der Untersuchungen über das Zeitalter des hl. Rupert abgeben mußte, und bedachte nicht, daß die beiden Verfasser eine derartige Genealogie weder geben wollten, noch geben konnten. In Folge dieses Vorgehens konnte es nicht an zahlreichen Widersprüchen mit ältern und gleichzeitigen Documenten z. B. der Vita primigenia und dem mit ihr verwachsenen Catalogus episcoporum et abbatum sedis juvavensis, dem Verbrüderungsbuche, den Leg. Baiuwar., ja mit dem objectiven Inhalte jener zwei Documente selbst z. B. mit dem Berichte über Gründung und Schicksale der Maximilianszelle — fehlen. Selbe Widersprüche mußten natürlich gehoben werden, und man suchte sie dadurch zu heben, daß man Zwang anwendete, am klar zu Tage liegenden Sinne einzelner Angaben drehte und schraubte, und wo dieß nicht ausreichte, die eine und andere besonders unbequeme Nachricht derselben, ohne Begründung, willkürlich wegschnitt. Es war große Täuschung, ein derartiges Vorgehen noch für ein kritisches auszugeben. Ich glaube mit meiner Beweisführung gezeigt zu haben, daß die ältesten Documente und die historisch gesicherten Bestände und Thatsachen, aber freilich nur in ihrem natürlichen Sinne, in harmonischem Einklange unter sich stehen. Gerade in diesem friedlichen Ensemble der Documente und Thatsachen liegt, denk' ich, der verlässigste Beweis, daß ich den richtigen Weg eingeschlagen habe.

III. Capitel.

Prüfung der Hansiz'schen und der traditionellen Zeitrechnung.

Unter den Berechnungen der Ankunftszeit des hl. Rupert in Baioarien haben sich seit lange zwei Hypothesen in den Vordergrund gedrängt, die um beiläufig hundert Jahre von einander abweichen: während nämlich das Hansiz'sche System die Ankunft des hl. Rupert auf das Jahr 696 ansetzt, behaupten die

Anhänger der Salzburger Tradition, daß er viel früher gekommen sei, und bezeichnen als Jahr seiner Ankunft 580. Mit dem vierten Decennium dieses Jahrhunderts loderte der Kampf zwischen beiden Parteien neuerdings ziemlich heftig auf, und dauerte über zwanzig Jahre. Ein sicheres Resultat wurde in dieser von beiden Seiten mit ebenbürtiger Gelehrsamkeit und großem Scharfsinne geführten Fehde nicht erzielt: aber Eines ergab sich aus den beiderseitigen partiellen Niederlagen, daß nämlich weder die eine noch die andere Hypothese haltbar sei. Man sollte denken, der Streit wäre auf Grund der alten Salzburger Documente im Zusammenhalte mit Geschichte und Archäologie ausfechtbar gewesen; er wäre es auch gewesen, wenn man nicht die vorher fertigen Ansichten in jene Documente hineingelegt, ihnen Zwang angethan, und sich so um das richtige Verständniß derselben gebracht hätte. Dadurch daß man das Reinobjective der Documente nur oberflächlich berücksichtigte, um desto höhern Werth auf die subjectiven Auffassungen der späten Compilatoren derselben zu legen, und daß man, besonders im hansizischen Lager, alles wegschnitt, was sich in das mitgebrachte System nicht fügen wollte, wurde die Verwirrung eine vollendete. Leider kam bei diesem Verfahren mehr Skepsis als eigentliche Kritik in Anwendung. Mit Documenten, die man als Beweisquellen benützt, muß man es in ihrem natürlichen, klar ausgesprochenen Sinne versuchen, und darf man nur das als Interpolation beseitigen, was in ihnen unter sich selbst oder mit bereits als echt erwiesenen anderweitigen Documenten in directem Widerspruche steht. Dieser Canon bildet unbeanstandbar die Grundlage aller gesunden Kritik: auf ihn gestützt wollen wir die Tragfähigkeit der Beweise untersuchen, welche für die hansizische wie für die traditionelle Zeitrechnung vorgebracht zu werden pflegen.

Bis ich auf das jedwelcher der beiden Hypothesen eigenthümliche Beweisverfahren derselben eingehe, muß ich vorerst auf den klaren Bericht der Vita primigenia[1]) aufmerksam machen, der für beide gleichvernichtend ist, er lautet: „Mit Gutheißung des Herzogs reiste der Mann Gottes dann im Strombette der Donau bis an die Grenzen Niederpannoniens, und streute überall Samen des Lebens aus.“ Ein Reise von Regensburg an die Grenzen Niederpannoniens, ganz oder zu größerm Theile auf der Donau, war im Jahre 696 (Hansiz), wie im Jahre 580 (Tradition) oder den nächstfolgenden Jahren eine bare Unmöglichkeit, weil seit dem Jahre 568, in welchem die mit den Baioariern verbündeten Langobarden nach Oberitalien gezogen, Ostnoricum und Pannonien bis an die Enns herauf in den Besitz der Awaren übergegangen war, deren erbitterte Gesinnung gegen Baioarier und Franken bekannt ist. Dieser Unmöglichkeit weicht man zu Gunsten der Hansizischen Hypothese auch dadurch nicht aus, daß man die Thatsache hervorhebt, daß seit Samo's Befreiungskriegen um 630 die von den Awaren unabhängig gewordenen

[1]) Nach Cod. B. n°. 5.

Slaven auf einem breiten Landstriche der awarischen Westgrenze seßhaft waren, denn gerade um das Jahr 696 finden wir die Baioarier und Slaven in beinahe ununterbrochenen Kriegen. Mithin kann jene Reise des hl. Rupert nur vor dem Jahre 568 gemacht worden sein. — Die Aussage der Vita primigenia darum — und einzig darum anzustreiten, weil sie mit dem angenommenen System platterdings unvereinbar ist, muß als tendenziöse Unkritik verurtheilt werden.

A. Prüfung der hansizischen Beweisführung im Besondern.

1. Die Beweise, welche die Hansizianer den Breves Notitiae und mit Vorliebe dem Congestum entnehmen, sind aus dem Standpunkte, auf welchen sie sich beiden Documenten gegenüber gestellt haben, formell kraftlos, weil sie selber jene Documente für so arg interpolirt ausgeben, daß sie auf keine Glaubwürdigkeit mehr Anspruch machen können. Ich führe hiefür nur die Behauptungen zweier ihrer Koryphäen an: Wattenbach's des begabtesten, und Rudhart's wohl des hitzigsten der jüngern Hansizianer. Wattenbach stellt in seiner Abhandlung „über das Zeitalter des hl. Rupert“[1]) Eingangs die Breves Notitiae als ein höchstwichtiges Schriftstück dar; leider ändert er diese günstige Ansicht schon unmittelbar darnach; denn wo ihm durch den Hingang Herzog Theodo's während des Baues der Maximilianszelle und durch das Ueberlebtwerden desselben vom hl. Rupert die willkürlich angenommene Zeit, in welcher die Albiner im Besitze ihres der Maximilianszelle gehörenden Lehens waren, zu auffallend beengt wird, sind ihm die Breves Notitiae „darum noch kein Evangelium; es ist keine Gefahr dabei, wenn wir die Worte nicht blos auslegen“ sondern? . . . Deren Verfasser ist „auf jeden Fall ungenau . . . . er hat die Materialien, welche ihm vorlagen, mißverstanden.“ — Hier muß man natürlich fragen: wo darf man nicht bloß auslegen, — wo ist er nicht ungenau, — wo hat er nicht mißverstanden? — Rudhart hält es mit den Salzburger Documenten in ähnlicher Weise; sie sind ihm glaubwürdig, so lange sie sich gegen sein System nicht widerhaarig zeigen: werden sie ihm aber unbequem, so verfährt er doch gar zu rücksichtslos gegen sie. Einzig aus diesem Grunde gibt er die Vita primigenia für unglaubwürdig aus, wo sie die Donaureise des hl. Rupert berichtet[2]): — weil er nicht wußte, warum der Heilige jene Reise an die Grenzen Niederpannoniens unternahm, durfte dieser die Reise auch nicht machen. Derselben Befangenheit ist es zuzuschreiben, daß auch Glück[3]) diese Reise wegwerfend eine angebliche heißt und sich hiebei auf Rudhart l. c. und den weitern Gesinnungsgenossen Rettberg[4]) beruft. Rudhart's „unheilbare Verwirrung der Herzogsreihe“ hat eine Art Celebrität erlangt. Nach Belieben auslegbare, ungenaue, mißverstandene, unglaubwürdige, unheilbare Documente an andern,

---

[1]) Archiv f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Jhrg. 1850. Bd. II. S. 499—522. [2]) Gelehrte Anz. Jhrg. 1837. Bd. V. S. 578. [3]) Bisth. Noric. S. 41. Anm. [4]) Kirch.-Gesch. Bd. II. S. 201. u. 557.

hievon nicht ausgeschiedenen Stellen, wieder als vollgiltige Beweisquellen zu benützen, ist sicherlich eine formell unstatthafte Beweisführung.

2. Die Beweisführung der Hansizianer aus den Salzburger Documenten ist auch materiell nicht gerechtfertigt. In den Salzburger Documenten sind, wie überhaupt in den Beweisquellen aus dem Alterthum, zwei von einander wesentlich verschiedene Dinge auseinander zu halten: das materiale Substrat oder Reinobjective, und die äußere Fassung oder die Subjectivität des Verfassers. Handelt es sich um eine Werthvergleichung der Beweisführung aus dem einen oder andern dieser zwei Elemente, so kann man keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß jene aus dem materiellen Substrate viel höher zu stellen sei, als die aus der subjectiven Auffassung des Compilators, mag man dabei das höhere Alter des verarbeiteten Stoffes, der dem Verfasser schon vorlag, oder die Natur des Spiegelbildes, das uns aus beiden entgegentritt, berücksichtigen. Im materiellen Substrate spiegeln sich nämlich die politischen, socialen und volkswirthschaftlichen Zustände in ihrer Unmittelbarkeit; in der vom Verfasser geschaffenen Form durch das Medium seiner persönlichen Anschauung. Nun halten sich aber die Hansizianer mit solcher Ausschließlichkeit nur an den äußern, von den Verfassern construirten Rahmen, daß ihnen die dem materiellen Stoffe eingeprägten historischen Momente nicht nur als Nebensache erscheinen, sondern sie es sogar für erlaubt halten, selbe Momente nach Maßgabe des Rahmens zu formen, oder nöthigenfalls sie auch geradezu wegzuschneiden. Gehen wir in's Concrete ein. Die ganze hansizische Argumentation für ihr spätes Zeitalter des hl. Rupert ist auf die Worte des Congestums basirt[1]): »Successor namque filius eius (Theodeberti) Hucpertus«, und doch ist durch die hiezu parallele Formulirung der Breves Notitiae[2]): »Hucbertus dux filius et successor Theodeberti ducis« verständlich genug ausgesprochen, daß der Verfasser der letzteren Hugibert als Sohn eines Herzogs Theodebert kenne, aber nicht als Sohn jenes Theodebert, den er noch im unmittelbar vorhergehenden Satze namentlich aufgeführt hatte, denn sonst hätte er nach den Regeln seiner Diction, die er auch beim Uebergange von Theodo auf Theodebert getreulich beobachtet, das Demonstrativum »ejus« oder wie dort das Possessivum »suus« anwenden müssen. Und sogar wenn er dieß — wie wirklich — nicht gethan hätte, wäre daraus der Beweis nicht zu erbringen, daß Hugibert der Sohn jenes Theodebert gewesen sei, der vom hl. Rupert mit seinem Vater Theodo getauft worden war; denn damit wäre eben nur eine irrige Privatmeinung des Verfassers der Breves Notitiae ausgesprochen gewesen, die mit jener des Verfassers des Congestum's gleichen Unwerth hätte. Ich sage: irrige Privatmeinung; denn daß sie überhaupt eine Privatmeinung des Verfassers des Congestum's sei, die mit dem Inhalte seines Elaborates in keiner nähern Verbindung steht, können selbst die Hansizianer nicht ableugnen;

[1]) Juv. Anh. p. 22. [2]) Ibid. p. 34.

daß sie irrig sei, geht aber aus dem materialen Inhalte der von ihm zusammengestellten Urkunden, wie ich früher schon dargethan, so deutlich hervor, daß man den Gegenbeweis wohl schuldig bleiben wird. Um nicht zu wiederholen, berufe ich mich auf das dort Ausgeführte im Allgemeinen, insbesondere aber auf die zu Theodo's und seines Sohnes Theodebert Zeit national und nach unverwischten Abkunfts- und Standesangaben ausgeschiedenen Romanen, sowie auf die Unmöglichkeit, die Nachrichten über die Maximilianszelle mit der vom Verfasser des Congestums aufgestellten Succession auch nur auf ein Beiläufiges in Einklang zu bringen. Wo eine ältere und jüngere Beweisquelle mit einander im Widerspruch stehen, hat man sich nach dem Canon der Kritik an die ältere zu halten, und auf den vorliegenden Fall angewendet, an den objectiven Inhalt der Breves Notitiae und des Congestum's, keineswegs aber an die subjective Combination des Verfassers des letztern. Da nun aber die Hansizianer ihre Argumentation, wie oben bemerkt, einzig nur auf diese subjective Combination basiren und dieß mit Hintansetzung der Breves Notitiae und des objectiven Inhalts des Congestums, und daher unkritisch Childebert III. in die Eingangsworte der Vita primigenia hinein interpretiren, die Donaureise des hl. Rupert wegschneiden u. s. w., so läßt sich ihre Beweisführung aus den Salzburger Documenten auch materiell nicht rechtfertigen, weil sie sich als eine einseitige und auf unhaltbare Voraussetzungen basirte erweist.

3. Die im Congestum und in den Brev. Notitiae gleichmäßig constatirten Slaveneinfälle, die Zerstörung der Maximilianszelle durch sie und die Geschichte des Klosters selbst bilden für die hansizische Hypothese eine Schwierigkeit, an deren Lösung ihre verschiedenartigen Versuche vollständig gescheitert sind. Was ich früher bezüglich der in den Breves Notitiae hervorgehobenen dreimal langen Zeiten (einmal »multo tempore« und zweimal »multis temporibus«) erörtert habe, will ich hier nicht wiederholen, halte mich vielmehr einfach an die Untersuchung: ob in der aus der hansizischen Hypothese für das Ereigniß der Slaveneinfälle in baioarisches Gebiet mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Zeit überhaupt auch nur eine entfernte Wahrscheinlichkeit vorhanden, oder ob es von den Anhängern derselben etwa gar geschichtlich erwiesen sei? Die Zeit, über welche die Hansizianer behufs Einreihung jener Slaveneinfälle, bei denen das St. Maximilianskloster verwüstet wurde, verfügen können, liegt (möglichst gestreckt) zwischen der Erbauung des Klosters durch den hl. Rupert und den ersten Verwaltungsjahren des hl. Virgilius, beziehentlich den letzten Regierungsjahren Herzog Otilo's, der bekanntlich 748 starb. Da (immer in der hansizischen Hypothese) der Regierungsantritt Herzog Theodeberts, d. h. die Reichstheilung seines Vaters Theodo, mit dem Bau des St. Maximiliansklosters eng verflochten ist, so werden wir mit Rudhart das Jahr 702 als Terminus a quo anzunehmen haben. Dieser ist aber laut Breves Notitiae offenbar um etwa 13 Jahre zu früh angesetzt, denn bei der Dotirung des Klosters mittelst des Lehens Albina werden

Ledi's (Latinus) zwei Neffen, Werinhar und Dulcissimus erst als Knaben in die Klosterschule zu St. Peter gegeben, und erlangen dann, als sie das Mannesalter erreicht, vom hl. Rupert die Hälfte des Lehens Albina, mithin beiläufig im Jahre 715. — Der Terminus ad quem ist aber oben ebenso zu spät angesetzt; denn nach dem Berichte der Breves Notitiae[1]) gibt Otilo, noch bevor Virgil den bischöflichen Stuhl von Salzburg bestiegen hatte, seinem Caplan Ursus nicht nur das ganze Albina, sondern das Maximilianskloster selbst zu Lehen. Dieß geschah demnach unter Bischof Johannes (739—745), und damals war also auch die Maximilianszelle wieder irgendwie restaurirt; denn daß Herzog Otilo seinen begünstigten Hofcaplan zum Lehensmann in partibus infidelium habe machen wollen, wird niemand behaupten. Wer hatte die Zelle wieder restaurirt, Bischof Johannes oder sein Vorgänger Flobrigis? Und wenn dieser, wann? jedenfalls vor 739 und nach 716, weil im letztgenannten Jahre kein Bischof in Baioarien war. Hier erlaube ich mir aber im Vorbeigehen bei den Hansizianern anzufragen: wie steht es bei einem Zeitraum von höchstens 23 Jahren zwischen 716 und 739 mit der von den Breves Notitiae hervorgehobenen dreimaligen langen Zeit? wie mit den zwei Generationen der Albiner, die nacheinander und jede auf Lebenszeit das Lehen innehatten? — Doch halten wir uns einzig an die Slaveneinfälle, durch welche das Maximilianskloster zerstört wurde. Diese sind zu Otilo's Zeit (738—748) eine historische Unmöglichkeit, denn die Carantanerslaven, von denen hier ausschließlich die Rede ist, waren mit ihm verbündet. Schon bei seiner Erhebung gegen die fränkischen Könige schickten sie ihm ein Hilfsheer[2]). Damals mag Boruth als Herzog erwählt worden sein, unter welchem dann einige Jahre darnach Otilo den Carantanerslaven gegen die sie neuerdings drängenden Awaren zu Hilfe eilte[3]). Aber auch Herzog Hugibert stand schon in freundlichen Beziehungen zu den Slaven. Dieß geht klar genug aus den Schenkungen hervor, die er zur Salzburger Kirche machte. Diese umfaßten das obere Salzachthal bis Stegen innerhalb des Luegpasses, zwei Meilen von der Maximilianszelle, nämlich Scratinpach (Schranbach ober Hallein), und dann das Revier vom Schwarzach-Ursprung bis zur Burg Golling (Purch). Selbst Rudhart[4]) hält diese Schenkungen zur Salzburger Kirche für Hilfe in der bedrängtesten Lage: mithin mußten die Slaven, die damals auch den Lungau, ja sogar die südlichen Seitenthäler des Banngaues innehatten, ganz friedlich gesinnt sein, denn die Schenkung von Objecten, die keinen Tag vor Plünderung sicher sind, wäre statt Hilfe, Hohn gewesen. Um einen für ihre Hypothese unentbehrlichen Slaveneinfall in den Banngau zu erhalten, bleibt somit den Hansizianern nur noch das Decennium 715—725 offen. Die Quellen wissen nichts davon, selbst die spätern Chronisten wissen nichts davon. Die Hansizianer verwerfen sonst jede aus den Quellen nicht erweisbare, erst nach ein paar Jahr-

[1]) Juvav. Anh. p. 35. [2]) Fr. v. Ankershofen, Gesch. v. Kärnten Bd. II. S. 56. [3]) De Convers. Juvav. p. 11. [4]) Aelteste Gesch. v. Bayern S. 211.

hunderten bei den Chronisten auftauchende Nachricht: das ist Gebot der Kritik, sagen sie. Mithin ist es mit ihren eigenen Grundsätzen unvereinbar, Slaveneinfälle am Anfange des VIII. Jahrhunderts anzunehmen, deren erste Nachricht aus dem Ende des XVII. und noch überdieß von Doctrinären stammt, die sie als Nothbehelf zur Stützung einer künstlichen Hypothese erfanden. Wenn wir eine consequente Kritik üben wollen, müssen wir die Slaveneinfälle in jene Periode einreihen, die ihnen die Quellen anweisen, nämlich in die Zeit von ihrem Eroberungszuge ca. 592 an höchstens bis zum Verfalle des von Samo gegründeten großen Slavenreichs. Mit Samo's Tode im Jahre 662 und dem hierauf erfolgten Zurücksinken der Slaven in ihre ursprüngliche Zersplitterung der volksthümlichen Supanherrschaften geht für die Annahme von auswärtigen, mit vereinten Kräften geführten Kriegen oder Einfällen in benachbarte Länder jegliche Wahrscheinlichkeit verloren, und ist ohne Beweise aus den Quellen eine rein willkürliche. Sicherlich trifft auch in dieser Beziehung der gründliche Fr. v. Ankershofen[1]) das Richtige, wenn er sagt: „Mit Samo erlosch trotz seiner zahlreichen Nachkommenschaft der Slavenbund wieder, welcher durch seine Herrscheranlagen geschaffen und erhalten wurde. Die einzelnen Stämme traten in ihre Vereinzelnung zurück, und die Stammfürsten, welche nur die geistige Gewalt und die Gefahren von außen her im Bunde erhalten hatten, wurden wieder vereinzelte Stammführer.“ Wenn man die Slaveneinfälle in jene Zeit verlegt, die ihnen eine nicht in Hypothesen geschraubte Geschichte anweist, fallen die Ungeheuerlichkeiten, welche sich die Vertheidiger der hansizischen Zeitrechnung zu Schulden kommen lassen, von selbst weg. — Am bequemsten käme man über diese unvermeidliche Maximilianszelle allerdings weg, wenn man ihre ganze documentirte Geschichte einfach verwirft. Das hat aber, meines Wissens, nur einer aus dem hansizischen Lager gewagt[2]); da er, wie man mir sagt, zu den Diis minorum gentium gehört, bin ich einer einläßlichern Widerlegung desselben überhoben.

4. Auch der negative Beweis, den die Hansizianer aus dem, wie sie vorgeben, späten Ursprunge der Tradition zu führen pflegen, leidet an einem logischen Gebrechen: die Wesenheit der ursprünglichen Tradition wird mit dem später damit verbundenen Unwesentlichen identificirt; und die neuern Traditionellen können nicht von aller Schuld freigesprochen werden, daß sie zu dieser Verwechslung das Ihrige beigetragen haben. Dies geschah meines Dafürhaltens durch ihre scharfe Betonung der Jahrzahl 580 und 623 (628). Das Wesentliche der Tradition besteht in dem seit unvordenklicher Zeit lebendigen Bewußtsein, daß der hl. Rupert in sehr früher Zeit im Laufe des VI. Jahrhunderts einen Landesherzog Theodo getauft, die Baioarier zum Christenthum bekehrt und seine Kirche zu Salzburg gegründet habe. Ich werde später ausführlicher hierauf zu-

[1]) L. c. S. 44. [2]) Vgl. Augsb. Postz. Juli 1853. Beil. Nro. 148.

rückkommen müssen. Mit Recht sagt daher der gelehrte P. Rupert Mittermüller in seiner von mir hier mehrfach benützten, gediegenen Abhandlung[1]: „Es ist ein arger Fehlschluß des Dr. Wattenbach und der neuern Anhänger des Hansiz, daraus, daß im zwölften Jahrhundert zuerst ein bestimmtes Jahr in Aufnahme kam, abzuleiten, „man sei vorher vom höhern Alter des hl. Rupert überhaupt nicht überzeugt gewesen, und habe erst damals angefangen, den ersten und zweiten Childebert vor dem dritten zu bevorzugen." Dieser Schluß scheint mir im Munde Wattenbach's in zweifacher Beziehung gegen die Regeln der Logik zu verstoßen. Wenn man es, wie nicht abgeleugnet werden soll, erst im XII. Jahrhundert versuchte, auch das Jahr der Ankunft und des Todes des hl. Rupert genau zu bestimmen, und sich dabei, wie dieß ebenfalls unleugbar ist, in der Hauptsache innerhalb der Grenzen des VI. Jahrhunderts hielt, so folgt logisch hieraus, daß man bezüglich der Zeit im Allgemeinen ohnehin keinen Zweifel hatte, denn sonst hätte man sich vorerst mit der allgemeinen Zeitbestimmung befassen müssen: dieß that man aber nicht, weil hierüber nie ein Zweifel obwaltete, sondern forschte dem Jahre nach, welches noch unermittelt war. Die Argumentation Wattenbachs gegen die Tradition wäre also nur dann richtig, wenn die Tradition selbst in der Behauptung bestände, daß 580 und 623 Ankunfts- und Todesjahr des hl. Rupert seien. Diese Behauptung ist aber nicht der wesentliche Inhalt der Tradition, sondern ein schon im XII. Jahrhundert gemachter Präcisirungsversuch derselben. Daß sich dieß wirklich so verhalte, hat der eine der Calculatoren klar ausgesprochen[2]: „Die Zahl der Jahre finden wir nirgends ausdrücklich aufgeschrieben, sie läßt sich aber annäherungsweise aus der Erwägung der Zeiten ermitteln, in denen er, wie man liest, gelebt hat." Nachdem er dann auf die Zeiten der Kaiser Tiberius, Constantius und Mauritius hingewiesen, sowie auf König Childebert, den Sohn Sigiberts, fährt er fort: „daß Rupert um diese Zeit lebte, steht fest .... sowie gewiß ist, daß er das Jahr 628 nicht überlebte;" und nachdem er auch auf die Möglichkeit hingewiesen, daß er unter Childebert I. gelebt, schließt er: „Wählen wir also aus zweien das mehr Sichere", womit er die Möglichkeit, daß er unter dem dritten Childebert gelebt haben könne, geradezu ausschließt, was er nicht hätte thun dürfen, wenn sich der Zeitraum, der Gegenstand der Tradition war, auch auf ihn erstreckt hätte. — Der zweite logische Verstoß in der Argumentation Wattenbach's besteht darin, daß er einerseits behauptet, man habe erst vom XII. Jahrhundert an die beiden erstern Childeberte dem dritten vorzuziehen angefangen, und so die Tradition begonnen, und andrerseits um sich aus der Schwierigkeit zu ziehen, welche ihm die soeben allegirten Angaben des Calculators bereiten, die Salzburger Berechner hätten nur Regino zur Hand gehabt, und darum Childebert III. gar nicht gekannt. Dieß widerspricht sich selbst. Um

[1]) Das Zeitalter des hl. Rupert S. 64. [2]) Nach Cod. H. Chron. noviss. p. 25.

vorzuziehen muß man vergleichen, und um zu vergleichen muß man das Verglichene kennen; mithin ist eine der Wattenbach'schen Behauptungen unwahr: wenn die erste, so bestehen die Angaben des Calculators aufrecht; wenn die zweite, so liegt Wattenbach der Beweis ob, daß nur die Salzburger, als einzige Ausnahme von ihren Zeitgenossen, Sigibert von Gemblours, den Fortsetzer Aimons u. s. w. nicht zu kennen so unwissend gewesen seien. Wir werden aber diese Unwissenheit um so mehr auch bei dem um Jahrhunderte ältern Verfasser der Vita primigenia voraussetzen müssen, und Wattenbach gibt also selbst zu, daß der Childebert in seiner Eingangsphrase: »Tempore Childeberti regis . . .« nicht Childebert III. war.

5. Durch die Hansizische Hypothese wird uns zugemuthet, an Ereignisse zu glauben, die nicht etwa nur an's Wunderbare streifen, sondern die alles Wunderbare, das sich bei der Verbreitung des Christenthums einschlüssig der Apostelzeit ereignet hat weit übertreffen: ich meine die von den hhl. Rupert und Vitalis innerhalb etwa 15 Jahren errungenen Erfolge ihrer Evangeliumspredigt. Beim Auftreten des hl. Bonifacius im vierten Decennium des VIII. Jahrhunderts ist ganz Baioarien in der Hauptsache christlich. Vom Heidenthume werden nur vereinzelte Elemente sichtbar, desto mehr häretische, die vor ihrem Abfall auch katholisch waren. Der Abfall hat sich aber, wenn man den Hansizianern glaubt, unmittelbar vor Bonifacius und nach Rupert und Vitalis ereignet. Da aber nach dem Berichte, den Herzog Theodo im Jahre 716 dem Papste Gregor II. in Rom persönlich erstattete, und der sich im bekannten Capitulare des Papstes getreu abspiegelt, der kirchliche Verfall in Baioarien ein allgemeiner war, so mußte auch Bischof Vitalis, der eifrige Nachfolger des hl. Rupert, schon geraume Zeit vor 716 gestorben sein, und somit bleiben für die Wirksamkeit beider zusammen kaum 15 Jahre. In diesem kurzen Zeitraume müssen sie aber mehr geleistet haben, als der Völkerapostel Paulus in einem beinahe doppelt so langen. Sie haben Baioarien von der Enns bis zum Lech, vom untern Regen oder doch vom linken Donauufer zwischen den Altmühl- und Ilzmündungen bis tief in die Alpen zum Christenthume bekehrt, und das in weniger als 15 Jahren! Einen Theil dieser Erfolge ihren Nachfolgern Flobrigis und Johannes zuzuschreiben, geht schlechterdings nicht an; im Gegentheil fällt der klägliche kirchliche Verfall und das Einreißen der Häresie nach der hansizischen Hypothese geradezu in ihre Verwaltungsperiode. Auch den hl. Corbinian von Freising kann man schon wegen seines durch die Ränke eines boshaften Weibes unterbrochenen Wirkens nicht wohl in Aushilfe nehmen. Zudem erstreckte sich seine Thätigkeit nur auf einen kleinen Landstrich an der Isar, und mußte fast ausschließlich gegen Häresie und unkirchliche Gesinnung gerichtet sein. Aehnlich verhält es sich mit dem spätern Vivilo (Wulfilo) von Passau. Uebrigens darf überhaupt nicht übersehen werden, daß weder Vivilo noch selbst der hl. Corbinian je als Landesapostel angesehen wurden, sie traten in eine Ernte ein, deren ursprünglicher Sämann der hl. Rupert ge-

wesen war, und was sie in nicht unbeträchtlichen Massen an Christlichem in ihren Diöcesen vorfanden, war uraltes Erbtheil des eigentlichen baioarischen Landesapostels, wie dieß aus den ältesten Freisinger- und Passauer-Documenten unbestreitbar hervorgeht. Die Bekehrung des ganzen Landes wäre selbst dann noch ein vollendetes, in seiner Großartigkeit einzig in der Kirchengeschichte dastehendes Wunder, wenn man mit dem wohl etwas zu phantasiereichen Blumberger ein gleichzeitiges Wirken mehrerer Bischöfe annehmen möchte. Er bringt mit unverkennbarer Willkür die hhl. Rupert, Emmeram und Corbinian bei demselben Herzog Theodo zusammen. Da aber Arnulf von Vohburg auch die Bischöfe Erhard, Ratharius und Wicterp vor Gaubald, dem ersten wirklichen Bischof von Regensburg einreiht, so wird er neben vorhingenannten drei Heiligen auch diesen noch ein Plätzchen gönnen wollen. Rechnet man hiezu noch St. Vitalis von Salzburg und etwa auch noch Erchanfrid und Otgar von Passau, so steigt die Gesammtzahl auf neun, die am Anfange des VIII. Jahrhunderts im Apostolate wenn auch nicht ganz miteinander thätig gewesen sein werden. Das ist denn doch offenbar zu viel! Rupert, Emmeram, Corbinian und noch einige andere Bischöfe wirken im nämlichen Lande, unter einem und demselben Herzoge, in der gleichen Absicht, und einer weiß nichts vom andern? — Verfolgten sie gleichzeitig und gleichartig dasselbe Ziel, so mußten sie sich untereinander verständigen; waren ihre Absichten selbstsüchtig, so mußten sie in Zank gerathen: wo ist aber für das eine oder andere auch nur eine entfernte Andeutung in den Quellen? Doch genug hievon. — Wer glaubt, daß man in einem vorausgesetzt noch halb barbarischen Lande innerhalb 15 oder 50—100 Jahren solche kirchliche Zustände schaffen könne, wie sie uns in Baioarien in der zweiten Hälfte des VIII. Jahrhunderts entgegentreten (rechtgläubiges Christenthum, Häresie u. s. w. miteingerechnet), hat keinen Begriff von den Hindernissen und Wechselfällen einer Missionsarbeit, ja nicht einmal von dem beschränktesten Kreise seelsorglichen Wirkens.

6. Eine den Anhängern der hansizischen Hypothese sehr mißliebige Schwierigkeit bildet das Verzeichniß der Salzburger Kirchenvorsteher von Rupert bis Virgil, welches den II. Abschnitt der Denkschrift des Salzb. Anonymus »De convers. Baioar. et Carant.« ausmacht, und als einfaches Namensverzeichniß in dem um hundert Jahre ältern Originaldocumente, dem Verbrüderungsbuche von St. Peter im Ordo epor. vel abb. defunctor. (47) 1.—8. enthalten ist. Wie mißlich es sei, für die Verwaltungszeit von 7 Vorständen nur etwa 49 Jahre zur Verfügung zu haben, während wie mit historischer Ironie der achte, nämlich Virgilius, allein 40 Jahre regiert, fällt in die Augen. Um sich Luft zu machen, galt es also vorerst, die Reihe der 8 Kirchenvorstände durch Elimination zu vermindern, und aus diesem Grunde gab sich schon Hansiz selbst alle erdenkliche Mühe, um die drei Aebte Anzogolus, Savolus und Izzio aus der Reihe zu streichen, und seine Anhänger folgten bis heute getreulich seinem Beispiele. Es gelang jedoch nicht; und wäre es gelungen, so hätte es wenig gefruchtet; denn wenn auch die

Reihe der Kirchenvorstände, auf die Bischöfe allein beschränkt, um drei kleiner geworden wäre, die Abtreihe blieb dieselbe. Um letzterem Uebelstande abzuhelfen, verfiel man auf den Gedanken, die Aebte für Unteräbte auszugeben, damit sie, als mit den Bischöfen gleichzeitig, nicht weiter im Wege ständen. Und dieß gelang ebensowenig. Man ging also noch weiter und ignorirte (wohl nur theilweise absichtlich) die kanonische Norm, daß mit der Erledigung des bischöflichen Stuhles die eben unentbehrliche Jurisdictionsgewalt auf das bischöfliche Presbyterium übergehe, ignorirte aber auch noch obendrein, daß in der Salzburger Kirche seit ihrer Gründung die in sacris stehenden Mönche des Kathedralstiftes St. Peter das eigentliche Presbyterium sogar selbst dann noch ausmachten, als Bischof Virgil seine St. Rupertsdomkirche im Jahre 773 eingeweiht, und an derselben ein vom alten Presbyterium St. Peter getrenntes (Collegiat-) Capitel eingesetzt hatte. Man ignorirte ferner, daß das ursprüngliche Presbyterium von St. Peter bis zum Jahre 1139 die Hauptrechte eines wirklichen Presbyteriums beibehielt, nämlich jenes der unmittelbaren Succession in die bischöfliche Jurisdictionsgewalt bei Erledigung des Stuhles und das ausschließliche der Bischofswahl behufs Wiederbesetzung desselben. Daß eben darum bei eintretender Sedisvacanz der Abt von St. Peter Vicarius capitularis natus war, wie wir uns heutzutage ausdrücken würden, habe ich früher ausführlich begründet, und berufe mich hier nur darauf, um Wiederholungen zu vermeiden; füge aber hier Einiges bei, was ich dort nicht ausführen oder besonders hervorheben wollte. Wie schon dargethan worden, war also während des Sedisvacanz der jeweilige Abt von St. Peter Träger der bischöflichen Jurisdictionsgewalt, als solcher Vorstand der Diöcese und in der Regel auch eventueller wirklicher Bischof. Man nannte ihn Rector ecclesiae. Solche Rectores ecclesiae sind denn auch, wie ebenfalls schon früher bemerkt worden, in dem Salzburger Documente Breves Notitiae zum Ueberflusse ausdrücklich genannt. In der Geschichte der Maximilianszelle wird nämlich erzählt, daß die Albiner Werinhar und Dulcissimus ihr Lehen wieder ihren Neffen zuzuwenden wußten, indem sie es „von den Vorständen des Stuhles wieder für selbe erbaten" (»ceperunt iterum a rectoribus ipsius sedis suis nepotibus complacitare«), und später heißt es von »Virgilius peregrinus«: »suscepit regnum ipsius Juvavensis sedis et episcopatus.« In dieser Stelle wird Bischof Virgil als »rector sedis et episcopatus« prädicirt, was er auch blieb, bis er sich nach beinahe 22 Jahren zum wirklichen Bischofe weihen ließ. In der ersten Stelle sind unter den »rectoribus ipsius sedis« offenbar wenigstens zwei jener Aebte zu verstehen, die nach Vitalis der Kirche vorstanden. Ich sage: wenigstens zwei Aebte und denke dabei an Anzogolus und Savolus, vielleicht ist aber durch den Plural rectoribus auch noch Izzio bezeichnet, da das Lehen förmlich in Erbgang gekommen zu sein scheint, weßwegen es auch der viel spätere Albiner, Hofcaplan Ursus wieder muthete. Wenn die Bischöfe Rupert und Vitalis während des Lehenbesitzes des ersten Neffenpaares Werinhar

und Dulcissimus gestorben waren, worauf die Angabe: »multo tempore habentes« hindeutet, kann man eben nur die nachfolgenden Aebte als Lehenherren annehmen, was auch ihre Prädicirung Rectores sedis verlangt. In dieser Eigenschaft gehören aber jene Aebte unbeanstandbar in die Reihe der Salzburger Kirchenvorstände, wofür ich den canonischen Grund vorhin neuerdings angegeben habe. Ist demnach die Ausmerzung der drei Aebte aus dem Verzeichnisse der Salzburger Kirchenvorstände erwiesenermaßen ein Verstoß gegen die canonischen Normen, so ist sie überdieß nicht minder ein unbegründetes Abweichen von der in der Salzburger Kirche seit ältester Zeit festgewurzelten historischen Anschauung. Es fiel in ältester Zeit in Salzburg niemand ein, einen während der Sedisvacanz der Kirche vorstehenden Abt nicht als Kirchenvorstand (Rector) anzuerkennen, weil er die bischöfliche Weihe nicht hatte, wie dieß schon vom Anonymus »De convers. Bagoar. ꝛc.« bezeugt wird, indem er berichtet, daß der hl. Virgil, der mit dem »regnum sedis et episcopatus« betraut war, „beinahe zwei (und zwanzig) Jahre die Weihe nicht annahm." Selbst Hansiz[1]) erkennt ihn für diese 21½ Jahre als Oberhirten an: was aber während dieser Zeit für Virgil gilt, muß auch für die Aebte Anzogolus, Savolus und Izzio gelten. Auch in den nachfolgenden Jahrhunderten betrachtete sie die Salzburger Kirche immer als Kirchenvorstände, und diese einheimische Anschauung bildet eine Autorität, gegenüber welcher die auf Unkenntniß beruhende Ansicht der auswärtigen Hansizianer sich nicht halten kann. So heißt es im Bericht über die Uebertragung des hl. Rupert[2]), der aus dem Anfange des XI. Jahrhunderts zu stammen scheint: »Translatio S. Ruperti . . . ab episcopo Virgilio, qui fuit octavus ab illo«; Erzbischof Arno wird der zehnte vom hl. Rupert an genannt[3]); und um andere zu übergehen — sogar noch bei Hansiz[4]): »Ego Conradus Juvavensis ecclesiae post S. Rodbertum XXVII. minister.« Ohne die drei Aebte — Kirchenvorsteher — wäre aber Virgil der fünfte, Arno der sechste und Conrad der zweiundzwanzigste (bei Arno Bertrich, bei Conrad dieser und Ammiloni mitgezählt[5]). — Der Versuch, die drei Aebte zwischen Vitalis und Flobrigis auf ersterm Wege aus dem Verzeichnisse der Kirchenvorsteher von Salzburg zu bringen, muß somit als vollständig mißlungen angesehen werden: und jener, sie zu Unteräbten zu degradiren, war um nichts glücklicher. P. Rupert Mittermüller[6]) sagt hierüber ganz treffend: „Die Annahme, es sei das verrufene Institut der Unteräbte in Salzburg einheimisch gewesen, ist eine willkürliche, erst seit anderthalbhundert Jahren gangbare, wofür nirgends eine Andeutung vorliegt, und welche zu beweisen bisher nicht einmal versucht worden ist. Eine bloße Berufung auf vorgeblich ähnliche Verhältnisse bei St. Emmeram in Regensburg entscheidet nichts, weil der Schluß von der Mög-

---

[1]) Germ. sacr. II. p. 78. 84. [2]) Juvav. Anh. p. 47. [3]) Mon. Boic. Vol. XIV. p. 365—368 Excerpt. ex Necrolog. saec. XI. et XII. [4]) Germ. sacr. II. p. 206. [5]) Vgl. P Rup. Mittermüller l. c. S. 23. [6]) L. c. S. 20. f.

lichkeit auf die Wirklichkeit nicht gilt. Ohnehin waren die Zustände von St. Emmeram denen von St. Peter in Salzburg ganz unähnlich, und ist daher ein Vergleich unzulässig; denn in St. Peter war der bischöfliche Stuhl unzertrennlich und vom ersten Anfange an mit dem Kloster vereinigt, nicht so in St. Emmeram; in Salzburg war bis zum J. 988 jeder Bischof nothwendig und an und für sich Abt von St. Peter, in Regensburg gab es vom J. 739 bis zum hl. Wolfgang öfters Bischöfe, die gar nicht Aebte und Mönche von St. Emmeram waren, indem während ihrer bischöflichen Regierung das Kloster seine eigenen, ganz selbstständigen und unabhängigen Aebte hatte, nur wenn der Bischof von Regensburg selbst ein Mönch war, dann war er auch bei St. Emmeram der eigentliche und alleinige Abt, hatte dann aber auch keinen Nebenabt zur Seite u. s. w."[1]) Ich habe bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß der Verfasser des »Catalogus episcoporum siue abbatum eiusdem sedis iuuauensis«, den dann der Anonymus in seine Denkschrift De convers. Bagoar. ꝛc. aufnahm, durch seine Formulirung der Aufeinanderfolge post excessum, post transitum, post depositionem u. s. w. gleichsam in prophetischer Voraussicht der soeben besprochenen Verirrung der Hansizianer unserer Zeit jede Gleichzeitigkeit von Bischöfen und Aebten peremtorisch ausgeschlossen habe; wie denn auch der »Ordo epor. vel abbatum defunctorum« die Bischöfe und Aebte nicht nebeneinander sondern nacheinander, ihrer Succession gemäß, aufführt. Ich muß diesen Punkt mit dem Bekenntnisse schließen, daß es zu jenem unermeßlich Vielen, was ich nicht begreife, gehöre, wie die jüngern Hansizianer Angesichts der Formulirung des Kataloges der Kirchenvorsteher von Salzburg auf den baroken Gedanken der Neben- und Unteräbte kommen konnten.

7. Noch habe ich eine, wie mir scheint, unlösbare Schwierigkeit zu registriren, die der hansizischen Hypothese entgegen steht; es ist das Dilemma: War die Bekehrung Herzog Theodo's und seines Volkes durch den hl. Rupert eine Bekehrung vom Heidenthume, oder nur eine Bekehrung von der Häresie? — Blumberger und der eine und andere seiner treuesten Anhänger antworten ohne Umschweife: vom Heidenthume! Sie hätten hierin vollkommen Recht, wenn sie als echte Hansizianer diese Bekehrung nicht in das VIII. Jahrhundert verlegten. Um sie für eine so späte Zeit wenigstens noch scheinbar zu behaupten, üben sie aber eine Gewaltthätigkeit an den geschichtlichen Quellen, die selbst ihre eigene Partei nicht gutheißen kann. Die Art und Weise wie Blumberger[2]) die seiner Behauptung entgegenstehenden historischen Hindernisse zu beseitigen bestrebt ist, kann ich nicht anders als gewaltthätig heißen. Nach seiner eigenen Aufzählung sind es: a) Die christliche Familie des Herzoges Garibald I.; — b) die christliche Landesverfassung in den Legg. Baioariorum; — c) die Missionsthätigkeit der

[1]) Cfr. Dissert. de ortu et lib. monast. S. Emmeram. contra Hansiz. I. 221—226. [2]) Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Bd. X. Jahrg. 1853 S. 328. ff.

hhl. Eustasius und Agilus am Anfange des VII. Jahrhunderts; — d) die Mission des hl. Emmeram um die Mitte desselben. — Nachdem er sich auf seine Rezension der Filz'schen Abhandlung bezogen, Rettberg[1]) als Gewährsmann, Feßmaier, Mannert und Schlosser citirt, stellt er das Christenthum der Familie Herzog Garibalds I. geradezu in Frage. Obwohl er den einheimischen Paulus Diaconus entschieden gegen sich hat, hält er sich ausschließlich an den fränkischen Fredegar; denn, sagt er: „Fredegar ist um 100 Jahre älter als Warnefried, also glaubwürdiger." Diesen Schluß würde ich unbedingt zugeben, wenn Fredegar ebenso wie Paulus Diaconus in Langobardien, dessen Geschichte er schreibt, einheimisch wäre. Ihm, dem Historiographen seines Volkes, aber nicht dem fremden, weitentfernten Fredegar, standen bezüglich Theodolindens die Documente seines Landes zu Gebote, was mehr als hundert Jahre Priorität aufwiegt. Ueberdieß citirt Warnefried öfter[2]) den Zeitgenossen und Freund Theodolindens, den damals noch nicht verloren gegangenen Secundus von Trient, der älter ist, als Fredegar. Doch wozu viele Argumente! Blumberger's feine Skepsis ist vernichtet, seit Waitz[3]) die langobardische Chronik aus dem VII. Jahrhundert entdeckt hat, in welcher die Angaben Warnefried's vollkommen bestätigt sind, und welche, weil nicht nur gleichzeitig mit Fredegar, sondern auch einheimisch, hoch über letzterem steht. Zudem haben sogar fränkische Geschichtschreiber der nächstfolgenden Jahrhunderte sich nicht an den ungenauen Fredegar, sondern fast ausschließlich an Paul den Diakon gehalten, wo sie veranlaßt waren, von Garibald, Walderade oder Theodolinde zu berichten.[4]) — Daß Blumberger die Legg. Baioariorum und den Prologus derselben nicht als vollgiltigen Beweis gelten lassen will, kann man ihm bei dem damaligen Standpunkte der Forschung über dieselben nicht verargen. Wer Mannert und sogar Zschokke noch für Autoritäten in Sachen bayerischer Geschichtschreibung hält, ist außer Schuld; daß aber Rudhart und Roth („Entst. der Lex Bajuw.") einzig im Interesse der hansizischen Hypothese die altbaioarische Gesetzgebung in das VIII. Jahrhundert herabzuzerren suchten, hätte er wissen können; und wußte er es, wie kaum zu bezweifeln, so durfte er sie nicht als Autoritäten anführen. Roth's Nimbus in diesem Punkte hat sich vollständig in Nebel aufgelöst, seit Merkel, obwohl er auch der hansizischen Hypothese huldigt, seinen Commentar zu den Legg. Baioarior. herausgegeben hat[5]). Merkel sagt aber[6]): „Childebert, dem Könige von Austrasien in den Jahren 575—596, und Chlotar, Alleinregenten von Austrasien in den Jahren 613—622, waren die Baioaren so unterworfen, daß sie ihnen Gesetze, die vom christlichen Geiste durchdrungen waren, geben und so dem Heidenthume des Volkes entgegen arbeiten konnten. Noch viel mehr gilt von Dagobert, daß das, was der Prolog von ihm sagt, wahr sei."

[1]) Kirch. Gesch. Deutschl. II. S. 178. [2]) III. 20. IV. 42. [3]) Contzen's Gesch. v. Bayern I. S. 184 und Bethmann im Pertz'schen Archiv X. S. 380. [4]) Vgl. Mittermüller l. c. S. 44. ff. [5]) Pertz, Mon. Germ. hist. XV. p 183. ff. [6]) Ibid. p. 218.

Unmittelbar zuvor hatte er die Authenticität des Prologs außer allen Zweifel gestellt: »libelli auctoritas integra manet.« Durch Merkel's scharfsinnigen Commentar ist ein großer Schritt vorwärts geschehen, und wäre er nicht befangen von der hansizischen Hypothese an diese höchstverdienstliche Arbeit gegangen, so würde dieser Schritt noch größer und seine Mühe um vieles kleiner gewesen sein. Sagt er z. B. nicht: „Zu jener Zeit (613—622) lebten die hhl. Eustasius und Agilus, denn durch sie muß (?) der erste Same des christlichen Glaubens bei den Baioariern gesäet worden sein." Der so gründliche Forscher wußte denn doch, daß diese beiden heiligen Missionäre, wie in den Documenten über ihr Wirken ausdrücklich hervorgehoben ist, nur die Photinische und Bonosische Häresie in Baioarien bekämpften. Wer hatte aber den ersten Samen des katholischen Glaubens in Baioarien gepflanzt, von welchem die damals zu großem Theile häretischen Baioarier abgefallen waren? — Es läßt sich überhaupt nicht verkennen, daß sich Merkel nur mit Widerstreben herbeiläßt, manche Titel der Legg. Baioar. einer spätern Zeit zuzuschreiben: er empfindet es zu tief, daß es an Unsinn streife, eine wesentlich christliche Gesetzgebung für ein Volk anzunehmen, das selbst noch nicht zum Christenthume bekehrt ist; daher sein ungenügendes Zurücklangen auf Eustasius und Agilus, wobei auch noch zu verwundern ist, daß ihm der Widerspruch nicht auffiel, in den er sich dem von ihm anerkannten Prolog gegenüber verwickelt, welcher schon zu Childeberts II. Zeit die Christianisirung Baioariens als eine der Hauptsache nach geschehene voraussetzt. — Daß auch Merkel bezüglich der Missionäre Eustasius und Agilus Blumbergers Ansicht entschieden entgegen sei, soll hier nur constatirt sein: dessen Verdächtigungen des Prologs sind aber durch Merkel ein für allemal abgethan. — Blumberger's gewaltsame Interpretation der Benennungen: Bavocarii, Bacoarii, Bodoarii, welcher er nicht einmal einen Schein von Wahrscheinlichkeit verschaffen konnte, werde ich am geeigneteren Ort widerlegen, ebenso sein unbegründetes Herabrücken des hl. Emmeram in das VIII. Jahrhundert. Hier erübrigt mir nur noch, auf einen grellen Widerspruch aufmerksam zu machen, in welchen er sich durch jenes Herabrücken verwickelt. Er behauptet[1]: „Corbinian gehört ohne Widerrede in das dritte Decennium des VIII. Jahrhunderts. . . . . Emmeram muß unmittelbar vor Corbinian gelebt haben"; also etwa im zweiten Dezennium? Nicht nach 717, weil in diesem Jahre sein Gönner Herzog Theodo starb; — nicht vor 714, weil er sonst mit Rupert gleichzeitig wäre; nicht zwischen 714—717, weil damals kein Bischof in Baioarien war; — wann also? — Ueberdieß setzen seine Freunde Rettberg und Rudhart, ja Hansiz selbst, die Theilung Baioariens durch Theodo (den Blumberger für den Theodo des hl. Emmeram ausgibt) unter sich und seine drei Söhne auf 701—702; wenn der hl. Emmeram unmittelbar vor dem hl. Corbinian gelebt hat, warum ging schon damals Lambert, dessen

[1]) L. c. S. 362.

Mörder, leer aus? — warum wird in der Lebensgeschichte Emmerams von der Theilung keine Erwähnung gemacht, sondern erst unter Corbinian? und warum erst unter diesem, der erst im dritten Decennium nach Baioarien gekommen, d. h. als jener Theodo, der die Theilung vornahm, schon lange gestorben war? — Gegenüber jenen, welche behaupten wollen, der hl. Rupert habe den Herzog Theodo und sein Volk nur von der Häresie zum katholischen Glauben bekehrt, kann ich mich kürzer fassen. Einmal sind sie die Antwort auf die Frage noch immer ausständig: Wer hat die Baioarier vom Heidenthume zum Christenthume bekehrt? — Dann sagt seine Vita primigenia von der Bekehrung des Herzogs und seines Volkes: »sacroque baptismate regeneravit.« Der hl. Rupert wird ja denn doch kein Wiedertäufer gewesen sein! Im IV. Absch. desselben Libellus de conversione Bagoar. 2c. heißt es: „Bisher ist erzählt worden, wie die Baioarier Christen geworden sind", und endlich der Eingang der Breves Notitiae hat: „Vorerst wurde Theodo, Herzog der Baioarier, ... durch die Predigt des hl. Bischofes Rupert vom Heidenthume zum Christenthum (»de paganitate ad Christianitatem«) bekehrt, und von demselben Bischofe getauft." Statt diesen klaren Ausdrücken einen andern als ihren natürlichen Sinn unterzulegen, würde ich, an der Stelle meiner verehrten Gegner, lieber die Documente selbst als interpolirt verwerfen; wir wären dann doch nur um zwei, wenn auch noch so ehrwürdige Quellen ärmer: während wir durch die angedeutete, maßlose Willkür der Interpretation um alle Grundlagen der Geschichte kämen.

B. Prüfung der Beweisführung der Traditionellen im Besondern.

Die Schwierigkeiten, welche der hansizischen Hypothese mit der Ankunft des hl. Rupert im Jahre 696 entgegenstehen, werden durch die Annahme der Hypothese, welche die Anhänger der Tradition vertheidigen, und welche die Ankunft des hl. Rupert auf das Jahr 580 und seinen Todestag auf den Ostersonntag des Jahres 623 (628) setzt, keineswegs alle beseitigt: im Gegentheile enthält auch letztere Hypothese mehrere, ihr wesentliche Voraussetzungen, deren Rechtfertigung wenigstens bisher noch nicht gelungen ist. Wie bereits oben bemerkt worden, ist eine Donau-Reise des Heiligen bis an die Grenzen von Niederpannonien, sie mag vom heutigen Unterösterreich an zu Wasser oder zu Land fortgesetzt worden sein, nach dem Jahre 568 undenkbar, weil in diesem Jahre die Awaren das Land im Osten der Enns und in Pannonien mittelst der von ihnen vorgeschobenen Slaven westlich bis an die Ostgrenze des alten Binnen-Noricums innehatten. Selbst die ohnehin rein willkürliche Voraussetzung, daß der hl. Rupert von der Einmündung der Enns an deren linken Ufer aufwärts eine südliche Wegesrichtung eingeschlagen habe, um so zu Lande an die Grenze von Niederpannonien — Cilli nämlich — zu gelangen, hätte kaum zu beseitigende Bedenken gegen sich. Einmal darf man die ohne Zweifel ehrwürdigen Ueberlieferungen, die sich auf die apostolische Wirk-

samkeit des Heiligen in Unterösterreich beziehen, z. B. in Wien, wo dieselbe später durch die Erbauung einer St. Rupertskirche monumentalen Ausdruck erhielt, nicht so ohne weiters aufgeben; und dann ist es sehr fraglich, ob sich die Awaren oder vielmehr ihre slavische Avantgarde nicht schon vom Jahre 568 an am linken Ennsufer bis tief hinein nach Obersteiermark und in Pannonien auch westlich von der cetischen Bergkette festgesetzt hatten. Wie wenig Wahrscheinlichkeit unter solchen Umständen noch für die Donaureise des Heiligen um das Jahr 581 übrig bleibe, liegt auf platter Hand. — Ferner wurde oben (Nr. 4) bemerkt, daß die Traditionellen indirect zur Bekämpfung der Tradition dadurch das Ihrige beigetragen haben, daß sie dieselbe individualisirten und an Jahrzahlen knüpften, zu deren Aufrechthaltung ihre bisher erbrachten Beweise nicht hinreichen. Erweisbarer Gegenstand der Tradition ist nur, daß der hl. Rupert in sehr früher Zeit, im Laufe des VI. Jahrhunderts, einen Landesherzog Theodo getauft, die Baioarier zum Christenthume bekehrt und seine Kirche zu Salzburg gegründet habe. In diesem Sinne bekenne ich mich ebenfalls offen als treuen Anhänger der Salzburger Tradition. Dieß ist, wie gesagt, erweisbar; denn wo das erstemal unzweideutig von dem Ankunftsjahre des hl. Rupert in den uns jetzt noch vorliegenden Documenten die Rede ist, wird mit einer Ausschließlichkeit von den beiden Childeberten des VI. Jahrhunderts gesprochen, daß man des dritten gleichnamigen Königs von Austrasien gar nicht erwähnt, weil sich damals, eben dem lebendigen aus unvordenklicher Zeit stammenden Bewußtsein gemäß, von selbst verstand, daß man ihn nicht zu erwähnen brauche. Woher schöpfte man aber damals jene Sicherheit bezüglich der Zeit im Allgemeinen? Ohne Zweifel war es allgemein verbreitete Ueberzeugung der Angehörigen jener Kirche, die sich für ihre kirchlich wichtigste Nachricht durch viele Generationen ungeschwächt und ungefälscht bis auf sie herab auf dem Wege treuer Ueberlieferung fortgepflanzt hatte, und welche dann in ihrer nativen Allgemeinheit wieder auf ihre Nachkommen überging. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß die Ankunftszeit selbst, sogar auf einen engern Kreis von Jahren beschränkt, nicht schon sehr frühzeitig aufgezeichnet worden sei, — und für eine solche Aufzeichnung aus sehr früher Zeit halte ich den Eingang der Vita primigenia: »Tempore igitur Hildeberti Regis Francorum anno scilicet regni eius secundo 2c.« —: im Gegentheile ist hieran nicht im mindesten zu zweifeln, weil minder wichtige Begebenheiten aus noch früherer Zeit mit der genauesten Umständlichkeit aufgezeichnet vorliegen. Außer dem Libellus de conversione 2c., dessen ersten Abschnitt die aus uralter Zeit stammende Vita primigenia bildet, und welcher in seiner Gesammtheit im Jahre 871 geschrieben ist, hat man bisher kein älteres oder gleichzeitiges Document entdeckt, in welchem die Ankunftszeit des hl. Rupert genauer präcisirt wäre. Das zweite Regierungsjahr König Childeberts der Vita primigenia ist wegen der Unbestimmtheit, welcher Childebert gemeint sei, zwischen drei Childeberten controvers geworden, obwohl es in Anbetracht des Verständnisses, das noch im XII. Jahr-

hundert als auf den I. und II. beschränkt constatirt ist, auf den III. nicht bezogen werden kann. Der älteste Urkundenschatz des Stiftes, oder richtiger Hochstiftes St. Peter ging wohl bei dem großen Brande zu Grunde, der im Jahre 1127 auch das Kloster in Asche legte. P. Rupert Mittermüller[1]) knüpft die treffende Vermuthung an jenen Verlust, daß ihm der bald nachher aufscheinende Meinungswechsel über die präcisere Ankunftszeit des hl. Rupert zuzuschreiben sei. Es ist Thatsache, daß der erste Berechner, der im Jahre 1131 schrieb, den Urkundenschatz noch benützt haben konnte, ehe er im Jahre 1127 zu Grunde ging, und daß dieß dem zweiten Berechner im J. 1186 nicht mehr möglich war. Darum ist es gewiß charakteristisch, daß der erste Berechner die Missionsthätigkeit des hl. Rupert vor die Mitte des VI. Jahrhunderts setzt, während der zweite, gewöhnlich Discipulus Eberhardi geheißen, seine entschiedene Neigung kund gibt, ihn zum Zeitgenossen Childebert II. zu machen, dabei es aber freistellt, ihn in die Regierungszeit Childeberts I. einzureihen. Magister Rudolf, der zwischen beiden Berechnern im Jahre 1165 schrieb, stellt die Ankunftszeit des hl. Rupert in die Regierungsperiode Childeberts II. Gehen wir nach diesen allgemeinen Erörterungen zur Prüfung der specifischen Beweismomente über, auf welche die Anhänger der Tradition ihre Ansicht zu stützen pflegen, ohne hiebei ihre Polemik gegen die Gründe der Hansizianer neuerdings zu berücksichtigen.

1. Wie eben bemerkt, scheinen mir die Anhänger der Tradition das Unwesentliche derselben mit dem Wesentlichen zu verwechseln, und in Folge hievon für Tradition zu halten, was nur im Laufe der Zeit, besonders im XII. Jahrhundert, entstandene Erklärung und Zeitberechnung derselben ist. Wie ebenfalls bemerkt, gaben sie hiedurch ihren Gegern eine höchst gefährliche Waffe in die Hand, mit der es ihnen ziemlich leicht wurde, Alter und Begründung der so verstandenen Tradition zu bekämpfen. Denn es kann nicht widersprochen werden, daß sich aus keinem Documente, das älter wäre als jene des XIII. Jahrhunderts, erweisen lasse, daß jener Herzog Theodo von Baioarien, den der hl. Rupert getauft, nicht der dritte dieses Namens gewesen sei. Ebenso läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die für Ankunft und Ableben des hl. Rupert auf 580 und 623 (628) fixirten Jahreszahlen in keinem zweifellos sichern Documente vor dem XII. Jahrhundert erscheinen. Wohl sagt Magister Rudolf (Ao. 1165[2]) ausdrücklich, er habe gelesen, daß Rupert zur Zeit jenes Childebert gelebt habe, der die Brunhilde zur Gemahlin (sic!) gehabt, sowie daß er im Leben Columban's gefunden habe, daß der hl. Rupert zu seiner Zeit gewirkt habe; er sagt jedoch nicht, wie alt die Handschriften gewesen seien, in denen er dieß gefunden. Jedenfalls beweisen seine Aussagen, daß die auf bestimmte Jahre detailirte Ueberlieferung nicht erst eine Erfindung des Schülers Eberharts sei (J. 1186), wie einige Hansizianer fälschlich

---

[1]) L. c. S. 58. [2]) Unparth. Abh. vom Staate Salzburg §. 2. Anm. a., oder v. Kleimayrn Juvav. Text S. 111. §. 134.

behaupten. Es ist sehr natürlich, daß man schon vor dem XII. Jahrhundert bestrebt gewesen, für das kirchlich wichtigste Ereigniß der Christianisirung Baioariens durch den hl. Rupert den bestimmten Jahreszahlen nachzuforschen. Das waren aber Versuche, die nicht zum Kern der Tradition gehören, und darum auch in den Augen der Zeitgenossen nur einen höhern oder mindern Grad von Wahrscheinlichkeit errangen. Dieß sehen wir bei dem spätern Berechner, dem Discipulus Eberhardi. Natürlich war ihm nicht unbekannt, was 20 Jahre vor ihm Magister Rudolf ziemlich apodiktisch ausgesprochen hatte, und obgleich auch ihm die Zeitgenossenschaft Ruperts und Childeberts II. als die wahrscheinlichere erschien, gesteht er dennoch, daß er die Zahl der Jahre nirgends ausdrücklich verzeichnet gesehen, und stellt es darum frei, das Wirken des Heiligen auch in die Zeit des frühern Childebert d. h. I. einzureihen. Dagegen hält der erste Berechner für ausgemacht, daß der Heilige das Jahr 544 nicht überlebt habe. Aus all dem geht mit Sicherheit hervor, daß man im XII. Jahrhundert, wie in den vorhergehenden, über das Wesentliche der Tradition vollkommen einig war, bezüglich des Unwesentlichen, oder was dasselbe ist, der fixen Jahreszahlen, jedoch in soweit auseinander ging, als dieß innerhalb der durch den Kern der Tradition, zu welchem bestimmte Jahrzahlen nicht gehörten, gesteckten Grenzen gestattet schien. Dieses Auseinandergehen im Unwesentlichen ist leicht erklärbar. Die Absicht, welche den Berechnern unverkennbar vorschwebte, war die Ermittelung des Königs Childebert — ob I. oder II. — auf dessen zweites Regierungsjahr die den Berechnern wohlbekannte Vita primigenia die bischöfliche Wirksamkeit des hl. Rupert in Worms ansetzt. Sie sagen dieß mit ausdrücklichen Worten, so z. B. der Schüler Eberharts[1]): „Sowie man die Zeiten des Königs gefunden, lassen sich auch die Zeiten des Bischofs ermitteln." Um aber die Zeit des Königs zu finden, hielten sie sich an die am Ende der Vita primigenia gegebene (freilich mißverstandene) Zeitbestimmung, daß der hl. Rupert am Tage der Auferstehung des Herrn gestorben sei. Der Todestag wurde fortan am 27. März begangen, und da die Berechner, und wohl der größte Theil ihrer Zeitgenossen die Worte: »Die resurrectionis Domini« von dem Osterfeste selbst verstanden, so meinte der zweite Berechner, aus den Jahren 623 oder 628, in denen der Ostersonntag auf den 27. März gefallen, die Ankunftszeit des hl. Rupert während der Regierung Childeberts II. erschließen zu können, während der erste mit den Jahren 533 und 544 auf demselben Wege auf Childebert I. gekommen war. Denselben Weg haben auch die Anhänger der detailirten Tradition eingehalten, sich dem zweiten Berechner einzig aus dem Grunde anschließend, weil Childebert II. König von Austrasien war, worin Worms lag, Childebert I. aber König von Neustrien, der daher, wie sie meinen, mit Worms nichts zu schaffen hatte. Der Schüler Eberharts nennt aber cit. Orts seine Berechnung ausdrücklich eine Conjectur, und es ist offenbar höchst unstatthaft,

[1]) Chron. noviss. p. 25.

Conjecturen für Tradition auszugeben. Ferner ist die Deutung des Eingangs der Vita primigenia: »Tempore Childeberti regis ꝛc.« auf Childebert II. von Austrasien mit den Documenten und Zuständen, die uns über die Zeit der Wirksamkeit des hl. Rupert bekannt sind, unvereinbar, wie wir bereits gesehen haben, und endlich ist die Voraussetzung, daß mit der Zeitbestimmung der Vita primigenia: »Die resurrectionis Domini« der Ostersonntag bezeichnet sein müsse, nicht haltbar.

2. Es läßt sich nicht erweisen, daß der hl. Rupert an einem eigentlichen Osterfeste oder Ostersonntage gestorben sei. Die Vita primigenia und die zwei andern Lebensbeschreibungen des hl. Rupert bezeichnen als seinen Todestag einhellig und mit denselben Worten den: »Dies resurrectionis Domini«, die dritte fügt bei: »VI. Calendas Aprilis«. Diese Einhelligkeit im Ausdrucke ist charakteristisch. Hätten sie unter Dies resurrectionis etwas anderes als den 27. März als Monatstag der Auferstehung des Herrn verstanden, nämlich das Osterfest selbst, so hätten sie alle drei sagen sollen (wenigstens einer hätte es auch gewiß gethan): Festo resurrectionis, oder besser Festo Paschae. Daß man damals, als die zwei jüngern Biographien, welche die viel ältere Vita primigenia zur Vorlage hatten, entstanden, zwischen Dies und Festum resurrectionis recht wohl zu unterscheiden wußte, und auch wirklich unterschied, geht klar aus dem Wortlaute des Anhanges zu den Breves Notitiae: »De translatione S. Rudberti Episcopi«[1]) hervor, indem dort gesagt wird, „daß der Todestag des hl. Rupert, nämlich der 27. März am Auferstehungstage (die resurrectionis) des Herrn wegen der Officien der Fasten oder des Osterfestes selbst (ipsius Paschae) selten, wie es sich geziemt, begangen werden könne.“ Dieser Anhang ist aber aus dem XI. Jahrhundert, also älter als die beiden Berechner und Magister Rudolf, die, wie oben angegeben, im XII. Jahrhundert schrieben. Nimmt man den Ausdruck der Biographen: die resurrectionis im natürlichen Sinne, von welchem ohne triftigen Grund abzuweichen man eben nicht befugt ist, so muß man übersetzen: am Auferstehungstage und nicht am Auferstehungs- oder Osterfeste, und die Amphibologie fällt von selbst weg. Sich auch hier wieder auf die Tradition der Salzburgerkirche berufen zu wollen enthält vorerst einen sog. circulus vitiosus, weil man sich behufs Beweises der Tradition auf sie selbst, d. h. auf das zu Beweisende stützt, und ist fruchtlos, weil man mit dieser speciellen Tradition nicht auf ein seit unvordenklicher Zeit lebendiges Bewußtsein, sondern nur auf die Privatansicht der beiden, wenn auch noch so scharfsinnigen Berechner des XII. Jahrhunderts und ihre kaum um 100 Jahre ältern, unsichern Anhaltspunkte zurückkommt. Will man aber den Discipulus Eberhardi und Magister Rudolf durchaus als Zeugen für die Tradition geltend machen, so wird das Zeugniß des ersten Berechners (1131) noch mehr Werth haben, weil es älter ist, und mit diesem kom-

[1]) Juvav. Anh. p. 48.

men wir auf Childebert I. zurück. Filz[1]) stützt seine Ansicht, daß unter Dies resurrectionis nur das Osterfest verstanden werden könne, auch noch auf die Annales salisburgenses[2]) aus der Mitte des XI. Jahrhunderts, wo zum Jahre 628 gesagt wird: Transitus S. Ruperti; in diesem Jahre fällt aber der Ostersonntag auf den 27. März. Ich kann hierin nichts weiter finden, als eben auch wieder einen in der Mitte dieses Jahrhunderts angestellten, aber nicht motivirten Berechnungsversuch. Das Kalendarium des Salzburger Domkapitels aus der Zeit K. Karls d. Gr., welches Hansiz gekannt haben soll, und in welchem der Tod des hl. Rupert auf den 27. März 623, also auf das Osterfest angesetzt sei, muß Hansiz nicht hoch angeschlagen haben, weil er es sonst nicht hätte wagen können, den Todestag des Heiligen um ein ganzes Jahrhundert später zu behaupten. — Für besonders wichtig hält Filz die Ausdrucksweise der zweiten Biographie des hl. Rupert (der sog. Legende[3]), von welcher nach Pertz schon im XI. Jahrhundert Abschriften vorhanden gewesen sein sollen (sie ist jedoch aus dem XIII.). Sie berichtet: „Als der hochheilige Tag der Auferstehung unsers Erlösers angebrochen war, feierte er freudig das Hochamt (missarum solemnia)" — damit sei aber offenbar der Festgottesdienst des Osterfestes bezeichnet, und, fährt er fort, „so wenig diese Legende eine Erfindung des XII. Jahrhunderts ist, so wenig ist es die Erklärung des Dies resurrectionis als Ostersonntag." — Ob diese Legende schon im XI. Jahrhundert theilweise oder in heutiger Gestalt existirt habe, lohnt die Mühe der Untersuchung nicht, weil die Worte »missarum solemnia«, die für den Ostersonntag entscheidend sein sollen, wie mir scheint, nichts beweisen. Die Deutung: Hochamt, Festgottesdienst beruht auf einer partiellen Unkenntniß der rituellen Terminologie. Im Alterthum war Missa solemnis gleichbedeutend mit missa episcopalis, weil alle andern Messen, ob gesungen oder nicht, als missae privatae galten. Cancellieri — in Sachen der Liturgie sicherlich eine anerkannte Autorität — sagt, daß auch der sog. Pfarrgottesdienst an Sonn- und Festtagen nur eine missa privata sei, und doch war diesem Liturgiker die Vorschrift des Conciliums von Trient für die Sponsalien-Verkündung »inter missarum solemnia« gewiß nicht unbekannt. Aber auch abgesehen davon scheint der Ausdruck »missarum solemnia« sich nur auf einen feierlicheren Gottesdienst an einem Tage der Osterwoche, der auf den 27. März fiel, zu beziehen, wohin auch der Ausdruck »sacro paschae tempore« aus einer Handschrift vor dem XII. Jahrhundert[4]) zu deuten scheint. Damit wäre uns ein ziemlich sicherer Anhaltspunkt zur Ermittelung des beiläufigen Todesjahres des hl. Rupert gegeben, vorausgesetzt, daß wir uns aus dem bisher Erörterten von seiner Ankunft in Baioarien im Jahre 535 überzeugt haben werden. Der 27. März (dies vera resurrectionis) fällt nämlich in die Osterwoche in den Jahren **563** und **574** und zwar jedesmal

[1]) Abhandl. 1843. S. 59. [2]) Pertz, Mon. Germ. hist. T. I. p. 89. [3]) Bolland T. III. Martii p. 702. [4]) Hansiz, Germ. sacr. II. p. 50.

auf den Osterdienstag. Hoher Wahrscheinlichkeit nach ist das Jahr **574** das Todesjahr des hl. Rupert. Ich habe früher gezeigt, daß die überlieferten Regierungszeiten der Salzburger Kirchen-Vorstände, wenigstens als runde Zahlen, einen nicht zu unterschätzenden Werth haben. Dieser Werth steht sicherlich im geraden Verhältnisse zu dem Interesse, das man für die Persönlichkeiten hatte, deren Verwaltungszeiten überliefert wurden. Hieraus folgt von selbst, daß die Verwaltungsjahre der drei Aebte Anzogolus, Savolus und Izzio weniger verlässig seien, als jene der Bischöfe Flobrigis, Vitalis und Rupert, und auch jene des Flobrigis an und für sich noch nicht so verlässig, als die der beiden Heiligen Vitalis und Rupert. Ich sage: an und für sich; denn seine Verwaltungszeit war, wenn auch nicht wegen des hervorragenden Interesses, so doch schon darum genauer bekannt, weil sie der Zeit nach näher lag. Das höchste Interesse knüpfte sich aber an den Landesapostel Baioariens, an den Gründer der Salzburger Mutterkirche, und darum bin ich fest überzeugt, daß die überlieferte Verwaltungszeit des hl. Rupert als runde Zahl die Zahl der Jahre, die er in Baioarien lebte, darstelle. Dieß ist denn auch der wichtigste Grund, aus welchem ich das Jahr 574 für sein Todesjahr halte. An diesen Grund reiht sich der weitere ebenbürtig an, daß nach den wohl ebenfalls in hohem Grade sichern, ebenfalls überlieferten 23 Verwaltungsjahren seines Nachfolgers geschichtlich constatirte Ereignisse eintraten, die sich in dem traurigen Schicksale der Salzburger Kirche, daß drei der auf Vitalis folgenden Vorsteher derselben nacheinander die bischöfliche Weihe nicht mehr erlangen konnten, unverkennbar abspiegeln. Die Slaveneinfälle, der Abfall einiger Landesherzoge vom katholischen Glauben und der klägliche Verfall des Kathedralklosters St. Peter und demzufolge des Kirchenwesens in Baioarien stehen unter sich im engsten Causalnexus und im vollsten Einklange mit allen geschichtlichen Angaben, die uns über das VII. Jahrhundert und das erste Drittel des VIII. bekannt sind.

3. Eine wiederholt zu lösen versuchte, aber nichts weniger als wirklich gelöste Schwierigkeit bilden für die traditionelle Hypothese, die uns für die letzten Decennien des VI. Jahrhunderts aus Paulus dem Diakon und zum Theile aus Fredegar bekannten, historisch sichern Herzoge in Baioarien, unter welchen nie und nirgends ein Theodo oder Theodebert erwähnt wird. Spätestens um 560 war schon Garibald I. Herzog von Baioarien, wie durch Paulus Diaconus feststeht[1]). Aus demselben Warnefried wissen wir, daß im Jahre 600 zweitausend baioarische Krieger unter Herzog Tassilo (I.) über die Slaven herfielen, aber durch Dazwischenkunft des Chans der Awaren alle niedergemetzelt wurden[2]). Sigebert v. Gemblours erzählt aber zum Jahre 598, daß Tassilo König der Baioaren schon im Jahre 595 einen Heereszug gegen die Carantaner-Slaven unternommen habe. Es war dieß bekanntlich das Jahr, in welchem sie sich, seit 592

[1]) Hist. Langob. L. III. c. 10. [2]) L. c. L. IV. c. 11.

her eingedrungen, im alten Binnen-Noricum festgesetzt hatten. Ferner berichtet Warnefried wieder[1]): „In diesen Zeiten (610—612) als Tassilo, Herzog der Baioaren gestorben war, wurde dessen Sohn Garibald (II.) in Agunt (Innichen) von den Slaven besiegt, und die baioarischen Grenzbezirke geplündert; die Baioarier rafften sich aber wieder auf, nahmen den Feinden die Beute mit Gewalt ab, und trieben sie aus ihren Grenzen.“ Man pflegt gegen Hansizianer und Traditionelle geltend zu machen, daß Garibald und seine Familie schon katholisch waren, — wurde doch die hochgefeierte Theodolinde als Gemahlin des langobardischen Königs Autharis die eigentliche Missionärin dieses zum Theil arianischen, zum Theil heidnischen Volkes. — Ich vermag jedoch auf die Katholicität der herzoglichen Familie dieses Herrschers jenes Gewicht nicht zu legen, noch weniger daraus allein die Folgerung zu ziehen, daß deßwegen sein Vorfahrer im Herzogthume Theodo oder Theodebert schon zum Christenthume bekehrt gewesen sein müsse, weil ich der Ansicht bin, daß Garibald während seines unbestreitbar längern Aufenthaltes am austrasischen Hofe und durch seine enge Verbindung mit demselben Christ geworden sein dürfte. Ich kann auch Garibald für keinen Sohn Theodo's oder Theodeberts halten, glaube vielmehr, daß Theodebert, der letzte Wohlthäter des hl. Rupert und der Salzburger Kirche in ältester Zeit wenigstens, ohne männliche Nachkommenschaft gestorben sei, und daß hierauf der aus einer andern Linie stammende Agilulfinger Garibald, den Sigibert von Austrasien schon besonders begünstigte, von Chlotar I. oder Sigibert selbst zum Herzog in Baioarien ernannt worden sei. Dagegen lege ich großes Gewicht darauf, daß auch jener Theil seines Volkes, zu dem er, sei es nun aus Opportunitäts-Rücksichten wegen des Andringens der Slavo-Awaren, oder aus Freundschaft für das langobardische Königshaus, oder aus beiden Gründen zugleich, seine gewöhnliche Residenz verlegt hatte, schon als christlich erscheine. Daß das ganze zweite Rhätien damals wenigstens schon größtentheils christlich war, dafür ist Bischof Ingenuin von Säben wohl vollgiltiger Zeuge: sein Bisthum erstreckte sich aber vom südlichen Tirol herauf bis in das ehmalige (Ptolomäische) Vindelicien hinein, weßwegen er sich auch Episcopus II. Rhaetiae unterschreibt. Ebenso großes Gewicht lege ich darauf, daß Herzog, — oder wie er sich später nennen läßt — König Garibald nie und nirgends mit der Christianisirung Baioariens in Verbindung gebracht wird, woraus mit Sicherheit hervorzugehen scheint, daß die Bekehrung der Baioarier in der Hauptsache schon vollbracht war, als er zum Herzogthume gelangte. Wirklich ist es aber Gegenstand der unvordenklichen Tradition, daß der hl. Rupert den ersten christlichen Herzog Theodo getauft habe. Von der Lösung dieser Schwierigkeit hängt Stehen und Fallen der traditionellen Hypothese ab; bisher ist sie nicht gelungen. — Man meinte traditionellerseits, der Schwierigkeit dadurch ausweichen zu können, daß man annahm, Baioarien sei gegen Ende des VI. Jahrhunderts in ähnlicher Weise,

[1]) L. c. L. IV. c. 38.

wie am Anfange des VIII. unter mehrere Provinzial-Herzoge getheilt gewesen, und jener in der eigentlichen Hauptstadt des Landes zu Regensburg sei der Ober-herzog — Stammherzog heißt ihn Filz — gewesen. Diese Annahme beruht aber in all ihren Theilen auf willkürlichen und unerweisbaren Voraussetzungen. Wenn die Landestheilung im VI. und VII. Jahrhundert der hergebrachte politische Zustand Baioariens gewesen wäre, so hätte uns die Geschichte das Ereigniß der vom Theodo des VIII. Jahrhunderts vorgenommenen Theilung unter sich und seine Söhne nicht zu berichten gebraucht, da es sich von selbst verstände. Wollte man sagen, daß vor Theodo die Theilherzogthümer wieder in Monarchie übergegangen waren, so würde es um so wichtiger gewesen sein, jenen Uebergang nach Zeit und Urheber in der Geschichte des Landes zu registriren. Ohne derartigen geschichtlichen Nachweis ist aber auch diese Ausflucht nichts weiter als eine rein willkürliche Annahme, um die eben so willkürliche Hauptannahme damit zu stützen. Ueberdieß gelangte im Laufe des VII. Jahrhunderts (Dagobert) die von den fränkischen Oberherren ausgegangene baioarische Gesetzgebung zu nochmaliger, sehr eingehender Revision und endgiltigem Abschlusse. Darum müßte sich, wenn die Annahme der Traditionellen gegründet wäre, jener normale politische Zustand der Theilung nach Provinzen in der Gesetzgebung selbst abspiegeln, weil das gegenseitige Verhältniß der Theilherzoge zu einander geregelt worden sein müßte. Dieß ist aber nicht der Fall, weil in den ältern Gesetzen keine Spur davon zu entdecken ist, und jene spätern Gesetze Tit. II. 1. 8. 9., auf welche sich Filz beruft, und in welchen wirklich von Theilherzogen die Rede ist, nichts beweisen, weil sie aus der Zeit Karl Martell's (715—741) stammen, d. h. gerade aus der Zeit, in welcher, wie niemand ableugnet, die Theodonische Theilung vorgenommen worden war. Daß sie aus dieser Zeit stammen, hat Merkel in seinem lichtvollen Commentar zu den Legg. Baioarior. zur Gewißheit erhoben. — v. Kleimayrn bringt[1]) vier ihm bekannt gewordene baioarische Herzogsreihen, in denen allen bis auf den Anfang des VIII. Jahrhunderts die angegebenen Herzoge in ihrer Aufeinanderfolge, keineswegs als miteinander regierend, theilweise sogar mittelst Beifügung des Jahres ihres Regierungsantrittes von einander ausgeschieden werden. Man findet aber überhaupt vor dem XV. Jahrhundert nicht einen einzigen Schriftsteller, der einer im VI. Jahrhundert stattgehabten Theilung erwähnte. Ebenso ist in den ältesten Salzburger Documenten Breves Notitiae, Congestum, Verbrüderungsbuch von St. Peter und Libellus de conversione Bagoar. ꝛc. auch nicht der schwächste Anhaltspunkt zu entdecken, an den sich die Annahme einer so frühzeitigen Theilung des Herzogthums knüpfen ließe, vielmehr scheint die Allgemeinheit der öfter vorkommenden Ausdrücke: Dux Baioariorum, Baioaria, Wabaria jene Annahme geradezu auszuschließen. Eben so mißlich, wie mit dem Beweise für eine im VI. Jahrhundert bestanden haben sollende Theilung, steht es mit jenem für den regensburgischen

---

[1]) Juvav. Text. S. 97. ff.

Stamm- oder Oberherzog: vielmehr scheint die Art und Weise, wie insbesondere Paul Warnefried den vorgeblichen Theilherzog Garibald I. in seinen Berichten auftreten läßt, es unmöglich zu machen, in der irrigen Voraussetzung, daß es überhaupt einen Oberherzog gegeben, einen andern dafür anzusehen, als Garibald I. selbst. Nichts davon zu sagen, daß er wie ein vollends unabhängiger Herrscher mit den Langobarden sich sogar gegen seine wahren Oberherren, die Franken verbündet, nennt ihn Paulus Diaconus glattweg „König". Dasselbe thut Sigebert v. Gemblours bezüglich Garibalds Nachfolger Tassilo I. Wenn die Theilherzoge Südbaivariens Könige waren, so hätten ihre Oberherzoge Theodo und Theodebert, oder deren Nachfolger Kaiser oder doch Oberkönige wie die Merowinger Childebert I., Theodorich u. s. w. sein müssen, und es würde dadurch nur um so auffallender, daß sie sich durch Betheiligung an den Gesammt-Reichsgeschäften den Geschichtschreibern, aus denen wir die Unterkönige Garibald I. Tassilo I. kennen, nicht bemerkbar gemacht hätten. Andrerseits bliebe es in der Voraussetzung der Traditionellen gänzlich unbegreiflich, daß die Oberherzoge von Nordbaivarien bei den oft wiederholten Kriegen gegen die Carantanerslaven, welche Tassilo I. und sein Sohn Garibald II. führten, müssige Zuschauer hätten bleiben können, da doch ihr Theilgebiet von jenen Barbaren nicht minder bedroht war, als Südbaivarien, und auch wirklich unter Garibald II. und beziehentlich unter dem ihm gleichzeitigen Herzog Theodebert von Regensburg zum Theil verheert wurde. Es ist nämlich gegenüber der klaren Nachricht Warnefried's, die ich oben gebracht habe, umsomehr unstatthaft, die Plünderung des baivarischen Grenzgebietes, die er zum Jahre 610—612 erzählt, dem berühmten Slavenfürsten Samo um 630 zuzuschreiben, weil er nicht in Carantanien herrschte und überdieß bekannt ist, daß während er die Franken bei Wogestsburg im Thüringischen schlug, die gegen die Südslaven, seine Verbündeten, entsendeten Alemannen und Baioarier (nach der Correctur von Zeuß, statt Langobarden) Sieger blieben. Freilich mußten die Anhänger der Tradition nach Samo langen, weil ein Verheerungszug der Carantanerslaven um 610—612, auf welchem die Maximilianszelle mitzerstört wurde, ihnen nicht zu ihrer, meines Dafürhaltens, irrigen Zeitrechnung paßte. Dagegen muß ich es ein für allemale vorziehen, bei dem klaren Wortlaute der Documente des Alterthums stehen zu bleiben, und kann mich nicht dazu verstehen, mit Mißachtung desselben ihn einer Hypothese zulieb mit künstlichen Conjecturen zu ersetzen, welche, wie im gegebenen Falle, nicht einmal die Fürsprache der Wahrscheinlichkeit für sich hat.

4. Einen nicht geringfügigen Uebelstand der traditionellen Hypothese bildet wieder das in ihrer Zeitrechnung unvermeidliche Zusammentreffen der Missionsthätigkeit der heiligen Eustasius und Agilus mit jener des hl. Landesapostels Rupert, die ihrer Urheberschaft und ihrem Zwecke nach mit letzterer unvereinbar ist. Es stimmen alle Parteien darin überein, daß das Wirken des hl. Rupert ein im heroischen Grade eifriges war: dieß würde aber sehr in Frage gestellt, wenn

der Alleinherrscher Chlotar II. und die ganze Synode von Boneuil im Jahre 616 es für nöthig hätten erachten können, ihm unaufgefordert Missionäre in seine Arbeit zu schicken, als ob er selbst der ihm gewordenen Aufgabe nur dürftig entspräche. Eine solche Zumuthung wäre höchst verletzend gewesen. Es ist aber im Synodalbeschlusse ausgesprochen: „erfahrene Männer zu entsenden, welche die benachbarten Völker (ausdrücklich Baioarii genannt) in den Schooß der hl. Mutterkirche zurückführen sollten.“ Hiedurch sind uns nun sichere Anhaltspunkte gegeben, die vorhin hervorgehobene Zumuthung als völlig unbegründet zu verurtheilen. Da es außer Zweifel gestellt ist, daß es Aufgabe des hl. Landesapostels Rupert war, den baioarischen Herzog und sein Volk vom Heidenthume zum Christenthum zu bekehren, ist aus dem Synodalbeschlusse von Boneuil leicht zu entnehmen, und durch die drei Berichte über die Wirksamkeit der heiligen Eustasius und Agilus ausdrücklich bestätigt, daß der Zweck ihrer Mission nicht die Bekehrung des Volkes vom Heidenthume, sondern die Zurückführung der in Häresie Gefallenen in den Schooß der katholischen Mutterkirche war; woraus sich von selbst ergibt, daß diese Mission in eine andere offenbar spätere Zeit fiel, als in jene des hl. Rupert, indem der Abfall in die Häresie die frühere Katholicität voraussetzt, und er selbst nur bei dem Verfalle des vom Landesapostel gegründeten und unter ihm und seinem Nachfolger Bischof Vitalis sich reich entfaltenden kirchlichen Lebens möglich war. Daß es sich bei der Mission der heiligen Eustasius und Agilus vorzugsweise nur um die Bekehrung von der Häresie des Photinus und Bonosus handelte, ist in den historischen Nachrichten über sie deutlich genug angezeigt, und im Leben der hl. Salaberga[1]), wo von derselben Mission die Rede ist, mit unanfechtbarer Klarheit ausgesprochen, und zugleich das Volk, bei dem die Mission stattfand, so genau als jenes der Baioarier präcisirt, daß man die Vita S. Salabergae selbst verwerfen müßte, wenn man Blumbergers höchst seltsame Verdrehung der daraus hervorgehenden Thatsächlichkeit auch nur für wahrscheinlich zu halten sich geneigt fände. Filz[2]) hat das schwere Gewicht des Einwurfs aus dem Zusammentreffen der Missionen der Heiligen Rupert, Eustasius und Agilus richtig gewürdigt, und sah sich dadurch zur Ausflucht gedrängt, die Glaubwürdigkeit jener historischen Nachrichten selbst anzustreiten, bringt aber Gründe dafür vor, die gänzlich haltlos sind und stellt sich durch seine irrige Annahme der Unechtheit der von Allen als authentisch anerkannten Schriftstücke der Gesammtheit der Forscher ganz allein gegenüber.

5. Endlich ist die Nachricht aus dem Prologe der Legg. Baioariorum, daß Childebert (II.) jene Gesetzgebung im Geiste des Christenthums umändern konnte, nicht wohl mit der Hypothese der Traditionellen vereinbar, da dieser König schon im Jahre 596 starb, d. h. in einer Zeit starb, in welcher in der traditionellen Voraussetzung vom hl. Rupert nur die allerersten Rudimente des Christen-

[1]) Bolland. T. VI. Sept. p. 521. [2]) Abhandl. v. 1843. S. 60 ff.



thums in Baioarien zu Stande gebracht sein konnten. Zudem ist es keineswegs so ausgemacht, als man gewöhnlich vorgibt, daß der im Prolog genannte Childebert wirklich der II. und nicht der I. dieses Namens sei. Wäre er aber wirklich der I., dann würde es um die Hypothese, welche 580 als Ankunftszeit des hl. Rupert festsetzt, ohnehin geschehen sein. Wie dem auch sein möge, sogar in der Voraussetzung, daß Childebert II. gemeint sei, hat Gfrörer trotz seiner baroken Irrthümer in der Rupertsfrage darin vollkommen Recht, wenn er in seiner derben Manier behauptet: „Fürsten, welche Gesetze geben, nicht damit dieselben sogleich vollstreckt werden, sondern in unbestimmter Zeit irgendeinmal zur Anwendung kommen, müßte man als unheilbare Thoren bezeichnen." Unter solche Thoren wäre aber Childebert II. zu zählen gewesen, wenn er für das gesammte baioarische Volk, von welchem in der Voraussetzung der Traditionellen, selbst in den letzten Jahren seiner Regierung, außer dem Landesherzoge, seiner Familie und etwa seinem unmittelbaren Gefolge, doch nur ein kleiner Bruchtheil zum Christenthum bekehrt sein konnte, Gesetze gegeben hätte, welche sich mit christlichen Zuständen im Einzelnen befaßten, und vom Geiste des Christenthums im Allgemeinen getragen waren. Dieß gilt aber nicht etwa nur von einigen wenigen wie es scheint im VIII. Jahrhunderts beigefügten Capiteln, sondern auch von jenen, deren Ursprung in der ältern Zeit, und insbesondere für jene Childeberts I. oder II. erweisbar ist.

6. Zum Schlusse sollte ich hier auch noch den Widerspruch beleuchten, in welchem sich die spättraditionelle Hypothese mit den Aussagen Arnulfs von Vohburg befindet. Arnulf durch seine Abkunft mit der agilulfingischen Dynastie verwandt, und durch die Ehe einer seiner Nichten (sie heirathete einen Nachkommen des Bischofsmörders, Herzog Lambert) mit ihr verschwägert — mithin höchst glaubwürdiger Zeuge, wo er dieser Dynastie Nachtheiliges berichtet, sagt mit dürren Worten, daß einige agilulfingische Herzoge die eifrigsten Förderer der Häresie gewesen seien, und setzt bei, daß er ihre Namen theils nicht wisse, theils absichtlich verschweige. Er kennt aber die Herzoge von jenem Theodo an, welcher den hl. Emmeram aufgenommen hatte, genau und nennt sie auch, und sagt auch ausdrücklich, daß die Begünstiger der Häresie vor diesem Theodo regiert haben, d. h. vor der Mitte des VII. Jahrhunderts, mithin gleichzeitig mit dem hl. Bischof Vitalis und dem hl. Rupert in dessen letzten Lebensjahren. Ich habe auf die große Schwierigkeit, welche sich für die traditionelle Hypothese aus diesen Aussagen Arnulf's ergibt, im Cap. II. B. zur Genüge hingewiesen, und wiederhole darum das dort Erläuterte hier nicht wieder.

IV. Capitel.

Die älteste Organisation des Salzburger Stuhles.

Vor Allem werde ich der leicht vorauszusehenden Ausstellung vorzubauen haben, daß das eben angekündete Kapitel seinem Inhalte gemäß mit der St. Ruperts-Zeitfrage nur in losem Zusammenhange stehe und darum sich mehr für die zweite Abtheilung (III. Bd.) geeignet hätte. Allerdings wäre es vor dem Cap. II. der Abhandlung II. auch an seinem Platze gewesen, indem die canonische Organisation des Stuhles selbst in einem gewissen Sinne die innere Grundlage der äußern Entfaltung seines Missionswerkes ist; dennoch zog ich es vor, mit der Schilderung der ältesten Organisation des Stuhles die Abhandlung über die Zeitfrage abzuschließen, weil die Zeitfrage selbst, wenn man die Verwechslung der gleichnamigen baioarischen Herzoge ausnimmt, durch nichts so sehr verwirrt worden ist, als durch das im Allgemeinen wohl ganz unabsichtliche Mißkennen dieser ältesten Organisation. Wie alle hervorragenden Erscheinungen in der Geschichte, trägt auch fragliche Organisation das unverkennbare Gepräge der Zeit, in welcher sie zu Stande kam: dieses Gepräge ist aber nicht jenes des beginnenden VIII. Jahrhunderts, ja nicht einmal jenes des VII., wie wir uns seines Orts überzeugen werden. Weil man die wesentlichen Elemente der in Rede stehenden Organisation nicht kannte, und namentlich die bis zur Individualität ineinander verwachsene äbtliche und bischöfliche Würde der Vorsteher des Kathedralstifts St. Peter und der Salzburger Kirche selbst ignorirte, hat man fünf Aebten diese Doppelvorsteherschaft kategorisch abgesprochen, trotzdem aber mit unerklärlicher Inconsequenz den hl. Virgil für den langen Zeitraum von beinahe 40 Jahren, nämlich vom Jahre 745, als dem seines Amtsantrittes, bis zu seinem Tode im Jahre 784, immer als Vorsteher der Salzburger Kirche anerkannt, obwohl er länger als während der Hälfte dieses Zeitraums, nämlich vom Jahre 745 bis 15. Juni 766 dem Bisthume nur als Abt von St. Peter, d. h. als Rector ecclesiae vorstand. Durch die unmotivirte Ausmerzung der drei Aebte Anzogolus, Savolus und Ezzio aus der Reihe der Salzburger Kirchenvorsteher wurde die Verwaltungszeit des hl. Bischofes Vitalis an jene des Bischofs Flobrigis herabgerückt und letztere dann wieder an die bischöfliche Verwaltungszeit des Johannes, die bekanntlich mit dem Jahre 739 begann. Bischof Johannes hatte aber die Salzburger Kirche ebenfalls längere Zeit, allem Anscheine nach beiläufig seit dem Beginne des zweiten Decenniums des VIII. Jahrhunderts als Abt von St. Peter verwaltet und mittelst der abermaligen Streichung auch seiner äbtlichen Verwaltungszeit wurde die bischöfliche Verwaltung seines Vorgängers Flobrigis unmittelbar vor dem Jahre 739 angesetzt, statt sie in die letzten Decennien des VII. und in das erste des VIII. Jahrhunderts einzureihen. Da aber Bischof Flobrigis in Folge des Ausfallens der äbt-

lichen Rectores Ecclesiae, Anzogolus Savolus und Ezzio unmittelbar auf Bischof Vitalis gefolgt war, so konnte man dem Bischofe Vitalis nur ein paar Jahre zwischen ihm und dem hl. Rupert ausmitteln, obwohl ihm die einheimische Ueberlieferung von jeher mehr als 20 Jahre Amtsdauer zuschreibt. Gönnt man nämlich dem Bischofe Flobrigis auch nur die Hälfte der Verwaltungszeit von 36 Jahren, welche ihm die Vertreter der traditionellen Hypothese anweisen, nämlich 18 Jahre, so hätte er den Salzburger Stuhl im Jahre 721 bestiegen: der hl. Rupert war aber, nach Hansiz selbst, im Jahre 718 gestorben, mithin bleiben für die Verwaltung des hl. Vitalis nicht einmal volle drei Jahre verfügbar. Andrerseits wußte man aus Vita primigenia, Congestum und Breves Notitiae, daß der hl. Rupert einen baioarischen Herzog Theodo und dessen Sohn Theodebert zu Zeitgenossen gehabt habe; wenn aber der Heilige im letzten Decennium des VII. Jahrhunderts nach Baioarien gekommen war, so konnte Theodo, der Vater, kein anderer sein, als jener, dem auch König Childebert III. von Austrasien gleichzeitig gewesen; und da die Vita primigenia ihre Nachrichten mit den Worten anfängt: „Zur Zeit Childeberts, Königs der Franken, nämlich im zweiten Jahre seiner Regierung u. s. w.", so war Childebert, der Zeitgenosse des hl. Rupert, als III. dieses Namens präcisirt, fertig. Diese ganze Combination wimmelt von Willkürlichkeiten und Widersprüchen, deren fruchtbare Mutter zuletzt immer die Mißkennung der ältesten Organisation des Salzburger Stuhles ist. Als willkürlich muß ich bezeichnen die Ausmerzung der drei Aebte Anzogolus, Savolus und Ezzio aus der Reihe der Kirchenvorsteher und Bisthumsverwalter und ebenso die Streichung der Verwaltungszeit des Abtes Johannes vor seiner Bischofsweihe im Jahre 739; — die Aneinanderrückung der bischöflichen Verwaltungen Vitalis', Flobrigis' und Johannes'; — die Zusammenstellung des hl. Rupert mit König Childebert III. von Austrasien und jenem Herzoge Theodo von Baioarien, der sein Land mit seinen Söhnen theilte; — die Beschränkung der Verwaltungszeit des hl. Bischofes Vitalis auf etwas mehr als zwei Jahre, und jener des Bischofs Flobrigis von ca. 40 Jahren auf 18; — die Behauptung des hochverdienten Herausgebers des Verbrüderungsbuches von St. Peter, „daß nach dem Abgange des Bischofs die Verwaltung des Bisthums Salzburg dem Diakon (hier Hiltibertus) gesetzlich zugefallen sei", sowie jene eines jüngern Kirchengeschichtschreibers, „daß nicht sämmtliche (ältesten) Bischöfe von Salzburg im Kloster St. Peter leben mußten." Wie es aber einen Widerspruch involvirt, die Verwaltungszeiten der Aebte Anzogolus, Savolus und Ezzio, sowie jene des Abtes Johannes vor seiner Erhebung und Weihe zum Bischofe willkürlich zu streichen und dagegen ebenso willkürlich jene mehr als 21 Jahre, in welchen der hl. Virgilius vor seiner Consecration am 15. Juni 766 der Salzburger Kirche als Abt von St. Peter vorstand, seiner bischöflichen Verwaltung einzurechnen, ebenso steht es im Widerspruche mit dem klaren Wortlaute der Documente, daß genannte Aebte gleichzeitig mit Bischöfen dem Kloster St. Peter als Unteräbte vorgesetzt gewesen seien, daß der dem hl. Rupert gleichzeitige Herzog Theodo sein

Land nicht seinem Sohne Theodebert auf dem Todbette übergeben, sondern mit seinen drei Söhnen getheilt habe, daß dreimal fünf Jahre für wenigstens drei Generationen der Albiner Lehensmänner zur Lehensinhabung und Ausfüllung jener »multo tempore« und zweimal »multis temporibus« ausreichen, während welcher die Hälfte von Albina zu Lehen ging und die Maximilianszelle verödet war, und endlich, daß die Rechtsverhältnisse der eben genannten Zelle im Verlaufe von etwa 14 Jahren, die zwischen der Belehnung des ersten Albiner Neffenpaares und jener des Albiners Hofcaplan Ursus verstrichen sein sollen, schon so in Vergessenheit gekommen sein konnten, daß weder der Herzog Otilo noch sein Lehenhof etwas davon wußten, und daß diese Vergessenheit ohngefähr 40 Jahre später schon eine so gänzliche war, daß Bischof Virgil drei Reihen von Zeugen im höchsten Greisenalter aneinanderfügen mußte, um über jene Rechtsverhältnisse Auskunft zu erlangen u. s. w. u. s. w. Da eben angedeutete, willkürliche und widersprechende Combinationen hauptsächlich in der Mißkennung oder Ignorirung der ältesten Organisation des Salzburger Stuhles wurzeln, so kann ich mich der Aufgabe nicht entschlagen, selbe möglichst klar zu stellen.

1. Die bischöflichen Presbyterien im Allgemeinen.

Presbyterium hieß man im christlichen Alterthume den aus Priestern und Diakonen erkorenen, mit dem Stuhle eng vereinigten, ständigen Senat des Bischofs. Als Benennung dieses Senates war jedoch Presbyterium wohl die am häufigsten vorkommende, aber nicht die ausschließliche, denn in den ältesten kirchlichen Documenten begegnen uns auch oft die Namen: Corona, Senatus, Consilium rc. Der Apostelschüler Ignatius Martyr nennt ihn Consessus, Consilium Dei, Concilium, Collegium. Die Thatsache, daß diese bischöflichen Senate unter mehreren synonymen Namen, also als ausgebildetes, kirchliches Institut schon in jener frühesten Zeit, die sich unmittelbar an die apostolische anschließt, wiederholt vorkommen, wäre für sich allein schon Beweis genug, daß fragliches Institut apostolischen Ursprungs sei, und nach der bekannten Regel des hl. Augustin[1]): »Quod universa tenet Ecclesia, nec conciliis institutum sed semper retentum est, nonnisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur«, läßt sich auch nichts Anderes annehmen. Diese Ansicht wurde aber auch von den Concilien und von allen Gelehrten von zweiffellos kirchlicher Gesinnung von jeher festgehalten. Ueberhaupt ist das Streben nach Collegialität ein in der Natur der Kirche liegendes, von ihrem anbetungswürdigen Gründer in der Berufung seines apostolischen Collegiums am klarsten zum Ausdrucke gebrachtes, und von der Kirche in ihrer Universalität sowohl als in ihren einzelnsten Institutionen von jeher und überall bethätigtes. Das Collegial-Princip liegt den unter der Leitung des Statthalters Christi gefeierten ökumenischen Concilien ebenso

[1]) Lib. VI. de Bapt. c. 23.

tief zu Grunde, wie der Verwaltung der speciellen Kirchen, ja sogar der einzelnen kirchlichen Gemeinden. Bis zur allgemeinen Einführung des jetzt üblichen Pfarr-Institutes (Uebergang vom XI. in das XII. Jahrhundert) wurden die Einzeln-gemeinden möglichst von geistlichen Collegien seelsorglich verwaltet; ständig persönliche Delegationen wurden im Alterthum mit einer Art canonischer Scheue, soweit es thunlich war, sorgfältig vermieden. Darum war bis zum eben angedeuteten Zeitpunkte das System der seelsorglichen Verwaltung durch Collegiate die Regel, die persönliche (nicht ständige) Delegation aber Ausnahme, oder eine zwingenden Umständen gemachte Concession.

Was nun aber speciell die bischöflichen Presbyterien betrifft, von welchen hier vorzugsweise die Rede ist, so war die apostolische, römische Kirche wie in allem Uebrigen, so auch in ihrer Organisation die Magistra universalis Ecclesiae. Das Cardinalscollegium ist, wenn auch unter andern Namen, so alt wie der apostolische Stuhl selbst. Ich bemerke hier im Vorbeigehen, daß es ein entschiedener Irrthum sei, dessen sich auch der gelehrte Thomassin nicht zu erwehren wußte (um von Andern nichts zu sagen), die Mitglieder des römischen Presbyteriums seien in ältester Zeit die Pfarrer der Stadt gewesen. Abgesehen davon, daß sich für diese Stadt bis nach dem XII. Jahrhundert überhaupt keine Stadtpfarrer nachweisen lassen, und daß die heutigen Stadtpfarrkirchen Roms nicht Titel und die Titel nicht Stadtpfarrkirchen sind, fußt dieser Irrthum nur auf mißverstandenen Stellen des Liber Pontificalis und des Pontificale Damasi, welches vom Papste Dionysius sagt: »Hic Presbyteris Ecclesias divisit et coemeteria, parochiasque et dioeceses constituit«, während der Liber Pontificalis vom Papste Evaristus berichtet: »Titulos in urbe Roma divisit presbyteris, et septem diaconos ordinavit, qui custodirent episcopum praedicantem«, und vom Papste Marcellus: »Viginti quinque titulos in urbe instituit, quasi dioeceses quasdam ad baptismum poenitentiamque eorum, qui ex infidelibus christianam religionem susciperent et ad Martyrum sepulturam.« In den in diesen Stellen erwähnten Kirchen haben die Parochisten eben so viele römische Stadtpfarrkirchen und in den miterwähnten Priestern die entsprechenden Stadtpfarrer finden wollen, und in diesen Stadtpfarrern die ältesten Mitglieder des römischen Presbyteriums. Ohne mich in eine ausführliche Widerlegung dieser seichten Auffassung einlassen zu wollen, wozu hier der geeignete Ort nicht wäre, begnüge ich mich, zu bemerken: Erstens, wenn die Auffassung der Parochisten richtig wäre, so hätte Rom schon Stadtpfarrer gehabt, ehe es Pfarreien und Pfarrkirchen dort gab, denn derselbe Liber Pontificalis sagt uns vom Papste Cletus (78—91): »Ex praecepto divi Petri quinque et viginti Presbyteros ordinasse in Urbe Roma«, wobei nicht zu übersehen, daß die Betonung auf der Zahl 25 liege, denn ein Presbyterium von Priestern und Diakonen hatte schon der Vorgänger des Cletus, Papst Linus um sich und ebenso der erste Papst Petrus, nur nicht in dieser fixirten Zahl. Zweitens Papst Evaristus (100—109) wies den Mitgliedern seines Presby-

teriums die Titularkirchen und Diaconien an, in denen sie bischöfliche Jurisdiction ausübten, die Oberaufsicht über die dort zur niedern Seelsorge eingesetzten Collegiate führten u. s. w. Drittens: In Berücksichtigung der rasch zunehmenden Menge der Christen verallgemeinerte Papst Dionysius (259—269) die den Titelbesitzern untergeordneten Collegiate und dehnte sie auch auf die Nichttiteln der Cömeterial-Kirchen aus; überdieß ordnete er in der katholischen Gesammtkirche die Diöcesanrechte (parochias) und die Metropolitan-Verbände, welche sich, in ihrem Wesen apostolischen Ursprunges, zu seiner Zeit schon allenthalben constituirt hatten (Dioeceses); parochia hier parallel mit der politischen provincia; dioecesis mit der politischen Diöcese oder ersten Unterabtheilung der Praefectura. Viertens endlich, theilte Papst Marcellus (308—310) im Anhalte an die 25 Titularkirchen die übervölkerte Hauptstadt in ebensoviele Unter- oder Quasi-Diöcesen (quasi dioeceses quasdam), wozu die vor einigen Jahren ausgebrochene Diokletianische Verfolgung den Hauptanlaß gegeben haben mochte. Nach der Behauptung gründlicher Archäologen hatte Rom damals mit der es umgebenden, von zwei Millionen Sklavenhänden in hoher Cultur gehaltenen, dermal verödeten Campagna eine Einwohnerzahl von 6 Millionen. Der Zudrang zur christlichen Kirche wuchs mit den glorreichen Martyrien, leider auch der zeitweilige Abfall, aber auch die reuige Heimkehr der aus Furcht vor den grausamen Qualen Abgefallenen. Kirchliche und öffentliche Zustände erheischten dringend eine Theilung der geistlichen Arbeit; darum sehen wir in der Anordnung des Papstes Marcellus I. die Spendung der hl. Taufe, die Sühnung der reuig Gefallenen und die angemessene Bestattung der Blutzeugen besonders hervorgehoben.

Die Verhältnisse der Mitglieder des Presbyteriums zum Bischofe und den niedern Klerus, die wir in Rom in ältester Zeit großartig zu Tage treten sehen, wiederholten sich in kleinem Maßstabe in jeder bischöflichen Specialkirche. Was der Bischof selbst nicht thun konnte oder wollte, wurde in zeitweiliger Delegation, soweit sie durch ihre Weihe dazu befähigt waren, den Mitgliedern des Presbyteriums übertragen. Die Verrichtungen des niedern Klerus waren viele Jahrhunderte auf einen sehr engen Kreis beschränkt. Erst die an's Unzählige grenzende Menge der Gläubigen nöthigte nach und nach zur Verleihung früher nur dem Bischofe und nach seiner Anordnung den Mitgliedern seines Presbyteriums allein zuständigen Funktionen zuerst zu wiederruflichen dann zu ständigen Delegationen, anfänglich an geistliche Collegien und endlich auch an einzelne Priester. Beiderlei Delegationen traten wegen der großen Entfernungen naturgemäß vorher auf dem Lande (in parochia d. h. im Landtheile der Diöcese), und erst ziemlich spät (XII.—XIII. Jahrhundert) in der bischöflichen Stadt (civitas als Gegensatz zur parochia) in's Leben. Eigentliche Stadtpfarreien, unter welche die von der Kathedrale ausgeübte Seelsorge natürlich nicht subsummirt werden kann, sind ein leeres Traumgebilde derjenigen, welche die üble Gewohnheit haben, die Zustände der Gegenwart in die weit entfernte Vergangenheit hineinzutragen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß sich aus dem innigen Nexus, in welchem die Presbyterien zu ihren Bischöfen standen, scharf ausgeprägte Berechtigungen herausbildeten. Das Fundament derselben war im Allgemeinen der apostolische Ursprung der Presbyterien selbst. Der Bischof war verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten den Beirath seines Presbyteriums zu vernehmen, obwohl außer einigen vom Rechte genau präcisirten Fällen auch der einhellige Beschluß des Presbyteriums für die einzelnen Fälle für ihn nicht bindend war. Zu derlei wichtigen Angelegenheiten gehörte natürlich die Diöcesan-Verwaltung überhaupt und die Verwaltung des Kirchenvermögens im Besondern. Ein Recht von großem Belange für das Presbyterium war jenes der Stellvertretung. Sie erstreckte sich auf alle dem Bischofe zuständigen Geschäfte und Verrichtungen (bei letztern immer die erforderliche Weihegewalt vorausgesetzt), ja auf die Gesammtverwaltung der Kirche im Fall der Verhinderung des Bischofes, z. B. wenn er der Freiheit beraubt, krank, abwesend u. s. w. war. Ihrer Wichtigkeit nach reihen sich an das Recht der Stellvertretung jenes seiner Stellvertretung nach durch dessen Ableben eingetretener Sedisvacanz, oder mit andern Worten, das der corporativen Nachfolge in der Jurisdictio ordinaria, ohne deren ununterbrochener Fortdauer das Seelenheil der gläubigen Abmeinde gefährdet wäre, und dann das Wahlrecht behufs der Wiederbesetzung des Stuhles. Da es nicht meine Absicht sein kann, eine Abhandlung über die Rechte der Presbyterien zu schreiben, so laß' ich hier alle jene falschen und zum Theil höchst ärgerlichen Begriffe und Praktiken bei Seite, welche sich seit Jahrhunderten theoretisch und praktisch zum großen Nachtheile des kirchlichen Lebens in die Bischofswahlen einzudrängen und in vielen Fällen zur Geltung zu bringen wußten. Es mag dahingestellt bleiben, in wie weit der Einfluß des Volkes auf die Bischofswahlen, wie er geschichtlich in einer langen Periode zu Tage tritt, ein berechtigter war, auch die Grenzlinien zwischen durch kirchliche Klugheit gebotener Connivenz und unfreiwillig erduldeten Uebergriffen der weltlichen Gewalthaber bei der Besetzung der bischöflichen Stühle u. s. w. u. s. w. mögen Andere zu ziehen suchen: mir genügt es, die Behauptung auszusprechen, daß die Presbyterien in kirchlich-politisch geordneten Zeitläufen und canonisch immer die entscheidende Stimme bei ihrer Bischofswahl hatten.

Was die Presbyterien des Alterthums waren, das sind in späterer und jetziger Zeit die Domcapitel. Allerdings haben sie im Laufe der Zeiten ihre äußere Formen gewechselt, aber ihrem ganzen Wesen, ihrer innersten Natur nach sind Presbyterien und Domcapitel eines und dasselbe. Es war den Parochisten als Erbfeinden der Presbyterien und Domcapitel vorbehalten, wie sie dafür halten, gewaltige Unterschiede zwischen beiden zu entdecken, um bei diesem Anlasse ihre erträumten Pfarrer des Alterthums in einen blendenden Nimbus zu hüllen und das große Unrecht, das den spätern (wirklichen) Pfarrern zugefügt worden sein soll, indem man sie den Domcapiteln unterwarf, in klares Tageslicht zu stellen. Wie weit

diese Verkehrtheit getrieben wurde, und wie sehr sich auch wissenschaftliche Notabilitäten von den Vorurtheilen ihrer Zeit umgarnen ließen, ist aus den Unterschieden zwischen den Presbyterien und Domcapiteln zu ersehen, welche der berühmte kirchliche Archäologe Thomassin aufstellt[1]). Da man seinen eigenen Augen kaum traut, wenn man so etwas liest, setze ich hier seine Worte ein: »1) Non constabat clerus ille nisi presbyteris et diaconis. 2) Presbyteri et diaconi hi parochi ipsi erant et pastores omnium civitatis ecclesiarum; aut si nondum essent divulsae a cathedrali parochia, in ea ipsi parochorum munia omnia implebant. 3) Ipsa sua ordinatione hunc gradum et hanc dignitatem consequebantur. Nam presbyteratus et diaconatus peraeque ac episcopatus beneficia erant, non ordines tantum; et id genus erant beneficia, quibus incumberet salutis animarum cura pro suo certe modo. 4) Clerus etiam nunc romanae ecclesiae formam praesefert splendidissimam expressissimamque ejus cleri, qui olim singulis in cathedralibus ecclesiis episcopo copulabatur. Constat enim romani pontificis clerus presbyteris diaconisque cardinalibus seu titularibus ecclesiarum omnium Romae parochialium parochis, cum pontifice et sub pontifice conspirantibus et collaborantibus romano in consistorio, et negotiis omnibus quae ex pontificia spiritali ditione, ex universo inquam christiano orbe referuntur.«

Wie gesagt, im organischen Umbildungsprocesse der Presbyterien in die Domcapitel haben sich nur die äußern Formen geändert, innere Natur und Wesenheit blieben dieselben. Der Formwechsel tritt am ausgesprochensten in den verschiedenen Phasen hervor, welche die Collegialität der Presbyterien durchgewandelt ist, bis sie auf dem Punkte anlangte, auf welchem wir unsere heutigen Domcapitel finden, denen man zu ihrer nicht geringen Ehre nachsagen kann, daß sie den ursprünglichen Presbyterien ohne Vergleich ähnlicher sehen, als die Domcapitel der letzten Jahrhunderte. Da es bei dem Entstehen der Presbyterien nur einen ungetrennten geistlichen Stand gab, der dann später, als der monastische sich von ihm ausschied, der weltgeistliche geheißen wurde, so ist es selbstverständlich, daß in ältester Zeit die Mitglieder der Presbyterien Weltgeistliche gewesen seien. Davon machen auch jene Vereinigungen zu gemeinsamen Leben, welche die hhl. Eusebius von Vercelli und Augustinus von Hippo in ihren Specialkirchen für die Presbyterien einführten und die vierte Synode von Toledo auf einen weiten Kreis ausdehnte, keine Ausnahme, denn die gemeinsam mit ihrem Bischof lebenden Geistlichen blieben Weltgeistliche wie zuvor: sie hatten Vorschriften, die ihr gesammtes Leben regelten, aber keine auf Lebenszeit bindende Ordensregel und keine Gelübde. Ueberdieß hatten die Institute des hl. Eusebius und des hl. Augustin wohl in mehrern Specialkirchen Eingang gefunden, und die Vorschriften der vierten Synode von Toledo wurden in einem großen Theile von Spanien zur Geltung gebracht, aber Allgemeinheit erlangten weder diese noch jene und überschritten darum die Grenzen ausgedehnterer Privatunternehmungen nicht.

[1]) Vetus et nova Eccl. discipl. Tom. III. p. 36. No. 8.

Im Laufe des V. Jahrhunderts begann das schon früher aus dem Oriente in das Abendland verpflanzte Mönchthum zu erstarken; was speciell unsere Länder betrifft, wurden der hl. Abtbischof Valentin in der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts und der hl. Abt Severin in der zweiten wie jener in Rhätien, so dieser in Noricum und dem östlichen Vindelicien die eigentlichen Retter gläubigen Lebens und christlicher Gesittung, welche das unter den unablässigen, wuchtigen Stößen der germanischen Völker zusammenbrechende römische Weltreich unter seinen Trümmern zu begraben drohte. In providentieller Sendung war der hl. Abtbischof Martinus von Tours der Severin Galliens geworden. Sein segenreiches Wirken entfaltete sich in jener Reichsprovinz im letzten Drittel des IV. Jahrhunderts. Die ihm von der göttlichen Vorsehung zugewiesene Aufgabe scheint vorzugsweise die Wiederbelebung des gesunkenen katholischen Lebens und der Kampf gegen die durch ihre Erfolge übermüthig gewordene Irrlehre des Arianismus gewesen zu sein. Ihm und seiner Mönchsgenossenschaft verdankte das römische Gallien die Bewahrung des katholischen Glaubens in jener Kraft und Frische, welche dann hundert Jahre nachher dazu befähigte, die Franken, einen der stärksten germanischen Volksstämme, unter das Joch Christi zu beugen. — Ein durch seine Mutter Concessa mit dem hl. Martinus von Tours Bluts-Verwandter, der hl. Patritius, römisch-schottischer Abstammung, wurde im Laufe des V. Jahrhunderts der Apostel der Irländer. Durch ihn ward das grüne Erin zur Insel der Heiligen. Die Segnungen des Christenthums, welche in den nächsten Jahrhunderten aus der Insel der Heiligen ausströmten und sich namentlich auf Gallien und auf das Frankenreich ergossen, in welchem Gallien aufging, sind unleugbar.

Der hl. Martin von Tours wird mit Recht für den erfolgreichsten Verbreiter des ältern Mönchthums in Gallien gehalten; hierin war er der Vorgänger des hl. Maurus, des hochbegnadigten Jüngers des hl. Patriarchen Benedict, dessen Orden er hundert Jahre nach dem hl. Martinus im Frankenreiche einpflanzte. Der hl. Martinus hatte nach seiner Rückkehr von Pannonien von seinem hochgefeierten Meister, dem hl. Hilarius von Poitiers, zwei Stunden von der Bischofsstadt ein Stücklein Land zum Geschenke erhalten, auf welchem er das Klösterlein Locociacum (Ligugé) erbaute, das man für das älteste in Gallien hält. Schon dort sammelten sich mehrere Jünger um ihn. Um das Jahr 371 nach dem Tode des sel. Lidorius wider seinen Willen auf den bischöflichen Stuhl von Tours gesetzt, bezog er aber auch dort wieder eine ärmliche Zelle neben seiner Domkirche. Zu vielfach durch unnütze Besuche in seinem Studium der hl. Schriften und seinem beschaulichen Leben gestört, erbaute er in der Nähe der Stadt ein Kloster, in welchem er eine hölzerne Zelle bezog. Dieses Kloster ist die hochberühmt gewordene Abtei Marmoutier (Martini monasterium), die älteste in Frankreich. Bald umgab ihn dort eine Mönchsgenossenschaft von nahe an 80 heilsbegierigen Männern und Jünglingen. Wie rasch sich von Marmoutier aus das Mönchthum nach der Lebensweise und den Vorschriften des hl. Bischofabtes

Martinus in Gallien verbreitete, beweist die in seiner Lebensbeschreibung aufgeführte Thatsache, daß schon beiläufig 30 Jahre später, nämlich im Jahre 400 oder 401, seine Leiche unter unzähligen Anderen von 2000 Mönchen zu Grabe begleitet wurde. Dieselbe Lebensbeschreibung berichtet uns, daß aus dem Kloster Marmoutier schon bald nach dessen Gründung beginnend eine große Anzahl Bischöfe hervorgegangen sei, und daraus wird die für meine dermalige Aufgabe sehr wichtige Thatsache erklärlich, wie sich von Tours aus auch die kirchliche Einrichtung, die von Abtbischöfen besetzten Stühle mit den aus den in sacris stehenden Mönchen der bezüglichen Kathedralklöster zusammengesetzten Presbyterien zu umgeben, zuerst über Gallien, und nachdem die Benedictiner das ältere Mönchthum abgelöst hatten, beinahe über das ganze Abendland verbreitet habe.

Die Einrichtung, die bischöflichen Presbyterien aus den in sacris stehenden Mönchen der Kathedralklöster zu bestellen, dauerte im Allgemeinen bis in die Mitte des VIII. Jahrhunderts. Obwohl auch darnach die Bischöfe ihrer Mehrzahl nach noch Aebte ihrer Kathedralklöster waren, ging dennoch mit ihren Presbyterien vorerst kaum bemerkbar, nachmalig aber immer offener und zuletzt vollständig ausgesprochen, ein Umgestaltungsproceß vor sich, der endlich zur gänzlichen Trennung der Presbyterien von den Mönchsgenossenschaften führte. Nach der Mitte des VIII. Jahrhunderts werden mehrere Factoren erkennbar, die in diesem Umgestaltungsprocesse thätig waren. Die Kathedral-Stifte gelangten in Folge der Wiederbelebung des gläubigen Lebens, die von ihnen ausging, zu größerm Reichthume, und folgerecht hiezu umgab die bischöflichen Stühle und die mit ihnen engstens verbundenen Presbyterien allmälig wachsend ein höherer, äußerlicher Glanz, der mit der demüthigen Armuth des Mönchthums nicht auf die Länge vereinbar war. Hie und da bestiegen Weltpriester oder auch vornehme Laien, gehoben von der Gunst der Könige, um die sie sich durch treue Amtsverwaltungen verdient hatten, die bischöflichen Stühle. Diese bildeten sich ihre Presbyterien durch allmälige Einbeziehung Gleichgestellter oder doch Gleichgesinnter, und daß die Mönche allgemeiner nicht schon damals aus den Presbyterien verdrängt wurden, verdankten sie wahrscheinlich einerseits der in ihrer höhern wissenschaftlichen Bildung begründeten Unentbehrlichkeit, und andrerseits der Thatsache, daß die Dotation der Hochstifte noch nicht von jener der alten Kathedralklöster ausgeschieden war. Gerade bei den bischöflichen Stühlen, auf welche Nichtäbte befördert worden waren, und die unter König Pipin und seinem Sohne Karl d. Gr. schon in der Mehrzahl gewesen zu sein scheinen, starben die ältern, dem Mönchsstande angehörenden Mitglieder der Presbyterien bald völlig aus, und in die durch die einzelnen Todfälle vacant gewordenen Stellen rückten Säcular-Geistliche ein. Dadurch hörte vor Allem das gemeinsame Leben auf und der Verfall der kirchlichen Disciplin folgte beinahe allenthalben auf dem Fuße nach. Andere, und unter diesen auch Abtbischöfe, die von der aus den geänderten Verhältnissen erwachsenen Unvereinbarkeit des Mönchslebens mit der hohen Stellung des Presbyterialklerus

überzeugt sein mochten, erkoren sich entweder aus der Gesammtkörperschaft der Mönchpriester und Diakone die Normalzahl von 12 Priestern und 7 Diakonen und räumten ihnen die Sonderstellung des Presbyteriums ein, oder sie gründeten, besonders dort, wo sich neben den alten Klosterkathedralen geräumigere, und darum der vermehrten Menge der Gläubigen entsprechendere Domkirchen erhoben hatten, abgesonderte Presbyterien bei diesen, wie z. B. Bischof Virgil von Salzburg, und ließen durch diese Domcollegiate (mehr waren sie anfänglich nicht) den laufenden Verwaltungsdienst versehen, und sich von ihnen in den bischöflichen Functionen, soweit Priester- und Diakonenweihe dazu ausreichte, vertreten, während die Hauptrechte des bischöflichen Presbyteriums Stellvertretung nach dem Tode des Bischofes oder corporative Nachfolge in der Jurisdictio ordinaria und das Wahlrecht behufs Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles dem alten, eigentlichen Presbyterium inhärirten. Weit entfernt diese unleugbaren Bevorzugungen des Säcularklerus von Seiten der Bischöfe einer Gehässigkeit oder auch nur einer Abneigung gegen den Mönchsstand zuschreiben zu wollen, finde ich vielmehr die Zurückführung der Mönche auf ihren ursprünglichen Beruf nicht nur in ihrem eigensten Interesse, sondern auch den inzwischen für die Mönche erwachsenen Aufgaben ganz entsprechend. Das siegreiche Schwert der baioarischen Herzoge und der fränkischen Könige hatte in der zweiten Hälfte des VIII. Jahrhunderts die Grenzmarken der Slaven und Awaren, sowie im Norden jene der Sachsen und ihrer Nachbaren geöffnet. Jenseits dieser nun offenen Grenzmarken harrten Millionen Heiden auf die Segnungen des Christenthums und die durch dasselbe vermittelte Civilisation. Seit dritthalb hundert Jahren waren sie im fortwährenden Contact mit den christlich gewordenen Germanen, allerdings zumeist im feindlichen, aber durch Handelsverkehr während der Friedenspausen und durch häuslichen Umgang mit den gegenseitigen Kriegsgefangenen gewiß auch im freundlichen. In dieser, wenn auch noch so mangelhaften Vorschule war sicherlich eine große Anzahl der Germanen des Nordens und der Slaven und Awaren des Südens und Ostens zur Aufnahme des Christenthums herangereift; es ihnen zu verkünden war die angeerbte Aufgabe der Mönche, dieser geborenen Missionäre.

Im Laufe des VII. Jahrhunderts, und was die fränkischen Bisthümer speciell betrifft, in der zweiten Hälfte desselben, während welcher mit Einrechnung des ersten Drittels des VIII. achtzig Jahre hindurch kein Concilium mehr gehalten worden war, wie wir aus den Briefen des hl. Bonifacius wissen, war die kirchliche Disciplin tief gesunken, und befanden sich die aus Weltpriestern bestehenden bischöflichen Presbyterien in einem Zustande, der sehr weit von dem normalen entfernt war. Die Erwägung dieses kläglichen Zustandes und der Wahrheit des nun einmal nicht abzuleugnenden Spruches: Omne malum a clero — mag den hl. Chrodegang, Bischof von Metz, zur Einführung seiner so heilsamen Reform, die er im Jahre 755 bei seinem eigenen Presbyterium durchsetzte, bewogen haben. Er entwarf eine aus 34 Capiteln bestehende heilige Regel (Canon), in welcher

viele Elemente der Ordensregel des hl. Benedict unverkennbar sind, und durch sie hielt er die Geistlichkeit seines Presbyteriums zu einem gemeinschaftlichen und geordneten canonischen Leben an. Die darnach Canonici genannten Geistlichen standen unter unmittelbarer Aufsicht ihres Bischofs, beteten die canonischen Tagzeiten gemeinschaftlich, wohnten, aßen und schliefen gemeinschaftlich und beschäftigten sich mit den Wissenschaften; sie bildeten eine religiöse Genossenschaft, jedoch ohne eigentliche Gelübde. Dadurch wurde Chrodegang der Wiederhersteller des canonischen Lebens in der katholischen Kirche, und nach seinem Beispiele gründeten die Bischöfe Frankreichs, Deutschlands und Englands an ihren Kathedralen ähnliche Institute der Canoniker. Kaiser Karl d. Gr. wirkte mit allem Nachdrucke für die Einführung der Chrodegang'schen Reform und erließ zu diesem Behufe das Capitulare: »Ut omnes Clerici unum de duobus eligant, aut pleniter secundum canonicam aut secundúm regularem institutionem vivere debeant.[1]) Hiedurch ist auch der damalige Bestand der monastischen und weltpriesterlichen Kathedralcapitel constatirt. Unter König Ludwig dem Frommen wurde die Regel Chrodegang's vom Metzer Kathedralpriester Amalarius auf 147 Kapitel erweitert, dem Concilium von Aachen des Jahres 816 vorgelegt, von demselben gutgeheißen und dann vom Könige als Regula Aquisgranensis bestätigt[2]) und an die Bischöfe des fränkischen Reiches zur Einführung an ihren Kathedralen versendet. Auf diesem Wege erhielt sie auch Erzbischof Arno von Salzburg, und v. Kleimayrn druckt einen Auszug derselben ab[3]), dem er das Begleitungsschreiben König Ludwigs an Arno vorausschickt[4]). Arno unterließ nicht, diesem Ansinnen des Königs zu entsprechen und ordnete das Presbyterium der St. Ruperts Metropolitankirche nach den Vorschriften der Regula Aquisgranensis, wobei jedoch das eigentliche Presbyterium der St. Peters Klosterkathedrale selbstverständlich unberührt blieb, denn dieses war seit den Zeiten des hl. Bonifacius und beziehentlich des Abtes und Rectoris Ecclesiae Johannes ein monastisches nach der Regel des hl. Benedict.

Wie segenreich sich nun aber auch die Regel Chrodegang's in einer langen Reihe von Jahren für die canonische Recollection der Presbyterien erwies, trat dennoch wieder ein Erkalten des ursprünglichen Eifers und darum auch allmälig wieder ein nachgerade tiefer Verfall der kirchlichen Disciplin bei denselben ein. Der Hauptanstoß zum Verfalle ging aber dießmal weniger von innenher, ich will sagen, von der menschlichen Schwachheit aus, er kam vorzugsweise von außen. Die Magyaren-Einfälle, welche sich während der ersten Hälfte des X. Jahrhunderts und noch vier Jahre darüber hinaus so oft wiederholten, brachten unsägliches Unglück sogar über Oberitalien und Frankreich, über das von ihnen am öftesten und

---

[1]) Capit. Aquisgr. I. Ao. 805. c. 9. bei Baluz. T. I. p. 296. [2]) Mansi T. XIV. p. 147. ff. [3]) Juvav. Anh. p. 69. ff. [4]) Ib. p. 66. ff.

schwersten betroffene südliche Deutschland aber ein namenloses Elend. Die gründliche Vernichtung alles Wohlstandes und aller geregelten volkswirthschaftlichen Verhältnisse waren die unmittelbaren Folgen davon, die Lockerung aller Rechtsbestände des socialen und eine heillose Verwirrung des kirchlichen Lebens, die über ein Jahrhundert andauernden Nachwehen derselben. Die Dotationen der Stifte und Hochstifte litten durch die Nachwehen der Verheerungen nicht weniger als durch diese selbst. Die Verheerungen hatten doch wenigstens den verödeten Boden noch zurückgelassen, die Habsucht der Gewalthaber entriß nach dem Austoben der Kriegsfurie auch diesen noch. Dadurch wurde den meisten Presbyterien namentlich Südostdeutschlands die unentbehrliche materielle Grundlage des geistigen Gedeihens entzogen, und darin sehe ich die Hauptursache des Verfalles ihrer canonischen Disciplin. Allerdings waren während des XI. Jahrhunderts eifrige Kirchenfürsten unablässig bemüht, dem eingerissenen Verfalle der Kirchenzucht kräftig zu steuern, und unter diesen ragt Bischof Altmann von Passau wahrhaft königlich hervor. Mit welch unübersteiglichen Hindernissen er von Seiten des verwilderten Klerus zu kämpfen hatte, bedarf wohl nur der Erinnerung. Um dem allgemeinen Uebel der Zuchtlosigkeit namentlich auch des Kathedralklerus abzuhelfen, suchte man um ein ebenso allgemeines Gegenmittel, und glaubte es endlich in dem damals eben im Aufblühen begriffenen Institute der regulirten Chorherren des hl. Augustin zu finden. Wie ihnen eine große Anzahl eingegangener oder dem Erlöschen naher Benedictiner-Abteien eingeräumt wurden, so führte man ihr Institut auch an den Hochstiften ein. Letzteres ging aber keineswegs so glatt weg, wie man vielleicht denken könnte. Als Beleg hiefür gebe ich hier die sehr prägnanten Worte eines fast gleichzeitigen Chronisten, nämlich des Anonymus Leobiensis[1]: »De mutatione habitus in Saleczpurg. Isto etiam anno (der Anonymus gibt fälschlich 1156 statt 1122 an) seculares canonici in Salzburgensi Metropolitana ecclesia per vim et potentiam Chunradi tunc ven. Archiepiscopi ibidem transmutantur in religiosos canonicos videlicet in regulares beati Augustini. Nam antea per S. Rudbertum primum Saltzburgensem episcopum Kathedralis ibidem ecclesia fundata et instituta est apud S. Petrum cum abbacia et nigris monachis secundum consuetudinem Anglie ubi in plurimis locis abbacie ac coenobia nigrorum monachorum habent episcopos . . . .« Das Institut der regulirten Chorherren des hl. Augustin wurde bei den Kathedralpresbyterien oder Domcapiteln Deutschlands bald das allgemeine und scheint sich aus allen Formen der Collegialität am längsten erhalten zu haben. In Salzburg wurde das Ordensinstitut der regulirten Chorherren durch päpstliches Decret vom 22. September 1514, also nach 392 Jahren des Bestandes, aufgehoben, von welchem Jahre an die Mitglieder des Domcapitels wieder in den Stand des Säcularklerus zurücktraten.[2]) Dem Umschwunge der Zeiten widerstand aber auch dieses Institut nur so lange,

[1]) Chron. Anonym. Leob. Edit. Zahn. c. 2. [2]) Mezger, Hist. Salisb. p. 520.

als es sich das gemeinschaftliche Leben und die Gemeinsamkeit der Dotation zu bewahren wußte. Sobald sich die Kanoniker von einander trennten, um gesondert in mehr oder minder prächtigen Domherrenhöfen zu wohnen, war auch der erste Schritt zur völligen Auflösung des Institutes gethan. Die persönliche Absonderung mußte bald das Gelüste wecken, auch die Dotation, nicht wie bisher der Rente nach, sondern in den Fonds selbst zu theilen und auszuscheiden. Dazu kam dann später auch noch der Umstand, daß die Kanoniker nur mehr in wenigen, mehr das Weltliche betreffenden Angelegenheiten den Beirath des Bischofes bildeten, während der laufende, namentlich geistliche oder seelsorgliche Verwaltungsdienst von eigens hiezu bestellten Räthen versehen wurde. Dadurch, daß man den Domcapiteln corporative Rechte verlieh, wodurch sie außer des Beiraths von den Bischöfen unabhängig wurden, ward einer weitern Theilung des Dotationsfonds allerdings am nachhaltigsten gesteuert, aber zugleich auch ein kräftiges Coercitivmittel gegen unkirchliches Gebahren aus der Hand gegeben, ich erinnere z. B. nur an den oft und streng verpönten Cumulativbesitz mehrerer Beneficien. — Glücklicherweise legt mir meine Aufgabe die Pflicht nicht auf, mich weiter über die letzte Gestaltung der ältern Domcapitel zu verbreiten, die, wie bekannt ist, fast nur noch Versorgungsanstalten der Nachgeborenen des hohen Adels waren. Man hat oft über die Säcularisirung der alten Domcapitel geklagt; als schreiende Rechtsverletzung, als nothdürftig maskirten Kirchenraub beklage auch ich sie tief und aufrichtig. Die eigentliche Säcularisirung war jedoch der gewaltsamen längst vorausgegangen: die Welt nahm nur, was sich ihr selbst assimilirt hatte.

2. Die Abtbischöfe und ihre Mönchspresbyterien.

Ueber die Vorrechte der Mitglieder der bischöflichen Presbyterien vor allen übrigen Priestern und Diakonen hat meines Wissens niemand mit einer so bewunderungswürdigen Erudition in der kirchlichen Archäologie geschrieben als der Bibliothekar L. Nardi von Rimini in seinem allzuwenig bekannten Werke: Dei Parrochi, 2°. Vol. in 4°. Pesaro 1830.[1]) Da er aber die Schärfe seiner Argumentation vorzugsweise gegen die Parochisten, d. h. gegen jene jansenistische Spielart richtet, welche die Pfarrer des Alterthums nicht nur hoch über die Mitglieder der Presbyterien, sondern zum Theil sogar über die Bischöfe selbst erheben möchte, so berührt auch er den Unterschied zwischen den aus dem Weltpriesterstande hervorgegangenen Bischöfen und Presbyteriums-Mitgliedern und den Abtbischöfen und ihren Mönchspresbyterien hie und da mehr nur im Vorbeigehen als absichtlich und eingehender. Die Kirchengeschichtschreiber machen uns für die Römerzeit allerdings mit den Mönchsgenossenschaften bekannt, mit denen sich Augustinus von Hippo, Eusebius von Vercelli und Martin von Tours umgaben, und

---

[1]) Besond. im Vol. II. cc. 23—33.

für die Germanenzeit wissen sie viel Rühmliches vom Apostel der Deutschen Bonifacius und seinen Missionsgehilfen aus dem Benedictinerorden zu erzählen, halten es aber oft kaum erwähnenswerth, daß der hl. Rupert, der Apostel der Baioarier, Abtbischof gewesen sei, und daß die ersten Bischöfe, welche der hl. Bonifacius zur Vollendung und Sicherung seiner kirchlichen Restauration in Baioarien einsetzte, nämlich der Abt Johannes von St. Peter in Salzburg, Erchanbert von Freising, Manno von Staffelsee-Neuburg, Gaubald von Regensburg und Wulfilo (Vivilo) von Passau nicht nur selbst dem Mönchsstande angehört haben, sondern daß auch ihre Nachfolger und die kirchlichen Senate ihrer Stühle Mönche waren und beziehentlich aus dem Mönchsstande hervorgingen und ergänzt wurden. Allerdings war der allmälige Uebergang, wodurch die senatorische Würde der Mitglieder der Presbyterien mehr und mehr hervortrat und in Folge dessen der ursprünglich monastische Typus derselben nach und nach immer mehr verwischt wurde, mit Ausnahme des Salzburger- und Regensburger-Presbyteriums ein beinahe unbemerkbarer, hätte aber dennoch nicht unbeachtet bleiben sollen. Durch die Nichtbeachtung des ursprünglich monastischen Elementes der Bischofsstühle und des mit ihnen am engsten vereinigten Attributes ihrer Presbyterien in der germanischen Zeit wird der Entwickelungsgang der Stühle selbst und noch mehr jener der Presbyterien ein unverständlicher, denn allen Reformen der Presbyterien, und namentlich jenen zwei hervorragenderen der Einführung der Chrodegangischen Regel am Anfange des IX. Jahrhunderts und des Ordens der regulirten Chorherren im ersten Drittel des XII. liegt immer das ignorirte Princip einer möglichst zeitgemäßen Zurückführung der Presbyterien auf ihre ursprünglich monastische Einrichtung zu Grunde.

Eine, ich möchte sagen, beinahe perennirende Reform der meisten Einzelnpresbyterien lag in der von niemand bestrittenen Thatsache, daß namentlich durch das den christlichen Gemeinden eingeräumte Vorschlagsrecht und durch den Einfluß kirchlich gesinnter Könige und Landesfürsten heiligmäßige Aebte oder auch hervorragende einfache Mönche während des frühern Mittelalters in auffallend großer Anzahl auf die bischöflichen Stühle gelangten, wovon auch der apostolische Stuhl in Rom keine Ausnahme macht. Fast von allen dieser Abt- oder Mönchbischöfe erzählen uns ihre Biographen ausdrücklich, daß sie in ihrer gewohnten monastischen Lebensweise nichts änderten, als ihre Bekleidung. Bei jenen bischöflichen Stühlen, deren Presbyterien aus den in den höhern Weihen stehenden Mönchen der Kathedralklöster bestanden, tritt sogar geschichtlich mehrmals der umgekehrte Fall ein, daß von Königen oder Landesherzogen ausgezeichnete Männer zu Aebten empfohlen wurden, die bis dorthin dem Mönchsstande nicht angehört hatten. (Daß hier nicht von dem höchstverderblichen Commendisten-Unwesen der Karolinger die Rede sein könne, ist selbstverständlich). Wo mittelst Berufung eines Abtes oder Mönches zur höchsten kirchlichen Würde neue Stühle gegründet

wurden, unterliegt es keinem Zweifel, daß sich diese Abt- oder Mönchbischöfe das neue Presbyterium ihres Stuhles ebenfalls aus Mönchen zusammensetzten. In vielen Fällen ist dieß in der kirchlichen Geschichtschreibung ausdrücklich hervorgehoben und ich führe für die römische Zeit beispielsweise nur den hl. Martin von Tours, und für die germanische den hl. Bonifacius, Erzbischof von Mainz, und die von ihm eingesetzten Bischöfe Willibald von Eichstätt und Burghart von Würzburg an. Der Erstgenannte war als Abt des von ihm gegründeten Klosters Ligugé (Locociacum) bei Poitiers auf den bischöflichen Stuhl von Tours berufen worden, und da erzählt uns einer seiner Nachfolger, Gregor von Tours, von ihm, wie es eine seiner ersten Einrichtungen gewesen sei, die er behufs der Organisation seines Stuhles dort getroffen, das von ihm benannte, nachmals hochberühmte Kloster Marmoutier zu gründen, dessen in den höhern Weihen stehende Mönche sein bischöfliches Presbyterium waren. — Aber auch bezüglich jener bischöflichen Stühle, deren Presbyterien entweder schon nicht mehr monastisch waren, oder deren monastische Eigenschaft dem Eingehen nahe war, ist es leicht begreiflich, daß die auf selbe gelangten Abt- oder Mönchbischöfe ihr Möglichstes gethan haben werden, ihre Presbyterien im monastischen Sinne zu reformiren, oder doch nach und nach zu reconstituiren. Von gar manchen derselben erzählen uns ihre Biographen, daß sie es sich vor allem andern angelegen sein ließen, die Klöster ihres Bisthums auf die ursprüngliche Zucht zurückzuführen, und es wäre widersinnig, wenn man annehmen wollte, daß sie dieß bezüglich ihrer wichtigsten Genossenschaft, des bischöflichen Presbyteriums, mag man selbe für Klöster oder Halbklöster halten, unterlassen haben sollten.

Die Unterordnung der Abteien unter den Bischof, in dessen Diöcese sie lagen, ist die canonisch correcte Institution, aber die ursprüngliche ist sie schon aus dem Grunde nicht, weil in manchen Ländern die Errichtung der Abteien älter ist als die genaue Umschreibung der bischöflichen Sprengel. Wo die Bisthümer aus den Abteien hervorgingen, wie z. B. in der Bretagne (Armorica), fällt die Frage über die Unterordnung mittelst der Identificirung von selbst weg. Es ist ein besonders auch von dem tiefsinnigen Montalembert betontes, historisches Axiom, daß das christliche Frankreich von den Bischöfen geschaffen worden sei, England aber von den Mönchen; präciser dürfte sich dieses Axiom so formuliren lassen: Die Christianisirung und kirchliche Organisation der großen Völkerfamilie des römischen Weltreichs ging vorzugsweise von den Bischöfen aus, jene der nicht römischen und nachrömischen (mithin auch der germanischen) Völker aber in vorderster Linie von den Mönchen. Das alte Gallien verdankt sein Christenthum den Bischöfen, ebenso das altrömische Spanien; der südliche Theil Albions und die Donauprovinzen, das Frankenreich, die Kelto-Briten, Caledonier, die in die Donauländer eingewanderten Germanen, dann die Skandinavier (somit auch die Angelsachsen) aber den Mönchen. Es versteht sich von selbst, daß diese Unterscheidung nur im Allgemeinen auf Richtigkeit Anspruch machen kann. Bei den

germanischen Völkern war das Institut der Abtbischöfe das vorwaltende, bei den Kelten Irlands anfänglich ebenfalls, aber durch die Mission Columba's und seiner Jünger trat in Irland, Caledonien und bei den britischen Volksstämmen nördlich von den Angelsachsen das vorwiegend äbtliche Institut in den Vordergrund. Man kann sagen: das vorwiegend äbtliche Institut war eine an und für sich anomale Eigenthümlichkeit all jener Inseln und Halbinseln, deren Centralpunkt das Hauptkloster der Insel Jona (Hy) war. Dort war der Abt der eigentliche Gebieter in seinem oft sehr ausgedehnten Sprengel, hatte aber meistens einen Bischof ohne eigentliche ihm ausgewiesene Diöcese unter seinen Untergebenen, der jene Functionen zu verrichten hatte, welche durch die bischöfliche Weihe bedingt sind, während der Abt die jurisdictionelle Gewalt ausübte. Wir finden beinahe dieselbe Einrichtung noch während des mittlern Drittels des VIII. Jahrhunderts in der Salzburger Diöcese, und entferntere Analogien hiezu noch später. Als nämlich der aus Irland, oder richtiger aus Jona nach Frankreich gekommene Mönch Virgilius durch die Empfehlung Pipins an Herzog Otilo von Baivarien die Verwaltung des Salzburger Stuhles allem Anscheine nach gleich am Beginne des Jahres 745 erlangt hatte, führte er diese Vorwaltung (regnum, wie das hierauf bezügliche Document sehr prägnant sagt) an 22 Jahre, d. h. bis zum 15. Juni 766 ohne bischöfliche Weihe, die er erst an diesem Tage, der in jenem Jahre Sonntag war, nach langer Weigerung annahm. Für die ausschließlich bischöflichen Functionen hatte er aber, ganz im Einklange mit der irischen Sitte, einen Bischof Namens Dobda graecus (Dodo, Tuti) bei sich. Eine entferntere Analogie mit der irischkirchlichen Einrichtung des Verwaltens des äbtlichen Instituts scheint sich noch in der Weise abzuspiegeln, in welcher der östliche Theil der salzburgischen Special-Diöcese an die Bischöfe von Passau überging, worüber ich seines Orts ausführlich berichten werde. Hätte man im Missionsgebiete des Centralklosters Jona zwei Filialabteien z. B. Lindisfarne und Melrose an den Bischof von Edinburg (Edwinsburg) überwiesen, so wäre dadurch das Jurisdictionsterritorium von beinahe ganz Bernicien, das vor der Ueberweisung den Aebten von Lindisfarne und Melrose zuständig war, Jurisdictionsgebiet des Bischofes von Edinburg geworden. In ziemlich ähnlicher Weise erging es mit dem östlichen Salzburger Diöcesangebiete von Mattsee und Irrsee bis zur Enns. Schon früher war St. Florian mit seinem abteilichen Territorium dem Bisthum Passau unterstellt worden; nachdem aber Erzbischof Herold von Salzburg im Jahre 955 durch seine Verbindung mit den Awaren das gerechte Mißtrauen des Kaisers Otto I. erregt hatte, schnitt ihn dieser mittelst völliger Unterwerfung der Abtei St. Florian und der Abteien Kremsmünster und Mansee, die sich mit dem Frauenkloster Traunkirchen in das Gebiet der altsalzburgischen Abtei Altmünster getheilt hatten, von der Contiguität mit den Erbfeinden des Reiches, den Awaren, ab, und erst aus jener Zeit, nicht von der Eintheilung des hl. Bonifacius, stammen die Diöcesanrechte Passau's auf das vorhin angegebene, ehemals salzburgische

östliche Territorium, wie im letzten Kapitel des III. Theiles auseinandergesetzt werden soll.

Schon aus dem bisher Erörterten dürfte mit genügender Sicherheit hervorgehen, daß im Frühmittelalter, mit Ausnahme der Missionsterritorien des Klosters Jona in den Hebriden, das Institut der Abtbischöfe und folgerecht hiezu jenes der Mönchspresbyterien das weitaus vorwaltende gewesen sei. Der Hauptgrund dieser Verallgemeinerung liegt, wie mir scheint, zweifellos in der Natur des Bekehrungswerkes, namentlich auch der germanischen Völker, war aber, wie wir sogleich sehen werden, nicht auf sie allein beschränkt. Wie ich öfter hervorzuheben Anlaß hatte, waren die Mönche die geborenen Missionäre. Nicht überall lenkte ein an ihrer Spitze stehender und wirkender Bischof, wie z. B. der hl. Rupert, ihre Missionsthätigkeit, ja in den bei weitem mehrern Fällen hatten sie das Mandat zu ihrem Bekehrungswerke nicht von einem Bischofe, sondern von dem Abte ihres Klosters erhalten. Wo sie unter der Leitung eines Bischofes thätig waren, oder auch nur von einem solchen ihre Sendung erhalten hatten, verstand es sich von selbst, daß sie in den engsten Beziehungen zu ihm standen und blieben; war dieser leitende Bischof ihr Abt, so bildeten sie naturgemäß sein Presbyterium. Sobald dann die Erfolge der Mission durch die kirchliche Organisation gesichert wurden, waren die Mönche als bisherige Missionäre auch die geborenen primitiven Seelsorger der in Gemeinden gegliederten Neubekehrten und demzufolge auch jener vorzüglichern Gemeinde, in welcher der neue Bischof seinen Sitz aufschlug, woraus man folgern darf, daß sie wohl in den meisten Fällen auch das bischöfliche Presbyterium ausmachten.

Ich habe vorhin bemerkt, daß nur in den Missionsterritorien des Centralklosters Jona eine von der allgemeinen herkömmlichen abweichende Organisation platzgegriffen habe, indem dort das klösterliche Moment so sehr die Oberhand behielt, daß ihr sogar das bischöfliche untergeordnet wurde. Wie unglaublich es auch klingen mag, hatte das klösterliche Moment dort eine so ausgedehnte Gewalt, daß Montalembert mit Recht sagen konnte: Der Abt von Jona habe eine Art Metropolitanrecht über die Bischöfe der benachbarten Gegenden geübt. An einer andern Stelle äußert er sich[1]: „Erinnern wir uns hier zunächst an das Vorrecht, welches den Aebten von Jona eine Art Obergewalt über die Bischöfe der benachbarten Gegenden verlieh, ein Vorrecht ganz einziger Art, und das man für eine Fabel zu halten versucht sein möchte, wenn es nicht von zwei der zuverlässigsten Geschichtschreiber jener Zeit, von Beda dem Ehrwürdigen und Notker von St. Gallen bezeugt würde." Diese auffallenden aber unzweideutigen Stellen bringt Montalembert in der beigefügten Anmerkung 2.; sie lauten: »Habet insula rectorem semper Abbatem presbyterum cujus jurisdictioni omnis provincia et ipsi etiam episcopi, ordine instituto debeant esse subjecti.« (Beda III. 4.) »In

[1]) Mönche des Abendl. Uebers. von P. Karl Brandis III. Bd. S. 295 f.

Scotia insula Hibernia (Hy?) depositio S. Columbae, cognomento apud suos Columb-Killi, eo quod multarum cellarum, id est monasteriorum vel ecclesiarum institutor, fundator et rector exstiterit, adeo ut Abbas monasterii, cui novissime praefuit, et ubi requiescit, contra morem ecclesiasticum primus omnium hibernensium habeatur episcoporum.« Wie uns derselbe Montalembert belehrt[1]): „behielt Jona . . . eine unbestrittene Oberherrlichkeit über alle Klöster und alle Kirchen Caledoniens, sowie über diejenigen einer (der nördlichen) Hälfte Irlands." Er belegt dieß wieder mit zwei sehr interessanten Stellen aus Beda Venerabilis (III. 4.): »Plurima exinde monasteria per discipulos ejus (Columbae) in Britannia et Hibernia propagata sunt: in quibus omnibus idem monasterium insulanum, in quo ipse requiescit corpore, principatum tenet«; und (III. 3.): »Cujus monasterium in cunctis pene septemtrionalium Scotorum et omnium Pictorum monasteriis non parvo tempore arcem tenebat regendisque eorum populis praeerat.« Im südlichen Irland und zum Theil schon im Irland gegenüberliegenden Wales (Cambrien), entschieden aber im südlichern Cornwales war das allgemeine kirchliche Episcopalsystem das herkömmliche, jedoch auch die bischöflichen Stühle durchgängig mit Abtbischöfen besetzt. Dasselbe Institut der Abtbischöfe wurde zugleich mit der Verbreitung des Glaubens bei den Briten des französischen Norwestküstenlandes der Bretagne eingeführt, wie ebenfalls der gelehrte Graf Montalembert des Umständlichern nachweist[2]). Dort entstanden aus den sieben britischen Abteien die Metropolitankirche Dol und ihre sechs Suffraganate Leon, Treguier, Quimper, Vannes, St. Brieuc und St. Malo. Die beiden Kirchen Nantes und Rennes waren keltorömischen Ursprungs und standen von jeher unter dem Erzbischofe von Tours. Montalembert bemerkt ausdrücklich, daß die ersten Gründer der sieben britischen Kirchen der Bretagne Mönche, Missionäre und Bischöfe gewesen seien; welcher Natur ihre Presbyterien waren, kann daher keinem Zweifel unterliegen. Es würde zu weit abseits führen, wenn ich den Nachweis liefern wollte, daß auch in Italien, seit sich dort das Mönchsinstitut festgesetzt und rasch verbreitet hatte, eine große Anzahl bischöflicher Stühle mit Mönch- und Abtbischöfen besetzt worden seien, und muß mich auch bezüglich Spaniens auf den Hinweis beschränken, daß uns dort zur Zeit der Bekehrung der Westgothen das Institut der Abtbischöfe schon als das beinahe ausschließliche entgegentritt. Mit den spanischen Abtbischöfen sind wir aber an die Benedictiner-Epoche herangerückt und dies leitet uns wieder auf unser engeres Thema zurück.

Ich sagte soeben absichtlich: die Benedictiner-Epoche, denn mit ihrem Auftreten beginnt wirklich eine neue Epoche, nicht nur der Kirchen- sondern auch der Weltgeschichte. Ich kann es nicht unterlassen für meine Leser eine Stelle aus Montalembert's unvergleichlichem Werke über die Mönche des

---

[1]) L. c. S. 294. [2]) L. c. II Bd. S. 295. ff.

Abendlandes auszuheben, in welcher er die demuthsvolle Unabsichtlichkeit des Gründers der neuen Epoche, und das segenreiche Wirken seiner Jünger mit unerreichbarer Meisterschaft schildert[1]): „Die Bewunderung der katholischen Lehrer hat in Benedict den Moses eines neuen Volkes, den Josua eines andern gelobten Landes bezeichnet (S. Odo, S. Thomas, Sermo de S. Bened.). Nichts von dem, was er gesagt und geschrieben hat, gibt der Vermuthung Raum, daß er diese Idee von sich selbst gehabt habe. Die Geschichtschreiber haben um die Wette seinen Scharfsinn, seinen vorschauenden Tiefblick gerühmt: sie haben ihm einen Plan zugeschrieben, gemäß welchem er die europäische Gesellschaft wieder zu erneuern, die socialen Zustände vor dem Verfalle zu bewahren, die Studien wieder aufzurichten und Wissenschaft und Künste zu retten beabsichtigt habe. Ich weiß nicht, ob er diese großen Gedanken genährt hat; in seiner Regel und in seinem Leben sehe ich davon nicht die leiseste Spur. Wenn sie je in seine Seele kamen, so war es wohl nur, um sogleich durch einen noch höhern und größern Gedanken, durch den Gedanken an sein Seelenheil, verdunkelt und verdrängt zu werden. Ich bin sehr der Meinung, daß er gar nie daran gedacht habe, etwas anderes als seine eigene Seele und diejenige der Religiosen, seiner Brüder, zu erneuern. Alles Uebrige ist ihm als Zuthat geworden. Was an seinem socialen und geschichtlichen Werke so ganz besonders groß ist, ist eben, daß er gar nie daran gedacht zu haben scheint. Und ist es nicht das Kennzeichen wahrer Größe, die großen Dinge geräuschlos zu thun, ohne System, ohne Eingenommenheit, nur im Drange eines demüthigen und lautern Gedankens, den Gott hundertfältig umbildet und emporhebt? . . . . Die Lehrer des innern Lebens haben zu allen Zeiten die Bemerkung gemacht, daß der Mensch, der ein großes Werk, das Gott segnet, anfängt, kein Bewußtsein von dem hat, was er thut. Auf dieses Nichts baut Gott am liebsten . . . Wie dem auch sei, die Resultate aus dem Werke Benedicts waren unermeßlich. Bei seinen Lebzeiten wie nach seinem Tode ziehen die Söhne der edelsten Geschlechter Italiens und die Blüthe der bekehrten Germanen in Menge nach Monte Cassino. Sie gehen hervor aus dem Kloster, steigen herab vom Berge und verbreiten sich über das ganze Abendland: Missionäre und Ackersleute, welche bald die Kirchenväter und die Bischöfe, die Künstler und die Lehrer, die Geschichtschreiber und die Dichter der neuen Gesellschaft werden. Sie ziehen aus, um den Frieden und den christlichen Glauben, das Licht und das Leben, die Freiheit und die Bruderliebe, die Wissenschaft und die Kunst, das Wort Gottes und den Geist der Menschen, die heiligen Schriften und die klassischen Meisterwerke der Alten in die verzweifelnden Provinzen des zerstörten Reiches, und bis tief hinein in jene wilden Regionen zu bringen, aus denen die Zerstörung hervorgebrochen war. In weniger als einem Jahrhundert nach dem Tode Benedicts ist alles, was das Barbarenthum von Bildung zerstört hatte,

[1]) L. c. II. S. 69 ff.

wieder erobert, und zudem stehen seine Söhne bereit, das Evangelium jenseits der Grenzen zu tragen, welche die ersten Jünger Christi nicht hatten überschreiten können. Nach Italien, Gallien, Spanien, die dem Feinde wieder abgenommen worden, werden alsdann nacheinander Großbritannien, Deutschland, Skandinavien angegriffen, erobert und in die Christenheit einverleibt. Das Abendland ist gegerettet, der Grund zu einem neuen Reiche ist gelegt. Eine neue Zeit beginnt."

Das Verdienst der Bekehrung Baioariens gebührt nun allerdings nicht den Benedictinern, sondern dem Abte und Bischofe Rupert mit seinen Vorbenedictiner-Mönchen; auch die großartige Idee der Bekehrung der Slaven an den Nord-, Ost- und Südgrenzen Baioariens entsprang im erleuchteten Haupte eines Mönches der hebridischen Insel Jona, im Geiste des hl. Bischofes Virgilius, aber er war selbst bereits Benedictiner-Abtbischof geworden und er bekehrte die Wenden durch die ihm geistes- und ordensverwandten Benedictinermönche von Niederaltach und St. Emmeram, die Ennsslaven durch das niederaltachische Filialkloster Kremsmünster, und die Carantaner durch die Mönche seines Kathedralklosters St. Peter, das schon unter seinem Vorfahrer Abt (und dann später Bischof) Johannes durch Vermittlung des hl. Bonifacius, des Apostels von Großgermanien, die Ordensregel des hl. Benedict angenommen hatte. Die vom hl. Bonifacius im Süden und Norden der Donau eingesetzten Bischöfe waren mit einziger Ausnahme Wulfilo's von Passau Mönchbischöfe, und wurden, soweit sie es nicht schon waren, wie Johannes von Salzburg, Erchanbert von Freising, Gaubald von Regensburg (St. Emmeram), Manno von Neuburg-Staffelsee, durch Errichtung ihrer Mönchspresbyterien sofort eigentliche Bischofäbte, wovon auch Wulfilo keine Ausnahme gemacht zu haben scheint. Durch die allgemeine Einführung des Benedictiner-Ordens in Deutschland, welchem er selbst angehörte, erwarb sich Bonifacius das Verdienst, der Wiederhersteller eines geregelten Kirchenwesens zu sein, — ein Verdienst, das nicht um viel geringer angeschlagen werden darf als jenes des ersten Apostels, welches ihm bezüglich Deutschlands im Norden der Donau niemand anstreitet.

Baronius belehrt uns, daß kaum 40 Jahre nach dem Tode des hl. Patriarchen Benedict in Rom schon 32 Klöster bestanden, welche schon in jener frühen Zeit seine Regel angenommen zu haben scheinen. Das mir unvergeßliche St. Sabas und St. Erasmus nahmen den ersten Rang ein[1]). Als der Benediktiner-Orden in seinem Abte von St. Andreas, dem Anicier Gregorius im Jahre 599 den apostolischen Stuhl bestiegen hatte, war der Grund zu jenem innigen Bündnisse gelegt, in welchem der Orden sich dem apostolischen Stuhle überhaupt, von ihm gleichsam adoptirt, so eng anschloß, welchem Bündnisse es Montalembert zuschreibt[2]), daß er bald allenthalben als beinahe ausschließlich allein geltender anerkannt wurde, und er in kurzer Zeit sogar im Frankenreiche den dort

---

[1]) Baronii Matyrol. ad 5. Dec. [2]) L. c. Bd. II. S. 607 f.

tiefgewurzelten und weitverästeten Orden des hl. Columban bis auf wenige Klöster verdrängte.

Noch als Mönch des Klosters auf dem Vorsprunge des cölischen Hügels hatte sich Gregor um einige wohlgebildete, blonde, angelsächsische Jünglinge angenommen, die auf dem Sklavenmarkte des nahen Forums zum Verkaufe feil standen. Er erwarb sie und brachte sie zur Ausbildung in sein Kloster. Das Bild dieser „Engeln ähnlichen Angeln“ wie er sich selbst darüber ausdrückt, wich nicht mehr von seiner Seele, und darum entschloß er sich, als er bereits Papst geworden, dem Vaterlande dieser lieblichen Barbaren Glaubensprediger zu senden. Die Bekehrung der Angelsachsen ist ausschließlich das Werk der Benedictiner. Daß die Missionäre Angelsachsens Benedictiner gewesen seien, hätte vernünftiger Weise nie angestritten werden sollen; gegenüber der Vorrede Mabillons zum ersten Benedictiner-Jahrhundert [1]) und der Einleitung zum Leben des hl. Gregor des Großen der Mauriner Ausgabe [2]) ist dieser Streit gegenstandslos; Montalembert [3]) sagt mit Recht: „Es bleibt durch das Zeugniß Beda's und aller primitiven Geschichtsquellen festgestellt, daß Augustin selbst und seine (siebenunddreißig ersten) Nachfolger, sowie auch alle Mönche seiner Metropolitankirche und des großen Klosters, das seinen Namen führt, nach der Regel des hl. Benedikt lebten.“ In der Note der cit. S. 417 wird auch die irrige Meinung Lingards berichtigt, als habe der hl. Augustin an der Kathedrale zu Canterbury Weltgeistliche und nicht Mönche gehabt, zu welcher sich Lingard durch die Mißkennung der Synonymie der Worte Clerici und Monachi verleiten ließ. Dieselbe Synonymie tritt sehr häufig und stark prononcirt in Aribo's Leben des hl. Corbinian, Bischofs von Freising, und auch in den ältesten Freisinger Urkunden bei Meichelbeck hervor. — Ueberhaupt hatte das Institut der Abtbischöfe und der Mönchs-Presbyterien zu keiner Zeit eine so große, ich möchte sagen, allgemeine Verbreitung, als gerade in dieser ältesten und sicherlich glorreichsten Benedictiner-Epoche. Ich muß dieß besonders betonen, weil im Falle, daß man dieß übersieht, die ganze Geschichte der Restauration des baioarischen Kirchenwesens durch den hl. Bonifacius völlig unverständlich wird; es läßt sich nämlich nicht ableugnen, daß dieser große Restaurator nur durch die Ueberpflanzung des angelsächsischen Klostersystems auf germanischen Boden vom Jahre 719 bis ca. 750 einen so großartigen Umschwung im kirchlichen Leben erzielt habe.

Man darf jedoch nicht glauben, daß der hl. Bonifacius die fünf bischöflichen Stühle Baioariens, welche ihm ihre Restauration oder Neugründung verdanken, engherzig nach einer und derselben starren Schablone eingerichtet habe; im Gegentheile trug er hiebei den Verhältnissen, wie er sie vorfand, allseitige und billige Rechnung. Diese Verhältnisse waren aber bei den verschiedenen Kirchen selbst sehr von einander verschiedene. In Salzburg fand er das alte

[1]) Acta Sanctor. Ord. S. Benedicti §. 8. [2]) L. III. c. 5. 6. 7. [3]) L. c. Bd. III. S. 417 ff.

Kathedralkloster des Landesbisthums im Abte desselben mit dem geborenen Vorstande (rector) der Landeskirche individuell ineinander verwachsen. — In Freising hatte sich der hl. Corbinian als Abtbischof einer kleinen Genossenschaft einen bischöflichen Stuhl errichtet, der mehr Localbisthum als eigentliche Diöcese war, denn diese bestand nur in den größtentheils zerstreut liegenden Missionsbezirken seiner Mönche ohne feste Abgrenzungen. Ueberdieß war dort seit dem Jahre 730 die bischöfliche Würde mit dem Tode des hl. Corbinian wieder erloschen und Erchanbert, der Bruder des Verstorbenen, mag dort als Abt dem nichts weniger als geordneten und selbstständig gewordenen Kirchenwesen nothbehelflich vorgestanden sein. — In Regensburg gerirte sich der greise Agilulfinger Wicpert als Gaubischof, aber ohne bischöfliche Weihe, dessen Gewalt mehr von seinem hohen Verwandtschaftsverhältnisse getragen gewesen zu sein scheint, als von kirchlicher Sendung und persönlicher Kraft. Sein Glaubensbisthums-Territorium scheint sich nominell vom untern Lech bis zur untern Isar im Donauuferlande ausgedehnt zu haben. Auch bestand dort bei St. Emmeram eine Mönchsgenossenschaft, aber außer jeglichem canonischen Nexus mit dem Gaubischofe. — In Passau hielt sich der vom Papste Greger III. geweihte Regionarbischof Wulfilo (vulgo Vivilo) auf. Allerdings hatte er, wie dieß bei jedem Regionarbischofe der Fall war, eine kleine Klerisei um sich, die allem Anscheine nach aus Weltgeistlichen bestand, denn wäre sie aus Mönchen constituirt gewesen, so hätte der hl. Bonifacius kaum den Vorwurf gegen ihn erhoben, „daß er die canonischen Vorschriften übertrete", und würde sich auch kaum geweigert haben, ihn sofort in das neuerrichtete Bisthum Passau einzusetzen. Auch hierin liegt ein Beweis, daß Wulfilo, wie fälschlich vorgegeben wird, seinen Sitz nicht von Lauriacum nach Passau verlegt habe, denn wenn er Bischof von Lauriacum gewesen wäre, so hätte Bonifacius seine Legitimität nicht anzweifeln können. In Neuburg an der Donau residirte, allem Anscheine nach in einem dortigen Kloster, der Abt Manno des Klosters Staffelsee. Dort einen Bischof (Gaubischof) Wicco (Koseform für Wicpert) zu vermuthen, beruht sicherlich auf einer Verwechslung mit dem Agilulfinger Gaubischof Wicpert von Regensburg. Wie vorhin bemerkt worden, mag Wicperts gaubischöflicher Bezirk sich nominell auch über das obere Donau-Ufergelände ausgedehnt haben; aber die unentbehrlichsten kirchlichen Functionen nahm dort wie im ganzen Westrich wohl der Priesterabt Manno vor, den der hl. Bonifacius ebenfalls noch im Jahre 739 zum Bischofe weihte, und ihm das Westrich als Diöcese anwies. Endlich kommt noch zu bemerken, daß die Bezirke Freising, Regensburg, Passau und Staffelsee-Neuburg, welche der hl. Bonifacius als gleichnamige Bisthümer constituirte, damals noch unter dem Rector der baioarischen Landeskirche, dem Abte Johannes des Kathedralklosters St. Peter in Salzburg standen, welches canonische Band erst der päpstliche Legat Bonifacius mittelst Errichtung der fünf baioarischen Specialbisthümer löste.

Der päpstliche Legat Bonifacius, der durch seine persönliche Thätigkeit und

die eifrige Mitwirkung seiner Benedictiner-Ordensbrüder Restaurator des baiovarischen Kirchenwesens wurde, pflanzte, wie vorhin bemerkt worden, das angelsächsische System seiner unverkümmerten Wesenheit nach in weiser Berücksichtigung der Verhältnisse, die er vorgefunden, nach Baioarien über. In Anbetracht der bereits sehr zahlreichen Landesbevölkerung hielt er es vorerst für unvermeidlich, das alte, einzige Landesbisthum in fünf Specialbisthümer zu zerlegen. Bei der Neugründung der vier Bisthümer Freising, Regensburg, Passau und Staffelsee-Neuburg mußte ihm die Dotationsfrage als Lebensfrage für deren Zukunft vorschweben. Wie er in Salzburg den Abt Johannes des hinlänglich dotirten, alten Kathedralstiftes St. Peter, ihn zum Bischof weihend, auch fortan, wie dieß bei seinen drei Vorfahrern der Fall gewesen, als Abtbischof in demselben beließ, so hielt er dasselbe Verfahren in Freising mit dem vom hl. Corbinian errichteten Marienkloster ein. In Regensburg wies er den neuen Abtbischof mit gewissenhafter Berücksichtigung der Rechte des bereits bestehenden Klosters St. Emmeram auf dasselbe an, und die Abtei Staffelsee und das Kloster Neuburg gewährten ihm die Dotation für einen Abtbischof beider miteinander. Wenn man den Behauptungen v. Koch-Sternfelds, Erhards u. s. w. trauen darf, so bestand in Passau eine schon von Herzog Hugibert und Piltrud reichlicher dotirte St. Stephanskirche — wie wir später sehen werden, aller Wahrscheinlichkeit die Seelsorgekirche einer frühern rupertinischen Zelle, welche einst eine größere Anzahl von Mönchen beherbergt hatte, als dieß bei gewöhnlichen Zellen der Fall war. Ihre Dotation wurde nun zugleich Dotation des neugegründeten bischöflichen Stuhles, auf welchen er im Auftrage des Papstes nach geeigneter, vorgängiger Unterweisung den bisherigen Regionarbischof Wulfilo einsetzte. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß der hl. Bonifacius schon während seiner ersten Wirksamkeit in Baioarien vom Jahre 719 an die Klöster St. Peter in Salzburg, Unserer lieben Frau in Freising, St. Emmeram in Regensburg und Unserer lieben Frau in Neuburg, aus welchem dann erst nach der Vereinigung des dortigen Stuhles mit jenem in Augsburg ein Frauenstift wurde, mit Benedictinern besetzt, beziehentlich durch Einreihung mehrerer seiner Ordensbrüder nach der Benedictiner-Regel regenerirt hatte. Bezüglich des Kathedralklosters St. Peter scheint dieß sicher zu sein, war dort aber auch am nöthigsten, weil dessen Abt Johannes bis zur vollständigen Reorganisation des baioarischen Kirchenwesens noch Vorstand der Landeskirche blieb, weßwegen dem Salzburger Specialbisthum auch noch nach der Reorganisation ein Vorrang vor den vier andern eingeräumt wurde. Das Verhältniß der Bischöfe von Regensburg zum dortigen St. Emmeramskloster habe ich nach P. Rupert Mittermüller's klarer Darstellung schon früher genauer präcisirt: der Regensburger Stuhl war mit dem Kloster St. Emmeram, das schon vor ihm bestand, vereinigt, aber nicht individuell verwachsen; diese Verbindung war, wenn ich einen Vergleich anwenden darf, eine mechanische, während jene des Salzburger Stuhles mit seinem wie aus einem Gusse mit ihm entstandenen Ka-

thedralkloster St. Peter eine dynamische war. Der bischöfliche Stuhl von Freising und sein Presbyterium trug schon seit seiner Gründung durch den hl. Corbinian das unverkennbare Gepräge seiner Zeit (717) und seines nationalen Ursprungs. Der hl. Corbinian war Benedictinerbischof, denn seit dem Synodalbeschlusse von Autun des Jahres 670 war die Benedictinerregel die allein geltende im Frankenreiche; daß seine meistens Clerici genannten Begleiter ebenfalls Benedictinermönche waren, wäre auch dann noch selbstverständlich, wenn es Corbinians Biograph Aribo dadurch, daß er sie als Mönche prädicirt, nicht ausgesprochen hätte. Auch die Eigenthümlichkeit des nationalen Ursprungs verleugnet sich in der ganzen Manifestation des hl. Corbinians inmitten seines Mönchspresbyteriums keineswegs. Wie nämlich in der kirchlichen Organisation des ausgedehnten Missionsgebietes des Klosters Jona in den Hebriden das klösterliche Element gegen das bischöfliche entschieden im Vordergrunde steht, hielten sich in Gallien und im Frankenreiche beide Elemente vor der Benedictiner-Epoche so ziemlich das Gleichgewicht; die dortigen Bischöfe waren Abtbischöfe. Als das Benedictiner-Institut die Gesammtorganisation des Kirchenwesens im Frankenreiche durchdrang, stellte sich dort, dem rein römischen Typus gemäß, das bischöfliche Element mehr in den Vordergrund und die Bischöfe waren in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl Bischofäbte. Dieser Typus drückte sich auch dem angelsächsischen Kirchenwesen, das ja fast ausschließliche Schöpfung der Benedictinermönche war, auf, und folgerecht hiezu auch dem durch den angelsächsischen Mönchbischof Winfried oder Bonifacius restaurirten baioarischen Kirchenwesen. Da Winfrieds Restauration das ganze baioarische Kirchenwesen umfaßte, so unterliegt es kaum einem erheblichen Zweifel, daß auch der bischöflich passauische Stuhl ganz nach denselben allgemeinen Normen organisirt worden sei wie die vier übrigen baioarischen Stühle, nur mit dem Unterschiede, daß diesen Bischöfe vorgesetzt wurden, die sich in die Benedictinerregel bereits eingelebt hatten, während Wulfilo von Passau selbe sich erst aneignen mußte. In den Schwierigkeiten dieser Aneignung einer ungewohnten Lebensweise suche ich den Grund der kaum in Abrede zu stellenden Erscheinung, daß in der Organisation des Passauer Stuhles das monastische Element nicht so klar zum Ausdrucke gelangte, wie bei den vier übrigen baioarischen Stühlen, und daß dort das ohnehin schwächer entwickelte monastische Element von dem canonischen (wenn ich so sagen darf) eher überflügelt wurde als bei den übrigen. Gerade in der mangelhaftern Durchbildung des nun einmal einzig zeitgemäßen Benedictiner-Instituts im Passauer Presbyterium, dessen Haupt miteingerechnet, finde ich aber auch den weitern Grund des schon unmittelbar nach dem Ableben des ersten Bischofes Wulfilo eingetretenen theilweisen Verfalles der Passauer Kirche, und des hiezu folgerechten Zurückbleibens derselben bei den auswärtigen Missionen, namentlich im Ostlande. Allerdings hat der gründliche Forscher Dümmler Wulfilo's nächste drei Nachfolger Beatus, Sidonius und Anthelmus bezüglich ihrer Eri-

stenz genügend gefestigt[1]); aber daß sie existirt haben, ist eben auch Alles, was wir von ihnen wissen. Vom fünften und sechsten Passauer Bischofe Wisurich und Waltrich wissen wir mit ziemlicher Verlässigkeit, daß sie Mönchbischöfe gewesen seien; dessenungeachtet geht man kaum fehl, wenn man annimmt, daß das Passauer Presbyterium seine monastische Eigenschaft früher abgestreift habe, als die Presbyterien von Freising und Regensburg, und schon gar Salzburg.

Im Allgemeinen dürfte die Meinung derjenigen — und es sind ihrer nicht wenige — als unhaltbar erscheinen, welche behaupten, daß die vom päpstlichen Legaten Bonifacius den baioarischen Bischofstühlen aufoctroirten (sic!) Mönchspresbyterien sich schon bald in weltpriesterliche umgestaltet haben. Nimmt man dem eben Erläuterten gemäß etwa Passau aus, — auf Freising, Regensburg und Salzburg angewendet, stellt sich diese Behauptung als unrichtig heraus. Was vorerst das Presbyterium von Freising betrifft, so macht Meichelbeck, der berühmte Historiograph dieses Hochstifts, zu wiederholten Malen darauf aufmerksam, daß die Mitglieder des Presbyteriums während der Regierung der ersten neun Bischöfe ihrer ursprünglichen Einsetzung gemäß ausschließlich die in sacris stehenden Benedictiner-Mönche des Domklosters B. Mariae Virginis gewesen seien. Er weist auch klar nach, daß man sich durch öfter wiederkehrende Prädicirung mit Clerici nicht beirren lassen dürfe, indem diese Benennung auf die Mitglieder des Presbyteriums darum mit einiger Vorliebe angewendet wurde, weil sie ihnen, als in den höhern Weihen stehenden vor den übrigen einfachen Mönchen allein gebührte; denn die einfachen Mönche hatten als Mittelstand zwischen Klerus und Laienschaft überhaupt keine Weihen, und waren darum auch nicht Mitglieder des Presbyteriums. Meichelbeck thut mit triftigen Gründen dar[2]), daß Bischof Arnold der letzte Benedictiner-Bischof von Freising gewesen sei, und daß mit seinem Ableben (21. Sept. 883) das dortige Presbyterium aufgehört habe ein monastisches zu sein. Sehr richtig gibt M. v. Deutinger — eine anerkannte Autorität in Sachen der Freisinger Geschichte — in seinem Bischofskataloge von Arnolds Nachfolger Waldo an[3]): »Ab hoc tempore nulla amplius fit monachorum Frisingensium, ex quibus antehac constabat collegium cathedrale, in scripturis mentio, sed Canonicorum tantum.« — In Regensburg dauerte die monastische Eigenschaft des Kathedral-Presbyteriums länger als in Freising, und wird dieß der Verbindung zuzuschreiben sein, in welche der dortige Bischofsstuhl mit dem bereits selbstständigen Benedictinerkloster St. Emmeram gesetzt wurde. Es ist nämlich sicher, daß die monastische Eigenschaft des regensburgischen Presbyteriums erst mit dem hl. Wolfgang († 31. October 994) einging, und der fleißige Forscher Niedermayr hat mit Ausnahme der unmotivirten Einschiebung von Knönchen, wie er die Canoniker nennt, in das homogene aus Mönchen

[1]) Pillgrim &c. S. 141. f. [2]) Hist. Frising. I. p. 139. [3]) Die ältern Matrik. d. Bisth. Freising I. Bd. S. 13. n°. 10.

zusammengesetzte Regensburger Presbyterium so ziemlich das Richtige getroffen, wenn er sagt[1]): „Darüber kann heute kein Zweifel mehr aufkommen, daß der Bischof bis auf die Zeiten des Bischofs Wolfgang zu St. Emmeram seinen Sitz hatte, daß St. Emmeram und St. Peter Kathedralkirchen waren und die Mönche (mit den Knönchen) das Capitel des Bischofes bildeten." — Endlich habe ich bezüglich des Mönchspresbyteriums von St. Peter in Salzburg nur noch zu bemerken, daß ihm seine wichtigsten Presbyterialrechte der Stellvertretung bei eintretender Sedisvacanz oder, was dasselbe ist, die Nachfolge des Presbyterial-Gremiums in der Jurisdictio ordinaria und das ausschließliche Wahlrecht bis zum Jahre 1139 unverkümmert bewahrt geblieben seien. Ich werde in den nachfolgenden Paragraphen ausführlich darthun, daß man von dem vom hl. Virgilius bei seiner neuerbauten St. Ruperts Domkirche eingesetzten Presbyterium, kaum ohne alle Absicht, das ursprüngliche St. Peterspresbyterium in einen möglichst tiefen Schatten zu stellen, allzuviel Aufhebens gemacht habe, und zum Theil heute noch zu machen pflege.

3. Die Salzburger Abtbischöfe und ihr Presbyterium der Mönche von St. Peter.

Da das Volksbewußtsein, soweit zurück als es sich constatiren läßt, den hl. Rupert von jeher als Gründer des Bisthums Salzburg und des Klosters St. Peter, oder was dasselbe ist, als ersten Abtbischof der baioarischen Landeskirche verehrt, so könnte man glauben, daß weder die eine noch die andere dieser Eigenschaften des Apostels der Baioarier je angestritten worden sei. Wie aber sein baioarisches Apostolat durch die am weitesten verbreitete Annahme, daß er erst im letzten Decennium des VII. Jahrhunderts nach Baioarien gekommen sei, zu einer leeren Titulatur herabgedrückt worden ist, so hat es auch bis in unsere Tage herein nicht an freilich sehr einzelnen Stimmen gefehlt, die ihn und seinen Nachfolger Vitalis für Regionarbischöfe ausgeben, und welche den hl. Virgilius, und wenn sie besonders gnädig sind, dessen Vorfahrer Johannes als ersten eigentlichen Diöcesanbischof von Salzburg gelten lassen wollen. Andere — und auch sie sind leicht gezählt — lassen den hl. Rupert als ersten Diöcesanbischof hingehen, anerkennen ihn aber nicht als Abtbischof, meinen vielmehr, erster Abt von St. Peter sei der hl. Vitalis gewesen. Dieser kleinen Fraction steht die etwas zahlreichere am nächsten, welche das Institut der Unteräbte im alten St. Petersstift einführen möchte. All diese Parteien sind mehr oder weniger von jener Strömung getragen, welche sich mit dem Beginne des mittlern Drittels des vorigen Jahrhunderts erhob, und die in schlecht verhehlter Abneigung gegen das gesammte Mönchthum, bewußt und offen ausgesprochen gegen das Monachat des hl. Rupert ankämpfte, unbewußt aber die Fundamente der Geschichte der Salzburger Kirche zu unterspülen bestrebt war. Es ist nicht zu verkennen, daß bei all diesen

[1]) Mönchthum in Baioarien S. 44.

Agitationen Factoren thätig waren, welche die meines Dafürhaltens irrige Hypothese des Valesius und Mabillon bezüglich der rupertinischen Zeitalterfrage für maßgebend hielten, und daß die principielle Eifersucht der Curialisten hiebei nicht ganz müßig geblieben sei, wird sich auch kaum ableugnen lassen.

Diesen Bestrebungen traten hiezu provocirt allerdings die ehedem jederzeit wachsamen Geschichtsforscher des Stifts St. Peter entgegen, begingen aber, von ihrer sog. traditionellen Auffassung der St. Ruperts Zeitalterfrage verleitet, den Fehler, die Streitfrage über das Monachat des hl. Rupert durch die Detailirung des fraglichen Monachats auf jenes des Benedictinerordens von vorneherein zu verquicken, und damit ihren Gegnern eine gefährliche Waffe in die Hand zu geben, die es denn auch nicht unterließen, selbe gegen sie zu wenden. Schon im Jahre 1692 hatten die Brüder Franz und Paul Mezger das von ihnen vollendete höchst schätzbare Geschichtswerk ihres sel. Bruders Josef Mezger: Historia Salisburgensis ꝛc. durch den Druck veröffentlicht. Das in jedem seiner Abschnitte von einer gründlichen Forschung zeugende Werk konnte nicht verfehlen, sich im Allgemeinen die verdiente Anerkennung und den in ihm enthaltenen besondern Aufstellungen zahlreiche Anhänger zu erwerben, aber auch die Gegner der altererbten Vorrechte des Stiftes aufzuregen. P. Jos. Mezger hatte in einem kurzen Capitel und einer längern Anmerkung hiezu[1]) auch das Benedictinermonachat des hl. Rupert klarzustellen versucht, und sicherlich waren es Mezger und seine Anhänger und Vertheidiger, auf welche es der gegnerische Parteigänger Joseph Benignus Schlachtner, öffentlicher Notar und Stadtgerichts-Procurator zu Salzburg mit seiner ungedruckt gebliebenen Geschichte[2]) abgesehen hat. Da Schlachtners Geschichte mit dem erzbischöflichen Archive nach Wien gekommen ist, so kenne ich sie nicht aus eigener Lesung, sondern nur aus dem Berichte, den Th. v. Kleimayrn darüber erstattet. Dieser Bericht, auf die eben vorliegende Frage beschränkt, ist nicht darnach angethan, für Schlachtner einzunehmen. Th. v. Kleimayrn kommt zweimal darauf zu sprechen[3]), und äußert sich am erstcitirten Orte: „War er (der hl. Rupert) ein wirklicher Mönch? Schlachtner füllt in seiner geschriebenen Chronik über diese Frage 18 volle Bögen an, und verneinet sie mit vielem Eifer, aber dort und da mit Gründen, die mehr von Leidenschaft als wahrem Gewichte zeugen. Am Ende fügt er gleichwohl bei: „Was nun bey so gestalten Sachen ein jeder glauben oder urtheilen will, stehet jedem zu freyer Willkur." Da genau in der Zeit, in welcher Schlachtner seine Geschichte vollendet, der zweite Band der Germania sacra des berühmten Gelehrten P. Marcus Hansiz S. J. im Druck erschien, in welchem das Benedictiner-Monachat des hl. Rupert allerdings zugegeben, aber die einheimisch gewor-

[1]) Lib. I. c. XX. p. 128 ff. [2]) „Das aus dem Aschen des alten Helfenburgs entstanden, und anheut noch lebende Salzburg, d. i. historisch, geographisch, chronologisch und genealogische Beschreibung des hohen Erzstifts Salzburg verfaßt um das Jahr 1730. Msc. Arch. archiep. [3]) Juvav. Text §. 151. S. 131. ff. und §. 343. Anm. (a) S. 530. f.

dene Tradition über die frühere Ankunftszeit des hl. Rupert mit einem großen Aufwande von Erudition und Kritik bekämpft wurde, so mußte sich das Stift St. Peter zur Abwehr der sich immerdar mehrenden Angriffe entschließen, und so erschien denn endlich im Jahre 1772 das vom Abte Beda Seeauer verfaßte Chronicon novissimum monast. ad S. Petrum. Das Chronicon Noviss. ist mit umfassender Kenntniß und gewissenhafter Benützung der dem Stifte eigenthümlichen, reichlichen Documente und einschlägigen Literatur geschrieben, aber leider durch die Unzahl von mehr als 700 Druckfehlern und eine noch größere und bedauernswürdigere von Lesefehlern entstellt.

Da die Revision der in der Streitfrage über das Monachat des hl. Rupert erwachsenen Akten im Chronicon nicht umgangen werden konnte, so lernen wir aus ihm auf kürzestem Wege die dafür und dagegen aufgebrachten Gründe kennen. Die vom Abte Beda recapitulirten Gründe gegen das Benedictiner-Monachat des hl. Rupert sind folgende[1]): 1) Weder im Salzburger Proprium noch im römischen Martyrologium wird der hl. Rupert als Benedictiner-Mönch, ja nicht einmal als Abt prädicirt, sondern nur als Bischof; — 2) von seinem Benedictiner-Monachat geschieht keine Erwähnung auf seinem Grabsteine, in den Calendarien und Bischofs-Katalogen und in der Vita primigenia; er erscheint immer nur als Bischof; — 3) weder der alterthumskundige Abt Amand noch der tüchtige Chronist Franz Dücker sagt irgend etwas von seinem Monachate; — 4) der hl. Rupert weihte seine ersten Kirchen dem hl. Petrus und wird also wohl selbst dem Stande der Weltgeistlichen angehört haben; — 5) obwohl der hl. Rupert Abt geheißen wird, und es in dem von ihm errichteten ersten Benediktinerkloster auch sicherlich war, folgt daraus noch nicht, daß er Benedictiner-Mönch gewesen sei; es ist nämlich bekannt, daß auch die Nicht-Mönchbischöfe sich die Vorstandschaft über die Klöster vorbehalten haben, wie dieß bezüglich der Regensburger Kirche Mabillon (Annal. Benedict. L. XXI. n°. 11.) anerkennt; daß Papst Eugen III. den hl. Rupert Abt heiße, beweist nur, daß er sich der Salzburger Tradition accommodirt habe; — 6) es läßt sich nicht leicht beweisen, daß zur Zeit, als der hl. Rupert nach Baioarien kam, der Benedictiner-Orden schon so weit verbreitet gewesen sei, daß ihm der hl. Rupert hätte angehören können, und dieß besonders, wenn man an der traditionellen Chronologie festhält; — 7) es müßte erst nachgewiesen werden, wann der hl. Rupert Benedictiner geworden sei, ob vor oder während seiner bischöflichen Verwaltung in Worms, oder erst, als er das Kloster St. Peter in Salzburg gründete; — 8) endlich konnte er als Bischof nicht zugleich Mönch sein, denn dieß wäre ein Verstoß gegen die Vorschrift Gregors des Gr. gewesen (Decr. Grat. causa XVI. Qu. I. C. Nemo: »Nemo potest et ecclesiasticis obsequiis deservire et in monachica regula ordinate persistere etc.«).

---

[1]) Chron. Noviss. p. 41. ff.

Dagegen sucht nun aber Abt Beda das Benedictiner-Monachat des hl. Rupert mit nachstehenden Gründen zu stützen: 1) Laut Mabillon (saec. III. P. I. in Praefat. §. 3.) war die Benedictiner-Regel vom hl. Maurus im Jahre 542 im Frankenreiche eingeführt worden und sah dort Maurus bei seinem Tode bereits 60 Klöster seines Ordens; möglicher Weise konnte also der hl. Rupert diesem Orden schon angehören; — 2) die Bulle Papst Eugens III. vom Jahre 1149 sagt ausdrücklich: »Statuentes, ut regularis Ordo qui secundum Deum et B. Benedicti regulam per S. Rudpertum quondam vestrum abbatem et Episcopum Salisburgensem in eodem loco introductus et institutus esse dignoscitur etc.« Wenn also der hl. Rupert Abt von St. Peter war, so mußte er auch Benedictiner sein, denn der hl. Gregor der Große erläßt an Erbischof Johannes von Ravenna die Verordnung (Lib. IV. Epist. c. 45. T. III. Oper. fol. 715.): »Dum ergo hi, qui sunt in Ecclesiis, fingunt se religiose vivere, monasteriis praeponi appetunt, et per eorum vitam monasteria destruuntur: proinde fraternitas tua hoc, quolibet in loco factum sit, emendare festinet, quia ego nullo modo patiar, loca sacra ut per clericorum ambitum destruantur«; — 3) daß der hl. Rupert Benedictiner-Mönch gewesen, war auch die allgemeine Ueberzeugung der Erzbischöfe von Salzburg, weßwegen denn auch Erzbischof Paris Lodron in seinen Oratorien den hl. Rupert und seinen geistlichen Dienst als Benedictiner darstellen ließ; — 4) da der hl. Rupert an seiner ersten Kirche den Benedictinerorden einsetzte, erscheint die Voraussetzung als begründet, daß er selbst Benedictiner-Mönch gewesen sei; — 5) und da er erster Abt war, wird er als Haupt mit dem Körper wohl gleichförmig gewesen sein; — 6) umsomehr, weil er seinen ersten Stuhl im Kloster errichtete, und — 7) weil er drei Klöster nach dieser Regel gründete: St. Peter, St. Maximilian und Nonnberg; — 8) endlich stehen viele bewährte Geschichtschreiber für das Benedictiner-Monachat des hl. Rupert ein, so unter Andern Marcus Welser, Casp. Bruschius, Hund und selbst Hansiz[1]), obwohl er bezüglich der Chronologie entschiedener Gegner der Tradition ist. Abt Beda schließt seine Aufstellungen mit den Worten: »Huic controversiae non diutius immoramur, liberam fidem, quia certo nihil constat, cuilibet relinquentes.«

Auf welch schwankenden Fundamenten manche dieser Gründe und Gegengründe stehen, wird niemand entgehen, der sie einiger Aufmerksamkeit würdigt, und schon darum dürfte man die Ueberzeugung gewonnen haben, daß wenig Aussicht vorhanden sei, auf den Wegen, welche Abt Beda und seine Gegner eingeschlagen haben, bezüglich des Monachates des hl. Rupert zu einem sichern Resultate zu gelangen. Vor allem wird die Verquickung dieses Monachates im Allgemeinen mit dem auf den Benedictiner-Orden detaillirten zu beseitigen sein, weil sie einen Kreisbeweis involvirt, indem sie entweder von der Ankunftszeit des hl. Rupert im Jahre 580 oder im Jahre 696 ausgeht: Voraussetzungen, welche,

[1]) Germ. Sacr. II. p. 1001.

wie ich dargethan zu haben glaube, weder in dem einen noch im andern Sinne haltbar sind. Erst wenn diese von unerwiesenen Hypothesen abhängige Verquickung beseitigt ist, wird es möglich sein, die Streitfrage: ob der hl. Rupert Abtbischof gewesen sei und ob demzufolge sein ursprüngliches Presbyterium aus den in den höhern Weihen stehenden Mönchen seiner Genossenschaft bestanden habe, auf ihren eigentlichen Standpunkt zurückzuführen, von welchem aus Werth oder Unwerth der Gründe und Gegengründe wohl nur allein richtig beurtheilt werden können.

Sobald die schwebende Streitfrage dahin präcisirt ist, ob der hl. Rupert Abtbischof und sein Presbyterium ein monastisches gewesen sei, dürfte es von selbst einleuchten, daß für die Bejahung der so gestellten Frage die Aussprüche der ältesten Documente und die in ihnen sich abspiegelnden ältesten Einrichtungen der Salzburger Kirche die allein zulässigen Beweisquellen seien; daß aber diese documentalen Aussprüche und geschichtlichen Reflexe die Bejahung unserer Frage wirklich begründen, wird Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen sein, in welchen ich, um Wiederholungen zu vermeiden, die historischen Reflexe immer sogleich an die Aussprüche der einschlägigen Documente anreihen werde.

A. Das Verbrüderungsbuch von St. Peter. Diesem Documente gebührt der Vorrang vor den übrigen, nicht weil es überhaupt das älteste ist, indem es an Alter von der Vita primigenia wohl ziemlich weit übertroffen wird, sondern weil es als Originaldocument, und darum als unschätzbares Unicum, aus ältester Zeit vorliegt. In ihm eröffnet das Verzeichniß der Verstorbenen der: »Or̄. Epor̄. uel Abb̄. Defunctor̄.« [nach v. Karajan's Meisterausgabe Reihe (47)]. Da sind nun nacheinander eingetragen: hrodbertus eps et abb. — anzogolus abb. — uitalis eps. et abb. — sauolus abb. — izzio abb. — flogbrigis eps. et abb. — iohannis eps. et abb. u. s. w. Schon die Auf- und Durcheinanderfolge in der Aufschrift sowohl als im Verzeichnisse, in welcher uns Bischöfe und Aebte vorgeführt werden, stellt ihre äbtliche Amtsidentität außer jeden Zweifel, und damit man ja nicht etwa glaube, daß die vorgetragenen Bischöfe nicht zugleich auch Aebte gewesen seien, wird jedem derselben neben der Bezeichnung eps. copulative auch noch das Prädicat et abb. beigefügt. Um die Zusammengehörigkeit der Abtbischöfe und Aebte mit der Mönchsgenossenschaft von St. Peter in das klarste Licht zu stellen, wird von derselben Hand a an den Ordo episcoporum vel abbatum defunctorum in Reihe (48) ff. unmittelbar der »Ordo monachorū defunctorum« angefügt, und dieser mit Kyslarios p̄. et m̄. — Kunialdus p̄. et m̄. u. s. w. eröffnet. Von diesen beiden wissen wir mit Sicherheit, daß sie von Worms her geholte Begleiter des hl. Rupert gewesen seien (ein späteres Document heißt sie capellanos S. Ruperti). Daß sie Mönchpriester gewesen seien, besagt die ihnen beigesetzte Prädicirung p. et m. Ueberdieß wissen

wir von einer kleinen Anzahl der nach Kyslarius und Kunialdus in das Verzeichniß der Verstorbenen Eingetragenen z. B. von cenzo p̄. et m̄. und maurontus m. (49) 27. 28. und manchen noch im Verzeichnisse der Lebenden Aufscheinenden, daß sie in ältester Zeit oder später Mönche von St. Peter gewesen seien. Dem klaren Wortlaute des Verbrüderungsbuches gegenüber kann daher nicht der leiseste Zweifel dagegen aufkommen, daß der hl. Rupert erster Bischof von Salzburg und zugleich erster Abt des Kathedralklosters St. Peter gewesen sei.

Ich sage absichtlich: des Kathedralklosters St. Peter. Es ist nämlich aus bekannter, vielfältiger Analogie an und für sich schon selbstverständlich, daß Abtbischöfe, wenn sie nicht, wie dieß später und heute vorkommt, auf einen erledigten Stuhl berufen wurden, der schon vollständig organisirt war, mithin auch sein aus Regular-Canonikern oder Weltpriestern bestehendes Presbyterium hatte, sondern wie dieß beim hl. Rupert der Fall gewesen, Stuhl und Presbyterium neu gründeten, eben weil sie Abt- und Mönchbischöfe waren, ihr Presbyterium aus ihrer Ordensgenossenschaft zusammensetzten, oder richtiger, wie im gegebenen Falle, ihren Stuhl in ein gleichzeitig mit demselben gegründetes Kloster einsetzten, wodurch sie selbst erst Abtbischöfe, das Kloster Kathedralstift und die vermöge ihrer Weihen dazu geeigneten Mönche desselben bischöfliches Presbyterium wurden. Daß aber beim Salzburger Stuhle wirklich nur das in sacris stehende Mönchskollegium von St. Peter ursprüngliches Presbyterium gewesen sei, geht wieder klar aus der Fassung des Verbrüderungsbuches hervor. Ich brauche wohl nicht erst zu beweisen, daß in einem derartigen Buche dem Verzeichnisse der Bischöfe unmittelbar jenes der Mitglieder des Presbyteriums angereiht werden mußte, denn sie waren der aus dem Gesammtklerus erkorene, vor ihm bevorzugte, ausschließliche Senat des Bischofes selbst. Während nun, wie wir eben gesehen haben, das monastische Presbyterium von St. Peter wirklich unmittelbar nach der Bischof-Abtreihe aufgeführt erscheint, müßte der Verfasser des Verbrüderungsbuches sehr ungeschickt zu Werk gegangen sein, wenn die von ihm ebenfalls verzeichneten Weltpriester und Diakone das bischöfliche Presbyterium gewesen wären. Nachdem er in der Reihe (47) die verstorbenen Abtbischöfe und Aebte gegeben, beginnt er mit Reihe (48) die Aufzählung der verstorbenen Mönchpriester, Mönchdiacone und einfachen Mönche im Allgemeinen allerdings in der Reihenfolge ihrer Todeszeiten, aber, was nicht zu übersehen ist, mit vier Mönchpriestern Kyslarius, Kunialdus, Gauuinus und Iduinus an der Spitze. Daß sie nicht in dieser Aufeinanderfolge gestorben sein werden, müßten wir auch dann noch voraussetzen, wenn wir nicht wüßten, daß Kyslarius und Kunialdus die vorzüglichsten der St. Rupertsjünger gewesen seien, und da Gauuinus und Iduinus unmittelbar nach diesen eingestellt sind, werden wir auch für sie eine besondere Bevorzugung voraussetzen dürfen. Erst in den Reihen (73), (75), (76) trägt die Hand a den »Ord. sacerd. vel Diaco. Defunc. seu clericoru« ein. Von ihr sind nur 21 geschrieben und unter diesen ein einziger Diakon: eine Anzahl, die für die seit dem hl. Rupert bis bei-

läufig auf das Jahr 766 verstorbenen Mitglieder des bischöflichen Presbyteriums nicht einmal in dem Falle ausreichen würde, wenn man die hansizische Chronologie als richtig annehmen wollte. Auch der Einwand wäre nichtig, daß der Verfasser des Verbrüderungsbuches, weil selbst Mönch, nun einmal seine verstorbenen Mitbrüder vor allen Andern habe eintragen wollen, und daß er darum erst so spät für die verstorbenen Mitglieder des aus Priestern und Diaconen (einem!) bestehenden Presbyteriumsplatz gefunden habe. Abgesehen davon, daß aus dem auf der vorhergehenden Seite eingeschalteten »Ord. com. epor. vel abb. defunct.« deutlich genug hervorgeht, daß diese Priester und dieser Diakon in keiner engern Beziehung zum bischöflichen Stuhle standen (sie waren eben einfache Wohlthäter), werden ihnen sogar von Reihe (65) an Laien oder doch Nichtmönche nämlich die Pulsantes vorgezogen, mag man sie nun mit Ducange und v. Karajan für noch in der Probezeit stehende Aspiranten, oder, was mir wahrscheinlicher ist, für in der Welt lebende Affiliirte des Ordens halten. Ferner wäre auf Seite 13. der v. Karajan'schen Ausgabe Platz genug für die Eintragung der vermeintlichen Presbyteriums-Mitglieder gewesen, denn die dort eingestellte Reihe (58) ebenso wie die dort hineingeschriebenen Gedichte Alcuins sind von viel spätern Händen. Die hier besprochenen Priester sammt dem einzigen Diakon sind daher als etwaige Mitglieder des ursprünglichen Presbyteriums absolut nicht verwerthbar, und wären sie es, so hätte sie die Hand a gewiß unter einer andern Aufschrift aufgeführt, wie aus jener der wirklichen Canoniker, welche die Hand c vom Jahre 1130—1160 in den Reihen (130. 131. 132. 133.) eintrug, und welche lautet: »Nomina Canonicorū. Congregationis S. Ruodberti«, zu entnehmen ist.

B. Die Vita primigenia enthält nur ein paar unscheinbare Phrasen, welche auf die eben vorliegende Frage Bezug haben; aber trotz ihrer Unscheinbarkeit sind sie nach meiner Schätzung von großem Gewichte. Nachdem der Verfasser erzählt hatte, wie der hl. Rupert das in Ruinen liegende Juvavum entdeckt und vom Herzog Theodo sammt Umgegend zu Geschenk erhalten habe, fährt er fort[1]): »Tunc vir domini ista cepit renovare loca, primo deo formosam edificans ecclesiam, quam in honore sanctissimi petri, principis apostolorum dedicavit, ac demum claustrum cum ceteris habitaculis clericorum per omnia ordinabiliter construxit«. Daraus ersehen wir, daß der hl. Rupert bei seiner hübschen St. Peters-Kathedrale ein Kloster im eigentlichen Sinne des Wortes erbaut habe, denn es wird als Claustrum den übrigen Wohnungen der Kleriker (cum ceteris habitaculis clericorum) gegenüber gestellt. Claustrum ist aber wie bekannt ein zu Mönchen als Bewohner desselben correlativer Begriff, und wir haben somit in dieser Phrase die älteste Nachricht über die Gründung des Kathedralklosters St. Peter. Daß es sich aber hier um die Gründung eines eigentlichen Mönchklosters handle, geht

[1]) Juv. Anh. p. 9.

mit Sicherheit daraus hervor, daß die Männer, welche den hl. Rupert bei seiner Ankunft bei den Ruinen Juvavums begleiteten, und er mit ihnen schon Mönche geheißen wurden, als zum Baue des Klosters noch nicht einmal der Grundstein gelegt war. Der Beweis hiefür ist aus der urkundlichen Topographie und den ununterbrochenen Eigenthumsrechten des Stiftes St. Peter leicht zu erbringen. Nach dem Wortlaute des vorhin aus der Vita primigenia gegebenen Satzes baute der hl. Rupert in dem vom Wuste der Zerstörung gesäuberten Ruinen Juvavums zuerst seine St. Peters-Kathedrale und dann erst Kloster und übrige Wohnungen. Wo wohnte er mit den Seinigen während dieses wohl über Jahresfrist dauernden Baues? Er kam mit seiner Begleitung von dem nordöstlich gelegenen Wallersee ohne Zweifel auf der alten Consularstraße zu den Ruinen von Juvavum, deren östliche Partie auf dem rechten Salzachufer ihm den Uebergang über diesen Fluß in der Richtung der alten Consularstraße und ihrer wohl ebenfalls zerstörten Brücke verlegte. Er umging daher den Immberg (vulgo Kapuzinerberg) an seinen östlichen Abhängen und ließ sich nahe am rechten Flußufer nieder. Diese erste Niederlassung erhielt von ihm und seinen Begleitern den charakteristischen Namen Muniho-hus d. h. das Haus der Mönche. Dieser rein germanische Ortsname blieb dem stiftischen Weichslbaumhofe und der ihn umgebenden, bedeutenden Liegenschaft tief ins Mittelalter herab. Im mir vorliegenden zweitältesten Urbarium des XIII. Jahrhunderts (1215—1230) wird die Liegenschaft als Maierleben im Amte Pyrgel (Bürgelstein) mit einem großen Dienste belastet als Munchhusen aufgeführt, ebenso in den zwei folgenden. Im vierten vom Jahre 1272 reicht die dortige Mühle zwei Schaff Roggen und ein halbes Talent, überdieß mußte sie aber 200 Metzen mahlen. Urkundlich kommt das Münchhaus das erstemal im Jahre 988 vor[1]), aber unter einer Bezeichnung, die es in das tiefste Alterthum einstellt. Im sog. ältesten Salbuche des Stifts St. Peter heißt es nämlich: »I(ste) sunt proprietates antiquorum fratrum: Munichohus« &c. und der zunächst liegende Sinn des Ausdruckes: antiquorum fratrum ist sicherlich: „Eigenthum jener alten Mönche, die noch nicht Benedictiner waren“, womit das Mönchhaus als Ureigenthum des Klosters dargestellt erscheint.

Die nächste Phrase der Vita primigenia, welche über die vorliegende Frage viel Licht verbreitet, lautet[2]): »Tunc predictus doctor Roudbertus cupiens aliquos adipisci socios ad doctrinam evangelice veritatis propriam repetivit patriam iterumque cum duodecim revertens discipulis secumque virginem Christi nomine Erindrudam adducens &c.« Wer mit diesen: duodecim discipulis gemeint sei, sagt uns die schon früher besprochene Fertigung der Promemoria Bischof Virgils über die Rechte der Maximilianszelle (Abth. I. Cap. I. C.). In dieser Fertigung werden laut des von Keinz nach dem Münchner Cod. lat. 1276 richtig

[1]) Juvav. Anh. p. 289. [2]) Juvav. Anh. p. 9.

gestellten Texte[1]) Chunialdund Gisilar ausdrücklich »discipuli S. Ruperti« geheißen, und wie wir vorhin gesehen haben, prädicirt sie das Verbrüderungsbuch als Mönchpriester. Discipulus oder Jünger ist also hier ohne Zweifel gleichbedeutend mit: „Mönche des hl. Rupert". Daß aber Chuniald und Gisilar unter jenen Mönchen waren, welche sich der hl. Rupert als Gehilfen zu seinem Missionswerke von seinem frühern Stuhle Worms holte, wissen wir aus der ebenfalls loc. cit. angeführten Lebensbeschreibung des hl. Rupert, der sog. Legende, deren Nachricht bezüglich dieses Details unbedingte Glaubwürdigkeit verdient, weil ihrem Verfasser jedwelcher Grund zu einer tendentiösen Einschiebung ihrer Namen ferne lag. Die beiden Jünger Ruperts Chunialdund Gisilar wurden in der Salzburger Kirche von jeher als Heilige verehrt, und seit der Uebertragung ihrer Leiber mit jenem des hl. Rupert von St. Peter in den St. Rupertsdom durch Bischof Virgil im Jahre 773 war diese Verehrung auch eine öffentliche. Sie beschränkte sich aber nicht auf Chunialdund Gisilar allein, dehnte sich vielmehr auch auf den im Verbrüderungsbuche unmittelbar nach ihnen aufgeführten dritten Rupertsjünger Gauuinus p̄. et m̄. aus. Mehr als 20 Meilen von Salzburg, aber noch im Gebiete seines alten Landesbisthums, ist dem hl. Gabinus die Filialkirche Unterweickertshofen in der Pfarrei Sittenbach, gleichnamigen bisch. freising'schen Decanats, geweiht, und jener Dompropst Geueno des Diploms Erzb. Conrads I., von welchem im letzten Paragraph dieses Kapitels umständlicher die Rede sein wird, war offenbar ebenfalls auf den Namen dieses Heiligen getauft. — Da es im Berichte über die Uebertragung der drei heiligen Leiber in die neue St. Ruperts-Domkirche, den ich im cit. Cap. I. C. auszüglich gegeben habe, ausdrücklich heißt: »Cum quo (S. Ruodberto) transtulit et duos presbyteros ejus sanctum Chunialdum et Gisilarium« so wird dadurch jedem, der nicht willkürlich vom natürlichen Sinne der Documente abweicht, so ziemlich klargestellt sein, daß das Salzburger Presbyterium des hl. Rupert ein monastisches gewesen sei. Dasselbe bezeugt der Anonymus Leobiensis in der oben S. 236. gegebenen Stelle, deren letzte Worte ich hier wiederhole: »Nam antea per S. Rudpertum primum Saltzburgensem episcopum Kathedralis ibidem ecclesia fundata et instituta est apud S. Petrum cum abbacia et nigris monachis secundum consuetudinem Anglie ubi in plurimis locis abbacie ac coenobia nigrorum monachorum habent episcopos.« Daß der Anonym. Leobiens. die St. Rupertsmönche für Benediktiner halte, ist Nebensache.

Dieß regt nun aber die weitere Frage an, ob der hl. Rupert erst in Salzburg auf den Gedanken gekommen sei, sich mit einem Mönchspresbyterium zu umgeben, oder ob er ein solches schon an seinem frühern Wormserstuhle gehabt habe? Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist es das weitaus Wahrscheinlichere, daß auch sein Wormser Presbyterium ein monastisches gewesen sei. Nach dem Berichte

[1]) Indic. Arn. et Brev. Not. Salzb. S. 34. 35.

der Vita primigenia holte sich der Heilige von seinem frühern Stuhle her Gehilfen (socios) zur Verkündung des Evangeliums, und da er hiezu ausschließlich Mönche verwendet, die sich einzig dazu eigneten, so wäre es schwer zu begreifen, daß er zu diesem Behufe um Weltpriester nach Worms gereist wäre. Die dort angeworbenen zwölf Missionäre werden als Socii prädicirt, was auf ein engeres Band zwischen ihm und ihnen hinzudeuten scheint, und die Bezeichnung Discipuli findet ihre natürlichste Erklärung wohl in dem Sinne, daß jene Zwölfe bereits Mönche jenes Klosters gewesen seien, dem der hl. Rupert schon in Worms als Abtbischof vorgestanden war. Dagegen ließe sich nun allerdings einwenden, daß das Mönchthum im fränkischen Reiche schon vor dem Beginne des mittlern Drittels des VI. Jahrhunderts bereits sehr in Verfall gerathen war. Graf v. Montalembert berichtet uns nämlich[1]: „Auch im Abendlande schien das Kloster-Institut gegen Ende des V. Jahrhunderts von der Erstarrung und Unfruchtbarkeit des Orients befallen. . . . Nach den Vätern von Lerin, deren Glanz gegen 450 erbleicht, tritt eine Art von Verfinsterung ein. Nur Condat glänzt noch von der Höhe seines Jura bis in die ersten Jahre des VI. Jahrhunderts. . . . Mit Ausnahme von Irland und in Gallien, wo in den meisten Provinzen sich einige neue Klöster erheben, sieht man einen allgemeinen Stillstand in der Verbreitung des Institutes . . . ." Montalembert spricht da vom Abendlande überhaupt und nimmt nicht nur Irland, sondern auch Gallien von seiner Schilderung aus. Auch ist dieser Schilderung zu besserem Verständnisse derselben entgegen zu halten, was der berühmte Geschichtschreiber des abendländischen Mönchthums im VI. Buche des II. Bandes besonders von S. 274 an ausführt, wo die ältern Klosterstiftungen der ersten Merowinger ausführlich nachgewiesen werden. Doch könnte bei unserer Untersuchung das Frankenreich überhaupt füglich ganz beiseite gelassen werden, weil es sich in ihr lediglich nur um die kirchlichen Zustände des Burgunderreiches vor dessen Unterwerfung unter die Merowinger im Jahre 534 handelt. Die Burgundionen waren gegen Ende des V. Jahrhunderts in die arianische Häresie gefallen, aber im Jahre 515 wieder zur katholischen Kirche heimgekehrt. Von diesem Jahre an war Agaunum (S. Maurice en Vallais) die klösterliche Metropole von Burgund. Das dortige Kloster bestand mindestens schon seit dem Jahre 478 und beobachtete mit Condat geraume Zeit die berühmter gewordene Regel von Tarnat (richtiger Tar-nante, wörtlich: durch die Thalschlucht, aus dem kelt. Tar und Nante, woher auch der altwalisische Volksstamm Nantuates). Daß aber im Anfange des VI. das Kloster-Institut auch im nördlichen Burgundien, und namentlich in der Hauptstadt der burgundischen Könige Worms geblüht habe, läßt sich direct aus der Vita primigenia beweisen. Von den Discipulis S. Ruperti hier gänzlich abgesehen, sagt uns der natürliche Sinn der oben angeführten Phrase, von welchem abzugehen nicht der geringste Grund vorliegt: »secumque virginem Christi

[1]) Mönche des Abendlandes I. S. 279.

nomine Erintrudam adducens«, daß es in Worms damals auch schon wenigstens ein Frauenkloster gab, weil Erintrud schon damals, als sie von Worms nach Salzburg zog, virgo Christi prädicirt wird. Nach dieser Phrase fährt dann der Verfasser der Vita primigenia in seiner Erzählung fort: »quam in superiori castro iuuauensium statuens ibidemque colligens congregationem sanctimonialium, et earum conversationem racionabiliter sicut canonicus deposcit ordo per omnia disposuit«. Der hl. Rupert war demnach mit den Institutionen der Frauenklöster schon innigst vertraut, und dieß wohl nicht als Theoretiker, sondern aus langjähriger Erfahrung. Bestand also in Worms um 542 schon ein Frauenkloster, in welchem die Nichte des hl. Rupert bislang als Nonne gelebt hatte (»a primis incunabilis Deo consecratam« sagt die dritte Vita S. Ruperti[1]), so wird man voraussetzen müssen, daß dort auch wenigstens ein Männerkloster im Flor stand, welchem der hl. Rupert seine 12 Missionsmönche entnahm, was er als höchstwahrscheinlicher Abtbischof desselben zu thun vollständig befugt war. Ich weiß nicht, warum man es unwahrscheinlich finden sollte, daß der hl. Rupert schon in Worms Abtbischof, und sein Presbyterium ein monastisches gewesen sei, da doch auch sein Metropolit, Nicetius von Trier, wie männiglich bekannt ist, Abt-Erzbischof war[2]). Würde ich gefragt werden, nach welcher Regel denn etwa die Mönche des Wormser Kathedralklosters gelebt haben werden, so würde ich mich in Anbetracht der großen Verehrung, die der hl. Rupert dem hl. Martin von Tours zollte, die er insbesondere auch dadurch bethätigte, daß er ihm viele Kirchen dedicirte — wie denn in unsern Ländern die St. Martins-Patrocinien nach jenem Unserer lieben Frau am häufigsten vorkommen — so würde ich mich, sage ich, muthmaßend dahin aussprechen, daß die Regel des Wormser-, wie des ältesten Salzburger Kathedralklosters jene des vom hl. Martin gegründeten Klosters Marmoutier gewesen sein dürfte. Daß übrigens die Mönche des Wormser Kathedral-Klosters während der Zeit, in welcher ihm der hl. Bischof Rupert zugleich als Abt vorstand, nicht etwa Einwanderer aus Marmoutier gewesen seien, daß sich dieses Kloster vielmehr ganz selbstständig und vorzugsweise aus einheimisch germanischen Elementen constituirte, geht deutlich aus den Personennamen hervor, die das Verbrüderungsbuch in der Reihe (48) aufführt. Diese Personennamen werden, soweit sie von der ältesten Hand a eingetragen erscheinen, jenen Mönchen angehören, die in der Mehrzahl von Worms nach Salzburg gekommen waren. Um möglichst sicher zu gehen, berücksichtige ich nur die ersten 20 Namen. Von diesen sind die ersten sechs: Kyslarios (Giselar), Kunialdus (Chun-walt), Gauuinus (Gau-win), Iduinus (Id-win), Aldolfus (Ald-wulf), Manno, entschieden germanischen Idioms, ebenso Cunzo, Walahari und Willolfus. Die vier Vitalis (mit Einrechnung des Nachfolgers des hl. Rupert), dann Johannis und Florianus sind ebenso ent-

[1]) Bolland. T. III. Martii II°. loco. p. 704. ff. [2]) Vgl. Montalembert l. c. II. S. 282. (Die Jahrzahl 537 des Randtitels ist Druckfehler statt 527.)



schieden romanisch; die beiden Sambazolus und Dignouar halte ich für keltisch. Die größere Mehrzahl der Wormser Mönche war mithin einheimisch germanischen Geblütes, oder mit andern Worten, sie waren Burgundionen aus der Hauptstadt Worms und ihrem Gebiete.

4. Die Rectores ecclesiae während der Salzburger Sedisvacanzen.

Obwohl ich die Rectores ecclesiae schon mehrmal und im Abschnitte über die Maximilianszelle sogar eingehender besprochen habe, halte ich es doch für nothwendig sie hier noch einmal unter einem Gesichtspunkte zusammenzustellen und das Gemeinsame und Besondere ihrer verschiedenen Stellungen etwas genauer zu beleuchten.

Nach allgemein canonischer Bestimmung folgt das Presbyterium dem Bischofe in den Fällen legaler Verhinderung und des Ablebens in der Jurisdictio ordinaria nach: im ersten Falle, so lange die Verhinderung dauert, nach dem Todesfalle aber für die ganze Zeitfrist der Sedisvacanz. Diese allgemeine canonische Bestimmung ist so alt wie der kirchliche Organismus selbst und ist nur ein Corollarium des obersten Grundsatzes: Summa lex salus animarum. Die Jurisdictio ordinaria ist nämlich so unentbehrlich für die Pflege des Seelenheiles der Gläubigen, daß auch keinen Augenblick eine Unterbrechung derselben eintreten darf, während die aus der bischöflichen Weihe fließende Amtsgewalt namentlich bei längern Unterbrechungen allerdings schmerzlich vermißt wird, jedoch das Seelenheil der Gläubigen der Partialbisthümer nicht absolut bedingt.

Die Rechtsnachfolge des Presbyteriums in der Jurisdictionsgewalt des Bischofes — und ich habe hier vorzugsweise die Stuhleserledigung durch Todfall im Auge — erstreckt sich nach dem alten Communrechte auf das Gesammtpresbyterium. Daß, wie dieß geschichtlich nachweisbar ist, hie und da der nächstbenachbarte Bischof die Verwaltung des erledigten Stuhles übernahm, ist provinzielle Ausnahme, die dem Communrechte keinen Abbruch thun kann. In einigen Kirchen machte sich hingegen schon frühzeitig der Usus geltend, nach eingetretener Sedisvacanz die Jurisdictionsgewalt einem einzelnen Mitgliede des Presbyteriums aufzutragen, welches dieselbe dann im Namen des Gesammtpresbyteriums ausübte. Dieses partielle Herkommen, welches unbezweifelt viele Vorzüge für sich hat, wurde vom Concilium von Trient zum canonischen Gesetz erhoben.

In jenen Kirchen, welche Abtbischöfe und monastische Presbyterien hatten, wie z. B. die Salzburger Kirche ältester Zeit, war die Devolution der Jurisdictio ordinaria auf das Gesammtpresbyterium nur eine zeitweilige, d. h. eine bis zur vollzogenen Abtwahl dauernde. Aebtliche und bischöfliche Würde waren individuell und bezüglich der Jurisdictio ordinaria unzertrennlich in einer und derselben Person vereinigt. Wie im Bischofe auch der Abt gestorben war, so wählte das monastische Presbyterium im neuen Abte auch den virtuellen Bischof, und das Pro=

visorium des Gesammtcapitels oder Presbyteriums ging daher mit der vollzogenen Abtwahl zu Ende. Der neuerwählte Abt war eo ipso der Vicarius capitularis natus, wie wir uns in der heute üblichen Terminologie ausdrücken würden. Es handelte sich nur darum, ob der neuerwählte Abt die Bischofsweihe erlangen konnte oder nicht. So lange oder gegebenen Falles, wenn er sie gar nicht erlangen konnte, blieb er zeitweilig oder auf Lebenszeit, eben weil er legitimer Abt war, Rector ecclesiae.

In der Verwaltungsgeschichte der Salzburger Kirche sind uns aus ältester Zeit sieben derartige Rectores ecclesiae bekannt; mindestens zwei von den nächsten Nachfolgern des hl. Vitalis, und Bischof Virgil während eines Zeitraumes von mehr als 21 Jahren, ausdrücklich als Rectores ecclesiae bezeichnete, drei andere durchgängig als Aebte des Kathedralklosters beurkundete und endlich Bischof Johannes, bis er im Jahre 739 als Bischof geweiht wurde, mittelst einer Combination, deren Richtigkeit der urkundlichen Glaubwürdigkeit nur wenig nachsteht. Das Verhältniß, in welchem diese sieben Aebte zum Salzburger Stuhle standen, war bei allen eines und dasselbe, sie waren Rectores ecclesiae ohne bischöfliche Weihe; die Gründe, weßwegen sie die bischöfliche Weihe gar nicht, oder erst später erhielten, geben einen Anhaltspunkt, sie in verschiedene Gruppen einzutheilen. Die Aebte Bertricus und Ammiloni, jener nach dem Tode des hl. Bischofes Virgilius, dieser nach dem Hingange Erzbischof Arno's zu Aebten erwählt und dadurch der eine als Bischof, der andere als Erzbischof designirt, überlebten ihre Wahl nur einige Monate, erlebten aber ihre bischöfliche Consecration nicht. Die Aebte Anzogolus, Savolus und Ezzius standen dem Kathedralstifte als solche und der Salzburger Kirche als Rectores legitimi unter dem Drucke so harter Zeitverhältnisse vor, welche im Capitel über den Verfall der Salzburger Kirche ausführlicher geschildert werden sollen, daß es ihnen unmöglich war, sich als Bischöfe consecriren zu lassen. Obwohl die Salzburger Landeskirche so glücklich war, im letzten Drittel des VII. Jahrhunderts an dem aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Angelsächsischen zugereisten Abtbischofe Flobrigis (sein Name hat germanisches Gepräge) wieder einen auch mit der bischöflichen Weihe ausgestatteten Vorsteher zu erhalten, war dieser jedoch nicht im Stande, das arg zerrüttete baioarische Kirchenwesen durchgreifend und nachhaltig zu ordnen und nach dem Tode des Bischofes Flobrigis — etwa vom Jahre 709 oder 710 an — stand der zum Abt erwählte Johannes wohl gegen 30 Jahre wieder ohne bischöfliche Consecration dem Kathedralkloster und der Landeskirche vor. Die Ankunft des Abtbischofes Flobrigis war für den Fortbestand der Salzburger Landeskirche und speciell für die Regeneration des Kathedralklosters St. Peter eine providentielle Fügung von unberechenbarer Tragweite. Da ihm die Bischofskataloge eine Verwaltungszeit von mindestens 36 Jahren zuschreiben (Hund gibt ihm 43 Jahre), so wird man, diese Ansätze als runde Zahlen hinnehmend, voraussetzen dürfen, daß er um 670 nach Salzburg gekommen sei. Bringt man die größere Lang-

lebigkeit in jenem frühen Jahrhundert in Anschlag und nimmt man an, daß der eine oder andere der vom hl. Vitalis in seinem letzten Verwaltungsjahre 597 geweihten Mönchpriester und Diakone noch gelebt habe, so ließe sich begreifen, daß bei der Ankunft des Abtbischofes Flobrigis das Salzburger monastische Presbyterium noch aus einzelnen Mönchen in sacris bestanden haben könne. Man ist dabei jedoch nicht einzig nur auf die Voraussetzung so hoch betagter Priester- und Diakonen-Greise angewiesen. Es ist nämlich bekannt, daß die irischen Mönche von jeher von einer unüberwindlichen Reiselust beseelt waren; Graf v. Montalembert spricht sich auch hierüber treffend mit den Worten aus[1]: „Was allen heiligen Mönchen keltischer Abkunft ein ganz besonders gleichmäßiges, leicht erkennbares Gepräge gibt, ist ihre ungezähmte Reiselust nach fremden fernen Gegenden ... man sieht sie in unermeßliche Fernen ziehen, und kaum von einer mühevollen Pilgerfahrt heimgekehrt, dieselbe wiederholen, oder eine neue nach einer andern Richtung hin unternehmen." Gar manche ließen sich aber in fernen Klöstern auch bleibend nieder, und daher kommt es, daß man in den leider nicht zahlreichen Nekrologien der ältesten Klöster des Festlandes, welche auf uns gekommen sind, allenthalben irische Personennamen findet, welche wegen der Eigenthümlichkeit des keltischen Idioms leicht erkennbar sind. Einen unanfechtbaren Beleg hiefür bietet auch das Verbrüderungsbuch von St. Peter. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch gerade von der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts an, in welcher die noch vom hl. Bischofe Vitalis geweihten Priester und Diakone völlig auszusterben begannen, und das Kathedral-Presbyterium von St. Peter in großer Gefahr schwebte, eine Unterbrechung zu erleiden, selbes von Irland her immer den nöthigen Succurs an Priester- und Diakonen-Mönchen erhalten habe. Dieser Gefahr einer gänzlichen Unterbrechung des Presbyteriums und folgerecht hiezu eines zeitweiligen Erlöschens der auf das Presbyterium devolvirten und vom Abte ausgeübten Jurisdictio ordinaria wurde durch die Ankunft des Abtbischofes Flobrigis gründlich gesteuert, und darum nannte ich sie eine providentielle Fügung: eine Bezeichnung, welche sie auch aus dem Grunde verdient, weil die Verwaltung des Abtbischofes Flobrigis zur Vorschule der Regeneration des Kathedralstiftes St. Peter wurde. Daß Flobrigis höchst wahrscheinlich Angelsachse war, habe ich oben bemerkt; sein Name Flobar-gis (Trostspeer) ist germanisch, wie L. Steub nachweist[2]), und darum halte ich ihn wohl mit vollem Rechte für einen Angelsachsen. Abtbischof Flobrigis war in mehr als einer Beziehung der Vorläufer Winfrieds oder des hl. Bonifacius. Die angelsächsische Kirche war seit ihrem Anfange unter dem Erzbischofe Augustin ausschließliche Schöpfung der Benedictiner, „die achtunddreißig ersten Erzbischöfe von Canterbury waren sämmtlich Benedictiner", wie bereits oben unter Berufung auf

[1]) Mönche des Abendlandes III. S. 45. [2]) Beil. z. Allg. Zeit. 29. Sept. 1869. Nro. 272. S. 4199. Sp. 2.

diese Worte Montalemberts[1]) gesagt worden ist. **Winfried** oder **Bonifacius** war anerkannt Benedictiner, und **Flobrigis** nicht minder, wenn er, wie kaum zu zweifeln, aus Angelsachsen nach Salzburg kam. Durch ihn lernte das Kathedralkloster St. Peter die Benedictinerregel kennen und sicherlich auch lieben. Und auffallend, gerade damals war diese Regel auf der Synode zu Autun 670 als allgemein zu befolgende erklärt worden. Im Kathedralkloster St. Peter kam sie allerdings erst unter dem Abte Johannes beim Beginne der Restauration des hl. Bonifacius zu vollständiger Durchführung, in ihrer Wesenheit war sie dort aber sicherlich schon unter dem Abtbischofe Flobrigis (ca. 670—710) zur Geltung gekommen. Die Einführung der Benedictinerregel im Kathedralkloster St. Peter war für selbes im eigentlichsten Sinne des Wortes **ein Ereigniß**, und darum muß es um so mehr befremden, daß keiner der Chronisten des alten Stiftes auch nur ein Sterbenswörtchen über dieses Ereigniß hat, und daß sich dort unter der Aegide der traditionellen Chronologie trotz aller Unwahrscheinlichkeit die seltsame Meinung einbürgern konnte, es sei der hl. Rupert selbst schon Benedictiner gewesen. Gerade in der stillen Allmäligkeit, mit welcher die Benedictinerregel zu St. Peter zur Durchführung kam, liegt, denk' ich, der adäquate Grund des Stillschweigens der Chronisten über dieses Ereigniß. Ueberhaupt berichten die Chronisten im Großen wie im Kleinen nur das Außergewöhnliche und Augenfällige; was sich in unmerklich ruhiger Entfaltung unter ihren Augen vollzieht, entgeht ihnen beinahe in der Regel.

Es ist oben als wahrscheinlich hingestellt worden, daß Bischof Johannes, ehe er im Jahre 739 vom hl. Bonifacius geweiht wurde, gegen 30 Jahre als Abt von St. Peter der Salzburger Landeskirche als Rector vorgestanden sei; dieß kommt nun etwas eingehender zu begründen. Daß das Kathedralkloster St. Peter durch den Abtbischof Flobrigis wieder Lebensfrische erlangt haben müsse, wird nicht widersprochen werden wollen. Daß Abtbischof Flobrigis unter Chlodwig III. (coram Hludwico rege), also zwischen 691 und 695, das **erste** Placitum über die Kirche **Beuern** veranlaßt habe, ist früher dargethan worden. Im Jahre 716, als Herzog Theodo nach Rom zog, um dort eine Ordnung des baioarischen Kirchenwesens zu erzielen, gab es wenigstens wohl schon einige Jahre in Baioarien keinen Bischof mehr, und mußte somit auch Flobrigis schon vor etlichen Jahren gestorben sein. Das Kathedralkloster St. Peter, dem Flobrigis wieder Lebensfrische eingeflößt hatte, bestand aber damals unbezweifelt viel kräftiger fort, als z. B. unter Abt Ezzio nach der Mitte des VII. Jahrhunderts. Alle Salzburger Kataloge der Kirchenvorsteher nennen Johannes als unmittelbaren Nachfolger des Abtbischofes Flobrigis. Der älteste derselben besagt aber hierin von den spätern abweichend deutlich genug, daß Johannes der Kirche anfänglich nur in seiner Eigenschaft als Abt und Rector vorgestanden sei; denn dieß ist der

[1]) L. c. III. S. 218.

natürliche Sinn seines Encomiums: »Post quem Johannes pastoralem gessit in sede prefata curam.« Der Katalog gibt dem hl. Rupert das Prädicat »Pontifex«, den beiden wirklichen Bischöfen Vitalis und Flobrigis setzt er consequent das Prädicat »Episcopus« bei, nicht so dem Johannes; bei ihm begnügt er sich damit, ihm die Führung der »cura pastoralis« zuzuschreiben. Diese präcise Formulirung stimmt denn auch ganz mit den damaligen Verhältnissen überein. Flobrigis war vor dem Jahre 716 gestorben, die drei vom Papste Gregor II. a latere entsendeten Kardinallegaten hatten kraft ihrer bekannten Instruction den Auftrag, für jedes Theilherzogthum einen Bischof zu weihen (nöthigenfalls auch mehrere). Die beabsichtigte Reorganisation der baioarischen Kirche unterblieb jedoch, allem Anscheine nach in Folge des etwa in das Jahr 717 fallenden Ablebens des Herzoges Theodo; und so führte denn ganz in althergebrachter Weise Abt Johannes die cura pastoralis als Rector der baioarischen Landeskirche fort, bis es dem Restaurator derselben, dem päpstlichen Legaten Bonifacius gelang, im Jahre 739 die neue Hierarchie der Landeskirche zu constituiren. Der hochverdiente bisherige Rector der Gesammtkirche, Abt Johannes, wurde damals mit dem Range des ersten Bischofes für die Salzburger Specialkirche geweiht, stirbt aber schon am Beginne des Jahres 745, also nach kaum fünfjähriger Regierung, die er als Bischof allem Anscheine nach in hohem Greisenalter überkommen hatte. Auf seine längere Verwaltung als Rector ecclesiae noch ohne bischöfliche Weihe deuten auch, obwohl nur ziemlich allgemein gehalten, jene 20 bis 21 Jahre der Amtsthätigkeit hin, welche ihm die Kataloge zuschreiben. Wahrscheinlich noch unter der äbtlichen Verwaltung des Rector ecclesiae Johannes wurde durch die Bemühungen des hl. Bonifacius behufs gründlicher Restauration des baioarischen Kirchenwesens die durch Bischof Flobrigis dem Wesentlichsten nach schon in Aufnahme gekommene Benedictiner-Regel ihrem ganzen Umfange nach im Kathedralkloster St. Peter eingeführt. Es mag dieß während der ersten Anwesenheit des hl. Bonifacius in Baioarien, mithin bald nach dem Jahre 719 geschehen sein. Auf die Natur des Kathedralpresbyteriums hatte die Einführung derselben keinen umgestaltenden Einfluß: das Presbyterium blieb nach wie vor ein monastisches.

Die bischöfliche Verwaltung des hl. Virgilius über 21 Jahre als Abt und dann als wirklicher Bischof hat mit jener seines Vorgängers Johannes, welcher, ebenso wie er, der Kirche zuerst als Abt und dann als wirklicher Bischof vorstand, viele Aehnlichkeit, aber die Gründe, aus welchen der eine wie der andere erst so spät zum Bischofe geweiht wurde, waren weit von einander verschiedene; der Abt Johannes, der Rector der baioarischen Landeskirche, wurde nicht zum Bischofe geweiht, weil sich die kirchlichen Verhältnisse Baioariens trotz aller Mühe des hl. Bonifacius während seiner ersten Anwesenheit im Lande nicht so gestalteten, daß sie zur Einsetzung der Hierarchie reif gewesen wären; bei dem Abte und Rector ecclesiae Virgilius verhielt sich dieß jedoch anders.

In Freising und Regensburg kam die bischöfliche Succession sofort in geregelten Gang, nach dem Ableben der Bischöfe Erchanbert (Erimbertus) und Gaubald succedirten ohne allen Anstand dort Joseph und hier Siegerich. Auch in Passau scheint die Succession trotz einiger Schwierigkeiten in ihr Geleise gekommen zu sein (die Angaben über Wulfilo's Nachfolger Beatus sind jedoch etwas unsicher): dagegen schien man in Salzburg nach dem Tode des Bischofes Johannes wieder zum alten Herkommen äbtlicher Verwaltung zurückkehren zu wollen. Es lag dieß in dem gespannten Verhältnisse, in welchem der auf den Salzburger Stuhl berufene irische Abt Virgil und der päpstliche Legat Bonifacius standen. In ihnen gelangte die alte Zwietracht der britischen oder irischen und der angelsächsischen Bischöfe wieder zum Ausdrucke, die Montalembert eingehend schildert[1]). Bonifacius war als angelsächsischer Benedictiner streng römisch-canonisch gesinnt: der gelehrte Ire Virgilius, seinen Zeitgenossen um Jahrhunderte vorauseilend, hielt hartnäckig an den Auffassungen und Gewohnheiten der britischen (irischen) Kirche fest. Er war wegen seiner mißverstandenen Lehre von den Antipoden bei Bonifacius verdächtigt und von diesem beim römischen Stuhle verklagt worden. Auch bezüglich der Taufform gab es Differenzen zwischen ihm und Bonifacius und sicherlich auch wegen der Osterfeier, obwohl letzteres sich nicht durch Documente beweisen läßt. Bei solcher Sachlage konnte Bonifacius nicht geneigt sein, ihn zum Bischofe zu weihen, und wäre er es gewesen, so hätte sich Virgil sicherlich geweigert, sich weihen zu lassen. Obwohl als Abt von St. Peter Benedictiner geworden, beharrte er bezüglich der Leitung des Bisthums bei dem alten Herkommen der Erzabtei Iona, beziehentlich Kells. Dieses war aber von den Begriffen, in die wir uns eingelebt haben, so verschieden, daß ich mich mit der Darstellung desselben nicht dem Verdacht aussetzen will, als hätte ich es mir mit Beihilfe einiger Phantasie zusammengestellt, um für das seltsame Vorgehen Virgils eine plausible Erklärung geben zu können; weßwegen ich diese Darstellung mit den eigenen Worten des Grafen v. Montalembert gebe[2]): „Erinnern wir uns hier nun zunächst an das Vorrecht, welches den Aebten von Iona eine Art Obergewalt über die Bischöfe der benachbarten Gegenden verlieh, ein Vorrecht ganz einziger Art und das man für eine Fabel zu halten versucht sein möchte, wenn es nicht von zwei der zuverlässigsten Geschichtschreiber jener Zeit, von Beda dem Ehrwürdigen und Notker von St. Gallen bezeugt würde. — Um sich nun eine so auffallende Ausnahme von der Regel zu erklären, müssen wir uns erinnern, daß in den Keltenländern, in Irland und in Schottland die kirchliche Organisation eben ausschließlich auf der klösterlichen Lebensform beruhte. Die Bisthümer und die Pfarreien erhielten hier ihre regelmäßige Einrichtung erst im XII. Jahrhundert. Bischöfe waren daselbst allerdings gleich anfänglich, aber dieselben hatten keine bestimmt und deutlich umschriebenen Territorien zur Ausübung ihrer geistlichen Gewalt, oder sie waren, wie dieß

[1]) Mönche des Abendlandes III. S. 391 ff. [2]) Mönche des Abendlandes III. S. 295 ff.



namentlich in Irland der Fall war, in den Gesammtorganismus der großen monastischen Körper als nothwendige, aber untergeordnete Glieder mit angefügt. Deßhalb stehen, wie schon gesagt, die Bischöfe der keltischen Kirche nicht nur gegenüber den großen Klostergründern und Generalobern, wie Columba, sondern auch hinsichtlich der gewöhnlichen Aebte sehr im Hintergrunde .... Im Uebrigen enthielten sich die Aebte mit gewissenhafter Genauigkeit aller Uebergriffe in Rang und Würde, in die Vorrechte und Functionen, die den Bischöfen als solchen vorbehalten sind, und wendeten sich namentlich stets an diese für alle im Kloster vorzunehmenden Ordinationen. Da aber der größte Theil der Bischöfe Zöglinge der Klosterschulen waren, so bewahrten sie für ihre frühesten Bildungsstätten eine liebevolle Verehrung, die besonders, was Jona, diese Pflanzschule so vieler Bischöfe, betrifft, sich als verlängerte Abhängigkeit von der klösterlichen Disciplinargewalt ihrer ehemaligen Klosteroberen begreifen läßt .... Was übrigens die unbestreitbare Oberhoheit Jona's über die Bischöfe angeht, die daselbst Mönche gewesen waren, oder die, nach ihrer Wahl, sich dort weihen ließen, so erklärt sich dieselbe aus dem großen Einflusse Columba's auf die Geistlichkeit und die Völkerschaften, denen er das Evangelium gebracht, ein Einfluß, der nach seinem Tode noch um Vieles größer ward."

Erst im Zusammenhalte mit den in Irland herkömmlichen kirchlichen Einrichtungen wird uns das sonderbare Verhalten erklärlich, welches er als Abt von St. Peter in Salzburg und als Rector ecclesiae einhielt. Er regierte ganz nach irischer Gewohnheit die Kirche als Abt, und dieß gegen 22 Jahre lang, ließ aber die rein bischöflichen Functionen, zu denen er wegen Mangels der Weihe nicht befähigt war, durch den ihm untergebenen Bischof Dobda graecus vornehmen.

Zum Schlusse bringe ich die zwei Stellen der Breves Notitiae, mit welchen die Rectores ecclesiae überhaupt documentirt sind, und die ich früher schon eingehend besprochen habe, wieder in Erinnerung; sie lauten[1]): »Ceperunt iterum a Rectoribus ipsius sedis etiam suis Nepotibus complacere« und »Virgilius peregrinus donante Ottilone Duce suscepit regnum ipsius Juvavensis sedis.« Der Gleichlaut der Ausdrücke: Rectoribus ipsius sedis und Regnum ipsius sedis wolle nicht übersehen werden.

5. Die Organisation des hl. Virgilius und die Verhältnisse der Presbyterien von St. Peter und von St. Rupert zu einander.

Da in Gemäßheit des aus der apostolischen Zeit stammenden Herkommens kein bischöflicher Stuhl ohne Presbyterium bestehen durfte, so ist es selbstverständlich, daß auch der Salzburger Stuhl, sobald er vom hl. Rupert fixirt worden war, sofort von einem Presbyterium umgeben sein mußte. Ehe der hl. Virgilius

[1]) Juvav. Anh. p. 33.

den St. Rupertsdom baute und den bischöflichen Stuhl an denselben übertrug, was im Jahre 773 geschehen ist, war die vom hl. Rupert erbaute St. Peterskirche die ausschließliche Kathedrale, und der dieser Kathedrale incardinirte höhere Klerus das Presbyterium derselben. Da nun aber die Kathedrale ebenso zugleich Klosterkirche war, wie der Bischof zugleich Abt dieses Klosters sein mußte, so ist es wieder selbstverständlich, daß sein Presbyterium aus den in den höhern Weihen des Presbyterats und Diakonats stehenden Mönche dieses Presbyterium bildeten, wie alle wirklichen Mönche des Klosters, gleichviel ob ordinirt oder nicht ordinirt, die Congregatio, um den Ausdruck der Benedictiner-Regel zu gebrauchen, des Abtes ausmachten, oder wie wir heute sagen würden: das Capitel, den Convent des Klosters. Daß alle wirklichen Mönche nicht auch zugleich das Presbyterium des Abtbischofes waren, war der positiven Vorschrift der Kirche gemäß, laut welcher die Mitglieder des bischöflichen Presbyteriums eine der höhern Weihen haben mußten. Die Minoristen, welche man in ältern Verzeichnissen beinahe regelmäßig mit den Mitgliedern des Presbyteriums aufgeführt findet, hatten nie einen andern Rang, als jenen des dem Presbyterium dienenden Klerus, beiläufig wie die heutigen Chorvicare.

Wie das Presbyterium als ständiger Senat des Bischofes über dem gesammten Stadt- und Landklerus stand, so hatte auch die Kathedralkirche als Titulus oder Stuhl des Bischofs einen eminenten Vorrang vor allen übrigen Kirchen: sie war alleranfänglich die einzige und auch später noch die eigentliche Ecclesia oder Kirche. Jener Name stammt von exlegere, dieser, nicht wie vorgegeben wird, von κυριακη, sondern von Kuran, küren d. h. auswählen, worauf auch das englische church noch zurückweist. In der Stadt der bischöflichen Residenz wurde die Gesammtseelsorge von der Ecclesia oder Kathedralkirche aus gepflegt; in solchen Städten gab es vor dem XII. Jahrhundert keine Pfarrei, und es ist falsch, die mit dem X. Jahrhundert auch für solche Städte aufscheinenden Bezeichnungen jus plebesanum, jus parochiale mit Pfarr-Recht im modernen Sinne zu übersetzen; es ist einfach das Seelsorge-Recht des Kathedral-Presbyteriums, welches in der Regel collegialiter oder turnusweise von den Mitgliedern des Presbyteriums und erst später mit unständiger Delegation von Einzelnen und selbst da meistens noch mit einem clericalen Collegium ausgeübt wurde. Durch Uebertragung moderner Verhältnisse auf das Alterthum wurde von jeher eine heillose Verwirrung in die Auffassung der höchst einfachen kirchlichen Zustände der Urzeit gebracht, eine Verwirrung, welche sich bezüglich der ältesten Salzburger Kathedrale und ihrer Attribute umsomehr geltend machte, weil sie durch ihre Eigenschaft, daß sie Kathedral- und Klosterkirche zugleich war, willkürlichen Fusionen einen um so größern Spielraum darbot. Wir werden im Verlaufe dieses Paragraphs die Eigenthümlichkeiten der alten Salzburger Kathedrale sorgfältig auseinander zu halten und zu beleuchten haben.

Der hl. Virgil legte durch den Bau der St. Ruperts-Domkirche, durch die

Uebertragung des bischöflichen Stuhles an dieselbe, und durch die Einsetzung eines gesonderten Collegiat-Presbyteriums bei derselben, einen fruchtbaren Keim zu einer nachmaligen umfassenden Umgestaltung der Kathedral- und Presbyterialverhältnisse.

Wenn man um den Grund fragt, der ihn zur Anbahnung dieser Neuerung bewog, so finden wir ihn theils in dessen Vita, wie sie der Cod. H. des Stifts St. Peter enthält, theils bei Mezger, aber weder da noch dort in erschöpfender Weise angegeben. Die Vita leitet den Dombau Virgils mit den Worten ein: »Ea etiam que ad exterioris pertinebat utilitatem provisionis solicius (sic!) studuit promovere quanto status Salzburgensis ecclesie tunc nuper iniciatus et exiguus postea deo cooperante ut liquido apparet religione et possessionibus famosissimus id expostulare uidebatur. Quippe fabricam monasterii (Münster im spätern Sinne) immenso opere et egregia disposicione a fundamento construxit corpusque sancti Ruodberti . . . una cum sede episcopali . . . transtulit in eum locum in quo usque ad presencia tempora perduravit.« Mezger[1]) berichtet: »Novam Basilicam, jam Protopraesulis Ruperti novam sedem, deinceps Cathedralem esse S. Antistes decrevit: ordinatis illic clericis, qui divinis officiis insisterent et muniis episcopalibus deservirent. Quod quidem non monachorum S. Petri neglectu (nam et ipse monachus et Abbas fuerat) sed quietis et disciplinae religiosae amore fecisse constat.« Das Bedürfniß einer geräumigen Kathedralkirche und die Sorgfalt um die religiöse Disciplin der Mönche von St. Peter waren nun allerdings gute Gründe zum Baue der neuen Domkirche und zur Einsetzung eines Collegiat-Presbyteriums an derselben, welches ganz für den bischöflichen Dienst verfügbar war, aber die einzigen waren es nicht. Bischof Virgil hatte damals sein großartiges Werk der Slavenbekehrung im weitesten Umfange begonnen, dazu benöthigte er entsprechender Arbeitskräfte, diese Arbeitskräfte boten ihm aber nur die Mönche, als geborene Missionäre. Darum entband er die Mönchsgenossenschaft von St. Peter, welcher er als Abt vorstand, von den zeitraubenden und an den bischöflichen Sitz bindenden Kirchenfunctionen und dem laufenden niedern Verwaltungsdienst des Bisthums. Daß der hl. Bischof Virgil, wie verlautet hat, das Mönchthum zurückdrängen und den Weltklerus habe heben wollen, sei hier als eine nahezu alberne Verdächtigung nur erwähnt, denn obwohl nicht abgeleugnet werden will, daß Virgils Errichtung des Collegiat-Presbyteriums an der St. Ruperts-Kathedrale, welches, nebenher bemerkt, nicht einmal ausschließlich aus Weltgeistlichen bestand, den ersten Anstoß zur kräftigern Entfaltung des Säcularklerus gegeben habe, die Verdrängung des Regularklerus, der damals aus dem wunderbar aufblühenden Benedictinerorden bestand, war und konnte nicht seine Absicht sein. Virgil und seine drei Nachfolger auf dem Salzburger Stuhle, waren die großherzigsten Gönner und Förderer des Benedictinerordens; in den belebenden Strahlen ihrer Gunst gedieh er zu jener staunenswerthen Kraft und Verbreitung, daß

[1]) Hist. Salisb. L. II c. XIII. p. 210.

ihm allein das Verdienst der Bekehrung der zahlreichen Slavenstämme nicht minder als jenes der Begründung unserer Landescultur und Civilisation gebührt.

Laut einer Notiz im Cod. H. (f. 2. col. 3) „begann Virgil im Jahre der Menschwerdung des Herrn 767 zu Salzburg den Bau einer Kirche von wunderbarer Größe . . . und im Jahre 773 wurde die Kirche des hl. Rupert vom hl. Bischof Virgil das erstemal eingeweiht. . . . Im nämlichen Jahre übertrug derselbe Bischof den hl. Rupert und dessen zwei Capläne (duos ejus capellanos), den seligen Chunialdd und Gisilar.“ Daß er an der St. Rupertskirche sofort auch ein Collegiat-Presbyterium eingesetzt habe, haben wir vorhin aus dem Berichte Mezger's vernommen. Mit diesem Berichte stimmt das Verbrüderungsbuch von St. Peter harmonisch überein. Eine der ältest eintragenden Hände, welche v. Karajan mit b bezeichnet, und welche nach seinem Urtheile zwischen 780—816 thätig war, bringt uns unter dem Titel: »Canonicorum ordo« in der Reihe (26) den Gesammt-Personalstand des höhern und niedern Klerus der neuen St. Ruperts-Domkirche. Bischof Virgil scheint mit 3 Priestern, 2 Diakonen, 3 Subdiakonen, 1 Akolythen und 3 noch niederern Klerikern den Anfang gemacht zu haben. Diese primitive Zwölfzahl wurde aber wohl schon bald mit einem dritten Diakon, 4 Akolythen, 2 Lectoren und 3 Ostiarien verstärkt. Irgend eine Dignität erscheint da noch nicht ausgezeigt. Wie sich das St. Ruperts-Collegiat-Presbyterium bis gegen das Jahr 1122, in welchem es in ein regulirtes Chorherrenstift umgewandelt wurde, gestaltet hatte, ist aus demselben Verbrüderungsbuche, Reihe (130) zu ersehen. Dort erscheinen bereits die Dignitäten des geheimen Archipresbyter und zweier auswärtig verwendeter, sowie ein Archidiakon, mehrere Priester und einzelne Diakone und Subdiakone. Von der Formirung desselben Presbyteriums nach dem Jahre 1122 gibt uns die Reihe (132) ein beiläufiges Bild. Da sind bereits die ersten Pröpste (Praepositi) des regulirten Chorherrenstiftes Herimanus und Gebeno genannt. Nicht ohne Interesse dürfte es sein, daß sich schon vor dem Jahre 1122 die erste Spur des Institutes der Domicellaren in jenem Benedictus puer (130) 34. finde; und daß es auch noch nach der Umwandlung des Dom-Presbyteriums in ein regulirtes Chorherren-Stift beibehalten worden sei, ist aus dem Odalricus puer (132) 6. ersichtlich.

Der Wirkungskreis des vom hl. Virgil in seine neue St. Ruperts-Domkirche eingesetzten Collegiat-Presbyteriums läßt sich in allgemeinen Umrissen ziemlich leicht bestimmen, wenn man nicht aus den Augen verliert, daß das St. Peters-Presbyterium noch Jahrhunderte hindurch das eigentliche Presbyterium geblieben sei. Vor Allem lag dem neuen St. Ruperts-Collegiat-Presbyterium der bischöfliche Kirchendienst ob. Die Mitglieder desselben leisteten dem Bischofe sowohl bei den bischöflichen Functionen in seiner neuen Domkirche als auf dessen Visitationsreisen in der Diöcese (parochia) die vorschriftmäßige, canonische Assistenz. Ebenso wenig steht zu bezweifeln, daß der gewöhnliche Kanzleidienst ihres Amtes gewesen sei. Die Berathung und Entscheidung der wichtigern Verwaltungs-

Angelegenheiten des Bisthums konnten jedoch nicht zu ihrem Ressort gehören, weil bezüglich derselben schon sehr frühzeitige, kirchliche Vorschriften bestimmen, daß der Bischof in diesem Betreffe den Beirath seines Senats zu vernehmen habe: dieser Beirath der ältern Salzburger Bischöfe und beziehentlich Erzbischöfe war aber das eigentliche Presbyterium der alten St. Peterskathedrale. Es kann auffallen, daß bei dem Salzburger Stuhle das Institut der Archidiakone, welches bei den benachbarten Bischofsstühlen schon gegen Ende des VIII. Jahrhunderts in Aufnahme kam, erst so spät nämlich etwas vor der Mitte des XII. Jahrhunderts eingeführt wurde. Allerdings werden in dem vorhin angeführten Verzeichnisse des Personalstandes des St. Ruperts-Presbyteriums Reihe (130) (131) vier Archidiakone namhaft gemacht, und da Aripo und Guntramus von der Hand **D** eingetragen sind, welche nach v. Karajan's genialer Berechnung um das Jahr 1110 thätig war, so mag ihre Amtswaltung auch noch in die Neige des XI. Jahrhunderts gefallen sein; sie waren jedoch nicht Archidiakone in jenem eminenten Sinne, wie deren hohe Stellung als ausschließliche Stellvertreter des Bischofes in der Gesammtverwaltung in den alten Documenten zu Tage tritt, sondern untergeordnete Vicarii foranei und zwar, wie es scheint, Ribharius und Piligrimus im salzburgischen Flach- und Gebirgslande, Aripo und Gundramus aber in der Steiermark und in Kärnten. Wenigstens scheinen die genannten Territorien zuerst als eigentliche, untergeordnete Archidiakonate in den ältern Documenten auf. — Der adäquate Grund der spätern Einführung des universellen Archidiaconats wird wieder in dem Verhältnisse zu suchen sein, in welchem das neue Collegiat-Presbyterium der St. Ruperts-Domkirche zum Altpresbyterium der St. Peterskathedrale stand. Hiebei sind aber zwei Zeitperioden sorgfältig zu unterscheiden und auseinander zu halten. Während jener Periode, in welcher bischöfliche (beziehentlich erzbischöfliche) und äbtliche Würde in einer Person individuell verwachsen waren, war an eine allgemeine Stellvertretung des Bischofs durch den unmittelbaren Vorstand des Presbyteriums nicht zu denken, denn dieser war der Abt, d. h. der Bischof selbst. Als aber Erzbischof Friedrich im Jahre 988 die Dotation des Klosters von jener des erzbischöflichen Stuhles ausschied und erzbischöfliche und äbtliche Würde von einander trennte, setzte er dem Kloster den damaligen Vorstand (Archipresbyter? Decanus? Praepositus?) Tito als Abt vor. Die von nun an selbstständigen Aebte waren ohne den Titel zu führen oder zu haben Archidiaconi nati des Salzburgerstuhles, weil sie die Vorstände des eigentlichen Presbyteriums waren, welchem nach allgemein canonischer Bestimmung, also von Rechtswegen, die Stellvertretung des Bischofes bei Lebzeiten und nach dessen Ableben zustand. In dieser Auffassung vermag mich auch jene Stelle des Libellus de Conversione Baguar. et Carant. nach der Lesart des oft citirten Cod. H. nicht zu beirren, welche lautet[1]): »Post diem vero transitus de hoc seculo Arnonis .....

[1]) Vgl. Chron. noviss. p. 134.

Adalramus piissimus doctor prius archidiaconus ejusdem ecclesiae..« und aus welcher man folgern könnte, daß das Institut der Archidiacone schon zu Arno's Zeit in der Salzburger Kirche eingeführt gewesen sei. Die Domkapitel'sche Handschrift, welche v. Kleimayrn zu großem Theile abdruckte, hat nämlich diese Stelle nicht, und es ist mindestens zweifelhaft, ob in der Copie des Cod. H. nicht eine Interpolation unterlaufen sei. Es ist überhaupt zu bedauern, daß die Gegensätze des Domkapitel'schen Msc. und der Copie des Cod. H. noch nicht vollständig vermittelt sind. Außer dieser, mindestens unverlässigen Stelle, wird des wichtigen Amtes des universellen Archidiaconats, d. h. der allgemeinen Stellvertretung des Bischofes, meines Wissens in keinem frühern Documente ausdrücklich Erwähnung gemacht, als im Diplome Erzbischof Conrads I. vom Jahre 1139[1]), zwischen 7. Jänner und 13. März. Die in diesem Diplome getroffenen Anordnungen sind nur ein Theil jenes umfassenden Uebereinkommens genannten Erzbischofes mit dem alten Kathedralstift St. Peter, welches mittelst Diplom vom 22. Jänner 1139 documentirt ist. Da die Echtheit dieses letztern angefochten ist, so muß im Absatz 8. dieses Capitels ausführlicher davon die Rede sein. Von dieser Controverse vorläufig abgesehen, erlaube ich mir hier nur zu bemerken, daß die Einführung des Archidiaconats nomine et re im Jahre 1139 in harmonischem Einklange mit meinen bisherigen Erklärungen stehe; weil dieses Jahr 1139 der Zeitpunkt war, in welchem sich das ursprüngliche Kathedral-Presbyterium St. Peter seiner wesentlichsten Rechte zu Gunsten des Collegiat-Presbyteriums der St. Ruperts-Domkirche begab, wodurch dieses eigentliches Kathedral-Presbyterium geworden ist. Zu den wesentlichen Rechten eines solchen gehört aber nach allgemeiner canonischer Anschauung die Theilnahme an der obersten Leitung des Bisthums als Ausfluß des Rechtes der bischöflichen Stellvertretung und des senatischen Beiraths.

Für das ursprüngliche Verhältniß des St. Ruperts-Collegiat-Presbyteriums zum eigentlichen Kathedral-Presbyterium von St. Peter liegt uns in der Salzburger Kirche selbst eine spätere Analogie vor. Als das Domcapitel von Salzburg ebenso wie fast alle andern Domcapitel, namentlich diesseits der Alpen, eine unabhängige Corporation geworden war, entzogen sich die Mitglieder desselben mehr und mehr dem mühevollen, laufenden Verwaltungsdienste des Bisthums. In ihrer weit überwiegenden Mehrzahl Nachgeborne des höchsten Adels hatten sie nämlich weder Neigung noch erforderliche canonisch-wissenschaftliche Ausbildung hiezu. Mußte aus diesem Grunde der laufende Verwaltungsdienst leiden, so litt auch vielfältig der Glanz der Pontifical-Functionen, weil viele der Domcapitularen manchmal sogar längere Zeit abwesend waren. Der sehr uncanonische Cumulativbesitz einer oder mehrerer auswärtiger Pfründen gehörte im Ablaufe des Mittelalters leider nicht zu den Seltenheiten. Um der Doppelcalamität der Verwahrlosung des Verwaltungsdienstes und des Erbleichens des Glanzes der Pontifical-

[1]) A. v. Meiller's Salzb. Regesten S. 37.

Functionen abzuhelfen, gründete Erzbischof Paris von Lodron im Jahre 1631 in der Domkirche selbst das Collegiatstift B. Virginis ad nives (vulgo Schneeherrenstift) bestehend aus einem Propst und 12 Canonikern. Mezger referirt umständlicher darüber[1]). Sie bildeten den zweiten Chor in der Domkirche, leisteten die secundäre Assistenz bei den Festlichkeiten und waren besonders als Consistorialräthe thätig. Die wesentlichen Vorrechte des eigentlichen bischöflichen Presbyteriums inhärirten aber ungeschmälert dem Kapitel der St. Ruperts Domkirche; diese waren, wie früher angegeben worden, die Rechte des Beiraths als ständiger bischöflicher Senat, der legitimen Stellvertretung bei Lebzeiten und nach dem Ableben, oder das Recht der Succession in der Jurisdictio ordinaria und das Recht behufs Wiederbesetzung des Stuhles den Erzbischof zu wählen. Im Rechte der Stellvertretung und des Beiraths lag auch jenes der Theilnahme an den wichtigsten Angelegenheiten der Erzdiöcese, welches ständig vom Archidiacon und von Fall zu Fall in Collegial-Sitzungen ausgeübt wurde. Wir werden sogleich sehen, daß dem ursprünglichen Kathedralcapitel von St. Peter, als es sich im Jahre 1139 seiner wesentlichen Presbyterialrechte zu Gunsten des Domcapitels von St. Rupert begab, zur Wahrung der historischen Erinnerung noch eine kleine Anzahl besonderer Vorrechte belassen wurde; auch diese gingen im Laufe der Zeit bis auf den Ehrenplatz des Abtes zwischen dem Propst und Decan des Capitels und der Theilnahme der Professen des Stifts an gewissen Festlichkeiten in den Chorstühlen verloren. Die Geschichte des Stifts St. Peter ist in dieser Richtung die Geschichte eines langsamen, tapfern Rückzuges.

Wer es nicht über sich gewinnt, dem täuschungsvollen Streben, moderne Zustände in das Alterthum hineinzutragen, gründlich zu entsagen, und sich die alterthümlichen Zustände der Salzburger Kirche unbefangen aus den documentalen Notizen und Andeutungen im Zusammenhalte mit der allgemein kirchlichen Archäologie zu reconstruiren, wird nie zum richtigen Verständnisse derselben gelangen. Bei der Forschung hierüber ist es unumgänglich, von den gemeingiltigen Normen des Alterthums auszugehen, selbe mittelst der documentalen Notizen und Andeutungen für die Salzburger Specialkirche zu constatiren und die modernen Zustände von vorneherein als das Ergebniß eines langwierigen Entwicklungs-Processes anzusehen. Es würde zu weit über die Grenzen meiner dermaligen Aufgabe hinausführen, wenn ich hier eine eingehendere Schilderung der gemeingiltigen Normen des Alterthums bezüglich der höhern und niedern Seelsorge entwerfen wollte; ich muß mich auf einige maßgebende Winke darüber beschränken. Die Einrichtung der Landseelsorge ganz bei Seite lassend, befasse ich mich hier beinahe ausschließlich nur mit der Organisation der Seelsorge in den bischöflichen Städten überhaupt, und in der Bischofsstadt Salzburg im Besondern. Man geht weit irre, wenn man in den Städten (ich verstehe darunter immer die bischöfliche Residenz, die

[1]) Hist. Salisb. p. 763. f.

Civitas im Gegensatze zur Parochia, d. h. zum Landtheile der Diöcese) vor dem XI. Jahrhundert Stadtpfarreien im heutigen Sinne des Wortes sucht. In Frankreich, wo das Institut der Stadtpfarreien zuerst in Aufnahme kam, scheint das Concilium von Limoges im Jahre 1013 den Anfang damit gemacht zu haben. In den Städten außer Frankreich scheinen die ersten Stadtpfarreien erst im XII. Jahrhundert auf. Bis dorthin war in den Städten die höhere und niedere Seelsorge eine einheitliche, sie wurde ausschließlich nur von der Kathedrale aus gepflegt. Diese Seelsorgepflege war überdieß keine einem Mitgliede des Presbyteriums ständig übertragene; ständige Delegationen kennt das Alterthum überhaupt nicht. In den meisten Kathedralen wurde sie im Turnus und überdieß beinahe immer mit einem Priestercollegium unter der Leitung des unständig delegirten Mitgliedes des Presbyteriums ausgeübt. In diesem Sinne ist der im Diplome Erzbischof Conrads I. vom Jahre 1139[1]) enthaltene Satz zu verstehen: »Dilectis filiis nostris, Canonicis majoris Ecclesie . . . . plebesanam Ecclesiam in civitate nostra cum omnibus capellis et aliis utilitatibus ad eam legitime pertinentibus pontificali auctoritate ex integro tradimus: quatenus unum de suo collegio ejusdem cure preficientes, jus plebesanum cum omni utilitate parochie possideant in perpetuum.« Hieraus ist klar zu ersehen, daß im Jahre 1139 das gesammte Domcapitel das Jus plebesanum erlangte, und zur Ausübung desselben einen zeitweiligen Verweser aus seiner Mitte aufzustellen hatte. Doch um diese Zeit handelt es sich hier zunächst nicht, sondern um die Zeit vor dem Jahre 1139. Bezüglich dieser Zeit wird man mir aber ohne Zweifel mit dem glänzenden Einwurfe entgegentreten: Siehe da, es gab also damals in Salzburg schon eine förmlich organisirte Stadtpfarrei (parochia) mit einer eigenen Stadtpfarrkirche (plebesana ecclesia), — mithin auch einen Herrn Stadtpfarrer, dem das jus plebesanum zustand. Bezüglich der Stadtpfarrei (parochia) werde ich meine Erklärung kurz dahin abgeben können, daß mit der utilitas parochie wohl nichts anderes gemeint sei, als die Stolgebühren des städtischen Seelsorgsprengels, der hier nach Analogie der Landsprengel zum erstenmale parochia geheißen wird; bezüglich der Pfarrkirche (plebesana ecclesia) muß ich jedoch etwas weiter ausholen: wer der vermeintliche Stadtpfarrer gewesen sei, wird sich dann von selbst herausstellen.

Die Kirche von St. Peter hatte von ihrer Gründung an drei Haupteigenschaften: sie war bischöfliche Kathedrale, Kloster- und Seelsorgkirche. Diesen drei Eigenschaften konnte sie in der Urzeit, in welcher die christliche Einwohnerschaft noch nicht sehr zahlreich war, leicht gerecht werden; bei dem sicherlich sehr raschen Zunehmen derselben wurde dieß nach und nach immer schwieriger. War es im Laufe der ältern Zeiten schon unvermeidlich, daß die bischöflichen und rein seelsorglichen Functionen öfter in Collision mit einander geriethen,

[1]) Hansiz, Germ. sacr. II. p. 256.

so war dieß bezüglich der letztern und der monastischen Uebungen wohl noch viel ausgedehnter der Fall. Allerdings stand das St. Michaels-Baptisterium am äußersten Recinct der Kloster-Area, die Taufe selbst mußte aber regelmäßig um Ostern und Pfingsten von einem in den höhern Weihen stehenden Mönche gespendet werden; dagegen lag der Gottesacker unmittelbar an der Kathedral- und Kloster-Kirche. Gemäß dem bis tief in das Mittelalter herab beibehaltenen Ritus wurde die Leiche vor der Abhaltung des ersten Gottesdienstes in ihr aufgebahrt (woher der rituelle Ausdruck: »praesente cadavere;« die möglichst genau am siebenten und dreißigsten Tage nach dem Hinscheiden abzuhaltenden weitern Gottesdienste veranlaßten wieder ein zahlreicheres Zusammenströmen der Gläubigen. Ebenso verhielt es sich mit den Ehefeierlichkeiten und noch mehr mit den in alter Zeit viel frequentern Beicht- und Communion-Concursen. Letztere wurde beinahe allgemein liturgisch während der hl. Messe gespendet. Rechnet man hiezu noch den für Neophyten unumgänglich nothwendigen Religionsunterricht für Erwachsene und die Katechesen für Kinder, so wird man leicht ermessen können, wie viele Störungen diese rein seelsorglichen Functionen überhaupt, und ganz besonders für die monastischen Uebungen verursachen mußten. Darum wurden bei den Klöstern die seelsorglichen Functionen mit nur wenig Ausnahmen in benachbarte Kirchen verlegt, und als die Anzahl der Gläubigen bereits sehr zugenommen hatte, und darum im XI. und XII. Jahrhundert das dermalige Parochial-Institut allgemein eingeführt wurde, entstanden neben den Klöstern, die Plebesanate hatten, regelmäßig gesonderte Pfarrkirchen, denen dieser Name vielfältig bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Wir werden für diese Einrichtungen in der Abhandlung über den Christianisirungsgang mehrere Belege zu constatiren haben.

Auch in Salzburg wurde nahe bei der Kloster-Kathedrale schon sehr frühzeitig eine eigene, gesonderte Plebesanalkirche erbaut, welche dann, als die vor dem XI. Jahrhundert nur für das Land gebräuchliche Ausdrucksweise auch in die Stadt eingewandert war, autonomastisch die Pfarrkirche geheißen wurde und noch heißt: es ist die Unserer lieben Frau geweihte, dermalige Franziskanerkirche. Wir haben über diese Kirche eine sehr interessante Notiz, welche der um unsere Landesgeschichte anerkannt verdiente Geschichtsforscher Ernst Dümmler aus dem Cod. Vienn. No. 289 veröffentlicht hat[1]). Sie ist von einem Anonymus im XII. Jahrhundert niedergeschrieben und lautet: »Nondum erat ibi (Salisburgi) alia cathedralis nisi ipsa monachorum ecclesia, secus quam erat baptismalis ecclesia ipsaque sinodalis in honore sancte dei genitricis, que et hodie post vetustatem innovata in ipsius nomine est consecrata ad quam XII aut paulo plures ut fertur clerici erant ad quos audivit et forinsecus christianitatis custodia et hoc perstitit sic, usquequo octavus loci illius episcopus Virgilius hec omnia in hunc modum et in hunc locum, quo hodie cernuntur mutavit et

[1]) Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Qu. Bd. XXII. S. 298.

alternavit.« Da diese Notiz nicht durchsichtig genug stylisirt ist und darum auch mehrseitig mißverstanden wird, halte ich es für nöthig, sie möglichst treu zu übersetzen und dann kurz zu commentiren. „In Salzburg gab es außer der Kirche der Mönche noch keine Kathedrale. Neben ihr stand eine Taufkirche und auch diese zu Ehren der hl. Gottesgebärerin geweihte Seelsorgkirche, die auch heute noch seit ihrer durch Alter nöthig gewordenen Erneuerung ihrem Namen gewidmet ist. An ihr waren, wie erzählt wird, zwölf oder etwas mehr Seelsorggeistliche verwendet, welchen auch die auswärtige Seelsorge zustand. So blieb es, bis der achte Bischof des Ortes Virgilius Alles in dieser Weise änderte und auf den Platz verlegte, wie man es heute sieht." Diese Notiz belehrt uns, daß vor dem Baue der St. Ruperts-Domkirche St. Peter Kathedrale war, daß aber neben ihr eine Taufkirche und eine eigene Seelsorgkirche bestanden, welch letztere der hl. Gottesgebärerin geweiht war. An ihr waren schon vor dem Baue des St. Rupertsdomes zwölf oder mehrere Seelsorggeistliche verwendet, denen die Gesammtseelsorge der Stadt und ihrer Umgebung aufgetragen war. Der letzte Satz: „So blieb es u. s. w." bezieht sich lediglich nur auf die Verlegung der Kathedrale von St. Peter nach St. Rupert. Wollte jemand aus ihm herausbringen, daß Bischof Virgil die Liebfrauen-Seelsorgkirche und zugleich das Plebesanatsrecht seinem an der St. Ruperts-Kirche eingesetzten Collegiat-Presbyterium zugeeignet habe, so würde damit in das oben angeführte, unbestritten echte Diplom, womit Erzbischof Conrad seinem St. Ruperts-Domcapitel die Plebesanalkirche und das Plebesanat verleiht, geradezu sinnlos, weil er in diesem Falle dem Domcapitel etwas verliehen hätte, was es ohnehin schon gegen vierhundert Jahre besaß.

Nun entsteht aber die weitere Frage, wann die gewöhnlichen Seelsorge-Functionen aus der Kathedral- und Klosterkirche ausgeschieden worden seien, und man zur Vornahme derselben eine eigene Seelsorgkirche (Ecclesia synodalis) erbaut habe? Aus den Angaben der vorhingebrachten Notiz zu schließen, ist dieß jedenfalls vor der Amtsverwaltung des Abtbischofes Virgil und allem Anscheine nach schon ziemlich lange vor derselben geschehen. Daß es überhaupt vor der Amtsverwaltung des Abtbischofes Virgil geschehen sei, ist mit der Angabe der Notiz, daß zur Zeit, als es außer der Kirche der Mönche noch keine andere Kathedrale gab, bereits eine Tauf- und eine Synodalkirche nahe derselben bestanden, deutlich genug ausgesprochen; daß aber die Seelsorgkirche zu Unserer lieben Frau schon ziemlich lange vor Virgil erbaut worden sei, geht aus der Angabe der Notiz, daß sie wegen Baufälligkeit erneuert worden (post vetustatem innovata), nicht nothwendig hervor, indem nicht gesagt wird, in welcher Zeit diese Erneuerung stattgefunden habe. Für die Behauptung des übrigens vollste Anerkennung verdienenden Historiographen der Franziskanerkirche Dr. L. Spatzenegger[1]): „sie

[1]) Beitr. z. Gesch. der Pfarr- oder Franziskaner-Kirche in Mittheil. der Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde IX. S. 6.

wurde vom hl. Virgil, nachdem sie baufällig geworden war, erneuert" vermag ich in der Notiz keinen verlässigen Anhaltspunkt zu finden. Mir bleibt es das Wahrscheinlichste, daß der Bau der Liebfrauen-Seelsorgkirche mit der Einführung der Benedictiner-Regel im Kloster St. Peter zusammenfalle; die Benedictiner-Regel kam aber dort bald nach dem Jahre 719, während der spätere Bischof Johannes dem Bisthum noch als Abt vorstand, auf Andringen des hl. Bonifacius vollständig in Aufnahme, wie später zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben werden soll. Da aber die Benedictiner-Regel dem Kloster St. Peter durch seinen Abtbischof Flobrigis schon im letzten Drittel des VII. Jahrhunderts nicht nur bekannt geworden, sondern der Wesenheit nach wohl auch in Aufnahme gekommen sein mag, so könnte man es für nicht unwahrscheinlich halten, daß schon Abtbischof Flobrigis die gewöhnliche Seelsorge von der Klosterkirche wegverlegt habe, um die Störungen des nun strengern monastischen Lebens möglichst zu beseitigen; doch gestehe ich gerne, daß mir irgend ein documentaler Beleg für diese Vermuthung nicht zur Hand stehe. Den Bau der Liebfrauen-Seelsorgkirche in eine noch frühere Zeit anzusetzen, habe ich durchaus keinen Grund. Daß er nicht unter den Vorgängern des Abtbischofes Flobrigis, nämlich unter den Aebten Ezzius, Savolus und Anzogolus unternommen worden sei, welche dem Bisthum ohne bischöfliche Weihe als Rectores ecclesiae vorstanden, dürfte schon darum als ausgemacht anzusehen sein, weil während der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts und weit darüber hinaus nicht nur die Salzburger Landeskirche, sondern auch das Kathedralkloster desselben immer tiefer in Verfall gerieth, und wir würden daher bezüglich der fraglichen Bauführung auf Bischof Vitalis oder gar auf den hl. Rupert selbst zurückgreifen müssen. Ein so weites Zurückgreifen halte ich aber für unstatthaft, weil ich mich nicht zur Annahme entschließen kann, daß die Einwohnerzahl der im Entstehen begriffenen Bischofsstadt unter den ersten zwei Bischöfen schon eine so beträchtliche gewesen sei, daß die seelsorgliche Pflege derselben in der Klosterkirche erhebliche Störungen der ohnehin höchst einfachen kirchlichen Functionen und monastischen Uebungen hätte zur Folge haben können. Dagegen bin ich der Voraussetzung nicht abgeneigt, daß schon unter dem hl. Rupert sogenannte Oratorien zu Christenlehre und Gebet in Salzburg entstanden seien, wie wir dieß bezüglich der St. Margarethenkirche und der zwei obern Grotten des Mönchsberges mit einiger Zuverlässigkeit wissen und bezüglich eines St. Andreas-Oratoriums im rechtsufrigen Stadttheile ohne große Gefahr des Irrthums annehmen dürfen. Sehr möglich, daß auch damals schon ein Marien-Oratorium sich links der Salzach auf demselben Platze erhoben habe, auf welchem durch erweiternden Umbau desselben dann später die Liebfrauen-Seelsorgkirche zu stehen kam.

Um gegenwärtigen Paragraph mit einem Rückblicke auf seinen Inhalt abzuschließen, wird, denk' ich, mit geziemender Sicherheit feststehen, daß der vom hl. Bischof Virgil ausgeführte Bau der neuen St. Rupertsdomkirche eine wesentliche Alterirung der frühern kirchlichen Verhältnisse nur bezüglich des Standpunktes

des bischöflichen Stuhles herbeigeführt habe. Obgleich nun aber der bischöfliche Stuhl selbst von der ursprünglichen St. Peterskathedrale weg und in die neue des hl. Rupert verlegt wurde und in dieser auch ein neues Collegiat-Presbyterium eingesetzt ward: das alte, eigentliche Presbyterium von St. Peter blieb seiner Wesenheit nach noch Jahrhunderte hindurch ungekränkt im Vollgenusse jener wichtigsten und wesentlichen Rechte, vermöge welcher es eigentlicher bischöflicher Senat war; es behielt nach wie vor das Recht der Theilnahme an der Oberleitung der Diöcese, das Recht der Stellvertretung des Bischofes bei seinen Lebzeiten und nach seinem Hingange, welches im letztern Falle mit dem canonischen Nachfolgerecht in der Jurisdictio ordinaria identisch ist, ferner das ausschließliche Wahlrecht behufs Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles. Die Bischöfe blieben wie früher auch von Virgil bis Conrad I. im Contubernium mit ihrem eigentlichen Presbyterium, denn sie hielten auch fortan noch im Kloster St. Peter Residenz. Daß auch Erzbischof Friedrich I., welcher bekanntlich im Jahre 988 die erzbischöfliche Würde von der äbtlichen trennte, sowie seine nächsten sieben Nachfolger Hartwig, Gunthar, Dietmar, Baldwin, Gebhart, Thiemo und Conrad I., welcher erst vor der Mitte seiner Verwaltungszeit seine Residenz vom Kloster weg verlegte, dieses Contubernium eingehalten haben, kann man nur ihrem lebendigen Bewußtsein des innigen Nexus zuschreiben, in welchem der ständige Senat zum Bischofe, der canonische Presbyteriumskörper zu seinem Haupte steht. Wenn die Erzbischöfe von Salzburg die Collegiate (=Collegiat-Presbyterium) der St. Ruperts-Domkirche als ihr eigentliches Presbyterium angesehen hätten, so würden sie gewiß nicht unterlassen haben, mit ihr Contubernium zu halten.

Andrerseits sehen wir das Presbyterium der St. Peterskirche vor dem Jahre 1139 genau mit denselben Seelsorge-Rechten ausgestattet, wie die Presbyterien der übrigen Bischofsstühle. So lange die Gläubigen in den bischöflichen Residenzstädten noch ein pusillus grex waren, übte der Bischof alleranfangs mit einem Diakon und nachmalig mit einem oder dem andern Priester seiner unmittelbaren Assistenz alle seelsorglichen Functionen persönlich aus. Bei zunehmender Anzahl der Gläubigen traten zuerst unständige Delegationen an einzelne Mitglieder des Presbyteriums ein; als die Seelenzahl zur großen Menge angewachsen war, wurde die Delegation zur Seelsorge für das Gesammtpresbyterium eine ständige, die Ausübung derselben nahmen aber die Mitglieder desselben entweder turnusweise vor, oder sie delegirten in unständiger Weise wieder einzelne Mitglieder auf längere Zeit. Zählten die Gläubigen bereits nach Tausenden, so wurden dem unständig zur Seelsorge delegirten Mitgliede des Gremiums förmliche Priester- und Kleriker-Collegien zur Verfügung gestellt. Gefiel es dem Canonicus plebesanus den einen oder andern auf Ruf und Widerruf bei einem der Oratorien (capellae) der bischöflichen Residenzstadt in gewöhnlichem, freilich sehr beschränktem Dienste zu verwenden, so nannte man diesen den Capellanus. So blieb es, bis im Allgemeinen erst mit dem XII. Jahrhundert eigentliche Stadtpfarreien mit ständiger

Delegation in Aufnahme kamen, was bei einigen Bischofsstädten gänzlich unterblieb. Zu letztern gehört auch unser Salzburg, wo die auswärtigen Capläne von Gnigl, Aigen, Morzg bis in unser Jahrhundert und die inwärtigen von St. Andrä und St. Blasius bis auf unsere Tage Domcapläne geblieben sind. Bis zur Reorganisation durch Erzbischof Conrad I. lag dem Altpresbyterium von St. Peter die Gesammtseelsorge in der Stadt und ihrer Umgegend ob. Diese wurde wenigstens bis gegen das Ende des VII. Jahrhunderts unmittelbar von der St. Peterskirche aus gepflegt, und zwar sicherlich im Turnus oder in unständigen Delegationen. Daß nichts destoweniger schon in ältester Zeit Oratorien (capellae) in der Bischofsstadt bestanden haben, ist oben bemerkt worden. Von den Auswärtigen scheint die größtentheils aus Romanen bestehende Gemeinde Morzg vor den andern eine Kapelle mit regelmäßigerem Gottesdienst erlangt zu haben; jedoch nicht die bedeutend jüngere St. Vituskirche im Orte selbst, sondern die dem Stifte Nonnberg gehörige St. Martinskirche. Daß die städtische Seelsorge, möglicherweise schon seit der Neige des VII. Jahrhunderts, sicher aber seit dem dritten Decennium des VIII. von einem Collegium von 12 oder nach Umständen noch mehreren geistlichen Mönchen verwaltet worden sei, ist aus der oben gegebenen Notiz zu entnehmen. Das mit Zehenten dotirte St. Michaels-Baptisterium wurde dem Stifte bis zum heutigen Tage nie entzogen, das Sepulturrecht ging allerdings auf die Liebfrauen-Seelsorgkirche über, wurde aber wieder dem Kloster St. Peter reservirt, als die Seelsorgkirche an das Domcapitel überging, eine Reservation, die in der Lage des damals noch einzigen Gottesackers, der ein Annexum des Stiftes ist, genugsam begründet war. Der Gottesacker um die St. Ruperts-Domkirche scheint erst mit dem Jahre 1139 eröffnet worden zu sein, wurde aber auch nach etwa vierhundertjähriger Benützung wieder von jenem von St. Peter und dem bei St. Sebastian später neuangelegten absorbirt. Faßt man all dieß zusammen, so ist nicht abzusehen, wie die Vorrechte, welche in dem bezüglich seiner Echtheit angefochtenen Diplome Erzbischof Conrads I. vom 22. März 1139 dem Stifte St. Peter eingeräumt werden, als etwas Neues oder Abnormes erscheinen können.

6. Die Reorganisation des Erzbischofes Conrad I.

Das Princip der Stabilität ist tief in der Natur der Kirche begründet und theilt sich ihren Attributen um so kräftiger mit, je unmittelbarer sie aus ihr emaniren. Wie weiter sie jedoch in die äußere Erscheinung eintreten, desto weniger können sich die kirchlichen Attribute der Wandelbarkeit erwehren, deren Ausdruck die äußere Erscheinung überhaupt ist. Diesen Erfahrungssatz sehen wir auch an den Presbyterien wieder bewährt; ihrem Ursprunge nach aus apostolischer Anordnung stammend, zeigen sie in ihrer Wesenheit eine feste Stabilität, während sie in ihrer äußern Manifestation je nach Zeit und Raum in sehr verschiedenartigen Gestaltungen auftreten. Um die Modalitäten der Presbyterien nur in jenem Zeitraume zu berücksichtigen, welcher der Reor-

ganisation der salzburgischen durch Erzbischof Conrad I. zunächst vorausging, mache ich einfach darauf aufmerksam, daß das am Beginne des IX. Jahrhunderts allgemein gewordene Chrodegangische Institut in seiner ursprünglichen Verfassung nur an wenigen Kirchen Deutschlands sein erstes Säculum erreichte, wie sich denn überhaupt keine religiöse Genossenschaft ohne eigentliche Gelübde eines längern Bestandes zu erfreuen hatte. Uebrigens ist die Geschichte des Verfalles des Chrodegangischen Institutes ganz dieselbe, wie jene des Verfalles anderer religiöser Genossenschaften. Man machte zuerst die im Princip richtige Unterscheidung zwischen dem Wesentlichen der Genossenschaft und dem Unwesentlichen, um letzteres den wirklichen oder vermeintlichen Zeitverhältnissen anzupassen; indem man aber unterließ, das Wesentliche streng zu fixiren, so wurde auch dieses nach und nach verflacht und verweltlicht. Allerdings mögen sich Name und äußere Form noch längere Zeit erhalten haben, als der Geist Chrodegangs schon längst entwichen war, und so waren die Mitglieder der Chrodegangischen Presbyterien wieder Corporationen von Weltpriestern geworden, ohne sich dessen klar bewußt zu sein. Von der Weltgeistlichkeit namentlich des X. und XI. Jahrhunderts liegen von gleichzeitigen Geistesmännern höchst trübe Schilderungen vor, und wollte man diese für geistige Erzeugnisse zu schwarzsehender Eiferer ausgeben, so fände man die Wahrheit dieser Schilderungen durch die zur Reform des Klerus in jener Zeit erlassenen Conciliar- und Synodal-Beschlüsse nur zu klar bestätigt. Die Allgemeinheit und oftmalige Wiederholung derartiger Beschlüsse liefert den schlagendsten Beweis für ihre Fruchtlosigkeit. Stehender Gegenstand derselben sind Simonie, Concubinate und unkirchlicher Wandel in allen Richtungen.

Dadurch ist die Frage nahegelegt, ob sich der Mönchsstand und die monastischen Presbyterien, insoweit sie noch bestanden, des allgemeinen Verderbnisses zu erwehren gewußt haben? Weit entfernt die Chronique scandaleuse in dieser Beziehung schreiben zu wollen, darf ich es nicht unterlassen, einige Schlaglichter auf die monastischen Zustände jener Zeit fallen zu lassen, weil die Umgestaltungen der darauffolgenden Zeit durch selbe großentheils bedingt sind. Im Allgemeinen gehören jene Blätter in den Annalen des Mönchthums, welche den ebengenannten Jahrhunderten gewidmet sind, nicht zu den erfreulichern. Die Schuld liegt aber nicht so fast im damaligen Geiste des Mönchthums als in den äußern Verhältnissen, unter welchen er erdrückt wurde. Daß die während mehr als einem halben Jahrhundert sich wiederholenden Magyaren-Einfälle eine allgemeine Umgestaltung der socialen und culturlichen Verhältnisse zur nächsten Folge hatten, ist schon öfter hervorgehoben worden; das Commendisten-Unwesen war kaum je so sehr im Schwunge als damals; der Adel des Landes bemächtigte sich der in Liegenschaften bestehenden Dotation der Klöster; einzelne Bischöfe (ich erinnere nur an Bischof Christian von Passau 991—1013) betheiligten sich in schmählichster Weise an diesem Kirchenraube; der langwierige Investiturstreit wirkte nicht minder demoralisirend, als die während desselben entstandenen Schismen. Die Mehrzahl der

Benedictinerklöster ging ein, und diejenigen, welche sich durchkämpften, retteten beinahe in der Regel nur ein sieches Leben. Die durchgreifenden Reformen z. B. von Clugny, Citeaux u. s. w. beweisen unbestreitbar das Vorhandensein allgemeiner Reformbedürftigkeit; die rasche Verbreitung des Institutes der regulirten Chorherren des hl. Augustin, denen man zumeist die Benedictinerklöster anwies, zeugt wohl am deutlichsten, wie sehr man an der Reformfähigkeit der letzteren verzweifelt hatte.

Um nach diesen einleitenden Erörterungen wieder auf das monastische Kathedral-Presbyterium von St. Peter zurückzukommen, wird vor Allem zu untersuchen sein, in welch' innerm Zustande und in welchen äußern Verhältnissen es sich beim Regierungsantritte Erzbischof Conrads I. zum Collegiat-Presbyterium der St. Rupertsdomkirche befand. Der innere Zustand des Kathedral-Presbyteriums St. Peter war in der Hauptsache mit dem Zustande des St. Petersklosters überhaupt identisch; und dieser Zustand war damals, wie aus Documenten erweisbar ist, ein sehr bedrängter. Erzbischof Conrad sagt in seinem Diplome vom Jahre 1144[1]), daß er das Kloster St. Peter beinahe zu Grunde gerichtet und verkommen angetroffen habe. Seine Worte lauten: »Notificamus itaque multitudini credentium, qualiter coenobio S. Petri monachorum in civitate nostre sedis subvenimus, quod in principio nostre promotionis valde adnihilatum et dissipatum invenimus. Nam pene solummodo decimationibus se sustentabant, quas a primordio transposite episcopalis sedis de reditibus episcopalibus habebant.« Damit ist nun klar ausgesagt, woher das Herunterkommen, oder richtiger, die Verarmung des Klosters St. Peter datirte: der Grund dazu war schon im Jahre 773 durch die vom Bischofe Virgil vorgenommene Uebertragung des bischöflichen Stuhles von der alten Kathedrale St. Peter in die von ihm neuerbaute St. Ruperts-Domkirche gelegt worden. So lange der bischöfliche Stuhl und das Kathedralkloster auch örtlich noch vereinigt waren, kam diesem zu Gute, was jenem zuging: die Dotation des bischöflichen Stuhles war von jener des Kathedralklosters nicht ausgeschieden; Bischof und Mönchsgenossenschaft waren im gemeinsamen Genusse derselben. Dieß gestaltete sich anders, als der bischöfliche Stuhl in die St. Rupertskirche verlegt, und an derselben überdieß ein Collegiat-Presbyterium eingesetzt worden war. Der Prachtbau der neuen Domkirche (immenso opere et egregia dispositione) war aus dem gemeinsamen Dotationsvermögen geführt worden; nicht nur der neue Dom, sondern auch das in ihm errichtete Collegiatstift mußte aus demselben erhalten werden. Trotz der durch zwei neu hinzugekommene Objecte vermehrten Exigenz unterließ es Bischof Virgil dennoch, das Dotations-Vermögen auf die nunmehrigen vier Theilnehmer: bischöfliche Mensa, Dotation des Kathedralstifts St. Peter sammt seiner Kirche, Fabrica des St. Rupertsdomes und Mensa des neuen Collegiatstiftes zu repartiren, und man müßte diese Unterlassung geradezu

[1]) Chron. Noviss. p. 217.

für uncanonisch erklären, wenn man übersehen könnte, daß der adäquate Grund hiefür in der so oft nicht nach Gebühr gewürdigten Stellung des Abtbischofes zum alten Kathedralstifte St. Peter als auch fortan noch eigentlichem Presbyterium und zum neuen St. Rupertsdome, von nun an Bischofsstuhl, und zu dem in diesem Dome eingesetzten Collegiatstifte liege.

Wie nun einerseits nicht im Geringsten daran zu zweifeln ist, daß der hl. Bischof Virgil und seine nächsten Nachfolger sich um das Gedeihen des Kathedralstifts St. Peter, als der Heimat des Bisthums, mit väterlicher Sorgfalt angenommen haben, so ist andrerseits urkundlich erweisbar, daß spätere Nachfolger dasselbe in unverantwortlicher Weise verwahrlosten, während sie doch eifrig bestrebt waren, ihre eigene Herrlichkeit an weltlicher Ehre und irdischem Gut möglichst zu mehren. Für angedeutete Kirchenfürsten, welche, nebenher bemerkt, nichts destoweniger immer auch noch wirkliche Aebte des alten Kathedralklosters waren, ist im sog. Salbuche des stiftischen Cod. M. No. I. aus dem letzten Decennium des X. Jahrhunderts ein höchst ungünstiges Zeugniß einregistrirt, welches lautet[1]: »Temporibus beati Praesulis Ruodberti religiositas monachice augmentationis, quam maxime in antiquissimo coenobio Petri principis Apostolorum juvavensiumque contionum multis annorum curriculis sine dilatione divinis concessionibus floruit. Praesulibus cunctis deificis illustratis charismatibus ex hac luce migrantibus, aliisque mundialium honorum cupidioribus quam in divinis vigere virtutibus succedentibus, paulatim tepescere cepit . . . . quousque . . . Fridaricus . . . . quasi in pejora prolapsa in melius restaurare alacriter studuit«. . . . „Zur Zeit des hl. Bischofes Rupert blühte die Religiosität monastischen Eifers mit Gottes Gnade sehr stark und ohne Unterbrechung im uralten Kloster des Apostelfürsten Petrus im Salzburger Lande (NB. contionum d. h. Gegenden, gemahnt lebhaft an das englische country, franz. contrée, ital. contrada). Als aber alle mit himmlischen Gaben geschmückten Bischöfe aus dem Leben geschieden waren, und ihnen andere nachfolgten, denen es mehr um weltliche Ehren, als um gottseliges Leben zu thun war, fing die Religiösität allmälig zu erkalten an, bis endlich Erzb. Friedrich wacker daran ging, dem eingerissenen Verfalle zu steuern." Mittelst dieser Schilderung und des Libellus de Convers. Bagoar. et Carantanorum ist es ziemlich leicht gemacht, jene Salzburger Erzbischofäbte zu bestimmen, denen in derselben Schilderung die Verwahrlosung des Mutterklosters zur Last gelegt wird. Der hl. Virgil, der herrliche Arno und dessen drei nächste Nachfolger Adalram, Liupram und Adalwin hatten das Kloster St. Peter im höchsten Flor erhalten, denn wie hätten sie sonst durch die Mönche desselben das weltgeschichtliche Werk der Slaven- und Awaren-Bekehrung zu Stande bringen können. Die weltlich gesinnten Erzbischöfe, welche sich viel um eigene Herrlichkeit und wenig oder nichts um das uralte Mutterstift kümmerten, können daher nur die unmittelbaren Vorgänger des

[1]) Juvav. Anh. p. 288. f.

Erzbischofes Friedrich sein. Gehen wir von ihm zurück, so begegnet uns zuerst jener politisch zweideutige Herold, von welchem später ausführlicher die Rede sein wird; vor ihm ein Egilolf, von welchem selbst das sonst nicht wortkarge Chronicon Novissimum nichts zu erzählen weiß. Egilolfs Vorgänger war Erzbischof Udalbert, den besonders R. v. Koch-Sternfeld als einen ausgezeichneten Kirchenfürsten darstellt. Ich gehe kaum fehl, wenn ich die Vermuthung ausspreche, daß Erzbischof Udalbert in den Augen dieses anerkannt höchst schätzbaren Forschers so hohe Gnade gefunden habe, weil er mit seinen beinahe hundert Rechtsverhandlungen[1]) die historische Topographie, wie kaum ein anderer, bereichert hat, ich will damit sagen, weil er sich durch dieselben als höchst gewandten Wirthschafter erwies. Die sog. guten Wirthschafter sind aber, wie sattsam bekannt ist, nur selten gute Seelenführer. Das Chronicon Novissimum weiß auch vom Erzbischof Udalbert nichts Rühmliches zu berichten, wohl aus dem Grunde, weil auch er die Interessen des ehrwürdigen Mutterstifts vernachlässigte, was schon daraus hervorgeht, daß er es durch den Decan Tagobert verwalten ließ. Durch Aufstellung des ersten Klostervogtes in der Person seines Verwandten Reginbert erwies er dem Stift vielleicht einen momentanen Dienst, legte aber eben dadurch zugleich den Grund zu jenen argen Bedrückungen durch die Vögte, unter welchen das Stift Jahrhunderte hindurch seufzte. — Von Piligrim, dem Vorfahrer Udalberts, weiß das Chronicon wieder nichts, als daß er kaiserlicher Erzkanzler war. Dasselbe Hofamt bekleidete auch Dietmar, der Vorgänger Piligrim's. Er wird als tapferer Mann gerühmt und fiel in der Ungarnschlacht des Jahres 907 mit dem Schwert in der Faust, welches er mit mehr Geschick und Vorliebe geführt zu haben scheint, als den Hirtenstab.

Nach solchen Vorgängern ist es nicht zu verwundern, daß Erzbischof Friedrich bei seinem Regierungsantritte im Jahr 958 das alte Kathedralkloster St. Peter nach dem Ausdrucke einer alten Notiz „beinahe verlassen und verfallen" (pene desolatum et destructum) antraf. Beinahe am Ziele seiner Lebenstage angelangt, ging er ernstlich mit sich selbst zur Rechenschaft. Er sah ein, daß er durch die Aufstellung des Mönches Tito, bisherigen Propstes des St. Ruperts-Presbyteriums zum Abte, und durch Zuweisung einiger Gütlein zum Unterhalte der Mönchsgenossenschaft seiner Vaterpflicht nicht genügend nachgekommen sei, und bedauerte es vom Herzen, daß er nach so langjähriger Verwaltung seiner Diöcese, dieselbe in ihrer ursprünglich gelegten monastisch-apostolischen Grundlage verwahrlost habe. (»Ita ut supra modum dioecesim sui juris tante vitae suae spatio transacto sine monachico apostolicoque primitus instituto fundamine durare doluisset«[2]). Die erzbischöfliche Würde hatte er schon durch die Aufstellung des Abtes Tito von der äbtlichen getrennt, nun vermehrte er aber auch die karge Dotation des selbstständig gewordenen Klosters um ein Ansehnliches, und wurde dadurch der Retter und Wiederhersteller desselben.

[1]) Juvav. Anh. p. 222—176. [2]) Juvav. Anh. p. 289.

Durch die Trennung der äbtlichen von der erzbischöflichen Würde war abermals ein großer Schritt vorwärts geschehen, um das eigentliche Kathedral-Presbyterium von St. Peter seiner alten Vorrechte zu entkleiden, und sie auf das Collegiat-Presbyterium der St. Ruperts-Domkirche zu übertragen. Es lag dieß nicht in der bewußten Absicht des väterlich gesinnten Wohlthäters, Erzbischof Friedrich, aber die unerbittliche Logik der Thatsachen war stärker als sein Wille. Allerdings machte sie ihre unvermeidlichen Consequenzen nicht sofort geltend; bis sie dieß konnte, mußten die Zeiten in gewohnter, stiller Mineursarbeit und dareingemengten Sturmstößen erst noch ein Band lockern, das sich um die Erzbischöfe und das eigentliche Presbyterium ihres Stuhles wand: es war die auch noch vom Erzbischof Friedrich und seinen sieben nächsten Nachfolgern beibehaltene Residenz an der ehmaligen Kathedrale und innerhalb des Kloster-Recinctes. Dadurch war noch auf eine lange Reihe von Jahren der von den canonischen Normen ohnehin vorgeschriebene beständige Verkehr mit dem eigentlichen Presbyterium in allen wichtigern Verwaltungs-Angelegenheiten gesichert. Es scheint jedoch, daß die Mönchsgenossenschaft von St. Peter seit der Restauration durch Erzbischof Friedrich aus eigenem Antriebe in eine ascetische Richtung eingelenkt habe, um wieder innerlich zu erstarken. Wie glücklich sie dieses Ziel erreicht habe, geht klar genug aus der geistigen Productivität hervor, mit welcher sie schon in den Jahren 1030 und 1074 junge monastische Schwärme an die neuerrichteten Klöster zu Elsenbach (St. Veit an der Rott) und zu Admont abgab. Die eingeschlagene ascetische Richtung glaube ich auch aus der Weise, in welcher sich die Chronisten über die Nachfolger des Abtes Tito äußern, entnehmen zu dürfen. Die besondere Frömmigkeit des Abtes Mazelinus, welcher die äbtliche Würde niederlegte, um als strenger Anachoret sein Leben am Gaisberge zu beschließen, ist ohnehin sattsam bekannt. Ueber seine Nachfolger Rupert II., Rupert III., Gerwig und Reginwart spricht sich Mezger dahin aus: „daß außer einigen Besitzeserwerbungen des Klosters nichts von ihren Thaten und Verwaltungszeiten bekannt sei." Reginwart's Nachfolger Irimpert resignirte wieder aus Demuth. Wie sehr sich die Genossenschaft im Innern gekräftigt hatte, geht aus einem Verzeichnisse des Personalstandes unter Abt Rupert hervor, welches im unschätzbaren Cod. M.[1]) enthalten und im Chron. Noviss. (p. 185) abgedruckt ist. Selbes führt außer dem Abtpriester 8 weitere Priestermönche, 7 Diakone, 9 Subdiakone und 13 einfache Mönche auf.

Ob das damalige, wie wir soeben gesehen, aus 24 in sacris stehenden Mönchen mit ihrem an der Spitze gestellten Priesterabte zusammengesetzte Altpresbyterium seine Presbyterialrechte eifersüchtig gewahrt habe, könnte man in Anbetracht des vorzugsweise ascetischen Standpunktes der Genossenschaft, namentlich bezüglich der Betheiligung an der Diöcesan-Verwaltung, vielleicht mit gutem Grunde bezweifeln; in Bezug auf die ungetrübte Wahrung der wesentlichen Presbyterial-

[1]) No. 62 col. 2.

rechte kann aber um so weniger irgend ein Zweifel aufkommen, weil in den Documenten jener Zeit auch nicht die leiseste Spur zu entdecken ist, daß sie je angefochten worden seien, und wir das Altpresbyterium von St. Peter im Jahre 1090 das wichtigste seiner althergebrachten Rechte durch die Wahl des bisherigen Abtes Thiemo zum Erzbischofe unbeirrt ausüben sehen werden. Es scheint dieß aber kaum ohne vorgängige, wohlwollende Rücksprache mit dem schon zu Macht und Ansehen gelangten Collegiat-Presbyterium des St. Rupertsdomes geschehen zu sein. Ueberschaut man nämlich unbefangenen Blickes das damalige gegenseitige Verhältniß der beiden Presbyterien, so wird nun einmal nicht abzuleugnen sein, daß der Glanz der Domcollegiate um so heller strahlen mußte, je mehr jener des Altpresbyteriums unter den Vorgängern Erzbischof Friedrichs erblichen war. Die Mitglieder des ersten waren die ständige Assistenz der prunkvollen erzbischöflichen Functionen und erfreuten sich sicherlich schon seit lange der liturgischen Stellvertretung, wenn die Erzbischöfe verhindert waren, ihre Pontificalfunctionen persönlich abzuhalten; die Aebte des Klosters St. Peter, welche den Gebrauch der Pontificalien erst im Jahre 1231 mit Abt Berthold erlangten, waren auf den einfachen Chorgottesdienst beschränkt, welcher wegen der Verarmung und Entvölkerung des Stifts oft lange Zeiten hindurch selbst ärmlich genug gewesen sein mag. All diese Momente sind nun an und für sich freilich nur Aeußerlichkeiten; wann hat aber die Welt je den wahren Werth höher angeschlagen, als den blendenden Schein? Uebrigens mußte sich das Band, welches den Erzbischof an seine Domcollegiate knüpfte, auch im Reellen enger schlingen, als sich die Personalunion zwischen erzbischöflicher und äbtlicher Würde schon unter Erzbischof Udalbert merklich gelockert und unter Erzbischof Friedrich förmlich gelöst hatte. Haben wir auch keine documentalen Belege dafür, so dürfen wir doch mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß der Antheil an der Diöcesan-Verwaltung sich zu Gunsten der Mitglieder der Dom-Collegiate nach und nach in dem Maße erweitert habe, als er für die Mitglieder des eigentlichen Presbyteriums sich verengerte; selbe aus der Betheiligung an den wichtigsten Verwaltungs-Angelegenheiten zu verdrängen, war aber freilich durch gemessene canonische Vorschriften gewehrt.

Als Abt Thiemo von St. Peter nach dem Hingange des hl. Gebhart zum Erzbischofe gewählt wurde, schien es fast, als ob man wieder zu den alten Normen zurückkehren wollte. Daß er gewählt wurde, zeugt schlagend für das herkömmliche Wahlrecht des Mönchs-Presbyteriums von St. Peter, und daß er gewählt werden konnte, ebenso sicher für das freundliche Einvernehmen, in welchem damals beide Presbyterien zu einander standen. Aber auch diese Wahl war von den Wahlen vor der Trennung der beiden Würden weit verschieden: früher hatte sich das Presbyterium von St. Peter im Abte zugleich den Bischof der Diöcese gewählt, damals wählte es in seinem bisherigen Abt den Erzbischof und erledigte dadurch den äbtlichen Stuhl.

Als nach dem glorreichen Martyrtode des hl. Erzbischofs Thiemo der Salzburger Stuhl in Folge des heftig entbrannten Investiturstreites über vier Jahre erledigt blieb, standen die Aebte Adalbert I. und nach ihm Wezelinus mit der durch ihr Presbyterium auf sie devolvirten Jurisdictio ordinaria der Diöcese vor. In ihnen übte das ursprüngliche Kathedral-Presbyterium von St. Peter das letzte Mal das ihm zuständige Recht der Nachfolge oder der Stellvertretung nach dem Tode aus. Der im Jahre 1106 neugewählte Erzbischof Conrad I. war ein wohlwollender Gönner des ehrwürdigen Mutterklosters. Als solcher bewährte er sich schon im vierten Jahre seiner Regierung, indem er die an die Nordseite der ehemaligen St. Peterskathedrale angebaute erzbischöfliche Residenz verließ und in die von ihm inzwischen an der Nordostseite des St. Rupertsdomes erbaute übersiedelte, um dem Abte und den Mönchen von St. Peter die bisherige zur Bewohnung einzuräumen. Bis dorthin hatte die Mönchs-Genossenschaft noch immer in den Höhlen und Klosterräumen gewohnt, welche theilweise schon dem kleinen Mönchscontubernium während der letzten Römerzeit zum Aufenthalte gedient hatten, und welche der hl. Rupert bedeutend erweitert hatte. Hier waren die Mönche fortwährend der Gefahr durch Felsen-Abstürze von jener steilen Nordwand des Mönchsberges ausgesetzt gewesen, an dessen Fuß das St. Rupertskloster hinlief, und darum hatte er Erbarmen mit ihnen. Mit der Verlegung der erzbischöflichen Residenz von der alten St. Peterkathedrale weg zum Virgil'schen St. Rupertsdom löste aber Erzbischof Conrad wohl ohne alle Nebenabsicht das ohnehin schon sehr gelockerte letzte Band, welches die Erzbischöfe mit dem eigentlichen Presbyterium ihres Stuhles auch noch räumlich zusammenhielt; seine weitern Unternehmungen und ein herbes Geschick, das über das Mutterstift hereinbrach, thaten dann bald das Ihrige, um auch das geistige Band, welches den erzbischöflichen Stuhl und das alte Presbyterium noch umschlang, fast gänzlich zu lösen.

Von der widrigen Wahrnehmung der, wie es scheint, beinahe vollendeten Disciplinlosigkeit der Mitglieder der Domcollegiate veranlaßt, hatte der energische Erzbischof Conrad den Entschluß gefaßt, das Institut der regulirten Chorherren des hl. Augustin in der Domcollegiate einzuführen. Erst im Jahre 1122 gelang es ihm, nicht ohne heftigen Widerstand der Betheiligten seinen Entschluß durchzusetzen. Es läßt sich wohl leicht ermessen, daß die sicherlich bei der Mehrzahl unfreiwillige Einschränkung in eine stramme Regel große Bitterkeit in den Herzen des Gremiums zurückgelassen habe, und der weise Kirchenfürst mußte darauf bedacht sein, in irgend einer Weise lindernden Balsam in dieselben zu träufeln. Dazu kam schon in wenigen Jahren Gelegenheit. Im zweiten Jahre nach dem Amtsantritte des Abtes Balderich von St. Peter, nämlich im Jahre 1127, legte ein entsetzlicher Brand die ehemalige Kathedrale, die Liebfrauen-Seelsorgkirche (später Pfarrkirche genannt), das St. Michaels-Baptisterium und das St. Margarethen- (St. Amands-)Kirchlein sammt dem Kloster in Asche. Nur durch großherzige Unterstützungen des Markgrafen Leopold und des Erzbischofes Conrad und

vieler Anderer wurde es dem Abte Balderich möglich, zuerst die Seelsorgkirche Unserer lieben Frau und dann nach und nach auch die übrigen wieder aufzubauen; die St. Peterskirche wurde erst im Jahre 1143 consecrirt. Inzwischen war der Plan Erzbischof Conrad's zur Reife gediehen, welcher ihn in die Lage versetzen sollte, sein Metropolitancapitel den übrigen Domcapiteln Deutschlands gleichzustellen und zugleich die theilweise wohl noch immer mißvergnügten Mitglieder desselben für die ihnen durch das Institut regulirter Chorherren auferlegten Einschränkungen und Entbehrungen mit erhöhterem Ansehen und erweiterter Macht glänzend zu entschädigen. Durch die Bande schuldigster Dankbarkeit dem Erzbischof verbunden, mußten Abt Balderich und seine Mönche jedem nur einigermaßen billigen Ansinnen desselben zugänglich sein, und so lag ihnen denn Conrad an, unter annehmbaren Bedingungen auf ihre uralten Vorrechte zu verzichten. Daß das Kloster St. Peter beim Regierungsantritte Conrad's in einer höchst mißlichen Lage war, berichtet das erwähnte Diplom Conrad's vom Jahre 1144 mit den Worten: [1] „Das Mönchskloster St. Peter haben wir bei unserm Regierungsantritte sehr herabgekommen und verwahrlost angetroffen, denn die Mönche lebten fast einzig nur von den Zehenten, die ihnen seit der Verlegung des bischöflichen Stuhles aus dem bischöflichen Einkommen angewiesen waren." (»Quod [coenobium S. Petri monachorum] in principio promotionis nostre valde adnihilatum et dissipatum invenimus; nam pene solummodo decimationibus se sustentabant, quas a primordio transposite episcopalis sedis redditibus episcopalibus habebant«). In dieser kümmerlichen Lage war also das Kloster wieder vorzugsweise an die Gnade des Erzbischofes angewiesen. Daß bei so bedrängten Verhältnissen der Personalstand des Klosters nur ein geringer sein konnte, bedarf kaum der Erwähnung; um so beschwerlicher mußte den schwachen Arbeitskräften die seelsorgliche Pflege der schon sehr angewachsenen Stadtbevölkerung fallen, und wollten sie in dieser Richtung ihren Obliegenheiten gewissenhaft nachkommen, so mußte das monastische Leben empfindlich darunter leiden. Ueberdieß konnten sich Abt und Genossenschaft der Erkenntniß nicht verschließen, daß sie ihre uralten Vorrechte gegenüber dem St. Ruperts-Presbyterium, welches seiner Stellung gemäß von Tag zu Tag an Ansehen und Einfluß zunahm, auf die Länge nicht behaupten könnten; und endlich mag das lebhafte Bewußtsein innerer Reformbedürftigkeit und das daraus hervorgehende Verlangen, sich geistig wieder zu sammeln, und die wenigen, obendrein sehr zersplitterten Kräfte auf den monastischen Hauptzweck zu concentriren, den Ausschlag gegeben haben, in das unter den obwaltenden Umständen ganz vernünftige Ansinnen des Erzbischofs zu willigen, weil es, unbefangen aufgefaßt, zuletzt das einzige Rettungsmittel war. Demzufolge legte also die Körperschaft von St. Peter unter dem Vorbehalte der Zehenten, des Sepulturrechtes und den damit verbundenen Emolumenten, und einiger anderer nicht namentlich angegebener

[1] Chron. noviss. p. 217. col. 1

Vorrechte, sein uraltes Presbyterialrecht in die Hände des Erzbischofes zurück, damit dieser das St. Ruperts-Dompresbyterium damit ausstatte. Alles Uebrige, und namentlich das dem Presbyterium von Natur aus zuständige Seelsorgerecht, sind nur Consequenzen hiezu. Wie hoch Erzbischof Conrad über dieses Entgegenkommen erfreut war, geht nicht nur aus einer Reihe von Schenkungen hervor, womit er das Kloster St. Peter bedachte, sondern noch mehr aus den besonderen Vorrechten, die er dem Kloster zur Wahrung der historischen Erinnerung seiner ursprünglichen Stellung verlieh und sogar unter Androhung der Privation im Beeinträchtigungs-Falle demselben sicher stellte, sowie aus der ausdrücklichen Bestätigung all' seiner übrigen Privilegien, Gerichtsbarkeiten, alten Herkommen, Besitzungen, der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit von Rusticalien und Dominicalien u. s. w., indem er die Dawiderhandelnden mit dem bischöflichen Banne, dem göttlichen Gerichte und der ewigen Verdammniß bedroht. Aus dem hierüber ausgestellten Diplome vom 22. März 1139, dessen documentaler Werth später untersucht werden soll, geht hervor, daß sich die Körperschaft von St. Peter ihre Zehentrechte, das freie Sepulturrecht mit den damit verbundenen Emolumenten und einige andere nicht genauer präcisirte Vorrechte gleich anfänglich vorbehalten habe. Ich vermuthe, daß diese vorbehaltenen Vorrechte in dem unabhängigen Seelsorgerechte in dem unmittelbaren Kloster-Recincte bezüglich der Hörigen und Schüler, und dem limitirten Taufrechte bestanden haben, und vermuthe ferner, daß Erzbischof Conrad derselben Körperschaft das Mitwahlrecht des Abtes bei Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles des Gesammtpresbyteriums von St. Peter, vor dem von nun an eigentlichen Domcapitel von St. Rupert zur Wahrung der historischen Erinnerung motu proprio verliehen habe.

Das ganze St. Ruperts-Capitel der Regular-Canoniker von der Observanz (d. h. der regulirten Chorherren des hl. Augustin) mit seinem Propste Gebeno an der Spitze willigte unter Recapitulation aller einzelnen Statuta und dankbarer Anerkennung der ihm vom St. Peters-Presbyterium und Kloster von jeher zugegangenen Wohlthaten ungezwungen und freiwillig in die vom Erzbischofe Conrad mittelst besagten Diplomes getroffenen Anordnungen, und unterwarf sich für den Uebertretungsfall derselben von vornherein allen vom Erzbischofe statuirten Rechts-Nachtheilen, und hängte dem Diplome auch sein eigenes Siegel an. Schließlich wurde das Diplom unter Beiziehung mehrerer Zeugen von siebzehn derselben unterfertigt.

Mit dem Diplome Erzbischof Conrad's vom 22. März ist ein seinem St. Ruperts-Capitel ein paar Monate früher ausgestelltes theilweise parallel. Es wird von A. v. Meiller in einer reichlichen Regeste und kritischer Beleuchtung derselben gegeben [1]), und ist bei Hansiz dem Wortlaute nach abgedruckt [2]). Durch dieses Diplom wird die Ueberweisung der Liebfrauen-Seelsorgkirche mit all' ihren

[1]) Reg. Archiep. Salisb. p. 37. f. Anm 31. [2]) Germ. sacr. I. p. 236. f.

Kapellen und Emolumenten an das St. Ruperts-Capitel documentirt; die factische Ueberweisung war der Documentirung allem Anscheine nach schon im Ablaufe des Jahres 1138 vorausgegangen. Ich entnehme dieß aus dem Inhalte des Diplomes selbst. Zur Zeit der Ausstellung des Diplomes, welche nach A. v. Meiller's Berechnung zwischen dem 7. Jänner und 13. März 1139 fällt, war schon ein Sacerdos Wolframmus als vom Domcapitel delegirter Seelsorge-Vorstand (parochianus) aufgestellt, woraus sich mit einiger Sicherheit ergibt, daß sich die Liebfrauen-Seelsorgkirche factisch schon mehrere Wochen im Besitze des Domcapitels befunden habe. — Gleichzeitig mit der Ueberweisung der Liebfrauen-Seelsorgkirche und ihrer Kapellen oder Nebenkirchen wird in diesem Diplome auch das Sepulturrecht als Ausfluß der Vorrechte der Kathedrale (matricis ecclesie) dem St. Ruperts-Domcapitel documentirt. — Von großem Belange ist das im nämlichen Diplome dem Domcapitel zugesicherte Amt des Archidiacons. Dem Namen nach scheint es hier für die Salzburger Kirche zum ersten Male auf, dem Wesen nach bestand es in derselben von jeher; denn der wesentliche Amtsbereich des Archidiaconats liegt in der dem Presbyterium zukommenden legitimen Stellvertretung des Bischofes bei dessen Lebzeiten, welche von nun an auf die Person des Archidiacons fixirt ist. Ganz folgerecht zur Einführung des Archidiaconats ist die ihr angefügte Bestätigung der Gerichtsbarkeit des Domcapitels, um dem möglichen Mißverständnisse, daß dieselbe von dem Archidiaconate absorbirt sei, vorzubeugen. Um aber auch die Machtvollkommenheit des Erzbischofes in gehöriger Weise zu wahren, wird die Verleihung des Archidiaconats an die Bewerbung um dasselbe gebunden, und der Amtsbereich des Domcapitels ausdrücklich mit dem Vorbehalte der Unantastbarkeit der erzbischöflichen Auctorität umschrieben.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß Erzbischof Conrad seine Reorganisation viel klarer formulirt hätte, wenn er einfach ausgesprochen haben würde, daß von nun an nicht mehr das monastische Presbyterium von St. Peter, sondern das Collegiat-Presbyterium von St. Rupert eigentliches Kathedral-Presbyterium sei, indem er letzterem ja doch die Rechte des ständigen Senats in den Verwaltungs-Angelegenheiten der Diöcese, der städtischen Seelsorge, der legitimen Stellvertretung des Bischofes sede plena, der Nachfolge in der Jurisdictio ordinaria, sede vacante, und somit das Wahlrecht behufs Wiederbesetzung des erledigten Stuhles einräumte. Erzbischof Conrad wurde durch die Durchführung seiner Reorganisation des Salzburger Stuhles allerdings der Gründer des St. Ruperts-Domcapitels und der noch heute bestehenden hierarchischen Verhältnisse dieses Stuhles im Allgemeinen, er wollte aber nicht gleichsam mit einem Gewaltstreiche vollständig mit den historischen Grundlagen seiner Kirche brechen, seine Reorganisation vielmehr in einer Weise bewerkstelligen, daß einerseits die Gleichförmigkeit mit den andern Kirchen Deutschland's hergestellt, und andrerseits die Erinnerung an den eigenthümlichen, ursprünglichen Organismus seines Stuhles für alle Zukunft gewahrt

würde. Darum beließ er der einstmaligen St. Peters-Kathedrale und dem bisherigen monastischen Presbyterium an derselben einige Vorrechte, welche die älteste Organisation fortwährend im Andenken erhalten sollten. Zu diesem Endzwecke stellte er für das Kloster St. Peter das öfter erwähnte Diplom vom 22. März 1139 aus, kraft dessen er demselben nicht nur die Rechte der Decimation, der freien Sepultur mit ihren Emolumenten und einige andere Privilegien zusichert, sondern auch das Mitwahlrecht des Abtes, als Vertreters des früher allein wahlberechtigten St. Peters-Presbyteriums, behufs Wiederbesetzung des Stuhles, ein auf den Kloster-Recinct limitirtes Seelsorgerecht, das Präcedenzrecht des St. Peters-Presbyteriums bei öffentlichen Processionen, und endlich das Recht, durch was immer für Widmungen Eigenthum zu erwerben. Da ihm nicht entgehen konnte, daß derartige dem Kloster als Rest seiner alten Presbyterialrechte bewahrte Vorrechte in Zukunft nur vom Domcapitel beeinträchtigt oder angefochten werden könnten, verlangte er die ausdrückliche Zustimmung des letztern, welche vom Propst Gebenus und seinen Capitularen unbeanständet ertheilt, dem Diplome beigefügt und durch Mitsiegelung beurkundet wurde.

7. Die Geschicke der von Conrad I. dem Stift St. Peter zur Wahrung der historischen Erinnerung zugesicherten Vorrechte.

Im vorigen Paragraphe haben wir gesehen, daß Erzbischof Conrad I. bei seiner Reorganisation des Salzburger Stuhles dem Stifte St. Peter in Anerkennung seiner uralten und ausschließlichen Vollberechtigung einige Vorrechte belassen habe, wodurch die historische Erinnerung an die ursprüngliche Organisation des Stuhles für alle Zeiten gewahrt werden sollte. Obwohl nun aber das durch seine Reorganisation zum eigentlichen Kathedral-Presbyterium erhobene St. Ruperts-Domcapitel mit dem Propste Gebeno an der Spitze alle Privilegien oder Vorrechte, welche Erzbischof Conrad dem Stifte St. Peter zugesichert hatte, freiwillig anerkannte und gewährleistete, und unter diesen das Sepultur- und Decimationsrecht ausdrücklich hervorhob, fing es doch schon sogleich nach dem Tode Conrad's an seinen feierlichen Versprechungen und vorerst am Präcedenzrechte zu mäkeln an und stellte im Laufe der Zeiten ein Vorrecht um das andere, theils thatsächlich, theils auf dem Rechtswege in Frage, so zwar, daß in späterer Zeit jene Bewahrungsmittel der historischen Erinnerung fast sämmtlich verwischt wurden, und von allen nur mehr eine unscheinbare Spur bis in unsere Zeiten erhalten blieb, nämlich die Zehentrechte und ein untergeordneter Ehrenplatz für Abt und Convent bei öffentlichen Umgängen und Functionen. Bald in diesem, bald in einem andern seiner Vorrechte beeinträchtigt und angefochten, wehrte sich das Stift St. Peter auf Grund seiner Documente meistens aber nicht immer nach Kräften und verzichtete endlich aus Rücksichten der Klugheit auf das eigentliche Präcedenzrecht, während es hingegen durch das unkirchliche Gebahren seines Abtes Richer das

Mitwahlrecht einbüßte, andererseits aber so glücklich war, sein Sepulturrecht beinahe in seiner ganzen Integrität zu retten. Im Allgemeinen kann man von der äußern Geschichte des Stifts St. Peter sagen: sie ist die Geschichte des Zukurzkommens. Ueberblicken wir nun in gedrängter Kürze die Wechselfälle der einzelnen Vorrechte.

Mit dem Sepulturrechte waren natürlich sehr bedeutende pecuniäre Emolumente verbunden. Mögen auch die Stolgebühren während des eigentlichen Mittelalters (XII.—XVI. Jahrhundert) an und für sich sehr geringfügig gewesen sein: das Sepulturrecht warf dadurch eine sehr beträchtliche Rente ab, weil Jahrtags- und andere Stiftungen in jener Zeit davon unzertrennlich waren. Es ist dieß wohl der adäquate Grund, weßwegen wir im Streite um das Sepulturrecht mehrmals auch den untergeordneten Streit um die Erwerbsfähigkeit des Mönchsstiftes in den Vordergrund treten sehen. Bei sogestalteten Umständen muß es beinahe Wunder nehmen, daß das Sepulturrecht des Stiftes St. Peter über zweihundert Jahre nach der Reorganisation des Erzbischofes Conrad von Seite der Dom- oder Stadtpfarrei unangefochten geblieben sei. Es ist dieß aber leicht erklärlich. Selbes anzufechten konnte mit einiger Aussicht auf Erfolg erst dann als rathsam erscheinen, als der Alles abschleifende Gang der Jahrhunderte die lebendige Erinnerung an den innigen Zusammenhang des St. Peters-Freithofes mit der Gründung des Salzburger Bisthums in Etwas abgeschwächt hatte. Noch Erzbischof Conrad hatte es für „unwürdig" erachtet, den Gottesacker anzutasten, welchen der hl. Rupert selbst angelegt und eingeweiht hat. Hätten die Dompfarrer (beziehentlich Dompfarr-Vicare, indem das Gesammtcapitel parochus principalis war) es schon früher gewagt, sich im Interesse ihres eigenen Domkirchhofes (auf dem heutigen Residenzplatze) Uebergriffe auf das uralte Recht des St. Peters-Freithofes zu erlauben, so würden sie einen Sturm der Entrüstung des in seinen religiösen Gefühlen tief verletzten gläubigen Volkes wachgerufen haben, hat es doch auch bei spätern Uebergriffen in dieser Richtung nicht an lebhaften Aeußerungen des Unwillens gemangelt. Freilich war die maßlose, um nicht zu sagen, gewaltthätige Weise, in welcher man die Beerdigung im St. Peters-Freithofe hinderte, ganz darnach angethan, jenen Unwillen als einen vollständig gerechtfertigten erscheinen zu lassen. Ich werde hierauf noch einmal zurückkommen müssen.

Insoweit urkundliche Anhaltspunkte vorliegen, scheint der Dompfarrvikar Bertold von Losenstein der Erste gewesen zu sein, welcher bald nach seinem Amtsantritte im Jahre 1368 sehr anmaßend gegen das Sepulturrecht des Stifts St. Peter auftrat. Schon damals kam es so weit, daß Leichenzüge zum St. Peters-Freithofe öffentlich gehindert und zwangsweise zum St. Rupertskirchhofe geführt wurden, was natürlich ohne große Aergernisse nicht abgehen konnte. Nachdem die dagegen ergriffenen Rechtsmittel sich als fruchtlos erwiesen hatten, und auch Erzbischof Piligrim nicht einschritt, gedieh der Streit im Berufungswege an

den hl. Stuhl in Rom. Sei es nun, daß dieser den Dompfarrer energisch zurechtgewiesen, oder daß er selbst zu Vernunft gekommen sei: von der Zeit an, in welcher die Berufung nach Rom ergriffen worden war, liegt in Betreff des Sepulturrechtes kein amtliches Document mehr vor und das Stift St. Peter blieb bis zum Jahre 1439 im unangefochtenen Besitze desselben.

War es im Jahre 1368 die Habsucht eines Einzelnen, nämlich des damaligen Dompfarrvikars Bertold von Losenstein gewesen, von welcher er sich hinreißen ließ, das uralte Sepulturrecht des Stifts St. Peter zu schädigen, so war es im Jahre 1439 neben derselben Leidenschaft eines spätern Nachfolgers Bertold's vorzugsweise die Herrschsucht des Domcapitels, aus welcher ein langwieriger Proceß im nämlichen Betreff entbrannte. Ueber den Verlauf desselben und die während seiner Dauer vorgekommenen höchst ärgerlichen Zwischenfälle liegt im Archive von St. Peter unter dem Umschlagstitel: Enarratio processus in causa liberae sepulturae ex parte monasterii S. Petri impugnatae et violatae a Capitulo Metropolitano 1439—1466 (richtiger 1487) und mit der Signatur Cist. XIX. 3. eine getreue Relation vor; sie ist von den Aebten Petrus Chluchaymer (1436—1466) und Rupert Keutzl (1466—1495) geschrieben und unter ersterem vom rühmlichen Frater Simplicius mundirt. Diese Relation auch nur auszüglich zu geben, würde zu weit führen, und ich ziehe es um so mehr vor, mich kurz zu fassen, weil ich keine Neigung habe, die wiederholten Plattheiten und Gewaltsacte der betheiligten, sehr naturwüchsigen Dompfarrvicare Hans Topler, Hadamar von Laber, Friedrich Prankh, Caspar von Stubenberg u. s. w. zu registriren.

Ueber den Anfang des Processes berichtet Abt Petrus, daß im Jahre 1439 der Dombechant Friedrich Trugsäß, Dompfarrer Topler und die Capitularen Veichter und Prankh zu ihm gekommen seien, und im Anhalte an das Diplom Erzbischof Conrad's, womit dem St. Ruperts-Capitel das Plebesanat etc. eingeräumt wird[1]), und an einen Revers des Abtes Chuno von St. Peter vom Jahre 1264[2]) das Ansinnen gestellt haben: „das ich füran nyemant solt in vnsern Freithof zu Sandpeter begraben lassen — noch begremniß da selbs er wellen bestätten, an iren willen und wissen". Auf Verlangen händigten sie dem Abte Abschriften dieser zwei Documente ein. Die auf das Sepulturrecht bezüglichen Stellen dieser Documente lauten a) im Diplome Erzbischof Conrad's: »Sint apud eos (Canonicos S. Ruperti) sicut jure matricis ecclesie, sepulture omnium ministerialium ecclesie nostre et eorum qui vel ad dominicalia nostra, vel qui ad eorum Canonicam spectant, ceterorumque de omni parte Episcopii, quorum vota hoc postulaverint, nec habeat potestatem, qui ad nos vel ad ipsos aliquo jure spectare videtur ipsis inconsultis aliam sibi sepulturam eligere. Nec liceat alicui Prelato vel sacerdoti plebano contra hec jura Ecclesie nostraque statuta quidquam sine predictorum Canonicorum consensu et permissione, sive in sepulturis mortuorum,

[1]) Hansiz, Germ. sac. II. p. 236. [2]) Ibid. p. 362.



sive in aliqua causa agere«; b) im Reverse des Abtes Chuno heißt es: »Item jus parochiale in nullo sibi assument (monachi S. Petri) nisi quantum apud nos possunt de gratia obtinere«. Von nun an wurde eine größere Anzahl Streitschriften, Rechtsgutachten u. s. w. gewechselt, welche im Archive von St. Peter im Convolute mit dem Umschlagstitel: »Copiae litterarum variarum ad jus liberae sepulturae monast. S. Petri spectantium unacum consiliis in causa ejusdem juris ventilata 1439—1487.« mit der Signatur: Cist. XIX. 4. vorhanden sind. — Das Stift St. Peter hatte mittelst einer Vorstellung an Papst Eugen IV., welche es mit der einfachen Berufung auf das bis zur Stunde übliche alte Herkommen motivirt hatte, die Aufstellung eines eigenen Richters erwirkt, welchem der Papst unterm 17. Februar 1446 auftrug, die Angelegenheit genau zu untersuchen, und wenn er die Angaben des Stifts als richtig befände, demselben das unbeschränkte Sepulturrecht zuzusprechen. Papst Eugen IV. starb jedoch, ehe die hierauf bezügliche Bulle ausgefertigt worden war. Sein Nachfolger, Papst Nikolaus V., ersetzte aber sogleich nach seiner Thronbesteigung diesen Mangel, indem er unter dem 19. März desselben Jahres dem Generalvikar von Passau, welcher wohl der vom Papst Eugen comittirte Richter gewesen sein wird, die interimistische Entscheidung seines Vorfahrers zugehen ließ, bezüglich welcher er ausdrücklich bestimmte, daß sie schon vom 17. Februar genannten Jahres an rechtskräftig sein sollte[1]). Dabei beruhigten sich aber die Canoniker von Salzburg nicht, führten vielmehr den Proceß bis zum Jahre 1487 fort. Aus der oben citirten: »Enarratio processus« 2c. ist zu ersehen, daß die Dompfarrer trotz der Litispendenz fortfuhren, Gewalt für Recht zu üben und daß weder der inzwischen Erzbischof gewordene Friedrich (IV.) von Trugsätz, noch seine nächsten drei Nachfolger zu bewegen waren, sich um das unterdrückte Stift thätig anzunehmen. Aus der Zwischenentscheidung der Päpste Eugen IV. und Nikolaus V., sowie aus den bis zu ihrer Zeit abgegebenen Rechtsgutachten ergibt sich ferner, daß Abt Petrus, sein für jene Zeiten wohlunterrichteter Frater Simplicius und die Rechtsfreunde des Stiftes nur ganz oberflächliche Kenntniß des eigenen Archives hatten, denn statt mittelst des Diplomes Erzbischof Conrad's I. vom Jahre 1139 den Beweis zu führen, daß die von demselben Erzbischofe kraft des einige Wochen ältern Diplomes für das Domkapitel bezüglich des Sepulturrechts getroffenen Bestimmungen ihrem guten Recht keinen Abbruch thun können, hatte sich, wie aus der Zwischenentscheidung zu entnehmen, Abt Petrus und sein Convent in der Eingabe an Papst Eugen IV. lediglich auf das ununterbrochene in Uebung gebliebene alte Herkommen berufen; die abgegebenen Rechtsgutachten stellen aber beinahe einhellig den Grundsatz in den Vordergrund, daß ein Bischof nichts dem allgemeinen Rechte Einträgliches statuiren könne, womit sie offenbar die eben erwähnten Bestimmungen Erzbischof Conrad's I. bezüglich des Sepulturrechtes der Canoniker meinten. Man könnte möglicher Weise auch die eben gerügte

[1]) Chron. Noviss. p. 389. f.

Unkenntniß des Diploms vom 22. März 1139 für einen weitern Beweis ausgeben, daß selbes „unechter Geburt“ sei, und seinen illegitimen Ursprung dem in Rede stehenden Processe verdanke; wir werden jedoch bald sehen, wie viel Haltbares an dieser Behauptung sei. Vorläufig will ich hier nur bemerken, daß es niemand, dem die argen Wirren, welche während des Investiturstreites in das Stift St. Peter eindrangen, nicht unbekannt sind, befremden könne, daß in den darauffolgenden Zeiten gar manches wichtige Document gänzlich in Verlust oder doch in Vergessenheit gekommen war. Ich habe für diese, meines Dafürhaltens vollkommen gegründete Aufstellung einen Beleg zur Hand, gegen welchen sich kaum etwas einwenden läßt. In der handschriftlichen Relation über das Wirken des Priors Chilian Pitricher am römischen Hofe in der Präcedenz-Angelegenheit unter dem Titel: »Descriptio controversiae de praecedentia in supplicationibus inter monachos S. Petri et Canonicos ecclesiae Rupertinae in Civitate Salisburgensi«, mit der Signatur LL. 4 kommen lit. C. f°. 3. und 4. folgende Notizen vor: »Subsequens Schedula in vetustissimo libro inter caetera exemplaria reperta est . . . . . Praeterea sunt et aliae litterae inventae, quae non solum Decani verum etiam Capituli consensum sigillo utriusque exprimunt.« Beide Funde begleitet der Berichterstatter mit der treffenden Bemerkung: »Utinam tempestivius hae repertae essent: fortassis in ius nos uocare minime fuissent ausi. Nemini vero haec imputanda noxa, nisi superioribus, qui ueluti draco aurea custodiens poma, nec ipsi quaesierunt nec aliis quaerendi perscrutandique facultatem tribuere.« Der Schluß a simili ad simile ist, denk' ich, ein unbestreitbar berechtigter.

Die Apathie, um nicht zu sagen Antipathie, der Erzbischöfe nöthigte endlich das Stift St. Peter, beim apostolischen Stuhle Hilfe zu suchen. Es scheint dieß im Jahre 1458 geschehen zu sein; denn aus diesem Jahre stammt in der oft citirten »Enarratio« ꝛc. die letzte Notiz, daß Abt Petrus den Erzbischof Sigismund I. von Volkersdorf dringend um Abhilfe gebeten habe. Im Jahre zuvor hatte ihn der Erzbischof zu einem Fischen im Fischachbache eingeladen. Diese Gelegenheit benützte der bedrängte Abt, um ihm die Sepultur-Angelegenheit unterthänig bittend an's Herz zu legen. Er bekam zur Antwort: „Ich täß so gern als ers sähet, und will's auch tuen; Mir geet nichts ab dan dye gelerten (d. h. die rechtskundigen Räthe); sopald ich aber die gelerten haben mag so wil ichs tuen des seit an zweifel“ ꝛc. Im Jahre 1458 lag ihm Abt Peter wieder an, und wurde wieder mit leeren Vertröstungen abgespeist. Damit war die Geduld des Abtes endlich erschöpft und er schließt seinen Bericht mit den Worten: „So muß ich denn betrübten Herzens immer wiederholen und mit dem Dichter sagen: Cras dabo non hodie, sic nego quotidie“ ꝛc. Da, wie oben bemerkt, von diesem Jahre an in der Enarratio keine weitere Notiz mehr vorkommt, daß sich das Stift bittlich an einen der Erzbischöfe gewendet habe, sondern nur noch zehn in den Zeitraum von 1456—1477 fallende, von den Dompfarr-Vikaren Caspar von Stubenberg, Ratenstorfer ꝛc. zum Theil gewaltsam verhinderte Begräbnisse registrirt werden, so wird

mit Grund anzunehmen sein, daß die Begräbniß-Streitsache im Jahre 1458 dem apostolischen Stuhle vorgelegt worden sei. Da die Enarratio über den Verlauf des Processes bei der höchsten Instanz keine Nachricht mehr gibt, so werden wir uns von da an einzig an das Endurtheil derselben, oder vielleicht richtiger, an den vom Stifte errungenen Erfolg zu halten haben, da ein Endurtheil documental nicht vorliegt.

Den Erfolg, welchen das Stift St. Peter in der Streitsache wegen des freien Sepulturrechtes errang, berichtet das Chronicon novissimum mit den Worten[1]): „Abt Petrus lebte in jenen Zeiten, in welchen unser schon frühzeitig vorbehaltenes, von den Erzbischöfen Conrad und Eberhard mit vielen Diplomen bestätigtes und schon in frühern Jahren vergeblich angestrittenes, freies Sepulturrecht neuerdings vor den Gerichten anhängig gemacht worden war, — welcher Proceß vom Jahre 1439 fast bis zum Jahre 1487 fortgeführt wurde, zu welcher Zeit die Gegenpartei freiwillig davon abstand“, (»quae controversia ab anno 1439 usque ad annum ferme 1487 fuit extensa, quo tempore ultro a lite pars contraria destitit.«) Der langwierige Streit scheint wirklich vor dem Monat October des Jahres 1486 eingeschlummert zu sein, und es ist notorisch, daß sich seit jener Zeit, mit Ausnahme einer unbedeutenden Differenz, bezüglich der Modalität der Rechtsausübung, keine Zwistigkeit in diesem Betreffe mehr ergeben habe.

Nun muß ich aber noch auf die den Gegenstand dieses ganzen Kapitels über die älteste Organisation nahe angehende Frage eingehen: auf welchen Rechtsgründen das Stift St. Peter in der Sepultur-Angelegenheit zum Siege über seine mächtigen Gegner gelangt sei? Diese Frage fällt mit jener andern zusammen: warum bei der Uebertragung des Seelsorgerechtes (Jus plebesanum) auf das als eigentliches Domcapitel constituirte Collegiatstift der St. Rupertskirche nicht auch das Eigenthumsrecht auf den bis dorthin einzigen Stadtfreithof um das St. Margarethen-Kirchlein als unzweifelhaftes Annexum des Seelsorgerechtes an das neue Domcapitel übergegangen sei? Zur Beantwortung dieser letztern Frage reicht es nicht hin, wenn man sagt, daß der St. Peters-Freithof hart am alten gleichnamigen Klostergebäude, oder zwischen diesem und seiner Kirche lag. Wurde ja doch dieselbe Rücksicht auch bei der Liebfrauen-Seelsorgkirche (sog. Pfarrkirche) nicht beobachtet, obwohl sie im eigentlichen Kloster-Recincte nahe der Klosterkirche stand und Eigenthum des Klosters war. Der adäquate Grund für die Belassung der freien Sepultur, während das Plebesanat an die Domkirche überging, kann daher nur der sein: weil sich das Stift dieselbe ausdrücklich vorbehalten hatte. Um diesen Vorbehalt gegenüber dem klaren Wortlaute des Diplomes Conrad's I., 7. Jänner bis 13. März 1139 zu Gunsten seines Domcapitels ausgestellt, und nach dem beschworenen Verzichte des Abtes Chuno vom Jahre 1264 zu beweisen und in Geltung zu erhalten, war das nachweisbar bis zum Jahre 1439 ununterbrochen in Aus-

[1]) Chron. Noviss. p. 389.

übung gebliebene Sepulturrecht des Stiftes St. Peter oder mit andern Worten das alte Herkommen allein nicht hinlänglich, denn die Berechtigung des Domcapitels war mit den oben angeführten Worten des Conradinischen Diploms: »Sint apud eos sicut jure matricis ecclesie sepulture« ꝛc. zu präcis bestimmt und durch den Verzicht des Abtes Chuno: »Item jus parochiale in nullo sibi assument (monachi S. Petri) nisi quantum apud nos possunt de gratia obtinere« zu umfänglich bestätigt, als daß dagegen ein, durch den Verzicht noch überdies unterbrochenes, altes Herkommen als zu Recht bestehend hätte anerkannt werden können. Um im Streite um das Sepulturrecht den Sieg davon zu tragen, mußten dem Stifte St. Peter viel triftigere Beweismittel zu Gebote stehen, und diese sind nirgends zu finden, als im angestrittenen Diplome Erzbischof Conrad's I. vom 22. März 1139, und dieß ist ein Beweis mehr für die Echtheit desselben. Nach dem zwischen 7. Jänner und 13. März 1139 zu Gunsten des Domcapitels erlassenen ausgestellt, hatte es die Kraft einer authentischen Interpretation des erstern, und diese ist in den Worten enthalten: [1]) »Licet nostris canonicis concessimus sepulturam omnium ministerialium nostrorum, vel eorum qui aliquo jure ad nos vel ipsos spectare videntur, et talium nullus alibi quam apud eos sibi audeat eligere sepulturam, neque aliquis Prelatus vel sacerdos contra hujusmodi statutum aliquem predictorum sine canonicorum consensu recipere audeat prohibuimus, non tamen intendimus neque voluimus contra esse sepulture dicti monasterii, indignum enim judicamus eam violare sepulturam, quam idem S. Rodbertus instituisse et consecrasse noscitur; ideo nostra pontificali authoritate eam confirmamus et innovamus, ut perpetuo futuris temporibus habeant et conservent facultatem recipiendi cadavera quorumcumque hominum etiam ministerialium seu ad dominicalia nostra spectantium dummodo vota eorum ad eam aspiraverint«. Wie aus der oft citirten Enarratio zu entnehmen ist, hatte sich das alte Herkommen, nach welchem das Stift St. Peter sein Sepulturrecht ausübte, genau nach diesen Bestimmungen, welche jene zu Gunsten der Canoniker getroffenen bedeutend, z. B. bezüglich der Ministerialien modificirten, ausgebildet; denn im Jahre 1446 wählte sich der Ministeriale (nobilis vir) Conrad Ebser seine Grabstätte zu St. Peter, im Jahre 1447 der Ministeriale (nobilis vir) Conrad Noppinger, im Jahre 1476 der Ministeriale Christoph Trauner (Vir nobilis genere ortus famosa de stirpe omnibus pernotus Christophorus Trauner vocatus), um von den vielen Bürgern Keutzl, Rosenstingl u. s. w. nichts zu sagen. Mit Ausnahme des ersten, welcher wieder genas, wurden die Begräbnisse all' dieser von den Dompfarrvikaren theilweise gewaltsam gehindert oder doch zu hindern versucht. Das Domcapitel hielt sich einseitig nämlich an die ihm vom Erzbischof Conrad eingeräumten Begünstigungen, ohne von der spätern Modification derselben irgend wie Notiz zu nehmen und stützte sich,

[1]) Chron. Noviss. p. 215. c. 1. aber mit der nach dem legalisirten Transsumte richtig gestellten Lesart.

gegenüber dem geltend gemachten alten Herkommen, besonders auf den Verzicht des Abtes Chuno. Jener Verzicht war aber im Hinblicke auf die Zwangslage, in welcher sich Abt und Convent befanden, als sie ihn beschworen, schon durch die Zwischenentscheidung des Papstes Nikolaus V. annullirt worden, wie Angesichts der Erklärung:[1] »Non obstantibus . . . . . nec non ecclesie, monasterii et ordinis predictorum juramento . . .« nicht in Abrede gestellt werden kann. Daß Abt Petrus der einseitigen Geltendmachung ihres Privilegiums von Seiten des Domcapitels nicht mit dem Diplome vom 22. März 1139 entgegen getreten sei, kann weder dem guten alten Rechte des Stiftes, noch der Authenticität des Diploms präjudiciren; in seinem eigenen Archive nicht genug bewandert, dürfte er keine Kenntniß davon gehabt haben, wie oben erläutert worden, und erst die Noth scheint zu genauerem Nachsuchen gezwungen zu haben, welches denn auch nicht vergeblich war. Spricht schon die genaue Conformität der Ausübung des Sepulturrechtes mit den Bestimmungen des Diploms vom 22. März 1139 für das Bekanntsein desselben in ältester Zeit, so wird dessen Authenticität durch den Sieg, den das Stift St. Peter in dieser Streitsache davontrug, vollends bestätigt und außer Zweifel gestellt, denn nur auf Grund dieses Diploms konnte der langwierige Proceß so, und nicht anders entschieden werden, und es ist nicht zu übersehen, daß sich das Kloster die legalisirte Abschrift desselben genau in dem Zeitpunkte, d. h. am 6. Oktober 1486 erwirkte, in welchem der Proceß zu Ende gegangen war, weil das Domcapitel von seinen vermeintlichen Ansprüchen abstand. Allerdings mag dem Domcapitel die Vorlage dieses Diploms nicht wenig unbequem gewesen sein, und daraus wird man es sich zu erklären haben, daß es anfänglich mit einer Art Nothlüge als unecht verdächtigt werden wollte; es ist aber auch wieder nicht zu übersehen, daß diese Verdächtigung aktenmäßig nie geltend gemacht worden ist, wohl aus dem einfachen Grunde, weil die Echtheit des zu den römischen Akten gebrachten Originales über jeden Zweifel erhaben erschien.

Der Wesenheit nach übt das Stift St. Peter sein Sepulturrecht heute noch ganz im Einklange mit den vom Erzbischofe Conrad gegebenen Bestimmungen, in seinen Nebendingen ist jedoch im Laufe der Zeiten eine unbedeutende Abweichung davon in Aufnahme gekommen. Wie aus der in schlechten Hexametern abgefaßten Notiz über die Begräbniß-Affaire des Ministerialen Christoph Trauner der oft genannten Enarratio zu ersehen ist, segneten die Mönche von St. Peter jene Leichen, die sich bei Lebzeiten ihre Grabstätte im St. Petersfreithofe gewählt hatten, vom Hause aus. Davon fand es aber, wie mir scheint, in Berücksichtigung der im XV. Jahrhundert schon genauer präcisirten pfarrlichen Rechte bald darnach sein Abkommen. Die Bestimmung der Zwischenentscheidung des Papstes Nikolaus V.[2]): »Jure tamen eorum curati, sub quo degunt, semper salvo«, scheint die erste Veranlassung hiezu gegeben zu haben. Der Umfang der wirklichen und

[1]) Chron. Noviss. p. 390. col. 1. [2]) Chron. Noviss. p. 390. col. 1.

vermeintlichen pfarrlichen Rechte hat sich aber, wie sattsam bekannt ist, im Laufe der Zeiten immer mehr erweitert, und so konnte es nicht fehlen, daß das Stift St. Peter bezüglich seines, wenngleich noch so beengten Rechtes der Seelsorge und insbesondere der Sepultur mit der Curatgeistlichkeit in Conflict gerathen mußte. In älterer Zeit spendete es seinen Klosterdienern, gleichviel, ob sie innerhalb des Kloster-Recinctes oder außerhalb desselben wohnten, die hl. Sacramente zur österlichen Zeit und auf dem Sterbebette, und nahm ebenso ohne Unterschied des Wohnsitzes ihre Beerdigung nach dem Tode vor. Dadurch fanden sich im Jahre 1626 die Stadtcapläne (wohl von St. Blasius und St. Andrä) Namens Simon Hafner und Johann Jakob Kneysl in ihren Rechten beeinträchtigt, und es kam durch Vermittlung des erzbischöflichen Ordinariates zu einem Vergleiche, laut welchem die seelsorglichen Rechte des Stifts auf den Kloster-Recinct eingeengt wurden.[1]) Dabei blieb es im Allgemeinen bis auf unsere Zeiten. Da aber die pfarrlichen Rechte etwas elastischer Natur sind, so hat es auch später nicht an kleinlichen Nergeleien gefehlt. Sie zu erörtern unterlasse ich um so lieber, weil sie in eine Zeit hereinreichen, die noch nicht historisch geworden ist, und mich Kleinigkeiten überhaupt anwidern; und somit beschließe ich meine Untersuchungen über das Sepulturrecht.

Das Mitwahlrecht des jeweiligen Abtes von St. Peter behufs Wiederbesetzung des erledigten erzbischöflichen Stuhles war ein winziger Rest des einst ausschließlichen Wahlrechtes des St. Peter-Presbyteriums, aber immerhin noch geeignet, die historische Erinnerung an die älteste Organisation des Salzburger Stuhles bewahren zu helfen. Die Geschicke dieses Vorrechtes des Stiftes St. Peter sind viel weniger complicirt, als jene des Sepulturrechtes, ja auch als jene des Rechtes der Proëdrie oder Präcedenz. Die jeweiligen Aebte hatten nur siebenmal Gelegenheit, ihr Mitwahlrecht auszuüben, und in diesen sieben Fällen scheint ihre Mitwirkung zur Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles, wie jene des gesammten Wahlkörpers überhaupt öfter negativer als positiver Natur gewesen zu sein, weil während des großen Zerwürfnisses, in welchem die Päpste und Kaiser sich gegenüber standen, die einen wie die andern eifrigst bestrebt waren, allemal einen ihrer Anhänger auf den einflußreichen Salzburger Stuhl zu setzen. Die Schilderung der beinahe jedesmal weitverzweigten Wahlintriguen gehört nicht hieher; es genügt die Bemerkung, daß in Folge derselben die Mitwirkung der zur Wahl Berechtigten mithin auch jene der Aebte von St. Peter mehr eine passive als active war. Außerdem war die Mitwahlberechtigung der Aebte von St. Peter auch der Zeit nach eine sehr beschränkte, indem sie nur wenig über ein Jahrhundert dauerte, und kaum daß sie das erstemal angestritten worden war, sofort auch schon verloren ging.

Da die vom Erzbischofe Conrad I. vorgenommene Constituirung der St.

---

[1]) Chron. Noviss. p. 544. f.



Ruperts-Collegiate als eigentlichen Kathedral-Presbyteriums nothwendiger Weise auch die Uebertragung des Wahlrechtes von dem bisherigen Kathedral-Presbyterium zu St. Peter auf das neugeschaffene von St. Rupert involvirte, so ist es lediglich nur dem historischen Sinne und der das Alterthum würdigenden Pietät dieses ausgezeichneten Kirchenfürsten zu danken, daß er das ehemalige Kathedralstift nicht gänzlich vom Wahlrechte ausschloß, sondern, wie er der frommen Meinung war, demselben durch die dem Abte von St. Peter auf ewige Zeiten sichergestellte Theilnahme an den Wahlen, wenigstens die historische Erinnerung an das einst ausschließliche Recht des Klosters für alle Zukunft bewahrte. Die edle Absicht des großen Kirchenfürsten und seine documentale Fixirung der historischen Erinnerung leben aber längst schon selbst nur mehr im geschichtlichen Andenken.

Das Recht der Aebte von St. Peter als Vertreter ihres Stiftes an den Wahlen der Erzbischöfe theilzunehmen verlieh Erzbischof Conrad I. mit den andern Vorrechten mit dem Diplome vom 22. März 1139. Die hierauf bezügliche Stelle desselben lautet im correcten Texte[1]: »Ordinamus imprimis ut singulis electionibus pro Archiepiscopis Salisburgensibus per canonicos nostros juxta apostolicas ordinationes faciendis abbati ejusdem monasterii pro tempore existenti loco fratrum suorum, ad quos prius semper hujusmodi electio spectabat, interesse competat perpetuo, et quem ipse unacum canonicis prefatis ex ipsis vel aliunde elegerint Archiepiscopus censeatur absque populi contradictione, quod inviolabiliter observari volumus.« Dieses Vorrecht wurde dem Stifte St. Peter cumulativ mit den übrigen mehrmal bestätigt; einer ausdrücklichen Bestätigung bedurfte es so lange nicht, als es von keiner Seite her angestritten wurde. Doch sollte auch das Mitwahlrecht nicht ohne Anfechtung bleiben. Hundert Jahre nach der Ausstellung des Diploms Erzbischofs Conrad I. (1242) wurde Richer zum Abte von St. Peter erwählt. Er scheint eine jener Persönlichkeiten gewesen zu sein, welche aus Mangel fester Grundsätze das Utilitätsprincip obenan stellen und darum ohne viele Scrupel mit der jeweilig herrschenden Partei durch dick und dünn gehen. So schloß er sich innig an den im Jahre 1247 erwählten Erzbischof Philipp, Herzog von Kärnten an. Der Erwählte war anfänglich wegen seiner rückhaltslosen Freigebigkeit allgemein beliebt. Seine Freigebigkeit artete aber bald in Verschwendung und Prunksucht aus; später wurde Philipp ein wahrer Wütherich; seine Regierungsperiode füllt die schwärzesten Blätter in der Salzburger Geschichte aus. Auf Andringen des Domcapitels im Jahre 1256 vom Papst Alexander IV. abgesetzt, wurde er nur noch grausamer. Sein Nachfolger Ulrich konnte lange nicht gegen ihn aufkommen, weil Philipp, als herzoglicher Prinz von Kärnten, über eine starke Hausmacht und mächtige Agnaten verfügte. Obwohl er mit dem Banne belegt war, hielt Abt Richer dennoch zu ihm, weil er der Mächtigere war. Dadurch verfiel er selbst dem Banne und seine Kirche dem Interdicte. Er setzte sich aber frech darüber

[1]) Im Anhange zu diesem Capitel vgl. Chron. Noviss. p. 214. col. 2.

hinaus und setzte seine kirchlichen Functionen ungescheut fort. Dieses unkirchliche Gebahren hatte für das Stift St. Peter die verderblichsten Folgen, zumal als auch sein Nachfolger Albert II., als er selbst im Jahre 1259 in der Excommunication gestorben war, in seine Fußstapfen trat. Abt Richer hatte als Parteigänger Philipps doch den Scheingrund der Dankbarkeit gegen seinen Gönner Philipp für sich; dem Abt Albert II. stand nicht einmal ein solcher zur Seite. Abt Richer scheint nämlich schon bei dem Proteste des Domcapitels gegen den vom Papst Innocentius IV. octroirten Erzbischof Burkhart von Ziegenhain sein Stimmrecht nicht in correcter Weise ausgeübt zu haben; ich wüßte es mir sonst nicht zu erklären, wie das Domcapitel gerade in jener Zeit auf den Gedanken gekommen wäre, dem Abte und seinem Convente die verfängliche Alternative zu stellen: das Mitwahlrecht der Aebte von St. Peter innerhalb Jahresfrist zu beweisen, oder gänzlich davon abzustehen. In der Ueberzeugung, daß der verlangte Beweis leicht zu erbringen wäre, scheinen Abt und Convent in die ihnen gestellte Falle gegangen zu sein, denn sie nahmen die Alternative an. Erzbischof Philipp durchschaute aber die Unbilligkeit derselben und annullirte im Jahre 1250 das zwischen dem Domcapitel und dem Abt und Convente von St. Peter aus Einfalt der letztern im Jahre zuvor zu Stande gekommene Uebereinkommen, weil, wie sich Philipp im hierauf bezüglichen Diplome[1]) ganz richtig ausdrückt: es leicht möglich wäre, daß Abt und Convent innerhalb Jahresfrist nicht in der Lage wären, den geforderten ordentlichen Richter zu finden. In dieser Entscheidung liegt eine ausdrückliche Bestätigung des altangestammten Mitwahlrechtes. — Bis ich in meiner Erörterung weiter gehe, muß ich auf die vorher angedeuteten, verderblichen Folgen aufmerksam machen, welche das unkirchliche Gebahren der Aebte Richer und Albert II. nach sich gezogen. Da die daraus hervorgegangene, zu offener Gehässigkeit gesteigerte Spannung zwischen Domcapitel und Stift St. Peter nicht auf die Länge fortdauern durfte, wenn letzteres nicht seinem sichern Untergange entgegen gehen wollte, so mußte es als schuldiger Theil einzulenken suchen. Dieß that Alberts II. Nachfolger Chuno, aber unter so harten Bedingungen von Seite des Domcapitels, daß man den darüber ausgestellten, vom Abte Chuno und seinem Convente beschworenen Revers[2]) für ein förmliches Leibeigenschaftspatent des Stifts St. Peter halten kann. Wie vortheilhaft das Domkapitel jenen Revers noch nach zweihundert Jahren in der Sepultur-Streitsache für sich auszubeuten verstand, haben wir oben bei der Erörterung derselben gesehen. Eine weitere verderbliche Folge des unkirchlichen Gebahrens des Abtes Richer war die auf Grund der kirchlichen Censuren, in die er gefallen war, wohlmotivirte Ausschließung Richers bei der Wahl des Erzbischofes Ulrich. Ihrer Natur nach war jene Ausschließung allerdings nur eine persönliche und darum momentane, sie gab aber dem Domcapitel den erwünschten

---

[1]) Chron. Noviss. p. 275. col. 1. [2]) Bei Hansiz, Germ. sacra T. II. p. 362 und im deutschen Auszuge bei Zauner, Chronik v. Salzb. II. Th. S. 313.

Anlaß in die Hände, sie zu einer perennirenden zu erheben. Th. v. Kleimayrn bemerkt hierüber sehr treffend[1]): „Nachdem einmal die Thüre verschlossen war, so ward um so leichter der Eingang gemacht, solche auch fürdershin nicht mehr zu öffnen." Hier sind wir somit an dem Zeitpunkte angelangt, in welchem das wichtige Vorrecht des Stifts St. Peter, mittelst seines Abtes an den Wahlen seiner Erzbischöfe theilzunehmen, für immer verloren ging. Der Verfasser des Chronic. Novissimum meint[2]), das Stift habe auf das Mitwahlrecht seines Abtes freiwillig verzichtet, weil es merken mußte, wie unlieb die Ausübung desselben dem Domcapitel war. Mag sein; aber für den adäquaten Grund des Verlustes des Mitwahlrechtes kann ich diesen vorgeblichen, freiwilligen Verzicht nicht halten, weil ich andererseits sehe, mit welcher Festigkeit das Stift seine Vorrechte der freien Sepultur und der Präcedenz vertheidigte und durchfocht, und sich davon selbst von enormen Unkosten nicht abschrecken ließ: verrechnet doch der anerkannt gewissenhafte Prior Chilian Pitricher seine während der Betreibung des minder wichtigen Präcedenz-Processes zu Rom gemachten Auslagen mit 1021 Ducaten, 7 Jul. und 29 Quattr.[3]). Darum glaube ich den Verlust des Mitwahlrechtes in die Reihe jener stillschweigenden Rechtsverwirkungen einstellen zu dürfen, welche die geschädigte Partei hinzunehmen genöthigt ist, weil sie einsieht, daß sie auch mit ihren besten Gründen nicht durchzudringen vermöge. Als der erwählte Philipp von Kärnten geächtet war, verloren wohl auch seine frühern Anordnungen ihr legales Ansehen, und unter diese gehört ohne Zweifel auch jene Entscheidung vom Jahre 1250, mittelst welcher er das Uebereinkommen des Domcapitels mit dem Stifte St. Peter, daß dieses binnen Jahresfrist vor dem ordentlichen Richter den Beweis seines Mitwahlrechtes erbringe, oder auf dasselbe verzichte, annullirte. Dadurch der Beweislast enthoben, kümmerte sich das Stift nicht weiter um den versprochenen Beweis, und im Jahre 1256 war der hiezu angesetzte Termin längst verstrichen, mithin der stillschweigende Verzicht auf das zu beweisende Recht wenigstens formell rechtskräftig geworden.

Mit dem Vorrechte der Präcedenz war das Stift St. Peter glücklicher. Es wurde ihm schon frühzeitig und später zu wiederholten Malen bestritten, und wir werden uns aus den über diese Kämpfe erwachsenen Acten überzeugen, daß das Stift in allen Instanzen als Sieger aus denselben hervorging, wie es denn in den Streitigkeiten über seine Vorrechte überhaupt nur bezüglich seines Mitwahlrechtes in vorhin dargestellter Weise unterlegen ist. Des ausschließlichen Präcedenzrechtes begab es sich freiwillig und unter andrerseits sehr vortheilhaften Bedingungen erst im Jahre 1657, und der dem Abte von St. Peter bei öffentlichen Umzügen zwischen dem Propste und Decane des Domcapitels gesicherte Ehrenplatz bleibt immerhin ein sprechendes Denkmal des ursprünglichen Vorrechtes.

[1]) Juvav. Text S. 531. Anm. a. [2]) Chron. Noviss. p. 275. col. 2. [3]) Msc. Exposita P. Chiliani (ad Cist. XIX. n°. 10.) in den Acta Praecedentiae Romae agitata 1522. Cista LL. 31.

Das Recht der Präcedenz stammt ebenso wie jene der freien Sepultur und der Mitwahl aus dem oft citirten und wohl kaum mit hinreichenden Gründen bezüglich seiner Echtheit bestrittenen Diplome Erzbischof Conrads I. vom 22. März 1139. Die hierauf bezügliche Stelle desselben ist mit Ausnahme eines et statt ac im Chron. Noviss. aus dem authentischen Transsumt correct abgedruckt und lautet[1]: »Decernimus etiam, ut in conventionibus et processionibus prefate nostre civitatis iidem fratres (monasterii S. Petri) perpetuo gaudeant et fruantur loco postremo sive digniori. Ingratissimum enim et indecens esset illis honorem et prerogativam non tribuere, de quorum laboribus tot provincie et populi fidei incrementa susceperunt, ac ecclesia nostra instituta fuit et redditibus ampliata.« Als aber Erzbischof Conrad im Jahre 1147 gestorben war, meinten die Canoniker des St. Ruperts-Domcapitels, es sei jetzt der geeignete Zeitpunkt gekommen, die in der Präcedenz der Mönche von St. Peter liegende, vermeintliche Verdunkelung ihres Gremiums zu lichten, und erhoben darum Ansprüche auf den letzten oder Ehrenplatz bei den kirchlichen Umzügen. Erzbischof Eberhard I. trat aber in's Mittel, bestätigte das Vorrecht der Mönchsgenossenschaft und bewog auch die Canoniker, diese Bestätigung gutzuheißen. Die prägnante Stelle des Eberhardischen Bestätigungs-Diplomes vom 20. December 1148 lautet[2]: »Cum Canonici Ecclesie S. Ruperti fratres nostros dilectos ecclesiae S. Petri impetissent pro ultimo loco habendo in processionibus, quem antea semper dicti fratres habuerant, movit nos veneranda antiquitas Ecclesie S. Petri, que metropolis fuit et fundamentum fidei multarum provinciarum a qua reliqua monasteria et ecclesie exordium sumpserunt et omnis honor et dignitas ad nos et nostram ecclesiam quam ab ea habemus profluxit insuper et fratres ejusdem ecclesie multas possessiones et jura ad petitionem nostrorum antecessorum, ut in litteris nostris monumentariis reperimus, resignaverunt in nostram et ecclesie nostre utilitatem: hinc merito eam pre ceteris ecclesiis quasi antiquam matrem venerari ac privilegiis tueri debemus. Tractavimus ergo illa cum canonicis nostris et ad memoriam reduximus et inde ipsis consentientibus dictos fratres ecclesie S. Petri isto privilegio munivimus, ut in signum antique dignitatis et sanctitatis loci ultimum et digniorem, quem antea semper habuerunt locum etiam in posterum habere debeant perpetuo.« Parallel ist hiezu die Stelle aus dem Gutheißungs-Reverse des Domcapitels vom 23. December 1148, welche besagt[3]: »Pateat universis, quod propter multimoda bona, possessiones, libertates et dignitates que ab antiqua matrice ecclesia sancti Petri cum translatione episcopatus et alias ad nostram et ecclesie nostre vtilitatem translata sunt et concessa Nos recta deliberatione et iure admisimus compositionem quam Reuerendus pater et dominus Eberhardus Archiepiscopus de loco in processionibus pro tempore agendis inter nos et fratres

[1]) Chron. Noviss. p. 215. col. 1. [2]) Chron. Noviss. p. 234. [3]) Chron. Noviss. 234. f.; hier Copie aus dem Original.

dicte ecclesie fecit vt videlicet ipsi fratres perpetuo vltimum dingniorem (sic) locum in eisdem processionibus haberent, quem admodum habuerunt pacifice a tempore institutionis ecclesie nostre et nos eos precedere debeamus in singnum (sic) antiquitatis et dingnitatis (sic) maternalis cum ipsi essent huius ciuitatis primi incole atque ecclesia eorum prima mater ubi beatissimus pater et patronus noster Rhodbertus cathedram pontificalem sibi constituit unde fundamentum aliarum ecclesiarum dicitur. Consentimus insuper vt idem Eberhardus eosdem fratres perpetuo priuilegio muniret de illo postremo et dingniori (sic) loco in processionibus. Preterea ut perpetuam gratitudinem apud nos sentirent firmam eis fecimus promissionem nunquam in perpetuum eos turbare aut molestare in suis iuribus et consuetudinibus quas habent et possident et ab antiquo habuerunt sed ut patres nostros antique matris venerari et fouere in omnibus.«

Bei dem innigen Zusammenhange des Diplomes Eberhards I. vom 20. December 1148 mit jenem Conrads I. vom 22. März 1139, indem charakteristische Worte und Phrasen dieses in jenem wiederholt werden und Eberhard sich ausdrücklich nur nicht namentlich, darauf beruft, konnte natürlich auch das Eberhardische der Verdächtigung, daß es unterschoben sei, nicht entgehen: standen und fielen sie doch beide miteinander; wir werden uns jedoch hoffentlich davon überzeugen, daß auch diese Verdächtigung eine unbegründete sei.

In Betreff des soeben angeführten feierlichen Versprechens des Dompropstes Heinrich und seiner Canoniker hat es allen Anschein, daß dasselbe nach 50 Jahren schon wieder in Vergessenheit gekommen sei, und daß das Domcapitel neuerdings auf das Präcedenzrecht Anspruch gemacht habe, indem sonst kein Anlaß zum Bestätigungs-Diplome des Erzbischofes Eberhard II. vorgelegen wäre. Es ist datirt vom Jahre 1210 zu St. Zeno in Hall, liegt im Originale im Stiftsarchive und ward vom Abt Seeauer in einem correcten Abdrucke[1]) und von A. v. Meiller in einer reichlichen Regeste[2]) gegeben. Da es eine wichtige Parallele zu den besprochenen Diplomen der Erzbischöfe Eberhard I. und Conrad I. bildet, darf ich es nicht unterlassen, die Hauptstelle aus ihm auszuheben; sie lautet: »Simon abbas et fratres Ecclesie S. Petri nobis obtulerunt quoddam privilegium a venerabili Eberhardo antecessore nostro eis datum, in quo plene continebatur, quod idem Eberhardus ob antiquam dignitatem ecclesie S. Petri, que metropolis fuit, et omnis salutis fundamentum totius provincie et multarum gentium, a qua dignitas omnis et magnificentia cum multis etiam redditibus ad nostram ecclesiam processit, fratribus ibi annuentibus eam privilegiaverit cum consensu canonicorum ecclesie S. Rhodberti, ut in perpetuum ultimum et digniorem locum in processionibus nostre ciuitatis habere debeant, quemadmodum ante tempus habuerunt in signum pristine dignitatis et antiquitatis, petentes ut etiam id ipsum priuilegium de benignitate nostra renouare et confirmare dignaremur. Nos igi-

[1]) Chron. Noviss. p. 256. f. [2]) Reg. Archiep. Salisb. S. 197. n°. 121.

tur attendentes antiquissimam eiusdem loci dignitatem et consuetudinem in processionibus et alias observatam et ab antiquo introductam Antecessorum nostrorum piis inherendo uestigiis, ex certa scientia eam ut matrem uenerantes antiquam dictum priuilegium et consuetudinem approbamus, renouamus et confirmamus.« Daß auch gegen die Echtheit dieses Diploms kein gegründeter Zweifel aufkommen könne, werden wir später sehen.

Vom Jahre 1210 ab scheint das Stift St. Peter an dreihundert Jahre in der Ausübung seines Präcedenzrechtes unbeirrt geblieben zu sein; vom Jahre 1518 an wird es aber wieder actenmäßig, daß der leidige Streit um dieses Vorrecht neuerdings begonnen und bis zum 14. October 1521 fortgedauert habe, an welchem Tage er durch das mit jenen der I. und II. Instanz gleichförmige in III. Instanz gefällte Urtheil peremtorisch entschieden wurde. Um einen plausiblen Vorwand zum Beginnen des Streites zu haben, bediente sich das Domcapitel dießmal jener Bulle vom 22. September 1514, mittelst welcher Papst Leo X. auf Andringen des damaligen Bischofes von Gurk, Cardinal Matthäus Lang, die Regular-Canoniker von Salzburg in Säcular-Canoniker umgewandelt hatte. Mezger berichtet über diese Umwandlung[1]): „Die veränderten Zeitverhältnisse und die Sitte anderer bevorzugter Kathedralkirchen vertrugen sich eben kaum mehr mit der alten Einrichtung. Dazu kam, daß sich nur wenige Adspiranten zum Ordensinstitute meldeten, aber desto mehr zur Ehrenstelle. Es waren nur noch neun übrig. Matthäus trug sich damals schon mit der Sehnsucht nach der erzbischöflichen Hoheit, und um sich die Gunst der Canoniker zu sichern, erwarb er ihnen bei Papst Leo X. die Lösung des Ordensverbandes" u. s. w. Daß dieß bei dem Medicäer auf dem apostolischen Stuhle kaum viel Mühe gekostet habe, wird jedem einleuchten, der dessen Gesinnungen kennt; der Cardinal Matthäus Lang ist aber eine jener zweideutigen Größen in der Salzburger Geschichte, welche viel Raum einnehmen, ohne ihn würdig auszufüllen. Wer billig sein will, wird aber nicht übersehen, daß der eine wie der andere ein Kind seiner Zeit war, und die damaligen Canoniker des St. Rupertsdomes haben davon wohl auch keine Ausnahme gemacht. Letztere meinten nun, daß ihnen nach dem Vorbilde der andern bevorzugten Hochstifte aller denkliche äußere Glanz gebühre, indem sie Säcular-Canoniker seien: dagegen gezieme sich aber für die Mönche Demuth und Unterwürfigkeit. Dieß sollte nun auch bezüglich des Präcedenzrechtes an den Tag gelegt werden. Da sie aber bald einsehen mußten, daß sich dieß aus ihrer Säcularisationsbulle nicht beweisen lasse, indem in derselben, wie dieß vom strengen Rechte postulirt ist, von einer Abrogirung der Rechte Dritter nichts vorkommt, so schlugen sie einen andern Weg ein, um zum ersehnten Ziele zu gelangen, die Via facti: dieser war aber der Weg der Ueberlistung und der Gewaltthat. Der Prior Chilian Pitricher bemerkt in seinem schlichten Berichte über den Verlauf des einschlägigen Processes sehr tref-

[1]) Hist. Salisb. p. 520.

fend: »Nec quicquam est quod Philautia aggredi citra fas nefasque non audeat: unde quod jure non potest dolo subtilissimo plerumque solet.« — Fraglicher Bericht des Priors Chilian liegt mir als Handschrift des Archivs St. Peter unter der Signatur LL. 4. mit dem Titel »Variae Descriptiones de antiqua praecedentia« ꝛc. und dem Specialtitel A. »Descriptio controversiae de praecedentia in Supplicationibus« ꝛc. in der Reinschrift von der Hand des P. Franz Mezger vor, und umfaßt den Zeitraum des Processes vom 20. Juni 1518 bis 14. October 1521. Schon am Frohnleichnamsfeste 1518 (20. Juni) war das Domcapitel während der Procession in den letzten oder Ehrenplatz eingedrungen und suchte sich bei den Processionen desselben und des nächstfolgenden Jahres darin zu behaupten. In Folge der bei dem Erzbischof Leonhard Keutschach darüber eingereichten Beschwerde des in seinem Rechte geschädigten Stifts St. Peter schwebte nun der Proceß vor dem erzbischöflichen Gerichte. Als aber Erzbischof Leonhard mittelst Mandat vom 14. April 1519 das Stift in seinem alten Besitze des Präcedenzrechtes kräftig in Schutz nahm, dem Domcapitel sein Unrecht verwies und im Contraventionsfalle mit einer Geldstrafe von 50 fl. belegte, entzog sich dieses seiner Gerichtsbarkeit und appellirte an den apostolischen Stuhl. Ich halte es für überflüssig, alle jene Incidenzfälle im Laufe des Prozesses auch nur auszüglich anzugeben, welche in dem mir vorliegenden Manuscripte »Descriptio controversiarum« ziemlich umständlich registrirt sind; wer sich des Eingehendern dafür interessirt, mag sie im Originale nachlesen. Auf den von den Agenten des Domcapitels gewagten Versuch eine falsche Bulle zu unterschieben, sowie auf die Entscheidungsgründe, auf welche hin in allen drei Instanzen zu Gunsten des Stifts St. Peter geurtheilt wurde, muß ich im nächsten Paragraphe nochmals zurückkommen. Daß von den Gegnern des Stifts kein Mittel verabsäumt wurde, ein günstiges Resultat zu erzielen, z. B. die Erwirkung der Intercessionen des dem Stifte abgeneigten Cardinals Matthäus Lang, ja der kaiserlichen Majestät selbst durch deren Gesandten — und daß die angewendeten Mittel nicht immer lautere waren wie z. B. die Bestechung des Cardinals SS. quatuor Coronatorum mit 70 Ducaten, um seinen ohnehin überwiegenden Einfluß auf den Papst Leo X. noch mehr anzueifern, sei hier nur im Vorbeigehen berührt. Von entschieden historischem Werthe sind die Urtheilssprüche der drei Instanzen der päpstlichen Kammer und dieß schon darum, weil die auf einer unklaren Formulirung v. Kleimayrn's fußende Meinung, daß das Stift St. Peter im Wechsel Besiegter und Siegender gewesen sei, daraus am leichtesten zu berichtigen ist. Th. v. Kleimayrn sagt nämlich[1]): „Dreymal wurde auch in Rota Romana und zwar das letzte Mal am 14. October 1521 vor (für) die des Proëdrie Abt und Convents von St. Peter gesprochen", eine Formulirung, welche allerdings den Sinn nicht ausschließt, daß das Stift kraft eines dieser Sprüche unterlegen sei. Daß dem jedoch nicht so gewesen sei, geht unbestreitbar aus dem Wortlaute der Urtheile aller drei Instanzen hervor.

[1]) Juvav. Text. S. 531. Anm. a.

Das Urtheil der ersten Instanz lautet wörtlich: »Christi nomine invocato pro tribunali sedentes et solum Deum prae oculis habentes per hanc nostram diffinitivam sententiam quam de Dominorum Coauditorum nostrorum consilio et assensu fecimus in his scriptis pronuntiamus decernimus et declaramus in causa et causis quae coram nobis inter Rev. Patrem Dominos Abbatem et monachos monasterii Salisburgi Ord. S. Benedicti reos ex una, ac Dominos praepositum et Canonicos atque Capitulum Ecclesiae Salisburgensis actores, de et super iure loci dignioris et vltimi in processionibus et aliis diuinis officiis rebusque aliis, in actis causae et causarum hujusmodi latius deductis et illorum occasione prima versa fuit et vertitur instantia partibus ex altera molestationes, vexationes, perturbationes et impedimenta quaecunque per dictos Dominos praepositum, Decanos et Capitulum praedictis Dominis Abbati et monachis in praemissis et circa eas factas et propositas, factaque et proposita, fuisse et esse temerarias, illicitas, iniquas, indebitas et iniustas, temerariaque, illicita, iniqua, indebita, et iniusta, ac de facto praesumptas et praesumpta illasque et illa eisdem facere et fecisse minime licuisse neque licere de iure. Ac de et super illis ac iure loci dignioris praedicti perpetuum silentium imponendum fore et imponimus, dictosque Dominos praepositum, Canonicos et Capitulum in expensis in hujusmodi causa coram nobis pro parte dictorum Dominorum Abbatis et monachorum propterea legitime condemnandos fore et condemnamus, quarum expensarum taxationem nobis in posterum reservamus. — Lata die lunae 13. Februarii 1520. — Ita pronuntiavi ego Hugo de Spina Rotae Auditor.«

Das Urtheil der zweiten Instanz lautet im wortgetreuen Auszuge: »Pronuntiamus . . . bene praedictum Dominum Hugonem Coauditorem nostrum processum, pronuntiatum, sententiatum et deffinitum et male pro parte dictorum Decani Canonicorum et Capituli appellatum provocatum seu de nullitate dictum fuisse et esse. Ipsiusque Domini Hugonis Coauditoris nostri processum et sententiam confirmandam fore et confirmamus. Dictosque Decanum Canonicos et capitulum in expensis . . . . condemnamus . . . . Lata die veneris penultima Martii A°. 1520. — Ita pronuntiativi ego Bartholomaeus de petra sancta Rotae auditore.«

Das Urtheil der dritten Instanz lautet wieder im wortgetreuen Auszuge ganz der Entscheidung in zweiter Instanz conform: »Pronuntiamus . . . bene per praefatum Dominum Bartholomaeum Coauditorem nostrum processum, pronuntiatum et definitum u. s. w. (genau wie oben) . . . Ita pronuntiavi ego Paulus de Capisuchiys Rotae auditor subrogatus Domini Staphilei Epi. Sibinicensis locum tenentis unius ex palatii auditoribus. — Lata die Lunae 14. Octob. Anno 1521. Subscriptio vero facta est 16. Octobr.«

Nach dieser Entscheidung in letzter und höchster Instanz wurde das Stift St. Peter vom St. Ruperts-Domcapitel in seinem Präcedenz-Vorrechte nicht weiter belästigt und blieb daher in ruhiger Ausübung desselben bis zum Jahre

1657, in welchem Abt Amand Pachler und sein Convent auf das strenge Präcedenzrecht freiwillig verzichteten. Cardinal-Erzbischof Guidobald Thun hatte auf dem Domplatze hart an dem Stiftsgebäude einen Prachtbau begonnen, um die Südseite des Platzes mit einer seinen Palast auf der Nordseite vollkommen symetrischen Front abzuschließen. Es lag darin unleugbar eine große Härte gegen das anstoßende Stift St. Peter, dem durch diesen Bau Licht und Luft genommen worden wäre. Der Abt Albert (III.) Keuslin vermochte den Landesfürsten nicht von diesem unnachbarlichen Plane abzubringen; er stand eben nicht in Gnaden bei ihm. Abt Albert erlag dieser Kränkung. Schon während der Erledigung der Abtei ließ sich der Cardinal-Erzbischof erkundigen, ob der Convent nicht geneigt wäre, wegen Abtretung der strengen Präcedenz auf Unterhandlungen einzugehen, und der bedrängte Convent zeigte sich ziemlich willig hiezu. Der neuerwählte Abt Amand Pachler war eine dem Cardinal-Erzbischof persona admodum grata. Schon bei der ersten Aufwartung stellte er dem Abte die Schenkung des neubegonnenen Palasttractes in sichere Aussicht; und das Stift willigte dankbar dafür in die Cession des strengen Präcedenzrechtes, welches nun dahin gemildert wurde, daß in Zukunft der jeweilige Abt den Ehrenplatz zwischen dem Propste und Decan des Domcapitels, der Convent von St. Peter aber bei Processionen den Ehrenplatz vor dem Domcapitel und im Dom selbst die Chorstühle der Epistelseite einnehmen sollte. Dieß ist der letzte Rest eines uralten Vorrechtes.

8. Zur Kritik der auf die Vorrechte des Stifts St. Peter bezüglichen Documente.

Bezüglich der eben angekündeten Kritik befinde ich mich in einer nicht geringen Verlegenheit. Einerseits fest überzeugt, daß ich sie, wenn ich consequent sein will, nicht unterlassen darf, stelle ich mich mit ihr in mehr als einer Richtung einer Autorität gegenüber, welche ich nur zu verehren, nicht zu bekämpfen gewohnt bin. Diese Autorität ist keine geringere als der berühmte Archivar Dr. A. v. Meiller. Ist es an und für sich schon höchst waglich, sich mit Autoritäten in Widerspruch zu setzen, deren Name allein mehr wiegt, als eine Unzahl von Gründen, so setze ich mich im vorliegenden Falle noch individuell der Gefahr aus, daß mein Vorgehen als Mangel an Pietät oder geradezu als Undank gegen einen väterlichen Gönner gedeutet werden könnte, was mich tief kränken müßte. Glücklicher Weise ist mein hoher Gönner persönlich überzeugt*), „daß ich nur die Wahrheit suche“, und wenn ich auf diesem Wege zu einer andern Ansicht gelange, als die seinige ist, so wird in seinen eigenen Aufforderungen[1]): „Nähere Erörterungen der vorliegenden Quellen dürften wohl die angeführten Bedenken außer Zweifel stellen“ und: „Freilich, wenn die Urkunde des Erzbischofs Eberhard II. vom Jahre 1210 für St. Peter (p. 197, Nro. 121) echt ist, dann könnte wohl

*) Geschrieben im Sommer 1870.

[1]) Reg. Archiep. Salisb. p. 438. und 452.

von einer Fälschung bei unserer Urkunde (nämlich Eberhard I. vom 20. Dez. 1148) nicht die Rede sein. Zur Entscheidung dieser Vorfrage müßte aber eine Untersuchung der äußern Merkmale dieser letztern Urkunde vorausgehen"; — wenigstens eine Entschuldigung für mein Unterfangen liegen.

Um unrichtigen Folgerungen vorzubeugen, bemerke ich von vorneherein, daß der Beweis für die Vorrechte des Stifts St. Peter von den in Rede stehenden Documenten nur theilweise abhängig sei, und daß er selbst dann noch als genügend erbracht anzusehen wäre, wenn auch die Unechtheit der einen oder andern Urkunde bewiesen werden könnte, was meines Dafürhaltens bisher befriedigend noch nicht gelungen ist, indem ja der begabteste Gegner ihrer Echtheit seine Einwürfe nur als Bedenken bezeichnet. Unter Beziehung auf das in den vorhergehenden Paragraphen Erörterte hebe ich hervor, daß wir das Stift St. Peter immer schon im Besitze seiner Vorrechte finden; es ergriff nie die Initiative, um sie zu erwerben; allemal wurden sie ihm angestritten; es handelte sich nie darum, ob es im Besitze derselben sei, sondern immer nur um die Frage der Rechtlichkeit dieses Besitzes. — Th. v. Kleimayrn sagt ganz mit Recht[1]: „Schwer ist zu begreifen, wie Mönche sich in Besitz so verschiedener ausscheidender Vorzüge unter dem Angesicht der Erzbischöfe und des Domcapitels hätten schwingen, und sich so lange darin erhalten können, wenn sie so ganz von ordentlichen Titeln entblößet gewesen."

Obgleich aber jene Vorrechte des Stifts St. Peter, welche ein so helles Schlaglicht auf die ursprüngliche Organisation des Salzburger Stuhles zurückwerfen, von der Echtheit gar aller Documente, die sich auf sie beziehen, beibeinahe unabhängig sind und selbst dann noch nachgewiesen werden können, wenn man von den Urkunden Umgang nimmt, so sind diese selbst im Falle, daß sich die Bedenken gegen ihre Echtheit beseitigen lassen, dennoch von hohem Werthe, weil sie die Aufschlüsse über die rechtlichen Ankunftstitel der Vorrechte enthalten, und darum das Besitzrecht im Zusammenhalte mit den Urkunden ein evidentes wird. Den Rechtsbestand im Allgemeinen und die Echtheit der darauf bezüglichen Urkunden bestätigen aber auch äußere Momente von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Ich glaube in den ersten Paragraphen dieses Capitels bis zur Evidenz bewiesen zu haben, daß die durch den spätern Rechtsbestand der Vorrechte thatsächlich documentirte älteste und ältere Organisation des Salzburger Stuhles im harmonischen Einklange mit der ältesten und ältern Kirchendisciplin, soweit sie die innere Einrichtung der bischöflichen Stühle betrifft, stehe, und daß sich die Geschichte der allmäligen Wandlung fraglicher Kirchendisciplin auch in den in der Salzburger Kirche vor sich gegangenen Aenderungen getreulich wieder abspiegle. Derselbe durch die in Rede stehenden Urkunden documentirte Rechtsbestand wurde gegnerischer Seits, mit einer einzigen Ausnahme, nie auf urkundlichem Boden angestritten; das Domcapitel berief sich nämlich immer nur auf

[1] Juvav. Text S. 531. Anm. a.

die dem Domcapitel als solchem inhärirenden Vorrechte und auf die gleiche Bevorzugung der übrigen Domcapitel Deutschlands. Nur im Processe über das Sepulturrecht stellte das Domcapitel seine durch das Diplom Erzbischof Conrad's vom Jahre 1139 (zwischen 7. Jänner und 13. März) ihm eingeräumten Rechte als Achilles der Beweise in den Vordergrund; und daß es trotzdem von seinen Ansprüchen abstehen mußte, ist nur dem Umstande zuzuschreiben, daß das Stift St. Peter noch zu rechter Zeit in seinem Archive nachsuchte und dort die lange unbeachtet gebliebene Original-Urkunde Conrads I. vom 22. März 1139 auffand, mittelst welcher der Umfang der mit der um einige Wochen ältern Domcapitel'schen Urkunde eingeräumten Rechte genau abgegrenzt erschien. Ich habe bereits früher darauf aufmersam gemacht, daß der Nachweis des Stifts St. Peter, daß es nahezu an dreihundert Jahre im unangefochtenen Besitze seines Sepulturrechtes gewesen sei, dem anscheinend klaren Wortlaute der Domcapitel'schen Urkunde gegenüber kaum ausgereicht hätte, um Recht zu behalten, und daß die Thatsache, daß es dennoch Recht behielt, deutlich genug dafür spreche, daß dieß nur auf Grund der von ihm vorgelegten Urkunde vom 22. März 1139 geschehen sein könne. Daß das Domcapitel gerade in jener Zeit, nämlich im Jahre 1486 bis 1487, von seinen übertriebenen Prätensionen bezüglich der Sepultur abgestanden sei, in welcher sich das Stift St. Peter eine legalisirte Abschrift seines zu den Acten gebrachten Documentes vom 22. März 1139 erbat, ist sicherlich von hoher Wichtigkeit; denn obgleich sich der Agent des Domcapitels am 6. October 1486 noch am römischen Hofe befand, und, wie aus der Legalisations-Formalität zu ersehen, zur Einsichtnahme vom zu legalisirenden Documente vorgeladen worden war, wagte er dennoch nicht einmal den Versuch, Einwände gegen die Echtheit desselben zu erheben, und blieb von der einschlägigen Verhandlung lieber ganz weg, weßwegen denn auch im Contumacialverfahren gegen ihn vorgegangen wurde. (Dictos citatos non comparentes reputavimus merito id exigente iustitia contumaces et in eorum contumaciam dictas litteras« rc.[1]). Ueberhaupt haben wir in den vorhergehenden Erörterungen über den Doppelproceß um das Recht der freien Sepultur und die Präcedenz zu wiederholten Malen gesehen, daß das Stift St. Peter sich anfänglich auf den längstverjährten, ununterbrochenen Besitz, dann aber und jedesmal mit siegreichem Erfolge auf seine in Vorlage gebrachten Urkunden gestützt habe. Hätte irgend ein Zweifel über die Echtheit dieser Urkunden obgewaltet, so hätte es nicht anders kommen können, als daß das Stift wenigstens in einer Instanz unterlegen wäre; daß aber dieß nicht der Fall gewesen sei, ist zur Genüge nachgewiesen worden. Ferner soll hier auch constatirt sein, daß in den Aufschreibungen über die beiden Prozesse in Betreff des Sepultur- und Präcedenzrechtes, welche im Stiftsarchive vorliegen, nirgends die unscheinbarste Spur zu entdecken sei, daß die zu Gunsten des Stifts lautenden Documente, welche in jenen Processen in

---

[1]) Chron. Noviss. p. 214. col. 1.

Vorlage gebracht wurden, und insbesondere jenes des Erzbischofs Conrad I. vom 22. März 1139 je einer „unterschobenen Geburt" bezichtigt worden seien. Erwähnte Aufschreibungen sind aber theilweise ziemlich ausführlich, und namentlich ist die öfter citirte »Descriptio controversiae de praecedentia« ꝛc. des Priors Chilian Pitricher so sorgfältig geführt, daß sie ganz wie ein förmliches Tagebuch aussieht. Während die Processe in der Schwebe waren, wurden, wie dieß in der Descriptio constatirt ist, von den Parteigängern des Domcapitels zu wiederholten Malen allerlei und mitunter sehr alberne Gerüchte über den Gang der Processe verbreitet; die Verdächtigung des Conradinischen Documents vom 22. März 1139 tauchte aber erst im Laufe des XVIII. Jahrhunderts, mithin sero post festum auf: wahrscheinlich sollte sie späten Trost für die früher erlittenen Niederlagen gewähren. Der Chronist Schlachtner griff diese Verdächtigung gierig auf, um sein Müthchen auch in dieser Richtung, wie in jener des Monachats des hl. Rupert, an dem von ihm angefeindeten Stifte zu kühlen. Es wäre ehrlicher gewesen, Gründe für seine Behauptung zu bringen. Soweit ich den Verlauf jener Processe zu verfolgen vermochte, habe ich die moralische Ueberzeugung gewonnen, daß man dem Stifte St. Peter irgend eine Fälschung nicht zur Last legen könne, und bedaure von den Agenten des Domcapitels dasselbe nicht auch sagen zu können, weil ein Fälschungsversuch derselben actenmäßig und ein Falsificat thatsächlich vorliegen.

Gehen wir nach diesen allgemeinen Erörterungen an die specielle Prüfung der angestrittenen Documente und vorerst an die Untersuchung über die Urkunde Erzbischof Conrads I. vom 22. März 1139. Die nichts weniger als zu unterschätzenden gegnerischen Einwände sind theils auf deren äußere Beschaffenheit, theils auf deren Inhalt gegründet. Was die äußere Beschaffenheit betrifft, wird mit Recht hervorgehoben, daß uns die Urkunde nur in einem Transsumte vorliege; noch gefährlicher für ihre Echtheit scheine ihr Inhalt gestaltet zu sein, indem in der parallelen Urkunde für das Domcapitel nirgends eine Erwähnung gemacht werde, daß das Plebesanat, welches mit dieser dem Domcapitel eingeräumt wird, vom Stifte St. Peter herstamme, obwohl Abt Balderich sie mitunterzeichnet; ferners werde der damalige Propst des Domcapitels Severus geheißen, während es unbestreitbar ist, daß im Jahre 1139 Geueno Dompropst war und nach ihm Heinrich, wie vor ihm Hermann; endlich werde die Saline Milbach-Hallein geschenkt, von welcher jedoch wahrscheinlicher sei, daß sie erst gegen Ende des XII. Jahrhunderts in Betrieb gekommen; die für Hallein erwähnten 24 Salzpfannen gehören aber offenbar nach Halle d. h. Reichenhall. Consequent hiezu wird auch das Diplom Erzbischof Eberhards I. vom Jahre 1148 für unterschoben anzusehen sein, und wahrscheinlich auch das weitere von Eberhard II. vom Jahre 1210; wenn aber die Echtheit des letztgenannten erweisbar wäre, würde damit auch jene der Urkunde Eberhards I. gerettet sein.

Was nun vor allem die Urkunde des Erzbischofes Conrad I. vom 22. März

1139 betrifft, so ist es unleugbar, daß sie nur als Transsumt vorliege. Das Transsumt ist aber in so förmlicher Weise beglaubigt, daß ich wenigstens dessen volle Authenticität nicht zu bezweifeln vermag. Es wäre anmaßend und lächerlich zugleich, wenn ich mir herausnehmen wollte, eine Anleitung zu geben, wie man es mit derlei Actenstücken zu halten habe, und ich lege darum nur dar, wie ich es zu halten pflege. So lange mir nicht überzeugende Gründe vorliegen, an der Redlichkeit der beglaubigenden Behörde zu zweifeln, schenke ich ihrer Amtshandlung unbedingten Glauben. Was aber vorliegende Beglaubigung der apostolischen Kammer betrifft, wurde sie unter Umständen gegeben, welche die Möglichkeit einer Fälschung oder Unterschiebung der zu beglaubigenden Urkunde geradezu ausschließen. Auch abgesehen von der großen Anzahl der Personen, die in Mitwissenschaft des Betruges hätte gezogen werden müssen, wodurch die Entdeckung desselben in nächste Aussicht gestellt worden wäre, wurde das Transsumt in einer Zeit, nämlich am 6. October 1486 zur Beglaubigung vorgelegt, und diese ertheilt, als der oder die Agenten des Domcapitels sich noch am römischen Hofe aufhielten, weil der Proceß wegen des Sepulturrechtes erst im Jahre 1487 zu Ende geführt wurde. Der Betrug wäre also unter ihren Augen ausgeführt worden. Daß das Diplom Conrads im Sepulturprocesse der Rota Romana vorgelegt worden sei, ist sicher, denn wenn derselben nur das Diplom desselben Erzbischofs für das Domcapitel vorgelegen wäre, so hätte sie trotz des nachgewiesenen alten Herkommens dem Kloster St. Peter nicht Recht geben können; erst aus dem Diplome vom 22. März 1139 konnte der hohe Gerichtshof die Ueberzeugung schöpfen, daß jenes Herkommen auf einem urkundlichen Ankunftstitel sich gebildet habe, welcher den klaren Wortlaut des Domcapitel'schen Diploms im Sinne der Ansprüche des Stifts St. Peter interpretirte. Vierundvierzig Jahre später kam das Conradinische Diplom vom 22. März 1139 im Processe um die Präcedenz von der Rota Romana und dießmal allem Anscheine nach nicht mehr im Originale sondern im Transsumte wieder zur Vorlage, weil die Anfertigung eines legalisirten Transsumtes überflüssig gewesen wäre, wenn der Gerichtshof das Original aus dem Proceßact der Sepultur an den Anwalt des Stifts St. Peter ausgefolgt hätte. Daß das ebengenannte Stift im Präcedenzstreite seine alten Rechte nicht nur durch den Hinweis auf das Herkommen, sondern mittelst Vorlage seiner Urkunden verfocht, ist in der Descriptio controversiae ꝛc. des Priors Chilian Pitricher ausdrücklich mit den Worten gesagt: »E diverso privilegia nostra producta sunt« ꝛc. (p. 78 der Bleistiftpaginirung); daß sich unter diesen „Privilegien" auch das Diplom Erzbischofs Conrads I. vom 22. März 1139 befunden habe, geht unbestreitbar aus der Information hervor, welche Prior Chilian einige Tage nach der Privilegien-Vorlage einreichte, um dem aus einem Briefe des Cardinal-Erzbischofes Matthäus Lang entnommenen Einwande zu begegnen, daß die Präcedenz der Mönche zu Aergernissen Anlaß geben könnte. In derselben kommt nämlich die Stelle vor (p. 80): »Inde multiplicatis in eadem civitate hominibus, cum fratres Ecclesiae

S. Petri ad quietiorem et magis contemplativam se dare volebant vitam« 2c., welche fast wörtlich aus dem Diplome Erzbischof Conrads I. entnommen ist und auch nur in diesem vorkommt. Die in Rede stehende conradinische Urkunde wurde also im Originale im Sepultur-Processe und, wie es scheint, im Transsumte im Präcedenzstreite als wichtiges Beweismittel verwendet, ohne irgendwie beanstandet zu werden, was, kaum anfechtbar, für die Echtheit der Urkunde in ihren Eigenschaften als Original und Transsumt spricht.

Auch die aus ihrem Inhalte gegen ihre Echtheit erhobenen Bedenken sind meines Dafürhaltens nicht dazu angethan, einen ernsthaften Zweifel gegen sie zu begründen. Es ist allerdings unleugbar, daß in der Urkunde Erzbischof Conrads für sein Domcapitel, die zwischen dem 7. Jänner und 13. März des Jahres 1139 ausgestellt wurde, nicht die leiseste Erwähnung von dem frühern Inhaber des Plebesanats, nämlich dem Stifte St. Peter vorkomme; es fragt sich aber, ob eine solche Erwähnung überhaupt nöthig war? Mir scheint nicht. Nichts davon zu sagen, daß das Seelsorgerecht der Mönche von St. Peter eine Notorität war, erhielt es das Domcapitel nicht von ihnen, sondern unmittelbar vom Erzbischofe Conrad I., in dessen Hände es die Mönche resignirt hatten. Darin suche ich aber den Grund der Nichterwähnung in der Domcapitel'schen Urkunde zunächst nicht, sondern in der Thatsache, daß die Urkunden Conrads für das Domcapitel und das Stift St. Peter nicht nur beinahe miteinander ausgestellt wurden, sondern nur die doppelte Documentirung einer und derselben Verhandlung waren, also gleichsam ein Ganzes bildeten, weßwegen denn auch Abt Balderich im Namen seines Stifts die Domcapitel'sche sogleich nach Bischof Roman von Gurk unterschreibt, und Dompropst Gebeno die St. Peter'sche im Namen des Domcapitels. — Das Bedenken, daß statt des Gebeno ein unnachweisbarer »Severus Prepositus« unterschreibe, macht nur so lange großen Eindruck, als man auf den Abdruck der Urkunde im Chronicon Novissimum angewiesen ist. Das Transsumt liegt in der Urschrift auf zartem römischen Pergament und mit echt italienischen Schriftzügen vor meinen Augen, und der Name Geueno ist so deutlich geschrieben, daß man staunen muß, wie der Copist Severus lesen konnte. In demselben Fache mit der Urschrift des Transsumts bewahrt das Stiftsarchiv zwei Papierabschriften, deren ältere von einem des Lesens nicht genügend kundigen Copisten, wie es scheint für Mezger angefertigte Abschrift, die falsche Lesart Severus hat. Da der Abdruck im Chronicon Novissimum überhaupt viel zu wünschen übrig läßt, gebe ich eine getreue Copie als Anhang zu diesem Capitel. Das letzte, und meiner Schätzung nach schwerste Bedenken gegen die Echtheit der conradinischen Urkunde bildet die mit nicht zu verachtenden Gründen gefertigte Vermuthung, daß der Verfertiger derselben die Verhältnisse der Salinen Hallein und Reichenhall miteinander verwechselt habe, und sich dadurch als Fälscher zu erkennen gebe. Um diesen Einwurf an seiner Wurzel zu erfassen, muß ich etwas weiter ausholen. Vor allem muß ich entschieden in Abrede stellen, daß

der Betrieb der Saline am Ostabhange des Dürrenberges, auch auf Hallein beschränkt, nicht vor der Neige des XII. Jahrhunderts begonnen habe. Ich würde diese, vielleicht etwas keck aussehende Behauptung schon wegen der mir obliegenden, eingangs angedeuteten zarten Rücksichten nicht aufzustellen wagen, wenn ich nicht in der Lage wäre, den substanzirten, urkundlichen Beweis dafür zu erbringen. Der Betrieb der Salzwerke am Dürrenberge ist uralt; er reicht aller Wahrscheinlichkeit nach bis in die Zeit des hl. Rupert zurück; nicht als Urheber der Salzwerke am Grutenberge oder von Reichenhall, welche schon im Betriebe waren, als der Landesapostel nach Baioarien kam, wird er, wie mit vielen Andern R. v. Koch-Sternfeld irrig meint, als Salinenpatron verehrt, nicht darum gab man im Mittelalter seinen Bildern die Salzkufe als charakteristisches Symbol bei, sondern weil er der Wiederbeleber der schon in keltisch-römischer Zeit durch die Halounen schwunghaft betriebenen Salzwerke am Dürrenberge ist, wie ich bald eingehender darzuthun gedenke. Ich werde es bei demselben Anlasse zu hoher Wahrscheinlichkeit erheben, daß Salzburg seinen Namen zunächst keineswegs den Salzwerken des reichen Halles, sondern jenen ärmern am Dürrenberge verdanke. Dieser Erörterung will ich hier nicht vorgreifen, weil sie im Zusammenhange behandelt sein will, und darum beschränke ich mich vorläufig auf jene urkundlichen Anhaltspunkte, welche den Betrieb der Salzwerke am Dürrenberge lange vor der Neige des XII. Jahrhunderts evident stellen. Um das nöthige Licht in die in Angriff genommene Untersuchung zu bringen, muß ich vor Allem darauf aufmerksam machen, daß bezüglich des Salzwerkbetriebes am Dürrenberge drei verschiedene Momente und Perioden je nach Ort und Zeit von einander auszuscheiden und auseinander zu halten sind. Die älteste Saline befand sich in Gamp — mittelalterlich Gampaneve — südlich von Hallein hart am linken Salzachufer; und ihr reinkeltischer Name dürfte zur Annahme berechtigen, daß sie schon von den Halounen dort betrieben wurde. Als ihr Betrieb, wie ich glaube, wiederbelebt vom hl. Rupert, an Umfang gewann, und im Laufe der Zeit immer mehr zunahm, drang sich die Ueberzeugung wohl von selbst auf, daß die nicht unbedeutende Entfernung vom Salzbergwerke des Dürrenberges einem schwunghaftern Betriebe sehr hinderlich im Wege stehe, und man verlegte die Pfannstätte etwa während des X. Jahrhunderts an den Mühlbach, den vom Dürrenberge herabkommenden heutigen „Kothbach", welcher seinen alten Namen von seiner Bestimmung, die trägen Räder einiger Mühlen zu bewegen, erhalten hatte. Die alte Pfannstätte Gamp blieb aber als ausschließliches Eigenthum des Klosters St. Peter auch nach der Errichtung der viel umfangsreichern zu Mühlbach, welche Eigenthum des Hochstifts war, noch fortan im Betriebe. Die schnell zunehmende Bevölkerung der an der Saline Mühlbach arbeitenden Halloren erheischte bald eine eigene Seelsorgkirche, und diese erstand auf der Area der dermaligen Stadtpfarrkirche zu Hallein und wurde im Jahre 1095 vom Erz-

bischofe Thiemo eingeweiht. Die Nachricht darüber[1]) nennt sie noch „Kirche am Mühlbach." Da die enge Thalsohle des Mühlbachs für die in Folge des großartigen Betriebes der Saline zu erweiternden Gebäude nicht Raum genug bot, so entstanden die neuern Salinengebäude näher der Kirche, und aus ihnen erwuchs das kleinere Hall, welches im Gegensatze zum größern oder reichen Hall (Hallae divites) Halliola, Hallinum, Hellin, Hallein geheißen wurde. Ehe die Halloren ihre eigene Seelsorgkirche am untern Mühlbache erhalten hatten, waren sie allem Anscheine nach von der gegenüberliegenden St. Margarethenkirche bei Vigaun seelsorglich gepflegt. Ihre eigene Seelsorgkirche scheint schon bald nach ihrer Erbauung pfarrliche Rechte erworben zu haben, weil sie am Anfange des XII. Jahrhunderts schon Zehentrechte hatte. Der so frühe Bestand der Mühlbach-Halleiner Plebesanalkirche wird aus dem Grunde angezweifelt, weil sie in der Besitzbestätigungs-Bulle Papst Eugens III. vom Jahre 1145 unter den dort aufgezählten zehentberechtigten Kirchen S. Michaëlis in porta, Anava Cretich, Wildorf und Walwes nicht vorkommt. Dieß beweist wohl kaum etwas gegen den frühern Bestand der Plebesanal-Kirche Mühlbach-Hallein, denn der bezügliche Text der Bulle ist wörtlich aus der Bestätigungsurkunde Erzbischof Conrads I. vom Jahre 1141 entnommen, und diese sagt ausdrücklich und unmittelbar vorher, daß sie sich hier nur auf die vom Erzbischof Friedrich I. dem Stift St. Peter angewiesene Dotation beziehe[2]): »Renovamus preterea auctoritate nostre concessionis omnia que beate memorie Fridericus Archiepiscopus predicto cenobio specialiter contulit, ecclesiam scilicet S. Michaelis in porta« ꝛc. Eben weil die Bestätigung des Papstes Eugen III. vom Jahre 1145 eine unvollständige war, erbat sich das Stift wohl noch im nämlichen Jahre eine vollständige, und diese wurde vom Cardinal-Diacon und Kanzler Guido, nicht vom Papste selbst, aber in seinem Namen erst im Jahre 1149 zu Troyes (Trecis) ausgefertigt, nachdem der Bittsteller Abt Balderich schon zwei Jahre vorher gestorben war. Wir werden uns, denk' ich, bald überzeugen, daß auch diese Bulle ohne hinreichenden Grund für unterschoben ausgegeben werde. Um nach diesen Erläuterungen den Beweis anzutreten, daß die Saline am Dürrenberge schon lange vor der Neige des XII. Jahrhunderts im Betriebe gestanden sei, mache ich vor allem auf die großartige Schenkung K. Ludwigs des Kindes vom Jahre 908 aufmerksam[3]), mittelst welcher die königliche Domaine Salzburghofen dem Erzbischofe Piligrim und seinem Hochstifte zugewendet wurde. Mit dem umfangreichen Complexe von Dominicalien und Rusticalien erhielt das Erzstift auch sämmtliche Zinsen in und um Reichenhall und in und um die Saline am Dürrenberg von Gold und Salz sammt zwei Mauten — Mauthausen bei Reichenhall und Tanglmaut ober Hallein — u. s. w. Der Text der Schenkungsurkunde läßt eine andere Deutung nicht zu; er lautet: »....cum omnibus censibus in Halla et extra Halla,

[1]) Hübner, Salzb. I. S. 574. [2]) Chron. Noviss. p. 219. col. 1. [3]) Juvav. Anh. p. 119. f.

in Salina et extra Salinam circa fluvios Sala et Salzaha vocatos in auro et sale . . . . cum theloniis duobus que vulgo muta vocantur« ꝛc. Die Ausscheidung: Halla und Salina spräche an und für sich schon deutlich genug dafür, daß mit ihnen zwei von einander verschiedene Schenkungsobjecte bezeichnet seien, dieß wird aber durch die beigefügten Ortsbestimmungen »circa fluvios Sala et Salzaha«, welche unmittelbar darauffolgt und durch die Angabe der zwei Zollstätten vollends evident gestellt. Halla d. h. Reichenhall liegt an der Sale, aber 2 geographische Meilen von der Salzach entfernt; die älteste Dürrenberger Saline Gamp aber hart am linken Salzachufer und auch Mühlbach nur eine Viertelstunde landeinwärts davon. Es kommt nirgends auch nur die leiseste Andeutung vor, daß an der Sala je Goldwäschereien bestanden haben; dagegen ist dieser Erwerbszweig schon zur St. Rupertszeit für die innern Salzachthäler in den Breves Notitiae documentirt und dessen Fortsetzung bis in unsere Tage herab wiederholt constatirt: die Goldbergwerke am Radhausberge inner Gastein wären schon während der Römerepoche im schwunghaften Betriebe und wurden erst vor einigen Decennien aufgelassen. Von der Goldausbeute erhobene Zölle passen daher nur für die Tauglmaut und schlechterdings nicht für Mauthausen; die Salzzölle aber für beide Zollstätten. Aus der Art der Stylisirung geht hervor, daß die Ortsbestimmung circa Sala zu Reichenhall correlativ sei, wie die andere circa Salzaha zur Dürrenberg-Saline, und überdieß wird die Bezeichnung Halla für Reichenhall und Salina für die Dürrenberg-Saline in der Urkundensprache ziemlich consequent, obwohl nicht ausschließlich eingehalten, wo aber ersteres nicht der Fall ist, und die Dürrenberg-Saline appellativisch Halle genannt wird, ist in den meisten Fällen ein adjectivisches Salinarius beigegeben, z. B. patella salinaria u. s. w. Nur wenn man diese sprachlichen Eigenthümlichkeiten nicht außer Augen läßt, wird man sich bei zweideutigen Ausdrucksweisen zurecht finden.

Ein weiteres und in einer Beziehung noch prägnanteres Document für den schon sehr frühzeitigen Betrieb der Dürrenberg-Saline enthält das um das Jahr 1005 zusammengestellte sog. Salbuch des Stifs St. Peter[1]), dessen Einträge mit dem Jahre 1100 abschließen. Dort werden vorerst die Real- und Geldbezüge von drei Pfannen, welche St. Peter in Reichenhall besaß, vorgetragen, dann geht der Verfasser des Salbuchs auf die Dürrenberg-Saline über und sagt: »Est preterea locus patellarius in loco qui dicitur Gampaneve de quo singulis septimanis dantur XXX. den. et XV. Voderl salis.« Damit ist einmal streng bewiesen, daß die Pfannstätte zu Gampanif spätestens schon im Jahre 1100 nicht nur bestand, sondern schwunghaft betrieben wurde; sie konnte aber, als das Salbuch hergestellt wurde, schon Jahrhunderte bestanden haben. Daß sie schwunghaft betrieben wurde, ist in Anbetracht der hohen Real- und Geldrente unbestreitbar, denn sie leistete dem Stift jährlich 780 Voderl oder Salzstöcke (statiun-

[1]) Juvav. Anh. S. 288. ff.

culas) und überdieß 6½ Talente an Geld, eine für jene Zeiten sehr beträchtliche Summe. Wenn die Privatsaline des Stiftes St. Peter zu Gamp damals, d. h. spätestens im Jahre 1100 schon in einem so hohen Betriebe stand, so wird man dasselbe in einem um so höhern Grade von der Saline Mühlbach des geistlichen Landesherrn voraussetzen müssen, und dieß steht im vollen Einklange mit der bereits constatirten Thatsache, daß im Jahre 1095 bereits eine eigene Seelsorgskirche für die zahlreichen Halloren in Mühlbach nothwendig geworden war.

Nach dieser Auseinandersetzung kann ich endlich direct an den gegnerischen Haupteinwurf gehen, daß der angebliche spätere Verfertiger des Diploms vom 22. März 1139 sich dadurch, daß er die 24 zehentpflichtigen Salzpfannen nach Hallein verlege, während sie doch nach Reichenhall gehören, als Fälscher verrathe. Ich halte diese Auffassung für eine irrige, denn alle in den darauf bezüglichen Urkunden angegebenen Umstände passen nur auf Hallein und nicht auf Reichenhall. Der Schwerpunkt des Gegenbeweises liegt offenbar in der in diesen Urkunden mehrmals wiederkehrenden Ortsbenennung Halle, und es wäre thöricht, das große Gewicht desselben nicht anerkennen zu wollen: aber durchschlagend ist er trotzdem nicht, weil alle andern Umstände entgegenstehen, und überdieß die Benennung Halle appellativisch noch viel später für Hallein vorkommt. Im Jahre 1210 bestätigt Erzbischof Eberhard II. dem Stifte St. Peter unter anderm eine Salzpfanne zu Mühlbach, welche selbes schon von seinem Vorfahrer Adalbert III. († 1200) erhalten hatte, und gebraucht den Ausdruck[1]) »patellam unam in Halle, quod Milbach dicitur.« Ferner ist zu bemerken, daß in den auf jene 24 Pfannen bezüglichen andern drei conradinischen Urkunden allerdings zweimal die Ortsbenennung Halle gebraucht werde, aber in allen dreien gleichförmig der Ausdruck »patellarum salinariarum« wiederkehre. Es ist dieß die Schreibung der Original-Urkunden, die mir vorliegen: der Abdruck derselben im Chronic. Noviss. gibt consequent fehlerhaft »patellarum salinarum.« Dieselbe Schreibung »patellarum salinariarum« kehrt auch in der Bestätigungs-Urkunde Papst Eugens III. vom Jahre 1145 wieder und ebenso die fehlerhafte Schreibung »salinarum« im Chronic. Noviss. Bei der, wie vorhin bemerkt worden, in den Urkunden beinahe ausschließlich eingehaltenen Benennung der Dürrenberg-Saline mit Salina dürfte das adjectivische salinariarum das Gewicht der zweimal gebrauchten Benennung Halle in seinem Reichenhaller Sinne bedeutend abschwächen.

Vorstehende Deductionen aus der Ausdrucksweise der Urkunden verdienen, wie mir scheint, volle Berücksichtigung, aber einen stringenten Beweis enthalten sie noch nicht. Dieser liegt erst in der Gestaltung der Verhältnisse der Salinen Reichenhall und Hallein in der kritischen Zeit, nämlich am Anfange des XII. Jahrhunderts. Jene Verhältnisse kommen hier nun genauer zu untersuchen. Nach den übereinstimmenden Nachrichten des Congestums und der Breves Notitiae[2])

[1]) Chronic. Noviss. p. 256. col. 1. [2]) Juvav. Anh. p. 20. 31.

erhielt der hl. Rupert vom Herzoge Theodo zu Reichenhall 20 Pfannstätten und eben so viele Pfannen, den dritten Theil des Salzwasser-Schöpfbrunnens, den zehnten Theil von der herzoglichen Maut und den ganzen Salzzehent. Aus dem Drittantheile am Salzwasser geht mit Sicherheit hervor, daß auch die 20 Pfannstätten und Pfannen der dritte Theil aller Pfannstätten und Pfannen zu Reichenhall gewesen, daß mithin zur Zeit des hl. Rupert 60 Pfannhäuser und Pfannen bestanden haben. Andrerseits darf ich als bekannt voraussetzen, daß die Pfannen im Laufe der Zeit immer vergrößert, aber in eben demselben Verhältnisse ihrer Anzahl nach ebenso vermindert wurden. v. Koch-Sternfeld belehrt uns hierüber[1]): „Um das Jahr 1300 bestanden unter 16 adeligen Siedherren nur noch 32 Pfannen, die sich dann (ca. 1500) auf 12 und endlich auf 6 verminderten, die dagegen desto mehr an Umfang zunahmen." Man würde daher eine Abnormität statuiren, wenn man annehmen wollte, daß das Hochstift Salzburg allein und im Widerspruche mit den andern Siedherren die Anzahl seiner Pfannen im Laufe der Zeit, statt sie zu vermindern und zu vergrößern, vermehrt und verkleinert habe; mithin konnte es am Anfange des XII. Jahrhunderts nicht 24 Pfannen haben, da es anfänglich nur 20 hatte. Wie das Hochstift aus der Theodonischen Schenkung den ganzen Zehent (rectam decimam) von allen Reichenhaller Pfannen genoß, so hatte das Stift St. Peter — dahingestellt, ob zu Reichenhall oder in der Dürrenberg-Saline, — nur den Zehent von den (24) erzstiftischen Pfannen, denn der Ausdruck »patellarum nostrarum« ist in den oben citirten Conradinischen Urkunden der ständige; ebenso ständig aber auch die Angabe, daß die Zahl der Pfannen, von denen St. Peter den Zehent bezog, 24 war. Es kann somit nicht von Reichenhaller Pfannen die Rede sein. Ferner gibt uns das sog. Salbuch[2]) genauen Aufschluß, in welcher Weise das Stift an der Ausbeute der Reichenhaller Salzwerke Antheil hatte. Nach der dort eingetragenen Vormerkung, die, wie es scheint, aus einer weit vor dem Jahre 1100 liegenden Zeit stammt, besaß das Stift St. Peter drei Pfannen und überdieß einen Salzwasser- und einen Pfannenantheil an der Pfannstätte Küferling. Der Text lautet: »Yngram de patella quam habet dat decem talenta et de Statiunculis salis, que appud illos dicuntur Voderl CC et XL aut pro his III. talenta, et in expensionem servitii quando fratres nostri adveniunt pro causa monasterii talentum unum. Simili modo Heinricus filius Gotilinde de Loufen et Ruodolfus filius Gnannan serviunt de reliquis duabus patellis. Dietwinus VI. tal. Willihalmus II. tal. Item predictus Heinricus de dimidia octave partis que dicitur Cuerlingare dat unum tal. Osrich super aquam nostram pro compositione XX talentorum pro singulis annis dat duo tal.« Wie sich diese sicherlich sehr alten Rechte bis zum Zeitraume 1215—1234 gestaltet haben, läßt sich aus dem damals zusammengestellten Urbarium, Lib. III. leider nicht mehr genau controliren, weil eine kleine

[1]) Salzwerke ꝛc. S. 44. [2]) Juvav. Anh. p. 311.

Stelle desselben, mit einer ätzenden Flüssigkeit übergossen, unleserlich ist. Soviel ist aber aus dem unversehrt gebliebenen größern Theile der auf die Salzrechte bezügüchen Stelle gewiß, daß das Stift damals großbetheiligter Siedherr zu Reichenhall war, weil es größere oder kleinere Antheile an 20 Pfannstätten hatte. Da in der vorher im Wortlaute gegebenen Notiz des Salbuchs nicht die leiseste Erwähnung von Salzzehent-Bezügen vorkommt, und, wie gezeigt worden ist, jene 24 Pfannen, von denen es vor dem Jahre 1141 den Zehent bezog, in Reichenhall nicht gesucht werden können, so wird mit dieser Erörterung der substanzirte Beweis erbracht sein, daß jenes Halle, welche von den Zehenten von 24 Pfannen und deren Umtausch gegen eine Pfanne handeln, nur auf Hallein-Mühlbach bezogen werden könne. In der Thak ist in Hallein das St. Peterer Pfannhaus heute noch bekannt, obwohl alle dortigen Sudrechte schon im XVI. Jahrhundert vom Landesherrn eingelöst worden sind.

Daß in Folge der für dargethan erachteten Unechtheit des Diploms Conrads I. vom 22. März 1139 auch jenes des Erzbischofes Eberhard I. vom 20. Dezember 1147 einer unterschobenen Geburt geziehen und dieser Verdacht mit einiger Wahrscheinlichkeit auch auf das Diplom Erzbischof Eberhards II. vom Jahre 1210 ausgedehnt wird, kann ich nicht tadeln, weil ich die Consequenz hochachte, wo ich sie auch finden möge, und dieß selbst im Falle noch, wenn sie meinen Ansichten diametral entgegentritt. Nun kann man sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß, wenn die Urkunde Eberhards I. unecht ist, auch jene Eberhards II. es sein müsse, weil sie sich ausdrücklich auf erstere bezieht; und wieder, wenn die Urkunde Conrads I. ihr Dasein einer unterschobenen Geburt verdankt, auch die beiden Genannten nicht mehr als legitim gelten können, denn sie sind nun einmal Geschwister und stehen und fallen bezüglich der Ehrbarkeit ihrer Abkunft miteinander. Ehe ich aber in meiner Untersuchung weiter gehe, kann ich hier eine Bemerkung nicht unterdrücken, welche sich zunächst auf die Urkunde Eberhards I. zugleich aber auch auf jene Conrads I. bezieht. Gegnerischerseits ist die Thatsache verwerthet worden, daß wie uns die Urkunde Erzbischof Conrads I. nicht im Originale, sondern nur in legalisirter Abschrift vorliegt, dieß in gleicher Weise mit der Urkunde Erzbischof Eberhards I. der Fall sei. Von der amtlichen Beglaubigung der conradinischen Urkunde durch den Auditor der apostolischen Kammer Petrus de Vincentia war früher schon die Rede; die eberhardische liegt aber in zwei völlig gleichlautenden Transsumten vor, deren erstes vom Bischofe Ulrich von Chiemsee im Jahre 1463, das zweite aber vom Bischofe Andreas, Nuntius in Luzern, im Jahre 1521 in aller Form Rechtens beglaubigt ist. Die erste Beglaubigung fällt in die Zeit der Prozeßschwebe wegen des Sepulturrechtes, und die zweite in jene wegen des Präcedenzrechtes. Der rigorosen Strenge, mit welcher legal beglaubigten Transsumten die Beweiskraft abgesprochen werden will, kann ich schon aus dem Grunde nicht beipflichten, weil dadurch ein Präjudiz statuirt würde, welches uns geradezu um mehr als die Hälfte und obendrein noch

um die ohne Vergleich werthvollere unserer Geschichtsquellen brächte. Ich brauche nicht erst auseinanderzusetzen, daß sich die Original-Urkunden vor dem IX. Jahrhundert beinahe an den Fingern abzählen lassen, während das urkundliche Material namentlich aus dem VIII. Jahrhundert immerhin noch ein verhältnißmäßig reichliches und das weitaus interessanteste ist. Während ich mich seit mehrern Jahren unablässig gerade mit jenem ältern Materiale beschäftigte, wüßte ich mich nicht zu erinnern, daß mir irgend eine förmlich beglaubigte Urkunde z. B. aus dem VIII. Jahrhundert untergekommen wäre: hätte ich jene so ehrwürdigen Documente als zweifelhafter Geltung oder gar als unterschoben unberücksichtigt lassen sollen? Wenn man die kritische Consequenz auf die Spitze treiben wollte, wäre dieß allerdings geboten gewesen, weil ja auch förmlich beglaubigte Abschriften noch keinen Werth haben. Um mich ganz an das Specielle zu halten, gebe ich gerne zu, daß in den Processen des Stiftes St. Peter mit dem Domcapitel auch unlautere Mittel nicht verabscheut worden seien, und bezüglich der klägerischen Partei im Präcedenzstreite ist dieß schon durch jenes Falsificat bis zur Evidenz erwiesen, welches A. v. Meiller mit einigen Meisterzügen charakterisirt[1]). Ein weiteres eben so wenig erbauliches Exempel derselben Partei liegt mir handschriftlich vor. Als sie am 13. Februar 1520 in erster Instanz von der Rota zu ewigem Stillschweigen und zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt worden war, ergriff sie die Berufung und versuchte es, sich in der zweiten Instanz mittelst einer Fälschung ein günstigeres Urtheil zu sichern. Sie brachte eine Supplik vom Jahre 1014 — sage 1014 — in Vorlage, und war emsigst bestrebt, eine nachträgliche Bulle darauf hin zu erwirken. Auch die ersehnte Bulle war bis auf Unterschrift und Contrasignatur in Reinschrift und mit Bleisiegel vollständig fertig. Vom 16. Februar bis 14. März 1520 wurde darüber discutirt, indem die Anwälte und Richter den Inhalt der Supplik und der Bulle zu abweichend von einander fanden, andrerseits aber der nicht rühmlich bekannte Cardinal SS. quatuor Coronatorum seine ihm so theuern Clienten nicht fallen lassen wollte. Der ganze Verlauf dieser Angelegenheit ist in der oft citirten Descriptio controversiarum ꝛc. des Priors Chilian Pitricher S. 69—71 umständlich dargestellt, und ich beschränke mich darauf, nur einige seiner Schlußworte auszuheben, und dieß um so mehr, weil in denselben ausdrücklich constatirt ist, daß genannter Prior gerade unsere in Rede stehenden Urkunden in Vorlage gebracht habe. »At injustitia nimium splendens occultari non poterat quantumcumque adversarii desaevirent. Datur ergo per alios assistentes Cardinali Anchonitano sententia: Bullam esse rejiciendam, explodendam et condemnandam. Conveniunt adversarii ad hoc quod privilegiis nostris visis in hoc vellent assentire. Sed advocatus et procurator non se ad id teneri allegabant, variis in iuris defensionibus satis esse eadem privilegia ostendisse Cardinalibus et ceteris hujus

[1]) Reg. Archiep. Salisb. S. 452. Anm. 13.



rei iudicibus. Velint nolint itaque adversarii, Bulla rejicitur, plumbum abscinditur et latori datur. Sic confusi adversarii discedunt frustraque 70 ducatos exposuerunt, unde turbati lamentabantur et vindictam comminati sunt.« Aus diesem Berichte ersehen wir, daß Fälschungen in Rom viel schwerer durchzusetzen waren, als man diesseits der Berge hie und da so leichtfertig behauptet. Die von dem anerkannt gewissenhaften Prior Chilian angespielten 70 Ducaten waren gewiß nicht auf Pergament und Schreibgebühren allein verwendet worden. Ferner ersehen wir daraus, daß die Urkunden, welche die Vorrechte des Stifts St. Peter enthalten, auch im Präcedenzprocesse wieder vorgelegt worden seien. Diese konnten aber keine andern sein, als die Diplome der Erzbischöfe Conrad I. vom 22. März 1139, Eberhard I. vom 20. December 1147 und Eberhard II. vom Jahre 1210, denn irgend ein anderes, das sich mit den Vorrechten des Stifts St. Peter befaßt, existirt nicht. Selbe Diplome wurden im Originale oder in legalisirten Transsumten vorgelegt: warum hat sie der hohe Gerichtshof der Rota Romana nicht beanstandet, wenn sie vom Hause aus oder in den Abschriften unecht waren? warum hat er sie nicht verworfen und die Siegel davon abgeschnitten, wie von jener bis auf die Unterschrift fertigen Bulle, von welcher uns soeben Prior Chilian erzählt hat? — Die Antwort auf diese Frage ist bisher noch ausständig, und wird, denk' ich, ausständig bleiben. Diese Gründe sind es, aus welchen ich überzeugt bin, daß in den Processen über die Vorrechte des Stifts St. Peter unlautere Mittel überhaupt in Anwendung gekommen seien, daß dieß aber von beiden Seiten geschehen sei, kann ich nicht zugeben, indem von Seiten des Stifts bisher derartiges nicht erwiesen ist, außer man wollte vage, von der feindseligen Gegenpartei absichtlich ausgestreute, und von leidenschaftlichen Parteigängern z. B. von L. Schlachtner, weiter verbreitete Gerüchte als Beweise gelten lassen.

Um jeden Zweifel in diesem Betreffe zu heben, muß ich auch noch die Echtheitsfrage der eberhardischen (I. & II.) Urkunden eingehender in Untersuchung ziehen. A. v. Meiller, der anerkannt gründliche Kenner der Salzburger Urkunden, kam aus Gründen, welche zu unterschätzen schülerhaft wäre, zur Ansicht, daß die Urkunde des Erzbischofes Conrad I. vom 22. März 1139 bezüglich ihrer Echtheit sehr verdächtig sei. Mit streng logischer Consequenz äußerte er auch gegen die ebenfalls nur im Transsumt vorliegende Urkunde des Erzbischofes Eberhard I. vom 20. Dezember 1147 wohlmotivirte Bedenken. Dieselbe Consequenz nöthigte ihn, sogar gegen die im Original vorhandene Urkunde des Erzbischofes Eberhard II. vom Jahre 1210 Zweifel laut werden zu lassen. All dieß geschah mit jener wohlthuenden, leider so seltenen Objectivität, die den Altmeister in der Diplomatik auf den ersten Anblick kennzeichnet. Es ist ein Ausfluß dieser Objectivität, daß er den Reflexionen über das Diplom Eberhard's I. beifügt[1]): „Freilich, wenn die Urkunde des Erzbischofs Eberhard II. vom Jahre 1210 für St. Peter echt ist,

[1]) Reg. Archiep. Salisb. S. 452. Anm. 13.

dann könnte wohl von einer Fälschung bei unserer Urkunde (d. h. Eberhard's I.) nicht die Rede sein. Zur Entscheidung dieser Vorfrage müßte aber eine Untersuchung der äußern Merkmale dieser letztern Urkunde vorausgehen." In der mir wahrhaft peinlichen Lage, den Bedenken des hochverehrten Gelehrten, im Interesse der historischen Wahrheit (und welch' andern Beweggrund könnte ich etwa sonst haben?) meine Gegenbedenken entgegen zu stellen, halte ich mich um so lieber an diese Anleitung, da ich dermal glücklicher Weise in Stand gesetzt bin, eine genaue Prüfung mittelst Einsichtnahme des fraglichen Originales und dessen Vergleichung mit andern Urkunden des Erzbischofes Eberhard II. vorzunehmen. Von dem Ergebnisse dieser Prüfung gehe ich auf demselben Wege auf die Urkunden Erzbischof Eberhard's I. und Erzbischof Conrad's I. zurück, auf welchem A. v. Meiller vorgegangen, weil der berühmte Diplomatiker diesen Rückweg für jene, denen das Original der Urkunde Eberhard's II. zugänglich ist, als den sichersten zur Erledigung der Echtheitsfrage vorgezeichnet hat.

Die fragliche Urkunde des Erzbischofes Eberhard II.[1]) ist im Jahre 1210 zu St. Zeno ausgestellt. Da nun am nämlichen Ort und Jahre die im Abdrucke des Chron. Noviss. unmittelbar vorhergehende in Betreff »Halle quod dicitur Milbach« ebenfalls ausgestellt ist, so verglich ich zuerst diese mit jener. Die Urkunde in Betreff des Präcedenzrechtes hat für sich allein schon alle Merkmale der Echtheit. Der Schriftzug ist jener des anfangenden XIII. Jahrhunderts, das Siegel ist unversehrt, und verdankt diese Unversehrtheit wahrscheinlich der Blechkapsel, in welche es später gelegt wurde, ohne es jedoch in selber zu befestigen. Natürlich verwendete ich auf das Siegel eine besondere Aufmerksamkeit. Das vollständige Gepräge ist keineswegs stumpf, sondern scharf ausgedrückt. An den durch den Wachskörper der Länge nach durchlaufenden Pergamentstreifen ist nirgends auch nur die mindeste Verletzung oder Lockerung wahrnehmbar. In der Vergleichung mit dem Siegel der zweiten am nämlichen Orte und im nämlichen Jahre ausgestellten Urkunde überzeugte ich mich aber, daß die um beide ovale Siegel laufende Umschrift von zwillingshafter Aehnlichkeit sei; im Faltenwurfe der Bischofsfigur und an der Zeichnung der Infelstreifen sind jedoch kleine Abweichungen von einander kennbar. Auch die Farbe des Siegelwachses ist nicht ganz eine und dieselbe. Ferner sind die Schriftzüge der beiden Urkunden trotz vieler Aehnlichkeit unter sich nicht von einer und derselben Hand: die Schriftzüge der Präcedenz-Urkunde haben eher einen Anflug des Cursiven, jene der Mühlbacher Urkunde sind größer und machen den Eindruck einer gewissen Feierlichkeit. Auch das Format der letztern ist ohngefähr um ein Drittel größer und ihr Pergament etwas gröber aber steifer. Diese Aehnlichkeiten und Unterschiede steigerten natürlich meine Neugierde auf die Vergleichung mit den übrigen eberhardischen Urkunden, welche im Archive von St. Peter aufbewahrt sind. Der Archivar, P. Amand

[1]) Abdr. im Chron. Noviss. p. 255. col. 2. f.

Jung, dem ich seit Jahren zu so innigem Danke verpflichtet bin, erhöhte mein Dankgefühl in zuvorkommendster Weise dadurch, daß er die Vergleichung der eberhardischen (II.) Urkunden, nämlich jener 18, die im Chronic. Noviss. p. 255—274 abgedruckt sind, — mit mir im Archive selbst vornahm. Das Resultat unserer Vergleichung ist folgendes: Höchstens drei aus diesen 18 Urkunden sind von einer und derselben Hand geschrieben; der Charakter aller Handschriften hat aber trotz aller individuellen Abweichungen von einander einen so gleichmäßigen Typus, daß man versucht ist, sie für Schriften aus einer und derselben Schreibschule zu halten: in Wirklichkeit dürfte aber dennoch nur der Charakter ihrer Gleichzeitigkeit (1204 bis 1245) in dieser augenfälligen Aehnlichkeit zu Tage treten. Die beiden unbedeutend von einander verschiedenen Siegel der Präcedenz- und Mühlbacher-Urkunde vertheilen sich fast gleichmäßig auf die ganze Anzahl der Urkunden; nur das neben dem herzoglichen Siegel der Urkunde Leopolds von Oesterreich[1]) angehängte erzbischöfliche macht eine Ausnahme, weil es bei aller inneren Aehnlichkeit größer im Umfange ist. Das Hauptresultat unserer Untersuchung wird dahin lauten müssen: daß die Urkunde Erzbischof Eberhard's II. vom Jahre 1210 in Betreff der Präcedenz ohne allen Zweifel echt sei.

Hieraus ergibt sich nach A. v. Meiller's streng logischer Folgerung wohl von selbst: „daß von einer Fälschung der Urkunde Erzbischof Eberhard's I. vom 20. December 1147 nicht mehr die Rede sein könne." Eberhard II. beruft sich nämlich in der in Rede stehenden Bestätigungs-Urkunde der Präcedenz ausdrücklich auf die Urkunde seines Vorfahren, Eberhard I., und zwar mit den Worten[2]): »Simon abbas et fratres ecclesie S. Petri nobis obtulerunt quoddam privilegium a venerabili Eberhardo, antecessore nostro eis datum, in quo plene continebatur, quod idem Eberhardus ob antiquam dignitatem ecclesie S. Petri, que metropolis fuit . . . . . . eam privilegiaverit cum consensu canonicorum ecclesie S. Rhodberti, ut in perpetuum ultimum et digniorem locum 2c. . . . . . .« Genau zu demselben Schlusse gelangt man, wenn man die Urkunde Erzbischof Eberhard's II. mit einer andern Urkunde zusammenhält, auf welche er sich hier mit den Worten: »cum consensu canonicorum ecclesie S. Rhodberti« bezieht. Auch sie liegt mir im Originale von zweifelloser Echtheit vor Augen, und auch sie stimmt sogar im Wortlaute beinahe wörtlich mit jener Eberhards I. vom 20. Dezember 1147 überein[3]). Da ich ihren prägnanten Text oben bereits gebracht habe, so unterlaß' ich es ihn hier zu wiederholen.

Ganz in derselben Lage befinde ich mich gegenüber dem innern Zusammenhange zwischen den Urkunden Erzbischof Eberhard's I. und seines Vorgängers Conrad's I. vom 22. März 1139, den ich ebenfalls oben schon bis nahezu an die Evidenz nachgewiesen zu haben glaube. Nimmt man hiezu noch die Gründe,

---

[1]) Chron. Noviss. p. 254. col. 1. 2. [2]) Chron. Noviss. p. 256. col. 2. und 257. col. 1. [3]) Chron. Noviss. p. 234. col. 2., 235. col. 1.

welche für sich allein schon für die Echtheit dieser conradinischen Urkunde sprechen, so dürften die wenn auch noch so triftigen Bedenken A. v. Meillers nunmehr genügend gehoben sein.

Endlich muß auch noch die Bulle Papst Eugens III. vom Jahre 1149[1]) in Untersuchung gezogen werden. Auch sie liegt nicht im Originale, sondern in einem von Petrus de Vincentia, Generalauditor der apostolischen Kammer, am 18. Juni 1487 beglaubigten Transsumte vor und wird mit scharfen Gründen als unecht verdächtigt. Ich sage mit scharfen Gründen: die Ansprache der Bulle ist nämlich vom Papste selbst am Eingange derselben an den Abt Balderich von St. Peter und seine Ordensbrüder gerichtet; die Bulle selbst ist vom 10. April des Jahres 1149 datirt und der Fertigungsort ist Troyes (Trecis); nun starb aber Abt Balderich am 5. Jänner 1147, und dieß konnte dem Papst Eugen am 10. April 1149 nicht mehr unbekannt sein, weil Balderich's Nachfolger Abt Heinrich dem unter dem Vorsitze Eugens im März 1148 zu Rheims gehaltenen Concilium beigewohnt, indem er seinen Erzbischof Eberhard I., wie urkundlich erwiesen ist, dahin begleitet hatte; nach Jaffee's Reg. Pontif. Rom. war aber Papst Eugen während der Dauer seiner Regierung (1145—1153) nur einmal, nämlich zwischen dem 5. und 15. April des Jahres 1147 in Troyes gewesen, und konnte daher um so weniger am 10. April 1149 von Troyes aus die Bulle an den damals schon über zwei Jahre verstorbenen Abt Balderich von St. Peter erlassen haben. — Jaffee hat sich durch seine Reg. Pontif. Roman. und die durch dieselben ermöglichte Herstellung der Itineraria Pont. Rom. unbestreitbar unsterbliche Verdienste erworben; aber Eines vermisse ich in den Regestis: die genaue Ausscheidung der von den Päpsten unmittelbar und mittelbar ausgegangenen Erlasse. Dieser Unterschied ist nicht ohne großen Einfluß auf die Richtigkeit der Itinerarien, indem nur die unmittelbaren Erlasse ganz verlässige Anhaltspunkte zur Herstellung derselben darbieten, nicht so auch die mittelbaren. Allerdings darf man in den meisten Fällen voraussetzen, daß die Päpste selbst an den Orten anwesend waren, von welchen aus mittelbare Erlasse datirt waren, aber nicht in allen. Während jener trüben Periode, in welcher sich die römischen Päpste in Frankreich aufhielten, residirten sie wohl ständiger, aber nicht ausschließlich in Avignon, und man wird mit Sicherheit annehmen dürfen, daß wie in Avignon das Hauptarchiv für die Verwaltungsacte der allgemein kirchlichen Angelegenheiten angelegt worden ist, ebenso in jenen Städten, in denen sie nur zeitweilig residirten, Filialarchive entstanden seien, die man nicht centralistisch allemal sogleich dem Hauptarchive einverleibte, sondern je nach Umständen längere oder kürzere Zeit selbstständig für sich bestehen ließ. Diese kaum bestreitbaren Gepflogenheiten scheinen mir den Schlüssel an die Hand zu geben, um der Bulle Eugens III., datirt von Troyes aus am 10. April 1149, gerecht werden zu können. Die im eigentlichsten Sinne unmittelbaren päpstlichen

[1]) Chron. Noviss. p. 422. ff.

Erlasse zeichnen sich vor den unmittelbaren im weitern Sinne und den mittelbaren dadurch aus, daß der Papst auch in der Fertigung noch selbstredend sein Pontificatsjahr mit der Ordnungszahl angibt, z. B. Pontificatus Nostri A°. Decimo. Dieser Art Erlasse stehen jene am nächsten, in deren Fertigung der Schreiber als contrasignirend aufscheint, z. B. Scriptum per manum Christophori notarii et scriniarii. Mittelbare, d. h. mittelst Stellvertretung durch einen Cardinal ausgestellte Erlasse, sind jene, in deren ganzem Contexte der Papst in eigener Person spricht, während dann der stellvertretende Cardinal in der Fertigung von ihm als einer dritten Person sprechend eingeführt ist; z. B. Datum Trecis per manus Guidonis s. Rom. eccl. Diaconi Cardinalis . . . . Pontificatus vero Domini Eugenii tertii Pape anno quinto. Ich wiederhole hier, was ich vorhin gesagt habe: in den meisten Fällen wird man die Anwesenheit des Papstes zur Zeit und im Orte derartiger Fertigungen annehmen dürfen, aber nicht in jedem einzelnen Falle und nothwendiger Weise, weil die Delegation der Cardinäle-Stellvertreter nicht immer nur von Fall zu Fall eintrat, sondern in ähnlicher Weise wie bei den Cardinal-Legaten a latere oft auf längere Zeit. So wird es ohne allen Anstand denkbar sein, daß die fragliche Bulle Papst Eugens III., bis auf die Fertigung fertig, meinetwegen schon seit dem April 1147 im Filialarchive zu Troyes hinterlegt gewesen, aber erst am 10. April 1149 vom Cardinal Guido als Stellvertreter mit der Fertigung versehen worden sei. Wenn nachgewiesen werden könnte, daß dieser Cardinal zu jener Zeit nicht in Troyes gewesen, so müßte man die fragliche Bulle allerdings unbedingt fallen lassen; dazu reicht aber das Itinerarium des Papstes Eugen III. aus vorher angegebenen Gründen nicht hin, weil seine persönliche Anwesenheit zu Troyes zur Zeit der Ausfertigung nicht absolut nothwendig war. Uebrigens ist mir unbekannt, ob man für Papst Eugen III. bezüglich der kritischen Zeit ein alibi nachweisen könne, und wenn dieß, wie ich vermuthe, der Fall ist, so läßt sich daraus erklären, warum die Bulle vor ihrer Ausfertigung nicht auf den ihm bekannten Abt Heinrich von St. Peter lautend umgeschrieben wurde, was Cardinal Guido aus dem einfachen Grunde unterlassen haben mag, weil ihm von der zwischen dem Datum der um die Bulle eingereichten Supplik und jenem der Ausfertigung eingetretenen Personalveränderung zu St. Peter nichts bekannt geworden war.

Vorstehende Erläuterungen scheinen mir vollständig auszureichen, um die gegen die Echtheit der Bulle des Papstes Eugen III. vom 10. April 1149 erhobenen Bedenken zu entkräften, und dieß um so mehr, weil in jenen Bedenken der Hauptbeweis für deren Echtheit, die von Petrus de Vincentia, Generalauditor der apostolischen Kammer, in aller Form Rechtens ausgestellte Beglaubigung derselben auffallender Weise gänzlich mit Stillschweigen übergangen wird. Wie ich schon früher bemerkt habe, kann ich mich ohne sehr gewichtige Gründe nicht dazu verstehen, einer so ehrwürdigen und hohen Stelle, wie es denn das Generalauditoriat der apostolischen Kammer ohne Zweifel ist, eine amtliche Mitwirkung zu einer höchst verwerflichen Betrügerei zu imputiren. Derselben Stelle Unkenntniß

in Sachen der Diplomatik zuzumuthen, geht wieder nicht. Daß aber dieses Transsumt ebenso wie jenes der conradinischen Urkunde nicht das Stift St. Peter in Salzburg, sondern Rom zur Heimat habe, beweisen das charakteristische zarte Pergament, die unverkennbar italienischen Schriftzüge und die unverletzten Siegel, die beiden Transsumten angehängt sind. Ich behaupte dieß nicht etwa vom Hörensagen; nein, sie liegen mir vor Augen, und man wird mir hoffentlich zutrauen, daß ich erst nach sorgfältiger Prüfung derselben an ihre Vertheidigung gegangen bin.

Sollte der eine oder andere meiner verehrten Leser sich darüber wundern, daß ich mich über die Nebenfrage der Vorrechte des Stifts St. Peter mit solcher Ausführlichkeit verbreitet habe, so möge zu meiner Rechtfertigung dienen, daß diese Vorrechte, oder richtiger die unscheinbaren Ueberreste derselben, die sich bis in unsere Tage durch hinundwieder höchst mißliche Geschicke durchgekämpft haben, immerhin noch sehr lichtvolle Belege für die älteste Organisation des Salzburger Stuhles seien. Selbe älteste Organisation klar zu stellen, fand ich mich aber bemüßigt, weil Unkenntniß oder — in sehr einzelnen Fällen — absichtliche Ignorirung derselben nicht wenig zur Verwirrung der Cardinalfrage des Zeitalters des hl. Rupert beigetragen haben. Ich bin aber vor Jahren mit der Ueberzeugung an die Lösung meiner dornenvollen Aufgabe gegangen, daß die St. Ruperts-Zeitfrage nur dann eine richtige Beantwortung finden werde, wenn alle kirchlichen Verhältnisse der Urzeit in ihrem organischen Zusammenhange vor Augen liegen.

Anhang.

Abschrift des legalisirten Transsumts der Urkunde Erzbischof Conrad's I. von Salzburg vom 22. März 1139, die Abtretung des Plebesanalrechts und die dem Stifte St. Peter zugesicherten Vorrechte betreffend.

Vorbemerkung. Die auffallenderen falschen Lesarten des Abdruckes im Chron. Noviss. p. 213 sind innerhalb Klammern beigefügt.

„**In Nomine Sancte et Individue Trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti Amen.** Nouerint Uniuersi et singuli presentes litteras siue presens publicum Transumpti Instrumentum inspecturi, lecturi et audituri Quod nos Petrus de Vincentia vtriusque iuris doctor Domini nostri Pape Capellanus et ipsius eiusque Camerarii nec non Curie causarum Camere apostolice generalis Auditor Ad venerabilis Patris Domini Virgilii Prioris monasterii sancti Petri Saltzeburgensis nomine Abbatis et conuentus eiusdem monasterii principalium et prouidi viri Domini Wigilei Froschl (Frosch) Canonici Patauiensis eorumdem principalium procuratoris ut asseruit instantiam et requisitionem Omnes et singulos sua comuniter

vel diuisim interesse putantium eorumque Procuratores si qui tunc erant in Romana curia pro eisdem ad videndum et audiendum Litteras Priuilegii seu quarundam Prerogatiuarum et statutorum a Reuerendissimo patre Domino Chunrado quondam Archiepiscopo Saltzeburgensi in fauorem Abbatis et conuentus monasterii supra dicti super conseruatione status et iurium suorum que ipsi quondam in Resignatione iuris Parrochialis ecclesie Saltzeburgensis sibi de voluntate et consensu Archiepiscopi supradicti reseruarunt emanatas et magno rotundo et alio minori etiam rotundo eiusdem Archiepiscopi et Capituli ecclesie sancti Rudberti Saltzeburgensis sigillis vtrumque cera alba et Pergameni pressulis a tergo charte impensis sigillatas exemplari et in publicam formam transumpti redigi vel dicendi causam si quam haberent rationabilem quare premissa fieri non debeant allegandam per audientiam publicam litterarum contradictarum Domini nostri Pape citari mandauimus et fecimus ad certum et peremptorium terminum competentem ad diem videlicet et horam infrascriptas quibus aduenientibus comparuit in iudicio legitime coram nobis dictus Wigileus procurator (procuratoris) nomine quo supra procuratorio et literas citatorias in dicta audientia nostro de mandato exequutas facto reportauit citatorumque in eadem contentorum non comparentium contumaciam accusauit ipsosque comtumaces reputari (reputauit) et in eorum contumaciam predictas literas sanas et illesas ac omni prorsus vitio et suspitione carentes facto realiter et in scriptis exhibuit atque produxit quas transumi et exemplari ac in publicam formam redigi mandarique nostram et dicte curie auctoritatem iudiciariam et ordinariam pariter et decretum interponi per nos instanter postulavit. Nos tunc Petrus de Vicentia auditor attendens requisitionem huiusmodi fore iustam et rationi consonam cumque iusta petentibus non sit denegandus assensus dictos citatos non comparentes reputauimus merito id exigente iustitia contumaces et in eorum contumaciam dictas litteras ad manus nostras recepimus illasque vidimus tenuimus legimus et diligenter inspeximus. Et quia huiusmodi litteras sanas integras et illesas omni prorsus vitio et suspitione carentes inuenimus ideo per Notarium publicum dicteque curie camere apostolice et huiusmodi cause (causa) coram nobis scribam infrascriptum transumi exemplari ac in publicam transumpti formam redigi fecimus et mandauimus volentes et auctoritate dicte curie decernentes quod presenti nostro transumpto publico de cetero et in antea tam in Romana Curia quam extra ubicunque locorum in iudicio et extra stetur illique detur et exhibeatur talis et tanta fides qualis et quanta dictis originalibus litteris inferius insertis et cum presenti transumpto auscultatis collationatis data fuit et adhibita daturque et adhibetur seu daretur et adhiberetur si in medio exhibite fuissent et ostense. Huiusmodi vero litterarum tenor de verbo ad verbum sequitur qui est talis:

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis, ego Chunradus Dei gratia Archiepiscopus Saltzeburgensis Apostolice sedis Legatus Balderico Abbati et fratribus

monasterii sancti Petri in perpetuum. Quamuis ex debito pastoralis officii teneamur ecclesias et personas ecclesiasticas fouere et cultum divini numinis fideliter ampliare (adimplere) speciali tamen affectu circa vestrum monasterium quod primum nostre ciuitatis et Episcopalis culminis noscimus esse fundamentum mouemur et diligenti sollicitudine vigilare cupimus vt ibidem religio iugiter vigeat et sedulum recipiat incrementum. Notum igitur esse uolumus omnibus ecclesie nostre filiis presentibus et futuris quod cum sanctus Rodbertus sancte memorie predecessor noster Ciuitatem Juuauensem (Juvaviensem) de nouo erigens sedem suam episcopalem in monasterio sancti Petri collocasset ac fratribus quos ibidem sub regula sancti Benedicti sibi perpetuos successores in eadem sede Episcopali instituerat etiam curam parrochialem (parochialem) commisisset et tradidisset quam usque ad presens fideliter exercuerunt. Crescente autem populo eiusdem ciuitatis etiam labor parrochianus (parochianus) augebatur adeo ut ipsi non parua in regulari observantia et institutione impedimenta sentirent quapropter elegerunt quod ipsis utilius et Deo acceptius esset scilicet vitam quietam et contemplatiuam in otio marie. Atque ad petitionem nostram dictum Jus Plebesanum cum omni iure et utilitatibus in manus nostras resignauerunt ut in nostros Canonicos quorum ecclesiam ut ab initio plantauerant ita etiam eos ampliori munere prosequi volentes transferre dignaremur reseruatis sibi tamen decimis et libera sepultura cum omnibus attinentiis suis ac aliis nonnullis prerogatiuis que omnia nostre auctoritati (nostra authoritate) unacum priuilegiis et libertatibus suis confirmanda et manutenenda proposuerunt ne in futurum in eis turbari aut molestari possent. Nos uero fidelem piam et iustam eorum intentionem attendentes et quo Deo liberius et tranquillius vacarent omnia nos facturos firmiter promisimus collataque nostris dilectis filiis Canonicis regularibus ecclesie sancti Rodberti prefata ecclesia plebesana dicte nostre ciuitatis cum suis capellis et utilitatibus ad eam pertinentibus obuiare uolentes omnibus damnis litibus et aliis incommodis que dictis fratribus ob talem resignationem et nostram collationem seu alias occurrere possent ac pro perpetua jurium suorum conseruatione Pontificali nostra auctoritate statuimus et ordinamus: Inprimis ut singulis Electionibus pro Archiepiscopis Saltzeburgensibus (Saliburgensibus) per canonicos nostros iuxta Apostolicas ordinationes faciendis Abbati eiusdem monasterii pro tempore existenti loco fratrum suorum ad quos prius semper electio huiusmodi (ejusmodi electio) pertinebat interesse competat perpetuo et quem ipse vnacum Canonicis prefatis ex ipsis uel aliunde elegerint Archiepiscopus censeatur absque populi contradictione quod inuiolabiliter obseruari uolumus et mandamus. Ac in memoriam et honorem sui juris plebesani si uolunt in sabbato Pasche (Pasce) uel Pentecostes duos uel tres Paruulos Baptizare. Et singulis Quadragesime et Pasce temporibus omnem familiam suam cum scholaribus sacramenta Confessionis et Eucharistie prouidere. De aliis uero ad Parrochiam (parochiam) spectantibus se amplius (amplius fehlt) non intromittere. Sed ne propter rerum inopiam quam ex tali (tali fehlt) Resignatione et aliarum

Possessionum in ecclesiam dictorum Canonicorum translatione incurrerent quemadmodum nostro tempore cernimus (resciuimus) a religionis tramite quod absit aliquando desistere contingat Nos paterna pietate prouidentes (prouidere) volumus ut decimas omnes quas antiquitus in eadem Parrochia (parochia) perceperunt iuxta continentiam registrorum suorum ut in Resignatione reseruauerunt etiam futuris temporibus percipere debeant. De quibus Plebanus pro tempore existens nullo tempore causari debet sed que in futurum resultabunt Plebano cedere debent (der Satz: De quibus bis cedere debent ist ausgelassen). Addimus etiam super omnia que variis temporibus eis contulimus ecclesiam in Mulpach quod Hellin (que Hellein) dicitur cum decimis et aliis pertinentiis suis decimas quoque viginti quattuor Patellarum salinariarum (salinarum) ibidem pleno jure tradimus. Decernentes etiam ut in conuentionibus et Processionibus prefate nostre Ciuitatis iidem fratres perpetuo gaudeant et fruantur loco Postremo siue digniori, ingratissimum enim et indecens esset Illis honorem et prerogatiuam non tribuere de quorum laboribus tot Prouincie et populi fidei incrementa susceperunt ac ecclesia nostra instituta fuit et redditibus ampliata. Preterea uolumus et mandamus ut libera et firma maneat sepultura in ecclesia cimiterio et capellis eorum recipiantque oblata quecunque absque cuiusuis contradictione in perpetuum sicut receperunt exequias et sepulturam tenuerunt ab institutione ecclesie eorum et antequam jus plebesanum in nostras manus resignauerunt. Et licet Canonicis nostris concessimus sepulturam omnium ministerialium nostrorum uel eorum qui aliquo jure ad nos uel ipsos spectare uidentur et talium nullus alibi quam apud eos sibi audeat eligere sepulturam neque aliquis Prelatus uel sacerdos contra huiusmodi statutum aliquem predictorum (aliquo pretextu) sine Canonicorum consensu recipere audeat prohibuimus. Non tamen intendimus neque uoluimus contra esse sepulture dicti monasterii, indignum enim iudicamus eam violare sepulturam quam jdem sanctus Rodbertus instituisse et consecrasse noscitur. Ideo nostra Pontificali auctoritate eam confirmamus et jnnouamus ut (in) perpetuo futuris temporibus habeant et conseruent facultatem recipiendi (ingerendi) cadauera quorumcumque hominum etiam (et) ministerialium seu ad Dominicalia nostra pertinentium (pertinentia) dummodo vota illorum ad eam aspirauerint (ea appellauerint). Ne autem contra hec nostra statuta (instituta) et ordinationes in genere uel in specie dicti Canonici unquam per se seu alios (neque per se neque per alios) attentare presumant volumus eos pro futuris temporibus obligari sub pena Priuationis et restitutionis omnium bonorum que ipsi fratres vnacum Episcopatu olim et Plebesano jure per nos in eos singulari gratia transtulerunt dictaque omnia in suum antiquum locum ecclesiam sancti Petri redire debeant. Preterea (ordinaria) auctoritate nostra irrefragabiliter eidem ecclesie (ecclesia) stabilimus et confirmamus omnia Priuilegia, Jurisdictiones, consuetudines ab antiquo inuiolabiliter obseruatas libertates donationes quascunque ut videlicet eis secure liceat possidere omnia bona a quibuscumque Christifidelibus oblata hactenus iuste et legaliter possessa in vineis

prediis montibus et campis pascuis siluis siluarum (siluarumque) sectionibus agris cultis et incultis aquis Piscariis mancipiis et omnium utilitatum (eiusmodi utilitatis) genere cum omnibus pertinentiis suis prout in libris eorum salariis descripta sunt et alia mobilia et immobilia cum omnibus annexis et connexis et que in futurum iustis modis prestante Domino poterunt adipisci firma ipsis et ipsorum successoribus illibata permaneant sub attestatione diuini judicii et Episcopalis banni auctoritate censemus. Si quis autem neglecto iustitie tramite huius pagine nostre auctoritatem temeraria manu obuiare presumpserit si non resipuerit post legitimam monitionem sciat se eterne maledictionis et damnationis periculum incurrere. Vt uero hec nostra statuta ordinationes traditiones confirmationes in euum inconuulsa et illesa permaneant paginam presentem sigilli nostri impressione signamus. Nos uero Geueno (Severus) Prepositus et totum Capitulum ecclesie sancti Rodberti canonicorum de obseruantia attendentes illa multimoda bona et possessiones que a predicta ecclesia sancti Petri antiqua matrice ad nos et ad nostram ecclesiam translata sunt et concessa presertim quod fratres eiusdem ecclesie supra memoratum jus Plebesanum tam liberaliter per Reuerendissimum patrem et dominum dominum Chunradum Archiepiscopum nostrum ad Nos transtulerunt (translatum) licet ea conditione ut neque Nos aut successores nostri in preiudicium sepulture et decimarum que sibi de dicta Parrochiali (parochiali) ecclesia de Archiepiscopi nostri predicti mandato voluntate et assensu reseruarunt ceterorumque priuilegiorum et jurium suorum ullo tempore quicquam (quomodo libet) attentaremus aliaque prope plurima considerantes propterea que (propterea) merito eam venerari et ante oculos habere debeamus. Ideo propria spontanea et libera uoluntate nos submittimus et obligamus ad omnia et singula predicta statuta et ordinationes quas Idem Reuerendissimus Archiepiscopus Chunradus pro perpetua jurium conseruatione dicte ecclesie sancti Petri statuit et ordinauit. Et si unquam contrarium in vno attentauerimus cadamus ab omni jure et possessionibus que a dicta ecclesia ad nos translata sunt cum Episcopatu et ecclesia Plebesana predicta que omnia libere iterum ad eos redeant cum omni jurisdictione et vtilitate sicut prius habuerunt. In cuius fidem et perpetuam stabilitatem nostrum sigillum Capituli etiam eidem charte apposuimus. Testes huius sunt venerabilis Episcopus Gurcensis Romanus (Somanus) Gotfridus Abbas admontensis Ulricus Abbas S. Lamberti Otto Abbas Millestatensis Chuno de Chiense (sic) Heribordus de Garsa (Garza) Lanzo de Halla Hugo de Bertersgadn (Berhtesgaden) Henricus de Gurcha Prepositi. Megingozus pincerna Liutoldus de Siestorf (Liestorf) Liutwinus castellanus Engilschalcus de Frisach Gotfridus de Wieting Eberhardus et Popo (Pogo) de Leibnicz. Et alii quam plures ecclesie nostre fideles. Acta sunt hec Anno dominice incarnationis Millesimo centesimo tricesimo nono Indictione secunda undecimo Kal. Aprilis regnante domino Chunrado Romanorum Rege Anno regni eius secundo nostri autem Pontificatus anno tricesimo quinto (?).,

Quibus omnibus et singulis tanquam rite et legitime factis nostram et dicte Camere auctoritatem interposuimus prout interponimus presentium per tenorem. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas siue presens publicum transumpti Instrumentum exequutum prout superius dicitur per infrascriptum notarium subscribi et publicari ac in hanc publicam formam redigi mandamus (audientia) dicte Camere apostolice sigillo quo in talibus vtimur iussimus et fecimus appensione communiri. Datum et actum Rome in Basilica principis apostolorum de Vrbe pro loco audientie causarum specialiter deputato nobis inibi mane hora ternarum et audientie causarum consueta ad iura reddenda et causas audiendas in loco nostro consueto pro tribunali sedentibus sub Anno a Natiuitate Domini Millesimo qudringentesimo octogesimo sexto Indictione quarta Die uero Veneris sexta mensis Octobris Pontificatus sanctissimi in Christo patris Domini nostri Domini Innocentii diuina prouidentia Pape Octaui Anno Tertio. Presentibus ibi discretis viris Dominis Jacobo Quentinoti (Gentmonti) et Jacobo Bertrandi Notariis publicis scribisque nostris clericis Remensis ciuitatis et Tullensis Diocesis (Diete) Testibus ad premissa (promissa) uocatis specialiter atque rogatis.

{ Sign. Notar. Desid. } Ego Joannes Desiderius de Badricuria (Padrienzia) clericus Tullensis dioc. (Diete) publicus apostolica et imperiali auctoritatibus nec non Curie Causarum Camere apostolice Notarius. Quia premissis omnibus et singulis dum sicut premittitur fierent et agarentur una cum prenotatis (prenominatis) testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui ac in notam sumpsi ideo hoc presens publicum transsumpti instrumentum manu alterius fideliter scriptum exinde confeci subscripsi publicaui et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis vnacum eiusdem Curie causarum Camere apostolice sigilli appensione signaui in testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.« (L. S.)

Anmerkung. Da der Familienname Padrienzia des fertigenden Notars, wie ihn der Abdruck des Chronicon Noviss. gibt, einen der Echtheit des Documentes sehr ungünstigen Eindruck auf mich gemacht hat, indem er in dieser Gestalt aussieht, wie eine etymologische Fiction, und ich mit diesem Eindrucke kaum allein stehe, so halte ich es für angezeigt, bezüglich des in seiner richtig gestellten Lesart ebenfalls etwas fremdartig klingenden Namens Badricuria die kleine genealogische Notiz beizufügen, daß dieser Familienname bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben sei. Es leben nämlich noch dermal Edle v. Varricour im nördlichen Lothringen, und ein Zweig derselben ist über die Rheinpfalz in Bayern eingewandert. Badricuria scheint nichts weiter zu sein, als die Latinisirung des romanischen Varricour.

